

**Jahrbuch**  
der  
**Gesellschaft für bildende Kunst**  
und  
**vaterländische Altertümer**  
zu  
**Emden.**  
(Emdisches Jahrbuch)



**Zweiundzwanzigster Band.**

Mit dem Bilde H. G. Ehrentrauts.



**EMDEN**

1927.

Eigentum der Gesellschaft.

Jahrbuch

Gesellschaft für bildende Kunst

D3  
vaterländische Altertümer

Banden  
(Fünftes Jahrbuch)

7. Ex.

Zweihundertster Band  
des Jahrbuchs der Gesellschaft für bildende Kunst

DIBZ

Verlag der Gesellschaft

# Inhalt

## des zweiundzwanzigsten Bandes

### 1926/27.

|  | Seite |
|--|-------|
| ✓ Die <b>ostfriesischen Landstände</b> und der <b>preußische Staat, 1744—1748.</b><br>Ein Beitrag zur Geschichte der inneren Staatsverwaltung <b>Friedrichs des Großen</b> *). Von Dr. C. Hinrichs in Emden..... | 1     |
| Quellen und Literatur.....   | 2     |
| Einleitung: Ständetum und Absolutismus.....  | 3     |
| I. Kapitel. Die Grundlagen: Abriß einer Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte Ostfrieslands bis 1744.  |       |
| 1. Ostfriesland im Mittelalter und unter den ersten Cirksenas ....   | 9     |
| 2. Die grundlegenden geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen des Landes im 16. Jahrhundert .....   | 17    |
| 3. Ausbruch der Krise zwischen Ständen und Landesherrschaft ...  | 26    |
| 4. Stagnierung der Verhältnisse des Landes .....   | 49    |
| II. Kapitel. Besitzergreifung, Huldigung und erste Einrichtung .....   | 85    |
| III. Kapitel. Die ersten vier Jahre.   |       |
| 1. Die Stellung der ostfriesischen Landstände zu Beginn der preußischen Regierung .....  | 136   |
| 2. Die preußischen Verwaltungspläne und die Landtage von 1744 bis 1748 .....   | 156   |
| 3. Die ständische Finanzverwaltung .....   | 167   |
| 4. Die ostfriesischen Landstände unter sich .....  | 193   |
| 5. Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Provinzialbehörden und die Rolle der Stände dabei.....   | 223   |
| 6. Umschwung in der Politik der Zentralregierung den Ständen gegenüber.....  | 246   |
| Inhaltsübersicht .....   | 265   |
| ✓ <b>Das Dominikanerkloster in Norden.</b> Von Dr. H. Lübbing in Oldenburg.  |       |
| 1. Äußere Geschichte des Klosters.....   | 269   |
| 2. Das innere Leben im Konvent.....  | 298   |
| ✓ Zur Vorgeschichte und Geschichte der <b>Emder Revolution</b> von 1595. Vom Pastor Dr. H. Reimers in Loga.....  | 315   |
| ✓ Zur Geschichte des <b>Norder Kirchenstreits</b> v. J. 1554. Der Emder Prediger <b>Gellius Faber.</b> Von Dr. F. Ritter in Emden.....   | 329   |
| ✓ Zwei Väter der <b>friesischen Sprachwissenschaft.</b> Briefe <b>H. G. Ehrentrauts</b> an <b>J. H. Halbertsma.</b> Von Dr. Fr. Braun in Berlin.....   | 343   |

\*) Die Arbeit geht, wie die über das Dominikanerkloster in Norden, auf eine von der Gesellschaft f. b. K. u. v. A. gegebene Anregung zurück.



# **Die ostfriesischen Landstände und der preußische Staat.**

**1744-1756.**

**Ein Beitrag**

**zur Geschichte der inneren Staatsverwaltung  
Friedrichs des Großen.**

**1. Teil: 1744—1748.**

Von

**Dr. Carl Hinrichs.**

---

## Quellen und Literatur.

(Akten und Literatur zum 1. Kapitel in den Anmerkungen zu diesem.)

### I. Akten.

1. Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin (GSta.)  
R 68. Ia. 1. — R 68. 12.  
General-Directorium Ostfriesland V 10, V 54, XIX 1, XIX 2, XX 1, XX 5.  
XXII 1, XLVIII 4, LXIII 5, LXIII 6, LXIII 13, CI 8, CX 1, Vol. I, II, CLXVII 18.
2. Akten des Ratsarchivs in Emden (ERA), Erste Registratur (I) No. 143—147,  
149 a, b, 150—152, 155—158, 282, 284, 318, 768, 864.

### II. Druckschriften.

- Acta Borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh.,  
hrsg. von der Akademie der Wissensch. in Berlin, Abt. Behördenorganisation,  
Bd. I—VIII, Berlin 1894—1907 (zitiert als AB. usw.).
- Below, Georg von, Territorium und Stadt, 2. Aufl. 1923.
- Bornhak, Conrad, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, I—III, 1884  
bis 1886. — Derselbe, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, 1903.
- (Brenneysen, Enno Rudolf) Ostfriesische Historie und Landesverfassung Bd. I  
u. II, Aurich 1720.
- Droysen, J. G., Geschichte der preußischen Politik, 1855 ff.
- Freese, J. C., Ostfries- und Harlingerland, Aurich o. J. — Derselbe, Geschichte  
der Domänengefälle in Ostfries- und Harlingerland, Aurich 1848.
- Hintze, Otto, Einleitende Darstellung der Behördenorganisation u. allg. Staatsver-  
waltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II., in Acta Bor., Behörden-  
organisation, Bd. VI. 1, Berlin 1901.
- Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im deutschen Reiche,  
hrsg. v. Gust. Schmoller (zitiert als Schmollers Jahrbuch).
- Jahrbücher der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu  
Emden, Emden 1872 ff. (zitiert als Emden Jahrbuch).
- Isaacsohn, Friedrich, Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfang  
des 15. Jahrh. bis auf die Gegenwart, Bd. I—III, Berlin 1874—1884.
- Koser, Reinhold, Geschichte Friedrichs des Großen, 7. u. 5. Aufl., Bd. 1—4,  
1912—1914. — Derselbe, Politische Correspondenz Friedrichs des Großen,  
Bd. I—III, 1879—1881. — Derselbe, Preußische Staatsschriften a. d. Regierungs-  
zeit Friedrichs II., Bd. II, 1885.
- Landtags-Protocollum, 1.—9. Stück, Emden bei Joh. Brantgum 1745 ff. (zitiert  
als Gedrucktes Landtagsdiarium).
- Loening, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, Verwal-  
tungsarchiv 2, 1894.
- Ostfriesisches Monatsblatt, 1872 ff.
- Ranke, Leopold von, Zwölf Bücher preußischer Geschichte, Leipzig 1874.
- Schmoller, Gustav, Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen u. Beam-  
tentum in Acta Bor., Behördenorganisation, Bd. I, Berlin 1894. — Derselbe,  
Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte, Berlin 1921. —  
Derselbe, Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und  
Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. u. 18. Jahrh.,  
Leipzig 1898.
- Schüssler, Otto, König Friedrichs des Großen Vertrag mit der Stadt Emden,  
Gymnasialprogramm, Emden 1902.
- Stölzel, Adolf, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung,  
dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten u. obersten Justizbeamten. I, II, Berlin 1888.
- Swart, Friedrich, Zur friesischen Agrargeschichte in staats- und sozialwiss.  
Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller und M. Sering, Heft 145, Leipzig 1910.
- Wiarda, Tileman Dothias, Ostfriesische Geschichte, Bd. 1—9, Aurich 1791-98.

## EINLEITUNG.

### Ständetum und Absolutismus.

Auch die Verfassungen sind Ausdruck des inneren Wesens der Völker, nicht nur der äußeren Machtumstände. Am deutlichsten zeigt dies die Geschichte der beiden Verfassungen, die in Europa die stärksten Gegenpole darstellen (oder vielmehr dargestellt haben): der französischen und der deutschen. Dort schon sehr früh ein starker Zentralismus; um einen politischen und geistigen Mittelpunkt gruppiert, ist alles übrige „Provinz“, sowohl im politischen wie im kulturellen Sinn: die romanische Wesensvorliebe für das rational Überschaubare, einheitlich Gegliederte, für Mittelpunkt und Kreis. Hier ein ununterdrückbar starkes Sonderleben der lokalen Mächte, der Stämme und Landschaften, in steter Spannung mit der zentralen politischen Gewalt und diese schließlich völlig überwältigend, sodaß die Zentralgewalt zuletzt wohl ihren Namen behält, ihre Machtfülle aber gewissermaßen von den lokalen Gewalten zerteilt und an sich gerissen wird: germanische Wesensvorliebe für das Vielfältig-Besondere, den Wert des Individuellen, die Weite in der Enge. Dort ein starkes autoritatives Königtum, eine fast ununterbrochene Herrschaft des „Klassizismus“, d. h. der unerbittlichen Knebelung alles Individuellen durch Regel und überpersönliche Form, ein Anblick von großartiger Geschlossenheit, doch vielleicht nicht von letzter Tiefe, — hier ein Kaisertum, von Anfang an verknüpft mit den höchsten allgemeinen Ideen der abendländischen Menschheit, der imperialen und der weltkirchlichen, aber immer mehr zum Traume werdend, immer macht- und hilfloser einer maßlosen Dezentralisation gegenüber, die von selbständigen Herzog- und Fürstentümern über Grafschaften und Freiherrschaften zu Reichsstädten und Reichsdörfern geht. Eine ungeheure Mannigfaltigkeit kulturellen Sonderdaseins wurde dadurch ermöglicht, statt eines geistigen Mittelpunktes erscheinen viele, und jeder mit seiner besonderen Atmosphäre, aus Landschaft und Stamm geheimnisvoll gemischt, aber auf der anderen Seite herrscht auch die Schrulle und der Schnörkel, eine unübersehbare Verwicklung und Verfilzung der staatsrechtlichen Verhältnisse, ein erstickender Partikularismus, und das viele Jahrhunderte lang durch lokale Zersplitterung begünstigte Überwiegen des Individuellen, des Religiösen, Geistigen und Musikalisch-Künstlerischen, bringt jenes völlige Versagen des allgemeinen politischen Sinnes hervor, das heute noch unser Schicksal ist.

Diese verfassungsgeschichtliche Entwicklung Deutschlands vollzieht sich im Einzelnen so, daß nach der anfänglichen starken Begründung einer den ganzen Kreis der neuen germanisch-romanischen Völker umfassenden Zentralgewalt durch die Karolinger zunächst eine Scheidung des romanisch-französischen und des germanisch-deutschen Teiles des karolingischen Reiches eintritt, die beide für sich die Idee der Zentralgewalt übernehmen und in der oben geschilderten Weise getrennt weiterbilden. Die in den mittelalterlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, der Herrschaft der Naturalwirtschaft und dem Fehlen der Geldwirtschaft, begründete Organisation der Staatsverwaltung durch die Lehnverfassung, in der die Großen des Reiches, die Herzöge und Grafen, ihre Stellung mit allen damit verbundenen öffentlichen Rechten, wenigstens dem Prinzip nach, von der obersten Reichsgewalt auf Widerruf zu Lehen erhalten, gibt den äußeren Anstoß zur Dezentralisation; überall ringen die Träger der vom Reich verliehenen Amtsgewalten um deren Verselbständigung und Erblichkeit. Während in Frankreich das Königtum der von der Zentralgewalt wegstrebenden Vasallen Herr wurde, ist dies in Deutschland nicht gelungen. Hier haben die Träger der großen und kleinen Reichslehen, gestützt auf ihre erblich gewordenen und langsam akkumulierten Amtsrechte, gefördert durch die Bedürfnisse des öffentlichen Lebens in ihren Landschaften, das nach großen wirtschaftlichen Entwicklungen, besonders des Städtewesens, nach einer neuen Ordnung verlangte, die das immer mehr zur Ohnmacht verurteilte Reich nicht mehr herbeiführen konnte, es zur Ausbildung einer Landesherrschaft gebracht, in der die von der Reichsgewalt abgeleitete obrigkeitliche Gewalt nun zur Trägerin eines neuen, zwar auf engere Gebiete beschränkten, aber um so intensiveren Staatslebens wurde. Das Reich als äußerer Rahmen, die Oberlehnsherrschaft des Kaisers blieben formell bestehen, aber eine selbständige Reichspolitik wurde unmöglich: die Entwicklung gipfelt im Westfälischen Frieden von 1648, der den Reichsfürsten das selbständige Recht zu Krieg und Frieden zugestand. Der Zustand des dreißigjährigen Krieges, in dem die einzelnen Teile Deutschlands im Bunde mit fremden Mächten gegeneinander eine eigene auswärtige Politik und Krieg geführt hatten, wurde sanktioniert.

Nun aber war die Feudalisierung der öffentlichen Rechte von Anfang an nicht bei den Landesherrn stehen geblieben. Auch sie waren in ihren Gebieten genötigt gewesen, Amtsrechte und Güter als Lehen zu vergeben, zu denen noch alte, noch vom Reich verliehene Immunitäten kamen; dieselbe Entwicklung des Lehnrechtes

zur Erblichkeit, die ihnen ihre Stellung im Reiche gegeben hatte, vollzieht sich nun auch innerhalb ihrer Territorien, und wie sie einst dem Kaiser, so steht ihnen jetzt ein geschlossener kleinerer Feudaladel entgegen und heischt Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten des Landes, besonders in der Bewilligung der öffentlichen Abgaben, der Steuern. Und mit dem Emporblühen der Städte, die zu den stärksten Geldquellen der Landesherrn werden, treten auch diese als mächtige politische Faktoren hinzu, vertreten durch die Magistrate, die sich eine immer unabhängigere Stellung, nach oben gegen die Landesherrn, nach unten gegen die Bürgerschaften, zu erringen wissen, und schließlich sind es noch die großen geistlichen Herren, die, mit großen Gütern ausgestattet, als wirtschaftliche Mächte den einheitlichen Herrschaftsbereich der Landesherrn in ihren Territorien durchlöchern<sup>1)</sup>. In dem Zusammen- und Gegeneinanderwirken des Landesherrn und dieser nach ihrem Stand gruppierten und assoziierten politischen und wirtschaftlichen Kräfte, der Prälaten, des Adels und des Bürgertums, in einigen Gegenden, je nach ihrer agrarischen Entwicklung, auch der Bauern, bildet sich denn das Institut der landständischen Verfassung aus, in der, in jedem Territorium verschieden nach der Stärke des Landesherrn oder der Stände, das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung und der allgemeinen Landesverwaltung festgesetzt wird. Man hat die landständische Verfassung nicht mit Unrecht den „konstitutionellen Apparat des Mittelalters“ genannt<sup>2)</sup>, wobei aber der wichtige Unterschied gegenüber den modernen konstitutionellen Verfassungen besteht, daß die Stände nicht als Vertreter von Wählern, sondern „zu eigenem Recht“ als die untersten, fast privatrechtlich gewordenen geistlichen, feudalen und städtischen Obrigkeiten erscheinen. Die gesamte Reichsverfassung stellt sich so dar als ein ungeheuer komplizierter Bau von Beziehungen, die durch die verschiedensten Vertragsverhältnisse bestimmt waren, zwischen dem Kaiser und den verschiedenen Landesfürsten, zwischen diesen und ihren Ständen, die dann zu ihren Guts- und Stadt„untertanen“ meist in einem unmittelbaren, mehr oder weniger ausgeprägten Herrschaftsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Länder, in denen sich ein freier Bauernstand erhalten hat, der sich selber vertritt, wie in Ostfriesland.

---

<sup>1)</sup> Der Prälatenstand verschwindet seit der Reformation in den evangelischen Ländern.

<sup>2)</sup> Gustav Schmoller, Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte, S. 30.

Bei diesem den Verhältnissen nach normalen Bilde der landständischen Verfassung ist es auf die Dauer nicht geblieben. Fast überall hat die Landesherrschaft eine ungeheure Schwächung von seiten der Stände erfahren, welche die dauernde Finanznot und oft auch Mißverwaltung ihrer Fürsten ausgenützt haben, um immer neue Zugeständnisse zu erhalten und so schließlich zu einem Kondominat aufzusteigen, wenn sie nicht, wie vielfach, das Übergewicht überhaupt in der Staatsverwaltung an sich rissen. Sie gelangten dazu, daß sie durch ständische Gerichtshöfe, die sie aus ihren Kreisen besetzten, zumeist Hofgerichte genannt, die landesherrliche Justiz fast ganz lahm legen oder doch entscheidend in ihrem Sinne beeinflussen konnten. Über das Steuerbewilligungsrecht hinaus gingen sie dazu über, durch ständische Finanzausschüsse auch die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Steuern an sich zu bringen und den Landesherrn auf seine Domäneneinkünfte zu beschränken; sie brachten es dazu, daß keine Verfügung mehr ohne ihre Zustimmung erlassen werden durfte, ja sie banden oft sogar den Abschluß von Staatsverträgen an ihre Einwilligung, und durch das sog. Indigenatsrecht, nach dem der Landesherr nur Einheimische in seinen Dienst nehmen durfte, oder gar durch Zuordnung von ständischen Besitzern zu den landesherrlichen Behörden, bekamen sie das Beamtentum und die Verwaltung ihres Fürsten unter ihre Kontrolle und ihren Einfluß. Alle diese nach und nach, oft unter schweren Kämpfen errungenen Zugeständnisse mußte der Landesherr verbriefen und besiegeln, und die Gesamtheit dieser Privilegien, Landesgrundgesetze oder Akkorde bildete die Grundlage der von Fürst und Ständen je nach dem Maß ihrer Rechte geführten dualistischen Landesregierung, die jeder neue Landesherr beim Antritt seiner Regierung aufs neue beschwören mußte, worauf ihm erst die Stände als ihrem Landesherrn huldigten. In vielen Fällen ist es den Ständen sogar gelungen, sich in auswärtigen Mächten, die sich gern aus außenpolitischen Gründen einmischten, Garanten ihrer Privilegien zu verschaffen. So war, wie einst eine eigene Reichspolitik durch die selbständig gewordenen Landesherrn unmöglich gemacht war, jetzt diesen eine eigene Politik, wenn nicht ganz unmöglich gemacht, so doch ungeheuer erschwert. Denn das ist doch der Hauptgrund für den Dualismus des Ständestaats, daß das Interesse der im Staate dominierenden besitzenden Klassen, die sich nach ihrer Herkunft in die drei Stände gliederten, nicht mit dem Interesse und der Politik des Landesherrn übereinstimmte, die doch zumeist noch in dieser Epoche des älteren Landesfürstentums eine rein dynastische Hauspolitik war und für diese Zwecke an die Stände

oft große Steuerforderungen stellte. Die Interessen der Stände lagen vielmehr in der Richtung einer geruhsamen Sicherheit des Erwerbs, der Erhaltung der zur Herrschaft gelangten Konfession, der landschaftlichen Abschließung, des lokalen Stillebens mit seinen Familien- und Pfründeninteressen, wobei denn ein naiver Klassenegoismus das Kennzeichen ist, zugespitzt zu oft erbitterten Gegensätzen zwischen den agrarischen Interessen der adligen Gutsherren und den kommerziellen der Bürger. Das staatliche Leben war in den deutschen Territorien des 16. und eines Teiles des 17. Jahrhunderts daran, an Enge, Interessengeist und einem Wust von Streitigkeiten und Prozessen zu ersticken.

Einen neuen Anstoß haben erst die neuen Weltverhältnisse nach der großen Erschütterung des dreißigjährigen Krieges gegeben. Es ist der Absolutismus des 17. Jahrhunderts, die Idee der unbedingten monarchischen Gewalt und zugleich des Großstaates, der zuerst in den romanischen Ländern, Spanien und besonders Frankreich, zur Vollendung gelangte und nun in Deutschland am entschiedensten und zielbewußtesten von Brandenburg-Preußen aufgenommen wurde. Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm hat in die unzusammenhängende, nur durch Personalunion des Landesherrn zusammengebundene Ländermasse, die die dynastische Politik des brandenburgischen Hauses bis dahin zusammengebracht hatte, Bewegung gebracht. Sein Erbe war ein Bündel von den verschiedensten Territorialstaaten, von denen jeder eine andere ständische Verfassung hatte. Nun begann er sie zu einem Staatsbau zusammenzuschmieden, um nicht länger, wie seine Vorgänger, mit seinen Landen in den großen Weltverhältnissen Amboß zu bleiben, sondern Hammer sein zu können. Seit ihm begann sich die brandenburgisch-preußische Landesherrschaft zu einer deutschen Vormacht auszubilden, die einst das ganze verfallene Deutschland wieder führen und zu einer neuen Einheit bringen sollte. Er schuf zuerst ein neues Staatsprinzip, das allen Territorien seiner Hausmacht gemeinsam und übergeordnet war. Dieses Prinzip hieß Macht, gesichert durch ein stehendes Heer und durch regelmäßige, sichere, möglichst große Staatseinkünfte. Da jedoch diese Ideen allein von der Spitze, vom Monarchen, ausgingen, mußte es abermals zu einer schweren Auseinandersetzung zwischen Landesherr und Ständen kommen, die mit allen Fasern an den alten eingefahrenen Verhältnissen festhielten und zu deren Sicherheit fortfuhren, den Kurfürsten von den Landeseinkünften fernzuhalten und seine Regierungsgewalt zu beschränken. Der Gegensatz von Ständetum und Absolutismus bedeutet seitdem den Gegensatz von alter und neuer Zeit. Auf der einen Seite das enge egoistische Stilleben kleinster Verhältnisse, das

nicht über die Landesgrenzen hinausblickt und nur das eine Ziel hat, zu beharren und den bestehenden Zustand den nachkommenden Generationen zu überliefern, unfähig, sich zu dem Gedanken des Gesamtstaates mit gemeinsamen Interessen für mehrere Landschaften zu erheben, auf der anderen Seite ein fast revolutionärer Fortschrittsgeist, der in der Erkenntnis der großen Alternative von Hammer oder Amboß beginnt, das Staatsleben auf andere Grundlagen zu stellen, die dominierenden Klassen zu unterwerfen, die Verwaltung und die Einkünfte zu zentralisieren und jede Einmischung von unten aus ihnen auszuschließen. Der Absolutismus hat seine historische Stunde gehabt und erfüllt, bis er, als er getan hatte, was zu tun ihm oblag, den liberalen und konstitutionellen Ideen des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts gewichen ist.

Der Große Kurfürst hatte die Zeit für sich. Es ist ihm gelungen, die Stände zu unterwerfen und sie zu regelmäßigen, festen Bewilligungen zu zwingen, die es ihm ermöglichten, ein stehendes Heer zu schaffen. Aus der Verwaltung des Heeres und der von den Ständen bewilligten Steuern hat sich dann eine neue Zentral- und Lokalverwaltung herausgebildet, mit einem neuen, dem Landesherrn absolut ergebenen und gehorchenden Beamtentum. Dieses Beamtentum ist dann noch unter dem Großen Kurfürsten, besonders aber unter Friedrich Wilhelm I., einem der größten Verwaltungstalente, zu dem Instrument geworden, mit dem die Zentralverwaltung in den einzelnen Ländern die ständischen Verfassungen mit ihren Mitregierungsrechten und Privilegien verdrängt und erstickt hat. Der absolute Staat, gegründet auf Heer und Beamtentum, vollendete sich auch in Preußen, und zwar in seiner wohl reinsten und geläutertsten Form. Die Städte wurden der straffsten landesherrlichen Verwaltung unterstellt, der Adel, das Hauptbollwerk des Widerstandes, immer mehr gezwungen Staatsdienste anzunehmen.

Als Friedrich der Große die Regierung antrat, war dieser Prozeß im Wesentlichen vollendet. Die Monarchie war ein im Ganzen homogen verwalteter, mit einem großartigen Beamtentum von einer Stelle aus geleiteter Staat, in dem selbst die Wirtschaft der zu Provinzen gewordenen Territorien begann, nach einem Grundsatz, dem des Gesamtstaates, zu arbeiten.

Die nachfolgende Arbeit hat es sich zur Aufgabe gestellt, für eine dem preußischen Staat zur Zeit der höchsten Vollendung seines Absolutismus zugefallene Provinz, Ostfriesland, das noch ein ausgesprochen rückständiger ständischer Territorialstaat war, den Verschmelzungsprozeß, den Kampf zwischen Ständetum und Absolutismus, darzustellen.

## I. KAPITEL.

### Die Grundlagen.

#### **Abriß einer Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte Ostfrieslands bis 1744.**

Die landständische Verfassung Ostfrieslands, als Ausdruck der in ein politisches System gefaßten inneren Kräfte des Landes, besteht in der Form, in der sie mit der Monarchie Friedrichs des Großen zusammentraf, erst seit der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert, wo der Abschluß einer langen inneren wirtschaftlich-sozialen Entwicklung des Landes zur Ausbildung eines Ständestaats von so reiner Konsequenz führte, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse Ostfrieslands wie vielleicht nur in wenig anderen Ländern als typisch für die Zustände des ständischen Territorialstaats überhaupt gelten können. Die Epoche, die in der Geschichte des ostfriesischen Ständetums dieser seiner endgültigen Ausbildung vorhergeht, ist bisher noch nicht untersucht, doch wird sie sich trotz der Dürftigkeit der bisher erschlossenen Überlieferung wenigstens in ihrem Charakter erfassen lassen, wenn auch viele Einzelheiten vorläufig dunkel bleiben müssen.

Die spätere Grafschaft — seit 1654 das Fürstentum — Ostfriesland bildete während des Mittelalters nur einen Teil eines größeren Ostfrieslands, das, vom Laubach bis zur Weser reichend, den östlichen Teil des friesischen Stammesgebietes bildete, dem die Gebiete vom Laubach bis zur Zuidersee als Mittelfriesland und von der Zuidersee bis zum Sinkfal bei Brügge als Westfriesland entsprachen. Grundlegend für die ganze spätere Entwicklung des Landes wurde die Eigenart der Besiedlung<sup>1)</sup> in frühester Zeit: durch die Friesen, die von der See her den breiten Marschrand im Westen und Norden besetzten, und durch die Sachsen, die von Süden her in das von der Marsch durch einen Sumpfgürtel getrennte sandige und moorige Innere des Landes, die Geest, eindrangen; diese Verschiedenheit inner-

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber F. Swart, Zur friesischen Agrargeschichte, Leipzig 1910, S. 66 ff.

halb der Bevölkerung des kleinen Landes, die auch durch das Überhandnehmen der sächsischen Sprache in der Marsch nur äußerlich verdeckt wurde, und die neben der tiefen Gegensätzlichkeit der Stammescharaktere auch eine wirtschaftliche enthält, die zwischen der reichen Marsch und der ärmeren Geest, ist bei allen großen Ereignissen in der Geschichte Ostfrieslands immer wieder hervorgetreten und mit entscheidend geworden. Kennzeichen für das Mittelalter ist im Innern das lange Fortleben der altgermanischen Verhältnisse in Verfassung, Wirtschaft und sozialer Gliederung, nach außen die immer loser werdende und zuletzt fast ganz aufgelöste Verbindung mit dem Reich und seinen kulturellen und staatlichen Verhältnissen; Ostfriesland blieb bis an die Schwelle der Neuzeit ein Land von ausschließlich bäuerlicher Kultur, und zwar ist es der unabhängige Freibauer, der trotz ausgedehnten Großgrundbesitzes den Zuständen des Landes während des Mittelalters das Gepräge gab, wenn sich auch die Ausbildung eines im Ganzen einheitlichen, rechtlich gleichgestellten Bauernstandes erst sehr viel später vollzogen hat. Von einem Städtewesen kann bis gegen 1500 kaum die Rede sein. Emden, Norden, Aurich und Esens im Harlingerlande haben, obgleich sich ihre Konstituierung als Stadt zum Teil in das Dunkel der Zeiten verliert, bis dahin höchstens den Charakter von Marktflecken gehabt; Leer blieb es, obgleich es die Bedeutung Nordens und Aurichs, zeitweilig auch wohl die Emdens, übertraf, verfassungsrechtlich bis über die preußische Zeit hinaus. Fest eingegliedert ist das Land zu Beginn des Mittelalters dem karolingischen Reiche gewesen<sup>1)</sup>; zuletzt von allen friesischen Gebieten der fränkischen Monarchie unterworfen und christianisiert — durch Karl den Großen zwischen 775 und 785 —, wurden auch die alten Gaue Ostfrieslands zu Grafschaften zusammengefaßt und erhielten die fränkische Gerichtsverfassung. Zur Bildung eines friesischen Stammesherzogtums ist es nach der Auflösung des karolingischen Reiches nicht gekommen; nach der Ausbildung des Lehnsstaates sind die Grafschaftsrechte der beiden im Bereiche des heutigen Ostfrieslands liegenden Grafschaften im erblichen Besitz auswärtiger Herren: die des größeren östlichen Teiles besaßen die Grafen von Oldenburg, die des südwestlichen die Grafen von Calvelage-Ravensberg, denen 1252 die Bischöfe von Münster folgten. Diese

<sup>1)</sup> Für das Folgende vgl. P. Prinz, Studien über das Verhältnis Frieslands zu Kaiser und Reich, insbesondere über die friesischen Grafen im Mittelalter, Emdener Jahrbuch V. 2, Emden 1884.

Landesherrn haben es noch nicht zur Ausbildung eines Territorialstaats gebracht, sie verloren in der Folgezeit immer mehr von ihren Rechten und Befugnissen, vielleicht auch dadurch, daß die einheimischen Schulzen, durch die sie ihre Befugnisse ausüben ließen, die den Gerichtssprengeln vorstanden und das bewaffnete Aufgebot führten, sich selbständig zu machen begannen. Die politische Grafschaftseinteilung verschwand wieder, und die alten Gaue lösen sich nun in „Lande“ — „terrae“ — auf, in denen die Leitung der politischen Dinge den freien bäuerlichen Landesgemeinden zufällt. Es ist allerdings umstritten, ob das von diesen gewählte Kollegium von sechzehn redjeven (consules, „Ratgeben“) mit ihrem kethere (orator) an der Spitze, das seit dem 13. Jahrhundert in den einzelnen Ländern auftritt, gewissermaßen das Vollzugsorgan von kleinen Bauernrepubliken gewesen ist<sup>1)</sup> oder ob in ihm nach Abschüttlung der Grafenherrschaft die nur dem Namen nach veränderte fränkische Gerichtsverfassung weiterbestanden hat<sup>2)</sup>; jedenfalls läßt sich wohl die Annahme, daß sich das selbständig und erblich gewordene Schulzenamt erhalten hat, mit beiden Auffassungen vereinigen. Im letzteren Falle wäre der Schulze auch weiterhin der Gerichtsherr geblieben, im ersteren hätte er wohl das Hochgericht behalten und besonders die Führung des Landesaufgebots. Trotz der Absonderung in diese Lande blieb das alte Stammesgefühl lebendig, besonders in Zeiten innerer Fehde und äußerer Bedrängnis trat es hervor; möglicherweise seit dem 12. Jahrhundert traten die friesischen Gaue zu wiederholten, allerdings immer wieder zerfallenden Landesfriedensbünden zusammen, von deren Mittelpunkt, dem Upstalsboom, einer alten Dingstätte bei Aurich, die noch erhaltene Landfriedensgesetzgebung ausging<sup>3)</sup>.

Von den inneren Verhältnissen Ostfrieslands während des Mittelalters ein sicheres und widerspruchloses Bild zu gewinnen, ist bei der Dürftigkeit der Überlieferung ausgeschlossen. Klarer wird das Bild seit dem Auftreten zahlreicher kleiner Dynasten, der „Häuptlinge“, seit dem 14. Jahrhundert, aber auch erst seit ihrem Auftreten, denn ihre Herkunft gehört noch zu den dunklen Stellen des Bildes.

<sup>1)</sup> So K. Frhr. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, Berlin 1880—86.

<sup>2)</sup> Nach Ph. Heck, Geschichte der friesischen Gerichtsverfassung, Weimar 1896.

<sup>3)</sup> Vgl. K. Frhr. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, Berlin 1848; Sello, Vom Upstalsboom und vom Totius-Frisiae-Siegel, Emders Jahrbuch XXI, 1925.

Wenn man Heck folgen darf<sup>1)</sup>, sind sie nichts anderes, als die längst selbständig gewordenen, nun im Zuge der Zeit nach einer Territorialbildung strebenden Schulzen, eine Auffassung, die jedenfalls den Vorzug hat, dem Bilde der Entwicklung die größte Kontinuität zu geben. Die Fehden dieser Häuptlinge untereinander hielten über ein Jahrhundert lang das Land in anarchischer Unruhe, die Bauern sahen sich immer mehr genötigt, sich einzelnen Häuptlingen gegen Zusicherung von Abgaben und Heeresfolge, doch unter ausdrücklicher Wahrung ihres freien Besizes, in Schutzherrschaft zu ergeben<sup>2)</sup>. So entstanden kleine Territorien, die dann, immer mehr wachsend und auf immer weniger Familien beschränkt, erbittert um die Vorherrschaft stritten. Im äußersten Westen drangen die Nachfolger der alten Grafen von Holland, die burgundischen Fürsten, in das friesische Stammesgebiet ein, in Mittelfriesland und in dem zwischen Laubach und Ems gelegenen Teile des älteren, größeren Ostfrieslands hatte die Stadt Groningen schon seit dem 14. Jahrhundert eine Territorialherrschaft errichtet, die später ebenfalls der burgundisch-habsburgischen Macht unterlag; nur der östlichste Teil, das heutige preußische Ostfriesland, erhob sich zu einer selbständigen Staatsbildung durch das Häuptlingsgeschlecht der Cirksena von Greetsiel<sup>3)</sup>. Ulrich Cirksena fiel nach dem Untergange der Familien ten Brok und Ukena, die nahe daran gewesen waren, zwischen Ems und Jade eine Territorialgewalt zu errichten, die Lösung der Aufgabe, die der Sinn all der zerrüttenden Kämpfe gewesen war, fast wie eine reife Frucht zu; er ist der Vollzieher der Notwendigkeit einer einheitlichen, obrigkeitlichen, umfassenderen Organisation, zu deren Einsicht die Anarchie des letzten Jahrhunderts verholten hatte, und zugleich bewahrte seine staatsmännische Leistung das Land vor dem Schicksal der übrigen friesischen Gebiete, in der habsburgischen Monarchie aufzugehen — weshalb Ostfriesland heute nicht holländisch, sondern deutsch ist. Wenn auch die Ueberlieferung des Chronisten Beninga schwerlich wahr sein dürfte, daß Ulrich von den Häuptlingen, Prälaten „sampt

---

<sup>1)</sup> Geschichte der friesischen Gerichtsverf. S. 140 ff. Vgl. für das Folgende auch Hemmo Suur, Geschichte der Häuptlinge Ostfrieslands, Emden und Aurich, 1846, und Th. Pauls, Beiträge zur Geschichte der ostfriesischen Häuptlinge, Emden Jahrbuch XVII, 1910.

<sup>2)</sup> Solche Schutzverträge bei Brenneysen Tom. I. Lib. III.

<sup>3)</sup> Vgl. W. v. Bippen, Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft, Hansische Geschichtsbil., Jg. 1883, S. 44 ff. (1884).

de treflikste Egenerveden“ gekoren sei<sup>1)</sup>, so kamen ihm doch zweifellos starke föderative Tendenzen und Bedürfnisse nach Ordnung und Befriedung entgegen, und nachdem er den größten Teil des Landes in seiner Hand hatte vereinen können und bei den Hamburgern, die wegen des ostfriesischen Seeraubs Burg und Stadt Emden besetzt hielten, die dauernde Überlassung dieser Stadt eingeleitet hatte, trat er 1464 als Reichsgraf von Ostfriesland hervor, nachdem er seine Gebiete dem Kaiser zu Lehen aufgetragen hatte. Im folgenden Jahre huldigten diejenigen Häuptlinge, die sich ihre „Herrlichkeiten“ und Jurisdiktionsbefugnisse hatten bewahren können, dem neuen Landesherren<sup>2)</sup>, wobei ihre Besitzungen jedoch, ihrer ganzen Herkunft gemäß, ihren allodialen Charakter behielten.

Der Lehnbrief des Kaisers Friedrich III.<sup>3)</sup> lautete auf das Gebiet von der Ems bis zur Weser. Die Behauptung dieses Gebietes ist den ostfriesischen Fürsten auf die Dauer nicht gelungen. Von Anfang an widersetzten sich die Häuptlinge von Jever, Esens, Stedesdorf und Wittmund der Einfügung in den ostfriesischen Territorialverband. Eine geschickt eingeleitete Familienpolitik, die Jever gegenüber zum Ziele geführt hätte, wurde später von ostfriesischer Seite so ungeschickt weitergeführt, daß Jever schließlich an das oldenburgische Grafenhaus fiel. Die anderen fanden einen starken Rückhalt an dem Herzog von Geldern, dem sie ihr Gebiet zu Lehen auftrugen, so daß das Harlingerland, das von den drei Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund gebildet wurde, ein geldrisches Lehn wurde. Erst 1581 kam es durch Heirat wieder an das ostfriesische Grafenhaus, das es in der Folge als ein selbständiges, nur durch Personalunion mit Ostfriesland verbundenes Territorium ansah, um es an den ständischen Vorrechten des übrigen Ostfriesland — im Harlingerland hatte sich keine ständische Verfassung entwickeln können — nicht teilnehmen zu lassen. Butjadingen und Stadland huldigten den Cirksena, wurden diesen aber von den Oldenburgern mit Gewalt entrisen.

Ulrich I. starb zwei Jahre nach seiner Erhebung. Die Regierungszeit seiner Nachfolger Edzards I. und Ennos II. ist mit schweren Kämpfen um den äußeren Bestand der Grafschaft erfüllt; Edzard behauptete sich gegen die herandrängende burgundisch-spanische

<sup>1)</sup> Eggerik Beninga, ed. Harkenroht, S. 330.

<sup>2)</sup> Brenneysen I. Lib. III S. 92.

<sup>3)</sup> Ostfr. Urkb. Nr. 807, 1. Okt. 1464.

Macht, in glänzenden Zügen stritt er mit zwanzig verschiedenen auswärtigen Machthabern; umwittert von Heidentum und dem Zauber einer sieghaften Natur, mit dem verfeinerten, scharfen, helläugigen Antlitz des meeranwohnenden friesischen Bauern, ist er die größte Erscheinung der ganzen Geschichte Ostfrieslands. Enno II. hatte mit dem aufsässigen Häuptling von Esens, Stedesdorf und Wittmund zu kämpfen, der den Herzog von Geldern ins Land zog; auch Enno gelang es, das Erbe zu behaupten. Seit die Gräfin Anna für ihre minderjährigen Söhne die vormundschaftliche Regierung angetreten hatte, hat Ostfriesland keine selbständigen Kriege um seinen Bestand mehr geführt, doch blieb es sein Schicksal als Grenzland, von allen kriegerischen Verwicklungen der Nachbarschaft, besonders in Holland, berührt zu werden. Die großen Fehden Edzards und Ennos waren noch mit dem Bauernaufgebot geführt worden. Jetzt verliert sich der kriegerische Geist rasch, Bürger und Bauern wenden sich eifrig dem Erwerb zu, das Leben des kleinen Landes wird ruhig, stetig und bürgerlich. Die Landesherrschaft widmet sich ganz der Pflege und dem Ausbau der inneren Verhältnisse; Edzard I. hatte noch Zeit gefunden, aus den nach römischem Recht korrigierten alten Landrechten ein territoriales Rechtsbuch, das Ostfriesische Landrecht<sup>1)</sup>, zu schaffen, das bis zur preußischen Justizreform in Gebrauch blieb, er hatte einen Versuch gemacht, die Erbfolge zu regeln<sup>2)</sup>; die Gräfin Anna ordnete durch ihre Polizeiordnung (1545)<sup>3)</sup> die Rechtspflege und die Lokalverwaltung und steuerte durch Kleiderordnungen dem aufkommenden Luxus. Die Reformation hatte unter dem Vortritt Edzards I. ohne Hemmung Eingang gefunden, Anna suchte zum ersten Male durch den unter Zwinglis Einfluß stehenden Polen Laski die kirchlichen Verhältnisse von staatswegen zu ordnen.

Die Epoche von Ulrich I. bis zur Gräfin Anna ist die eines kleinfürstlichen, patriarchalischen Absolutismus, für den das völlige Fehlen eines festen Staatsrechtes bezeichnend ist. Der innere Zusammenhalt des Landes, die Harmonie seiner Mächtigen, des Häuptlingsadels, mit dem Landesherrn, beruhen im Anfang ausschließlich auf persönlicher Verbindung, Verwandtschaft, Sympathie, gemeinsamer Arbeit. Ebenso schwebend ist das Verhältnis zu den

<sup>1)</sup> Historisch-kritische Ausgabe von H. v. Wicht, Aurich 1746.

<sup>2)</sup> Vgl. H. H. Hobbing, Die Begründung der Erstgeburtsnachfolge im ostfriesischen Grafenhaus der Cirksena, Aurich 1915.

<sup>3)</sup> Abgedruckt bei Brenneysen II. S. 181.

übrigen Ständen des Landes, vor allem der Bürger und der Bauern, die dazu noch erst in einer Entwicklung und Umwandlung begriffen waren. Die alte germanische, geburtsständische Gliederung in Edeling, Freie, Halbfreie und Unfreie hatte sich in Ostfriesland sehr lange erhalten; erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts trat ein in seinen Ursachen schwer aufzuklärender Ausgleich zur rechtlichen Gleichheit sämtlicher Volksgenossen ein; an die Stelle der geburtsständischen Unterschiede trat immer mehr der soziale von eigenbeerbten Hausleuten, in denen die Masse der Edeling und vollfreien Bauern fortlebte, und von Heuerleuten, welche die zur Vollfreiheit aufgestiegenen Halb- und Unfreien neben landlosen Freien des Großgrundbesitzes umfaßten<sup>1)</sup>. Eine neue ständische Bildung trat erst im 14. Jahrhundert mit der Entwicklung eines neuen eigentlichen Adels aus der Schulzenwürde hervorragender und begüterter Edelingsfamilien hinzu, seit welcher Zeit wohl auch erst die höheren Geistlichen, die Äbte, Pröbste und Dekane der zahlreichen Klöster, veranlaßt wurden, als Stand, Prälatenstand, hervorzutreten. Der Häuptlingsadel, die Prälaten und die Bauernschaften der einzelnen Landschaften, als „meene meente“, Landesgemeinden, organisiert, waren die ständischen Elemente zur Zeit der Bildung der Grafschaft; von einem Bürgertum als politischem Stand kann kaum die Rede sein, da die materielle Entwicklung der Städte fast ausschließlich ins 16. Jahrhundert fällt und die Orte außerdem im Besitz von Häuptlingen gewesen waren, denen die Cirksena in ihren Rechten folgten. Da die administrative Einteilung des Landes nicht den alten Landschaften folgte, sondern sich an die Burgen und Städte anschloß, die einst die Mittelpunkte der Territorialbildung gewesen waren, wurde die bäuerliche Organisation der Landschaften durchbrochen; die bäuerliche Selbstverwaltung zog sich vor den gräflichen Amtleuten in die Dörfer zurück und lebte dort als kräftige Gemeindeverfassung weiter, aber die politische Berechtigung der Bauerngemeinden, die Erinnerung an die einstige gemeinsame Wahrung der Interessen der Landschaft, bildete die Grundlage für die langsam erwachsende landständische Berechtigung der Bauern. An der Spitze der Ämter standen als Justizbeamte und Rentmeister jetzt die gräflichen Amtleute, neben und über ihnen die Drostten als Kommandanten der Festungen, Führer des militärischen Aufgebots und zugleich Aufsichtsbeamte über die Amtleute, die Drosttenstellen anfangs wohl durchweg dem ostfriesischen Adel vor-

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Swart a. a. O. S. 171 u. 247 ff.

behalten. In den Urkunden der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts <sup>1)</sup> erscheinen als Stände nur die Junker und Prälaten, neben ihnen werden „Amtleute und Offizianten“ erwähnt; hinter diesen letzteren verbirgt sich die Vertretung der Bauern und Städte. Wie an die Stelle der meene meente, der Landesgemeinde, das Amt getreten war, so zogen nun die Landesherrn der älteren Epoche zu Beratungen über Dinge, die auch die Bauern angingen, die Amtleute hinzu, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß in den Ämtern Amtsversammlungen abgehalten wurden, in denen die Amtseingessenen dem Amtmann ihren Willen und ihre Meinung kundtaten, sodaß der Amtmann eine Art Mittlerstellung zwischen Untertanen und Landesherrn einnahm. Ebenso sind die „Offizianten“ die Magistrate, Bürgermeister und Rat der Städte, die, da die Grafen noch in allen drei Städten Stadtherren waren, als landesherrliche Beamte den Bürgerschaften gegenüber eine ähnliche Stellung einnahmen wie die Amtleute in den Ämtern. Ein festes Landtagsrecht gab es in dieser Epoche noch nicht <sup>2)</sup>. Auch die Bezeichnung der Versammlungen als Landtage scheint erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts üblich geworden zu sein. Die Versammlungen trugen zunächst einen rein beratenden und subsidiären Charakter, häufig scheinen die Prälaten und Junker allein berufen zu sein. Die Beratungen erstreckten sich auf alle allgemeinen Landesangelegenheiten: Edzard I. regelte 1527 mit den Ständen die Regierungsnachfolge <sup>3)</sup>, diese schützten die Gräfin Anna und ihre minderjährigen Söhne erfolgreich gegen den Schwager der Gräfin, den Grafen Johann von Valkenburg, der sich in die Regierung des Landes mischen wollte (1540—42) <sup>4)</sup>, sie erscheinen als Mitunterzeichner von Verträgen der Landesherrn mit Auswärtigen <sup>5)</sup>, sehr wichtige Gegenstände scheinen auch die Deichangelegenheiten, besonders Neueindeichungen auf Landeskosten, gewesen zu sein, die Polizeiordnung der Gräfin Anna von 1545

<sup>1)</sup> Brenneysen I. Lib. IV u. V.

<sup>2)</sup> Das Landrecht Edzards I (um 1520) bemerkt (ed. v. Wicht S. 837) zu den drei ersten der zur friesischen Landfriedensgesetzgebung gehörenden Überküren, die Bestimmungen über die Versammlungen am Upstalsboom enthalten: „Nochtsans alse dat Lant nu hier einen egen HERREN hefft, dair alle de Lantsaeten an hoevenen, so werden de ersten dere averkoeren gestalt in Willen und Rait den Herren düsser Landen.“

<sup>3)</sup> Vgl. Hobbing a. a. O. S. 9.

<sup>4)</sup> Vgl. die Akten bei Brenneysen I. Lib. V. S. 183 ff.

<sup>5)</sup> Solche Verträge bei Brenneysen I. Lib. V. S. 155 und S. 172.

wurde mit Rat und Zutun der Stände gemacht, und als Wichtigstes tritt je länger je mehr die Steuerfrage hervor. Das Besteuerungsrecht der ostfriesischen Grafen beruht auf den Bedeansprüchen der früheren Häuptlinge. Die Bede wurde, wie es scheint, zumeist als „Kuhsschatz“, eine Abgabe nach Höhe des Viehstandes, erhoben<sup>1)</sup>, unter der Gräfin Anna besteht noch eine Vermögens- und Einkommensteuer von beweglichem und unbeweglichem Besitz, von Pacht- und Zinseinkünften, eine Vieh- und Dienstbotensteuer<sup>2)</sup>. Es scheint, als seien die Reichssteuern auch ohne Bewilligung der Stände ausgeschrieben worden<sup>3)</sup>, doch mußten sie bei außerordentlichen Steuern, wie zur Ausstattung gräflicher Kinder, Abfindung von Agnaten, zugezogen werden. Gegen die Bewilligung solcher Steuern erhielten die Stände Reverse, daß die Bewilligung nur eine einmalige sei und ihnen nicht zur Folge gezogen werden sollte; doch beklagen sie sich einmal, daß das Versprechen, einen solchen Revers auszustellen, vom Grafen Enno II. nicht gehalten sei<sup>4)</sup>. Die Erhebung des Geldes geschah durch gräfliche Beamte, es wurde als „Gemeines Geld“ betrachtet, doch war von einer Rechnungsablegung der Landesherrschaft vor den Ständen noch keine Rede.

Bezeichnend ist weiterhin die Organisation der Hof- und Staatsverwaltung dieser Zeit. Von der ersteren kann allerdings bei dem Fehlen sämtlicher Hofämter kaum die Rede sein; der gräfliche Hof<sup>5)</sup> — in dieser Zeit zumeist noch im Emder Schloß residierend — hat den Charakter eines großen Privathaushaltes mit zahlreichen Dienstboten, der die Naturalabgaben der Bauern — Pflichten noch aus der Häuptlingszeit — verzehrt. Die Einkünfte aus dem großen gräflichen Grundbesitz — nach den Klostersäkularisationen unter Enno II. und Anna etwa ein Fünftel des gesamten kultivierten Bodens des Landes — hatten schon früh infolge der Verpachtung, Stückland- und Hofpacht, Geldform. Als Verwalter der sämtlichen Einkünfte erscheint der Generalrentmeister, dem die Rentmeister in den Ämtern — in den größeren selbständig neben den Amtleuten,

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Pauls, Beitr. zur Geschichte der ostfr. Häuptlinge, Emder Jahrbuch XVII, 1910, S. 209.

<sup>2)</sup> Vgl. die Urkunde bei Brenneysen I. Lib. VI. S. 301.

<sup>3)</sup> Vgl. die Akten bei Brenneysen I. Lib. VI. S. 300 ff., bes. S. 309.

<sup>4)</sup> „Bedenckend der gemeene Stende der Graveschup Oistvriesland . . . . belangende Frowchen Elisabeth Ehestüer“, 1. Mai 1553, ERA I. 1.

<sup>5)</sup> Vgl. P. Wagner, Ostfriesland und der Hof der Gräfin Anna in der Mitte des 16. Jahrhunderts, Aurich 1904.

in den kleineren in Personalunion mit diesen — unterstanden, und dessen, wahrscheinlich durch den Wiederanfall des Harlingerlandes erweiterte Funktionen später eines besonderen Kollegiums, der Oberrentkammer, bedurften. Eine besondere Behörde besteht in dieser älteren Zeit nur in der Kanzlei, einer Art geheimem Rat, wohl hervorgegangen aus einem Kollegium beständiger Berater aus dem Kreise der Stände, mit einem Kanzler an der Spitze. Die Kanzlei ist die gräfliche Zentralbehörde, der in früherer Zeit wohl auch der Generalrentmeister angehört hat, mit ihr berät und erledigt der Landesherr die Fragen der inneren Landesverwaltung und der auswärtigen Politik, den breitesten Raum nehmen aber die Justizsachen ein, und hier erscheint die Kanzlei noch in einer zweiten Funktion: als oberster Gerichtshof, und zwar als erste Instanz für den Adel, als letzte für die Untergerichte in den Ämtern. Zwischen den Untergerichten und der Kanzlei besteht noch als eine mittlere Instanz der Landrichter, ein Einzelrichter, der, meist für mehrere Ämter zuständig, in seinem Bezirk umherreist und die Appellationen von den Untergerichten annimmt. Für wichtigere Sachen ist er auch erste Instanz, ferner erledigt er auf Anzeige von Eingessenen und Ortsobrigkeiten Injurien- und Kriminalsachen.

Diese ungeschriebenen, schwebenden staatsrechtlichen Zustände konnten nur solange von Dauer sein, als der Geist, der sie zusammenhielt, der Geist einfacher Verhältnisse und patriarchalischer, persönlicher Bindung, lebendig war. Dieser Geist aber wurde noch lange vor Ende des Jahrhunderts gesprengt durch eine sich innerhalb der alten politischen Formen und in der friedlichen Zeit der Regentschaft der Gräfin Anna vollziehende geistige, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die in einem rapiden Anstieg Jahrhunderte nachholte, das bisher so abgeschlossene und zurückgebliebene Land in wenigen Jahrzehnten auf die Höhe der europäischen Kultur brachte und es sehr eindringlich in deren Gesichtskreis treten ließ. Um 1570 hatte sich das Land so grundlegend verändert wie seitdem nicht wieder, der damals erreichte Zustand ist die Grundlage geblieben für die ganze Neuzeit. Aber es ist das Unglück des Landes gewesen, daß seinen neuen starken wirtschaftlichen und sozialen Kräften keine gleichwertige politische Begabung gegenüberstand, sodaß, als im entscheidenden Zeitpunkt sich die Landesherrschaft als entartet und unfähig erwies, der Staat immer mehr unter die Herrschaft der neu emporkommenden besitzenden Klassen und ihrer eigensüchtigen

Sonderinteressen geriet. Was die Landesherrschaft in diesem entscheidenden 16. Jahrhundert versäumt hat, ist zum Fluch von anderthalb namenlos niedrigen und elenden Jahrhunderten geworden, aus deren Verkommenheit erst Preußen das Land erlöst hat.

Diese geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen des Landes sind hervorgerufen durch das Zusammentreffen von sehr vielen Momenten, von denen nur die wichtigsten berührt werden können. Die Einleitung machte die bewußte Hinwendung der Landesherrschaft zum inneren Ausbau nach Vollendung der äußeren Konsolidation, die landesväterliche Fürsorge Ennos II. und der Gräfin Anna nach der Art einer zwar nicht sehr glänzenden und umfassenden, aber immerhin, da auch das notwendigste noch fehlte, erfolgreichen territorialen Wirtschaftspolitik. Zum Schicksal des Landes wurde dann aber ein weltgeschichtliches Ereignis außerhalb, aber doch in unmittelbarer Nähe seiner Grenzen: der niederländische Aufstand, der mit allen seinen Motiven, den religiösen, politischen und wirtschaftlichen, das Land bis ins Innerste ergriff und für es entscheidend wurde.

Der allgemeine Aufschwung des Landes ist fast in jeder Beziehung verknüpft mit dem rapiden Aufstieg der Stadt Emden. Emden wurde das Einfallstor der Mächte und Ideen des Jahrhunderts in das Land, aber die Inkongruenz einer unruhigen, betriebsamen See- und Handelsstadt, wo die Völker und Gedanken sich mischten, mit dem übrigen stillen und agrarischen Lande hat das Land dann für zwei Jahrhunderte auseinandergerissen. Die Entwicklung<sup>1)</sup> begann noch unter den Auspizien der Landesherrschaft, die in der Stadt residierte und Bürgermeister und Rat fest in der Hand hatte. Zu Beginn des Jahrhunderts war Emden noch ein Ort von bloßer lokaler Bedeutung, mit einer Zollgerechtigkeit und einem Stapelrechtsprivilegium, das, soeben erst verliehen, in seiner absichtlich unklaren Fassung zwar einen weiten Spielraum für die Ausdehnung bot, aber vor allem erst behauptet werden mußte. Eine Gewähr für eine Zukunft bot erst die unvergleichlich günstige Lage an der Ems, die, bevor sie sich nach Norden in die See wandte, in einem Bogen von Ost nach West unmittelbar die Stadt berührte und einen glänzenden, sicheren Hafen ermöglichte.

<sup>1)</sup> Vgl. für das Folgende Bernh. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert (I), und Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum westfälischen Frieden (1580—1648) (II), Berlin 1910 und 1912.

Diese Lage begünstigte in gleicher Weise einen Handel nach dem Innern, zunächst nach Westfalen, wie über die See. Enno II. erwarb sich große Verdienste durch den Ausbau des Hafens, durch die Förderung des Baues von Packhäusern und vor allem durch die Bezeichnung des Fahrwassers auf der Ems und an der ganzen ostfriesischen Küste entlang. Die erste Stufe erklimmte die Stadt durch ihren systematischen, mit dem Stapelrechtsprivileg geführten Wirtschaftskampf gegen die mächtigste Handelsstadt in der Nähe, Groningen, deren politische Schwierigkeiten und schließliches Unterliegen unter die burgundische Herrschaft Emden einen solchen Sieg ermöglichten, daß Groningen fortan alle über See kommenden Waren von Emden bezog. Mit dem Jahre 1536 begann die eigene große Seeschifffahrt der Emder, vorbereitet durch die Maßnahmen Ennos II., die Durchsetzung der ostfriesischen Landeshoheit auf der ganzen Emsmündung und die daraushergeleitete Errichtung einer Strompolizei —, und eine aus den großen europäischen politischen und wirtschaftlichen Konstellationen herrührende glänzende Reihe von Konjunkturen brachte den Seehandel der Stadt in drei Jahrzehnten auf eine schwindelnde Höhe. Es sind die Verwicklungen in den benachbarten Niederlanden, zunächst die Kriege Karls V. und Philipps II. gegen Frankreich, dann der niederländische Aufstand und die handelspolitischen Kämpfe des beginnenden englischen Außenhandels mit der deutschen Hanse, die Emden die Gelegenheiten geboten haben, groß zu werden. Als während des französisch-burgundischen Krieges französische Kaper den niederländischen Handel lahm legten und ihm die französischen Häfen versperrt waren, riß Emden diesen Handel an sich. Beim Friedensschluß von Cateau-Cambresis hatte sich der Emder Verkehr verdoppelt. Der nordische siebenjährige Krieg (1563—1570) setzte die übrigen deutschen Seestädte außer Konkurrenz. Kaum hatten sich die niederländischen Städte nach den französisch-burgundischen Kriegen etwas erholt, da begünstigte der beginnende niederländische Aufstand von neuem den Emder Handel vor dem niederländischen. Als vor den spanischen Ketzerplakaten die niederländischen Reformierten ihre Heimat verließen, wandten sie sich nach Ostfriesland und vor allem nach Emden, denn hier herrschte Glaubensfreiheit, da die Landesherrschaft nach dem folgenlosen Versuch einer Kirchenordnung durch den Polen Laski, die es in Emden nur zu einem Kirchenrat und einem Coetus der Prediger gebracht hatte, den Dingen ihren Lauf gelassen hatte, ohne daß ein Bekenntnis zur Herrschaft gelangt

wäre. Die niederländischen Flüchtlinge brachten nun ihren strengen Calvinismus nach Emden, eine Tatsache, die ungeheure Folgen für die politische Entwicklung Ostfrieslands haben sollte. Emden und die westlichen friesischen Landesteile hatten schon vorher dem reformierten Bekenntnis zugeneigt, aber erst jetzt fiel die Entscheidung für den reinen Calvinismus mit all seinen politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen und Anschauungen. Seit 1554 war der Emdener Kirchenrat der Mittelpunkt der reformierten Bewegung in den Niederlanden, von Emden kamen die Predikanten, die in den Niederlanden das Feuer entfachten, kamen die Ketzerbibeln und die Traktate und Flugschriften. Ein zweiter, noch größerer Strom von Emigranten kam 1567 nach dem Bildersturm und der Einsetzung des Blutrates. Die eigentliche Wirkung des niederländischen Aufstands auf den Handel begann aber erst mit dem Wassergeusentum, das nun noch gründlicher als einst die französischen Kaper den niederländischen Handel unterband. Wieder sprangen die neutralen Emdener Reeder ein, aber der letzte ungeheure Aufschwung erfolgte erst durch die Massenauswanderung niederländischer Reeder und Schiffer nach Emden, die neutrale Seepässe suchten, die der Emdener Rat aber nur gegen Erwerbung des Bürgerrechts erteilte. So gelangte Emden 1569 an die Spitze der europäischen Reederei, 1572 besaß es eine größere Schiffstonnage als das Königreich England und hatte ein Jahr darauf alle Seestädte Europas an Menge der Ein- und Ausfuhr geschlagen. Doch damit nicht genug — Emden profitierte wie von jedem Konflikt, so auch von dem Wirtschaftskampf zwischen Spanien und England. Als Margarete von Parma 1563 den englischen Tuchstapel in Antwerpen verbot, wandten sich die Merchant Adventurers, jene große Kaufmannsgilde, die dem englischen Außenhandel die Bahn brach, nach Emden und begannen von hier aus den deutschen Markt für sich zu erobern. Zwar haben die Merchant Adventurers Emden, als Antwerpen ihnen wieder geöffnet wurde, bald wieder verlassen, und sie haben Emden, wenn sie noch zweimal wiederkehrten, immer nur gegen die Hansastädte ausgespielt, die, nachdem sie ihre englischen Privilegien verloren hatten, sich nun auch auf dem deutschen Kontinent vom englischen Handel bedroht sahen, aber Emden hat immer dabei gewonnen und seinen Glanz und Ruf vermehrt. Auf der ungeheuren Höhe der ersten Seestadt Europas hat die Stadt, die noch vor zwei Menschenaltern ein armes Landstädtchen war, nur wenige Jahre gestanden. Als nach der Befreiung der

nördlichen Niederlande die Plakate Prinz Wilhelms von Oranien die ausgewanderten Flüchtlinge zurückriefen (1574), folgten diese in der Mehrheit sogleich, Emden nur den strengen Calvinismus zurücklassend. Die riesigen Schiffs-, Einfuhr- und Ausfuhrziffern sanken zwar sofort, aber Emden war groß geworden, der Eigenhandel der Emder Bürger übertraf vorläufig noch den Amsterdams, ein wundervolles neues Rathaus, in den architektonischen Verhältnissen demjenigen von Antwerpen nachgebildet, prächtige Kaufherrnhäuser in schwerer niederländischer Renaissance schmückten die Stadt. Emden hatte jetzt, völlig verwandelt, auf eigenen Füßen zu stehen und seinen errungenen Platz zu behaupten. Wenn ihm dies nur noch dreißig Jahre mehr gelungen ist, so liegt das nicht allein an dem Handelskrieg der wiederaufblühenden niederländischen Städte, die alles daran setzten, die inzwischen erstandene Konkurrentin wieder klein zu machen, sondern vor allem an der Entwicklung der politischen Verhältnisse Ostfrieslands selbst, die seit dem letzten Drittel des Jahrhunderts katastrophal zu werden begannen.

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts hat sich das ostfriesische Bürgertum entwickelt, in Emden zu glänzender Höhe, in den übrigen Städten, ja auch in einigen Flecken wie Leer, Weener, Oldersum und Greetsiel wenigstens zu Wohlhabenheit und kräftigem Selbstbewußtsein. Auch Norden hatte mit seinem kleinen Sielhafen an der großen niederländischen Konjunktur teilgenommen, seine Hauptbedeutung beruhte aber wie in der Zukunft in seiner Stellung als Handels- und Einkaufsort der nördlichen und östlichen Landgebiete. Am wenigsten ist Aurich von dem großen Aufschwung berührt worden. Es erhielt erst von Enno II. im Jahre 1539 Stadtprivilegien und einen Magistrat aus zwei Bürgermeistern und zwei Älterleuten.<sup>1)</sup> Übertragende Bedeutung hatte es als Viehmarkt, vielleicht der größte der ganzen Nordseeküste.<sup>2)</sup> Im übrigen war es wie Norden ländlicher Handelsmittelpunkt. Nachdem Edzard II., der Sohn der Gräfin Anna, seine Residenz nach Aurich verlegt hatte<sup>3)</sup>, erhielt es zudem den Charakter der Regierungs- und Beamtenstadt des Landes.

Auch der Adel veränderte in diesem umwälzenden Jahrhundert sein Gesicht. Die ostfriesische Ritterschaft schied sich nach zwei verschiedenen Besitzarten. Die Größeren und Mächtigeren waren die

<sup>1)</sup> Arends, Erdbeschreibung von Ostfriesland, S. 79.

<sup>2)</sup> Hagedorn I. S. 32.

<sup>3)</sup> Wiarda III. S. 78.

Besitzer der Herrlichkeiten, der übriggebliebenen Häuptlingsterritorien, von denen schon im 16. Jahrhundert eine Anzahl nach Aussterben der ursprünglichen Besitzer, Träger alter ostfriesischer Häuptlingsnamen, an eingeheiratete von auswärts gekommene, niederländische und deutsche Herren übergang, ein Schicksal, das in der Folgezeit fast sämtliche Herrlichkeiten traf. Die Herrlichkeitsbesitzer hatten Jurisdiktionsrechte, doch standen die Eingesessenen ihrer Herrlichkeiten in keinem Hörigen- oder Hintersassenverhältnis zu ihnen, sondern es waren Bauern, die teils ganze Höfe, teils Einzelland von der Herrschaft in freier Pacht hatten und zu einigen Naturalleistungen und Diensten, wie Torffahren und Heuschwelen, verpflichtet waren. Der Adel genoß auf den von ihm selbst bewirtschafteten Höfen Steuerfreiheit, auch hatte er das Steuererhebungsrecht, aber nur für die von der Landesherrschaft auf Bewilligung der Stände ausgeschriebenen Steuern. Der übrige Teil des Adels besaß nur adlige Güter, die wohl aus den „edelen Herden“ des Mittelalters hervorgegangen sind, die zur Ausübung des Richter-Amtes qualifiziert und daher steuerfrei waren. Verfassungsrechtlich ist später zwischen den Herrlichkeitsbesitzern und den übrigen Adligen kein Unterschied gemacht worden, sie bildeten die eine Kurie der Ritterschaft. An den Entwicklungen des 16. Jahrhunderts nahmen nur die Herrlichkeitsbesitzer teil in dem Bestreben, ihre Eigenherrlichkeit schroffer herauszukehren und vor allem ihre Herrlichkeiten wirtschaftlich von der übrigen Grafschaft abzuschließen. Sie erreichten dies durch Einfuhrzölle auf Waren aus der übrigen Grafschaft, durch Fesselung der Produktion ihrer Eingesessenen an den Markt der Herrlichkeit, Gewerbe-, Mühlen- und Wagemonopole und Beschränkung des Zuzugs.<sup>1)</sup> Auch sie, die ehemaligen Berater und Mitarbeiter der Landesherrschaft, waren ergriffen von dem neuen Geist des Erwerbs und der Macht.

Der Adel hat in dieser Zeit auch die Absicht gezeigt, die freien Eingesessenen seiner Herrlichkeiten zu Hörigen herabzudrücken, ihre Abgaben zu steigern und im fiskalischen Sinne auszubauen. Wenn ihm dies nicht gelungen ist, so liegt das daran, daß seine Pächter einen starken Rückhalt fanden an einem Teil der Bauern des übrigen Ostfrieslands, die in diesem Jahrhundert ebenfalls einen Aufstieg nahmen wie nur der Bürgerstand. Mit dem Aufstieg des Bauernstandes kamen die grundlegenden sozialen Verschiebungen dieses für Ostfriesland so denkwürdigen Jahrhunderts zum Abschluß. Es

<sup>1)</sup> Hagedorn II. S. 236.

wurde schon gesagt, daß die Unfreien und Liten des Großgrundbesitzes während des Mittelalters zu freien Pächtern aufstiegen. Das mittelalterliche Meierrecht<sup>1)</sup> zeigt nun in diesem Jahrhundert eine immer stärkere Tendenz zur Ausbildung einer Erbpacht, die wohl mit der allgemeinen Einführung des steinernen Hausbaus auf dem Lande zusammenhängt, wodurch der Pächter, dem das Haus gehörte, stärker an den gepachteten Grund gebunden wurde. Eine Aussicht auf Erreichung dieses Zieles erhielten die Pächter erst, als auch die freien, eigenbeerbten Bauern in besonderer Absicht in Pachtverhältnisse eintraten und so die Front verstärkten.<sup>2)</sup> Im Zusammenhang mit dem Aufschwung des ostfriesischen Handels erwacht auch bei den Bauern immer mehr der Erwerbtrieb und infolgedessen das Bestreben, ihren Betrieb von der Eigenbedarfs- auf die Marktproduktion umzustellen. Um hierzu zu gelangen, mußte man vor allem aus den alten überlieferten Wirtschaftsformen herauskommen. Gegen die Realteilung bei Todesfall hatte die Marsch schon bis zum Ende des 15. Jahrhunderts eine neue Erbsitte ausgebildet<sup>3)</sup>, die verstärkt wurde durch Dismembrationsverbote der Landesherrschaft, besonders der Gräfin Anna<sup>4)</sup>. Der Bauer des 16. Jahrhunderts suchte nun darüber hinaus die Gemengelage und den durch sie bedingten Flurzwang, die aus der einstigen Aufteilung des Gemeinlandes entstanden waren, zu überwinden und eine geschlossene, um seinen Hof konzentrierte Wirtschaftseinheit auszubilden, um dem Zug zur Marktproduktion genügen und die steigende Konjunktur ausnützen zu können. Man begann die vom Herd entfernt liegenden Ländereien abzustoßen und günstiger beim Herd gelegene Stücke hinzuzupachten, sodaß in sehr vielen Fällen schließlich das gepachtete Land den Eigenbesitz überwog. Man nannte diese fremden, aber günstig gelegenen Ländereien, weil sie mit dem Herd eine geschlossene Wirtschaftseinheit bildeten, „beherdische“ Länder, und die Pächter dieser beherdischen Länder trafen sich mit den reinen Pächtern in dem Verlangen zur Erbpacht. Der soziale Unterschied zwischen dem Heuermann und dem Eigenbeerbten verwischte sich völlig, und das Ergebnis war in der Marsch, auf die sich diese Entwicklung beschränkte, ein einheitlicher Bauernstand mit gemeinsamen Interessen, und zwar Interessen gegen den

<sup>1)</sup> Vgl. Swart a. a. O. S. 247 ff.

<sup>2)</sup> Swart a. a. O. S. 139 ff.

<sup>3)</sup> Swart S. 307 ff.

<sup>4)</sup> Polizeiordnung der Gräfin Anna von 1545, Brenneysen II. S. 181.

Landesherrn, den größten Grundbesitzer des Landes seit der Säkularisation der Klöster, der in den überwiegenden Fällen der Verpächter war. So erhielt diese wirtschaftliche Frage, ins Politische gewendet, wie sich zeigen wird, einen bedeutenden Einfluß auf die Ausgestaltung der landständischen Verfassung. Schließlich förderte die Entwicklung des Bauernstandes außer der steigenden Konjunktur noch die große Preisrevolution dieses Jahrhunderts, die zur Entwertung aller Schuldforderungen führte, und die neue religiöse Gesinnung der Reformation, mit ihrer Verpönung alles Aufwands bei Festen und in der Kleidung, begünstigte die Kapitalbildung. In den Kirchspielen entstanden die ersten Schulen, die Bildung und Lebenshaltung in der Marsch stiegen fortwährend. In diesem Jahrhundert haben die Bauern besonders der westlichen Marsch den Grund gelegt zu den großen Marschhöfen, deren Besitzer sich schon im nächsten Jahrhundert zu den Vornehmsten des Landes zählen und mit dem Adel und den reichen Emden Bürgerfamilien an politischem Einfluß wetteifern durften. Auch sie wurden, wie die großen Emden Kaufleute, zu Trägern des strengen Calvinismus und mußten sich auch aus diesem Grunde mit jenen einst in denjenigen radikalen politischen Anschauungen treffen, die dem kalvinistischen Bekenntnis eigenümlich sind.

Im Verhältnis zu den friesischen Bauern der Marsch blieben die sächsischen Geestbauern sehr zurück<sup>1)</sup>. Die Kargheit des Bodens ließ hier den Gedanken an eine Marktproduktion und damit an eine Durchbrechung der alten Wirtschaftsformen nicht aufkommen, ja, hier herrschte noch zum Teil die Bewirtschaftung der gemeinsamen Dorfflur, und der Flurzwang blieb noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wirksam. Der Fortschritt zeigt sich nur in einer teilweisen Auflösung der Gemeinheiten, Vergrößerung der Herde durch Umbruch von Heideland und Kultivierung von Moorstrecken. Auch in der Konfession unterschied sich der Geestbauer durch sein lutherisches Bekenntnis vom Marschbauern. Doch als von diesem später der Anstoß zur ständischen Vertretung in den politischen Angelegenheiten des Landes ausging, mußte auch der Geestbauer sich, um nicht zurückzubleiben und seine Interessen denen des Marschbauern unterzuordnen, dem anschließen.

Dies sind die teils gewandelten, teils ganz neu entstandenen sozialen Bildungen, denen seit den sechziger Jahren des Jahrhunderts

<sup>1)</sup> Swart a. a. O. S. 199 ff.

eine ebenfalls gewandelte Landesherrschaft in immer schroffer werdendem Gegensatz gegenüberstand. Wie der Adel reich geworden war und sich immer mehr den Sitten seiner europäischen Standesgenossen genähert hatte, wie das Bürgertum und der Bauernstand aus ihrer Dumpfheit erwacht und selbständig geworden waren, so erhielt nun auch die Landesherrschaft ihren Anschluß an die Anschauungen und Standesgefühle der europäischen Fürstenhäuser der Zeit. Das landesväterliche Patriarchentum wich dem Gedanken des absolutistischen Obrigkeitsstaates der Renaissance, nur daß die der Gräfin Anna folgenden Grafen nicht im Stande waren, mehr als das rein Äußerliche oder gar Entartete dieses neuen Staatsgedankens: gesteigerte Lebenshaltung und Luxusbedürfnisse, Steigerung der Einkünfte um jeden Preis für Privatzwecke, Laxheit, Verschwendung und Entfremdung vom Volke, zu erfassen. Kirchen-, Finanz- und Militärhoheit als Bestandteile des neuen Obrigkeitsstaates leuchteten den ostfriesischen Herren gar wohl ein, aber nur als Zwecke für ihren häuslichen Nutzen, und diese privatrechtliche Verbildung der Landeshoheit, die anderswo vielfach gerade in ihrer tiefen und ganz begriffenen Form die privaten Elemente auszumerzen begann; diese Anschauung des Staates als einer nutzbaren Domäne der Dynastie hat gerade in dieser Zeit, die auch in Ostfriesland nach den großen sozialen Wandlungen nach einer fortgeschritteneren, reiferen, öffentlich-rechtlich orientierten Staatsform verlangte, den Grund gelegt für das Unglück von anderthalb Jahrhunderten.

Den Übergang zu den neuen staatlichen Verhältnissen bildet die Regierung der Gräfin Anna, die als Schwester des benachbarten Grafen von Oldenburg zuerst die Anschauungen und Gefühle eines älteren, entwickelteren und stärkeren Landesherrentums in das ostfriesische, bisher seinen bäuerlich-adligen Ursprung nicht verleugnende Grafenhaus hineinbrachte. Wenn in ihrer Zeit noch keine offenen Brüche zutage traten, so liegt das daran, daß gerade diese Zeit die der regsten Entwicklung bedeutet und daß vor allem die Gräfin noch mit dem Adel regierte, solange ihre Söhne nicht herangewachsen waren. Erst diese, die an auswärtigen Höfen gebildet waren und von denen der älteste, der später regierende Edzard II., mit einer schwedischen Königstochter vermählt war, die Edzards absolutistische Neigungen zur Reife brachte und mit ihm das ganze spätere Grafenhaus zum orthodoxen Luthertum — erst Edzard und Johann brachten die Dinge ins Rollen und die in der Regierungszeit ihrer Mutter

vorgebildete Krise zum Ausbruch. Die Auslösung bildet der Erbfolgestreit der beiden Brüder<sup>1)</sup>, von denen Edzard eine Abfindung des Bruders verlangte, während dieser auf einer Teilung der Grafschaft bestand, ein Konflikt, der bezeichnend ist für die privatrechtliche Rückbildung der Regierungsanschauungen dieser Grafen gegenüber denen eines Edzard I. mit seinem weitblickenden Versuch einer Einführung der Primogenitur. Die Grafen verklagten sich gegenseitig beim Kaiser auf dem Reichstag von Speier im Jahre 1570; der Kaiser vertagte die Entscheidung, um den Ständen der Grafschaft Zeit zu geben, sich für einen der Grafen zu äußern, und befahl inzwischen beiden, in Eintracht gemeinsam die Regierung zu führen. Die Stände, d. h. die Ritterschaft, die nach dem Verschwinden des Prälatenstandes seit der Reformation der einzige Stand war, der in Landesdingen entscheidend mitzureden hatte, ergriffen geschickt die Gelegenheit, durch Ausnutzung dieses Konfliktes zum Ziel von Wünschen, die während der letzten Zeit aufgekommen waren, zu gelangen und sich von der Landesherrschaft zu emanzipieren. Der Anstoß zur konsequenten Ausbildung der landständischen Verfassung ist vom Adel als dem ursprünglich mächtigsten Stande ausgegangen; die Bresche, die er zuerst in die Stellung der Landesherrschaft zu schlagen begonnen hat, haben dann Bürger- und Bauernstand mit ihm vereint erweitert und vollendet. Der Adel hat früh eingesehen, daß er ohne Heranziehung der übrigen Kräfte des Landes nicht würde zum Ziel gelangen: schon 1553 lehnte er der Gräfin Anna gegenüber die Bewilligung einer Ehesteuern für eine ihrer Töchter ab unter dem Vorwand, daß es sich um eine Angelegenheit handle, die nicht allein die Stände — d. h. den Adel —, sondern auch die „gemeine Landschaft“ beträfe, und daß das, was für alle gelten solle, mit Wissen aller Eigenbeerbten und der Deputierten der Städte beschlossen werden müsse<sup>2)</sup>. Als einen besonderen Wunsch äußerte der Adel schon damals, daß die von ihm bewilligten Gelder in „gemeine Verwahrung gelegt“ werden möchten<sup>3)</sup>. Als nun Edzard II. sich mit fremden Beamten umgab, willkürlich Steuern auszuschreiben, den Adel auf

<sup>1)</sup> Vgl. Hobbing a. a. O. S. 24 ff.

<sup>2)</sup> Bedenken „der gemene Stende“ usw. vom 1. Mai 1553, ERA I. 1. „ . . . Dwile ith awerst nicht allene an benompten (sc. den van Adel), sunder ock aver gemeine Landschaft syn utganck wordt nemen, konnen se nicht privatim hirin bewilligen, dat communiter gelden soll, sunder mede wetten aller Egheerveden im lande, ock Deputerden der Stheden . . . .“

<sup>3)</sup> Ebenda.

alle Weise von den Landesangelegenheiten auszuschließen begann, Landtage verweigerte und nicht einmal einen Landtag zur Huldigung einberief<sup>1)</sup>, als seine ganze Wesensart und vor allem seine lutherische Gesinnung mit ihrer religiösen Fundamentierung des obrigkeitlichen Gedankens dem durchweg kalvinistisch-„republikanisch“ gesinnten Adel entgegentrat, da lebten die alten Wünsche, verstärkt durch die gewachsene Gegenwirkung und den wirtschaftlichen Aufschwung des Adels, wieder auf, und der Kampf gegen die Landesherrschaft und die von ihr drohende „ewige Servitut“<sup>2)</sup> wurde zum bewußten Prinzip. Edzard II. brachte den Erbfolgestreit nicht vor seine Stände, sondern versuchte sie mit Hilfe seines Schwagers, des Königs von Schweden, zu seiner alleinigen Anerkennung zu zwingen. Jetzt wurde die Angelegenheit zu einer Machtprobe zwischen Ständen und Landesherrn; der Adel ließ Edzard im Stich, behauptete die Entscheidung des Kaisers abwarten zu müssen und ging in Wirklichkeit in das Lager des reformierten Grafen Johann über, der sich in einer Landeshälfte, in den Ämtern Greetsiel, Leerort und Stickhausen, behauptete. Die Folge war ein anarchisches Gegeneinanderregieren der beiden Grafen, ein völliges Versagen der Finanzverwaltung und der Rechtspflege, das schließlich auch die Städte und die Bauern auf die Beine bringen mußte. Dazu kam, daß Graf Edzard fortfuhr, seine Landeshoheit in seinem Sinne auszubauen: er trieb in seinen Ämtern Schatzung auf Schatzung ein, versuchte die Naturalabgaben und Dienste der Bauern zu steigern, die Bürgerschaften der Städte Norden und Aurich gänzlich vom Stadregiment auszuschließen<sup>3)</sup>. Nur die Bürgerschaft in Emden hatte sich schon größeren Anteil an der städtischen Verwaltung neben dem gräflichen Magistrat, über dem noch der gräfliche Drost stand, errungen: 1567 wurde gegen die Bewilligung neuer städtischer Steuern ein bürgerlicher Ausschuß von 24 Deputierten eingesetzt, der auch die Verwaltung der neuen Steuern übernahm<sup>4)</sup> und sich immer mehr mit dem Magistrat zur Vertretung der rein städtischen Interessen verband, sodaß dieser viel von seinem landesherrlichen Beamtencharakter verlor und gelegentlich auf den

---

1) Hobbing a. a. O. S. 34.

2) Der Ausdruck schon in dem „Bedenken“ vom 1. Mai 1553, ERA I. 1.

3) Vgl. die „General-Gravamina der sämtlichen Stenden der Grafschaft Ostfriesland auf dem Landtag zu Aurich“ 15. März 1594 und die Spezialgravamina der einzelnen Stände, Emders Apologie, Groningen 1602—1603, Beilagen S. 5. ff.

4) Hagedorn II. S. 240.

Landtagen, zu denen er neben der Ritterschaft zumeist allein berufen wurde, in eine Opposition im Sinne der Bürgerschaft eintreten konnte. So wuchs gegen die unvernünftige und unfähige Politik der Landesherrschaft eine breite Front einer sich langsam nach den besonderen Interessen in drei Stände gliedernden Opposition heran. Der Adel ließ inzwischen die Dinge gehen, wie sie wollten, den Grafen Johann immer nur dazu benutzend, um ihn gegen Edzard auszuspielen und dessen absolutistische Neigungen in Schach zu halten. 1584 erzwang er die Zulassung der Eigenbeerbten zu den Landtagen<sup>1)</sup>, und als 1588 kaiserliche Kommissare nach Ostfriesland kamen, um endlich, nachdem Edzard gegen Johann die Waffen ergriffen hatte, die Dinge zu regeln, traten die Stände mit ihren Beschwerden und zur Abstellung dieser mit Forderungen hervor, die den Grund zu einer neuen Landesverfassung legten. Die Forderungen, die aus der Initiative des Adels hervorgingen, zielten auf eine Beschränkung der willkürlichen gräflichen Finanzwirtschaft durch eine gemeine Landeskasse, die von Ständen und Landesherrn gemeinsam verwaltet werden sollte, und auf die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt überhaupt durch die Einrichtung eines Hofgerichts aus vier gelehrten Räten und vier ständischen Deputierten unter dem Vorsitz eines vom Adel, das nach Belieben der beklagten Partei eine konkurrierende Gerichtsbarkeit neben der gräflichen Kanzlei ausüben und vor dem vor allem auch der Graf selber klagbar sein sollte. Die kaiserlichen Kommissarien, Herzog Julius von Braunschweig und Graf Simon von der Lippe, entschieden auf einem Landtag zu Leer<sup>2)</sup> die Landesdifferenzen dahin, daß Graf Johann seine drei Ämter bis zu seinem Tode behalten dürfe, daß diese dann aber an Edzard zurückfallen sollten, im übrigen waren alle Landessachen gemeinsam zu behandeln, die Landtage zusammen auszuschreiben, Steuern durften nicht mehr ohne Bewilligung der Stände ausgeschrieben, wie überhaupt ohne Mitwirkung der Stände keine Neuerungen und Veränderungen gemacht werden, ein Punkt, von dem aus die Stände in der Folgezeit das landesherrliche Verordnungsrecht ganz einzuschränken verstanden haben. Die Einrichtung der Landeskasse und des Hofgerichts wurden

<sup>1)</sup> Nach einer Notiz bei Abel Eppens, *Der Vresen Chronikon* (1580), herausgegeben v. J. A. Feith und H. Brugmans, Amsterdam 1911, I. S. 560. Die Annahme Hagedorns (II. S. 267), daß die Eigenbeerbten, von Anfang an landtagsberechtigt, von der Gräfin Anna ausgeschlossen seien, erscheint als nicht stichhaltig.

<sup>2)</sup> „Leerischer Abschied der kaiserlichen Kommissarien“, 31. Juli 1588, Brenneysen II. S. 403.

bewilligt, und die Grafen waren verpflichtet, auf Ansuchen der Stände Landtage auszuschreiben. Diese Entscheidung bestätigte der Kaiser in einem Dekret vom 10. Februar 1589<sup>1)</sup>. Die Stände hatten gesiegt, aber es kam noch darauf an, den Grafen Edzard zur Durchführung des kaiserlichen Dekrets zu zwingen. Die Kommissare mußten im folgenden Jahre einen Exekutionsrezeß<sup>2)</sup> erlassen, durch den die Grafen zum Erlaß der Hofgerichtsordnung<sup>3)</sup> genötigt wurden. Als 1591 Graf Johann starb und Edzard das ganze Land wieder in Besitz bekam, erklärte er die kaiserlichen Rezesse für hinfällig und fuhr fort, daß Land nach seiner Weise zu regieren, sodaß die kaiserlichen Kommissare wieder erscheinen und ihre früheren Entscheidungen durch neue Rezesse bestätigen mußten<sup>4)</sup>. Der Kampf gegen den verzweifelt widerstrebenden Grafen ging weiter, mit ihm vermehrten sich die ständischen Ansprüche. Während dieser Kämpfe um die kaiserlichen Rezesse haben sich die drei Kurien des Adels, der Städte und der Bauern endgültig konstituiert. Auf dem Landtag zu Aurich von 1594 brachte jeder Stand zum ersten Male gesondert seine Beschwerden vor und daneben Forderungen, die weit über die schon vom Kaiser bewilligten hinaus ins Maßlose gingen<sup>5)</sup>. Die Dinge ließen sich an, wie ein allgemeiner Aufstand der neuen erstarkten ständischen Gesellschaft, die nicht nur die Landesbeschwerden abschaffen, sondern darüber hinaus die alten, lästig gewordenen Formen sprengen und autonom werden wollte. Am weitgehendsten waren die Forderungen der jüngsten Stände, der Städte und Bauern: jene strebten mehr oder minder unverhüllt nach völliger Selbständigkeit, diese versuchten vor allem die Abgaben und Dienste abzuschütteln, und auch die Frage der Erbpacht der beherdischen Länder klingt schon an.

Auf diesem Auricher Landtag ließ sich die Emdener Bürgerschaft neben dem Rat, der bei solch radikalen Forderungen doch seine größere Verpflichtung dem Landesherrn gegenüber empfand, durch eine selbständige Deputation vertreten<sup>6)</sup>. Die bisherigen vier Bürgermeister und acht Ratsherren hatten mit dem Vierundzwanzigerausschuß wohl gelegentlich die Stadtkasse vor gräflichen Eingriffen geschützt und auch mit glänzendem Erfolg eine ziemlich selbst-

<sup>1)</sup> Brenneysen II, S. 2. — <sup>2)</sup> Ebenda II, S. 7. — <sup>3)</sup> Ebenda II, S. 11.

<sup>4)</sup> Nordischer Landtagsschluß und Exekutionsrezeß von 1593, Brenneysen II, S. 32 und 38.

<sup>5)</sup> Emdener Apologie, Beilagen S. 5. ff. — <sup>6)</sup> Ebenda S. 24 ff.

ständige Stadtpolitik getrieben, welche die Interessen der Bürgerschaft in gleicher Weise wie die des Landesherrn förderte. Aber seit den siebziger Jahren war in der Stadt aus der Bürgerschaft eine Opposition entstanden, die der Opposition der übrigen Stände der Grafschaft gegen den Landesherrn entsprach. Diese Bewegung der Emdrer Bürgerschaft war letzten Endes geistiger Natur, sie entsprang den politischen Ideen des ausgebildeten Calvinismus, wie ihn die niederländischen Emigranten zuerst nach Emden gebracht und wie ihn die neu erwachsene Kaufmannsaristokratie der Stadt angenommen hatte. Seit 1575 stand an der Spitze des Emdrer Kirchenrats der Prediger Menso Alting, aus Drente stammend, ein Mann, der auf den Gang der ostfriesischen Geschichte wie wenige gewirkt hat<sup>1)</sup>. Menso Alting hat in seiner Stellung als Ältester des Kirchenrats und des Coetus, mit dem er sämtliche Geistlichen der reformierten westlichen Marschämter, in denen die mächtigsten Bauern saßen, in der Hand hatte, den Versuch gemacht, den Calvinismus in Ostfriesland bis zu seiner konsequenten Verwirklichung zu bringen, d. h. bis zur Verwirklichung seiner politischen Formen und Voraussetzungen, der reinen Theokratie und der Durchführung des Rechtes des Widerstandes gegen die nicht den religiösen und weltlichen Forderungen des Volkes genügende Staatsgewalt. Er hat später den Versuch im Bunde mit einem berühmten Denker mit furchtbarer Konsequenz, die nur dies fanatische Jahrhundert aufbringen konnte, durchgetrieben, Ostfriesland zu unermeßlichem Unheil, für den späteren Betrachter ein seltsames Schauspiel von verblendeter Größe und geistigem Machttrieb. Alting wurde das Haupt einer starken Partei von religiösem und politischem Radikalismus, von der wohlhabenden Emdrer Bürgerschaft bis zu den Zünften hinunter; seine Prediger verkündeten auf den Dörfern der westlichen Marsch die politischen Lehren ihrer Konfession und legten so mit den Grund zur bäuerlichen Landesvertretung. Der letzte Traum Menso Altings war der Sturz des ostfriesischen Grafenhauses, die Ausbreitung des Calvinismus in der ganzen Grafschaft unter dem presbyterialen Regiment des Emdrer Kirchenrats, dem auch die nach dem Vorbild der benachbarten Niederlande zu bildende Staatenregierung theokratisch untergeordnet sein sollte, und endlich der Anschluß dieses neuen Staatsgebildes an die Generalstaaten. Dies

<sup>1)</sup> Für das Nachfolgende vgl. Hagedorn II; Wiarda III; Bartels, Die älteren ostfriesischen Chronisten und Geschichtsschreiber und ihre Zeit, Emdrer Jahrbuch I. 3 (1874), Neudruck I, Aurich 1905; Emdrer Apologie, Groningen 1602.

blieb nicht nur ein wohldurchdachtes theologisch-politisches System — Menso Alting hat es verstanden, seine Verwirklichung mit Folgerichtigkeit ins Werk zu setzen. Der erste Anlauf galt dem altengräflichen Magistrat. Die Partei Altings, der in fortwährender Verbindung mit dem Statthalter Wilhelm Ludwig von Nassau stand, war zugleich durch konfessionelle und menschliche Bande eine staatliche Partei, die das Schicksal der um ihre Freiheit kämpfenden nördlichen Niederlande wie ihr eigenes mitlebte, und Menso Alting verstand es, den ihm wegen seines Luthertums verhaßten Grafen Edzard, der eine wohlgemeinte, aber schwächliche Neutralitätspolitik den Spaniern und Generalstaaten gegenüber einhielt, als in spanischem Solde stehend hinzustellen, der darauf warte, das Land den Spaniern, die in der Tat die Stadt wegen ihrer Staatenfreundlichkeit mehrmals bedroht hatten, auszuliefern, um so seine politischen Ziele zu erreichen. Dem graflichen Magistrat, der durchaus nicht jedem Winke des Grafen folgte, war nichts vorzuwerfen; Alting und seine Partei machten gegen ihn geltend, daß der Graf durch ihn die Stadt ihrer Privilegien berauben wolle, und die Bürgerschaft, die unter ihren Privilegien das verstand, was sie wünschte, folgte. Der erste Erfolg war die Absetzung des vom Magistrat ernannten Vierundzwanzigerausschusses und die Aufwerfung eines Vierzigerkollegiums aus der Bürgerschaft mit einem Syndikus. Der Graf und der Magistrat erkannten dies Kollegium allerdings nicht an, es blieb aber bestehen und ließ dem Grafen und dem Magistrat keine Ruhe mit Forderungen geistlicher und politischer Natur. Es entsandte auch die Deputierten zu dem Auricher Landtag von 1594, welche die alleinige Geltung der reformierten Religion in Emden, die Vokation der Geistlichen durch die Gemeinden, die Bestätigung des Vierzigerkollegiums und die gesamte Gerichtsbarkeit für die Stadt forderten.<sup>1)</sup> Der Auricher Landtag führte die Emdener wie auch die anderen Stände noch nicht zum Ziel. Die Entscheidung fiel erst in Emden, im Frühjahr des nächsten Jahres, als Graf Edzard gegen Menso Alting, der auf Aufforderung der Generalstaaten in dem eroberten Groningen die Siegesfeier leitete und die kirchlichen Verhältnisse ordnete, offen vorzugehen begann. Er befahl, den Prediger zu suspendieren, verbot die Zusammenkünfte des Kirchenrats und versuchte diesen dem Magistrat unterzuordnen. Die Wirkung war die, daß die Bürgerschaft auf einen Wink des Konsistoriums zu den Waffen griff, sich militärisch unter sechs Bürgercollonellen organisierte,

<sup>1)</sup> Emdener Apologie, Beilagen S. 24 ff.

den gräflichen Rat absetzte und aus dem Vierzigerkollegium vier neue Bürgermeister und acht neue Ratsherren ernannte. Dies war die Emdener Revolution vom 18. März 1595, die Menso Alting in Emden ans Ruder brachte. Der Graf versuchte es zunächst mit gütlicher Unterhandlung mit den neuen Machthabern; als diese aber ablehnten, wandte er sich an die Generalstaaten um Hilfe, die Wilhelm Ludwig von Nassau, der ganz im Banne Menso Altings stand, bei Oldenbarneveld zu hintertreiben mußte<sup>1)</sup>. Die Staaten versprachen nur ihre Hilfe zur Vermittlung. Als nun die Söhne Edzards mit einigen Söldnern eine kriegerische Aktion gegen Emden einzuleiten begannen, erbaten und erhielten die Emdener einige Abteilungen staatlicher Truppen, und Graf Edzard sah sich genötigt, um jeden Preis zu verhandeln. Am 15. Juli 1595 schloß sein Sohn Enno mit den Emdern in Delfzyl, dem benachbarten holländischen Küstenort jenseits des Dollart, unter Vermittlung der Generalstaaten den Vertrag von Delfzyl, der den Sieg der Bürgerschaft sanktionierte und der Stadtverfassung eine völlig neue Grundlage gab<sup>2)</sup>. An der Spitze des Vertrages stehen die geistlichen Ziele Menso Altings: in Emden und in den Vorstädten darf keine andere Religion als die reformierte gelehrt und geduldet werden, die Nomination und Vokation der Kirchendiener hat die Gemeinde, Kirchenrat und Coetus wurden bestätigt, die Verbindung mit dem Magistrat wurde hergestellt durch die Zulassung eines Magistratsmitgliedes zum Kirchenrat, und das Schulwesen wurde dem Magistrat und somit wieder dem Kirchenrat unterstellt. Damit war die Bahn frei, Emden zu einer kalvinistisch-holländischen Stadt zu machen. Politisch wurde die Stadt völlig selbständig, das Stadttregiment ging auf den neuen Rat über, der der Bürgerschaft und dem Grafen schwören sollte. Die Vierziger, die von der ganzen Bürgerschaft auf Lebenszeit gewählt werden sollten und das Selbstergänzungsrecht hatten, wählten ihrerseits den Magistrat, von dem jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder abzugehen hatte, für die das Vierzigerkollegium aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft dem Grafen Ersatzmänner in doppelter Anzahl zur Auswahl und Bestätigung präsentierte. Der Magistrat erhielt die Bestellung sämtlicher städtischen Beamten, die Beaufsichtigung und Regulierung der Zünfte, die Polizei, die Zivil- und Kriminaljurisdiktion mit Ausnahme der Kapitalverbrechen — die Appellation vom Magistrat konnte nur ans Hofgericht gehen —, der Graf verzichtete gegen eine Rekognition

<sup>1)</sup> Vgl. Hagedorn II, S. 277, Anm. 2. — <sup>2)</sup> Brenneysen II, S. 47.

auf seine sämtlichen Rechte in den Vorstädten und auf Faldern, einem aus zwei ehemaligen Dörfern zusammengewachsenen Stadtteil, der jetzt auch formell zur Stadt gezogen werden sollte, doch sicherte er sich die Hälfte der in der Stadt fallenden Strafgeelder; er mußte der Stadt das Recht, Seepässe zu erteilen, zugestehen und schließlich zur Bewahrung der Stadt eine Bürgerwache. Dem Grafen blieben so nur das formale Elektions- und Bestätigungsrecht des Magistrats, seine Gefälle, die halben Strafgeelder, die jährliche Rekognition für Faldern<sup>1)</sup>, das Hochgericht und sein Privatbesitz — die Stadt war in Wahrheit frei, und der Vertrag von Delfzyl, von den Generalstaaten am 9. September 1595 konfirmiert, ist seit der Zeit ihr Grundprivileg bis zur preußischen Zeit geblieben.

Mit dem Vertrag von Delfzyl war für Menso Alting und seine kalvinistische Bürgerschaft die erste Etappe zur Verwirklichung ihrer großen politischen Pläne genommen. Von nun an übernahm die Stadt auch die Führung der landständischen Bewegung im Sinne ihres letzten politischen Zieles. Schon wenige Tage nach dem Emdener Aufstand war eine ritterschaftliche Deputation in der Stadt<sup>2)</sup>; jetzt wurde die Verbindung hergestellt zwischen dem Adel, der Stadt Emden und den reichen Marschämtern Greetsiel, Emden und Leerort, einer nach geistiger Haltung und Reichtum konformen friesisch-kalvinistischen Gesellschaft, die seitdem die im Großen immer wieder einige, eine führende und ausschlaggebende Hälfte des Landes gebildet hat. Der übrige, sächsisch-lutherische, wirtschaftlich geringere Teil des Landes, Norden, Aurich und die fünf mittleren und östlichen Ämter, dem Herrscherhause durch Konfession und Gefühl näher stehend, haben in dieser Zeit, ebenfalls bedrückt und in dem neuen Selbstbewußtsein, wohl an dem allgemeinen Aufstand teilgenommen, aber nur, um zu ihren besonderen Wünschen zu gelangen, nicht, wie der Westen, über die nächsten Ziele hinaus zur Verfolgung einer weitausschauenden, politischen Idee.

Der Kampf der Stände um die Gültigkeit der kaiserlichen Rezesse war noch immer nicht entschieden. Stände und Graf hatten ihre Gesandten in Prag, wo sie beim Kaiser den Prozeß betrieben, und auch der Vertrag von Delfzyl wurde bald in dieses Verfahren hineingezogen, nachdem Graf Edzard einige Übertretungen des Vertrages von seiten Emdens als Gelegenheit benutzt hatte, um beim Kaiser

<sup>1)</sup> 1700 Rtlr., die auch die preußische Regierung noch von der Stadt bezog.

<sup>2)</sup> Wiarda III, S. 254.

dessen Kassierung zu beantragen. In Emden geriet währenddessen der neue Magistrat schon in die ersten Schwierigkeiten der Bürgerschaft gegenüber. Wie jede revolutionäre Regierung verlor er, ans Ruder gelangt und vor wirkliche Aufgaben gestellt, viel von seiner ursprünglichen Hitze und sah sich zu mancher Mäßigung genötigt. Es erwies sich, daß die Schuldenlast sich in den letzten drei Jahren durch die Ausgaben für revolutionäre Zwecke mehr als verdoppelt hatte, neue Steuern stießen auf den Widerspruch wenn auch nur des geringeren Teiles der Bürgerschaft, vor allem aber war es das Schiffsvolk, das die neuen Regenten bedrohte, denn dem ostfriesischen Grafenhouse verwandte und befreundete Fürstenhäuser sperrten den Emden Schiffen ihre Häfen, und viele Schiffer, die den Ausfall nicht so lange tragen konnten wie die großen Kaufherren, waren brotlos. Die Bewegung in Emden wie in der Grafschaft war ja auch eine rein aristokratische: das Verlangen einer mächtig gewordenen Gesellschaft zur Herrschaft, und der gemeine Mann machte nur mit, weil ihm der Himmel auf Erden versprochen war. In Emden zeigte sich nun zuerst die Kehrseite des Aufstiegs: der Handel ging zurück, die Lasten stiegen, und der neue Magistrat, der nun wirklich zu regieren hatte, mußte bremsen und sich an den Gedanken gewöhnen, sich mit dem Erreichten zufrieden zu geben. Menso Alting aber sorgte unaufhaltsam dafür, daß es vorwärts ging, dem fernen Ziele zu. Neben dem Vierzigerkollegium war die Hauptstütze der Radikalen die bürgerliche Kriegskammer, das Kollegium der Bürgeroffiziere, bestehend aus den sechs Kolonellen oder Quartiermeistern und den 21 Hauptleuten der Bürgerkompagnien. Diese gaben sich ein Siegel, das bezeichnend ist für die Gedankenrichtung, in der sich die Radikalen bewegten: es ist ein Siegel, das sich auf die friesische Landfriedensbünde vom Upstalsboom bezieht, der geharnischte Ritter unter dem Baume der Dingstätte. Hier wird der Einfluß eines anderen geistigen Führers der Bewegung sichtbar, des Geschichtsschreibers *Ubbo Emmius*<sup>1)</sup>. *Ubbo Emmius*, ein geborener Ostfrieser, Schüler des *Chyträus*, ist der Verfasser der ein Jahr nach der Emden Revolution erschienenen „*Rerum friscarum historia*“<sup>2)</sup>, des ersten Versuchs einer quellenmäßigen Darstellung der ostfriesischen Geschichte im Geiste der neuen humanistischen Geschichtsschreibung. Das Bild, das *Emmius* hier entwarf, ist das offizielle Geschichtsbild bis über

<sup>1)</sup> Vgl. über ihn *Bartels*, Die älteren ostfr. Chronisten und Geschichtsschreiber usw., I. — <sup>2)</sup> 1596 erschien die erste der 7 Dekaden des Werkes in Franeker.

das 18. Jahrhundert hinaus geblieben, bis Richthofen es mit seinen Forschungen zur friesischen Rechtsgeschichte aufgelöst hat. Es ist die Geschichte der friesischen Freiheit, ihre Entstehung und Wandlung, die Emmius schildert. Im Mittelalter, in der goldenen Zeit dieser Freiheit, gibt das freie, gleiche friesische Volk, in dem es keine Stände gibt, sich selbst jährlich auf den Landtagen am Upstalsboom Gesetze, keinen anderen Herrn über sich als allein den Kaiser, dem es nur zu einigen kleinen, freiwilligen Abgaben verpflichtet ist, dem es aber nicht einmal Heeresfolge zu leisten braucht. Dann ist aber der alte Freiheits- und Biedersinn erstorben, Fehde und Faustrecht sind aufgekommen, und die Häuptlinge haben sich aus dem Verbande des Volkes gelöst, bis nach langer Zeit der Zerrüttung die Häuptlinge, die Priester und die freien Bauern Ulrich Cirksena in freiem Vertrage zum Herrscher gemacht haben, daß er das Land nach den Rechten und Privilegien jedes Einzelnen regiere. Die alten Landtage haben fortgedauert, nur daß jetzt das freie Volk aus Adligen, Priestern und Bauern besteht und die Gesetze zusammen mit dem Herrn des Landes macht, der ihrer aller Vertreter ist — und von da an datiert das noch fortdauernde silberne Zeitalter der friesischen Freiheit, die nun, wie jeder damalige Leser hinzugesetzt haben wird, von einem vertragbrüchigen Herrscher bedroht ist, gegen den man sich nach den Lehren Calvins und Altings erheben darf. Das Werk des Emmius ist von den neuen gesellschaftlichen Triebkräften des Landes gespeist und gibt ihnen zugleich das Bild zurück, in dem sie sich immer und immer wieder zu erkennen geglaubt haben. Von Emmius stammt die Legende von der „Ostfriesischen Singularität“, er trat damit neben Alting in der geistigen Führung der Bewegung, ihre Kampfschriften verfassend und sie diplomatisch beratend. Wie Menso Alting der ständischen Bewegung ihre letzte religiöse Fundamentierung gegeben hat, so Emmius ihre historische Legitimierung, und als letztes sollte die philosophische Systematisierung bald hinzukommen.

Edzard II. unterlag beim Kaiser in Prag abermals seinen Ständen. Am 13. Oktober 1597 kam eine kaiserliche Resolution<sup>1)</sup> heraus, die alle bisherigen Rezesse bestätigte, den Vertrag von Delfzyl zwar wegen der Vermittlung einer auswärtigen Macht kassierte, aber als kaiserliche Entscheidung Wort für Wort erneuerte. Der Triumph der Emdener drückt sich in der Ausstattung aus, die sie dem Dokument geben ließen: das Pergament kostbar bemalt, mit einem handgroßen Siegel

<sup>1)</sup> Rezeß- und Akkordbuch, Emden, 1612, S.

in goldener Kapsel behängt; als ob man dabei an eine Art „Goldene Bulle“ für Ostfriesland gedacht hätte. Graf Edzard aber unterwarf sich nicht, die beiderseitigen Gesandten gingen wieder nach Prag, wo der Ausbruch einer Pest die Sache vorläufig suspendierte. Inzwischen versuchte Edzard nicht ohne Erfolg bei den Unzufriedenen in Emden Anhänger zu werben, der Magistrat befestigte seine Stellung durch Folter und Hinrichtungen. Die gräflichen Festungen wurden mit verstärkten Besatzungen belegt und der Emdener Handel weiter auf alle Weise geschädigt. 1599 wählten die Vierziger den Magistrat, ohne ihn vom Grafen konfirmieren zu lassen, und ließen ihn nur der Bürgerschaft schwören. Die städtischen Truppen wurden um 300 Mann vermehrt, die Radikalen bekamen immer mehr die Oberhand, und die Dinge ließen sich bedrohlich an, als am 1. März 1599 Edzard II. nach langer unrühmlicher Regierung starb.

Ihm folgte Enno III., der im Verhältnis zu der allerdings kaum noch zu überbietenden Unfähigkeit seines Vaters und unter der Leitung eines klugen und gewandten Beamten, des späteren Kanzlers Thomas Frantzius, wieder einige Fähigkeiten zeigte, die auf die Dauer aber auch nicht ausreichen sollten. Die Richtung seiner Politik stammt ohne Zweifel von Frantzius, wie dieser sie im Jahre 1599 in einer von seinen Emdener Feinden später unter dem Titel „Getreuer Rat, wie eine feste und beständige Regierung in Ostfriesland einzuführen sei“ in die Welt gesandten Denkschrift<sup>1)</sup> dem Grafen darlegte. Es sind machiavellistisch-aufgeklärte Grundsätze — einiges aus dem „Principe“ ist unmittelbar in den „Getreuen Rat“ übernommen —, denen Enno folgte: zunächst vor allem durch verstellte Milde und scheinbare Nachgiebigkeit den Gegner einzufangen und an sich zu fesseln, während sein letztes Ziel das seines Vaters blieb. Durch eine vorgetäuschte Versöhnungspolitik und Zugeständnisse von Privatvorteilen für die Ritterschaft brachte er diese geschlossen auf seine Seite, er ging später in Emden sogar in die Häuser der Bürger und speiste unaufgefordert mit ihnen, er entfernte lutherische Prediger und ersetzte sie durch reformierte und faßte sogar eine Union beider Bekenntnisse in seinem Lande ins Auge. Seine Politik scheiterte an ihrer machiavellistischen Unechtheit, für die ihr doch das Format fehlte, und an der Gegenwirkung Menso Altings und seiner Partei. Zunächst hatte Enno III. allerdings auch in Emden Erfolge infolge der

<sup>1)</sup> Die Schrift ist den Emdern bei ihrer Plünderung des Auricher Archivs i. J. 1609 in die Hände gefallen und 1610 von ihnen gedruckt worden.

Unzufriedenheit der gemäßigten Elemente und des Schiffsvolks, das sich ohne vom Grafen ausgestellte Seepässe nicht mehr hinauswagen durfte und sich durch die Verbindung der radikalen Machthaber mit den Generalstaaten, die eben um diese Zeit wieder Truppen zur Unterstützung der Partei Altings nach Emden sandten, aus den so wichtigen spanischen Häfen ausgeschlossen sahen. Menso Alting und die Seinen gerieten in Lebensgefahr, aber Wilhelm Ludwig von Nassau, der Vertrauensmann der Radikalen bei den Generalstaaten, rettete die Situation durch Androhung von niederländischen Handelsrepressalien bei den Emdener Schiffen und die Entsendung einiger staatlicher Kriegsschiffe nach Emden. Die Stützung der aufständischen Partei in Ostfriesland schien den Generalstaaten eine außenpolitische Notwendigkeit zu sein, da sie nicht weniger als jene von den spanischen Neigungen des ostfriesischen Grafenhauses überzeugt waren und obendrein die Unruhen des Nachbarlandes ihren eigenen Handelsinteressen, die seit der Rückkehr der Emigranten auf eine Niederzwingung der neu erstandenen, gefährlich konkurrierenden ostfriesischen Handelsstädte glänzenden Vorschub leisteten. Nichtsdestoweniger vermittelten sie noch im selben Jahre einen neuen Vergleich zwischen den Ständen und dem Landesherrn, die Konkordate vom 29. September 1599<sup>1)</sup>, in denen sich zum ersten Male der durch die kaiserlichen Rezesse errungene Sieg der Stände als eine bis ins Einzelne ausgestaltete Verfassung darstellt. Der bezeichnende Streit, ob Graf Enno der erwählte oder der geborene Herr des Landes sei, der den ganzen Vergleich fast wieder vereitelt hätte, wurde sehr dilatorisch dahin entschieden, daß der Graf, dem die Grafschaft unstreitig angestammt sei, mit Zustimmung und Beliebung der Stände die Regierung angetreten habe; das Verlangen, unter mehreren gräflichen Söhnen sich jeweils ihren Herrscher aussuchen zu dürfen, haben die Stände nicht durchsetzen können. Als Grundstein der Regierung sollte gelten, daß der Graf sich so wenig „einer ungebundenen Macht und Gewalt über seine Untertanen anmaßen“ dürfe, als den Ständen gebühre, ihre Privilegien und Freiheiten „absolute“ und so zu gebrauchen, daß der Gehorsam gegen den Grafen als die vom Kaiser ihnen vorge setzte Obrigkeit hinfällig würde, sondern die Rechte des Grafen und die Privilegien der Stände sollten „relative und in der Ordnung“ zu verstehen sein, „daß eines dem anderen, wie sich dasselbe zwischen Herren und Untertanen gebühret, die Hand biete.“ Der Dualismus

<sup>1)</sup> Brenneysen II, S. 128.

des Ständestaats, die Herstellung der Souveränität durch das Gleichgewicht der Rechte der Beherrschten mit denen des Herrschers, vollendete sich. Im übrigen bildet die Grundlage der Konkordate die kaiserliche Resolution von 1597. Der Vertrag von Delfzyl, das Hofgericht und die Errichtung einer Landeskasse wurden bestätigt, die Verwaltung der letzteren sollte ein Ausschuß von je zwei Deputierten aus jedem Stande mit einem gräflichen Rat übernehmen, der jährlich dem Grafen und den Ständen Rechnung abzulegen hatte. Den beiden protestantischen Konfessionen wurde volle Freiheit gewährt, die Ritterschaft erhielt das Patronatsrecht, die Gemeinden in Stadt und Land die freie Predigerwahl. Das Landtagsrecht wurde nach den kaiserlichen Rezessen konfirmiert, die Ritterschaft sollte eine Matrikel der adligen Landtagsberechtigten verfertigen, den Gemeinden sollte es freistehen, wen sie zu den Landtagen deputieren wollten, und ein ständischer Ausschuß sollte die Stände bei deren Abwesenheit vertreten. Den Bauern, die hier zum ersten Male dritter oder Hausmannsstand genannt werden, ein Zeichen, daß ihre geschlossene Vertretung sich vollendet hat, wurde Erleichterung ihrer Abgaben und Dienste versprochen und überhaupt jedem Stande besonders die Erledigung seiner Gravamina.

Die Konkordate hätten zu einem Segen für das Land, das endlich Ruhe haben mußte, werden können, wenn man sich bei ihnen beruhigt hätte. Die emdisch-kalvinistische Partei, für die alle diese Verträge nur vorläufige Etappen waren, hat den Frieden nicht aufkommen lassen. In den Konkordaten war die Ausfindigmachung eines Steuermodus zur Abtragung der Landesschulden vereinbart; jetzt wollte die Stadt die Steuer nicht zulassen, sondern verlangte eine Quotisation ihres Beitrags, das heißt eine Exemption von der grade begründeten Steuerverfassung des Landes, und die Lokalisierung der Landeskasse in Emden, wodurch auch die gesamte Steuerverwaltung in die Hände der Radikalen gelangen sollte. Die Ausschreibung einer Schornstein- oder Herdstättenschätzung nach dem Vorbilde der Staaten von Holland bot ihr einen vorzüglichen Vorwand, das Volk auf die Beine zu bringen. Die Gemäßigten im Rat wurden endgültig bei Seite gedrängt, der Syndikus Dothias Wiarda und der Stadtsekretär Caspar Moller entlassen. Mollers Nachfolger wurde Daniel Alting, der Sohn des Predigers, der so den Rat endgültig unter seine Kontrolle bekam. Auch den Syndikusposten hat Menso Alting bald darauf in entscheidender Weise besetzt. Bei der Ratswahl von 1602 kamen nur Radikale in den Magistrat.

Jetzt änderte Graf Enno seine Politik, er ging zur Offensive gegen Emden über. Vom Kaiser erhielt er die Erlaubnis zum Bau einer Festung an der Ems, Emden wurde blockiert, jedoch abermals rettete Graf Wilhelm Ludwig von Nassau die Stadt. Er reiste persönlich zu den Generalstaaten im Haag, diese entsandten wieder Truppen, und die gräflichen Stellungen wurden genommen. Die Emden verlangten von den niederländischen Anführern die Okkupation des ganzen Landes und die Gefangennahme des Grafen, die ihnen aber zu ihrem großen Mißfallen versagt wurden. Als Vorwand dienten den Generalstaaten immer die angeblichen Konspirationen des Grafen mit Spanien; Kaiser und Reich, elend und schwach, ließen es dabei bewenden. Die staatlichen Soldaten hausten auf den Dörfern wie Feinde, die Emden trieben für ihre Kriegskosten eigenmächtig Kontributionen auf dem platten Lande ein, zehn Sturmfluten durchbrachen in dem einen Jahr 1602 die Deiche, dazu kamen Pest und Mißernte — das Land war am Rande des Ruins. So hielten es denn die Generalstaaten für wieder einmal an der Zeit, eine Atempause eintreten zu lassen. Sie vermittelten im Haag zwischen Emden und dem Grafen den Haagischen Vergleich vom 8. April 1603<sup>1)</sup>. Die Stadt erhielt das völlige Recht der Ernennung des Magistrats, der Graf behielt nur die formale Bestätigung, die innerhalb einer Woche unweigerlich erfolgen mußte. Die Stadt durfte selbständig in allen inneren Angelegenheiten Verfügungen erlassen, Steuern anordnen und erheben. Von der Steuerverfassung der Landschaft wurde sie ausgenommen und sollte mit einem noch zu bestimmenden Beitrag freistehen. Schließlich wurde ihr die Anwerbung einer Garnison auf Kosten der Stadt und des ganzen Landes gestattet, die dem Grafen, der Stadt und den Ständen schwören sollte. Mit dieser Garnison machten sich die Emden Regenten nach außen gegen den Landesherrn und nach innen gegen die Mißvergnügten unabhängig. Von hier aus beginnt auch die allerdings ohnmächtige Opposition desjenigen Teiles der Stände gegen die Stadt, der nicht mit den Emden Machthabern konform war, Nordens, Aurichs und der östlichen und mittleren Ämter, die nicht sehr gesonnen waren, die Emden „ständische“ Garnison zu besolden. Dennoch erkannte ein Landtag in Norden 1603 den Vertrag an; das Land wollte, abgesehen davon, daß die Generalstaaten es schon gezwungen hätten, Ruhe haben.

---

<sup>1)</sup> Brenneysen II, S. 304.

Es sollte sie noch lange nicht bekommen; die Theokratie war noch nicht vollendet. 1604 besetzte Menso Alting den Posten des Emders Stadtsyndikus in einer Weise, die sein Regierungssystem zum Abschluß brachte. Im Jahre 1603 war in Herborn ein Buch erschienen, das in glänzender logischer Durchführung alle die Wünsche und Anschauungen Menso Altings, Ubbo Emmius' und ihrer Partei von der Gestaltung des ostfriesischen Staatswesens in einem lückenlosen, abstrakten philosophischen System enthielt und rechtfertigte: die „Politica“ des Johannes Althusius, eine Staatslehre, deren Bedeutung für die Entwicklung der europäischen Staatslehren überhaupt erst neuerdings von Gierke wieder erkannt worden ist<sup>1)</sup>. Die Grundlage des Systems des Althusius ist die aus der großen reformatorisch-naturrechtlichen Bewegung der Zeit stammende Idee der Volkssouveränität, der unteilbaren und unübertragbaren Majestätsrechte der durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag vergesellschafteten Gesamtheit, für die diese durch einen freien Anstellungsvertrag eine Obrigkeit lediglich als Verwalterin einsetzt. Der Unterschied, ob die Macht durch ein vom Volke konstituiertes Erbrecht der die Majestätsrechte verwaltenden Spitze beschränkt ist oder ob das Volk ganz frei wechselnde und auf Zeit gewählte Vorsteher mit der Verwaltung betraut, begründet den letzten Endes belanglosen Unterschied zwischen monarchischer und republikanischer Staatsform. Denn in beiden Fällen ist die Volksgesamtheit bei Mißbrauch der Souveränität zu Widerstand, Absetzung und Verfassungsänderung berechtigt, und in beiden Fällen können die aus den Majestätsrechten des Volkes herrührenden staatlichen Funktionen nur zusammen mit den sozialen Verbänden des Landes, den Ständen, ausgeübt werden. Der letzte Grund dieser Ordnung liegt in Gott und in der ihn offenbarenden Natur, und dies ist der Anknüpfungspunkt an das theologische System Menso Altings und seiner hierarchischen Ansprüche. Die in Emden entstandene zweite Auflage des Buches (1610), die seine Gesichtspunkte unter dem Einfluß der ostfriesischen Verfassungskämpfe noch schärfer herausarbeitet, ist geradezu die Abstraktion eines Ideals der ostfriesischen Ständeversammlung und der Verfassungsverhältnisse der Generalstaaten. Menso Alting hat Althusius nach Emden gebracht.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Otto Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 2. Aufl., Breslau 1902.

<sup>2)</sup> Diese Tatsache, die bisher nur eine Vermutung war, wird bewiesen durch ein Schreiben der Emders Deputierten auf dem Marienhafer Landtag vom 30. April 1604 an den Magistrat, ERA. I, 391.

Er ist zuerst mit ihm nach dem Erscheinen seines Buches, für das man in Ostfriesland so empfänglich war, in Korrespondenz getreten und hat ihn vermocht, seine Professur in Herborn aufzugeben und das Emdener Syndikat zu übernehmen. Althusius ist der Typ des politisch-radikalen Doktrinärs, dem die Gültigkeit und mögliche Verwirklichung seines Systems aus der bloßen logischen Deduktion gewiß wird. Mit einer bedeutenden Verstandesbegabung ausgestattet, ermangelte er mit der spekulativen und der Gefühlstiefe des Blicks für alles Individuell-Wirkliche, das sich seinem Schema nicht einpassen will, eines Blickes, der bei seinem Antipoden Bodin so großartig hervortritt. Es liegt auf der Hand, daß ein Mann von solcher Einstellung im Bunde mit Menso Alting von ungeheurem Einfluß auf die Gestaltung der Dinge sein mußte.

Die allgemeine Lage in Ostfriesland wurde inzwischen trotz des Haagischen Vergleichs nicht besser. Der Graf hatte bald eingesehen, was für ein Instrument er den Emdern durch das Zugeständnis einer Garnison in die Hände gegeben hatte. Er tat nun alles, um die Aufbringung der Mittel zu ihrem Unterhalt durch die Landschaft zu hintertreiben. Die Emdener fuhren fort, auf dem platten Lande Steuern für ihre Truppen einzutreiben, wobei es bezeichnend ist für den Riß auch zwischen den Bauern und dem Landesherrn, daß jene sich nicht mit diesem gegen die selbstherrliche, alles Recht unter die Füße tretende Stadt erhoben. Doch der Bauer wußte, daß er in jedem Falle zahlen mußte, und da zahlte er lieber noch für die Stadt, von der er die Durchsetzung auch seiner Wünsche erwarten konnte. Auch der Graf trieb für seine Truppen, ohne die Stände zu fragen, Steuern ein. Die in den Konkordaten bestätigte Errichtung einer Landeskasse und eines Verwaltungsausschusses, für den im Jahre 1600 auf einer Landtage eine Ordnung vereinbart war<sup>1)</sup>, war noch immer nicht verwirklicht. Der Graf führte den Kampf gegen den Emdener Handel mit seinen Seepässen weiter. Erst 1606 brachten die Generalstaaten wieder einen Vergleich zustande, den Emdischen Landtagsschluß vom 10. November 1606<sup>2)</sup>, der wieder einen großen Fortschritt der radikalen Partei, aber auch eine Klärung der Verhältnisse des Landes darstellt. Die Emdener waren vor allem deshalb zu diesem Vergleich genötigt, weil die Frage nach dem Unterhalt der Truppen, den die Stände als eine Landesangelegenheit anerkannt hatten, endlich zu

<sup>1)</sup> „Ordnung des Collegii“, 6. Juni 1600, Brenneysen II, S. 255.

<sup>2)</sup> Brenneysen II, S. 319.

einer Ordnung des Steuerwesens des Landes drängte. Die Art dieser Ordnung, die zum größten Teil auch den Interessen der übrigen Stände entsprach und den Emdern daher deren Zustimmung sicherte, schloß den Grafen endgültig von jeder Mitwirkung bei der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Steuern aus. Der Ort der Landeskasse ist Emden. An der Errichtung des sechsgliedrigen ständischen Verwaltungsausschusses, des Kollegiums der Assignatoren oder Administratoren, das einen Generalpfennigmeister und einen Sekretär bestellt, wird festgehalten. Der Graf kann dem Kollegium einen Inspektor oder Kommissar zuordnen, der sich aber des Votierens und der Mitverwaltung zu enthalten hat. Das Kollegium vertritt alle Rechtssachen, die die Stände betreffen, es kann die Deputierten der Stände zur Beratung nach Emden berufen und für seine Zwecke Exekutionsmandate beim Grafen beantragen. Die Mitglieder des Kollegiums sowie der Generalpfennigmeister und der Sekretär werden von den Ständen besoldet. Sodann wurde der Grund zu einem festen Steuersystem gelegt durch die Taxe einer allgemeinen „Hauptschatzung“, einer nach Ständen und Berufen abgestuften Personalsteuer, die zunächst vier Jahre hindurch erhoben werden sollte, und den Tarif einer einzuführenden Accise, die schon 1600 beschlossen, aber ebensowenig wie der Steuerausschuß hatte verwirklicht werden können<sup>1)</sup>. Die Accise stellte vorläufig noch ein Gemisch von Konsumtionssteuern auf Wein und Brantwein und von Mahl- und Schlachtsteuern dar, für deren Zwecke die Grafschaft in fünf Accisedistrikte, Kluften, eingeteilt wurde, deren Erträge verpachtet werden sollten. Es kam sogar schon zur Aufstellung der landschaftlichen Schulden, die sich auf 576860 Gulden beliefen; deren Abtragung, der Unterhalt des Hofgerichts und der Emdener Garnison, die Besoldung der ständischen Funktionäre, „alle Unkosten zum Besten des Vaterlandes“ wie Legations- und kaiserliche Kommissionskosten und die Reichssteuern sollten von nun an feste Posten der ständischen Steuerverwaltung bilden. Die Ritterschaft wurde von den übrigen Ständen für die nächsten vier Jahre zum Verzicht auf ihre Steuerfreiheit gezwungen. Dieser Verzicht wurde immer wieder erneuert und ward schließlich dauernd.

Aber auch dieser Vergleich, so geeignet er war, den Zuständen des Landes endlich Konsistenz zu geben, blieb vorläufig noch Papier. Die wirkliche ungeheure Spannung zwischen der Stadt Emden und

<sup>1)</sup> Wiarda III, S. 371.

dem Landesherrn konnte, bevor es nicht bis zum Letzten gekommen war, durch einen bloßen Vertrag nicht beseitigt werden. Außerdem ließ jeder bisherige Vertrag noch einen Rest von unregelmäßigen Verhältnissen und unerfüllten Wünschen bei jedem Stande, und Emden konnte die Stimmung des Landes für seine letzten Ziele solange ausnutzen, als noch nicht alles befriedigt war. Zudem erklärte der Graf bald darauf die Beschwerden des dritten Standes, der bisher am wenigsten erreicht hatte, für unbegründet und brach den Vertrag, indem er wieder eigenmächtig Steuern erhob. Endlich trieb ein Ereignis, das dem Emden Handel eine ungeheure Erschütterung brachte, den durch seine Garnison völlig absoluten Rat zum letzten großen Anlauf gegen sein von Menso Alting, Ubbo Emmius und Johannes Althusius inauguriertes hohes politisches Ziel. Im Frühjahr 1607 wurden in Spanien und Portugal trotz gräflicher Pässe über vierzig Emden Schiffe arretiert und die Besatzung, an die 600 Mann, auf die Galeeren gebracht. Man war sogleich überzeugt, daß der Graf falsche Seepässe ausgestellt habe, und wandte sich in einer Gesandtschaft, der auch Althusius angehörte, an die Generalstaaten, um diese zu einem letzten gewaltsamen Schritt gegen den Grafen zu überholen. Die Generalstaaten, viel zu sehr mit den Friedensverhandlungen mit Spanien beschäftigt, um sich viel um die ostfriesischen Dinge kümmern zu können, sandten wieder einige Kompagnien und vermittelten vorerst zum Unwillen der Emden bis zur endgültigen Regelung aller Streitigkeiten den sogenannten Provisional-Vergleich vom 10. Dezember 1607<sup>1)</sup>, durch den sie den Grafen zwangen, sich jeder Einmischung in das ständische Steuerwesen zu enthalten, der Landeskasse das eigenmächtig erhobene Geld zurückzuerstatten und Schritte zu tun, daß die Emden Schiffer in Spanien befreit würden. Der Graf kam, zum Ärger der Emden Machthaber, diesem Vergleich sofort nach. Der Einfall eines spanischen Streiftrupps von Lingen aus in Ostfriesland, der bis in die Emden Vorstädte gelangte, brachte den Radikalen aber neues Wasser auf die Mühle. Magistrat, Vierziger und bürgerliche Kriegskammer beschlossen, dem Grafen den Gehorsam aufzukündigen, bis er den Verträgen strikt nachkomme. Die Administratoren der übrigen Stände schlossen sich der Stadt an, um auch ihrerseits zur Erfüllung ihrer besonderen Ziele zu gelangen, ohne allerdings von den gesamten Ständen hierzu beauftragt zu sein. Der Graf schrieb, um die übrigen

<sup>1)</sup> Brenneysen II, S. 341.

Stände gegen Emden und die Administratoren zu gewinnen, einen Landtag aus unter Ausschließung Emdens und der Administratoren. Auf diesem Landtag erschienen von sämtlichen Ständen nur zwei Deputierte aus der Ritterschaft, die übrigen waren teils mit den Emdern verbunden, teils von diesen eingeschüchtert. Statt dessen erfolgte der letzte Vorstoß der Emdener Radikalen. Am 11. September 1609 erstürmte die Emdener Garnison die Stadt Aurich und das dortige gräfliche Schloß und die Stammburg der Cirksena in Greetsiel, dessen Hafen die Grafen in letzter Zeit stark gegen Emden begünstigt hatten. Graf Enno und sein Kanzler Frantzius, auf die man es abgesehen hatte, waren glücklicherweise weder in Aurich noch in Greetsiel zu finden — die Emdener Monarchomachen hätten wahrscheinlich die letzten Konsequenzen gezogen. So mußte man sich mit der Plünderung des gräflichen Archivs begnügen, aus dem alles für die Zwecke der Radikalen Brauchbare nach Emden überführt und sogleich an Ubbo Emmius zur Verarbeitung in einer neuen Streitschrift übersandt wurde. Bei dieser Gelegenheit fand man die machiavellistische Staatsschrift des Thomas Frantzius; ihre Veröffentlichung durch die Emdener zwang den Grafen später, den Kanzler fallen zu lassen.

Mit der Eroberung Aurichs und Greetsiels hat die große Emdener Bewegung, in der sich die Ideen eines großen Jahrhunderts mit den nackten Machtgelüsten einer arrivierten Gesellschaft mischten, ihren Abschluß gefunden. Sie hat ihr letztes Ziel, das in den letzten Jahren vielleicht auch nur wenigen mehr bewußt gewesen ist, nicht erreicht, aber sie hat durch ihre Ideen- und Interessenverknüpfung die besonders extreme Form der ständischen Verfassung Ostfrieslands hervorgetrieben. Daß nach diesen letzten Gewaltakten endlich die Verfassung zustandekam, ist dem durch den großen Oldenbarnevelt hervorgerufenen Umschwung in der Politik der Generalstaaten zu verdanken. Oldenbarnevelt hat nach dem Waffenstillstand mit Spanien (1609) in der Voraussicht kommender neuer gewaltiger Entscheidungen — des dreißigjährigen Krieges — mit der partikularistischen, rein wirtschaftlich gerichteten Eifersuchtspolitik der Generalstaaten, die vor allem den deutschen Handel treffen sollte, gebrochen und auf eine großzügige Verbindung des protestantischen Nordens gegen die katholisch-spanische Macht hingearbeitet. Dem entsprach es, wenn nun auch die Politik gegenüber den ostfriesischen Dingen den Grundsätzen der Handelspolitik, die eine Zerrüttung des auf Kosten der Niederlande reich gewordenen Nachbarlandes begünstigte, zu folgen aufhörte und nun

im Ernst die Herstellung von Ruhe und Ordnung zum Ziel nahm. Natürlich mußte bei der Herstellung der endgültigen Ordnung das in den Landesverträgen bisher von der ständischen Gesellschaft Erreichte zur Grundlage dienen. Die verbissenen Emders Machthaber haben noch anderthalb Jahre gegen die Bemühungen der Generalstaaten zu „renitieren“ gewußt, während welcher Zeit eine bedeutende Annäherung Ennos III. an die Generalstaaten erfolgt ist. Der Graf erklärte, sich ihrer Entscheidung auf jeden Fall unterwerfen und ihnen zur Garantie des zu schließenden Vertrages seine Festung Leerort auf fünf Jahre einräumen zu wollen. Dafür versprachen die Generalstaaten ihm für seine landesherrliche Stellung und Succession ihren kräftigen Schutz. Darauf haben die Generalstaaten die Emders und die Stände zum Verhandeln gezwungen, und unter der beständigen Leitung der staatlichen Kommissare wurde nach langen Verhandlungen auf einem Landtage zu Marienhafes und dann zu Osterhusen vom 11. Februar bis zum 21. Mai 1611 ein letzter umfassender Landesakkord zustande gebracht, der seitdem unter dem Namen des Osterhusischen Vergleichs<sup>1)</sup> die Grundlage der Verfassung Ostfrieslands, die Magna Charta seiner führenden Gesellschaftsschichten gebildet hat.

Im Osterhusischen Vergleich wurden alle kaiserlichen Entscheidungen und Landesakkorde, soweit sie nicht durch ihn selbst modifiziert wurden, anerkannt. Dem Grafen wurden seine Besitzungen, Domänen, Renten, Zölle, überhaupt seine Landeshoheit nach Maßgabe der Verträge garantiert. Das Hofgericht wurde ganz im Sinne der Stände besetzt, seitdem durften Hofgerichtsmitglieder nicht mehr gleichzeitig im Dienste des Grafen stehen. Bei Vakanzen hatte das Hofgericht dem Grafen drei Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen. Der Graf und seine Beamten waren in persönlichen und amtlichen Angelegenheiten vor dem Hofgericht justitiabel, jener mußte der Bitte des Hofgerichts nach Gewährung von Exekution unbedingt Folge leisten. Das Hofgericht, das aus einem adligen Hofrichter (Präsidenten) und zwei adligen Hofgerichtsassessoren bestand, die lediglich repräsentative und beaufsichtigende Befugnisse hatten, und einem gelehrten Vizehofrichter mit fünf gelehrten Assessoren, denen die eigentliche Praxis oblag, trat von nun an erst wirklich in Tätigkeit. Die bevorrechtete Gesellschaft hatte sich mit ihm eine eigene, eximierte, nur ihrem Einfluß

<sup>1)</sup> Brenneysen II, S. 344.

unterstellte Rechtspflege geschaffen<sup>1)</sup>. Die gräflichen Beamten in den Ämtern sollten auf die Landesverträge vereidigt werden, die Freiheit der ländlichen Gemeinden wurde bestätigt. Der Graf wurde verpflichtet zu bewirken, daß die Schiffer mit Seepässen der Städte Emden und Norden in allen Häfen unbehelligt blieben und der gräflichen nicht mehr bedurften. Für die Stadt Emden wurde der Vertrag von Delfzyl konfirmiert, dazu erhielt sie die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Ausländer. Norden bekam einen neuen Magistrat von zwei Bürgermeistern und sechs Ratsherren, den fortan die Bürgerschaft wählen durfte; der Graf durfte aus diesem Magistrat ohne erhebliche Ursachen niemand absetzen. Auch der Norder Magistrat erhielt das Justiz- und Polizeiwesen. Dem Magistrat von Aurich wurde die Jurisdiktion in der Stadt garantiert. Ebenso kam der dritte Stand zum Ziel seiner Wünsche. Die Abgaben und Dienste der Bauern wurden durch Spezialverträge mit den einzelnen Ämtern teils abgeschafft, teils reduziert, teils auf Geld gesetzt, wobei es bezeichnend ist, daß die reichen Marschbauern des Westens ihre Dienste ganz, ihre Abgaben fast ganz abstießen und auf Geld setzten, während die übrigen Ämter stärker, die Geest am stärksten, belastet blieben<sup>2)</sup>. Der osterhusische Vergleich brachte denn auch den Bauernstand in der Frage der beherdischen Länder zum Ziel. Am 28. September 1611 entschied zu Emden eine in dem Vergleich vorgesehene Kommission von niederländischen Rechtsgelehrten und Politikern, unter denen sich auch Hugo Grotius befand, zu Gunsten der Bauern<sup>3)</sup>. Das Pachtverhältnis der beherdischen Länder wurde für ewige Erbpacht erklärt, der Pachtzins und die übrigen Abgaben<sup>4)</sup> fixiert, sodaß in der Folgezeit die Bauern durch die Geldentwertung noch weiter gewinnen konnten. Seitdem hießen „Beherdischheiten“ die auf dem Herd liegenden festen Zinsverpflichtungen, wie sie auch einen festen Einnahmeposten der fürstlichen Rente bildeten. Am geringsten waren die speziellen Wünsche der Ritterschaft; sie betrafen nur Jagdgerechtigkeiten und die

<sup>1)</sup> S. a. die Hofgerichtsordnung vom 11. März 1599, Brenneysen II, S. 11.

<sup>2)</sup> Vgl. die Spezialverträge mit den einzelnen Ämtern wegen der Frohn- und Hofdienste v. 20. Mai 1611, Brenneysen II, S. 391 ff.

<sup>3)</sup> „Uitspraecke van de Beheerdichheit“, 28. September 1611. Deutsch bei Brenneysen II, S. 596.

<sup>4)</sup> Außer der Pacht war alle acht Jahre eine Art Weinkauf, die „Meide“, in Höhe einer Jahrespacht, und bei Veräußerung, die nur mit Consens des Obereigentümers (dominus directus) erfolgen konnte, das Auf- und Abfahrtsgeld, ebenfalls in Höhe einer Jahrespacht, zu zahlen.

Matrikel der landtagsfähigen, adligen Güter die nach den Konkordaten von 1599 eingereicht war und an die der Graf sich nun zu halten versprach<sup>1)</sup>. Den Beschluß macht eine beiderseitige generale Amnestie und die Garantie dieses Vertrages durch die Generalstaaten, bei denen auch in Zukunft die Auslegung und Entscheidung streitiger Stellen des Accords liegen sollte.

Die ständische Gesellschaft war am Ziel. Seit 1611 ist die Verfassung, so oft auch von beiden Seiten gegen sie verstoßen ist und so oft auch die Landesherrschaft bei Gelegenheiten versucht hat, sich ihr zu entziehen, von Bestand geblieben und von den Ständen nur noch weiter und lückenloser ausgebaut worden. Das System des Althusius ist in der ostfriesischen Verfassung in der Tat in vieler Beziehung verwirklicht worden. Der Landesherr erscheint seitdem außer im Harlingerlande in Wahrheit als ein Repräsentant der Souveränität des ständisch organisierten Volkes. Er hatte auf seine Finanzhoheit völlig verzichten müssen, eine Kirchenhoheit gelang es ihm nur über seine lutherischen Untertanen zu errichten, während der Emdener Kirchenrat und der Coetus völlig selbständig blieben; seine Justizhoheit wurde durch das Hofgericht so gut wie ganz paralysiert, die Militärhoheit war von selbst verkümmert, seitdem in den Zeiten der Gräfin Anna die Bauern ihre Pflicht, die Grenzhäuser zu besetzen, abgekauft hatten und der Adel, der in keinem Lehnsverhältnis zum Landesherrn stand, diesem aus Sympathie und Treue zu folgen aufgehört hatte. Die ständische Milizeinrichtung mit selbstgewählten Offizieren der fünf Kluften — Kreise, in die das Land zu diesem Zweck eingeteilt war — hat nie funktioniert. Statt dieser hatte die Stadt Emden nun ihre Garnison, die bloß nominell eine gräflich-ständische war, außerdem lag seit 1602 in Emden eine holländische Garnison, die die Generalstaaten wie die in Leerort fast anderthalb Jahrhunderte in Ostfriesland zu belassen Mittel und Wege fanden. Enno III. zog 1615 die Konsequenzen aus diesem staatsrechtlichen Zustand, indem er den Holländern, die ohnehin in seinem Lande mehr Einfluß hatten als er, die Einverleibung Ostfrieslands in die niederländische Union anbot<sup>2)</sup>, durch die er selber zum Statthalter einer ständischen niederländischen Provinz geworden wäre. Die Verwirklichung dieses Gedankens, dem die Generalstaaten nicht abgeneigt waren, hätte schon damals zum Segen

<sup>1)</sup> Matrikel der Ritterschaft von 1599, Brenneysen I, Lib. I, S. 164, von 1620 ebenda S. 165, von 1662 ebenda S. 167.

<sup>2)</sup> Wiarda IV, S. 54.

für das Land werden und ihm viel Trauriges ersparen können. Den Ständen, die zum Teil einst, wenn auch in anderer Form, ein solches Ziel gehabt hatten, war inzwischen, nachdem sie sich selbstherrlich eingerichtet hatten, alles Interesse für diesen Gedanken geschwunden; sie gingen auf die Anträge Ennos überhaupt nicht ein. So hat der Segen, den der Anschluß an ein größeres, mächtigeres und geordnetes Staatswesen gebracht hätte, noch fast anderthalb Jahrhunderte, bis zum Anschluß an Preußen, auf sich warten lassen müssen. Die Landesherrschaft hat sich seitdem zunächst darauf beschränkt, in Ruhe ihre Einkünfte zu verzehren und in bescheidener Weise die Moden der europäischen Fürstenhäuser mitzumachen. Sie hat sich nur noch den Fürstentitel erworben: etwa zweihundert Jahre nach der Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft, 1654, hat der Kaiser Graf Enno Ludwig für seine Person, 1662 seinen Bruder und Nachfolger Graf Georg Christian, diesen auch für seine Erben, in den Reichsfürstenstand erhoben<sup>1)</sup>. Völlig resigniert haben sich die Herrscher der ersten beiden Drittel des 17. Jahrhunderts einem privaten ausschweifenden Wohlleben ergeben, dann ist noch zweimal der Versuch gemacht worden, wieder ein absolutistisches Regiment aufzurichten.

Auch die im 16. Jahrhundert erwachsene und erstarkte Gesellschaft begann zu stagnieren. Die großen Ideen und Bewegungen des vergangenen Jahrhunderts starben ab; Menso Alting starb 1612, Ubbo Emmius lebte noch bis 1625, Althusius bis 1638, ohne daß beide dem Lande noch neue Antriebe gegeben hätten. Ein kleines Geschlecht, das von den großen Erregungen der vergangenen Generation nichts mehr spürte, richtete sich in dem von dieser geschaffenen Gehäuse ein, mit keinem anderen Ziel als dem bloßen Unterkommen, der Versorgung, der geruhsamen Sicherheit und deren Erhaltung. Die neue Gesellschaft war reich geworden, sie hatte sich die diesem Reichtum entsprechenden politischen Vorrechte und Einflüsse verschafft — nun blieb sie stehen, und ihr Ideal wurde immer mehr ein behäbiges Stillleben, ein gemütliches Verzehren der Einkünfte der großen Vermögen, ein verantwortungsloser Selbstgenuß in der Ausübung ihrer politischen Vorrechte. Die Handelsgröße Emdens ist mit ein Opfer des Klasseninteresses und der politischen Ambitionen der 1595 ans Ruder gelangten Patrizier geworden. War die überragende Größe Emdens in einer kurzen Zeitspanne des 16. Jahrhunderts auch nur die

<sup>1)</sup> Vgl. J. J. Moser, Von denen Teutschen Reichsständen, Frankf. a. M. 1767, S. 70 ff.

Folge einer großartigen Konjunktur, so blieb die Stadt doch auch nach deren Fortfall ein Handelsplatz ersten Ranges; haben auch die Niederländer durch Zölle, Blockaden und nicht zuletzt durch ihr Eingreifen in die ostfriesischen Verwicklungen den Emdener Handel mit Erfolg auf alle Weise herabzubringen versucht: den Rest hat ihm doch erst die maßlose Politik der Emdener Regenten gegen den Landesherrn gegeben. Seitdem haben die Spanier die Emdener Schiffe mit den niederländischen identifiziert und den weiteren Ruin verursacht. Es folgte eine neue Abwanderung der fremden Kaufleute und auch von einheimischen Schiffern, und der Rest des Handels blieb in den Händen der in Magistrat und Vierzigerkollegium die Stadtpolitik bestimmenden Kaufleute. Das Stadtr Regiment wurde zunehmend oligarchisch - kliquenmäßig. Seit dem Hagischen Vergleich von 1603 konnten die Vierziger allein Bürgermeister und Rat wählen oder kontinuierieren lassen, während der Landesherr innerhalb einer Woche ohne Widerspruch seine Konfirmation erteilen mußte. Die Bürgermeister- und Ratsherrenwürde wurde so lebenslänglich, die Vierziger, aus denen die Magistratspersonen und mit ihnen die Vertreter der Stadt bei der Landschaft hervorgingen, schlossen sich immer mehr von der mittleren, unteren und nichtreformierten Bevölkerung ab und ergänzten sich ausschließlich aus denselben Schichten und Familien, die dadurch allein regierungsfähig wurden. Die gesamte städtische Verwaltung war der Kontrolle der übrigen Bürgerschaft entzogen, und diese, die Masse der Zünfte, trat in steigenden Gegensatz zu den Regenten. Magistrat und Kirchenrat arbeiteten sich in die Hände, die Bürgerschaft in Schach zu halten, stadtbürgerliche Zunft- und Marktgesetzgebung und kalvinistische Kirchenzucht reglementierten das wirtschaftliche und private Leben der Bürgerschaft bis zum Kleinsten hinunter. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts verlor der Emdener Handel auch seine letzte Bedeutung; der Hafen verfiel und verschlammte durch ein Naturereignis, das sich schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bemerkbar machte: durch die selbsttätige Verlegung des Strombetts der Ems nach Süden, mehrere Kilometer unterhalb der Stadt, die man nur anfangs durch kostspielige Wasserbauten zu hindern versucht hatte. Der patrizische Reichtum zog sich seitdem immer mehr aus kaufmännischen Unternehmungen zurück und fand Anlage in Landbesitz; das Rentnerideal siegte endgültig über den Unternehmergeist. Der ratsfähige Kaufmann wurde immer mehr zum Gelehrten, zum Rechtsgelehrten, der seine juristische und weltmännische

Bildung aus Holland holte, holländische Kultur und holländische Sprache gewannen immer mehr die Oberhand. Eine tödliche Stille und Ereignislosigkeit zogen in die Stadt ein, mit ihren glänzenden Bauten die Ruine einer großen Zeit, und nur auf dem Rathaus trieben die Perücken mit viel Staub und Papier ihre hohe Politik, die sich nun ganz auf die Stellung der Stadt innerhalb der Landschaft beschränkte. Neben dem Rat und dem Vierzigerkollegium existierten noch, beide aus denselben Kreisen besetzt, die in den Tagen der Revolution entstandene bürgerliche Kriegskammer und das Kollegium der Schüttenhoeftlinge (Schützenhauptleute), das, nach der Tradition von der Gräfin Anna 1540 gegründet<sup>1)</sup>, zunächst die militärische Ausbildung der Bürger besorgte, dann aber die Straßenpolizei und das städtische Bauwesen unter sich hatte. Beide Kollegien wurden mit der Zeit zu einer Art geselliger Koterie, nach dem Muster holländischer Doelen, die ihren Hauptzweck darin sah, aus Sporteln und Strafgeldern zum Mißvergnügen der außenstehenden Bürgerschaft mit dem Magistrat große Schmausereien und Gelage zu veranstalten. Mit der Emdener Revolution hat auch die dauernde Verschuldung der Stadt begonnen. Sie ist im Verein mit dem Ausfall des großen Handels die Ursache für den Rückfall der städtischen Handelspolitik in jene Methoden, die die deutschen Städte des Mittelalters ausgebildet haben. Immer mehr ging der Magistrat jetzt aus auf eine wirtschaftliche Abschließung der Stadt vom Lande und auf dessen handelspolitische Knebelung durch die Stadt. In den Tagen des großen Außenhandels hatte man an diese Dinge nicht gedacht und sie nicht nötig gehabt, jetzt blieb nur noch übrig, durch handelspolitische Ausbeutung des eigenen Hinterlandes die städtischen Einkünfte zu retten. Schon seit 1595 hatte man nach Belieben starke Handelsbelastungen auch auf einkommendes ostfriesisches Gut gelegt, andere Belastungen folgten nach Willkür in buntem Wechsel. Dazu trat die Unterdrückung des Handwerks vor den Toren und in der Umgebung der Stadt, die Schließung und Monopolisierung der Zünfte, eine strenge Ausbildung des Gästerechts, riesige Abzugsgelder auf die Stadt verlassende Vermögen und Erbschaften, die Ausschließung fremder Schiffe vom Transport der Waren aus der Stadt — doch die Hauptwaffe des ausbeuterischen städtischen Wirtschaftskampfes wurde immer mehr das Stapelrecht<sup>2)</sup>. Dieses Privileg, das in der Zeit des

<sup>1)</sup> Wiarda III, S. 107. — <sup>2)</sup> Vgl. Hagedorn I, II, passim. und Heesing, Gesch. des Emdener Stapelrechts, Emdener Jahrbuch XVIII, XIX, 1913 ff.

großen aktiven Handels stark zurückgetreten war, rückte nun ganz in das Zentrum der städtischen Handelspolitik. Vor allem begann man es nun auch gegen die ostfriesischen Landsassen anzuwenden, um deren Handel völlig an die Stadt zu binden. Kein Kaufmann und Schiffer aus den Orten an der oberen Ems und überhaupt in ganz Ostriesland konnte nunmehr Waren die Ems hinab in die See führen oder aus See die Ems hinauf nach Westfalen, ohne in Emden Niederlage zu halten. Der ganze nichtemdische ostfriesische Verkehr ist seitdem geknebelt worden, und nur dadurch, daß er es immer und immer wieder verstanden hat, die Emden Niederlage zu umgehen, hat er sich in geringem Umfange erhalten können. Nach dem dreißigjährigen Kriege, nachdem der Emden Eigenhandel endgültig zu Ende gegangen war, hat dieses System der Ausbeutung natürlicher und erzwungener Chancen seine endgültige Ausbildung erhalten und ist bis zur preußischen Regierung herrschend geblieben.

Damit mußte sich auch die politische Stellung der Stadt innerhalb der Landschaft ändern. Wie sie einst die Führerin auf dem Wege zu einer ständischen Verfassung gewesen war, so ging sie jetzt auf die völlige Beherrschung dieser Verfassung aus, auf einen Dominat, der ihr durch den politischen Vorrang im Lande auch den wirtschaftlichen sichern sollte. Ihre natürlichen Verbündeten dabei waren die Ritterschaft und die großen Marschbauern der westlichen drei Ämter Leerort, Emden und Greetsiel, diejenigen Kreise, die mit der Stadt am Aufstieg des 16. Jahrhunderts am stärksten teilgenommen hatten. Mit der Ritterschaft schloß die Stadt 1618 eine ausdrückliche Union<sup>1)</sup>, die in der Folgezeit noch oft erneuert werden sollte, die Marschbauern hielt sie sich durch Vertretung ihrer Interessen, durch gemeinsame Interessen in den Deichachten, unter denen die Emden Stadtherren auch ansehnliche Güter besaßen, durch familiäre Bande und vor allem durch Begünstigung unrechtmäßiger Vorteile im ständischen Steuerwesen geneigt. Immerhin besaß die Stadt aber nur eine Stimme innerhalb des Ständestandes, der seinerseits wieder nur eine gegenüber den beiden anderen hatte. Um auch rein verfassungsrechtlich zu größerem Einfluß zu gelangen, versuchte die Stadt durch den Ankauf der Herrlichkeiten Up- und Wolthusen, Groß- u. Klein-Borssum, Jarssum, Widdelswehr und Oldersum Sitz und Stimme in der Ritterschaft zu bekommen, womit sie allerdings bei dieser durchgedrungen ist<sup>2)</sup>. Der Mittelpunkt ständischen Einflusses wurde

<sup>1)</sup> Wiarda IV, S. 64. — <sup>2)</sup> Wiarda IV, S. 325 ff.

immer mehr das Administratorenkollegium. Hier konzentrierte sich die ganze Geschäftsführung nicht nur der Steuerverwaltung, sondern der ganzen ständischen Politik gegenüber dem Landesherrn und auswärtigen Mächten, hier lagen die ständischen Akten, deren Inhalt die Masse der landschaftlichen Deputierten nicht zu sehen bekam und auch gar nicht verstehen konnte, hier war der Mittelpunkt der emdisch-adligen-großbäuerlichen Klique, die es immer verstand, das Administratorenkollegium mit ihren Kreaturen zu besetzen und so tatsächlich die Herrschaft im Lande zu führen. Der ganze mittlere und östliche Landesteil, die Geest nebst Norden und Aurich, sah sich immer mehr ausgeschlossen. Überläufer aus dieser Landeshälfte verstärkten oft die Emdener Partei, den Rest bildete eine gemäßigte, loyale, oft aber auch desinteressierte Richtung, auf die sich die Landesherrschaft manchenmal gegen den dominierenden Westen stützen konnte.

Diese Mächteverteilung hat keineswegs den Frieden des Landes bedeutet. Seine ganze weitere Geschichte bis zum Übergang an Preußen ist eine einzige Kette der kleinlichsten, zuchtlosesten und ekelhaftesten, zweimal allerdings noch zu einem ernsthaften Kampf auflodernden Zänkereien, in deren widerwärtigen Aktenwust einzudringen nicht lohnen kann. Eine ungeheuer schnell stagnierte, in einen immer enger werdenden Horizont eingeschlossene Gesellschaft suchte und fand in den landschaftlichen Dingen ein unheilvolles Betätigungsfeld ihres traurigen politischen Ehrgeizes und Tätigkeitstriebes, aber auch in steigendem Maße Gelegenheit zu Unterkommen und Versorgung durch Ausnutzen der Chancen der landschaftlichen Stellungen. Eine Generation nach der anderen wuchs in ödem Gleichmaß in diesen Geist und diese Routine hinein, knauserige Enge, erstarrte Kirchlichkeit, unterirdische Korruption sind auch hier, wie überall in Deutschland, das Kennzeichen des Zeitalters, aus dem nur ein paar bedeutende Männer wie der Astronom Fabricius, der Rechtslehrer Conring, der Feldherr des dreißigjährigen Krieges. Dodo von Knyphausen, und dessen gleichnamiger Enkel, der spätere brandenburgisch-preußische Finanzmann, einsam hervorragen.

Mit dem dreißigjährigen Krieg wird auch Ostfriesland wieder in kriegerische Verwickelungen hineingezogen. Die Generalstaaten, bei denen nach der Hinrichtung des edlen Oldenbarnevelt auch die Gemeinheit gesiegt hatte, haben mit einer ungeheuren Infamie die Mansfeldische Armee, die ihnen gedient hatte, deren wüste Soldateska sie aber nicht in ihrem eigenen Lande überwintern lassen wollten, in

das von ihnen beherrschte und durch allgemeine politische Unfähigkeit wehrlose Ostfriesland abgeschoben. Von November 1622 bis zum Januar 1624 hausten die Mansfelder sengend, mordend und schändend im Lande, nach ihrem von der Landschaft erkauften Abzug hunderte von verbrannten Bauernhöfen zurücklassend. Durch den Mansfelder-Einfall ist selbst zwischen der Emdener Partei und den Generalstaaten eine starke Abkühlung eingetreten; diese haben sich seitdem nur mit Mühe in Emden behaupten können, und die gegenseitigen Sympathien sind von da ab bis auf ein späteres kurzes Wiederaufleben immer schwächer geworden. 1627—31 waren dann noch kaiserliche Truppen im Lande, von 1637 bis nach dem Westfälischen Frieden hessische, die beide bessere Mannszucht hielten, aber auch vom Lande zu unterhalten waren. Während dieser Kriegszeit hat sich die wirtschaftliche Rückbildung des Landes vollendet. Die bäuerliche Produktion für die Ausfuhr hörte gänzlich auf, das Land begann wieder sich selbst zu versorgen. Der Handel geriet endgültig in die Abhängigkeit von Amsterdam, Bremen und Hamburg, die die ostfriesischen Bedürfnisse auf dem Wege über einheimische Kaufleute deckten. Die Bevölkerung hatte stark abgenommen, der Gesamtwohlstand war gesunken, das Land lebte seitdem ganz abgeschlossen für sich. Es ist der Zustand, in dem noch die preußische Regierung Ostfriesland angetroffen hat.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts hat sich die ständische Verfassung nur noch nach der Richtung eines festen Landtagsrechts und fester Steuerformen hin entwickelt. Die Bestimmung der kaiserlichen Resolution von 1597, daß der Landesherr auf Ansuchen der Stände unweigerlich einen Landtag auszuschreiben habe, wurde 1603 im Haagischen Vergleich dahin verschärft, daß dazu das Ansuchen auch nur eines Standes oder einer Stadt — die natürlich Emden hieß — genüge. Eine generalstaatliche Resolution von 1618<sup>1)</sup> fügte dem hinzu, daß die Ausschreibung in Monatsfrist zu erfolgen habe. 1620 wurde durch staatliche Entscheidung und Landtagsbeschluß festgesetzt, daß aus dem dritten Stande, für dessen Landtagsfähigkeit es bisher noch keine bestimmte Ordnung gab, nur die Eigenbeerbten von mindestens 25 Grasen oder Pächter von mindestens 50 beheerdischen Grasen Marschlandes, in der Geest und in den Flecken die Eigener von 25 Grasen oder 1000 Reichstalern Vermögen landtagsfähig sein sollten<sup>2)</sup>. Diese landtagsfähigen Bauern sollten aber nicht zu eigenem Recht erscheinen, sondern nur als Spezialbevollmächtigte einer

<sup>1)</sup> Brenneysen II, S. 511. — <sup>2)</sup> Brenneysen II, S. 568.

Gemeinde mit schriftlicher Vollmacht. Seitdem gaben die Bauern nur noch die Stimme ihrer Kommunen ab, diese stellten das Votum der einzelnen Ämter fest, und diese wieder, ebenfalls nach der Majorität, das Votum des ganzen dritten Standes. Die Stände bekamen auf den Landtagen volle Freiheit für ihre eigenen Deliberationen neben der Beratung über die landesherrliche Proposition; die landesherrlichen Beamten wurden gänzlich von den Landtagen ausgeschlossen und durften nur noch zur Übergabe der Proposition, Entgegennahme der ständischen Antwort und Bekanntmachung des Landtagsabschiedes, der genau dem ständischen Schluß entsprechen mußte, erscheinen. Wollten sie außerdem etwas in der ständischen Versammlung vorbringen, so war dies nur nach Anmeldung beim Präsidenten und Genehmigung der Stände möglich. Bei dieser Gelegenheit wurde auch erreicht, daß die gräflichen Räte und Beamten auf die Akkorde vereidigt werden sollten. Das Indigenatsrecht war seit den Konkordaten von 1599 im Prinzip anerkannt, mußte aber schon aus Mangel an geeigneten und loyalen Landeskindern immer wieder übertreten werden; die Stände benutzten es schließlich dazu, um gelegentlich gegen mißliebige Beamte vorzugehen. Die Ablegung der Landrechnung wurde auf den 10. Mai jedes Jahres festgelegt; der Landrechnungstag, der sich oft über Wochen hinzog, wurde seitdem neben den Landtagen zur Hauptgelegenheit ständischer Beratungen. Seit 1665 zeigen die Stände die Tendenz, den Landtag zu einer stehenden Einrichtung zu machen, indem sie einen einmal einberufenen Landtag immer wieder zu verlängern oder, wie ihr Fachausdruck lautet, zu prorogieren suchten, sodaß immer wieder dieselben einmal bevollmächtigten Deputierten erscheinen konnten und so den Charakter von dauernden Abgeordneten erhielten<sup>1)</sup>. Auf diese Weise war es möglich, auch auf den Landtagen eine routinierte, durch alle möglichen Mittel an das Interesse der westlichen Partei gebundene Clique zu bilden. Ein kaiserliches Dekret von 1688 verbot noch den Ständen die eigenmächtige Prorogation eines Landtages<sup>2)</sup>, der Hannoversche Vergleich von 1693<sup>3)</sup> führte sie zum Ziel mit der Bestimmung, daß der Landesherr ohne „beiderseits befundene erhebliche Ursachen“ die Prorogation nicht versagen dürfe. Seitdem bestand ein oft über Jahrzehnte sich erstreckender Landtag mit regelmäßigen Sessionsperioden. Die

---

<sup>1)</sup> Brenneysen II, S. 568. — <sup>2)</sup> Vgl. Wiarda V, S. 349.

<sup>3)</sup> Brenneysen II, S. 1007. — <sup>4)</sup> Ebenda S. 1058.

Ritterschaft erlangte schließlich noch die Aufnahme von Gütern nicht-adligen oder zweifelhaften Ursprungs, die an adlige Besitzer gekommen waren, in die Matrikel. Gegen die Aufdrängung neuer Mitglieder von seiten des Landesherrn wehrte sie sich erfolgreich. Einen besonderen Zusammenhalt gaben ihr die Rittertage, auf denen sie ihre besonderen Standesinteressen wahrnahm und ihre Administratoren und Ordinärdeputierten bei der Landschaft wählte.

Was die Geschichte der ostfriesischen Steuerformen anbelangt, so bedürfte die Kenntnis ihrer Entwicklung einer eingehenderen Untersuchung, als sie für die Zwecke dieser Arbeit angestellt werden kann<sup>1)</sup>. Das Steuersystem der älteren Epoche des ostfriesischen Territorialstaates scheint sehr bunt gewesen zu sein; die Zeit der Gräfin Anna kennt eine Vermögenssteuer von „Haus, Hof, Land, Sand, Gold, Silber, gemünzet und ungemünzet“, eine Grundbesitzsteuer, eine Steuer von Pacht-, Miet- und Renteneinkünften, eine Vieh- und Dienstbotensteuer<sup>2)</sup>, wobei die Steuerformen in den einzelnen Landesteilen womöglich noch verschieden waren. Auch das seit 1589 sich anbahnende landständische Steuersystem hat lange Zeit gebraucht, um zu festen Formen zu gelangen. Der Nordische Landtagsschluß von 1593<sup>3)</sup> brachte, anknüpfend an die Bedürfnisse für die Landesschulden, die Unterhaltung des neuen Hofgerichts, die Reichs- und Kreissteuern, die erste Ordnung, die allerdings unter dem Einfluß der Landesunruhen noch lange nicht in Kraft getreten ist. Es handelt sich um eine klassenweise nach Stand und Vermögen abgestufte Kopfsteuer, Kapitalschätzung genannt, zu der auch Frauen mit der Hälfte und Kinder über 12 Jahre mit einem Viertel des für jede Klasse geltenden Satzes herangezogen werden sollten<sup>4)</sup>. Die

<sup>1)</sup> Vgl. auch die ebenfalls vorläufige Darstellung von Hintze, AB. VI, 1., S. 584 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. die Ausschreibung mit Taxe bei Brenneysen I, Lib. VI, S. 301.

<sup>3)</sup> Brenneysen II, S. 32.

<sup>4)</sup> Als Honoratioren werden unterschieden: Freiherrn, Adlige, Drostens, Bürgermeister und Ratspersonen — unter diesen wieder charakteristischer Weise die von Emden, Norden und Aurich —, Beamte usw. Bei den Bürgern werden wohlgestellte, mittlere und gemeine unterschieden, bei den Bauern, unter Veranlagung ihres Landes nach Grasenzahl, Eigenbeerbte und Pächter (Heuerleute), Marsch und Geest, ganzes und halbes Erbe, wobei eigenbeerbte Hausleute in Marschlanden mit 100 Grasens den Drostens, „so nicht adelichen Standes“, Räten, Doctores, Medici und allen Rechtsgelehrten gleichgesetzt sind. Es folgen noch „Exules und Ballingen“, Handwerker, Bootsgesellen, gemeine Tagelöhner und „andere Werffleute, so sich ihrer Arbeit ernähren“, Handwerksgezellen, Dienstknechte und Mägde. Brenneysen II, S. 33.

Konkordate nahmen dann die Beschaffung eines Fonds von etwa 200000 Rthl. durch noch zu bestimmende Steuern in Aussicht, aus dessen Erträgen die Landesabgaben bestritten werden sollten. Demzufolge beschloß der in den Konkordaten festgesetzte Steuerausschuß im Jahre 1600 die Einführung einer Konsumtionssteuer, bei der allgemeinen Unordnung kam es aber noch zu nichts. Eine 1601 unter dem Druck des Grafen Enno von nur einem Teil der Stände nach dem Vorbild der Staaten von Friesland bewilligte Schornstein- oder Hausstättenschätzung<sup>1)</sup>, von der der Graf und der Adel eximiert sein sollten, stieß auf allgemeinen Widerstand. Erst der Emdener Landtagsabschied von 1606 brachte das landschaftliche Steuerwesen endgültig in Gang. Wie schon erwähnt, wurde damals die „Hauptschätzung“ festgelegt, die wesentlich veränderte Kapitalschätzung von 1593, die, nun nur noch auf Haushaltungen gelegt, zu einer reinen Klassensteuer wurde<sup>2)</sup>, und, nach niederländischem Vorbild, der Tarif der Accise, des „Impots“ oder „Licents“<sup>3)</sup>. Diese beiden Steuerformen bilden die Grundlage der späteren direkten und indirekten Besteuerung des Landes. Die Accisen wurden von Anfang an vom Administratorenkollegium halbjährig verpachtet, befreit von ihr war nur der Landesherr mit seiner Familie, diesem stand auch die Hälfte der aus Accisedefraudationen herrührenden Straf gelder zu. 1631 wurde die Grafschaft, statt wie bisher in fünf, in sechs Accisedistrikte eingeteilt — in jeder dieser „Klufften“ gab es ein Accisekontor —, und der Tarif wurde erhöht und erweitert<sup>4)</sup>. Seitdem wurden die Accisen von Wein, Branntwein, Bier, Salz, Seife und Essig erhoben, ferner gehörten Mahl- und Schlachtsteuern zu ihrem Bereich. Die Pächter waren vom Handel mit den Waren, die der Accise unterlagen, ausgeschlossen, sie hatten Bürgen zu stellen und sich eidlich zu verpflichten, sich an die Sätze zu halten. Diese Ordnung bildete seitdem die

---

<sup>1)</sup> Brenneysen II, S. 274.

<sup>2)</sup> Die Taxe bei Brenneysen II, S. 325. Ein Freiherr bezahlt 200, ein Edelmann 100, ein Bürgermeister 25, ein Ratsverwandter 15, ein vornehmer eigenbeerbtter Hausmann in Klei- oder Marschland 36, ein mittelmäßiger oder halbeigenbeerbtter in Klei- oder Marschland 18, vermögende Heuerleute in Klei- oder Marschland 20, mittelmäßige 12, geringe 6, Koeter 3; wohlgestellte, vornehme Bürger in Norden und Aurich 20, mittelmäßige 12, gemeine 6, geringe Handelsleute 3 Gulden; Bootsgesellen und Arbeitsleute 12 Schaf. Geestbewohner zahlen  $\frac{1}{8}$  des Satzes der Marschbauern. Pastoren, Schulmeister, Arme sind frei.

<sup>3)</sup> Brenneysen II, S. 226.

<sup>4)</sup> Der Tarif von 1631, Brenneysen II, S. 388.

Grundlage der Acciseverwaltung bis in die preußische Zeit; der Tarif ist seitdem nicht wieder revidiert worden. Verwickelter und unklarer ist die Entwicklung der direkten Steuern seit 1606. Das Ergebnis ist schließlich die Umbildung der ursprünglichen Kapital- oder Hauptschatzung in eine Grund- und Vermögenssteuer, die den Namen Kapitalschatzung behielt, und eine zu ihrer Ergänzung neu gebildete Kopfsteuer, die „Personalschatzung“. Zum ersten Male ist eine Landschatzung in dem Nordischen Landtagsschluß von 1620<sup>1)</sup> festgesetzt worden, die jedes Gras Landes mit 6 Schaf belegte und in den Städten und Flecken einen Besitz von 100 Gulden einem Gras Landes gleichsetzte. Sie scheint, obgleich 1621 die Register nach Selbstangabe der Besitzer angefertigt wurden<sup>2)</sup>, über den sich erhebenden Streitigkeiten wegen der Steuerpflicht des Landesherrn von seinen Domänen und des Adels von seinen „Burg- und Küchenlanden“ nicht zustande gekommen zu sein<sup>3)</sup>. Es folgt dann eine Zeit des buntesten Wechsels der Steuerformen in den nächsten Jahrzehnten. Man griff auf die Hausstättenschatzung<sup>4)</sup>, ja sogar auf die alte Viehschatzung<sup>5)</sup> zurück, faßte eine Steuer nach der Einsaat<sup>6)</sup> ins Auge, und daneben dauerte die Kapitalschatzung fort. 1637 taucht dann wieder die Landschatzung auf<sup>7)</sup>, 1638 sollte diese durch eine Familienschatzung von 3 Schaf von jeder Familie ohne Unterschied ergänzt werden<sup>8)</sup>. Zu diesen Steuern wurden nunmehr sowohl der Adel wie der Landesherr, der nur einige Burg- und Küchenlande freibehielt, gezwungen. Diese kombinierte Land- und Familienschatzung hat wohl die Grundlage gebildet für die spätere endgültige Steuerform, die sich aus dem Gemisch dieser Jahre herausgebildet hat. Seit wann die direkte Besteuerung in der Form einer kombinierten, zur Grund- und Vermögenssteuer umgebildeten Kapitalschatzung und einer Personalschatzung dauernd geworden ist, läßt sich ohne Durchsicht des gesamten ungeheuren archivalischen Materials nicht feststellen; noch 1672 kommt neben der Kapitalschatzung eine Haus-

1) Brenneysen II, S. 586.

2) Landtagsakta 1621, ERA I, 24.

3) Ebenda.

4) Landtagsakta 1636, ERA. I, 38.

5) Landtagsakta 1632, ERA. I, 34.

6) Ebenda.

7) Verordnung Graf Ulrichs v. 21. August 1637, liegt bei den Landtagsakta von 1636, ERA. I, 38.

8) Landtagsabschied v. 27. Juli 1638. Brenneysen II, S. 685.

stättenschätzung vor<sup>1)</sup>). In diesem Jahre wurden jedoch auch zum letzten Male vor der preußischen Besitzergreifung die Schätzungsregister revidiert<sup>2)</sup>, nachdem vorher nur 1649/50<sup>3)</sup> und 1662/63<sup>4)</sup> eine Revision vorgenommen war. Die Grundlage des Registers für die spätere Kapitalschätzung war das Landschätzungsregister von 1621<sup>1)</sup>, für das der späteren Personalschätzung das in den oben angegebenen Jahren revidierte Register der alten Kapitalschätzung von 1593<sup>6)</sup>. Die Administratoren haben von Anfang an bei der Verfertigung der Register stark konniviert, das ganze Steuerwesen wurde immer mehr zu einem Mittel der politischen Schikane und Intrigue<sup>7)</sup>. Die Revisionen erstreckten sich lediglich auf Streichungen von Abgängen, z. B. nach Kriegs- und Pestzeiten<sup>8)</sup>; es gab viele große Besitzer, die später hinzugekommen, nicht verzeichnet und daher steuerfrei waren. Das ganze Wesen der dilettantisch-korrupten ständischen Steuerpraxis, wie sie sich in diesem und den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts herausgebildet hat, wird im dritten Kapitel ausführlich geschildert werden. Eine besondere Stellung innerhalb des ständischen Steuersystems hatte sich die Stadt Emden errungen. Ihr Wunsch, zu den Landeslasten nicht „nachbargleich“, sondern mit einer bestimmten Quote beitragen zu dürfen, wurde ihr im Haagischen Vergleich von 1603 zugestanden; seitdem machte das landständische Steuerwesen, dem die übrigen Städte unterworfen blieben, vor den Toren Emdens Halt. 1604 wurde diese Quote auf einem Landtage auf ein Sechstel des gesamten Steuerertrages der Landschaft festgesetzt<sup>9)</sup>, eine Summe, die die Stadt aus den Accisen von ihrer von der Landschaft bezahlten und der holländischen Garnison mit Leichtigkeit herausbekam. Trotzdem ist die Stadt diese Quote oft lange Jahre der Landschaft schuldig geblieben, 1683 gelang es ihr, diesen Beitrag auf 1000 Taler herabzubringen<sup>10)</sup>, seit 1701 hat sie überhaupt nichts mehr bezahlt<sup>11)</sup>.

1) Landtagsakta 1672, ERA. I, 72. — 2) Ebenda.

3) Landtagsakta 1649, ERA. I, 51.— 4) Brenneysen II, S. 775.

5) „Unvorgreifliche Gedanken wegen vorzunehmender Revision der Schätzungsregister“, 1745, ERA. I, 146.

6) Landtagsakta 1649, ERA. I, 51.

7) Die Fürstin Christine Charlotte beklagt sich in einer Landtagsproposition vom 18. Dezember 1672, daß „bei dem Collegio zu Emden der Anschlag von den Assignatoren nach ihrem eigenen Gutdünken und Gefallen gemachet...“ ERA. I, 72. Dasselbe gestehen die „Unvorgreiflichen Gedanken“ von 1745.

8) „Unvorgreifliche Gedanken“ etc. 1745.

9) Wiarda III, S. 473. — 10) Wiarda VI, S. 208. — 11) Wiarda VII, S. 172.

Beim Administratorenkollegium bildete sich immer mehr die Lebenslänglichkeit der Administratorenwürde heraus. Der Landesherr hatte auf die Wahl der Administratoren nicht den geringsten Einfluß; ihm stand lediglich das Recht einer rein formalen Bestätigung zu, die nicht verweigert werden durfte. Alljährlich auf den Landrechnungsversammlungen stimmten die Ordinärdeputierten jedes Standes über die Fortsetzung der Amtsführung oder Neuwahl seiner Administratoren ab; die steigende Kreaturenwirtschaft ermöglichte dann immer mehr die Lebensdauer des Amtes. Die Administratorenwürde gehörte zu den ersten gesellschaftlichen Stellungen des Landes. Der Administrator war bei seinem Einfluß auf das Steuerwesen allmächtig, die Chancen dieser Stellung sind es, mit der die herrschende westliche Partei ihren dauernden politischen Vorrang erhalten hat. Die eigentliche Geschäfts- und Buchführung des Kollegiums besorgte der Landrentmeister mit einigen Clerks, für den umfangreichen Schriftwechsel waren zwei Sekretäre vorhanden, als Rechtsbeistand diente der Landsyndikus, dessen Stellung vielleicht aus der eines Rechtskonsulenten des dritten Standes, der zuerst in der Zeit seiner Bildung einen solchen annahm, hervorgegangen ist. Die oberste Leitung lag in den Händen der sechs Administratoren, von denen jeder zweimal im Jahr einen Monat lang präsierte, und die sich ordnungsgemäß viermal im Jahr zu versammeln und in schwierigen Fällen die Ordinärdeputierten zu berufen hatten, nach Bedarf aber viel häufiger zusammen kamen. Die Bedeutung des Kollegiums wuchs bald über die eines bloßen Steueraussschusses hinaus zu der einer repräsentierenden Zentrale für sämtliche ständische Angelegenheiten, wo die herrschenden Faktionen ohne Wissen der ahnungslosen Masse der ständischen Mitglieder die Dinge nach ihren Interessen lenkten. Durch eine staatische Entscheidung bekam das Administratorenkollegium im Jahre 1626 die Gerichtsbarkeit in allen Steuersachen<sup>1)</sup>. Seitdem trat noch der Gerichtstag des Kollegiums zu seinen ordentlichen Versammlungen und den Landrechnungstagen und Pachtverheuerungsversammlungen, auf denen jedes Jahr im Anfang des Februar und August die Accisen verpachtet wurden, hinzu — ein weiteres Stelldichein der politischen Führer des Landes zur Ventilation ihrer Interessen.

Die ständische Verfassung war vollkommen ausgebildet, als die Landesherrschaft ihre letzten Versuche unternahm, zur Ausbildung eines absolutistischen Regiments zu gelangen, neue

<sup>1)</sup> Wiarda IV, S. 245.

erbitterte Kämpfe heraufbeschwörend, durch die dann auch die brandenburgisch-preußischen Herrscher ins Land gekommen sind und den Grund für ihre spätere Succession gelegt haben. Bis dahin waren die Streitigkeiten um die Auslegung und die Einhaltung der Akkorde immer wieder durch deren Garanten, die Generalstaaten, verglichen worden. Bei jedem Regierungswechsel erhob sich aufs neue der Kampf um die Bestätigung der Landesverträge, die Erledigung der Gravamina und die Gewährung neuer Forderungen<sup>1)</sup>. Die Huldigung der Stände verzögerte sich so zumeist Jahre über den Regierungsantritt des neuen Herrschers hinaus, einer starb sogar nach neunjähriger Regierungszeit, ohne die Huldigung empfangen zu haben, und seit 1660 gingen die Stände soweit, sogar die Anerkennung als Landesherrn bis zur Erledigung aller ihrer Beschwerden und Forderungen und bis zur Bestätigung der Akkorde zu versagen. Der Fürst wurde solange als Privatmann behandelt, das Recht, Landtage zu berufen und andere Regierungshandlungen vorzunehmen, wurde ihm bestritten. Aber auch die Stände unter sich kamen nie zur Ruhe. Die Hauptstreitigkeiten während des dreißigjährigen Krieges betrafen die Aufbringung der Kriegskontributionen für die fremden Einquartierungen und die Emdener Garnison. Die Stadt Emden hat sich, hinter Wall und Graben gegen die feige Soldateska, die nur den Bauer zu schinden wagte, geschützt, jedes Beitrags für das unglückliche Land zu entziehen gewußt — ein schönes Beispiel für die Gesinnung einer ohne feste Staatsautorität sich selbst überlassenen Gesellschaft, wie sie das Ständetum doch letzten Endes darstellt. Die Emdener Garnison ist nach dem dreißigjährigen Kriege, während dessen man sie wegen der Zeitläufte nicht angefochten hatte, von den Ständen, soweit sie nicht allzunah mit Emden verbunden waren, immer wieder bestritten worden. Sie haben nur noch eine Reduktion erlangen können; die Stadt, welche die Macht besaß und das Schicksal des Landes nach Gutdünken lenkte, hat sich die Garnison, ohne die sich die Regenten auch in der Stadt nicht sicher fühlen konnten, fast bis zur preußischen Regierung zu erhalten gewußt.

Der erste neue Anlauf gegen die Stände, der im Zusammenhang steht mit dem neuen absolutistischen Zeitalter Europas im fortgeschrittenen 17. Jahrhundert, ging von einer Frau aus, deren Tatkraft die ganze Reihe von nutzlosen Fürsten seit Enno III. beschämt. Es war die Fürstin Christine Charlotte, eine württembergische Prinzessin,

<sup>1)</sup> Vgl. für das Folgende Wiarda IV, V, VI.

die für ihren nach dem Tode ihres Gatten geborenen Sohn von 1665 bis 1690 die vormundschaftliche Regierung führte<sup>1)</sup>. Wie bei den ersten Verfassungskämpfen um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert die Interessen der ostfriesischen Landesherren und Stände zu einem Anhängsel der großen europäischen Politik geworden waren, so verknüpften sie sich auch jetzt wieder mit jenen großen Bewegungen, in der Meinung, sie auszunutzen, in Wirklichkeit aber von ihnen geführt und in ihre, die Ziele des kleinen Landes weit hinter sich lassenden Zwecke gespannt. Einst waren es die von Spanien hervorgerufenen Weltgegensätze gewesen, jetzt sind es die von dem Frankreich Ludwigs XIV. bewirkten. Der Anstoß ging wieder von den kriegerischen Verwicklungen der Niederlande aus, die wie einst von der spanischen, jetzt von der französischen Monarchie bedroht waren. Die kluge Fürstin nutzte die Konstellationen und zog zur Sicherung bald gegen die eine, bald gegen die andere der europäischen Parteien die Truppen befreundeter oder interessierter Höfe ins Land, die erste Voraussetzung zur Verwirklichung ihrer absolutistischen Pläne. Im Verlaufe dieser neuen Wirren waren nacheinander braunschweigische, dänische, münsterische und kaiserliche Truppen im Lande, und der Fürstin gelang es vorübergehend, mit Gewalt eine Steuerhoheit zu errichten. Das wichtigste Ergebnis dieses letzten Endes doch wieder folgenlosen Versuches einer monarchischen Reaktion war schließlich ein völliger Umschwung in der Haltung der am engsten mit der Entstehung und Wahrung der Landesverfassung verbundenen Mächte: des deutschen Kaisers und der Niederlande. Nach dem Umsturz von 1671 in den Niederlanden, der Wilhelm III. und die oranische Partei ans Ruder und damit die monarchischen Tendenzen innerhalb der Generalstaaten zum Siege brachte, und vollends nach dem Frieden von Nymwegen (1679) haben die Holländer auch in den ostfriesischen Dingen auf die monarchische Seite hinübergewechselt und die Landesakkorde, die sie bisher ausschließlich nach dem Sinne Emdens zu interpretieren pflegten, nach Maßgabe der Interessen des ostfriesischen Fürstenhauses auszulegen begonnen. Dagegen fanden die Stände einen neuen Schutzherrn beim Kaiser, der im Laufe des 17. Jahrhunderts immer entschiedener auf die Seite der ostfriesischen Landesherren getreten war, und dieser erteilte 1681 zu ihrer Protektion und der Aufrechterhaltung der Landesverfassung ein Konservatorium auf die

<sup>1)</sup> Vgl. für das Folgende Wiarda V, VI, und F. Hirsch, Der Große Kurfürst und Ostfriesland, Aurich 1914.

ausschreibenden Fürsten des westfälischen Kreises, unter denen sich Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der Große Kurfürst, befand. Den Generalstaaten verbot der Kaiser, sich fernerhin mit Reichsdingen zu befassen, und befahl den Konservatoren, für die Aufrechterhaltung der kaiserlichen Autorität und der Reichsjurisdiktion zu sorgen: die Sache der Stände neigte sich wieder dem Siege zu. Der Große Kurfürst hat den Auftrag des Reiches in glänzender Weise genutzt, um ein Stück seiner frühen Großmacht- und Kolonialträume zu verwirklichen und sich an der deutschen See festzusetzen. Er hatte schon früh seine Blicke deswegen auf Ostfriesland gerichtet und nach dem Frieden von Nymwegen als die ihm 1675 für Reichshilfe versprochene Entschädigung die Anwartschaft auf Ostfriesland verlangt. Nach einem formellen Vermittlungsangebot an die Fürstin, das diese ausschlug, landete er im November 1682 bei Greetsiel an der ostfriesischen Küste unter dem ausgezeichneten Vorwand der Sicherung der Reichsautorität Truppen, nachdem er vorher darüber mit den Ständen sich verständigt hatte. Die Stände, d. h. die westliche Partei, Emden, die Ritterschaft und die großen, vornehmen Marschbauern, die allein die hohe Politik führten, sind dem Kurfürsten als einem Herrscher, der in seinen eigenen Ländern so erfolgreich die Stände niedergeworfen hatte, wohl anfänglich mit Mißtrauen begegnet; das gemeinsame kalvinistische Bekenntnis, die von allerdings sehr verschiedenen Richtungen her sich begegnenden Interessen und die Geschicklichkeit des brandenburgischen Gesandten von Diest haben aber sehr bald ein vollkommenes Einverständnis der beiden Seiten, die mit ihrer gegenseitigen Unterstützung so Verschiedenes wollten, herbeigeführt. Gleich nach der Landung der brandenburgischen Truppen schloß der Kurfürst mit den Ständen einen Vertrag, in dem er die Aufrechterhaltung der ständischen Rechte, Privilegien und Landesverträge und die Sicherung des Landes gegen innere und auswärtige Angriffe durch seine Truppen versprach, wogegen die Stände ihm jährlich 15000 Taler für den Unterhalt seines ostfriesischen Kontingents bewilligten. Nachdem dieses 1683 nach dem Abschluß einer Kapitulation mit der Stadt Emden dorthin verlegt war, ging der Große Kurfürst sogleich an die Verwirklichung seiner Welt-handelspläne. Man hat in diesen Entwürfen, umso mehr als sie noch keinen dauernden Erfolg gehabt haben, etwas Abenteuerliches und Phantastisches sehen wollen — sie sind die vorseilenden Gedanken eines für seine Verhältnisse zu großen Mannes, dessen schwärmerischer Ehrgeiz aber gerade zum Anstoß für die künftige Größe Brandenburg-

Preußens geworden ist. 1683, in demselben Jahre, in dem der Major von der Gröben in Guinea für Brandenburg eine Kolonie in Besitz nahm, wurde die einige Jahre vorher nach dem Muster der westeuropäischen Handelsgesellschaften gegründete Afrikanische Kompagnie und mit ihr die Admiralität der brandenburgischen Flotte nach Emden verlegt und mit der zu neuen Hoffnungen sich erhebenden Stadt und den Ständen ein Handelsvertrag abgeschlossen. Seit 1685 trug der Kurfürst sich mit dem Versuch, durch Schiffbarmachung der oberen Ems die gesamte Ausfuhr seiner westfälischen Provinzen wie überhaupt den Rheinhandel über Emden zu leiten, noch 1686 plante er die Gründung einer ostindischen Kompagnie in Emden — alles das ein Zeichen, wie sehr er schon Ostfriesland als ein notwendiges Zubehör zu seinem werdenden Großstaat ansah. Von seinen großen Projekten hat es nur die Afrikanische Kompagnie zu einer kurzen Blüte gebracht, schließlich hat auch sie sich nicht gegen die Konkurrenz der holländischen westindischen Kompagnie halten können, doch erst 1720 hat Friedrich Wilhelm I., nachdem schon seit 1686 der brandenburgisch-preußische Staat sämtliche Anteile für eigene Rechnung übernommen hatte, sie aufgelöst. Aber nicht der Erfolg kann über das Wesen dieser Gedanken entscheiden, sondern der Wert der Antriebe, aus denen sie entsprungen sind, gibt auch ihnen ihren Rang.

Der Große Kurfürst und seine Nachfolger haben die Erwerbung Ostfrieslands nicht wieder aus den Augen verloren. Jener erneuerte 1684 beim Kaiser den Antrag, nachdem er bisher für seine gerechten Ansprüche mit leeren Worten abgespeist war, aber erst Friedrich III. erhielt zusammen mit der preußischen Herzogswürde — dem Übergang zum Königstitel — 1694 gegen eine Abtretung die Anwartschaft auf Ostfriesland für den Fall des Aussterbens des ostfriesischen Fürstenhauses. Drei Jahre vorher hatte der Fürst Christian Eberhard die Absichten Brandenburg-Preußens durch einen Erbverbrüderungsvertrag mit Braunschweig-Lüneburg zu durchkreuzen versucht, nach dem diesem bei Aussterben des ostfriesischen Hauses Ostfriesland, den ostfriesischen Fürsten im umgekehrten Falle die beiden Grafschaften Hoya und Diepholz zufallen sollten, ein Vertrag, der aber von den Kontrahenten selbst wenig ernst genommen zu sein scheint, da sie nicht einmal die oberlehnsherrliche Genehmigung des Kaisers zu ihm nachgesucht haben. Trotzdem hat man ihn später geltend gemacht; er ist das Fundament für die Hannoverschen Ansprüche auf

Ostfriesland geworden. König Friedrich Wilhelm I. wurde 1714 die Exspektanz bestätigt, seit 1732 führte er Wappen und Titel eines Fürsten von Ostfriesland. Als 1695, nachdem die Stände sich mit dem Sohne Christine Charlottes im Hannoverschen Vergleich<sup>1)</sup> ausgesöhnt und die Landesverfassung bestätigt erhalten hatten, das kaiserliche Konservatorium aufgehoben wurde, haben die Stände und die preußischen Herrscher immer wieder Vorwände gefunden, die preußischen Truppen in Ostfriesland zu lassen — sie brauchten sich nur um die Klagen des Fürsten und die Mandate des Kaisers nicht zu kümmern, eine Macht, sie zu zwingen gab es nicht. Seit Friedrich I., als das Aussterben des ostfriesischen Hauses immer wahrscheinlicher wurde, hat man von Berlin aus begonnen, im Innern des Landes die künftige Succession vorzubereiten. Der jeweilige Syndikus der Stände, der mit den Administratoren entscheidenden Einfluß hatte, wurde seitdem mit dem Amt eines Gerichtsschulzen beim preußischen Bataillon betraut und in preußischem Sold gehalten<sup>2)</sup>. Mitglieder des ostfriesischen Adels erhielten preußische Geheimrats- und Kammerherrntitel.

Während sich in Preußen die absolute Gewalt der Krone vollendete und die innere Staatsverwaltung auf jene glänzende Höhe gelangte, die dereinst auch zum Segen Ostfrieslands werden sollte, erfolgte hier die letzte schwere Auseinandersetzung der ständischen Gewalten mit ihrem Fürstenhause, in deren Verlauf die preußische Erbfolge endgültig gesichert wurde<sup>3)</sup>. Der Anstoß ging auch diesmal wieder von einer neuen Persönlichkeit aus, welche die durch die Landesverträge nur halb verdeckten anarchischen Zustände, bei denen sich die schwachen und gleichgültigen Regenten seit Christine Charlotte wieder beruhigt hatten, abermals in Bewegung brachte. Es ist der Kanzler Enno Rudolph Brenneysen, der von 1720—1734 seinen pietistisch-frommen, schwachen Herrn, den Fürsten Georg Albrecht, völlig beherrschte und allein die Verantwortung trägt für die fürstliche Politik dieser Jahre<sup>4)</sup>. Er stammte aus dem lutherischen Harlingerlande, dem einzigen Landesteil, in dem die ostfriesischen Fürsten unbeschränkt herrschten; er war in Halle der bevorzugte Schüler des Thomasius gewesen und hatte dort eine

<sup>1)</sup> Brenneysen II, S. 1058. — <sup>2)</sup> Vgl. AB. II, S. 326

<sup>3)</sup> Vgl. für das Folgende Wiarda VII, VIII.

<sup>4)</sup> Über Brenneysen vgl. Bartels, Die älteren ostfriesischen Chronisten und Geschichtsschreiber und ihre Zeit II, Aurich 1907. (Emder Jahrbuch IX 2 S. 1 u. f.)

zeitlang als Dozent gewirkt, bis ihn der Ruf Georg Albrechts in seine Heimat zurückbrachte. Er hat von seinem großen Lehrer wohl die absolutistische Richtung seiner politischen Anschauungen beibehalten, doch hat er ihr naturrechtlich-aufgeklärtes Fundament seit seiner Tätigkeit in Ostfriesland wieder aufgegeben; nicht die „ unreine Pfüze der Vernunft“, wie er selber revozierte, sondern allein die Bibel sollte fortan die Grundlage seiner Politik sein. Er fiel damit in eine Richtung zurück, die nichts anderes bedeutet als die Wiederaufrichtung des Obrigkeitsstaates auf konfessioneller Grundlage, ein Versuch, der gerade in dieser Form in Ostfriesland bei der immer noch lebendig gefühlten konfessionellen Spaltung verderblich sein mußte. Im Mittelpunkt seines Staatsbildes steht die Kirchenhoheit, der sich die Finanz- und Militärhoheit angliedern sollten — Ideen, welche die Entwicklung um ein Jahrhundert zurückdrehten. Mit derselben verbissenen Konsequenz, mit demselben Einschlag von geistlichem Eifer und Fanatismus, mit dem einst Menso Alting für die kalvinistische Republik gekämpft hatte, ging er an die Errichtung eines lutherischen Absolutismus und die Beseitigung der ständischen Gewalten. In der großen europäischen Politik war inzwischen auf das System der Suprematie Frankreichs das des europäischen Gleichgewichts gefolgt. Brenneysen fand seine Stellung auf der habsburgischen Seite, bei der auch die für seine Pläne so wichtige kaiserliche Gewalt lag. Sein Programm war, die in ihrem Wortlaut oft so dehnbaren Landesverträge, die die Stände ja durch ihre größere Gewalt für sich erzwingen und hatten deuten können, nun vom Kaiser zu Gunsten der landesherrlichen Gewalt auslegen und restringieren zu lassen. Die Einleitung machte, bezeichnend für den doktrinären und im Grunde ganz unpolitischen Charakter Brenneysens, ein Buch: seine 1720 erschienene „Ostfriesische Historie und Landesverfassung“<sup>1)</sup>, die

<sup>1)</sup> „Ostfriesische Historie und Landesverfassung bestehend aus den zwischen den Landesherrn und den Landständen von Zeit der innerlichen Unruhe bis hieher ergangenen Kaiserlichen Dekretis und Verordnungen der Herren Generalstaaten in den Ostfriesischen Sachen, durch ihre Kommitirte genommenen Resolutionen, Huldigungs-Reversalen der Landes-Herren, Vergleichen, bey denen Traktaten gehaltenen Protocollis, und andere beyderseits aufgesetzten Vorstellungen, der Landstände in gemeinen Landessachen erteilten Land-Tags-Gutachten und darüber von den Landes-Herren gemachten Land-Tags-Abschieden und andern zur Erklärung und Erläuterung dienenden und nötigen Actis publicis mit Summariis und kurzen Anmerkungen... Auf special-gnädigsten Befehl Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu Ostfriesland publiciret“. Aurich 1720 I. II. (Anonym; der Titel ist hier nach der Fassung des zweiten Bandes gegeben.)

entgegen ihrem Titel außer einer kurzen staatsrechtlichen Einleitung, welche sich mit den geistigen Grundlagen der ständischen Macht, den Prinzipien der Monarchomachen Althusius, Alting und Emmius, auseinandersetzt, in ihren beiden mächtigen Folianten nur eine Sammlung sämtlicher Urkunden enthält, die sich auf die Entstehung der ostfriesischen Ständeversammlung und ihren Inhalt beziehen. Brenneysen hat den Wortlaut der Landesverträge ohne jede Änderung oder Fälschung abgedruckt, seine Kritik und seine Deutung enthalten die Anmerkungen. Diese genügten, um die Stände in Harnisch zu bringen.

Die ständische Gesellschaft Ostfrieslands war nach dem kurzen Anhauch durch die großen Pläne des Großen Kurfürsten in das Stadium ihrer letzten und tödlichsten Versteinerung und Abschließung getreten. Das Heft war immer ausschließlicher in die Hand des reformierten Westens, der Stadt Emden, der großen Marschbauern und der Ritterschaft geraten, eine einzige große, gänzlich versippte und verschwieberte Clique hatte mit der Steuerverwaltung und der Emdener Garnison die völlige Herrschaft im Lande. Sie besetzte die Stellen in der Landschaft, sie genoß im Steuerwesen eine schrankenlose Selbstbegünstigung, sie führte eine eigene auswärtige Politik. Ihre Söhne promovierten mit Dissertationen über das ostfriesische Staatsrecht, um dann in die Emdener Magistrats- und die landschaftlichen Administratoren-, Syndikus- und Sekretärsstellen einzurücken. 1699 hatte man in einem letzten Vergleiche<sup>1)</sup> die Landesakkorde bestätigt und neue Zugeständnisse erhalten. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts war denn auch in Ostfriesland jener furchtbare Geist eingezogen oder hatte sich vielmehr auch hier selbständig aus den Zuständen des 17. Jahrhunderts heraus entwickelt, der in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts das ganze erschlafte Europa beherrschte. Es war jene schwere moralische Erkrankung der oberen Schichten aller Länder, deren eine bekannteste Erscheinung der von Frankreich ausgehende Aktien- und Papiergeldschwindel war, der sich über ganz Europa verbreitete und bis nach Ostfriesland gelangte: auch in Emden tauchte in den zwanziger Jahren eine jener massenhaften Schwindelbanken auf. Die großen seit der Reformation die Gesellschaften und Staaten treibenden Weltkräfte waren endgültig am Erlöschen, die überkommenen Formen und Einrichtungen der Gesellschaft wurden in ihren Ursprüngen und ihrer wahren Bedeutung nicht mehr gefühlt, die Konfessionen hatten sich müde gestritten, aber

<sup>1)</sup> Auricher Vergleich v. 18. Februar 1699, Brenneysen II, S. 1083.

während die großen Inhalte entwichen, blieben die Gehäuse stehen, von niemandem mehr geglaubt und gelebt, und Neues wollte sich nicht zeigen. In einer abgelebten, erkaltenden Welt, in der nun statt der Staatsmänner und Helden des vergangenen Jahrhunderts Abenteurer und Bankrotteure sich jede Beute sicherten, wurde man immer geneigter, das so erfolgreiche Spiel des Schwindels und Betruges als die treibende Kraft der Welt überhaupt anzusehen und die Korruption zu legitimieren. Dieser Geist des zynischen Gehenslassens hatte endlich auch in Ostfriesland die führenden Schichten, die im Besitze der politischen Macht waren, ergriffen. Die ständische Steuerverwaltung, die nie von Begünstigungen und Mißbräuchen frei gewesen war, wurde seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts immer korruptierter. Haben früher und später die Schwächen des ständischen Steuerwesens mehr in gegenseitiger Bevorzugung der dominierenden Kreise und in der Verwendung der Gelder für ihre besonderen politischen Zwecke, wie die Emdener Garnison oder die Subsidien für die brandenburgisch-preußischen Schutzherren, gelegen, so riß jetzt immer mehr der offenste und schamloseste Mißbrauch der Gelder für die eigene Tasche ein, die Bereicherung aller, die mit der Landeskasse zu tun hatten, auf Kosten derjenigen, die zahlen mußten.

Diese Zustände gaben Brenneysen den unmittelbaren Anlaß zur Verwirklichung seiner politischen Ideen. Wenige Tage nach seiner Ernennung zum Kanzler im Jahre 1720 wurde, wohl auf seine Anregung hin, eine neue fürstliche Behörde, das geheime Ratskollegium, gegründet<sup>1)</sup>, in dem von nun an unter dem Vorsitz des Kanzlers die antiständische Politik inaugurirt wurde. Der erste Erfolg Brenneysens war ein kaiserliches Dekret vom 18. August 1721, das dem Landesherren die Oberdirektion über das ständische Steuerwesen übertrug. Die Stände protestierten unter Berufung auf die Landesakkorde, doch wurde die kaiserliche Verfügung ein Jahr darauf erneuert. Nun versagten sie dem fürstlichen Inspektor, der das Administratorenkollegium beaufsichtigen sollte, den Zutritt, und von da ab befand sich das Land für Jahre in offenem Aufruhr. Der Fürst verbot den Eingesessenen die Zahlung von Steuern an das Kollegium in Emden, dieses trieb darauf die Steuern mit Gewalt durch die Emdener Garnison ein. Brenneysens Politik war von vornherein auf die Trennung der Stände, die Isolierung des Westens und dessen Niederwerfung bedacht. Nach diesen ersten Gewaltakten unterwarfen sich die Stadt Aurich

<sup>1)</sup> Wiarda VII, S. 87.

und die mittleren und östlichen Ämter, zum Teil bedingungslos, den kaiserlichen Dekreten. Als der Fürst nun einen Landtag nach Aurich ausschrieb, traten die Ritterschaft, die Städte Emden und Norden und die drei westlichen Ämter unter Führung der Administratoren und des Landsyndikus Dr. Homfeld zu einem Gegenlandtag zusammen, und von diesem Augenblicke an gab es zwei in offenem Gegensatz zu einander stehende ständische Parteien, die „gehorsamen“ Stände und die Renitenten, die sich selber die „rechtmäßigen“ oder „alten“ Stände, auch wohl biblisch-blasphemisch „die Kinder des alten Bundes“ nannten. Norden, wo es im Magistrat eine emdische und eine fürstliche Partei gab, wechselte je nach dem Vorrang der einen oder der anderen einige Male seine Stellung, um schließlich endgültig auf der fürstlichen Seite zu bleiben. Noch einmal sind die beiden ständischen Parteien wegen einer großen Landesnot mit ihrem Fürsten zusammengetreten: 1723 einigte man sich über die Wiederherstellung der durch die große Sturmflut von 1717 zerstörten Deiche, nachdem die westliche Marsch 6 Jahre unter Wasser gestanden hatte. Der Grund hierfür war die Absicht gewesen, den Fürsten von der Wiederherstellung der Deiche auszuschließen; jetzt wurde ein Kontrakt geschlossen, nach dem die Stadt Emden den Deichbau für eine bestimmte Summe übernahm, die sie in den betroffenen Ämtern selbst erheben durfte, während die Landschaft subsidiär haftete. Der Deichbau wurde noch im selben Jahre vollendet, die Liquidation der Kosten geriet aber in den Abgrund der ständischen Finanzverwaltung dieser Zeit. Im selben Jahre verglich sich Emden zur Stärkung der Einigkeit mit den Ständen, d. h. mit seinen Parteigängern unter ihnen noch einmal über den Beitrag der Stadt zu den Landeslasten, den es seit 1701 nicht mehr bezahlt hatte. Inzwischen übertrug der Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen und dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, die der ostfriesische Fürst ausdrücklich gewünscht hatte, ein neues Konservatorium und die Exekution seiner Dekrete, obgleich für einen solchen Reichsauftrag zunächst die Fürsten des westfälischen Kreises hätten in Betracht kommen müssen, unter denen sich aber Preußen befand. 1724 sandten die beiden beauftragten Fürsten ihre subdelegierten Kommissarien nach Ostfriesland, die sämtlichen Ständen einen Termin zur Anzeige ihrer unbedingten Unterwerfung setzten. Nachdem die Ritterschaft, Emden und die drei Marschämter Leerort, Emden, Greetsiel ihre Unterwerfung auf Grund der Interpretation der Landesgesetze durch die kaiserlichen Dekrete — da sie nicht

„reichskonstitutionsmäßig“, sondern „akkordenmäßig“ regiert sein wollten — verweigert hatten, nahm die Exekution ihren Anfang. Auf einem Landtag der gehorsamen Stände wurde das Emdener Administratorenkollegium abgesetzt und in Aurich aus den Kreisen der Gehorsamen ein neues Kollegium gebildet und auf die Landesakkorde nach Maßgabe der kaiserlichen Dekrete verpflichtet. Dagegen machte das Emdener Kollegium keine Miene abzugehen; eine „Geheime Kommission“, in welcher der Herr von dem Appelle, ein verschlagener politischer Kopf mit einem Stich ins Abenteuerhafte, der Landsyndikus Homfeld und der Emdener Stadtsyndikus Hessling die Führung hatten, organisierte den Widerstand. Anfang 1725 wurden von beiden Administratorenkollegien die Accisen des Landes verpachtet. Die Emdener Garnison rückte aus, um sich der Accisekontore zu versichern, die fürstliche Miliz trat ihr entgegen, und es kam zu einem ersten blutigen Zusammentreffen, bei dem die Emdener Soldaten schließlich weichen mußten. Ein neues kaiserliches Dekret erklärte die Renitenten für Rebellen, und nun kam es zu einer allgemeinen Erhebung der beiden Landesteile gegen einander. Der Fürst bot die Bauern des Harlingerlandes und seiner gehorsamen Ämter auf, die renitenten Ämter organisierten sich militärisch unter aufgeworfenen bäuerlichen Führern, die sich „Kommunherren“ nannten. Im Jahre 1726 herrschte offener Kriegszustand, friesische und sächsische, Marsch- und Geestbauern, Reformierte und Lutheraner standen sich mit der Waffe gegenüber. Nach anfänglichen Erfolgen der Renitenten, die sie fast in den Besitz des ganzen Landes brachten, wurden sie zweimal von den Bauern des Fürsten, seiner Miliz, der kaiserlichen Salvogarde, die seit den Tagen Christine Charlottes im Lande geblieben war, und einem dänischen Detachement, das der König von Dänemark dem Fürsten zu Hilfe gesandt hatte, geschlagen. Der Fürst war wieder im Besitz des ganzen Landes bis auf die Stadt Emden. In die aufständischen Ämter wurden Dänen gelegt, die die Güter der Renitenten geflissentlich ruinierten, die Güter des Herrn von dem Appelle und die Herrlichkeiten der Stadt Emden wurden unter Sequester gestellt und zum Unterhalt der fürstlichen Truppen hohe Steuern, die sogenannten Renitentensteuern, die nur von den Empörern erhoben wurden, ausgeschrieben. Aus dem Vermögen der Renitenten wurde eine Indemnisationskasse für die gehorsamen Stände eingerichtet und dadurch die Befriedigung eines schamlosen Rachebedürfnisses und Eigennutzes eröffnet. Die Ritterschaft unterwarf sich aus Sorge um

ihre Güter bis auf den Herrn von dem Appelle und die Witve des Herrn von Frese in Hinte, aus denselben Gründen folgten ihnen viele der reichen Marschbauern. Dazu kam, daß der König von Preußen, der sich nach einigem Schwanken im Anfang für neutral erklärt hatte, mit den Fürsten des westlichen Kreises vom Kaiser die Weisung erhielt, die Rebellion mit bewaffneter Hand zu dämpfen und den Auftrag auszuführen drohte, und daß die Generalstaaten sich aus außenpolitischen Gründen weigerten, ihre Garantie der Landesakkorde geltend zu machen. So boten mit Emden denn auch die letzten Renitenten ihre unbedingte Submission an; sie wurde verworfen, und die Aufständischen wurden für immer von den Landtagen und ständischen Ämtern ausgeschlossen. Die Steuerverwaltung war jetzt unumstritten in dem ganz von fürstlichen Anhängern besetzten Auricher Kollegium, und die gehorsamen Stände bewilligten dem Fürsten ein jährliches Subsidium von 12000 Talern. In dem neuen Kollegium erhoben sich aber bald die Administratoren zu derselben von Fürst und Ständen unabhängigen Stellung wie vorher die Emder Administratoren. Auch sie vertraten weniger die Interessen der Bauern und Bürger Nordens und Aurichs als ihr eigenes. Sie begannen sich bald wieder auf die für eine solche Wirtschaft so nötigen Akkorde zu berufen und den Einfluß des fürstlichen Inspektors zurückzudrängen. Ihre Wirtschaft, besonders mit der Indemnisationskasse und der Renitentensteuer, wurde bald womöglich noch schamloser als die des alten Kollegiums. Im Grunde hatten nur die Personen gewechselt.

Während nun unter dem Schutz eines despotischen Ministerregiments eine schnell zum Verständnis der Chancen der neuen Lage gelangte Klique aus den gehorsamen Ständen, der die Landesherrschaft ebensowenig Herr war, wie der früheren, ihr Unwesen trieb, stand die Stadt Emden mit ihren wenigen offenen Anhängern, die sie nun zum Teil, wie den Herrn von dem Appelle, völlig unterhalten mußte, gänzlich allein. Für sie blieb nur der Weg eines ziemlich aussichtslosen Prozesses beim Reichshofrat und die Unterstützung der Generalstaaten. Es gelang ihnen, sich dieser zu versichern, die Generalstaaten verknüpften im Bunde mit Frankreich und England die ostfriesischen Fragen auf dem Kongreß von Soissons mit den Fragen der europäischen Politik, und im Zusammenhang mit den von ihnen geforderten Zugeständnissen für ihre Anerkennung der Pragmatischen Sanktion erwirkten sie nun und in der Folgezeit vom Kaiser eine immer weitergehende Milderung seiner Dekrete in Bezug auf die ostfriesische

Landesverfassung und die Renitenten. Eine neue Submission Emdens wurde vom Kaiser für genugtuend erklärt, den Renitenten eine allgemeine Amnestie erteilt und ihnen erlaubt, ihre Beschwerden beim Kaiser anzubringen. Emden und die übrigen Renitenten reichten sofort ihre Beschwerden ein, die auf die Wiederherstellung des alten „akkordenmäßigen“ Zustandes gingen und von einer Deduktion über die nach Emmius' Art in der Geschichte begründete „Singularität“ der ostfriesischen Verfassung vor der anderer deutscher Länder begleitet waren. So schwebten die ostfriesischen Angelegenheiten denn in Wien vor der abgründigen Geschäftsführung des Reichshofrats, der alles dem ostfriesischen Fürsten zu Gefallen möglichst auf die lange Bank zu schieben suchte. Eine neue kaiserliche Resolution erklärte, die bisher ergangenen Dekrete seien bis zur Entscheidung über die Beschwerden nicht aufgehoben, und befahl den Renitenten, sich ihrer Unterwerfung gemäß zu verhalten und dem Auricher Kollegium ihre Steuern zuzuführen. Von der Wirkung der erteilten Amnestie war keine Rede. Endlich 1732 gelang es den Generalstaaten, eine abermalige kaiserliche Resolution zu erwirken, daß die Renitenten zum vollen Genuß der Amnestie gelangen, daß sie ihre konfiszierten Güter zurückerhalten und daß ihre Beschwerden nach den Grundsätzen der Landesakkorde entschieden werden sollten. Die kaiserlichen Kommissarien verließen darauf Ostfriesland, und das Land blieb fortan sich selbst überlassen. Mit der Amnestie und der Entscheidung der Beschwerden hatte es in Wien, wo man nur um der pragmatischen Sanktion willen den Fürsten im Stich gelassen hatte, wieder gute Weile.

Als 1734 Georg Albrecht starb und sein Kanzler ihm am Tage seiner Beisetzung im Tode folgte, war ihr Werk durch die großen europäischen Verhältnisse, deren hilfloser Spielball ihr Land wieder einmal geworden war, und durch die Haltung der arrivierten Auricher Administratoren, die nun ihren renitenten Vorläufern an Widersetzlichkeit und Eigenmächtigkeit schon nichts mehr nachgaben, so gut wie vernichtet. Seit diesem Jahre regierte Karl Edzard, der, da die männlichen Agnaten des fürstlichen Hauses schon vorher ausgestorben waren und seiner Ehe nur eine Tochter entsprang, der Letzte der Cirksena sein sollte. Er setzte die Huldigung, da er sie nicht nur von einem Teil der Stände, den gehorsamen, empfangen wollte, vorläufig aus, und ihm ist schließlich überhaupt nicht mehr gehuldigt worden. Er hatte seinem Vater versprechen müssen, die Politik gegen die

Renitenten fortzusetzen, und so blieb auch unter ihm alles beim Alten, die Amnestie wurde trotz der kaiserlichen Resolution nicht verwirklicht, und die Auricher Administratoren herrschten unumschränkt. Mit ungeheuren Kosten sandten die Renitenten eine Gesandtschaft nach Wien, um die Durchführung der kaiserlichen Resolution zu erlangen, und erreichten nach jahrelangen Bemühungen in den Irrgängen der Praxis der kaiserlichen Hofbehörden 1736, daß der Kaiser auf den König Georg II. als den Kurfürsten von Hannover, der ein Auge auf das Land hatte und sich des Erbverbrüderungsvertrages von 1691 erinnerte, eine Kommission zu einem Sühneversuch zwischen den Renitenten und dem Fürsten erkannte. Der friedfertige Karl Edzard und sein nach dem Tode Brenneysens viel versöhnlicher gestimmter Geheimer Rat, in dem der Hofmarschall von Langeln und die Regierungsräte von Wicht und Backmeister saßen, fürstentreue aber gemäßigte Männer, die zum Teil auch noch unter der preußischen Regierung eine Rolle spielen sollten, waren zu einem Vergleich mehr als geneigt. Es ist den Auricher Administratoren, die sich um jeden Preis in ihrer Stellung behaupten wollten, gelungen, jeden Versuch der hannoverschen Sühnekommission, den Frieden herbeizuführen, zu hintertreiben, bis 1740 Kaiser Karl VI. starb. Mit seinem Tode erlosch die Vollmacht der Kommission, ihre Erneuerung wurde durch den ersten schlesischen Krieg verhindert, und seitdem ist nichts wieder erfolgt.

Die Regierungszeit des letzten Fürsten von Ostfriesland war nach der letzten Auseinandersetzung der schicksalhaft, aber auch schuldvoll zerrissenen Verhältnisse des unglücklichen Landes zugleich der Tiefpunkt des seit anderthalb Jahrhunderten dauernden Niederganges. Die Sturmflut von 1717 und der Deichbau hatten den Bauern der Marschen ungeheure Lasten aufgebürdet, das Land war, infolge der durch die Schuld der Stände jahrelangen Überschwemmung, auf Jahre hinaus verdorben, viele Höfe standen verlassen, weil die Lasten nicht herausgewirtschaftet werden konnten, einheimische Pächter waren nicht mehr zu finden, nachdem viele mit ihrem Inventar bei Nacht und Nebel über die holländische Grenze gegangen waren, weil die Pacht nicht aufzubringen war, die Ländereien erfuhren einen ungeheuren Preissturz, die Renten sanken auf 3 Prozent und weniger, und den Rest gaben die Sequestrierungen und die Einlagerung der fürstlichen Truppen. Viele der wohlhabendsten Renitenten retteten sich und ihr Vermögen nach Holland, für ihre Güter bessere Zeiten abwartend, viele sind auch nicht zurückgekehrt.

Auch Emden stand damals wohl auf seiner tiefsten Stufe. Die Einwohnerzahl, die in seiner Glanzzeit 30 000<sup>1)</sup> und noch 1652 20 000<sup>2)</sup> betragen haben soll, kann sich nicht auf mehr als 8000 belaufen haben. Kaufleute von Bedeutung gab es nicht mehr, der letzte Rest eines eigenen Außenhandels war geschwunden, der übrige Handel war ein Handel aus dritter Hand<sup>3)</sup>. Der Schiffsbau war gänzlich verfallen, der Hafen in einem jämmerlichen Zustande. Das Regiment hatten nach wie vor die wenigen sich völlig abschließenden Familien, in denen die Bürgermeister- und Magistratsstellen gewissermaßen erblich waren. Es waren längst keine Kaufleute mehr, sondern studierte Rentner, die noch immer von den im 16. Jahrhundert erworbenen und immer mehr in Landbesitz angelegten Vermögen lebten, eine einzige große Verwandtschaft, die sich gegenseitig bei Stadt und Landschaft in die erwünschten Stellen lancierte. Die städtische Verwaltung war ebenso verrottet wie die Städteverwaltung in ganz Deutschland, wie sie der preußische Staat gerade damals in seinen Städten aufdeckte und später auch in Emden aufdecken sollte. Eine immense, ein Jahrhundert alte Schuldenlast wurde mit unglaublicher Leichtfertigkeit getragen und fast als nicht vorhanden angesehen; es gab im Lande niemand, der die Stadt zum Bezahlen zwingen konnte, und auch die Holländer vermochten sich an keinem Emden Handel mehr schadlos zu halten. Auch die städtische Schuldenlast ist ein Grund gewesen, warum die Stadt durchaus die Führung in der Landschaft behalten mußte. Während der Kämpfe der zwanziger Jahre ist diese Schuldenlast, immer in der vermessenen Hoffnung, man könne sich dereinst bei der Landschaft schadlos halten, noch ins Ungemessene vermehrt worden. Die Stadt hat den ganzen Aufruhr finanziert, wenn sie auch die teure Garnison, als die Landschaft zu zahlen aufhörte, nicht lange mehr hat halten können, sie hat die geplünderten Rentner unterhalten und schließlich die jahrelange Gesandtschaft nach Wien nebst allen dort nötigen Schmiergeldern bezahlt. Dazu hatten natürlich die minimalen städtischen Einkünfte nicht ausgereicht: man hat einfach die für den Deichbau

<sup>1)</sup> Nach einer allerdings sehr mit Vorsicht aufzunehmenden Schätzung bei Onno Klopp, Geschichte Ostfrieslands II, S. 413.

<sup>2)</sup> Nach Arends, Erdbeschreibung des Fürstentums Ostfriesland und des Harlingerlandes, S. 51.

<sup>3)</sup> Nach dem Gutachten des Herrn von dem Appelle über die Verbesserung des ostfriesischen Handels vom 17. Jan. 1747. GSta. Gen. Dir. Ostfriesland CX. No. 1, vol. I.

angeliehenen und erhobenen Gelder mit dafür verwandt. Der Magistrat übte seine Gerichtsbarkeit zu einem großen Teil in den Wirtshäusern aus, wo dann auf Kosten der Parteien gezecht wurde<sup>1)</sup>, die Kammer der Schüttenhövetlinge feierte ihre Feste in solenner Reihenfolge: zwei „Kerzenkaufmahlzeiten“, eine „Hering“-, eine „Erdbeerenmahlzeit“, zwei „Hochachtbare Magistratsmahlzeiten“, eine „Rummelmahlzeit“ und eine „Lachsmahlzeit“.<sup>2)</sup> Neben den Magistratsfamilien bestand noch ein kleiner gehobener Teil der Einwohner in der „qualifizierten Bürgerschaft“, zumeist Mennoniten und Lutheraner, begüterte Kaufleute, Ärzte usw., von der Regierung ausgeschlossen und dem Stadtwesen gleichgültig gegenüberstehend. Eine immer feindseligere Haltung gegenüber dem Magistrat hatte dagegen die Masse der unter die Zünfte geordneten Bürgerschaft, die Handwerker und Krämer, angenommen, die, auch von dem sich selbst ergänzenden Vierzigerkollegium ausgeschlossen, ohne Kontrolle, doch mit einer Ahnung von der bodenlosen Stadtwirtschaft, die städtischen Einkünfte bestritten, die der Magistrat für seine eigennützige hohe Politik verschleuderte. Unter ihnen rangierte noch eine in den düftigsten Verhältnissen lebende Arbeiter- und Schifferbevölkerung, aufsässig, zuchtlos und verwildert, für welche die geringe Arbeit in der Stadt nach Möglichkeit gestreckt und verteilt werden mußte, die „Populace“, die den Magistratsherren von Zeit zu Zeit die Fenster einwarf und ihre Familienereignisse, Hochzeiten und Begräbnisse, mit Johlen und Pfeifen zu stören pflegte.

Verhältnismäßig am wenigsten gelitten hat die Ritterschaft, die klug genug gewesen war, sich im Interesse ihrer Güter früh genug zu unterwerfen, sodaß nur dem Herrn von dem Appelle auf Groß-Midlum, der ja auch mit dem Emdener Magistrat der unbestrittene Führer der Opposition war, sein Gut sequestriert und ruiniert wurde. Von den 25 zur Landstandschaft berechtigten adeligen Gütern, welche die ritterschaftliche Matrikel im 18. Jahrhundert führte<sup>3)</sup>, waren in den dreißiger und vierziger Jahren des Jahrhunderts nur noch acht

<sup>1)</sup> Vgl. die Verhandlungen der preußischen Kriegs- und Domänenkammer mit dem Magistrat wegen der gegen diesen und die Schüttenhövetlinge von den Zünften erhobenen Klagen, 1749, ERA I, S. 864.

<sup>2)</sup> Wiarda VIII, S. 304.

<sup>3)</sup> Nach einem bei Hintze, Einleitung AB. VI, 1, S. 566 Anm. 1 zitierten Promemoria über die ostfriesische Ritterschaft, für König Friedrich Wilhelm I. angefertigt, Emden 1736, GSta. R. 68, 3. — Die Matrikel von 1662 zählt 28 Güter, von denen drei streitig waren. Brenneysen I, Lib. I, S. 167.

bis zehn durch Stimmen auf den Landtagen vertreten, von den übrigen war ein Teil an auswärts lebende Besitzer übergegangen, ein anderer, der teils vom Landesherrn, teils von der Stadt Emden aufgekauft war, wurde nur noch in der Matrikel verzeichnet für den Fall, daß diese Güter wieder an „rittermäßige Personen“ kommen könnten<sup>1)</sup>. Dieser Zustand hat sich schon sehr früh hergestellt; die Ritterschaft hat seit dem Abschluß der landständischen Verfassung keine sehr starke Rolle mehr spielen können. Nicht ein Adelsregiment, sondern das Regiment einer Stadt, Emdens, hat die Landschaft beherrscht. Unter dem gesamten ostfriesischen Adel dieser Zeit existierte nur noch ein altes Häuptlingsgeschlecht: die Freiherren von Knyphausen, die zu Ende des 16. Jahrhunderts durch Heirat einer anderen, in der männlichen Linie aussterbenden Häuptlingsfamilie im Besitz der Herrlichkeit Lütetsburg gefolgt waren<sup>2)</sup>. Eine andere Linie der Knyphausen besaß die adligen Güter Jennelt und Visquard, ihre Angehörigen waren schon seit langem in preußischen Diensten, zu dieser Zeit lebte noch die Witwe des 1713 gestürzten Ministers Friedrich Ernst von Knyphausen, eine geborene von Ilgen, mit ihren Kindern in Berlin. Der damalige Besitzer Lütetsburgs, Freiherr Karl Philipp von Knyphausen, trat, obgleich im Herzen altständisch gesinnt, 1739, mit der Absicht, zu vermitteln, in das Auricher Administratorenkollegium ein. Alle anderen adligen Familien waren nicht ostfriesischer Herkunft, wenn auch zum Teil schon sehr lange im Lande und auch sie Erbfolger in altem ostfriesischen Häuptlingsbesitz. Der Vornehmste und Begüterteste der Ritterschaft, Burchard Philipp Graf von Fridag, der Besitzer der Herrlichkeit Gödens, stammte von einem Zweig der westfälischen von Freitag-Loringhoven, der sich um die Wende des 16. Jahrhunderts die Herrlichkeit erheiratet hatte. Er war ein alter Grandseigneur, war in kaiserlichen Diensten Gesandter in Kopenhagen und Stockholm gewesen und lebte nun zumeist als kaiserlicher Kammerherr in Wien. Sein Neffe war der Freiherr Anton Franz von Wedel, dessen Großvater im 17. Jahrhundert als dänischer General ins Land gekommen war, und der die Herrlichkeit Evenburg (Loga), ein fürstlich ostfriesisches im 17. Jahrhundert gegründetes Lehen, und das immatrikulierte

---

<sup>1)</sup> Matrikel von 1662.

<sup>2)</sup> Die nachfolgenden genealogischen Notizen, die die Angaben Hintzes in seiner Einleitung AB. VI. 1, S. 568 vielfach berichtigen und ergänzen, verdanke ich der Mitteilung von Herrn Dr. Ritter-Emden.

Gut Nesse besaß. Der letzte der Herrlichkeitsbesitzer und der Größeren des ostfriesischen Adels war der Freiherr von Wallbrunn, der erst 1728 durch Heirat die Herrlichkeit Dornum erworben hatte, ein rheinischer Reichsritter, der zumeist als württembergischer Gesandter in Regensburg lebte. Von dem übrigen zum Teil nur recht dürftig begüterten Adel ragte als bedeutendster Kopf der Ritterschaft überhaupt Heinrich Bernhard von dem Appelle auf Groß-Midlum hervor, dessen Großvater, aus dem Lüneburgischen stammend, nach Ostfriesland heiratete. Der Hofgerichtspräsident Edzard Tiarda von Starkenborg auf Middelsteweher, aus dem Groningischen stammend, hatte 1727 sein ostfriesisches Gut erheiratet. Dagegen war das Geschlecht Gerhard Sigismunds von Closter, Herrn auf Langhaus bei Norden, schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus den Niederlanden einem aussterbenden Häuptlingsgeschlecht gefolgt. Auch die aus Westfalen stammende Familie der von Hane war schon seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts in Ostfriesland; Diedrich Kaspar Arnold von Hane, Herr des Hauses Leer, gehörte zur fürstlichen Partei. Er war der ritterschaftliche Amtsgenosse des Freiherrn von Knyphausen im Auricher Kollegium. Der dem Herrn von dem Appelle bei weitem nicht ebenbürtige Führer der fürstlichen Partei war der Hofgerichts-assessor Georg Wilhelm von Fridag auf Arle, aus einer alten zurückgebliebenen Nebenlinie der Gödenser Grafen stammend. Von den von Frese, Honstede und Polman waren nur Frauen und unmündige Kinder vorhanden. Die Anhänger der fürstlichen Partei der Ritterschaft, zu der auch außer von Hane und von Fridag mehr oder minder von Starkenborg und von Closter neigten, gehörten ausschließlich zu dem weniger begüterten Teil der Ritterschaft. Die Ursache zu ihrer politischen Stellung war aber weniger die Gesinnung als die Tatsache, auf „Bedienungen“ angewiesen zu sein.

Die preußische Regierung hat die nach dem Tode des Kaisers Karl VI. bei den Renitenten um sich greifende Stimmung der Müdigkeit und Hoffnungslosigkeit ausgenutzt, um den immer wahrscheinlicher werdenden Anfall des Landes endgültig vorzubereiten und sicherzustellen. Sie hatte das Glück, in Ostfriesland für ihre Zwecke ein glänzendes Werkzeug zu besitzen, eben jenen Dr. Sebastian Anton Homfeld, der als Syndikus des Emdener Kollegiums so sehr an der letzten Auseinandersetzung zwischen Ständen und Landesherren beteiligt gewesen war. Homfeld war geborener Ostfrieser<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> 1689 zu Aurich.

der Sohn eines Advokatus fisci in Aurich, seine Familie gehörte aber zu dem Kreise der größten und vornehmsten Marschbauern des Westens, und die politische Einstellung dieses Landesteils war völlig die seinige. Er hatte seine Laufbahn als gesuchter Advokat in Emden begonnen; seitdem er Landsyndikus geworden war, hatte auch er die Stellung eines Gerichtsschulzen beim preußischen Bataillon erhalten und war 1733 zum preußischen Direktorialrat im nieder-rheinisch-westfälischen Kreise ernannt worden. Homfeld vereinte eminente juristische Fähigkeiten, wie sie bei Ostfriesen nicht selten sind, mit einer angeborenen Lust zum Intrigieren und Diplomatisieren. Ein glänzender Wähler, als Eingeborener und Interessierter mit der völligen Kenntnis der Personen und Verhältnisse des Landes, wurde er der preußischen Regierung in dieser Zeit unschätzbar. So sehr die preußischen Ansprüche rechtlich unantastbar waren, so sehr wurde in Ostfriesland gegen sie gearbeitet, und so sehr war es nötig, sich vorzusehen. Die Hauptgefahr drohte von der Seite Hannovers, das sich seit dem Ausbruch der Landesunruhen auf die Erbverbrüderung besonnen hatte und sich seitdem auch seinerseits im Lande Garantien für seine so dürftig fundierten Ansprüche zu erwerben suchte. Es ist wohl sicher, daß der Kaiser im Einverständnis mit dem ostfriesischen und hannoverschen Hof das Konservatorium von 1724 auch deshalb nicht auf die Fürsten des westfälischen Kreises, sondern auf Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel erteilt hat, um der preußischen Succession Schwierigkeiten zu machen. Die subdelegierte kaiserliche Kommission in Ostfriesland hat denn auch alles aufgeboten, um den „brandenburgischen Fuß in Ostfriesland zu verrücken“. Als Homfeld nicht durch ein Angebot von 1000 Talern jährlich bewogen werden konnte, aus preußischen in fürstliche Dienste zu treten, ging man mit allen Mitteln gegen ihn vor. Ihm wurde vom Kaiser verboten, die Stelle eines Emders Stadtsyndikus anzunehmen, man schikanierte seine Familie, und er will sogar in fortwährender Lebensgefahr gelebt haben. Die gehorsamen Stände oder vielmehr deren Administratorenklique stand ganz auf hannoversch-fürstlicher Seite, denn nur so hatten sie Aussicht, sich nach einer Regierungsänderung in ihrer Stellung zu erhalten. 1724 gelang es den kaiserlichen Kommissarien, den Kommandanten der preußischen Truppen in Emden, den einheimischen, aus politischen Gründen auf diesen Posten gelangten Georg Wilhelm von Fridag zu bestechen, sodaß dieser die Soldzahlung einstellte und die Truppe beinahe auseinandergelaufen wäre.

Homfeld ist es gelungen, sie beisammenzuhalten und die Stadt Emden zu bewegen, noch weitere 300 Mann preußische Truppen aufzunehmen. Seitdem unterstand die Garnison nur noch altpreußischen Offizieren. 1724 war Homfeld auch in Berlin, wo er die ersten Instruktionen für sein weiteres Verhalten erhielt. Als er 1733 bis 1736 als Mitglied der Deputation der Renitenten in Wien war, arbeitete er auch hier so erfolgreich in der ostfriesischen und sogar jülich-bergischen Successionssache, daß die preußische Regierung ihn fortan als Vertrauensmann ansah und mit der Leitung der eventuellen Besitzergreifung beauftragte<sup>1)</sup>. Seitdem lagerten bei ihm und dem preußischen Kommandanten in Emden Besitzergreifungspatente und preußische Adler zum sofortigen Anschlag im Falle des Ablebens des ostfriesischen Fürsten.

Weniger gefährlich als Hannover war eine Reihe kleinerer Prätendenten aus dem Kreise der Verwandten des ostfriesischen Fürstenhauses<sup>2)</sup>. Ihre Ansprüche gründeten sich auf einer Auffassung Ostfrieslands als „gemischtes Lehen“, in dem auch die weibliche Linie successionsberechtigt sei, eine Anschauung, die von Brenneysen stammt, und die sich drei Tanten des Fürsten Karl Edzard zunutze zu machen gedachten. Nur stritten sie sich wiederum um die Proximität: während die unverheiratete Prinzessin Friederike Wilhelmine als älteste der Schwestern das Erbrecht für sich in Anspruch nahm, meinten die andern, die Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt und die Gräfin zu Criechingen, die Erbfolge gebühre einem männlichen Descendenten der weiblichen Linie, und sahen den Enkel der Gräfin zu Criechingen, den Grafen Karl Ludwig von Wied-Runkel, als alleinigen Berechtigten an. Dagegen behauptete die Gräfin von Kaunitz-Rietberg wieder, dem gemeinsamen Stammvater näher zu sein als die drei fürstlichen Tanten, und stellte ihren Sohn Graf Wenzel Anton von Kaunitz, den späteren großen österreichischen Diplomaten und Gegenspieler Friedrichs des Großen, als wahren Lehnsfolger hin. Ernster waren die gemeinsamen Ansprüche des Kaunitzschens und fürstlich Lichtensteinschen Hauses auf das Harlingerland als ein geldrisches „gemischtes“ Lehen. Hier konnte sich die preußische Regierung nur mit der Nichtanerkennung der geldrischen Lehns-

<sup>1)</sup> Alle diese Angaben stammen aus einer Verteidigungsschrift Homfelds von 1751 gegen die später unter der preußischen Regierung gegen ihn erhobenen Beschuldigungen. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland., V. No. 54.

<sup>2)</sup> Vgl. darüber Wiarda VIII, S. 138 ff.

zugehörigkeit des Landes helfen, die damit gestützt werden konnte, daß das Harlingerland einst von den aufsässigen Häuptlingen von Esens, Stedesdorf und Wittmund dem ostfriesischen Reichslehen mit Gewalt entfremdet worden sei. Im übrigen war Preußen mächtig genug, sich auch so des Landes — zum Glück für dieses — zu versichern. Graf Anton Wenzel von Kaunitz hat den Verlust des Harlingerlandes seinem großen königlichen Gegner aber nicht vergessen. Gegen alle diese Ansprüche hat Homfeld 1740 eine ausführliche Deduktion über die „Beschaffenheit des ostfriesischen Reichs-Mannlehns“ verfaßt, in der auch die Auffassung Hannovers, Ostfriesland sei ein reines Stammlehen, über das die Träger auch ohne Konsens des Kaisers verfügen könnten, widerlegt wurde<sup>1)</sup>.

Auch die Generalstaaten haben in diesen letzten Jahren der fürstlich ostfriesischen Regierung an die Wahrung ihrer Interessen gedacht. Ihr Eingreifen zugunsten der Renitenten seit dem Kongreß von Soissons hatte ihnen wieder große Sympathien der Stadt Emden und des westlichen Landesteiles gebracht, und im Emder Magistrat herrschte eine sehr starke Strömung für den Anschluß an Holland<sup>2)</sup>. Hier fehlte aber doch jeder Rechtsanspruch, und die Generalstaaten waren längst eine Macht dritten Ranges, die an eine Erwerbung durch Gewalt nicht mehr denken durfte. So machten sie denn nur einen schwachen Versuch, sich einen so mächtigen Nachbarn wie Preußen, das ihren Einfluß im Lande ausschalten und wahrscheinlich von Ostfriesland aus Handelsanstrengungen zur See machen würde, fernzuhalten. Sie suchten die Meinung zu verbreiten, daß, ob Ostfriesland nun ein Reichsmannlehen oder ein gemischtes Lehen sei, jedenfalls den Ständen das Recht zustehe, sub nexu feudali sich einen Landesherrn zu erwählen<sup>3)</sup>. Es ist wohl wahrscheinlich, daß sie mit Hilfe der Emder Partei einen möglichst schwachen Landesherrn, vielleicht sogar den Wied-Runkel, zu erheben gedachten, wobei sie und die Stände wieder einmal am besten gefahren wären. Aber einen rechten Ernst haben die Holländer seit 1740, vielleicht unter dem Eindruck des ersten schlesischen Krieges, der ihnen Friedrichs Gefährlichkeit zeigte, niemals mehr auf die Frage verwandt.

<sup>1)</sup> Gründlicher Bericht von der Beschaffenheit des ostfriesischen Reichs-Mannlehens und der dem Königs- und Churhause Brandenburg in diesem Reichslehen auf Abgang des ostfriesischen Mannstammes zustehenden Succession. Vgl. dazu Koser, Preußische Staatsschriften, II, S. 361 ff.

<sup>2)</sup> Nach der S. 79 Anm. 1 zitierten Verteidigungsschrift Homfelds.

<sup>3)</sup> Nach der Verteidigungsschrift Homfelds.

Homfeld stand um diese Zeit mit seinen preußischen Sympathien noch ziemlich allein. Es ist wohl weniger politischer Weitblick für das Heil des Landes gewesen, das ihn so beharrlich den Anschluß an Preußen verfolgen ließ, als die Berechnung, daß Preußen allein die Macht habe, seine Ansprüche durchzusetzen, und daß er daher bei Preußen am ehesten auf seine Kosten kommen würde. Homfeld war ehrgeizig, er hat von vornherein in der Rolle, die ihm in der Successionsfrage zugefallen war, das Mittel gesehen, hoch hinauszukommen und unter den Seinen eine erste Rolle zu spielen. Er hat auch diejenigen Kreise, deren Kampf um die Macht er einst mitgeführt hatte, den renitenten Westen, zu überzeugen vermocht, daß ihr Heil allein bei Preußen läge. Der Emdener Magistrat hatte sich 1740 nach dem Tode des Kaisers noch einmal an die Generalstaaten gewandt, um in den Genuß der Amnestie und zu der zugestandenen Erledigung der Landesbeschwerden zu gelangen. Als von den Generalstaaten hierauf überhaupt keine Antwort kam<sup>1)</sup>, ist Homfeld an die Stadt herantreten. Friedrich der Große hatte wenige Tage nach seiner Thronbesteigung für Homfeld und den Major von Kalkreuth in Emden die Vollmachten und Patente erneuert<sup>2)</sup>, nun begann Homfeld, immer in Verbindung mit dem Departement der Auswärtigen Affären in Berlin, die letzten Schritte zur Vorbereitung zu tun<sup>3)</sup>. Er hat bei dem Emdener Magistrat zunächst den Gedanken an das „alte systema“ mit dem Großen Kurfürsten erneuert zu einem ähnlichen Schutzvertrag; die Stadt sollte nun des Königs Protektion und seine Mithilfe zur Durchsetzung der Amnestie, der Aufhebung des Sequesters, der Wiederzulassung zu den Landtagen und der Zurückverlegung des Administratorenkollegiums von Aurich nach Emden nachsuchen. Nachdem er zunächst nur an einzelne Magistratsmitglieder herantreten war, erteilten endlich im Dezember 1740 Magistrat und Vierziger der seit alters bestehenden geheimen Kommission des Magistrats den Auftrag, durch eine engere Deputation mit Homfeld zu verhandeln<sup>4)</sup>. Homfeld teilte dieser Deputation mit, daß „vielleicht ein mächtiger Herr, falls es nur angetragen werden sollte, sich der Stadt und des Landes in ihrem trübseligen Zustande unter gewissen Conditionen annehmen

<sup>1)</sup> Wiarda VIII, S. 112.

<sup>2)</sup> Politische Korrespondenz I, S. 2.

<sup>3)</sup> Die Aktenstücke sind herausgegeben von O. Schüßler: König Friedrich des Großen Vertrag mit der Stadt Emden, Gymnasialprogramm Emden 1901.

<sup>4)</sup> Schüßler S. 9.

und zur Abhelfung der Landesirrunen Rat schaffen möchte“<sup>1)</sup>. Im April 1741 kam Homfeld dann mit seinem eigentlichen Ziel heraus: er verlangte, daß sich die Deputation vom Magistrat zu Verhandlungen über die künftige Succession bevollmächtigen lasse<sup>2)</sup>. Der Magistrat hat, obgleich die tiefste Geheimhaltung zugesichert war, lange aus Furcht vor den Generalstaaten und vor den Repressalien des Fürsten gezögert, sich auf die Successionsfrage einzulassen. Noch im Juli 1741 verlangte er vom König die Ausstellung einer „Protektionsversicherung wider alle Vergewaltigung“, die Homfeld ihm erst beim Abschluß einer Konvention auszustellen in Berlin vorschlug<sup>3)</sup>. Nach langem Hin und Her konnte endlich das Auswärtige Departement dem König am 28. November 1742 über die mit der Stadt Emden zu schließende Konvention berichten<sup>4)</sup>. Nach dieser Konvention verpflichtete sich die Stadt, das Successionsrecht des Königs völlig anzuerkennen und sich ihm am Tage der eventuellen Besitzergreifung sogleich durch eine besondere Akte als neuem Landesherrn zu unterwerfen. Dagegen verlangte sie eine Versicherung des völligen Schutzes gegen ihre Widersacher und die sofortige Mitwirkung zur Erlangung allgemeiner freier Landtage, der Überführung des Administratorenkollegiums nach Emden und der Aufhebung des Sequesters; dann die Konfirmation ihrer Privilegien und die Aufrechterhaltung der Stadtverfassung in ihrer bisherigen Form, die Übernahme und Anerkennung der Schulden des ostfriesischen Fürstenhauses durch den König als Lehnsnachfolger und die Freiheit der Stadt von Einquartierung, Werbung und Enrollierung. Die Anerkennung der Landesverträge war in der der Privilegien der Stadt enthalten, die Aufrechterhaltung der Garantie und Manutenez der Akkorde durch die Generalstaaten wurde ausdrücklich gefordert. Mit in die Konvention aufgenommen war schließlich der „Kommerzientraktat“ mit dem Großen Kurfürsten von 1683, der schon damals voll von Wünschen gewesen war, die zum größten Teil nur noch aus der Erinnerung an die große Zeit des 16. Jahrhunderts stammten, und der vollends jetzt nicht mehr auf den Zustand und die wahren Bedürfnisse der Stadt paßte mit seinem Versprechen des Schutzes für die spanische und Nordlandsfahrt, der Armierung von Begleitschiffen, Verschaffung von

1) Schübler S. 9.

2) Prot. Commissionis Embd: vom 4. April 1741, ERA I, S. 281.

3) Schübler S. 13.

4) Schübler S. 15.

Handelsvorteilen in fremden und preußischen Häfen, der Herbeiziehung einer „englischen Court, so vormals in Emden gewesen“<sup>1)</sup>), womit noch immer die Merchant Adventurers gemeint waren. Das Auswärtige Departement meinte dem König gegenüber, man dürfe sich eine so günstige Gelegenheit, die Stadt zu gewinnen, nicht entgehen lassen: „Diese Stadt gibt den Ausschlag in den Angelegenheiten des Landes, und ihre Stimme ist für später von einem großen Gewicht“<sup>2)</sup>). Als der „delikateste“ Punkt erschien dem Auswärtigen Departement entsprechend seiner Amtseinstellung die außenpolitischen Frage des Garantirechtes der Generalstaaten, das heißt, die Stellung einer fremden Macht zu den inneren Angelegenheiten eines zukünftigen Teiles des preußischen Staates. Es schlug vor, sich in der Konvention die Anerkennung des Garantirechtes der Staaten vorzubehalten, bis sie ihrerseits das Successionsrecht des Königs anerkannt hätten, und „dans la suite il faudra prendre conseil des conjonctures“. Zu der innerpolitischen Frage der Bestätigung der Emdener Privilegien und der Landesverträge, die in der zukünftigen Provinz einen der übrigen preußischen absolutistisch-einheitlichen Verwaltung heterogenen staatsrechtlichen Zustand schaffen mußte, bemerkte es, daß diese Frage die Quelle aller Streitigkeiten zwischen Fürst und Ständen gewesen sei. „Aber es handelt sich gegenwärtig darum, das Herz eines Volkes zu gewinnen, das sehr eifersüchtig auf seine Freiheit ist und in diesem Gefühl durch das Beispiel seiner Nachbarn, der Holländer, bestärkt worden ist“. Wenn man in diesem Punkte Schwierigkeiten machen wolle, so würde das ganze Vertrauen wieder schwinden und sich für immer verlieren. Eine weise Regierung komme auch so unmerklich zu ihren Zielen, und die Untertanen ließen sich durch Gnaden, Titel, Würden, Ämter und andere Zuwendungen gewinnen. In der Tat blieb nichts anderes übrig, als die Anerkennung der bisherigen Verfassungsverhältnisse, wenn man die Erbfolge auch innerhalb des Landes selber sichern wollte.

Der König hatte bisher, wie seine politische Korrespondenz der ersten Jahre seiner Regierungszeit beweist<sup>3)</sup>), das so entfernt von seinen übrigen Provinzen liegende Ostfriesland noch nicht als eine ernsthafte, schwerwiegende Bereicherung seiner Monarchie angesehen, um so weniger als seit dem Großen Kurfürsten die Errichtung des Großstaats

<sup>1)</sup> Aus dem Text der Konvention bei Schübler S. 28.

<sup>2)</sup> Der Passus (Original französisch) ist von Schübler seltsamerweise nicht abgedruckt, dafür AB. VI. 2, S. 718, Anm. 1. — <sup>3)</sup> Pol. Corr. I—III, passim.

auf andere Grundlagen als Welthandelsbestrebungen gestellt war. Er hatte seine Anwartschaft auf das Land bisher dazu benutzt, sie in den Zusammenhängen seiner großen Politik als Tausch- und Kompensationsobjekt auszuspielen. Auch jetzt war es noch nicht an der Zeit, Fragen der inneren Verwaltung, die ja so eng mit den Verfassungszuständen verbunden waren, aufzurollen. Das Problem von Ständetum und Absolutismus war in den preußischen Ländern nicht mehr akut; überall hatte die monarchisch-zentralisierte Verwaltung gesiegt. Das Verfassungsproblem einer einzelnen Provinz konnte für den Gesamtstaat keine Rolle mehr spielen, und die Rücksichten, die in Ostfriesland nach dieser Richtung hin zu nehmen waren, konnte der preußische Staat riskieren. So entschied denn der König kurz und bündig eigenhändig am Rande des Berichtes des Auswärtigen Departements: „Vous n'avez qu'à leur accorder tout“<sup>1)</sup>. Der Abschluß der Konvention verzögerte sich durch immer neue Bedenklichkeiten der Emdener noch über ein Jahr. Inzwischen versuchte Homfeld, auch die Ritterschaft mit in die Konvention zu ziehen. Der Freiherr von Wedel hatte als einziger schon 1742 die preußische Erbfolge anerkannt<sup>2)</sup>. Auch der größere Teil der Ritterschaft war jetzt geneigt, sich der Emdener Konvention anzuschließen, doch wollte er nichts Schriftliches ausstellen, sondern sich nur „data dextra“ verpflichten, worauf Homfeld sich nicht einlassen konnte<sup>3)</sup>. Nur Knyphausen folgte von Wedel noch am Tage des endgültigen Abschlusses der Konvention<sup>4)</sup>. Erst am 14. März 1744 wurde diese von Homfeld und den Deputierten des Magistrats unterzeichnet<sup>5)</sup>. Am 13. Mai wurden die vom König und vom Magistrat ratifizierten Urkunden ausgetauscht<sup>6)</sup>.

Noch einmal hatte so eine auswärtige Macht die verwirrten inneren Zustände Ostfrieslands zu ihren Zwecken benutzt, aber diesmal sollte es endlich zum Segen des Landes ausschlagen. Der preußische Staat bereitete sich vor, eine schwere Erbschaft, die aufgehäuften Übel von anderthalb Jahrhunderten politischer Zuchtlosigkeit, zu übernehmen. Wie es ihm gelungen ist, innerhalb weniger Jahre das Land zu ordnen und seine Verhältnisse auf eine andere Grundlage zu stellen, wird der nachfolgende Hauptteil dieser Arbeit schildern.

<sup>1)</sup> Schübler S. 16. — <sup>2)</sup> Schübler S. 14. — <sup>3)</sup> Prot. Commissionis Emd.: 5. Febr. und 6. März 1744, ERA I, 281 (von Schübler übersehen). — <sup>4)</sup> AB. VI 2, S. 747. — <sup>5)</sup> Schübler S. 20. — <sup>6)</sup> Schübler S. 21. Abdruck der Konvention und der Ratifikationsurkunden ebenda S. 21 ff.

## II. KAPITEL.

### **Besitzergreifung, Huldigung und erste Einrichtung.**

Kaum zwei Wochen nach Auswechslung der beiderseits ratifizierten Originale der Konvention (13. Mai) trat der Fall ein, auf den sie berechnet war: in der Nacht vom 25. auf den 26. Mai starb Carl Edzard, der letzte Fürst von Ostfriesland, dreihundert Jahre, nachdem sein Geschlecht sich zur Landesherrschaft aufgeschwungen und sich in seinen ersten Vertretern, ordnend und bewahrend, unvergleichliche Verdienste um das Land erworben hatte. Sein Tod rief alle diejenigen auf den Plan, die ein begründetes Anrecht auf die Nachfolge zu haben glaubten; unter diesen allen hatte der König von Preußen nicht nur das stärkste und offensichtlichste Recht, er war auch der einzige, der sich nicht allein auf dieses Recht verlassen hatte, sondern es nun, nach geheimen und umfassenden Vorbereitungen, mit schnellem und sicherem Zugriff in dem erstaunten Lande auch zu verwirklichen vermochte.

Die Besitzergreifung<sup>1)</sup> begann in der Frühe des sechs- undzwanzigsten in Emden mit der Berufung der von der Stadt schon vorher ernannten „Successionskommission“ — Bürgermeister Penborg, Vierziger-Präses von Wingene, Syndikus von Altena<sup>2)</sup> — in das Haus von Kalkreuths, wo Homfeld, der die Nachricht im Laufe der Nacht durch Expressen aus Aurich erhalten hatte, in aller Form den Todesfall und die Eröffnung der Nachfolge für den König von Preußen bekannt gab mit der Aufforderung, den in der Konvention ausbedungenen Revers über die Unterwerfung der Stadt beim Rat auszuwirken, wogegen die Restituierung der städtischen Herrlichkeiten unverweilt erfolgen solle. Die Kommission referierte dem inzwischen versammelten

---

<sup>1)</sup> Der Schilderung liegt hauptsächlich zugrunde die von dem Stadtsyndikus von Altena geführte Registratura der ostfriesischen Successions-Abwechslung, ERA I, 282. Hieraus alle Zitate, bei denen nichts besonderes bemerkt ist.

<sup>2)</sup> Dieselben Personen, die auch die letzten Verhandlungen wegen der Konvention geführt hatten. Schon am 23. Mai hatte Homfeld der Stadt ein Pro memoria gesandt, in dem er im Hinblick auf die ernste Erkrankung des Fürsten auf die Möglichkeit einer baldigen Besitzergreifung hinwies. ERA I, 282.

Rat, und nachdem man sogleich die Vierziger berufen hatte, faßten beide Kollegien „alsofort die ferne Resolution der unaussetzlich zu vollziehenden gänzlichen Successionsanerkennung und Vollstreckung desjenigen, was zur Submission immer erfordert werden könnte“, und unterzeichneten den Revers. Vorher hatte der Magistrat, während er auf das Erscheinen der Vierziger wartete, den Kommandanten der holländischen Garnison, Generalmajor Veltman, aufs Rathaus gefordert, um ihm die Anerkennung des neuen Landesherrn bekannt zu machen. Man habe schon im März eine Konvention mit dem König von Preußen geschlossen, im Augenblick vollzögen Homfeld und Kalkreuth die Besitzergreifung in Emden durch Anschlagung des königlichen Wappens an der Burg, wobei man ihm nicht die geringste Hinderung gestatten würde, zumal in der Konvention nichts enthalten sei, was den Befugnissen der Generalstaaten entgegenlaufe; ihr Garantirecht bleibe ihnen unbenommen, wenn sie die Succession des Königs anerkennen würden. Der Kommandant erschien „außerordentlich konsterniert“; als man ihm auf seine Frage, ob mit dem Garantirecht der Staaten auch das Besatzungsrecht verbunden bleiben würde, geantwortet hatte, dies würde sich um so leichter finden, je eher die Generalstaaten das Successionsrecht anerkennen würden, erklärte er jedoch, er würde sich passiv verhalten. In derselben Sitzung verfügte der Magistrat noch den Anschlag der königlichen Besitzergreifungspatente, den er sich in der Konvention ausdrücklich vorbehalten hatte<sup>1)</sup>, um sich gleich zu Anfang durch die direkte Publikation königlicher Verordnungen in der Stadt nichts zu präjudizieren, und ernannte für die städtischen Herrlichkeiten neue Amtleute.

Damit war die Besitzergreifung in Emden bereits am frühen Vormittag vollendet. Die holländische Partei, die sogar im Magistrat, wahrscheinlich in der Person des damals präsidierenden Bürgermeisters Andree, einen Vertreter besaß, hatte sich, von den Generalstaaten ohne Unterstützung gelassen, gänzlich still gehalten; „das Murren des gemeinen Volkes<sup>2)</sup>“, eine Kritik, die in Emden jede Handlung des Magistrats zu begleiten pflegte, verstummte, als man am folgenden Tage in der Zurückgabe der Herrlichkeiten einen ersten handgreiflichen Fürsorgeakt des Königs erblicken konnte.

<sup>1)</sup> Im Abdruck bei Schüßler S. 4.

<sup>2)</sup> Das „ziemlich stark gelautes, so daß man gehöret, man müsse dergleichen Leute, welche die Stadt verraten und verkauft, in ihren Türen aufhenken“. Immediatbericht Homfelds v. 27. Mai, AB, VI. 2, S. 747.

Inzwischen hatten Homfeld und Kalkreuth eine Anzahl Notarien unter militärischer Bedeckung in die Ämter und ins Harlingerland gesandt, um auch auf den Dörfern und in den übrigen Städten durch Auswechselung der Wappen und Anheftung der Patente die Besitzergreifung zu vollziehen. Nur Aurich, wo vielleicht Widerstand zu erwarten war, blieb vorerst ausgenommen. Die Fürstinwitwe erkannte zwar sogleich die Succession des Königs an und empfahl sich seiner Protektion<sup>1)</sup>; die Tante des Fürsten jedoch, die unverheiratete Prinzessin Friederike Wilhelmine, hatte noch in der Todesnacht das Geheime Ratskollegium versammelt und diesem erklärt, sie werde, zugleich im Namen ihrer beiden Schwestern, der verwitweten Fürstin zu Schwarzburg-Rudolstadt und der verwitweten Gräfin von Criechingen, die Regierung antreten. Sie hatte zwei Mitglieder des Kollegiums die Regierungsräte Bacmeister und von Wicht, von ihrem Rechte, das sie aus der Auffassung Ostfrieslands als eines „feudum promiscuum“ herleitete<sup>2)</sup>, in dem auch die weibliche Linie successionsberechtigt sei, zu überzeugen vermocht, während von den beiden anderen der Geheime Rat von Langeln sofort sein Amt niederlegte und der Regierungs- und Kammerrat Jhering es für das Zweckmäßigste hielt, neutral zu bleiben<sup>3)</sup>. Die beiden Regierungsräte verfügten die Besetzung der beiden Schlösser zu Aurich und Berum durch die kleine dänische Miliz, und die Prinzessin gab der Stadt Emden, indem sie ihren Brief<sup>4)</sup> unter Umgehung des Magistrats an die Vierziger und die gesamte Bürgerschaft richtete, ihren Regierungsantritt bekannt — ein hoffnungsloser Versuch, eine nur vermutete Spaltung in der Stadt auszunutzen, auf den der Magistrat nur antwortete, er habe den König von Preußen, da Ostfriesland ein Reichsmannlehn sei, bereits als Landesherrn anerkannt<sup>5)</sup>. Als am 1. Juni der Kapitän von Treskow von der Emder Garnison mit 80 Mann in Aurich eintraf, um auch hier mit Homfeld die Besitzergreifung durchzuführen, entband die Prinzessin ihre beiden Regierungsräte mit allen anderen Räten und Subalternen der Regierung, des Konsistoriums und der

<sup>1)</sup> Vgl. Wagner im Emder Jahrbuch XI, 1894/5, S. 137.

<sup>2)</sup> Auf Grund dieser Auffassung hatte schon der Fürst Georg Albrecht i. J. 1732 gegen die Führung des Titels und Wappens von Ostfriesland durch König Friedrich Wilhelm I. protestiert. Der Urheber dieser Auffassung war Brenneysen. Vgl. dessen Ostfriesische Historie u. Landesverfassung I. Lib. I, 70 u. Wiarda VII, S. 469.

<sup>3)</sup> Wiarda VIII, S. 168.

<sup>4)</sup> ERA. I. 282, Nr. 5.

<sup>5)</sup> ERA. I. 282, Nr. 27.

Oberrentkammer von ihren Eiden und Pflichten; sie gestattete, „über sich in Absicht der Annehmung anderwärtiger Dienste und sonst allenthalben nach eigener Willkür zu disponieren“, und begnügte sich mit einer Protestation gegen die preußische Besizergreifung, auf die Homfeld mit einer Gegenprotestation im Sinne der von ihm verfaßten Deduktion von der Beschaffenheit des Ostfriesischen Reichs-Mannlehens (1740) antwortete<sup>1)</sup>. Die dänischen Truppen hatte man klugerweise vorher zurückgezogen, die geringen fürstlichen wurden in preußischen Dienst genommen. Genau innerhalb einer Woche hatten so die Bevollmächtigten König Friedrichs seine Ansprüche durchgeführt.

Der verstorbene Fürst hatte noch kurz vor seinem Tode einen Landtag auf den 26. Mai [berufen<sup>2)</sup>]. Am Morgen dieses Tages traten seine Stände, allerdings in sehr geringer Anzahl, unter dem Präsidium des Herrn von Hane auch zusammen. Die Proposition sollte sehr unerwartet lauten. Bacmeister und von Wicht eröffneten den Ständen den Tod des Fürsten, den Regierungsantritt der Prinzessin Friederike Wilhelmine und forderten die Anerkennung ihrer Rechte, sodaß der Landtag als in ihrem Namen eröffnet zu betrachten sei. Die „gehorsamen“ Stände, die von dem Beginne der preußischen Besizergreifung noch nichts wissen konnten, waren in der höchsten Verlegenheit; sie wichen aus, auf die Unvollständigkeit der Versammlung hinweisend; die Deputierten der beiden Städte und des dritten Standes erklärten, auf diesen Fall nicht instruiert zu sein, und so beschloß man, glücklich, einen soliden Grund gefunden zu haben, mit dem man Zeit gewinnen konnte, zunächst neue Vollmachten einzuholen und am übernächsten Tage wiederzuerscheinen. Auch an diesem Tage wußte man zunächst noch nichts anzufangen, bis der Graf Fridag-Gödens in der Versammlung erschien und der Angelegenheit eine neue Richtung gab. Er übernahm das Präsidium und schlug vor, „da bei diesen sich leider begebenden höchst wichtigen Umständen des Landes eine allgemeine, genau verknüpfte Einigkeit der Glieder untereinander insgesamt unentbehrlich sei“, den Herrn von dem Appelle und die Stadt Emden zu bitten, am nächsten Tage wieder auf dem Landtage zu erscheinen, „um sodann coniunctis viribus zum wahren Besten des Landes ihre Consilia beitragen und das Erforderliche allewege beschließen zu können“<sup>3)</sup>. Der Antrag

<sup>1)</sup> Vgl. Wiarda VIII, S. 172.

<sup>2)</sup> Das Protokoll dieses Landtages ERA. I. 282, Nr. 13.

<sup>3)</sup> Aus dem Protokoll, ERA. I. 282, Nr. 13.

fand keinen Widerspruch; die Lage der „gehorsamen“ Stände war auch kritisch genug. Die alte Landesherrschaft, die allein die Stellung dieser ständischen Partei geschaffen und gestützt hatte, war dahin, und Macht aus sich selbst besaßen die gehorsamen Stände nicht.

Während man auf die Antwort Emdens und des Herrn von dem Appelle wartete, trat die Ritterschaft, die mit dem Grafen Fridag in Aurich erschienen war, zu mehreren Konferenzen zusammen. Die preußische Succession hatten ja bisher nur die Freiherren von Knyphausen und von Wedel — noch vor dem Tode des Fürsten — durch Reverse anerkannt<sup>1)</sup>. Die Stellung der Ritterschaft insgesamt war noch unklar. Jetzt beschloß sie, der Prinzessin Friederike Wilhelmine zu antworten, in Anbetracht der vom König von Preußen veröffentlichten Patente sei man nicht imstande, sich auf den Antrag der Prinzessin einzulassen und den Patenten entgegenzuhandeln. Die gehorsamen Stände beschlossen nun, ebenso zu antworten, auch ein Antrag der Ritterschaft, durch eine ständische Deputation beim König selber die Erbfolge anzuerkennen, fand Billigung.

Am 30. Mai trafen die Antworten von dem Appelles und der Stadt ein, beide ablehnend<sup>2)</sup>. Für Emden hatte es keine Bedenken gegeben. Es hatte bereits mit dem neuen Landesherrn Verträge geschlossen, in denen freie allgemeine Landtage ohnehin gewährleistet waren, es brauchte die Initiative zur Wiedervereinigung der Stände nicht von der Gegenpartei ausgehen zu lassen. Der Magistrat konnte abwarten, um dann selbst zu versuchen, die Dinge nach seinem Sinn zu lenken. Er erklärte die jetzige Versammlung der Stände für unrechtmäßig; er werde nur auf einem vom König ausgeschriebenen allgemeinen Landtage erscheinen. Zugleich erhielt die Ritterschaft ein Schreiben des Magistrats<sup>3)</sup>, in dem sie eingeladen wurde, sich mit der Stadt über die Landesangelegenheiten zu besprechen. Die Ritterschaft verstand diesen Wink sofort, sie erklärte den übrigen Ständen, bei der Weigerung Appelles und Emdens seien weitere Beratungen auf diesem Landtage zwecklos, und brach unverzüglich nach Emden auf. Norden, Aurich und der dritte Stand waren somit von der weiteren Einleitung der neuen Epoche ausgeschlossen, ihren De-

<sup>1)</sup> Knyphausen am 13. Mai 1744, s. AB. VI. 2, S. 747, v. Wedel schon im August 1742, vgl. Schüßler S. 14.

<sup>2)</sup> Die Antwort Emdens ERA. I. 282, Nr. 9.

<sup>3)</sup> ERA. I. 282, Nr. 12.

putierten blieb nichts anderes übrig, als sich nach Hause zu begeben und das neue Landtagsausschreiben abzuwarten.

Die Ritterschaft meldete noch am selben Abend dem Magistrat ihre Ankunft und gab am folgenden Morgen zu verstehen, sie wünsche, daß von der Stadt zuerst der Antrag zu einer Konferenz gemacht werde. Der Syndikus von Altena, der Eifrigste im ganzen Magistrat, tat sofort das Erforderliche. In seiner ersten Unterredung mit dem Grafen Fridag beglückwünschte er die Stadt zu der Gelegenheit, mit der Ritterschaft „das alte gute Einverständnis zu erneuern“, da, „wenn diese beiden die Hände ineinander schlugen, selbige die halben Stände würden repräsentiren und viel Nützlichendes für das gemeine Vaterland concertiren können“. Der Graf nannte die Stadt den „alten Freund“ der Ritterschaft, diese gedächte zur Aufnahme der Stadt mit Herz und Seelen zu cooperiren“. Auf der Grundlage dieses guten Einverständnisses, das noch durch die Bereitwilligkeit der Stadt, Einsicht in ihre Konvention mit dem König zu gewähren, erhöht wurde, kam man in den vier Konferenzen am 31. Mai, 1., 3. und 5. Juni denn auch rasch zum Ziel. Die Ritterschaft hat zunächst wohl nur an eine Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen in der Einleitung der Dinge unter der neuen Landesherrschaft im Sinne der alten Stände gedacht. Fragen, die den bevorstehenden Landtag, die Art und den Termin der Huldigung betrafen, mußten erledigt werden, weiter brachte Graf Fridag vor allem wichtige Personalfragen zur Sprache. Die Administratoren des Auricher Collegiums hatten die Absicht bekannt gemacht, die landesherrliche Konfirmation, derer sie bedurften, vom König erneuern zu lassen. Hier war ein Riegel vorzuschieben, denn es konnte nicht die Absicht der alten Stände sein, die wichtigsten landständischen Ämter in den Händen der gehorsamen Stände zu lassen. Dieselben politischen Absichten, die vollkommene Ausschließung jeden Einflusses der vormaligen fürstlichen Partei auf die Neugestaltung der inneren Verhältnisse des Landes, die nichts weiter als eine Restauration des Machtverhältnisses vor 1724 sein sollte, geboten auch eine Reinigung der landesherrlichen Behörden in diesem Sinne, und vielleicht konnte man bei ihrer bevorstehenden Neuordnung hierin etwas erreichen. Da von Langeln bereits abgegangen war, blieben von den Hauptstützen der fürstlichen antiständischen Politik nur Bacmeister und von Wicht; ihr Benehmen bei der Besitzergreifung bot einen vorzüglichen Vorwand, um den König zu bitten, sie bei der Neubesetzung der Behörden nicht wieder zu berücksichtigen.

So sehr dies alles natürlich in der Richtung der Stadt lag, so sehr gingen doch ihre Absichten darüber hinaus, und zwar wurden diese allein durch ihr nacktestes Interesse diktiert, was bewirken mußte, daß auch die Ritterschaft mehr an sich zu denken und sich auf alte Wünsche zu besinnen begann. So mußte ihr denn bald der Gedanke an eine Union mit der Stadt, die diese von Anfang an beabsichtigte, um ihr Übergewicht und ihre zukünftige Politik gegen die übrigen Stände durch eine solche Verbindung zu sichern, als verlockend und annehmbar erscheinen, wenn man sich gegenseitig versprach, sich bei der Durchdrückung der beiderseitigen Wünsche und Forderungen zu unterstützen und in jedem Falle gemeinsam zu handeln. Den Angelpunkt des Vertrages bildet die Übereinkunft, zur „Vorbauung allerseitigen Schadens von seiten der übrigen Mitstände“<sup>1)</sup> alle landesherrschaftlichen und allgemeinen Sachen nur gemeinsam zu behandeln und ohne vorherige gemeinschaftliche Genehmigung weder beim Landesherrn noch auf den Landtagen oder anderen „öffentlichen oder geheimen Versammlungen“ etwas zu beantragen oder zu betreiben. Dann folgen die beiderseitigen Forderungen, die man gemeinschaftlich durchsetzen will. Die Ritterschaft versprach der Stadt, mit ihr die Zurückverlegung des Administratorenkollegiums von Aurich nach Emden, die der König versprochen hatte, zu der aber doch die Zustimmung der Mitstände nötig war, zu bewirken: später, als die Erreichung dieses Zieles gewiß wurde, garantierte die Ritterschaft sogar die „Intranslocabilität“ des Kollegiums „in perpetuum“ und die dauernde Vertretung der Stadt im Kollegium der Administratoren und Ordinärdeputierten gegen die „etwaigen widrigen und unverhofften Machinationen der Mitstände“ — das letztere eine alte Streiffrage, die immer nur durch Macht hatte entschieden werden können. Eine andere alte Frage, die bei dem Wiedereintritt Emdens in das Korpus der Stände sofort wieder brennend werden mußte, war die nach der Höhe des Emder Beitrags zu den landständischen Steuern. Auch hier sicherte sich die Stadt die Mitwirkung der Ritterschaft bei einer eventuellen Festsetzung, wobei die Art der Lösung, die die Stadt begehrte, schon deutlich formuliert wurde. Im Zusammenhang damit wünschte die Stadt eine Remittierung der Steuersummen, die sie während ihrer zwanzigjährigen Ausschließung von der Landschaft dieser schuldig geblieben war; hier verstand sich

<sup>1)</sup> Aus dem Text des Unionsvertrages. Abdruck bei Freese, Ostfries- und Harlingerland (1796), S. 91—99.

die Ritterschaft allerdings nur zu dem Versprechen, eine Modifikation bewilligen und für bequeme Zahlungstermine sorgen zu wollen. Das stärkste Stück, zu dem sich die Stadt der Mithilfe der Ritterschaft versichern wollte, war jedoch der Plan, sich von der Landschaft alle Kosten, die man im Kampf gegen die Landesherrschaft seit der Ausschließung Emdens und der Aufrichtung des neuen Kollegiums aufgewandt hatte, da sie ja im Interesse der Landschaft zur Aufrechterhaltung der Landesverfassung gemacht seien, wiedererstaten zu lassen. Hier verlangte die Ritterschaft doch erst eine Aufstellung, die der Stadtrechenmeister in aller Eile verfertigen mußte. Sie betrug<sup>1)</sup> die ungeheure Summe von 600 000 Gulden an Kommissions-, Gesandtschafts-, Prozeßkosten und Unterhalt für die Miliz. Die Ritterschaft versprach die Stadt zu unterstützen, aber erst nach Prüfung und Justifikation der Summe, was sie mit diesem Zusatz leicht versprechen konnte. Die beiden letzten Punkte betrafen die Wiederaufrichtung der eigenen städtischen Garnison<sup>2)</sup> und die Aufrechterhaltung des Vorbeifahrtsrechtes in der Ausdehnung, wie die Stadt sie wünschte. Beiden Punkten versprach die Ritterschaft ohne weiteres ihre Unterstützung. Die Ritterschaft verlangte ihrerseits für zwei Punkte die Mithilfe der Stadt. Der erste betraf nur die Herrlichkeitsbesitzer und bezog sich auf die Gewährleistung ihrer Jurisdiktionsbefugnisse. Mit dem zweiten kam man erst im Laufe der Verhandlungen hervor; es handelte sich um nichts Geringeres als die Wiedererlangung der alten Steuerfreiheit der adeligen Güter und der „Burglande“ der Herrlichkeiten, ganz oder teilweise, und die Erlangung des selbständigen Steuererhebungsrechtes in diesen — eine Forderung, auf deren Durchsetzung man wohl selbst nicht viel Vertrauen hatte, die man aber, um nichts zu versäumen, wieder hervorbrachte. Emden sollte das Seinige dazu tun, umso mehr als der Stadt dasselbe Recht für ihre Herrlichkeiten zugestanden werden sollte. Eine gemeinsame Forderung betraf noch die Abschaffung einiger in der letzten fürstlichen Zeit gemachten Änderungen im Deichwesen. Wegen zweier Wünsche, die nur vom Landesherrn abhingen, hatte man sich schon durch Homfeld an diesen gewandt: man bat um Zurückgabe der

---

<sup>1)</sup> Nach Auslassung eines den Herrn von dem Appelle belastenden Postens, „um ihn nicht fürs Haupt zu stoßen“. Registratur von Altenas.

<sup>2)</sup> Zur „Verwahrung ihrer Stadt, Contrabalancirung der fremden Garnison und zu Versicherung sowohl als Unterstützung des Kollegii bisweilen nöthiger Exekution gegen Zahlungssäumige“. Aus dem Text des Unionsvertrages.

Emder Kanonen, die der Stadt in den letzten Wirren vom Fürsten abgenommen worden waren, und um die Kassierung von Brenneysens „schädlichem Buch, ‚Ostfriesische Historie und Landesverfassung‘“, und die Mitteilung davon an die Reichsgerichte, womit das stärkste literarische Kampfmittel der früheren Landesherrschaft gegen die Stände zunichte gemacht werden sollte.

Die Stadt Emden war im Zuge, ihre jahrhundertalte Rolle wieder anzutreten und den Dominat unter den Ständen wieder an sich zu reißen. Die Verwirklichung des alten Gedankens einer Verbindung mit der Ritterschaft, eines gewissermaßen natürlichen politischen Gesetzes des Landes, das seit 1618, wo eine erste derartige Einung zustande kam — damals in erster Linie gegen die Landesherrschaft, wie diesmal mehr gegen die Mitstände —, nie wieder entschwunden war, mußte als ein großer Erfolg der Stadt erscheinen, der die Union auch am meisten zugute kommen mußte, da sie am stärksten zu fürchten hatte, und zwar als ein Erfolg, den die Stadt dem Umstande zu verdanken hatte, daß sie allein in der kritischen Zeit eines Regierungswechsels durch ihre frühe Verbindung mit Preußen gesichert dastand, sodaß jeden, der es nicht allzusehr mit ihr verdorben hatte, nach einer Anlehnung an sie verlangen mußte. Der Gedanke der Union und ihre Durchführung sind, soweit die Akten es erkennen lassen, das Werk des Stadtsyndikus von Altena. In der letzten Sitzung, die in Emden stattfand, am 5. Juni, gelangte man bis zur Genehmigung des Konzeptes des Unionstraktats: der Abschluß der Verhandlungen wurde hinausgeschoben durch die Nachricht vom Herannahen preußischer Truppen aus dem Münsterischen und am Vormittag des folgenden Tages durch eine Stafette des Landsyndikus Kettler, der die Ankunft eines vom König abgesandten Etats-Ministers, des Freiherrn von Cocceji, in Aurich meldete, der die Stände zu sprechen wünsche. Hiervor mußte alles andere vorläufig zurücktreten.

König Friedrich weilte in den Tagen, wo ihm die neue Provinz zufiel, in Pymont, um den Brunnen zu trinken. Es waren jene heiter-tätigen Tage, die eine Pause bilden zwischen dem Zustandekommen der neuen großen politischen Konstellationen, die der König gegen die seinen jungen schlesischen Besitz bedrohenden Verbindungen Österreichs hervorgerufen hatte — und die eben in diesen Tagen durch die Unterzeichnung des Offensivbündnisses mit Frankreich ihren letzten Abschluß erhielten —, und den Vorbereitungen zu dem aus diesen

Konstellationen heraus unternommenen Präventivkrieg, dem zweiten schlesischen und dem böhmischen Feldzug<sup>1)</sup>. Schon am 28. Mai hatte der König die Anzeige Homfelds vom Tode des ostfriesischen Fürsten und vom Beginne der Besitzergreifung in Händen<sup>2)</sup>. Sofort traf er seine Maßnahmen für die Sicherung und die innere Angliederung des neuen Besitzes. An den General von Dossow in Wesel ward eine umfangreiche Kabinettsordre<sup>3)</sup> ausgearbeitet, die die Entsendung eines Detachements unter dem Obersten Grafen zu Neuwied vom Dohnaschen Regiment nach Ostfriesland befahl; der König gab für jede Einzelheit des Marsches und des Verhaltens in Ostfriesland genaueste Instruktion. „Sehr genaue und exakte Ordre und Disziplin“ wird anbefohlen, „mit aller Klugheit und Moderation“ ist zu verfahren, und nur im alleräußersten Notfalle ist das zu tun, „was die Ehre der preußischen Waffen erfordert“. Die Entsendung von Truppen hatte das Kabinettsministerium schon in einem Gutachten über die Maßnahmen bei einer eventuellen Besitzergreifung, das noch vom 30. März 1744 stammt, angeraten, indem es auf das Interesse der Holländer, des hannoverschen und des dänischen Hofes, mit dem die Prinzessin Friederike Wilhelmine verwandt war, hinwies<sup>4)</sup>. Der König beabsichtigte vor allem eine Demonstration; er wollte zeigen, daß er sich „in dem Besitz dieses Fürstentums ohnfehlbar maintainiren“ würde. Graf Neuwied sollte daneben „auf eine gute Manier“ den Abzug der dänischen Truppen aus dem Lande bewirken: wegen der kaiserlichen Salvogarde wurde an den preußischen Vertreter in Frankfurt geschrieben<sup>5)</sup>, er solle die Rückberufung beim Kaiser veranlassen. Diffiziler war die Frage, wie die holländischen Truppen, deren Anwesenheit in Ostfriesland aufs engste mit dem Inhalt des Landesverfassung verknüpft war, aus dem Lande zu bekommen seien. Hier war die Einleitung einer diplomatischen Aktion notwendig. Graf Podewils, der preußische außerordentliche Gesandte im Haag, der gerade beim König war und am folgenden Morgen nach Holland zurückgehen sollte, erhielt die Instruktion, vorerst nur ein Memoire zu überreichen, in dem die Besitzergreifung zu notifizieren

<sup>1)</sup> Ranke V. S. 105, Koser I. S. 440 ff.

<sup>2)</sup> AB. VI. 2, S. 746, Pol. Corr. III, S. 156.

<sup>3)</sup> Pol. Corr. III, 153—156.

<sup>4)</sup> G.Sta.R. 68 I a I. „ . . . prendre des mesures, pour la [possession] fortifier par un nombre suffisant de troupes“.

<sup>5)</sup> Pol. Corr. III, S. 153.

sei<sup>1)</sup>. Eine weitere Kabinettsordre ging nach Minden, an den Kriegs- und Domänenrat Caspar Heinrich Bügel<sup>2)</sup>. Dieser, der dem König als der tüchtigste Rat der Mindenschen Kriegs- und Domänenkammer als der Ostfriesland am nächsten belegenen preußischen Verwaltungsbehörde wohl bekannt war<sup>3)</sup>, war von ihm dazu ausersehen, die wirtschaftliche Lage, die Finanzen Ostfrieslands und den Domänenbesitz des fürstlichen Hauses an Ort und Stelle zu untersuchen und dem König die ersten Informationen darüber zu beschaffen. Hier, bei der Frage, wieviel die neue Provinz dem Staate einbringen würde, lag natürlich das Hauptinteresse des Königs. Bügel sollte die Ämter, Domänen und Städte bereisen und sich dabei mit der Beschaffenheit des Landes, des Handels und des Gewerbes „genauest“ bekannt machen. Er hatte Auskunft zu geben über die Steuerverfassung, die Mitwirkung der Stände dabei und die Höhe des Kontributionsquantums für den Landesherrn. Dann mußten der Charakter und die bisherige Art der Verwaltung der Domänen untersucht werden, die Höhe der Einkünfte aus ihnen und ihre Belastung oder Verpfändung. Ferner verlangte der König Auskunft über den Schuldenzustand der Städte und des Landes und schließlich die Ermittlung der Gesamtsumme der Einnahme aus allen Steuern und Revenüen, der dann in einem Etat die notwendigen Ausgaben des Staates in der neuen Provinz gegenübergestellt werden sollten. Besonders wurde Bügel eingeschärft, sich allein auf die Untersuchung des Zustandes, wie er ihn vorfinden würde, zu beschränken; er solle „nicht das Geringste von Änderung oder Reformation sprechen“ und „mit allem gebührenden Menagement verfahren.“ Damit beginnt die Laufbahn des Mannes in Ostfriesland, durch dessen Wirken das Land zuerst das Wesen und die Schärfe eines ihm bisher unbekanntem Staatsprinzips kennen lernen sollte<sup>4)</sup>. Homfeld, als ein „in dortigen

<sup>1)</sup> Vgl. Droysen, V. 2, S. 776. Podewils hatte nach ihm die Weisung, „überall zu versichern, daß alle Rücksicht auf die Wünsche der Staaten genommen werden sollte, selbst durchblicken zu lassen, daß ein Antrag auf völlige Abtretung Emdens gegen eine angemessene Geldsumme wohl Erfolg haben könne“. Über spätere Abtretungspläne AB. VI. 2, 923, 924, Anm. 1.

<sup>2)</sup> AB. VI. 1., S. 748.

<sup>3)</sup> AB. VI. 2, S. 745, Anm. 1. Vgl. auch Hintze, Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II, AB. VI. 1, S. 445.

<sup>4)</sup> Bügel verließ Minden am 30. Mai und traf am 2. Juni in Aurich ein. Nach einem Bericht Homfelds vom 2. Juni, AB. VI. 2, S. 752.

Affaires sehr routinierter Mann“, erhielt Befehl, sowohl Bügel wie Neuwied mit allem Erforderlichen an die Hand zu gehen.

Am folgenden Tage berief der König seinen Ministre chef de justice Samuel von Cocceji, der sich auf einer politischen Mission in Quedlinburg befand, nach Pymont; „ein gewisser höchst importanter Vorfall“, bei dem Cocceji ihm durch seine „bekannte Dexterität, Treue und Geschicklichkeit“ besonders nützliche Dienste leisten könne, veranlasse ihn, ihn auf vier bis sechs Wochen zu verschicken<sup>1)</sup>. Cocceji, der spätere Großkanzler, der zwei Jahre später mit der Durchführung der großen Justizreform, seines Lebenswerkes, in den preußischen Staaten beginnen sollte, hatte sich das Vertrauen, das er beim Vater des Königs besessen hatte, auch bei diesem wieder durch seine Neuordnung der Justizverhältnisse im eroberten Schlesien erworben; darüber hinaus kam er von allen Ministern Friedrichs bei seinen juristischen Fähigkeiten und seiner ungeheuren Erfahrung und Kenntnis in reichs- und staatsrechtlichen Dingen für die Aufgabe, die der König gelöst haben wollte, die Regelung des rechtlichen Verhältnisses zu den Ständen und die Einnahme der Huldigung, auch nur allein in Frage. Mit dem Anfall an Preußen wurde Ostfriesland noch keineswegs zu einer Provinz des preußischen Staates im verwaltungstechnischen Sinne, in der es sich nur noch um die Durchführung der preußischen Verwaltungseinrichtungen nach dem Muster der übrigen Provinzen gehandelt hätte. Friedrich der Große war zunächst nur der Nachfolger in den Rechten des Fürsten von Ostfriesland, wie sie durch das lokale ständisch-territoriale Staatsrecht normiert waren; zu seiner kollektiven Landeshoheit über die Territorien, die nach außen hin als der preußische Staat erschienen, trat noch die über Ostfriesland. Während aber in allen anderen Landesteilen der Monarchie die territorialen Besonderheiten der ständischen Verfassungen einer von der Landesherrschaft seit dem Großen Kurfürsten ausgebildeten unerbittlichen absolutistischen Verwaltungsmaschinerie erlegen waren und die Zentralisierung eben jetzt, unter Friedrich dem Großen, auf dem Wege war, ihren Höhepunkt zu erreichen, war Ostfriesland noch ein ausgesprochen ständischer Territorialstaat, dessen alte Verfassung gerade eine schwere Krise, die ihren Bestand bedroht hatte, mit Hilfe des absolutistischen Preußen, das sich nach Lage der Dinge der ständischen Partei zur Sicherung seiner Erbfolge hatte bedienen müssen, zu überwinden im Begriffe stand. Bei dieser

---

<sup>1)</sup> Das Berufungsschreiben G. Sta. R. 68 Ia 1 (Abschrift).

politischen Stellung der ostfriesischen Landstände war ihre bevorstehende Huldigung durchaus keine überlebte Formalität, wie sie es 1740 in den preußischen Ländern gewesen war, und aus der Erledigung der Landesbeschwerden, die nach dem alten Staatsrecht die Huldigung bedingte, mußte sich eine erneute Feststellung der Rechte der Stände der neuen Landesherrschaft gegenüber ergeben. Eben dies war es, dessen Regulierung Coccejis Aufgabe bilden sollte.

Natürlich konnte der König keine detaillierte Kenntnis der ostfriesischen Verhältnisse besitzen. Wenn er zur Huldigung seinen fähigsten und selbständigsten Minister nach Ostfriesland schickte, so geschah dies aus dem allgemeinen Bewußtsein heraus, daß es sich hier um neue, dem preußischen Staat noch heterogene Verhältnisse handele, die vorläufig, um nur die Besitzergreifung erst einmal zu sichern, mit dem preußischen Staat in eine möglichst schnelle und günstige Beziehung gesetzt werden mußten. Im übrigen mußte er unwillkürlich die ostfriesische Verfassung in manchem nach dem Bilde seiner übrigen Länder ansehen, wenn er auch über einige Besonderheiten sich orientiert zeigt. Er will in Ostfriesland die Prozesse zwischen den Edelleuten und dem Fürsten abtun; bestätigen will er die Privilegien des Adels<sup>1)</sup>; diesen meint er, wenn er Neuwied befiehlt, den Ständen zu versichern, er würde sie gerne gleich andern seinen Vasallen zu Chargen, Würden und Ehrenstellen heranziehen, wenn sie sich ruhig betragen würden<sup>2)</sup>. Dies würde auf die früheren Verhältnisse des Ostens gepaßt haben; in Ostfriesland besaß der Adel dieses Gewicht bei weitem nicht. Dennoch weiß der König, daß auch der Bauernstand „nach den dortigen Verhältnissen ein vieles mit zu sprechen haben soll“<sup>3)</sup>.

Inzwischen trafen successive Berichte Homfelds<sup>4)</sup> über den Fortgang der Besitzergreifung, die Haltung Emdens und die vergeblichen Prätensionen der Prinzessin Friederike Wilhelmine ein, und der König war „von dem guten Anfang der Sache sehr vergnügt“<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach der mündlichen Instruktion für Cocceji, die dieser in einem Schreiben, Minden, 3. Juni, Podewils mitteilte. AB. VI. 2, S. 755. „Qu'elle (Sa Majeste) veut abolir tous les proces entre le Prince et les gentilshommes ... et confirmer les privileges de la noblesse“.

<sup>2)</sup> Kabinettsordre an den Obersten Graf von Neuwied. Pymont, 31. Mai, Pol. Corr. III, S. 163. — <sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Vom 26., 27., 29., 31. Mai und 2. Juni. AB. VI. 2, S. 746, 747, 751. Der Bericht vom 31. Mai G. Sta. R. 68. I. a. 1. — <sup>5)</sup> Eichel an Podewils, Pymont, 30. Mai. G. Sta. R. 68. I. a. 1. Desgl. Pymont, 3. Juni: Der König „contnuirt sich nach dem Gebrauch des Brunnens sehr wohl und vergnügt zu befinden“.

Am 2. Juni nachmittags traf Cocceji in Pymont ein und wurde sogleich zum König befohlen. Da er schon früher in der ostfriesischen Successionsangelegenheit in Wien gearbeitet hatte <sup>1)</sup>, war er genügend im stande, dem König länger als eine Stunde Vortrag über die Wesenheiten der Neuerwerbung zu halten, um darauf mündliche Instruktion zu empfangen <sup>2)</sup>. Seine Hauptaufgaben waren die Liquidation der fürstlichen Hinterlassenschaft im juristischen Sinne, d. h. die Trennung des Feudums vom Allodium — Bügel hatte nur die rein ökonomische Untersuchung vorzunehmen —, die Ordnung des Verhältnisses zu den Ständen, die Einnahme von deren Huldigung und die Übernahme der fürstlichen Behörden in den preußischen Dienst. Schließlich sollte auch er den Schuldenzustand des Landes, das heißt wohl der Landschaft, zu erfahren suchen, besonders die Höhe holländischer Schulden. Die Grundsätze der Politik, die dem König den ostfriesischen Ständen gegenüber vorschwebte, resultieren gänzlich aus den Gesichtspunkten, in einem neu erworbenen Lande keine Beunruhigungen hervorrufen, es bei einer Nachbarschaft, wie Holland sie bildete, und den Ansprüchen einer großen Zahl von Prätendenten durch möglichst große Sympathien an die preußische Monarchie zu knüpfen und im übrigen der Zeit eine möglichst organische und ruhige Entwicklung und Ausbreitung der preußischen Verwaltungsgrundsätze zu überlassen <sup>3)</sup>. Diese Richtlinien wären gewiß dieselben geblieben, auch wenn der König schon damals die

<sup>1)</sup> Näheres nicht bekannt. Nach Coccejis eigener Angabe in seinem Brief an Podewils vom 3. Juni. AB. VI. 2, S. 755.

<sup>2)</sup> Nach dem Briefe Coccejis an Podewils. S. Anm. 1.

<sup>3)</sup> Eichel an das Kabinettsministerium: dieses solle an Homfeld schreiben, „wie er den Ständen sowohl als den Städten und gemeinen Manne auf dem Lande in allen vorfallenden Gelegenheiten zu insinuierten, daß K. M. ihnen allen Schutz leisten und deren wohlhergebrachte Rechte und Privilegia zu conserviren intentionirt wären, wie dann ged. Homfeld alles mit Glimpf und Moderation traktiren sollte, da Sr. K. M. Intention ganz nicht wäre, es vor der Hand und solange die Güte etwas verfangen wolle, zu Tätlichkeiten oder Weitläufigkeiten daselbst kommen zu lassen“. G. Sta. R. 68. I. a. 1. — Cocceji schreibt später im Zusammenhang mit der Frage der Rekrutenlieferung, Aurich, 23. Juni, an Podewils: „Les Hollandais, les Hanovriens, les Danois prennent trop d' intérêt dans cette province, pour ne vouloir pas profiter d'un mécontentement universel d'un peuple irrité . . . Je sais bien que S. M. est en état de ne rien craindre de ses voisins; mais il faut réfléchir sur l'avenir . . .“ AB. VI. 2, S. 783. Weiter an denselben, Aurich, 16. Juni: „Il est des intérêts de Sa Majeste de gagner dans les commentements l'amitié de ses sujets et de ne donner aucun ombrage à ses voisins“ G. Sta. R. 68. I. a. 1.

ganze exorbitante Ausdehnung der ständischen Rechte und Ansprüche in Ostfriesland gekannt hätte. Es kam eben immer wieder zunächst darauf an, den Besitz des Landes unbedingt zu sichern und zu befestigen. Das schloß jedoch nicht aus, dem Ton, den der König seinen Bevollmächtigten den Ständen gegenüber vorschrieb, bei aller Gütlichkeit einen unüberhörbaren Nebenklang von fast drohender Festigkeit zu geben<sup>1)</sup>. Wir werden sehen, daß auch das Verhalten Coccejis in Ostfriesland diesem durchaus entsprach. Aus diesen Gesichtspunkten heraus wollte der König sich mit dem begnügen, was das Land bisher an Steuern und Accisen gegeben habe, und versprechen, keine Aushebungen im Lande vorzunehmen, wenn das Land ihm jährlich eine gewisse Zahl Rekruten stelle. Dies letztere war durch einen Bericht Homfelds vom 29. Mai<sup>2)</sup> hervorgerufen, in dem dieser von der Angst der Ostfriesen vor dem preußischen System der Zwangsaushebung Nachricht gab, worüber der König schon am 1. Juni das Land zu beruhigen befahl<sup>3)</sup>.

Ohne Aufenthalt trat der vierundsechzigjährige Cocceji in der folgenden Nacht die Weiterreise nach Aurich an, unterwegs mit dem Technischen seiner Aufgabe beschäftigt. In Bezug auf die Huldigung und die Bestätigung der ständischen Privilegien, die dieser wohl würde vorhergehen müssen, dachte Cocceji an das Muster Schlesiens, wo zuletzt eine Auseinandersetzung des preußischen Staates mit einer ständischen Verfassung erfolgt war. Da Cocceji daran lag, seine Mission beschleunigt durchzuführen — seine Gesundheit war angegriffen, und er hatte nach der Erledigung der Quedlinburger Angelegenheiten den Pyrmonter Brunnen trinken wollen —, dachte er daran, zunächst eine „generale Konfirmation“ der Privilegien „auf dem Fuß, wie man sie den Schlesiern gegeben habe“, zu bewilligen, da es ihm unmöglich

<sup>1)</sup> So in der Kab.-Ordre an Neuwied, Pyrmont, 31. Mai: „ . . . dahergegen Ich, wann einer oder anderer von ihnen wie Ich doch nicht vermuthen wollte, sich widrig bezeigen würde, wider Meine Inclination gezwungen sein würde, Mich unangenehmer Mittel gegen solchen zu bedienen, wie sie dann glauben könnten, daß Ich mich in dem Besitz dieses Fürstenthums ohnfehibar maintainiren und nöthigenfalls alle die von Gott Mir gegebene Macht dazu gebrauchen würde“. Pol. Corr. III, S. 160.

<sup>2)</sup> G. Sta. R. 68. I. a. 1.

<sup>3)</sup> G. Sta. R. 68. I. a. 1. Unterm 1. Juni schrieb auch der Baron von Wedel an den König wegen dieser Befürchtungen. Die Freude über die Succession werde nur noch getrübt durch die Furcht vor gewaltsamer Werbung und Einquartierung. Er bittet um beruhigende Publikationen. Bescheid des Königs von Eichels Hand: „Obligeant Compliment“. (Ebenda).

schien, in kürzerer Zeit diese Privilegien im einzelnen zu untersuchen. Von Minden schrieb er deswegen an den Minister Podewils und bat um eine Kopie dieser schlesischen Konfirmation<sup>1)</sup>. Cocceji befand sich hier in einem Irrtum. Wie ihm Podewils in seiner Antwort<sup>2)</sup> schrieb, waren in Schlesien die Privilegien der Stände nicht wieder bestätigt worden; der König habe, indem er diese Provinz als ein Land der Eroberung angesehen habe, sich ohne weiteres huldigen lassen; das Beispiel Schlesiens komme also für Ostfriesland nicht in Frage. Podewils riet, in Ostfriesland selber nach Lage der Dinge ein Projekt zu einer Konfirmation der Privilegien zu entwerfen, Coccejis schriftliche Vollmacht reiche dafür vollkommen aus. In Berlin sei man noch nicht genügend über die innere Verfassung Ostfrieslands unterrichtet, um entscheiden zu können, was den Rechten und Interessen des Königs verhänglich sein würde oder nicht.

Durch die Ankunft Coccejis in Aurich am Morgen des 6. Juni wurden, wie schon berührt, die Konferenzen zwischen der Ritterschaft und der Stadt Emden vorläufig unterbrochen. Die Ritterschaft beschloß sogleich, am folgenden Tage nach Aurich zu gehen, und forderte die Stadt auf, auch ihrerseits Deputierte mitgehen zu lassen, um zu hören, was der königliche Etatsminister „zu proponieren“ habe. An diesem Tage stellte der Landsyndikus Kettler dem Grafen Fridag ein an die Stände gerichtetes Schreiben Coccejis zu<sup>3)</sup>. Dieser Brief hätte an das Kollegium der Administratoren gehen müssen, die verfassungsgemäß die Vertreter der Stände bei deren Abwesenheit waren; wenn Kettler ihn dennoch nicht an dieses Organ der „gehorsamen“ Stände sandte, sondern an die Gegenpartei, so zeigt sich, wie sehr sich in Ostfriesland schon die Dinge geändert hatten. Cocceji notifiziert in seinem Schreiben seine Ankunft und deren Zweck und fragt sogleich nach den vor der Huldigung zu erledigenden etwaigen Desiderien, was einen guten Eindruck erwecken mußte.

Als die Ritterschaft und die Emdener Deputierten sich am Abend dieses Tages bei Cocceji melden ließen, war der rastlose Mann

1) AB. VI. 2, S. 755. Dort auch die Befürchtung: „les desideria des états rempliront bien des feuilles, et je crains beaucoup qu'ils m'arretteront plus que je ne voudrais“.

2) G. Sta. R. 68. 1. a. 1.

3) ERA. 1. 282, Nr. 35.

schon mitten in der Erledigung seiner Aufgaben begriffen <sup>1)</sup>. Er hatte schon mit der Fürstinwitwe über deren Abfindung verhandelt und die Untersuchung über die Höhe der fürstlichen Schulden bereits vollendet <sup>2)</sup>. Den Ständen begegnete er nun mit der ausgesuchtesten und behutsamsten Höflichkeit. Er sandte ihnen seinen Sohn, den Legationsrat Carl Ludwig von Cocceji, der ihn auf der Reise begleitete, um sie willkommen zu heißen und sie zu der ersten Unterredung abzuholen, und empfing sie vor der Tür seines Gasthofzimmers. Auch hier war seine erste Frage nach den Wünschen der Stände. Der König wolle alle Beschwerden abtun und den Frieden im Lande herstellen, nur müßten jene so bald wie möglich eingereicht werden, damit die Huldigung innerhalb vier Wochen stattfinden könne. Die Stände jedoch wünschten sich viel Zeit; es gab ja auch seit der letzten Aktion der Landesherrschaft gegen sie wohl nichts mehr, was unbestritten geblieben wäre, und da man, wenn irgendwo, so hier gründlich zu verfahren pflegte, so war in der Tat eine ungemessene Zeit nötig, bis man alles zusammengebracht, sich auf alles besonnen und so formuliert hatte, wie man es wünschte. So antwortete denn Graf Fridag, das Erforderlichste sei zunächst die Einberufung eines allgemeinen Landtages, um das Administratorenkollegium nach Emden zu verlegen, neue ständische Beamte zu wählen und „das wahre Korpus der Stände zu formieren“. Um aber wegen der Desiderien einen Anfang zu machen und Cocceji „einen Vorschmack zu geben“, versprach er, ihm einen gedruckten „Libellus“ zuzustellen — es handelt sich um die Gravamina, die die alten Stände 1729 dem Reichshofrat zur Entscheidung gestellt hatten, einen Folioband von einigen hundert Seiten <sup>3)</sup>. Cocceji versprach, den gewünschten Landtag so bald wie

<sup>1)</sup> Dem Folgenden liegt ein besonderes Diarium von Altenas über die Verhandlungen mit Cocceji zu Grunde. ERA. I. 282, Nr. 36. Aus diesem alle Zitate, bei denen nichts Besonderes bemerkt ist.

<sup>2)</sup> Nach einer Mitteilung Coccejis an die Stände bei dieser ersten Unterredung.

<sup>3)</sup> „An die Römisch-Kaiserliche etc. Majestät allerunterthänigste Vorstellung In Satisfactionem Clementissimae Resolutionis Caesareae de 12. Sept. c. der von denen Provintzen Teutschlands, durch Allerhöchst-Kaiserliche Bestätigungen sowohl als durch entschiedene Landes-Accorden und Verträge, von allen uhralten und folgenden Zeiten her, unterschiedenen Ost-Friesischen Regierungs-Form, und derer den Land-Ständen daraus zustehenden und hergebrachten Rechten, Freiheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, hingegen derer von Seiten des Landes-Fürsten Durchlaucht dawider bewürckter Beschwerden: mit aller submissester Bitte um Erledigung solcher Beschwerden und Maintenirung der Landes Freiheiten und Gerechtigkeiten“. Praes. 16. Nov. 1729. Ein Exemplar in den Überresten der Emdener Stadtbibliothek.

möglich auszuschreiben; über den Termin einigte man sich rasch auf den 20. Juni. Zum Schluß berührte Cocceji noch, ohne es zu wissen, eine sehr wunde Stelle mit der Äußerung, er bemühe sich, die Höhe der landschaftlichen Schulden ausfindig zu machen<sup>1)</sup>. Graf Fridag bemerkte darauf „zu unvermerkter Abwendung des Letzteren“, daß davon wohl schwerlich eine „accurate Notiz“ zu bekommen sein würde. Bei der Verabschiedung der Gesellschaft wurden die Emdener Deputierten besonders ausgezeichnet; Cocceji erklärte ihnen im Auftrage des Königs, dieser werde das „rühmliche Bezeigen“ der Stadt mit besonderer Gnade vergelten. Er begleitete die Stände trotz alles „Protestirens und Verbittens“ die Treppe hinunter „bis an die vorderste Haustür“.

So war Cocceji denn über bloße Höflichkeitsbezeugungen nicht hinausgelangt, und er wird schon jetzt die Folgerung gezogen haben, daß er seine Taktik ändern müsse. Homfeld, zu dem man sich darauf begab, um bei ihm den Wunsch, daß die preußischen Truppen aus dem Lande gehalten werden möchten, anzubringen, stieß, als er die Huldigungsfrage berührte, auf denselben Widerstand. Er durfte als der alte Landsyndikus schon offener sprechen und machte kurzerhand den Vorschlag, die Gravamina nach der Huldigung zu erledigen. Die Stände remonstrierten heftig; sie erklärten, sie sähen voraus, daß die Gravamina dann „an den Nagel“ geraten würden. Im übrigen hatte Homfeld wegen der Truppen schon gleich nach Empfang der Kabinettsordre vom 28. Mai, die die Absendung Neuwieds ankündigte, aus eigenem Antrieb zurückgeschrieben, durch die Ankunft der Truppen könne leicht alles, was sich seit dem Beginn der Besitzergreifung beruhigt habe, wieder in Alarm gesetzt werden<sup>2)</sup>. Dann hatte er Neuwied, als dieser sich der Grenze näherte, geraten, wegen des schlechten Eindrucks auf die neuen Untertanen nicht in Ostfriesland einzumarschieren<sup>3)</sup>; jetzt beruhigte er die Stände damit, daß, wenn diese Bemühungen fruchtlos sein sollten, die Truppen ins Harlingerland

<sup>1)</sup> „Die Landesschulden afficiren Ew. K. M. garnicht, sondern das Land muß davorstehen. Weil aber Ew. K. M. selbst daran gelegen, daß das Land von denen Schulden befreiet werde, so werden wir die Stände ansuchen, uns einen accuraten Schulden- und Zinsenetat zuzustellen, welches aber in so kurzer Zeit und, da die Acta der Stände in der größten Confusion stehen, nicht geschehen kann“. Gemeinsame Relation Coccejis und Homfelds, Aurich, 9. Juni, G. Sta. R. 68. I. a. 1.

<sup>2)</sup> Bericht Homfelds vom 31. Mai. G. Sta. R. 68. I. a. 1.

<sup>3)</sup> Homfeld erhielt daraufhin unterm 7. Juni einen Befehl, den Einmarsch Neuwieds nicht aufzuhalten. Die Umkehr des Detachements würde nicht nur „eine übele Wirkung auf die Gemüther der ostfriesischen Unterthanen thun, sondern auch denen Benachbarten und Uebelgesinnten die Impression machen. . . als ob Ich in Meiner Resolution, Meine Rechte dorten zu souteniren, fluctuirte“. AB. VI., 2, S. 759.

und in die Grenzfestungen gelegt werden würden. Schließlich überreichte Graf Fridag noch eine Bittschrift<sup>1)</sup> an den König, in der man bat, bei der Neuordnung der Behörden die Regierungsräte Bacmeister und von Wicht nicht wieder zu berücksichtigen, zur Weiterbeförderung.

Wenn die Stände und Homfeld sich so sehr bemühten, das Detachement Neuwieds am Einmarsch zu verhindern, so geschah dies aus der Befürchtung heraus, die Truppen möchten, wenn sie erst einmal im Lande seien, für immer darin garnisoniert bleiben. Daß dies nicht im Interesse der Stände lag, leuchtet unmittelbar ein; warum Homfeld mit ihnen übereinstimmte, wird sich bald immer mehr zeigen. Graf Neuwied rückte trotzdem schon am folgenden Tage, dem 8. Juni, in Aurich ein, und er wurde entgegen allen wirklichen oder angeblichen Befürchtungen Homfelds mit Freuden empfangen<sup>2)</sup>. Sein Einmarsch bewirkte, daß der Kommandant der dänischen Truppen in solcher Eile aus Ostfriesland abzog, daß er nur die Hälfte seiner Leute mitbekam; die übrigen zerstreuten sich<sup>3)</sup>. Einige Tage darauf verlief sich auch die kaiserliche Salvegarde<sup>4)</sup>, sodaß von fremden Truppen nur noch die Holländer im Lande waren. Die ständischen Deputierten sahen dem Einmarsch der Truppen vom Landtagshause aus zu. Hier erfuhr man etwas höchst Unangenehmes. Der Landrentmeister des Auricher Kollegiums Schütte meldete, die königlichen Bevollmächtigten hätten von ihm eine Aufstellung der ständischen Schulden verlangt. Dies waren sehr peinliche „Domestik-Affairen“ der Stände, in die man nicht gerne hineinleuchten ließ; Graf Fridag instruierte ihn, zu antworten, ohne Autorisation der Stände dürfe davon nichts bekannt gemacht werden. Dennoch mußte man hören, daß der Landrentmeister an den Kriegs- und Domänenrat Bügel bereits das ganze Quantum der Schulden „ausgeplaudert“ und sogar Bügel darüber unterrichtet habe, was der König von Preußen früher an Rekognitions- und Subsidiengeldern von den ostfriesischen Ständen bezogen habe<sup>5)</sup>. Schütte wurde deswegen „derbe reprimandirt“.

1) ERA. I. 282, Nr. 32.

2) In Leer hatte man sogar gewünscht, daß das Kommando dort bleiben oder dem Flecken vom König eine Garnison verliehen werden möchte. AB. VI. 2, S. 759, Anm. Diesen Wunsch suchten die Emdener Deputierten mit dem Grafen Fridag sogleich zu hintertreiben. Diar. v. Altenas. — 3) Wiarda VIII, S. 182.

4) Ebenda S. 183 und Immediatbericht Coccejis 12. Juni. AB. VI. 2, S. 767.

5) Diese Leistungen beruhen auf dem Subsidientraktat der ostfriesischen Stände mit dem Großen Kurfürsten von 1682. Die Stände versprechen darin, dem Kurfürsten für den Schutz ihrer Rechte und die Unterhaltung seiner Truppen in Ostfriesland bis zu deren Abzug 15000 Rthl. jährlich, vgl. Wiarda VI, S. 180—183,

Cocceji war an diesem Tage bei der Prinzessin Friederike Wilhelmine<sup>1)</sup>). Als diese ihm gegenüber äußerte, die Besetzung des Schlosses durch preußische Truppen werde ihren Rechten hoffentlich nicht präjudizierlich sein, bekam sie die gute Antwort: „Da sie kein Recht hätte, könnte von ihrem Präjudiz keine Rede sein“<sup>2)</sup>) — eine Entgegnung, die nach dem Sinne des Königs war, der Neuwied befohlen hatte, auf alle Prätensionen der Prinzessin „etwas trocken“ zu antworten<sup>3)</sup>). Eine Audienz, welche die Emdener Deputierten für sich erbeten hatten, lief wieder auf den Austausch von Höflichkeiten hinaus; Cocceji beschritt nun, um mit der Huldigung ins Reine zu gelangen, einen neuen Weg.

Am folgenden Tage konferierte er, zusammen mit Homfeld, mit dem Grafen Fridag allein<sup>4)</sup>). Indem er diesen so als den Vornehmsten der ostfriesischen Stände heraushob und auszeichnete, suchte er in ihm durch Anknüpfung persönlicher Beziehungen einen Mitarbeiter zu gewinnen, um ihn dann als Vermittler zwischen sich und den Ständen verwenden zu können. Cocceji knüpfte geschickt an das Verlangen der Stände an, die preußischen Truppen wieder aus dem Lande entfernt zu sehen. Es sei der Wille des Königs, die Truppen solange im Lande zu lassen, bis die Huldigung vollzogen sei, „weil vermutet würde, daß mit ausheimischen Potenzen etwas unter der Hand machiniert und die Untertanen aufgewiegelt werden möchten“. Als der Graf wieder mit dem Verlangen kam, die Gravamina vor der Huldigung zu erledigen, wies Homfeld auf das Beispiel des hannoverschen Vergleichs von 1693 hin, wo man sich über dieselbe Streitfrage dahin geeinigt habe, daß die Gravamina innerhalb 6 Monaten nach Vollziehung der Huldigung zu erledigen seien<sup>5)</sup>). Fridag wandte wieder ein, daß dies Versprechen damals schließlich doch nicht gehalten worden sei, worauf Cocceji einen schärferen Ton anschlug. Man solle den König nicht auf den Verdacht bringen, daß die Stände einer königlichen Versicherung mißtrauten und „was anderes in petto führen möchten, welchen Falls zehntausend Mann marschfertig stünden,

<sup>1)</sup> Vgl. Cocceji an Podewils, Aurich, 12. Juni: „Il y a encore une Princesse icy qui insiste à chaque occasion à ses droits. J'ai été auprès d'elle, elle me marque beaucoup de confiance et sent même mes conseils...“ G. Sta. R. 68. I. a. 1.

<sup>2)</sup> Nach der gemeinsamen Relation Coccejis und Homfelds vom 9. Juni. G. Sta. R. 68. I. a. 1.

<sup>3)</sup> Kab.-Ordre an Neuwied v. 31. Mai. Pol. Corr. III. S. 160.

<sup>4)</sup> Nach dem Diarium v. Altenas, dem Fridag den Verlauf der Konferenz mitteilte.

<sup>5)</sup> Brenneysen II, S. 1058, Dort ist nur von 6 Wochen die Rede.

um alle widrige tentamina zu vereiteln“. Als der Graf antwortete, an der Treue der Stände brauche nicht gezweifelt zu werden, wurde er auf die Anwesenheit des hannoverschen Oberappellationsrats Voigt hingewiesen, der schon seit einigen Tagen im Lande sei, um die Ansprüche des hannoverschen Hauses geltend zu machen<sup>1)</sup>. Graf Fridag wurde schließlich mit dem Bescheid entlassen, „sie“ — die königlichen Bevollmächtigten — „hätten einmal königliche Ordre, und davon dürften sie nicht abweichen, die Herren Stände möchten doch keine die allergeringste Widersetzlichkeit blicken lassen, so würde alles nach ihrem Wunsch sich schicken und ausfallen“.

Cocceji war nun, nachdem er es zunächst noch einmal in der Güte versucht hatte, zum Ziel zu gelangen, entschlossen, die Stände in dem Landtagsausschreiben, das er versprochen hatte, ohne weiteres zur Huldigung zusammenzuberufen und die Form, in der sie vor sich gehen sollte, ihnen vorzuschreiben. Dennoch sollte diese Form nichts Neues und Ungewöhnliches sein; Cocceji griff einfach, wohl auf den Rat Homfelds, der als ehemaliger Konsulent der Stände wie wenige die Niederschläge der Jahrhunderte an Verträgen, Rezessen und Abschieden, Deduktionen, Streitschriften und Akten kannte, auf die letzte Huldigung zurück, die die ostfriesischen Stände einem Landesherrn geleistet hatten. Diese lag schon weit zurück, es war die von dem vorletzten Fürsten Georg Albrecht im Jahre 1708 empfangene<sup>2)</sup> — der letzte Fürst war ja ungehuldigt gestorben —, und sie kam den jetzigen Umständen in allem entgegen. Sie war dem Landesherrn nicht persönlich abgestattet, sondern nur schriftlich, was auch jetzt wieder geschehen mußte, und der Revers, den der Fürst den Ständen gegen ihren Huldigungseid ausgestellt hatte, enthielt eben die „generale Konfirmation“ der ständischen Privilegien, die Cocceji gewünscht hatte<sup>3)</sup>. In diesem Sinne wurde das Landtagsausschreiben

<sup>1)</sup> Die Vollmacht Voigts, der am 3. Juni in Aurich eintraf, war am 30. Mai ausgestellt. Am 10. Juni war er bei der Ritterschaft; er hatte nicht einmal ein Exemplar des Erbverbrüderungsvertrages von 1691, auf Grund dessen er die Rechte seines Hofes wahren sollte, bei sich. Die Ritterschaft erklärte, „sie hätte sich darüber weiter nicht einzulassen“, *Diar. v. Altenas*. Am folgenden Tage war er bei den preußischen Kommissarien. Diese haben ihn „lediglich angehört“ (ebenda), vgl. *Wiarda VIII*, S. 174.

<sup>2)</sup> Diese ging ihrerseits auf die vom Jahre 1695 zurück. Damals hatte man sich — der Fürst Christian Eberhard trat 1690 die Regierung an — fünf Jahre lang über die Huldigungsformalitäten gestritten. Vgl. *Wiarda VI*, S. 284 ff. und *Brenneysen II*, S. 1051.

<sup>3)</sup> Die Huldigungsstücke von 1708 bei *Brenneysen II*, S. 1087.

verfaßt, das außer der Huldigung „auf dem Fuße, wie dieselbe 1708 geschehen“, die Verlegung des Aerariums nach Emden und die Neuwahl der ständischen Offizianten als Gegenstände des Landtages verkündete<sup>1)</sup>. Aus „Complaisance“ wurde die Publikation den Ständen vor der Veröffentlichung zur Begutachtung gestellt, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß man ihnen nur dies eine Mal, aber zukünftig nie wieder, „die Publikationsmanier zur Zensur“ übergebe. Die Stände wagten keinen ernsthaften Widerstand mehr und beschränkten sich darauf, ihre Gravamina beschleunigt zusammenzustellen, um vielleicht doch noch zu erreichen, daß noch während der Anwesenheit Coccejis die fundamentalsten durch einen Nebenrevers abgetan würden<sup>2)</sup>. Homfeld machte obendrein ihnen gegenüber eine Äußerung, die schon jetzt blitzartig seine Stellung in den ersten Jahren der preußischen Regierungszeit beleuchtet: er sagte ihnen, man solle sich keine unnötigen Sorgen machen, „man würde ja selbst begreifen, daß man, wenn der Herr von Cocceji wieder abgereiset, viel besser mit ihm als mit jenem würde zurechtkommen können“.

In der Abschiedsaudienz vom 11. Juni kehrte Cocceji wieder alle Liebenswürdigkeit hervor. Er hatte inzwischen einen Blick in die Gravamina, die der „Libellus“ von 1729 enthielt, getan, und ihm war klar geworden, daß die Wurzel aller dieser der Streit um die selbständige Steuerverwaltung der Stände war. Um sie über die Aussetzung der Gravamina zu trösten, sicherte er ihnen denn zu, daß diese ihre Haupterrungenschaft ungeschmälert bleiben würde und daß sie für ihre landständischen Deliberationen und Entschließungen nichts zu befürchten hätten. Er schmeichelte ihnen, indem er erklärte, der König wolle zu ihnen ein Verhältnis einnehmen wie ein englischer König zum englischen Parlament, womit er versuchte, der rückständigen ostfriesischen Verfassung und ihrem so ungewöhnlichen Verhältnis zu einem absolutistischen Herrscher einen gewissen modernen Ausdruck zu geben<sup>3)</sup>. Auch sein Erstaunen über die schlechte Wirtschaft des

<sup>1)</sup> Das Landtagsausschreiben in dem gedruckten Landtagsdiarium vom 20. Juni bis 20. Juli 1744, Emden 1745 bei Joh. Brantgum, S. 17. Ein Exemplar in der Bibliothek der Emder Gesellsch. f. bild. Kunst und vaterl. Altertümer.

<sup>2)</sup> Vgl. den gemeinsamen Bericht Coccejis und Homfelds vom 12. Juni. AB. VI. 2, S. 768.

<sup>3)</sup> Auch bei anderen Gelegenheiten zieht Cocceji ähnliche Vergleiche. Das Hofgericht nennt er ein wahres Parlament, diesmal wohl in französischem Sinne (Die Bemerkung C.s bei Hintze, Einleitung AB. VI. 1, S. 604). In einem Immediatbericht vom 7. Juli nennt er den Städte- und den dritten Stand „la chambre basse“. AB. VI. 2, S. 799.

Auricher Administratorenkollegiums und sein Vorschlag, hierüber eine strenge Untersuchung vorzunehmen, konnte auf die alte „Emder“ Partei nicht unangenehm wirken — er ahnte nicht, daß deren Verwaltung nicht besser gewesen sei und sein würde. Die Emder Deputierten bekamen wieder ihr besonderes Teil an Liebenswürdigkeit; er kündigte ihnen seinen Besuch in der Stadt an, um ihren „berühmten Hafen“ zu sehen.

Nachdem Cocceji so in der Huldigungsfrage seinen Willen durchgesetzt hatte, lag ihm doch daran, aus Gründen politischer Klugheit wieder eine Entspannung herbeizuführen. Wie er schon, „ohne etwas zu versprechen“, mit Homfeld zusammen die gedruckten Gravamina zur Hand genommen hatte, so tat er jetzt einen weiteren Schritt zu ihrer Erledigung, indem er einen Auszug, der die hauptsächlichsten Gravamina und Desideria der Stände enthielt, mit seinen Bemerkungen versah und schon am 12. Juni an den König zur Entscheidung sandte <sup>1)</sup>. Diese elf Punkte mußten schon einen starken Begriff geben von der „Singularität“ der ostfriesischen Stände und der außerordentlichen Ausdehnung ihrer Rechte, und Cocceji hielt es deshalb für nötig, einleitend zu bemerken, daß diese Gravamina wirklich nur durch Kontraventionen der früheren Landesherrschaft gegen offenbare Ver-

<sup>1)</sup> AB. VI. 2, S. 768. Es handelt sich um folgende Forderungen: 1. „Daß die Akkorden als Grundvesten der ostfriesischen Regierung und als eine beständige gute Ordnung gehalten werden sollten“. 2. Den Ständen müsse es freistehen, „zu Behauptung ihrer Gerechtsame sich untereinander zu verbinden und zu vereinigen, mithin conjunctim ihre Rechte zu vertreten“. 3. Die kgl. Beamten sind bei Antritt ihrer Bedienung auf die Akkorden zu beeidigen. 4. Was auf dem Landtag per majora beschlossen ist, soll zur Exekution gebracht werden, „wann auch schon ein oder ander von denen Ständen sich trennen und dissentiren sollte“. Der König verspricht, alles, was beschlossen worden, „ohne die geringste Änderung“ zu confirmiren. 5. Der Landtag ist jedesmal an einem unbefestigten Orte zu halten. 6. Über Uneinigkeiten zwischen den Ständen kann der König „vor Sich“ nicht entscheiden. 7. Einwilligung, Erhebung und Verwaltung der gesamten Landesmittel, „insonderheit die Verwendung der Verschickungs-, Commissions- und Landesprozeßkosten“, ist den Ständen schlechterdings zu überlassen, der Landesherr hat sich sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten keine „Cognition oder Direktion“ darüber anzumaßen, und der kgl. Kommissar hat sich bei der Rechnungsablage jedes Votums und der Kognition zu enthalten. 8. Über Streitigkeiten bei der Wahl neuer Administratoren entscheiden allein die Ordinärdeputierten. 9. „Daß keine zum geistlichen oder politischen Regiment gehörige Gesetze und Anordnungen ohne der Stände Rat und Verwilligung verfertigt werden sollen“. 10. Die Unterschrift der Advokaten unter die von ihnen gefertigten Schriften darf in Zukunft wegfallen. 11. Die Stände dürfen die „gemeine Landesmittel ohne Consens des Landesherrn“ verpfänden.

träge und kaiserliche Entscheidungen entstanden seien und es sich also nur um die Wiederherstellung eines überlieferten staatsrechtlich fixierten Zustandes handle. Von diesem Gesichtspunkt ging er auch bei seinen Bemerkungen zu den einzelnen Gravamina selbst aus. Der Hauptpunkt, von dem alles andere mehr oder weniger abhing, die „Racine aller Uneinigkeiten“, wie Cocceji ihn nannte, war die Forderung, daß die Selbständigkeit der Stände in der Einwilligung, Erhebung und Verwaltung sämtlicher Landessteuern nicht wieder angetastet würde; die Steuerfrage war das Zentrum, von dem aus sich auch hier die landständische Verfassung ausgebildet hatte, und der Sieg der Stände in dieser Frage war in den Landesverträgen anerkannt. Mußte schon der Jurist in Cocceji gegen jede Verletzung rechtlicher Abmachungen sprechen, so blieb auch ohnedem, wenn man keine Gewalt anwenden und an dem Grundsatz der möglichst reibungslosen und friedlichen Angliederung festhalten wollte, nichts anderes als die Anerkennung dieses ständischen Vorrechtes übrig. Überdies war Cocceji ja vom König dahin instruiert, daß dieser „mit den Ständen weiter keine Prozesse haben wolle“. Und zuguterletzt war Cocceji kein Mann der Verwaltung — Bügel, der schon tiefer in das Wesen der ständischen Finanzverwaltung eingedrungen war und schon jetzt eine Beaufsichtigung durch die Kammer wünschte<sup>1)</sup>, hätte hier mehr Bedenken gehabt, aber auch er hätte seine auf der Höhe der Zeit stehenden Verwaltungsgrundsätze dem einen Gesichtspunkt opfern müssen, den jungen Besitz durch keine Anwendung von Gewalt nach innen und außen zu gefährden. Mit der Bewilligung dieses Punktes war in den Augen Coccejis die der meisten anderen gegeben; die Berechtigung der übrigen ergab sich für ihn daraus, daß auch sie den Landesverträgen gemäß seien. Nur eine Forderung, die, daß die Stände berechtigt sein sollten, die Steuereinkünfte des Landes ohne Consens des Landesherrn zu verpfänden, wollte er nicht ohne weiteres zugestehen, sondern sie zur Erörterung der übrigen Gravamina ausstellen. Bei näherer Kenntnis des ständischen Verwaltungsmechanismus hätte der Gedanke nahe liegen müssen, durch Modifikation der weniger wichtig scheinenden Gravamina indirekt Einfluß auf die Steuerverwaltung zu erlangen, aber dazu wäre eine

<sup>1)</sup> Immediatbericht Bügels vom 15. Juni, AB. VI. 2, S. 764. Das Steuerwesen werde in eine bessere Ordnung gebracht werden können, „wenn schier künftig das Collegium Administratorum mit besseren Membris besetzt und seitens Ew. K. M. der Kammer die Inspection mit anvertrauet wird.“

lange Erfahrung in den lokalen Verhältnissen nötig gewesen, die Cocceji nicht besitzen konnte, und vor allem darf hier nicht der Einfluß Homfelds vergessen werden, der Coccejis einziger Berater war und dem, wie sich zeigen wird, sein Interesse gebot, den alten Zustand in Ostfriesland zu erhalten. Homfeld war das Medium, durch das Cocceji auf dieser seiner ersten ostfriesischen Mission die dortigen Verhältnisse sah, er bedurfte seiner stündlich und wäre wohl ohne ihn kaum zurechtgekommen.

Nach der Erledigung dieser Dinge konnte sich Cocceji mit seinen Mitarbeitern bis zum Zusammentritt des Landtages ganz der Ausführung seiner anderen Aufgaben widmen. Als Wichtigstes blieb noch die Neueinrichtung der Behörden und die Verpflichtung der Beamten für den neuen Landesherrn <sup>1)</sup>. Das geheime Ratskollegium, die oberste fürstliche Zentralbehörde <sup>2)</sup>, in der der Hofmarschall Geh. Rat von Langeln präsiert hatte, wurde gleich zu Anfang aufgehoben; die ihm unterstellten Behörden hatten nunmehr als Provinzialbehörden nach Berlin zu gravitieren, eine selbständige Zentralinstanz für Ostfriesland war überflüssig geworden. Bis zum 9. Juni hatte man die schriftliche Submissionserklärung aller Beamten, Magistratspersonen, Drost, Amlleute, Rentmeister usw. in Händen. Bügel schuf durch seine Untersuchung der Ökonomie des Landes, der fürstlichen Finanzen und des Besoldungswesens die ersten Grundlagen der neuen preußischen Kameralverwaltung <sup>3)</sup>. Die alte fürstliche Oberrentkammer, deren Kompetenzen bei der Allmacht der Stände äußerst gering gewesen waren, war nur mit zwei Gliedern besetzt gewesen, den Kammerräten Jhering, der auch bei der Regierung saß, und Olck. Das Präsidium hatte auch hier, wie aus Sparsamkeitsrücksichten in allen Kollegien, von Langeln geführt. Bügel schlug vor, das Kollegium unter Beibehaltung von Jhering und Olck und Ernennung eines Präsidenten oder Direktors und noch zweier erfahrener Räte zu einer Kriegs- und Domänenkammer „mit dem Rang wie in anderen Provinzen“ zu erheben <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Untersuchung der fürstlichen Schuldensache, die später zur Konkursöffnung über die fürstliche Hinteelassenschaft führte, braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden. Vgl. Wiarda VIII, S. 260 ff. Cocceji schreibt über die Hypothekenschulden auf den Domänen an Podewils (23. Juni): „c'est la mer à boire“. AB. VI. 2, S. 784. Vgl. ebenda 787, 788.

<sup>2)</sup> Sie bestand erst seit 1720; ihre Errichtung steht im Zusammenhang mit der Einleitung des letzten Versuchs des ostfriesischen Fürstentums, der Stände Herr zu werden. Wiarda VII, S. 88, Hintze, Einleitung AB. VI. I, S. 598.

<sup>3)</sup> Vgl. seine Beichte AB. VI. 2, S. 761 ff. — <sup>4)</sup> Ebenda S. 763.

Schwieriger war die Personalfrage bei der Regierung oder Kanzlei, die die Befugnisse des Fürsten in Hoheits-, Justiz-, Kirchen- und Polizeisachen, soweit auch diese nicht durch ständische Rechte beschnitten waren, ausgeübt hatte. Emden und die Ritterschaft, die während der Zeit der Besitzergreifung wieder in den Vordergrund getreten waren und den königlichen Bevollmächtigten gegenüber allein die Stände repräsentierten, hatten dringend ersucht, die beiden Regierungsräte Bacmeister und von Wicht, diese ihnen verhaßten Werkzeuge der alten fürstlichen Politik, die sie „die autores der Uneinigkeiten“ nannten, nicht wieder einzustellen. Auch hier hatte Homfeld ihnen, wie schon in der Angelegenheit des Truppen-einmarsches — wohl auf Grund eines alten Einverständnisses — schon vorgearbeitet. Bereits am 2. Juni hatte er über sie einen sehr ungünstigen Bericht eingesandt, den er am 5. wiederholte<sup>1)</sup>, auch hatte er ihr Anerbieten, in königliche Dienste zu treten, nicht angenommen. Dem König mußte ihr Verhalten bei der Besitzergreifung gefährlicher erscheinen als es war; entschlossen, alles aus dem Wege zu räumen, was seine Neuerwerbung bedrohen könne, ließ er sich nicht lange auf die Motive ihres Handelns — ihre Treue gegen das Haus, dem sie dienten, und ihre Überzeugtheit von der landesherrlichen Autorität den Ständen gegenüber — ein, sondern er befahl, obgleich sie ihm den Treueid angeboten hatten, „diese schädliche Leute ... auf einige Zeit auf die Seite zu bringen“<sup>2)</sup>. Cocceji vollführte den Befehl des Königs und ließ die beiden Räte auf die Festung Greetsiel führen, bat aber in einem gemeinsamen Bericht mit Homfeld um Pardon für sie; sie besäßen „die meiste Kapazität“ im Kollegium und hätten versichert, sie wollten dem König ebenso treu dienen, wie ihren Fürsten<sup>3)</sup>. Ihre Verhaftung erregte bei den „gehorsamen“ Ständen, besonders in Aurich, zu dessen vornehmsten Familien sie gehörten, „bruit“, und Cocceji verwandte sich noch einmal bei Podewils für sie, indem er für ihre gute Gesinnung bürgte<sup>4)</sup>. Auffällig ist, daß auch Homfeld gleich darauf an Podewils schrieb, und zwar mehr im Sinne von Emden und der Ritterschaft<sup>5)</sup>; Cocceji hatte ihm wohl zu günstig berichtet. Am selben Tage wie er schrieb auch der Freiherr von Wedel an Podewils des-

<sup>1)</sup> AB. VI. 2, S. 752 und 758. — <sup>2)</sup> AB. VI. 2, S. 758.

<sup>3)</sup> Gemeinsame Relation Coccejis und Homfelds vom 16. Juni, G. Sta. R. 68, I. a. 1.

<sup>4)</sup> Cocceji an Podewils, 16. Juni. Ebenda.

<sup>5)</sup> Am 10. Juni. Ebenda.

wegen und befürwortete die Kassierung<sup>1)</sup>. Ohne Zweifel handelt es sich hier um eine gemeinsame Aktion, die die Fürsprache Coccejis, von der Homfeld die Stände benachrichtigte, hintertreiben sollte. Die ständische Partei, die wieder am Ruder war, bekam ihren Willen: Bacmeister und von Wicht blieben 18 Wochen auf der Festung, von Wicht, ein gelehrter Jurist, mit der ersten historisch-kritischen Herausgabe des ostfriesischen Landrechts beschäftigt. Erst der Systemwechsel von 1749 brachte sie wieder hervor. So mußten ihre Stellen, als Cocceji mit Homfeld zusammen den Plan eines neuen Regierungskollegiums entwarf<sup>2)</sup>, zunächst unbesetzt bleiben. Die beiden anderen Stellen behielten die Regierungsräte Coldewey<sup>3)</sup> und Jhering, die keinen Anstoß erregt und gegen die vor allem die Stände nichts einzuwenden hatten. Und jetzt war auch endlich nach den Jahrzehnten zähen Festhaltens an dem einen Ziel für den Ehrgeiz Homfelds die Stunde gekommen, wo ihm Genugtuung geschehen sollte. Seit ihm bei seiner ersten Anwesenheit in Berlin im Jahre 1724, wo er die ersten Instruktionen empfing, „alle Satisfaktion“ versprochen<sup>4)</sup>, war die Durchführung der preußischen Ansprüche gewissermaßen zu seinem Lebenswerk geworden. Er hat lange Geduld haben müssen, aber, nachdem nun endlich sein großer Augenblick gekommen war, versäumte er nicht, gleich in einem seiner ersten Berichte gebührend auf seine Verdienste und Opfer hinzuweisen und den König zu bitten, dessen eingedenk zu sein<sup>5)</sup>. In Berlin hätte man ihn auch ohne das nicht vergessen. Podewils wollte ihn schon in einem Gutachten für den König vom 31. Mai<sup>6)</sup> „réellement recompensiret“ und mit einer „guten Bedienung“ versehen wissen. Doch sollte Homfeld, „dem auch als einem ostfriesischen Landeskinde nicht allein zu trauen“, ein „geschickter, erfahrener und cordater Mann“ zur Seite gesetzt werden. Podewils eröffnete diese Aussichten auch Homfeld selber<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> „...les deux personnes en question sont ceux, qui ont entretenu toujours ci-devant la desunion dans le pays“. G. Sta. R. 68 I. a. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. AB. VI. 2, S. 774.

<sup>3)</sup> Er war der einzige der früheren Beamten, der sich bei der Besitzergreifung Preußen gegenüber nicht zurückgehalten hatte; er lieferte Homfeld sogleich die Schlüssel des fürstlichen Archivs, dem er vorstand, aus. Bericht Homfelds vom 2. Juni, AB. VI. 2, S. 751.

<sup>4)</sup> Nach der Verteidigungsschrift Homfelds, die er am 9. Sept. 1751 einreichte. G. Sta. Gen. Dir. Ostfriesland V, Nr. 54.

<sup>5)</sup> Bericht vom 27. Mai. G. Sta. R. 68, I. a. 1. — <sup>6)</sup> Ebenda.

<sup>7)</sup> 2. Juni. Ebenda.

und wies Cocceji gegenüber auf dessen große Verdienste hin<sup>1)</sup>. Homfeld war Cocceji, sooft dieser mit den Ständen zu tun hatte, unschätzbar geworden; seine profunde Kenntnis der Landesverfassung, seine Fähigkeit zur Unterhandlung mit den Ständen, seine persönlichen Beziehungen mußten seine Arbeit für die Regierung, bei der die „Hoheitssachen“ der Provinz und damit die Geschäfte mit den Ständen lagen, als sehr wertvoll erscheinen lassen, und da er ausgezeichnet werden sollte, kam nur die erste Stelle in Betracht. An seiner guten Gesinnung für die Interessen des Königs zweifelte Cocceji damals nicht; solange dieser im Lande war, schlug Homfeld oftmals den Ständen gegenüber einen deutlich ostentativ-scharfen Ton an, den er dann hinterher im Privatgespräch Lügen strafte. So konnte es denn nicht fehlen, daß Cocceji, als er dem König den Plan für die Neueinrichtung der Regierung mit dem Besoldungsetat einsandte, Homfeld für den Kanzlerposten mit 1000 Rtlr. Gehalt vorschlug<sup>2)</sup>. Der König bewilligte die Ernennung schon unterm 27. Juni<sup>3)</sup>.

Beim Hofgericht, das ja eine reine ständische Behörde war, bei der der Landesherr nur Rechte formalen Charakters besaß, gab es für Cocceji nichts zu tun. Hier waren die Mitglieder lebenslanglich angestellt, und eine Entlassung konnte nur auf den Spruch des Kollegiums erfolgen; die Formalitäten der Anerkennung des neuen Landesherrn hatte es ohne Schwierigkeiten vollzogen<sup>4)</sup>.

Es blieb noch die eigene Kanzlei für das Harlingerland, das die ostfriesischen Fürsten aus guten Gründen immer als selbständiges Territorium behandelt hatten, in Esens, die der König jetzt aufzuheben befahl, doch kam es dazu erst 1745 bei der endgültigen Einrichtung des Regierungskollegiums<sup>5)</sup>. Daneben plante Cocceji noch

<sup>1)</sup> 5. Juni. Ebenda.

<sup>2)</sup> 16. Juni AB. VI, 2, S. 774. „Comme il faudra nommer un chancelier qui soit entierement dans les interets de V. M. et en meme temps habile et honnete homme, je ne pourrais jamais proposer à V. M. un sujet plus digne que le conseiller Homfeld, qui, par la convention avec la ville d'Emden et sa bonne et sage conduite, est l'unique cause que V. M. Se trouve dans la paisible possession de cette province et qui a sacrifié depuis tant d'annees ses propres interets et ceux de sa famille pour etre fidele à V. M.“. Das Gehalt war das, welches auch der letzte ostfriesische Kanzler, Brenneysen, bezogen hatte.

<sup>3)</sup> AB. VI. 2, S. 789, Die Bitte Homfelds, ihm zugleich mit dem Kanzlerposten den Charakter eines Ges. Rats zu verleihen, bewilligte der König durch mündliche Resolution nach Randaufzeichnung Eichels, Potsdam, 12. Juli. G.Sta. R. 68. I. a. 1. — <sup>4)</sup> Bericht Homfelds v. 2. Juni. AB. VI. 2, S. 751.

<sup>5)</sup> AB. VI. 2, S. 789 und 920.

andere Neuerungen, wie die Abschaffung der Droststellen, doch blieb es auch hier bei der Absicht, wohl mit Rücksicht auf die Stände. Über die Leistungen der Justizkollegien orientierte Cocceji sich durch eine Revision der Prozesse, eine Arbeit, auf die er sich verstand und die auch hier schon auf sein eigenstes Werk, die Justizreform, vorausdeutet. Bei dieser Gelegenheit wurden über hundert fiskalischer Prozesse niedergeschlagen, die der „Commissarius in matrimonialibus“, eine für Ostfriesland eigentümliche Einrichtung, die dem Landesherrn die ihm zum größten Teil abgehende geistliche Gerichtsbarkeit ersetzen mußte, gegen Keuschheitsdelikte anhängig zu machen pflegte<sup>1)</sup>.

Die Stände, d. h. die „alten“ Stände, wie sie soeben mit Cocceji verhandelt hatten, waren inzwischen in Emden mit den Vorbereitungen zum Landtage beschäftigt. Es handelte sich für sie darum, soweit es in ihrer Macht stand, Vorkehrungen zu treffen, daß alle Gegenstände, die auf dem Landtage zur Entscheidung standen, nach ihrem Sinne entschieden würden. Ein vornehmliches und altes Mittel bestand darin, auf die Zusammensetzung des Landtages Einfluß zu gewinnen und die Komparenten zu „präparieren“. Auf einen Teil des dritten Standes, auf die drei westlichen „ersten Aemter“, die infolge ihrer wirtschaftlichen Stärke, Lebenshaltung und geistigen Einstellung immer der Richtung Emdens und der Ritterschaft angehört hatten, konnte man sich sogleich wieder Rechnung machen. Um die übrigen nach Möglichkeit zu gewinnen, entwarf man noch in Aurich ein Vollmachtsformular für die Deputierten des dritten Standes, in dem diese ausdrücklich auf die Verlegung des Administratorenkollegiums — dies war der Hauptpunkt, bei dem die Gegenpartei noch Schwierigkeiten machen konnte — instruiert wurden und das man durch „gute Freunde“ in Umlauf brachte<sup>2)</sup>. Man konnte hier wohl auf Erfolg rechnen, denn besonders in den östlichen Ämtern waren die „Hausleute“ sehr unberaten und lenksam und ließen sich leicht von der jeweils herrschenden Partei benutzen. Etwas Ähnliches bezweckt ein Schreiben des Emdener Rats an den Magistrat der Stadt Norden<sup>3)</sup>, in dem jener der Erwartung Ausdruck gibt, die Stadt Norden werde nur

<sup>1)</sup> Über die Übergriffe dieses Fiscals, der sogar darauf zu achten pflegte, ob die jungen Ehefrauen nicht zu früh ins erste Kindbett kamen, hatten sich die Stände seit 1601 schon wiederholt beschwert, s. Brenneysen II, S. 1047 und 1083. Vgl. Hintze, Einleitung AB. VI. 1, S. 605.

<sup>2)</sup> Unter dem Vorwand, „damit . . . den Landleuten pro possibili succurreret werden möchte“. Diar. v. Altenas.

<sup>3)</sup> 14. Juni, ERA. I. 282 ohne Nummer (liegt hinter Nr. 39).

solche Personen zum Landtag senden, die „dem König nicht unangenehm“ sein würden, auf welche die Stände „ein zuverlässiges Vertrauen“ setzen und die „wegen vergangenener Haushaltung“ nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten. Es war zugleich ein zu deutlicher Wink für die in Norden bestehende Emdener Partei, wieder hervorzutreten, und eine Einschüchterung für die andere, die um so wirksamer sein mußte, als Emden in allem mit der Landesherrschaft einig und wieder als die zukünftige Führerin der inneren Dinge des Landes erscheinen mußte. Auch die Konferenz, zu der die Ritterschaft und die Emdener Deputierten am 13. Juni wiederzusammentraten<sup>1)</sup>, beschäftigte sich fast ausschließlich mit solchen Maßnahmen. Bei der Neuwahl der Administratoren wollten Stadt und Ritterschaft sich gleich verhalten, nachdem man „die Komparenten und Subjecta, die sich angeben“, gesehen haben werde, und man hoffte Gründe zu finden, um die Vollmachten „Verdächtiger“ abweisen zu können. In den Emdener Magistratssitzungen wurden inzwischen der Unionstraktat mit der Ritterschaft, der in diesen Tagen bis auf die Vollziehung zum Abschluß gelangte, genehmigt und die städtischen Deputierten für den Landtag ernannt, drei aus dem Rat und drei aus dem Vierzigerkollegium, unter Beiordnung des Syndikus. Dieser und der Ratsherr Johann Tileman Hessling, ein jüngeres Mitglied des Magistrats, waren die aktivsten und schärfsten Vertreter der Emdener Politik in der Deputation. Diese begab sich schon am 18. Juni nach Aurich, um sich durch Verhandlungen und Sondierungen auf den Landtag vorzubereiten, wie man es zu tun pflegte, seit die Landtage zu einer festen Institution geworden waren.

Am Morgen des festgesetzten Tages, des 20. Juni, wurde dann der so gewichtige Landtag<sup>2)</sup> eröffnet. Es war der erste allgemeine „freie“ Landtag seit den Wirren der zwanziger Jahre und darüber hinaus auch wohl der erste seit den Tagen Edzards II. und Ennos III.,

<sup>1)</sup> Das Protokoll ERA. I. 282, Nr. 39.

<sup>2)</sup> Dem Folgenden liegt hauptsächlich das „Diarium in Ansehung des gegen den 20. Juni ausgeschriebenen Landtages“ von Altenas zu Grunde. ERA. I. 282, Nr. 42. Damit beginnt die Reihe der Landtagsdiarien, die die Emdener Deputierten für ihre Relationen an den Magistrat verfertigten. Sie enthalten alles, was aus guten Gründen aus den für die Öffentlichkeit bestimmten ständischen Protokollen fortgelassen wurde, und nur sie geben Einblick in die Arcana der Stände. — Daneben das amtliche Protokoll ERA. I. 143 und das nach diesem bearbeitete gedruckte Diarium. Wo es möglich war, wurde wegen der leichteren Erreichbarkeit nach diesem letzteren zitiert.

auf dem sich das Interesse des ganzen Landes kundgab. Alles, was nur irgendwie zur Ausübung landständischer Rechte berechtigt war, war erschienen: vom dritten Stande allein 177 Personen, eine Zahl, vor der die des Adels, dessen landsässiger Teil nur acht Personen umfaßte, die sämtlich erschienen waren, und die der Deputierten der Städte fast verschwand. Graf Fridag, als ältester des Adels der Präsident, erinnerte in seiner Eröffnungsansprache an die vergangenen Spaltungen und ermahnte für die Zukunft zur Einigkeit. Cocceji eröffnete die Absicht des Königs, das Land „als ein köstliches Stück“ endlich in Ruhe und Frieden zu setzen, und versprach in dessen Namen die Erhaltung der Landesgesetze. Dann wurde sogleich nach Verlesung der Proposition und Auslieferung der Vollmachten der königlichen Kommissarien zur Erledigung des ersten Landtagsgegenstandes, der Huldigung, ein Ausschuß aus den drei Ständen gewählt, der die Huldigungsstücke prüfen und mit den Kommissarien darüber in Konferenz treten sollte.

Die beiden nächsten Tage vergingen ganz mit der Prüfung der vielen Vollmachten des dritten Standes, bei der die Emden ein sehr wachsames Auge hatten, und den Geschäften des engeren Ausschusses. Der eifrige Emden Syndikus hielt das Mißtrauen unter seinen Mitdeputierten und der Ritterschaft gegen Cocceji und die neue Landesherrschaft wach. Er wollte wieder auf einer Garantierung der ständischen Steuerverwaltung noch vor der Huldigung bestehen wissen, und wie weit das Mißtrauen ging, zeigt sein Vorschlag, eine Zusicherung zu verlangen, daß der König die Huldigungsreversale seiner Kommissarien innerhalb einer bestimmten Zeit ratifizieren werde. Durch den Grafen Fridag gelangten die Anregungen von Altenas in den engeren Ausschuß, der zwar die meisten davon auf Homfelds Rat fallen ließ, aber seinerseits noch einige Punkte hinzubachte, vor allem die Forderung eines Reverses, der die Abtugung der Gravamina innerhalb eines gewissen Zeitraumes gewährleistete<sup>1)</sup>. Cocceji zeigte sich willfährig, der Revers wurde versprochen, zu der Erledigung der Gravamina sollte Homfeld ausersehen werden, und wegen der übrigen

<sup>1)</sup> Vielleicht auf Drängen des dritten Standes, der nach dem Briefe Coccejis an Podewils vom 23. Juni, AB. VI. 2, S. 782, nun ebenfalls Schwierigkeiten machte, vor der Erledigung seiner Beschwerden zu huldigen, wovon allerdings weder das so eingehende Diarium von Altenas noch die anderen Protokolle etwas wissen. Cocceji schreibt: „J'ai été dans des apprehensions mortelles par rapport au troisieme état, qui voulait absolument qu'on devait (!) redresser leurs griefs, avant que de engager par serment à être fideles sujets . . .“

weniger wichtigen Punkte wollten sich die Kommissarien durch eine Erklärung zum Landtagsprotokoll verbindlich machen. Als letzte Sicherung der Gravamina schlug Graf Fridag im engeren Ausschuß im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit mit Homfeld vor, diesem, der als Syndikus der „alten“ Stände mit diesen einst außer Aktivität gesetzt war, um ihn zu „cajolieren“, das ihm seit 1721 entgangene Gehalt aus den Mitteln der Landschaft zu ersetzen. Homfeld zeigte sich nicht wenig zugänglich für diesen Gedanken und machte sogleich seine Rechnung auf 500 Taler jährlich nebst „Portogeldern und Copialien“.

So waren denn endlich die Stände einigermaßen befriedigt und nach Approbierung der Reversale am 23. Juni bereit, die Huldigung zu vollziehen. Diese selbst war ein Akt „ohne die geringste Festivität“<sup>1)</sup>, von einer Nüchternheit, die teils dem Charakter des Volkes entsprach, teils aber auch nur typisch ist für das Verhältnis jedes entwickelten Ständetums einer Obrigkeit gegenüber: noch ohne Bewußtsein einer Zugehörigkeit zu einem großen staatlichen Ganzen, vollständig auf die lokal-partikularistischen überlieferten Zwecke des Territoriums beschränkt, sind die Stände als dessen bevorrechtete Vertreter auch hier nur darauf bedacht, diese ihre Zwecke gegen die Macht einer neuen Landesherrschaft zu sichern, die wie zufällig durch dynastische oder politische Entwicklungen, an denen sie keinen Anteil hatten, zu ihnen in ein Herrschaftsverhältnis getreten ist. Landesherrschaft und Stände stehen sich wie zwei Kontrahenten gegenüber, sie schließen miteinander ab nach den jeweiligen Umständen und Machtverhältnissen: die preußische Monarchie mußte sich noch einmal aus politischen Gründen, zur Befestigung des Besitzes, auf diesen alten Dualismus des ständischen Staatsrechtes einlassen. Der Ausdruck von all diesem ist der Austausch gegenseitiger Verpflichtungsurkunden mit einem ganzen Anhang von Nebenurkunden, die verklausulieren, vorbehalten und den Rücken decken . . . kein Gefühl für den König und seinen Staat, den man nicht kannte und dem man sich nur durch Personalunion des Herrschers zugehörig wußte, während das Vaterland Ost-

---

<sup>1)</sup> Cocceji hatte schon am 16. Juni Podewils gegenüber gescherzt: „Comme le pays est pauvre et les habitants n'aiment point l'eclat, Sa Majesté n'aura pas besoin de faire la moindre dépense le jour de l'hommage et il pourra arriver que la resolution du feu Roi par rapport à l'investiture de Vienne puisse avoir lieu dans cette occasion, daß die Huldigung zu Fuß genommen werden solle, puisqu'il n'y a pas un seul carosse dans toute la ville“. G. Sta. R. 68. I. a. 1.

friesland blieb, sondern nur Mißtrauen und nüchternes Kalkül im Interesse des Engen und Nahen, des uralten Zustandes, in dem man sich seit Jahrhunderten eingerichtet und in dem Generation um Generation gelebt hatte.

Im Mittelpunkt der Homagialurkunden<sup>1)</sup> stehen der schriftliche Huldigungseid, den die Ritterschaft mit den Städten Aurich und Norden und dem dritten Stande zusammen, die Stadt Emden auf Grund eines ungeschriebenen Vorrechtes, das bezeichnend für ihre überlieferte Stellung innerhalb der Stände ist, gesondert ausstellten, und die von Cocceji und Homfeld unterschriebenen Huldigungsreverse, in denen die von den Ständen errungenen kaiserlichen und generalstaatlichen Entscheidungen, die Landesverträge, Rezesse, Abschiede und Privilegien bis zum Jahre 1699, kurz die ganze Landesverfassung, wie sie sich bis dahin in diesen „Akkorden“ fixiert hatte, und für Emden wieder gesondert die Privilegien, Gerechtigkeiten und die Sonderverträge der Stadt bis auf die Konvention mit dem König herab namentlich aufgezählt und „bei königlichen Worten und Glauben an Eides Statt“ bestätigt wurden. Dann folgen Reverse, in denen beide Parteien sich die Unverfänglichkeit der schriftlichen Form der Huldigung und der gegenseitigen Eidesleistung für zukünftige Huldigungsfälle gewährleisten und die Ritterschaft die Erklärung erhält, daß das Wort „gehorsam“, das im Eid der übrigen Stände vorkam, ihr nicht präjudizierlich sein solle. Die Erklärung des königlichen Huldigungsreverses, daß nur Eingeborene zur Landesregierung bestellt werden sollten, wurde durch einen anderen Revers gemildert, in dem beide Parteien sich eine gütliche Einigung in dieser Frage vorbehielten. Schließlich versprach noch ein Revers des Königs, „die Landes- und eines jeden Standes und Gliedes Beschwerden“ innerhalb sechs Monate nach der Huldigung abzustellen und dazu den noch zu ernennenden Geheimen Rat und Kanzler zu instruieren. In der Verlesung und gegenseitigen Auslieferung dieser Eide und Reverse vollzog sich dann einfach und geschäftsmäßig die Huldigung. Der Emdener Deputierte, der den Austausch für die Stadt vorzunehmen hatte, der Bürgermeister Penborg, trieb das Mißtrauen und den Charakter der Huldigung als eines Handels auf die Spitze, indem er den Eid und die Reverse der Stadt nicht eher loslassen wollte, als bis er die königlichen Versicherungsurkunden in der Hand hatte<sup>2)</sup>. Auch in dem Gratulationsschreiben<sup>3)</sup>, das die

<sup>1)</sup> Diese sämtlich in dem gedruckten Landtagsdiarium, Emden 1745, S. 23 ff. Im Auszuge bei Wiarda VIII, S. 191 ff.

<sup>2)</sup> Diarium v. Altenas. — <sup>3)</sup> Gedrucktes Landtagsdiarium, Emden 1745, S. 33.

Stände nach der Huldigung an den König zu senden beschlossen, war mehr von den „blutsauer erhaltenen und von den vormaligen Ministeriis leider vielfältig angefochtenen Landesfreiheiten, Rechten, Verträgen und Gewohnheiten“ und deren Erhaltung die Rede als von Glückwünschen und Ergebenheitsbezeugungen. Cocceji atmete auf, als er nach soviel Schwierigkeiten, soviel Mißtrauen und Hartnäckigkeit endlich die Huldigung zustande gebracht hatte. „Die Huldigung ist, Gott sei Dank, diesen Morgen in aller Ordnung geleistet worden“, schreibt er sogleich an Podewils<sup>1)</sup>, und auch der König wurde durch einen Immediatbericht benachrichtigt<sup>2)</sup>. Wie alle Berichte Coccejis an den König eine bestimmte Färbung haben und bewußt auf irgendeinen Effekt ausgehen, so zielt auch dieser auf das Verlangen des Königs, Beruhigung in seinem neuen Lande hervorzurufen, Sympathieen zu erwerben und eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen, wenn es heißt: „Die Untertanen beginnen die Wirkung einer Freiheit zu schmecken, die man ihnen seit 150 Jahren bestritten hat, und sie erkennen das Glück, unter dem Schutze eines großen Königs zu leben, der ebenso mächtig wie gerecht ist“. Die Gerechtigkeitsliebe des Königs war für Cocceji mit einer Rechtfertigung, wenn er bei der Lösung seiner Aufgaben so sehr der lokalen Tradition und ihren rechtlichen Sanktionierungen gefolgt war — neben den vielen anderen Umständen, die seine Haltung rechtfertigten. Er hat wohl immer das Gefühl gehabt, daß diese seine Ordnung des Verhältnisses zu den Ständen mit der Entwicklungsstufe, auf der der preußische Staat sich schon befand, im Grunde etwas Unverträgliches habe, und er wird sich manchmal gefragt haben, wie der Gang der Entwicklung sein werde. Dies Gefühl einer gewissen Unbefriedigtheit über die Lösung, zu der doch alle Umstände zwangen, drückt sich indirekt in manchen Äußerungen aus, in denen er immer wieder den gewissermaßen ideellen Wert der Provinz vor dem materiellen hervorhebt. Es sind mehr private Briefe an den Minister Podewils, in denen er diese vertraulichen Äußerungen macht, diese persönlichen Ansichten und Bedenken ausspricht. So schon am 12. Juni: „S. M. müssen diese conquête nicht so sehr ratione utilis ansehen als ratione der anderen avantagen: man sagt, daß der Hafen zu Emden so considerable sei, daß eine ganze Flotte darin ankern kann . . .“<sup>3)</sup>; dann am 16. Juni: „E. E.

<sup>1)</sup> 23. Juni. Original französisch. AB. VI. 2, S. 782.

<sup>2)</sup> Ebenda. Original französisch.

<sup>3)</sup> G. Sta. R. 68, I. a. 1.

wird sich niemals eine Vorstellung machen können, wie sehr die Holländer diese Provinz zu befürchten haben: Es gibt in diesem Lande zwei beträchtliche Seehäfen, in Emden und in Norden, von denen der erstere, wie man sagt, mehr wert sein soll als der von Amsterdam und wo S. M. mit der Zeit eine Flotte unterhalten könnte<sup>1)</sup>“; und schließlich in dem Brief vom Datum des Huldigungstages<sup>2)</sup>: „Zum Schluß muß ich noch hinzufügen, daß die Erwerbung dieser Provinz nicht sehr bedeutend in Bezug auf den Nutzen (par rapport à l'intérêt) ist, da der König Herr weder der Accisen noch der Kontributionen ist, aber die Vorteile der Lage sind unbezahlbar. Wenn jemals ein König von Preußen einen Seehandel errichten wollte, so könnte er sich einzig durch den Hafen von Emden so gefürchtet zur See machen, wie er es auf dem festen Lande ist, und nicht ohne Grund fürchten die Holländer und unsere anderen Nachbarn die Nachbarschaft eines so mächtigen Fürsten“.

Am Tage nach der Huldigung brachten Cocceji und Homfeld sogleich die zweite Proposition ein, in der die Stände nun zum ersten Male „Seiner Königl. Majestät getreuen Stände“ genannt wurden und die die Verlegung des Administratorenkollegiums und die Neuwahl der ständischen Würdenträger und Beamten zum Gegenstand hatte<sup>3)</sup>. Wie diese beiden für die altständische Restauration so wichtigen Punkte diejenigen waren, um derentwillen die Emdener Partei die Einberufung eines Landtages vor allem gewünscht hatte, so stammte auch noch anderes in dieser Proposition — wohl durch die Vermittlung Homfelds — von dieser Seite: der ernste Ton, in dem die Stände vermahnt werden, „nur auf die Redlichkeit, Treue und Capazität“ der zu Wählenden<sup>4)</sup> zu sehen und alle „verbotenen Nebenwege“ — „Geschenke, Versprechungen, freie Zehrungen“ — beiseite zu lassen, zielt stark auf die bisherigen Auricher Administratoren, die man unter keinen Umständen wiederhaben wollte. Mit dem Ergebnis der Wahl, welche die ganzen folgenden vier Tage beanspruchte, konnte die Emdener Partei zufrieden sein, es ist abermals ein Ausdruck für den großen Umschwung, der sich seit der preußischen Besitzergreifung im Lande vollzogen

<sup>1)</sup> G. Sta. R. 68. I. a. 1. — <sup>2)</sup> AB. VI. 2, S. 785. Original französisch.

<sup>3)</sup> Gedrucktes Landtagsdiarium S. 31.

<sup>4)</sup> „Die ohne Eigen-Nutz bloß des Landes Wohlfahrt vor Augen haben und von dem sauren Schweiß der Untertanen nicht nach Gefallen, wie zu Zeiten wohl geschehen, sondern nach Pflicht und Gewissen zu disponiren gesinnt sein . . .“ Aus der Proposition.

hatte. Vor allem zeigte sich, daß vielleicht doch die überwiegende Mehrheit des dritten Standes nur durch das Exempel, das an den Renitenten statuiert worden war, und um seine Interessen, die gerade für ihn bei der Steuerbewilligung sehr stark waren, nicht unvertreten zu lassen, sich bei der letzten Auseinandersetzung mit der Landesherrschaft unterworfen hatte; jetzt, wo die gesamten Stände wieder zusammentraten, die alte Landesverfassung, die auch das Panier der gehorsamen Stände geblieben war, wiederhergestellt werden sollte und jeder Druck von der Landesherrschaft und deren Kreaturenwirtschaft fortgefallen war, gab es für den dritten Stand wieder nur die Vertretung seiner natürlichen Interessen, zunächst gegen die Landesherrschaft, wo er sich zuerst wieder mit den anderen Ständen finden mußte, dann innerhalb der Stände selbst — und nur hier mußte der alte Gegensatz einmal wieder sichtbar werden. Ähnliches gilt für die Städte Norden und Aurich, wenn letzteres auch von Anfang an zurückhaltender blieb. Nun hatte man es auf diesem Landtage zunächst wieder mit der Landesherrschaft zu tun, und so mußte auch zuerst wieder das Einigende sichtbar werden, dazu kam das Moment des Gefühls eines Neubeginnens nach soviel Wirren, die guten Vorschläge einer neuen Zusammenarbeit, wie sie bei der Eröffnung einer neuen geschichtlichen Epoche und dem Bewußtsein davon notwendig hervortreten mußten. Die bisherigen Administratoren und Ordinärdeputierten, an deren Aufstellung die frühere Landesherrschaft nicht wenig beteiligt gewesen war, deren Mißbräuche und schlechte Wirtschaft bekannt genug waren — wenn es auch nur die üblichen Korruptionen waren, so mußten diese doch bei dem momentanen Gefühl, daß es von nun an anders werden müsse, sehr ins Gewicht fallen —, dieses Auricher Kollegium mußte als Symbol einer überwundenen und abgetanen Zeit verschwinden. Von allen bisherigen Administratoren blieb so nur der eine ritterschaftliche, der Freiherr Carl Philipp von Inn- und Knyphausen, im Amte, der eine mittlere Linie zu wahren gewußt hatte, der nie zum bloßen Werkzeug der fürstlichen antiständischen Politik geworden war und den Ruf einer untadelhafteren Geschäftsführung im Kollegium besaß. Sein Amtsgenosse aber wurde wieder der Herr von dem Appelle, der erste aller Renitenten, neben Emden die stärkste Triebfeder aller altständischen Politik und ihr bester Kopf. Einige Schwierigkeiten gab es bei der Besetzung der beiden Administratorenstellen des Städtestand. Emden besaß schon seit 1614 als einfachen Ausdruck des Machtverhältnisses inner-

halb der drei Städte das Recht, die eine Stelle dauernd zu besetzen, während Aurich und Norden abwechseln mußten<sup>1)</sup>. Während der Ausschließung Emdens hatten die beiden kleineren Städte beide Stellen innegehabt, nun erhob sich die Frage, mit welcher von beiden der Turnus wieder beginnen sollte. Die Entscheidung wurde den Ständen anheimgestellt, und diese entschieden auf Anregung der Ritterschaft für Norden, welches den Bürgermeister Dr. Johann Laurenz Palms, einen alten Emders Parteigänger, der von fürstlicher Seite einst seines Amtes entsetzt worden war<sup>2)</sup>, präsentierte. Emden hatte schon seit langem seinen Vierzigerpräses von Wingene vorgesehen. Von den beiden Administratoren, welche der dritte Stand wählte, hatte der eine, Heinrich Groeneveld, der in dem reichsten Amte, dem Ortmer, ansässig war, früher zur Opposition gehört, und auch der andere, Johann Leonhard Bluhm, gehörte zu einem der westlichen „ersten“ Aemter, dem Greetmer, und war dadurch der Emders Richtung willkommen. Unter den 24 Ordinärdeputierten, die von den drei Ständen neu aufgestellt wurden, befanden sich nur sieben, die diesen Posten auch während der Zeit des Auricher Kollegiums bekleidet hatten. Sämtliche Neugewählten mußten auf Beschluß der Stände eine „Säuberungserklärung“ abgeben, in der sie eidlich versicherten, durch keine unerlaubten Mittel ihre Wahl betrieben zu haben. Bei der Neubestellung der ständischen Beamten gab es noch einen Kampf um den bisherigen Landrentmeister Schütte, den die Ritterschaft beibehalten wollte, während Emden und die westlichen Ämter des dritten Standes dagegen waren. Es gelang diesen letzteren, Schütte durch belastendes Material so zu diskreditieren, daß er von allen Ständen fallen gelassen wurde; an seine Stelle trat Dr. Ibeling Wilhelm de Pottre, der einer alten Emders Familie angehörte und so den Ring eines emdisch gesinnten Administratorenkollegiums schloß. Der Landsyndikus — „advocatus patriae“ — Kettler blieb, ebenso der erste Sekretär der Stände Harringa<sup>3)</sup>, während an die Stelle des zweiten, Hinrichsen, der Advokat Georg Ludwig Wiarda<sup>4)</sup> trat. Die Bestellung der Subalternen blieb dem Kollegium; auch hier zeigt sich der Sieg der alten Partei in der

<sup>1)</sup> Nach einer Resolution der Generalstaaten vom 9. September 1614, Brenneysen II. S. 435.

<sup>2)</sup> Seine Unterschrift findet sich unter einer Protestation der Renitenten vom 13. Mai 1724, ERA. I. 252.

<sup>3)</sup> Dieser nannte sich, um seinen Namen gewichtiger zu machen, nach dem Ort, wo er begütert war, Harringa de Hatzum.

<sup>4)</sup> Der Vater des Historikers,

Bestimmung, daß für diese Stellen vor allem die früheren Angestellten des alten Emden Kollegiums berücksichtigt werden sollten. Die Einmütigkeit gedieh so weit, daß der Beschluß, das Administratorenkollegium wieder nach Emden zu verlegen, einstimmig war; auch hier herrschte das Gefühl, daß mit der Wiederherstellung des alten Zustandes eine neue geordnete Epoche beginnen sollte.

In diesen Tagen, am 25. Juni, rückte Graf Neuwied, dem Versprechen Coccejs gemäß, daß die Truppen nach der Huldigung zurückgezogen werden würden, mit seinem Detachement wieder nach Wesel ab. Cocceji stellte ihm das Zeugnis aus<sup>1)</sup>, „daß er solche gute Ordre gehalten, daß nicht die geringste Klage gegen das Commando eingelaufen, und wissen die Soldaten nicht genugsam zu rühmen, wie wohl sie in ihren Quartieren bewirtet worden“.

Cocceji stand nun noch der schwierigste Teil seiner Aufgaben den Ständen gegenüber bevor: die Frage des jährlichen Steuerbeitrages des Landes für den preußischen Staat und der Rekrutenstellung. In den übrigen Ländern der Monarchie war diese bei aller lokalen Verschiedenheit der Steuersysteme doch schon zur unmittelbaren Steuereinziehung und mittels des gefürchteten Kantonsystems auch zur unmittelbaren Rekrutenaushebung unter den Untertanen kraft absoluter staatlicher Autorität gelangt; hier, in Ostfriesland, stand noch zwischen dem Lande und der Staatsgewalt die Institution der Landstände in voller Aktivität: der Großstaat mußte, um zu seinen eigensten Bedürfnissen, den finanziellen und militärischen, zu gelangen, sich wieder zu einem Kompromiß herbeilassen und seine auf ein bestimmtes Maß gesetzten Forderungen an die Untertanen, die er unmittelbar nicht durchsetzen konnte, durch ständische Bewilligung zu erhalten suchen. So trat hier wieder eine typische Erscheinung des älteren Territorialstaates hervor, die Trennung der landesherrlichen und landschaftlichen Kassen, das Nebeneinanderbestehen zweier Finanzsysteme im selben Lande, das den Landesherrn zwang, um jeden Beitrag für seine Zwecke einen Kampf mit den Ständen zu führen. Friedrich der Große hatte nun im Auge, von den ostfriesischen Ständen einen ordentlichen, fixierten jährlichen Steuerbeitrag zu verlangen, ebenso wollte er die Rekruten, die er in seinen anderen Ländern direkt „enrollirte“, auf dem

<sup>1)</sup> Bericht vom 23. Juni, AB. VI. 2, S. 787. Cocceji versichert den König unterm 3. Juli, „daß... das weselsche Regiment sicher hat wieder zurückgehen können und nichts dabei präcipitiret worden; vielmehr ist das Land dadurch beruhiget, und sind alle übeln Impressiones, welche der Anmarsch des Detachements bei einigen Gemüthern verursacht hat, benommen worden...“ AB. VI. 2, S. 797.

Umweg über die Stände bekommen, denen dann, wie die Eintreibung der Steuern, auch die Art der Werbung überlassen werden sollte. Der Staat des Königs hatte sich überall noch, wie die verschiedenen Steuerformen der einzelnen Länder zeigen, deren inneren Gegebenheiten anzupassen, wenn auch nirgends so stark wie aus guten Gründen in Ostfriesland. Im Vordergrund stand zunächst, zu Leistungen zu gelangen, nicht das Schema; die Verwaltungsmaschinerie war noch nicht zum Selbstzweck geworden, sondern hing noch immer von der ersten und letzten Lebensfrage des jungen Großstaats, dem Machtzweck, ab.

Schon der vorletzte ostfriesische Fürst hatte es 1727 nach all den zerrüttenden Kämpfen dahin gebracht <sup>1)</sup>, daß ihm seine „gehorsamen“ Stände jährlich 12000 Rtlr. bewilligt hatten, ein schmaler Beitrag, von dem noch die Quote des Fürsten aus seinen Einkünften in der Höhe von 5000 Rtlr. wieder abging. Diese Kontribution ging ohne weiteres auf den König als Rechtsnachfolger über, doch konnte es für ihn kein Gedanke sein, sich mit einem solchen Betrage aus einem Lande von 80 000 Einwohnern <sup>2)</sup> zufrieden zu geben. Auch eine Militärhoheit hatten die ostfriesischen Fürsten nicht errichten können; das Aufgebot der 5 Kluften (Kreise), in die das Land einst zu militärischen Zwecken geteilt war und die ihre Anführer und Offiziere selber wählten, durfte nur mit ständischer Einwilligung aufgerufen werden. Die ganze Einrichtung, die sich nie bewährt hatte, war längst verfallen, nur die Titulaturen von „Hauptleuten“, „Lieutenants“ und „Fähnrichen“ bestanden noch und wurden von den wohlhabenderen Landbewohnern gern angenommen. Wenn in der Steuerfrage noch eine Verbindung mit den lokalen Einrichtungen möglich war, so war hier jede Anknüpfung ausgeschlossen. Die Rekrutenforderung war für Ostfriesland etwas absolut Neues, und das schwierigste Moment war hier vor allem die innere Einstellung, die damals noch nicht nur die Ostfriesen, sondern alle Welt dem Soldatenstand gegenüber beherrschte. Das Heer war eine Zwangsinstitution der großen Potentaten, in den Augen der Untertanen gewissermaßen eine Privatunternehmung jener, es war zugleich gefürchtet und

<sup>1)</sup> Vgl. Wiarda VII, S. 381.

<sup>2)</sup> Nach einer sehr vorsichtigen Schätzung. Arends berechnet die Volkszahl für 1652 auf 77779 (Ostfriesland und Jever I S. 6.) In der ersten „Historischen Tabelle von den Einwohnern auf dem platten Lande“, die die Kriegs- und Domänenkammer 1749 anfertigte (G. Sta. Gen. Dir. Ostfriesland CXV. 2. vol. 1). beträgt die Kopfzahl mit Ausschluß der Städte 59898. 1787 betrug sie, wieder nach Arends S. 7, für das ganze Land 103000; das Richtige für unsere Zeit wird zwischen 80 und 90000 liegen.

verachtet, und der Soldatenstand rangierte in der Gesellschaftsordnung am tiefsten. Die Welt war bequem und unkriegerisch geworden, das Kriegführen, von dessen Notwendigkeit man mehr oder minder überzeugt war, wurde doch zumeist noch, wenn auch gerade in den preußischen Staaten schon vieles in der Wandlung begriffen war, als die Sache von Söldnern und solchen Leuten angesehen, die sonst nirgends taugten. Dies alles kommt zum Ausdruck in einer Bezeichnung, die das Fremde und Unzugehörige des Heeres zur Gesellschaft deutlich werden läßt: die „Völker“ des Königs werden seine Regimenter genannt, und dies war auch die Bezeichnung der ostfriesischen Stände für das Detachement Neuwieds, als sie es in Aurich einrücken sahen<sup>1)</sup>.

Am 29. Juni brachte Cocceji beim Landtage seine dritte Proposition ein, welche die Erhöhung des jährlichen Subsidiums und die Stellung von 400 Rekruten in jedem Jahre forderte<sup>2)</sup>. Die Steuerforderung wurde sehr vorsichtig durch Ausgaben, die für das Land selber erforderlich seien, begründet. Die Rekrutenstellung solle ein Ersatz für die in den „natürlichen und aller Völker Rechten“ und auch in den Akkorden begründete Pflicht der Untertanen zur Heeresfolge sein, auch sei es nicht mehr als billig, daß das Land, wenn der König sich erbiete, in seinen übrigen Landen ein stehendes Heer — „einen perpetuum militem“ — zu unterhalten, dazu beitrage, denn „es würde die größte Unbilligkeit sein, wenn Sr. K. M. Untertanen ihr Leib und Leben zu Beschützung dieses Landes anwenden, das Land selber aber nicht dazu concurriren sollte“. So bemüht sich die Proposition, einerseits das Rechtmäßige und Begründete der Forderungen darzustellen, andererseits ein Gefühl zu erwecken für das Wesen und die Bedürfnisse eines für die Ostfriesen noch so neuen Gesamtstaates. Cocceji hatte, bevor er die Proposition einbrachte, schon den Boden vorzubereiten versucht. Er hatte sich vor allem an den Adel und unter diesem besonders an den Grafen Fridag gehalten<sup>3)</sup>. Dieser, obgleich ein ständischer Partikularist von reinstem

<sup>1)</sup> Diarium von Altenas. — <sup>2)</sup> Gedrucktes Landtagsdiarium S. 39.

<sup>3)</sup> Cocceji an Podewils, 23. Juni, AB. VI. 2, S. 782: „La noblesse dont j'ai gagné l'amitié et la confiance m'a seconde de toute son autorité, et je ne saurais assez me louer de l'assistance du comte de Fridag, des barons Wedel, Appell et Cnyphausen, qui méritent tous une reconnaissance réelle.“ Die Unterstützung des Adels bezieht sich hier auf die Schwierigkeiten, die der 3. Stand vor der Huldigung machte, vgl. S. 115, Anm. 1; daß die Unterstützung des Adels nicht über solche mehr formale Dinge hinausging und daß die Freundschaft Coccejis mit ihm doch ziemlich einseitig war, wird sich zeigen.

Wasser, hielt es doch für gut, da der Adel den Augen des Königs am meisten exponiert war, Cocceji gegenüber eine loyale Rolle zu spielen. Seit dem Tage vor der Eröffnung des Landtages sondierte Cocceji ihn und andere Adlige wegen seiner beiden Forderungen<sup>1)</sup>. Graf Fridag machte nun, wo es den Ständen nützen konnte, keinen Hehl mehr aus der Höhe der ständischen Schulden. Er erklärte freimütig, sie überstiegen 900 000 Rtlr. und erforderten einen Zinsendienst von 50 000 Rtlr., dazu kämen die Subsidien zu 12 000 Rtlr., die Unterhaltung der Deiche usw., — kurz das Land sei schon „mehr als zuviel“ belastet. Dennoch machte er Cocceji Hoffnung, daß die Stände das bisherige Subsidienquantum verdoppeln würden. Wegen der Rekruten wurde Cocceji auf größere Schwierigkeiten vorbereitet. Man wies vor allem auf den Unterschied der bäuerlichen Bevölkerung Ostfrieslands von der der meisten anderen Länder hin<sup>2)</sup>. Der Bauer stellte hier durchweg eine ganz andere soziale Schicht dar als in den östlichen Ländern, er war selbständig, bemittelt, nicht amts- oder gutsuntertänig; auch die Pächter waren keine Kleinbauern, sondern bei der Größe der Höfe eher Unternehmer, sie stammten infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage Ostfrieslands vielfach aus benachbarten Ländern: im Falle einer Werbung würden sie die Höfe mit ihrem Inventar verlassen. Die Söhne dieser Bauern, die landtagsfähig waren, konnten keine Rekruten werden; man bürgte dafür, daß, „wann bei einem der Anfang gemacht würde, nicht ein einziger junger Mensch im Lande bleiben dürfte“<sup>3)</sup>. Es blieben noch die freien Landarbeiter, aber auch diese könne man nicht entbehren, man sei schon auf die Zuziehung fremder Arbeiter angewiesen. Als Ausweg machte der Adel „für sich und ohne Wissen der Mitstände“<sup>4)</sup> den Vorschlag, statt der 400 Mann eine Geldleistung, etwa 15 bis 20 Rtlr. für den Mann, anzunehmen, außerdem sollten Leute, „welche dem Lande zur Last wären und nicht geduldet werden können“, aus freien Stücken angeboten werden, und der König könne einen Werbeplatz errichten, um die Leute „gutwillig“ anzuwerben. Durch Graf Fridag kam die Rekrutenfrage am 22. Juni zuerst in den engeren Ausschuß. Dieser sondierte „von weitem“ bei den Bauern, wie sie sich zu einer Lieferung der Rekruten in natura stellen würden. Man

<sup>1)</sup> Vgl. den Bericht Coccejis hierüber vom 19. Juni, AB. VI. 2, S. 778.

<sup>2)</sup> Ebenda und nach dem gemeinsamen Bericht Coccejis und Homfelds vom 23. Juni, AB. VI. 2, S. 785.

<sup>3)</sup> AB. VI. 2, S. 779. — <sup>4)</sup> AB. VI. 2, S. 779.

traf auf einen solchen Widerstand, daß man befürchten mußte, der dritte Stand werde den Landtag verlassen, ohne die Huldigung zu leisten; den übrigen Ständen gelang es mit Mühe, ihn zu beruhigen<sup>1)</sup>. Jene rieten nun, mit der Einbringung der Forderungen so lange zu warten, bis die große Menge des dritten Standes sich verlaufen habe, was nach der Wahl der Administratoren und Ordinärdeputierten zu geschehen pflegte, und die Sache „mit den aus diesem Stande zu wählenden vernünftigen Deputierten“ zu überlegen<sup>2)</sup> — wobei sich allerdings ein Antrag des Grafen Fridag bei den Ständen, die Landtags-sitzungen nicht längere Zeit zu unterbrechen, damit die Deputierten nicht auseinanderliefen, recht merkwürdig ausnimmt<sup>3)</sup>. Cocceji berichtete sogleich an den König und bat um Entscheidung über den Vorschlag der Ritterschaft<sup>4)</sup>.

Solange der König der Umwandlung der Rekrutenstellung in eine Geldabgabe nicht zugestimmt hatte, mußte die Proposition mit der ursprünglichen Forderung eingebracht werden; doch rechnete Cocceji darauf, daß der Adel bis zum Eintreffen der Entscheidung des Königs, die wohl, wie die Dinge lagen und wie Cocceji sie geschildert hatte, für den Vorschlag der Ritterschaft ausfallen winde, diesen Vorschlag unter den Ständen propagieren werde. Die Stände ernannten, gleich nachdem die Proposition eingebracht war, eine Deputation zur Beratung über diese „wichtigen und beschwerlichen Dinge“ und zur Verhandlung mit den königlichen Kommissarien; dem dritten Stande wurde dabei ausnahmsweise gestattet, acht Vertreter, aus jedem Amte einen, zu stellen, weil „principaliter de illorum curia“ verhandelt werde. Während dieser Ausschuß die königliche Proposition beriet, führte Cocceji sein Vorhaben, Emden zu besuchen, aus, um sich von dem Werte dieses „konsiderabelsten Stückes des Landes“ zu überzeugen und den Hafen, von dem er solche Wunderdinge gehört hatte, in Augenschein zu nehmen. Wie der Eindruck gewesen ist, läßt sich

<sup>1)</sup> Cocceji an Podewils, 23. Juni, AB. VI. 2, S. 782: „On a sonde seulement de loin le troisieme etat [de] ce que l'on voudra resoudre, si S. M. voulut insister à avoir des recrues in natura. Cette seule proposition a paru si contraire à leur liberte qu'on craignait qu'ils ne rompissent le Landtag et s'en allassent, sans preter hommage. Cependant, on a trouve moyen de ramener les esprits irrites et de les faire preter serment aujourd'hui . . . Les Frisons ont soutenu comme des desesperes leurs privileges pendant 150 ans; que ne feront-ils point pour mettre leurs enfants à couvert des levees forcees?“

<sup>2)</sup> Gemeinsamer Bericht Coccejis und Homfelds vom 26. Juni. G. Sta. R. 68, 1. a. 1.

<sup>3)</sup> Landtagsprotokoll ERA. I, 143. — <sup>4)</sup> AB. VI. 2, S. 778 und 785.

nicht feststellen; die Akten erweisen nur, was er gesehen hat<sup>1)</sup>, eine Äußerung Cocceji über irgend etwas ist nicht aufbewahrt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Cocceji nach all den Vergleichen mit Amsterdam und anderen Großsprechereien, die zum größten Teile von den Emden Deputierten selbst herrühren werden, hinter Still-schweigen eine Enttäuschung verborgen hat.

Der ständische Ausschuß beriet noch bis zum 3. Juli. Von Homfeld hatte man die tröstende Äußerung, daß man „wegen der Proposition . . . ruhig die vermeintliche Unmöglichkeit remonstriren“ könne<sup>2)</sup>; der Adel tat trotz aller Loyalität und Vermittlungsbereitschaft, die er Cocceji gezeigt hatte, wie sich unzweifelhaft feststellen läßt, nichts, um seinen wenn auch noch so geringen Einfluß auf die Mitstände geltend zu machen. Er, der im Grunde ebensowenig bereit war, etwas zu bewilligen, wie die anderen Stände, konnte sich Cocceji gegenüber noch immer mit der Majorität der übrigen Stände decken. Am 3. Juli berief Cocceji den Grafen Fridag noch einmal zu sich. Er hatte inzwischen die Kabinettsordre des Königs<sup>3)</sup> erhalten, in der dieser erklärte, mit der Verdoppelung der Subsidien und der Umwandlung der Rekruten- in eine Geldlieferung zufrieden zu sein; die Geldleistung für die Rekruten müsse aber möglichst hoch getrieben werden, mindestens auf 12 000 Rthl. im Jahr. Cocceji eröffnete Fridag nun, der König nehme den Vorschlag der Ritterschaft an, bestehe aber „absolute“ auf 50 Rthl. für den Mann, also auf 20 000 Rthl., denn „man kann allzeit etwas ablassen“, schrieb Cocceji gleich darauf an den König, „ich zweifle aber nicht, oder E. K. M. werden wenigstens 12 000 Rthl. dafür erhalten<sup>4)</sup>“. Fridag versprach, die Sache mit dem Ausschuß zu überlegen. Trotzdem überreichten die Stände die schon fertige Antwort des Ausschusses auf die Proposition, die sowohl die Erhöhung der Subsidien wie die Rekrutenlieferung ablehnte<sup>5)</sup>. Man

---

<sup>1)</sup> Nach einer feierlichen Sitzung des Rats, während der Cocceji auf dem Präsidentenstuhl saß und in der er noch einmal die Verdienste der Stadt bei der Besitzergreifung rühmte, besichtigte er das Rathaus, von der „Langen Brücke“ aus den Hafen und dann die Stadt. „Während Auf- und Abgang auf und von dem Rathause paradierte die Haupt-Wache, die Trommel ward geführt, das klingende Spiel untermischt und salvirte der Capitaine mit seinem Sponton, die im Delft liegenden Schiffe salvirten mit ihrem Geschütz, die Schiffsflaggen und Wimpel weheten, aber die Canonade von denen Stadts-Wällen hatten S. Exz. absolut nicht haben wollen“. Diar. v. Altenas, 1. Juli.

<sup>2)</sup> Diar. v. Altenas, 29. Juni. — <sup>3)</sup> Vom 27. Juni. AB. VI. 2, S. 789.

<sup>4)</sup> Immediatbericht Coccejis. 3. Juli AB. VI. 2, S. 796. — <sup>5)</sup> ERA. I. 143 T.

machte den seit dreißig Jahren bestehenden „jammervollen Zustand der Provinz“ geltend, Viehseuchen, Mißwächse, Mäusefraß, Hagel und Wasserfluten hätten das Land in „in- und ausländische“ Schulden gestürzt; das Geld, das dem König erlegt werde, bleibe nicht, wie früher, im Lande, auch müsse man zuerst eine Erklärung des Königs über die Bezahlung der hinterlassenen Schulden des früheren Herrscherhauses haben, die zu einem großen Teile bei Landeseingesessenen gemacht seien. Was die Rekruten anbetreffe, so seien die Ostfriesen bereit, im Ernstfalle ihre Treue gegen den König mit ihrem Blute zu bewähren und „dergestalt die von demselben bestätigten Rechte und Privilegia zu verteidigen“; es sei aber „kein Volk auf dem teutschen Boden anzutreffen, welches so wenig zu dem ordinären Soldaten-Leben incliniret als eben die Ostfriesen, indem deren allgemeine Neigung auf das Landleben und den Ackerbau, auf die Kaufmannschaft und allenfalls auf die Schifffahrt gerichtet ist“. Weiter wird der Arbeitermangel angeführt, Ausfall an Kontributionen und Akzisen bei dieser „Depeuplirung“, und schließlich folgt eine Aufzählung aller Punkte aus den Akkorden und Landesverträgen, die gegen eine solche Verpflichtung sprechen. Wegen der Ersetzung der Rekrutenlieferung durch eine Geldleistung wurde eine Resolution nachgefügt, „daß sie weder das Subsidium vor der Hand erhöhen noch sich zu einigen Rekruten in natura oder Geld verstehen könnten<sup>1)</sup>“.

Diese Ablehnung drohte den ersten ernstlichen Konflikt zwischen den ostfriesischen Ständen und dem preußischen Staat hervorzurufen. Cocceji hatte mit nichts anderem als mit der Annahme seiner Forderungen gerechnet, seine Verhandlungen mit dem Adel hatten ihn so zuversichtlich gemacht, daß er dem König die Bewilligung als schon so gut wie sicher dargestellt hatte; es scheint, als habe er den Ausfall der ständischen Entschließungen dem Adel persönlich übel genommen, sicher ist, daß dieser, und besonders Graf Fridag, ihm alles versprochen hat, um sich persönlich bereitwillig zu zeigen und einen schlechten Eindruck zu vermeiden, nachher aber bei der Verhandlung der Stände sich ohne weiteres der Ablehnung angeschlossen hat. Die Antwort der Stände war am Abend des 4. Juli eingereicht; am folgenden Tage — einem Sonntag — entwarf Cocceji eine Deklaration an die Stände<sup>2)</sup>, in der er die gefürchteten kaiserlichen Dekrete vom

<sup>1)</sup> Cocceji an Podewils, 7. Juli: „Ces messieurs m'ont présenté une résolution, daß sie weder das Subsidium vor der Hand erhöhen noch sich zu einigen Rekruten in natura oder Geld verstehen könnten“. AB. VI. 2, S. 800.

<sup>2)</sup> AB. VI. 2, S. 798. Dort ist irrtümlich von einem Dekret von 1621 (statt 1721) die Rede.

Jahre 1721, die einst die Landesverfassung erschüttert hatten, wieder heraufbeschwor und in Aussicht stellte, daß der König die in diesen Dekreten dem Landesherrn zuerkannte Oberaufsicht über das ständische Steuerwesen confirmieren und dann durch eine bessere Einrichtung den bisher „so übel administrierten Landkasten“ in solche Ordnung bringen lassen werde, daß nicht allein die armen Untertanen und insonderheit der dritte Stand dadurch „söulagiert“, sondern auch noch dem Landesfürsten ein Erkleckliches daraus zum Schutz des Landes werde bewilligt werden können. Diese Erklärung sollte Homfeld am folgenden Tage den Ständen bekannt geben, Cocceji selbst wollte, ohne sich von den Ständen zu verabschieden, abreisen. Die Emdener Deputierten waren die ersten, die etwas von dieser Absicht erfuhren. Man war aufs äußerste bestürzt. Man merkte, daß man zu weit gegangen sei, daß jene Resistenz, die man gegen einen schwachen ostfriesischen Fürsten hatte betreiben dürfen, dem Könige von Preußen gegenüber, dessen Macht man kannte, doch sehr zum Übel ausschlagen könnte. Eine Abreise Coccejis würde alles in der ängstlichsten Schwebelage gelassen haben, und die Stände hätten wieder vor der Erwartung einer landesherrlichen Aktion gegen sie gestanden, bei der nicht zweifelhaft sein konnte, auf welcher Seite der Sieg sein würde. Während sie noch untereinander berieten, wurden sie schon zu Homfeld berufen, der ihnen die bevorstehende Abreise Coccejis mitteilte und sie auf eine „sehr unangenehme kommissarische Deklaration“ für den folgenden Tag vorbereitete. Homfeld riet ferner „en confidence“, die Stadtdeputierten möchten versuchen, Cocceji zu besänftigen und ihn zu bewegen, wenigstens noch einen Tag zu bleiben. Dieser werde im anderen Falle einen sehr „desavantagieusen Bericht“ von dem Eigensinn der Stände abstatten, er werde dem König raten, ein paar Regimenter ins Land zu schicken, um die Stände zu dem Verlangten „facil“ zu machen, statt der gütlichen Abhandlung der Gravamina ihre rechtliche Entscheidung beim Kaiser zu beantragen und sich „in keine Traktaten mit den Untertanen einzulassen“, ferner die beiden vormaligen Regierungsräte wieder einzustellen, damit diese „das Wohl des Landesherrn wider die Eingesessenen nachdrücklich ausführen möchten“ —, kurz, Cocceji ließ mit allem drohen, was er als Hauptgängste der Stände erkannt hatte. Homfeld wies zum Schluß die Emdener Deputierten daraufhin, sie möchten in der morgigen Sitzung alles tun, um die Stände zur Annahme zu bewegen. Es ist wohl sicher, daß Homfeld hier im

Auftrage Coccejis sprach: dieser beabsichtigte, den im ersten Impuls der Entrüstung gefaßten Entschluß zur Abreise als letztes Druckmittel zu benutzen. Vielleicht ist auch Homfeld der Urheber dieses Gedankens: als er die von ihm so sehr unterschätzte Wirkung der Ablehnung der Stände sah, wollte er das Äußerste von ihnen abwenden. Die Emdener Deputierten eilten sogleich zu Cocceji. Die Audienz wurde ihnen unter Entschuldigungen, daß man beim Einpacken sei, gewährt. Die Deputierten bedauerten, daß die ständische Antwort solche Wirkungen gehabt habe, sie versprachen, wenn Cocceji nur noch einen Tag bleiben wolle, in der nächsten ständischen Versammlung alles zu tun, um der Sache einen „vergnüglicheren Anblick“ zu geben. Cocceji antwortete, in seinen 42jährigen Geschäften sei ihm nie etwas so Schmerzliches begegnet, seine Bemühungen zur Beförderung des Landeswohles würden mit Undank gelohnt und seine Absicht, beim König das Patrocinium des Landes zu führen, ins Gegenteil verkehrt. Es reue ihn, daß er die königlichen Truppen habe abmarschieren lassen, der König werde ihm deswegen Vorwürfe machen. Doch würden sich schon Gründe finden lassen, einige Regimenter ins Land zu schicken, und dann sei es zu spät, die verscherzte königliche Gnade wiederzuerwerben. Seine weitere Anwesenheit sei so unnütz, er habe sich fest entschlossen, am anderen Morgen um zehn Uhr zu reisen, um dem König zu berichten, wie die Sachen stünden, und ihm zu raten, den Prozeß der früheren Landesherrschaft mit den Ständen fortzusetzen, „welcher bald Rat wissen würde, dero Recht als Fürst vom Lande geltend zu machen“. Wenn erst einmal die kaiserlichen Dekrete von 1721 wieder konfirmiert seien, so würde der König sie „ohne vielen Federlesens“ selbst exequirieren. Keinen Augenblick werde er länger verweilen „noch sich mit den ostfriesischen Sachen zu bekümmern, weiter allhier prostituieren lassen“. Als die Deputierten diese „rigoureuse Entschließung . . . mit möglichst guten Worten“ zu mildern versuchten erklärte Cocceji, wenn man nicht bis zum nächsten Morgen um zehn Uhr die Verdoppelung der Subsidien und mindestens 16000 Rthl. Rekrutengeld anbiete, werde er sich nicht eine Minute mehr aufhalten lassen. Er zeigte, daß er sich dem König gegenüber in einer Zwangslage befinde; „vornehme ständische Glieder“ hätten ihm die bündigsten Zusicherungen gegeben und ihn zu den günstigsten Berichten an den König verleitet, „welches man nicht tue, wenn eine solche Resolution herauskommen solle“<sup>1)</sup>. Die Deputierten erklärten,

<sup>1)</sup> Vgl. einen Brief des Emdener Ratsheeren Heßling, Aurich, 6. Juli, an den Magistrat: „Wir müssen in einen sauren Apfel beißen, weil die Sache ohne unser Zutun durch vornehme Particulier-Glieder der Stände scheint verdorben zu sein“. ERA. I. 282.

es sei dem Lande unmöglich, 40 000 Rflr. aufzubringen, der Landmann, der das meiste zu tragen habe, werde ruiniert, überdies sei auch unter der früheren Landesherrschaft das Extraordinarium für Rekruten durch das Freien- und Knechtegeld abgetan — dies letztere war eine Abgabe, mit der schon zu der Gräfin Anna Zeiten die ländlichen Untertanen ihre Pflicht, die Grenzhäuser zu besetzen, abgekauft hatten. Cocceji wollte sich auf nichts einlassen, die Deputierten kämpften um jeden Fußbreit, schließlich erreichten sie, daß Cocceji zu überlegen versprach, ob der König für die Rekrutenabgabe die Reichs- und Türkensteuer für Ostfriesland übernehmen könne, und noch zwei Stunden zugab. Habe er aber nicht bis dahin die Bewilligung in Händen, werde er unfehlbar reisen <sup>1)</sup>).

Am anderen Tage gab Graf Fridag den Ständen in der Landtagssitzung die Wirkung ihrer Ablehnung auf Cocceji bekannt, und von Altena berichtete des Näheren über die Unterredung der Emdener Deputierten mit ihm. Man sandte sofort eine Deputation ab, um ihn von der Abreise abzuhalten, mit dem Versprechen, daß man noch einmal über die Forderungen beraten wolle. Diese Deputation sollte aber nur, wenn es kein anderes Mittel gebe, um Cocceji zurückzuhalten, 16 000 Rflr. für Subsidien und ebensoviel für Rekrutengelder anbieten, doch unter den Bedingungen, daß dadurch alle rückständigen Vertretungsgelder <sup>2)</sup> an den König hinfällig, daß alle Reichs- und Kreissteuern und alle „onera ordinaria et extraordinaria“ darin einbegriffen seien und das Land von allen Einquartierungen befreit bleibe; daß dieses Quantum auch im Falle der Not nicht erhöht werden dürfe und bei Deichbrüchen und anderen „Hauptkalamitäten“ eine Ermäßigung eintrete und schließlich, daß es den Ständen freistehen müsse, neue Mittel und Wege zur Beschaffung des Geldes ausfindig zu machen. Cocceji hatte inzwischen aus Berlin die Entscheidung über die von ihm eingesandten Hauptgravamina erhalten <sup>3)</sup>. Der König, der sich nicht mit Detail befassen konnte, hatte diese zur Bearbeitung an das Departement der auswärtigen Affären gesandt; in welchem Sinne er entschieden haben wollte, zeigt eine Stelle aus einer früheren Kabinettsordre an Cocceji: er sei überzeugt, „daß die Stände mit denen darauf

<sup>1)</sup> Alles nach dem Diarium von Altenas.

<sup>2)</sup> Seit 1702 hatten die preußischen Könige für eine bestimmte Summe die Vertretung des ostfriesischen Kreiskontingents bei der Reichs- und Kreisarmatur übernommen. Wiarda VI. S. 398, 501, 503.

<sup>3)</sup> Auswärtiges Departement an Cocceji und Homfeld, Berlin, 27. Juni (Concept des Geheimen Kriegsrats Weinreich), G. Sta. R. 68. I. a. 1.

erfolgenden Resolutionen völlig zufrieden zu sein alle Ursache haben werden<sup>1)</sup>“. Die Berliner Minister hatten denn auch mit unwesentlichen Zusätzen alles bewilligt. Als die Deputation Cocceji nun 32000 Rthl. unter den Bedingungen der Stände anbot, zeigte er sich zwar für die Summe völlig unzugänglich und bestand auf den geforderten 40000 Rthl., er verknüpfte aber die Bewilligung der Forderungen der Stände von seiten des Königs mit der Bewilligung der königlichen Forderungen von seiten der Stände — falls diese in genügender Höhe erfolgen würde — zu dem Gedanken einer Konvention zwischen dem König und den Ständen, in der, da die Gravamina sich um die Hauptpunkte der von den letzten Fürsten bisher bestrittenen Verfassung drehten, das rechtliche Verhältnis der ostfriesischen Stände zum preußischen Staat endgültig fixiert werden sollte und die so als eine neue Verfassungsurkunde für Ostfriesland die Basis der zukünftigen Landesregierung bilden konnte. Cocceji entließ also die Deputation mit dem Bescheid, er könne von der ursprünglichen Höhe seiner Forderung nicht abgehen, er wolle ihr aber am Nachmittag ein Projekt vorlegen, nach dem seiner Meinung nach die Angelegenheit beglichen werden könne. Die Stände waren nun vor die Wahl gestellt, die Maßnahmen des Königs, wenn sie sich nicht bequemem würden, zu erwarten oder zu bewilligen; sie hielten es doch für geratener, nachzugeben. Eine neue Deputation wurde ernannt, die die Instruktion erhielt, über 40000 Rthl. unter den vorigen Bedingungen mit Cocceji abzuschließen. Am Nachmittage las dieser der Deputation den Entwurf seiner Konvention vor, in der die Stände durch die Bewilligung ihrer Hauptgravamina ihre in Frage gestellte Verfassung wiederhergestellt sahen, wogegen sie zu den vom König geforderten Leistungen verpflichtet wurden. Als die Deputation es bei Cocceji noch einmal mit einer geringeren Summe, 36000 Rthl., versuchen wollte, „steckte er das Projekt wieder in die Tasche und explizierte sich, daß solches nicht in seiner Macht stehe, die Herren Stände möchten ihn damit nicht länger aufhalten“. So bot man endlich die geforderte Summe und Cocceji versprach, bis zum übernächsten Tage zu bleiben; bis dahin könnten die Stände über die Konvention beraten.

Am folgenden Tage (7. Juli) beschloßen die Stände, die Konvention „in Gottes Namen“ abzuschließen. Die Vollziehung überließ Cocceji Homfeld, er selbst wollte noch am selben Abend abreisen,

<sup>1)</sup> 20. Juni, AB. VI. 2, S. 780.

Am Nachmittag erschien er noch einmal in der ständischen Versammlung; er teilte mit, daß an seiner Stelle von nun an neben Homfeld der Regierungs- und Kammerrat Jhering Landtagskommissar sein werde, und nahm mit „sehr höflichen, günstigen und verbindlichen Worten“ Abschied. Die Stände stellten, nachdem Cocceji gegangen war, die Konventionsexemplare fertig und beschlossen „in Betrachtung der Wichtigkeit und Anhebung eines neuen Periodi in der ostfriesischen Regierung“ den Druck des Landtagsprotokolls. Am Abend zwischen elf und zwölf Uhr wurde die Konvention unterzeichnet. Die Ratifikation durch den König erfolgte unterm 31. Juli<sup>1)</sup>.

Der Landtag tagte noch bis zum 20. Juli weiter; die Stände waren nach Erledigung aller königlichen Propositionen mit ihren „Domestik-Affairen“ beschäftigt. Man beriet tagelang über die Ausfindigmachung eines „neuen fundus“ zur Aufbringung der neuen Lasten, neue Accisen auf Tee, Kaffee, Schnupftabak und sogar auf Schuhe und Pantoffeln wurden ins Auge gefaßt, man kam aber vorläufig noch zu nichts. Am 18. Juli unterschrieben die Emdener Deputierten und die Ritterschaft ihre Union, und schließlich wurde noch ein Antrag, dem Herrn von dem Appelle für den Schaden, den er im Kampfe für die Interessen der Stände mit der früheren Landesherrschaft erlitten hatte, eine Entschädigung von 10 000 Gulden aus der Landes-

<sup>1)</sup> Das Kabinettsministerium legt in einem Bericht vom 23. Juli dem König eine Inhaltsangabe der mit den ostfriesischen Ständen abgeschlossenen Konvention vor und weist besonders auf die letzten vier Punkte hin, welche die Bedingungen der Stände für die Subsidienzahlung enthalten: 1. Übernahme des ostfriesischen Reichs- und Kreiskontingents durch den König. 2. Die Stände dürfen selbst die Art und Weise der Aufbringung der Subsidien ausfindig machen. 3. Im Falle von Wassernot sind die Subsidien zu ermäßigen. 4. Alle Rückstände aus früheren Abmachungen wegen Subsidien und Vertretungsgeldern sind hinfällig. Auf die Anfrage, ob der König die Konvention ratifizieren und die vier Bedingungen bewilligen wolle, erklärte der König nach Eichels Randaufzeichnung mündlich: „den dritten Artikel bewillige Ich ohne alles Bedenken, die Resolutionses auf alle übrige aber müssen etwas general und vague gefaßt werden, damit Ich Mich dadurch niemalen in Sachen, die Ich selbst noch nicht recht kenne, vergehe und Mir präjudizire“. In einem weiteren Bericht vom 31. Juli weist das Kabinettsministerium den König darauf hin, es komme jetzt nicht mehr auf des Königs „willkürliche resolutionses“, sondern auf die Ratifikation einer bereits geschlossenen Konvention an. „Indessen haben wir zwar dennoch . . . die Ratifikation und Deklaration in etwas generalen Terminis gefasset, zweifeln aber, ob die Stände von Ostfriesland damit zufrieden sein werden“. AB. VI. 2, S. 805. Die Fassung der vier Bedingungen durch das Kabinettsministerium ebenda S. 806. Die Änderungen unwesentlich, nur beim letzten Punkt (4) wird die Einziehung näherer Nachrichten vorbehalten. Die Stände gaben sich zufrieden.

kasse zu gewähren, bewilligt; mit diesem Antrage hatte man klugerweise bis zum Schlusse des Landtages gewartet, wo die meisten Deputierten des dritten Standes sich schon verlaufen hatten.

Cocceji hinterließ die Stände, nachdem er ihnen in den letzten Tagen seiner Anwesenheit so stark zugesetzt hatte, nicht in der besten Stimmung gegen ihn. Graf Fridag machte am Tage nach seiner Abreise in der Landtagsversammlung einige recht abfällige Bemerkungen über seine Tätigkeit in Ostfriesland, die über die wahre Gesinnung des Grafen, über die auch Cocceji in den letzten Tagen ein Licht aufgegangen war, wenig Zweifel mehr lassen<sup>1)</sup>. Cocceji seinerseits war froh, seine Mission beendet und sie trotz der Widersetzlichkeit und starren Hartnäckigkeit, auf die er bei „diesem wilden Volke, wo der Bauernstand am mächtigsten ist“<sup>2)</sup>, gestoßen war, im Sinne des Königs durchgeführt zu haben. Sein Selbstgefühl und seine Freude über diese Leistung einerseits und seine mangelnde Kenntnis der wirklichen, ungeschriebenen inneren Verhältnisse des Landes andererseits verleiteten ihn im Rückblick auf das Erreichte zu einem Optimismus, der sich in einem Briefe an Podewils ausdrückt: „Die Konvention ist geschlossen und solchergestalt binnen 5 Wochen dieses ganze Werk dergestalt reguliert worden, daß in Ewigkeit keine Mißhelligkeit zwischen dem Landesherrn und Ständen, wann sonst die bisherige Accorden gehalten, werde zu besorgen sein“<sup>3)</sup>.

Und es war in der Tat eine Leistung, schon dem Ausmaße der Arbeit nach, die der greise Minister in dieser kurzen Zeit vollbrachte, wenn auch der spätere Betrachter, der den Gang der Entwicklung kennt, das Vorläufige dieser Lösung nicht übersehen kann. Cocceji hatte sich letzten Endes nur an die Richtlinien des Königs gehalten, die diesem von seiner staatsmännischen Klugheit und den Argumenten seiner Außenpolitik diktiert wurden. Diese hatten geboten, den Ständen, die das Land repräsentierten und zu denen der preußische Staat zunächst nur ein gewissermaßen außenpolitisches Verhältnis hatte — wie er ja auch vor der Besitzergreifung mit ihnen wie mit einer auswärtigen Macht verhandelt hatte —, alles zu bewilligen, auch wenn man das Ausmaß ihrer Forderungen noch garnicht kannte. Als diese dann in ihrer ganzen dem preußischen Staat so heterogenen,

<sup>1)</sup> Besonders über die Kassierung der fiskalischen Prozesse. „So daß nunmehr, wie der Herr Graf zu sagen beliebete, jeder gut könnte huren und sich belüftigen und, die plaisir davon hätten, ein wenig unkeusch leben und sich zu Hahnreien machen lassen könnten“. Diar. v. Altenas.

<sup>2)</sup> AB. VI. 2, S. 788. — <sup>3)</sup> AB. VI. 2, S. 800.

aber durch eine lange Rechtsüberlieferung sanktionierten Form zum Vorschein kamen, hatte man sich zunächst mit ihnen abzufinden. Der König hatte eben bei der Lage seiner europäischen Dinge einfach keine Zeit, das Land in anderer Form zu übernehmen, auch waren im Vergleich zu den Ereignissen, die bevorstanden, das neue Land und seine Einkünfte nicht wichtig genug, um schon jetzt auf entscheidende Neuerungen zu denken. So wurde die Regelung dem selbständigen Geschick eines Ministers überlassen, der seine Aufgabe im Rahmen des einstweilen Möglichen so löste, daß der König zufrieden sein konnte.

Und so war Ostfriesland zu einer preußischen Provinz geworden, wenn auch noch nicht durch eine innere Kongruenz mit diesem Staate, so doch durch staatsrechtliche Bindungen, die nicht wieder zu lösen waren. In der äußeren Sicherung fehlte noch einiges an der Haltung der europäischen Mächte. Zwar waren die Generalstaaten über die Haltung des Königs ihnen gegenüber in der Frage der holländischen Garnisonen in Ostfriesland heilfroh<sup>1)</sup>, doch mit Hannover und den kleineren Prätendenten begann nun ein „Krieg der Federn und Chikanen“ mit endlosen Deduktionen und Gegendeduktionen, und diese Gegner suchten sich überall da zu entschädigen, wo es nicht auf Tat und Zugriff, sondern auf die diplomatische Intrigue ankam. Es waren vor allem die reichsrechtlichen Formalitäten, die bei dem Übergang Ostfrieslands für Preußen zu erledigen waren: die Investitur durch den Kaiser, die Führung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat, die dem König nun auch für Ostfriesland zustanden, welche man zu hintertreiben suchte<sup>2)</sup>. Doch nicht hier war es, wo der wirkliche Besitz Ostfrieslands entschieden werden konnte, es waren die Schlachten des Königs, mit denen er letzten Endes auch die Sicherung seines neuen Besitzes nach außen gewann.

<sup>1)</sup> Podewils berichtet aus dem Haag, 2. Juni: einer der Regenten, dem er das Notifikationsmemoire zeigte, habe geäußert: „Nous sommes plus heureux que sages“. Nach Droysen V. S. 277, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. Koser, Preußische Staatsschriften II, S. 361 ff., Wiarda VIII. S. 151 ff.

### III. KAPITEL.

#### Die ersten vier Jahre.

Der Übergang Ostfrieslands an einen der fortgeschrittensten europäischen Staaten hatte unter dem Zwang der Umstände das paradoxe Ergebnis gehabt, daß die letzten Folgen der absolutistischen Anwendungen des einheimischen Herrscherhauses wieder beseitigt und eine alte, lange und heiß umstrittene Ständeversammlung wiederhergestellt wurde. Den wirtschaftlich Stärksten und daher Anspruchvollsten unter den Ständen, den alten unentwegten Frondeuren, gegen welche die fürstliche Politik hauptsächlich gerichtet gewesen, war der Besitzwechsel großartig zustatten gekommen, und, nachdem sie zunächst der neuen Landesherrschaft den Weg bereitet, hatten sie wie von selber die alte Landesverfassung und innerhalb dieser ihre alte Stellung wiedererhalten; nun kam es darauf an, das alte System so zu befestigen, daß man sich für ein weiteres Säkulum behaglich einrichten konnte. Die neue Verfassungsurkunde gewährleistete die Einrichtung der neuen Landesregierung nach den „geheiligten Akkorden“, dem „uralten Kleinod“ der Stände, die königlichen Beamten sollten auf diese Landesgrundgesetze vereidigt werden, die Union der Ritterschaft mit der Stadt Emden erhielt durch die Bestätigung des ständischen Verbindungsrechtes, ohne daß die neue Landesherrschaft etwas davon wußte, ihre nachträgliche Rechtfertigung, und die Beschränkung des landesherrlichen Verordnungsrechts, das die Stände an ihre Zustimmung gebunden haben wollten, eine Forderung, die man in Berlin übergangen hatte, ließ sich von Fall zu Fall durch die Anführung der bestätigten Akkorde immer noch erreichen. Das Administratorenkollegium, der Hort der ständischen Macht, war wieder ganz im Sinne der alten Stände besetzt, wieder in Emden — es hielt dort schon am 9. Juli seine erste Sitzung — und damit dem Aufsichtsbereich der königlichen Behörden entzogen und dem Einfluß des Westens wieder unterstellt. Der königliche Inspektor hatte immer erst eine besonders im Winter beschwerliche Reise zu machen, wenn etwas zu prüfen war,

und obendrein stand ihm nach der Konvention nur das Recht zu, seine Ausstellungen an den Rechnungen den Ständen auf dem nächsten Landtage zur Begutachtung zu übergeben, bei deren Entscheidung es dann belassen werden mußte; es bestand also die Möglichkeit, die Tätigkeit dieses Aufsichtsbeamten zu einer bloßen Formalität herabzudrücken. Auch der Betrieb der Landtage war wieder gesichert. Der König hatte versprechen müssen, alles, was auf den Landtagen durch Mehrheit beschlossen sei, soweit es nicht gegen die durch die Akkorde normierte landesfürstliche Hoheit streite, „ohne die geringste Änderung“ zu bestätigen. Die Landtage waren ja während des letzten Jahrhunderts immer mehr zu einer dauernden Einrichtung geworden; die Stände hatten ihre Fürsten gezwungen, zuzugestehen, daß sie sich „ohne beiderseits befundene erhebliche Ursachen“ nicht weigern würden, die Landtage auf Ansuchen der Stände zu „prorogieren“, und so hatte man denn einen einmal einberufenen Landtag durch Jahrzehnte hindurch fortgesetzt, indem man sich zumeist zweimal im Jahre, einmal im Frühjahr nach der Bestellung und einmal im Herbst nach der Ernte, zu versammeln und den Landtag jedesmal von dem einen dieser Termine auf den anderen verlängern zu lassen pflegte. So hatte, wie schon erwähnt, der ostfriesische Landtag in der Tat etwas von einem Parlament mit regelmäßigen Sessionsperioden bekommen; auch die Abgeordneten hatten eine gewisse Beständigkeit, da die zum Eröffnungslandtag Deputierten ohne Erneuerung der Vollmachten auch zu allen Prorogationen erscheinen konnten. Die Schließung eines solchen dauernden Landtages fiel zumeist mit einem Systemwechsel zusammen, der neue Deputierte erforderte, wie zuletzt 1724, wo eine 29jährige Landtagsperiode beschlossen wurde. Mit dem „freien, allgemeinen“ Landtag von 1744 begann solch eine neue Periode, die es allerdings nicht zu allzulanger Ausdehnung bringen sollte, und am Schlusse dieses Huldigungslandtages hatten die Stände um die Wiederaufnahme am 6. Oktober gebeten, was ihnen nach Landtagsrecht in dem königlichen Abschied auch gewährt worden war.

Dies alles wurde noch weit übertroffen durch eine Errungenschaft, die bei der Entwicklung der politischen Verhältnisse Ostfrieslands im letzten Jahre wie von selbst herausgesprungen war: die völlige Umwandlung der ersten Landesbehörde, der Regierung, in einem Sinne, zu dem die Stände sich beglückwünschen konnten. Man hatte nicht nur die Ausmerzung zweier monarchisch gesinnter Räte erreicht, sondern auch der Inhaber desjenigen Amtes, dessen frühere Träger, als

die Vollzieher und häufig auch Inspiratoren aller antiständischen Politik, den Ständen von Anbeginn an, von Thomas Frantzius bis auf Enno Rudolf Brenneysen, verhaßt gewesen und von ihnen mit allem Geifer politischer Erbitterung überschüttet worden waren —, der Inhaber des Kanzlerpostens war nun zum ersten Male ein Mann, gegen den die Stände nicht nur nichts einzuwenden hatten, sondern der ihnen wie niemand geradezu willkommen sein mußte. Nicht nur Ostfrieze von Geburt, vollkommen von dem Lokalgeist durchdrungen und durch Verwandtschaft sowohl mit dem landesherrlichen Beamtentum wie mit den Ständen verbunden, war Homfeld obendrein einmal Bedienter der Stände gewesen, der mit den Renitenten durch Dick und Dünn gegangen war, er hatte als Mitglied der „Sekretkommission“ den Aufruhr von 1726 mit in Szene gesetzt, war jahrelang in Wien in Mission für die Stände gewesen und hatte eine sehr umfangreiche Deduktion über das „Recht der Landtage“ geschrieben, die das Extremste enthält, was je von den ostfriesischen Ständen auf diesem Gebiete gefordert worden ist<sup>1)</sup>. Stellte man selbst bei Homfelds Charakter in Rechnung, daß er vielleicht nur alles „machte“, was von ihm verlangt wurde, und daß er nun auch zu seinem Vorteil den landesherrlichen Beamten machen würde, so blieb doch so viel Übereinstimmung und unauslöschliche Sympathie, Rücksichtnahme und vielleicht auch Mitwisserschaft, daß man annehmen durfte, bei der Entfernung der höchsten Stelle mit diesem Kanzler wohl zurechtkommen zu können. Und wenn man sich ein wenig auf seinen Charakter verstand und aus diesem abzuleiten wußte, was für eine Rolle er im Lande zu spielen gedachte, so konnte es den Ständen vollends klar sein, daß sie nichts zu fürchten hatten. So durfte Homfeld denn wirklich „ohne Vanität“ dem König versichern, „daß man im Lande fast eine allgemeine Freude bezeugt, daß Ihre Majestät mich allergnädigst gewürdiget, mich zu den hiesigen Landes-Sachen zu gebrauchen, in dem Zutrauen und in der Hoffnung, ich würde als ein Ostfrieze und der Landes-Verfassung kundig, meine alleruntertänigste Relationes zum wahren allgemeinen Besten des Landes erstatten“<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> „Gründliche Anweisung von dem ostfriesischen Recht der Land-Tagen und insonderheit denen Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, welche denen ostfriesischen Ständen, vor anderen Ständen in den Teutschen Ländern, dabei zukommen“. Anonym, Emden 1725, Fol. 183. 1727 folgte noch eine „Erläuterung der Gründlichen Anweisung“. — <sup>2)</sup> Bericht Homfelds vom 5. Juli 1744 (im Original irrthümlich: 5. Juni), G. Sta. Gen. Dir. Ostfriesl. L. XIII. No. 1.

Homfeld war der oberste Beamte im Lande, und es lag in seinem Wesen, dies ganz zur Geltung zu bringen. Die Landesherrschaft mit ihrem den einheimischen Behörden übergeordneten Regierungsapparat befand sich jetzt außerhalb des Landes, weit entfernt in Berlin. Es wird zunächst nötig sein, einen Blick auf diese obersten Behörden zu werfen, von denen die Verwaltung Ostfrieslands jetzt abhing<sup>1)</sup>. Die Zentralinstanz, der Punkt, von dem aus die ganze ungeheure Verwaltungsmaschine, wie sie sich bis dahin als Werk des Großen Kurfürsten und des Königs Friedrich Wilhelm I. vollendet hatte, in Bewegung gesetzt wurde, war das Kabinett des Königs, der in seiner Person alle Regierungsrechte der einzelnen Länder, die zum preußischen Staat zusammengewachsen waren, vereinigte; das weltgeschichtliche Ereignis, das allein diese Kabinettsregierung ermöglichte, ist, daß der Träger dieser dynastischen Rechte zugleich der größte Staatsmann seiner Zeit nicht nur in Preußen, sondern in ganz Europa war. Von seinem Kabinett aus entschied der König alles, was nur eben über den alltäglichen Dienstbetrieb seiner Behörden hinausging, indem er seinen drei Kabinettssekretären, unter denen der Geheime Kriegsrat Eichel der Bedeutendste war und die ihm die täglichen Eingänge vorlegten, seine Entscheidungen als Kabinettsordres diktierte oder ihnen die Richtlinien dazu angab. Das königliche Kabinett stellte mit den Ministerien, die es zu bloßen ausführenden Organen herabgedrückt hatte, die auseinandergewachsenen Teile der ältesten brandenburgischen Zentralbehörde, des Geheimen Rats oder des Staatsrats, dar; aus dem Präsidium des Landesherrn war das Kabinett geworden, aus dem Kollegium der Geheimen Räte entstanden bei den immer weiter anwachsenden und sich wandelnden Geschäften durch immer neue Ressortteilungen und Wiedervereinigungen zu neuen Gebilden die drei obersten Behörden, die direkt unter dem königlichen Kabinett arbeiteten und die Friedrich der Große unverändert von seinem Vater übernahm: das Kabinettsministerium oder das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, das aus dem Ressort der äußeren Politik des Staatsrats hervorgewachsen war, aber auch gewisse Kompetenzen für die innere Staatsratsverwaltung besaß, dann das „General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen direktorium“, kurz Generaldirektorium genannt, das die Vereinigung zweier

<sup>1)</sup> Für das Folgende vgl. Schmoller Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte S. 133 ff., Hintze Einleitung AB. VI. 1, S. 155—197. Daneben die Werke von Bornhak, Isaacsohn, Stölzel und Koser.

Ressorts, die sich aus dem Staatsrat gelöst hatten, desjenigen der Domänenverwaltung und desjenigen der Steuerverwaltung, darstellt, und endlich der Geheime Justizrat und das Geistliche Departement, die, beide in enger Verbindung, den Rest der Kompetenzen des früheren Staatsrats, die Justiz- und geistlichen Sachen, behielten. In den Zuständigkeiten und Beziehungen dieser obersten Behörden, von denen der im Zusammenhang mit der Justizreform schon 1749 aufgelöste Geheime Justizrat für die ostfriesische Verwaltungsgeschichte von geringerer Bedeutung ist, finden die damalige Entwicklungsstufe des preußischen Staates und seine eigensten Zwecke ihren greifbarsten Ausdruck. Die dem königlichen Kabinett, ihrem Namen nach, am nächsten stehende Behörde, das Kabinettsministerium oder das Auswärtige Departement, hatte den Schriftwechsel mit den diplomatischen Vertretern im Auslande, wie es auch mit Homfeld die Korrespondenz über die Vorbereitung der preußischen Succession in Ostfriesland geführt hatte, doch unter stetiger Überwachung durch den König, der in wichtigeren Dingen über den Kopf des Ministeriums hinweg mit seinen Gesandten selber die auswärtigen Geschäfte leitete. Für die innere Staatsverwaltung, und besonders die Ostfrieslands — bei der eigentümlichen Stellung dieses Landes innerhalb des preußischen Staates —, kam es durch seine Verantwortlichkeit für ein Ressort in Betracht, das bezeichnend ist für die äußere Entstehung des preußischen Staates aus der Vereinigung der Hoheitstitel einer Reihe der verschiedensten territorialen Kleinstaaten in der Person des Monarchen: eben die aus diesen verschiedensten Herrschaftsrechten sich ergebenden, schwer zu umschreibenden „Hoheitssachen“ hat das Auswärtige Departement im Inneren zu „respizieren“. Die Verwaltung der Hoheitssachen, die ihre provinziellen Organe in den Regierungen hatte, die somit in dieser Funktion dem Auswärtigen Departement unterstanden wie für ihre Justizverwaltung dem Geheimen Justizrat, war in der überwiegenden Hauptsache gleichbedeutend mit der Vertretung der landesherrlichen Rechte den provinziellen landständischen Institutionen gegenüber, wie jene Rechte in jedem Territorium verschieden durch diese Verfassungen normiert waren. Wie aber alle diese besonderen lokalen staatsrechtlichen Verhältnisse längst durch eine einheitliche, vom Zentrum ausgehende Verwaltung beiseitegeschoben oder durch ein einheitliches Staatsrecht überbaut waren, so war bei der bloß noch formalen Existenz der Landstände auch der Begriff der Hoheitssachen eine Formalität geworden; die eigentliche

Wirkung der Landeshoheit übten die Verwaltungsbehörden aus, schweigend und unerbittlich, während sie in den überkommenen lokal bestimmten Formen von den Regierungen und ihrer Zentralbehörde nur noch repräsentiert wurde. Nur bei der staatsrechtlichen Stellung Ostfrieslands, wie sie durch die Huldigung und die Konvention festgestellt war, lagen die Dinge wieder anders: hier war die auf Grund des Hoheitstitels ausgeübte innere Verwaltung wirklich noch durch ständische Vorrechte beschränkt, und das Auswärtige Departement, das die rechtliche Einhaltung dieser besonders abgegrenzten ostfriesischen Landeshoheit zu überwachen hatte, sollte darüber in der Folgezeit mit der vorwärtsdrängenden, über die Schranken der allzu beschnittenen ostfriesischen Landeshoheit strebenden eigentlichen Verwaltungsbehörde, dem Generaldirektorium, noch häufig in Konflikt geraten. So gehört das Auswärtige Departement, dessen leitende Männer für unsere Zeit die beiden Kabinettsminister Graf Heinrich von Podewils<sup>1)</sup> und Caspar Wilhelm von Borcke<sup>2)</sup> sind, in Bezug auf seine Rolle in der inneren Staatsverwaltung einer absterbenden Zeit an, es gehört mit den Regierungen der einzelnen Provinzen zu einem Behördentypus, der sich auf absteigender Linie befindet, während das Generaldirektorium die Behörde der Zeit und der Zukunft ist. Wie seine Provinzialorgane, die Kriegs- und Domänenkammern, entstanden aus der einst getrennt geführten Verwaltung des königlichen Domaniums und der Steuern und Accisen, der „Kriegsgefälle“ — so genannt wegen ihrer ausschließlichen Verwendung für den Unterhalt des Heeres, woher wieder der Name der Kriegs- und Domänenkammern —, war im Generaldirektorium und seinen Provinzialbehörden von den preußischen Königen unter dem Druck der aus der Idee des Großstaates herrührenden militärischen und finanziellen Bedürfnisse eine ungeheure, mit unerbittlicher Präzision arbeitende Verwaltungsmaschine geschaffen worden, die mit einem in Kargheit und unausgesetzter Anspannung gezüchteten und mit ätzender Schärfe überwachten neuen Beamtentum die Provinzen in stetigem Vordringen von jahrhundertealtem Schutt und Staub säuberte, in ihnen die lokalen Berechtigungen an die Wand drückte und sie im Sinne des Gesamtstaates uniformierte. Hatte noch unter Friedrich Wilhelm I. das fiskalische Interesse fast absolut diesen

<sup>1)</sup> Der außerordentliche Gesandte bei den Generalstaaten (vgl. S. 94 u. 135, Anm. 1), Graf Otto Christoph von Podewils, war sein Neffe.

<sup>2)</sup> Nach seinem Tode im März 1747 folgte ihm Axel von Mardefeld. AB. VII, S. 257/258.

Mechanismus beherrscht, so trat dieses zwar auch unter Friedrich dem Großen nicht zurück, aber in seinen Dienst trat weit mehr als früher eine umfassende Politik der materiellen Wohlfahrt, eine Regelung und Leitung der gesamten Volkswirtschaft durch den Staat im Sinne der volkswirtschaftlichen Anschauungen des Königs, des vollendeten Merkantilismus, ein System, das sich gleich nach dem Regierungsantritt in der Gründung des V. Departements des Generaldirektoriums für „Commerzien- und Manufakturensachen“ ankündigte<sup>1)</sup>. So sorgte das Generaldirektorium nicht nur für das richtige Einlaufen der Staatseinkünfte, ihre Berechnung und Verwendung, es wurde auch der Ausgangspunkt einer konsequenten Bevölkerungs-, Handels-, Gewerbe- und Zollpolitik, wobei aber immer der König derjenige blieb, der die Richtung angab, der alles im Großen leitete, oft sogar, wie beim Kabinettsministerium direkt mit den Diplomaten, so hier über das Generaldirektorium hinweg mit den Präsidenten und Leitern der provinziellen Kriegs- und Domänenkammern. Dennoch trug auch diese fortgeschrittene Behörde in ihrem Aufbau noch Spuren der gesunkenen Territorialherrlichkeit: die Provinzen waren bei aller Gleichartigkeit des Geistes der Verwaltung und ihrer Ziele doch noch zu verschieden, um einer Reihe für alle gültiger Fachressorts unterstellt werden zu können; die Eigenart der Provinzen beherrschte die Struktur der Behörde noch durchaus. Die vier ersten Departements hatten jedes die gänzliche Verwaltung je einer Reihe von Provinzen, wenn auch daneben je einige „Realdepartements“, die sich über alle Provinzen gleichmäßig erstreckten und aus denen, oder aus Teilen von denen, gleich in den ersten Jahren Friedrichs des Großen sogar schon richtige Fachdepartements erwachsen: 1740 das V. für Handel und Industrie, 1746 das VI. für die Militärverwaltung<sup>2)</sup>. Jedes der Departements dirigierte ein Staatsminister, dem 4—5 vortragende Räte unterstanden, doch wurden Beschlüsse, auch für die einzelnen Provinzen, nur im Plenum sämtlicher Minister und vortragenden Räte gefaßt.

In zwei Behörden von solch verschiedener Bedeutung für die innere Staatsverwaltung, wie sie das Auswärtige Departement und das Generaldirektorium besaßen, mußte notwendig auch eine Verschiedenheit des Geistes herrschen, die sich denn auch gelegentlich in kleinen Reibungen und Kompetenzkonflikten äußerte. Die Befugnisse des Auswärtigen Departements, dessen Minister in erster Linie Diplomaten

<sup>1)</sup> Vergl. AB. VI. 2, S. 26.

<sup>2)</sup> Vgl. AB. VII. S. 21—23, 107 ff.

waren, beruhten durchaus auf der Tradition, und zwar auf einer Tradition, die dem Geiste einer rationalen, zentralisierten Staatsverwaltung entgegen gewesen war und von Männern der Verwaltung, wie sie im Generaldirektorium saßen, erst hatte gebrochen werden müssen. Der Geist des Auswärtigen Departements war vornehm-formalistisch, der des Generaldirektoriums scharf, praktisch, zugreifend, ohne Ehrfurcht vor der Überlieferung. Man kann sagen, daß eine Provinz in dem Maße dem preußischen Staatswesen innerlich einbezogen wurde, wie die Zuständigkeiten des Auswärtigen Departements für sie zurückgingen und die des Generaldirektoriums stiegen, eine Entwicklung, die sich auch in der Verwaltung Ostfrieslands vollzog.

Es war notwendig, das Wesen und den Geist der preußischen Zentralverwaltung ausführlicher zu schildern, um das Bild der Verwaltung Ostfrieslands in dieser Zeit als ein Ganzes erscheinen lassen zu können und das Verständnis für die Problematik der provinziellen Behördenorganisation und ihrer Beziehung zu den Landständen zu eröffnen. Der Geist und die Kompetenzen der beiden wichtigsten Zentralbehörden setzte sich nach unten hin in den beiden obersten Behörden der Provinz, der Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer, fort.

Die Regierungskollegien<sup>1)</sup> stellten in allen Provinzen einen älteren, bodenständigen, mit einheimischem Beamtenpersonal besetzten Behördentypus dar, dessen Entwicklung mit der der ehemals selbständigen Territorialstaaten zusammenfällt, ihr Geist war rückständig, ihre Beamten noch vom alten ständisch-engen Sondergeist erfüllt schon dadurch, daß sie, in der Hauptsache Gerichtshöfe, bei dem Fehlen eines allgemeinen, für den ganzen preußischen Staat gültigen Rechtsbuches noch an den örtlichen Sonderrechten und -Verfassungen klebten, die die Zustände und den Geist der ehemaligen Ständestaaten repräsentierten. In ihnen blieb die Erinnerung an die frühere Selbständigkeit der zu Provinzen gewordenen Territorien am längsten lebendig, in ihnen lebten die alten mit familiären und lokalen Gefühlen durchsetzten Rechts- und Staatsgedanken fort, sie waren geneigt, in der Art von Institutionen, die auf langer Überlieferung beruhen, aber nur noch repräsentativ wirken, sich für wichtiger zu halten als sie waren und von der Höhe der großen Staatsaktionen, von denen sie sich einen Nimbus zu bewahren suchten, auf die bloßen „Camerales“ herabzusehen. Die Verwaltungsbehörden dagegen, die späteren

<sup>1)</sup> Für das Folgende vgl. Hintze, Einleitung, AB. VI. 1. S. 201 ff., daneben die Werke von Bornhak, Isaacsohn, Stölzel, Koser.

Kriegs- und Domänenkammern, waren etwas bewußt von oben her Geschaffenes und den aus der Territorialzeit stehenden geliebten Regierungen an die Seite gesetzt. Einheitlich, ohne Unterschiede in ihrer Organisation von Provinz zu Provinz, mit einem einheitlich in modernen großstaatlichen, verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Gedankenkreisen erzogenen, in seinem Wirkungskreis meist nicht eingeborenen und daher mit den Interessen der führenden Schichten nicht verbundenen Beamtentum, das keine anderen Interessen hatte als „den Dienst des Königs“, ihm genug zu tun und vor seinen großen und scharfen Ansprüchen zu bestehen, hatten diese neuen Behörden die Regierungen bald faktisch überflügelt, ihnen immer mehr von ihren Kompetenzen genommen und befanden sich schließlich, abgesehen von den Justiz-, geistlichen und Hoheitssachen im Besitz der gesamten Provinzialverwaltung, die nun nach den Grundsätzen des ausgebildeten Absolutismus mit seiner unbedingten Staatsautorität, seiner obrigkeitlichen Fürsorge und Wirtschaftspolitik, in Berlin im Generaldirektorium und dem königlichen Kabinett streng zentralisiert und beaufsichtigt, in immer umfassenderer Weise ausgeübt wurde. Was das Generaldirektorium für die Zentralverwaltung, waren die Kriegs- und Domänenkammern für die Provinzialverwaltung: sie waren längst nicht mehr bloße Finanzbehörden, aus der Aufgabe der Bewahrung und Steigerung der finanziellen Kräfte des Landes erwuchs jene umfassende innere Verwaltung, die einst unter dem Sammelnamen „Polizeisachen“ in unentwickelter und patriarchalischer Form zum Ressort der Regierungen gehört hatte, jene großzügige merkantilistische Wirtschaftspolitik, die in ihrer obrigkeitlichen Sorge für alle Zweige des damaligen Wirtschaftslebens in modernerer Form noch den alten kolonisierenden Geist des mittelalterlichen Ostens zu enthalten scheint. In allen preußischen Provinzen herrschte noch eine gewisse Rivalität zwischen diesen beiden Behörden, hervorgerufen durch den natürlichen Gegensatz einer ausdehnungssüchtigen modernen Verwaltungspraxis, die ihre Rechtfertigung in dem Interesse des Gesamtstaates sah, zu der formal-juristischen Auffassung der Regierungsrechte in den verschiedenen Ländern durch die Regierungskollegien, die bei aller Loyalität durch ihren rückständigen Geist zu Hütern der lokalen Sonderverfassungen wurden; dieser Gegensatz wurde denn auch sogleich in Ostfriesland sichtbar und erhielt hier durch die Persönlichkeit der sich gegenüber stehenden Leiter beider Behörden, des mit den Ständen so eng verbundenen Kanzlers Homfeld und des das Staatsprinzip mit besonderer persönlicher Schärfe und Starrheit vertretenden

Kriegs- und Domänenrats Bügel, eine solche Schärfe, wie sie in anderen Provinzen doch nicht mehr möglich war. Dazu kam, daß die ostfriesische Regierung, die von Cocceji nur ihre personale Einrichtung erhalten hatte, noch von der vorhergehenden Epoche her außer den Justiz-, geistlichen und Hoheitssachen im Besitz von Kompetenzen war, die in anderen Provinzen längst zu den Kriegs- und Domänenkammern gehörten. Es handelt sich in der Hauptsache um das Gebiet der inneren Verwaltung, die Polizeisachen, die, als noch ganz unausgebaut und unter der schwachen früheren Regierung unentwickelt<sup>1)</sup>, nun die Kriegs- und Domänenkammer zu sich herüberzuziehen versuchte, um sie nach preußischem Muster auszugestalten, dadurch endlose Ressortkonflikte mit der eifersüchtig nicht nur ihres Ansehens wegen ihre Befugnisse wahren den Regierung heraufbeschwörend. Homfeld hatte gleich zu Anfang, wie im Interesse der Stände, so auch in seinem eigenen, in einer etwas naiven Weise die Fernhaltung aller preußischen Beamten versucht; sein Gedanke war, überall nur einheimische Beamte zu haben und dann, von oben möglichst unkontrolliert und gestützt auf die Ersten des Landes, mit denen er gesellschaftlich und menschlich so sehr verbunden war, die Rolle zu spielen, die seinem Ehrgeiz genügte; er hatte, wie Bügel sich später einmal ausdrückt, „die eitle Ambition, der Generalgouverneur dieser Provinz zu sein“<sup>2)</sup>. Homfeld hatte, als ihm der König die Ankunft Bügels ankündigte, statt dessen Jhering empfohlen, dessen Kenntnis der Domänen und ostfriesischen Kameralia die Anwesenheit Bügels überflüssig mache<sup>3)</sup>. Der König hatte sich darauf nicht eingelassen<sup>4)</sup>; Bügel hatte mit großem Fleiß, den der König durch eine Kabinettsordre ausdrücklich anerkannte<sup>5)</sup>, seine Aufgabe, Licht in die landesherrlichen Finanzen zu bringen, gelöst. Am 17. Juli hatte er den Kammeretat, den der König verlangt hatte und in dem sich die Einkünfte und Ausgaben der ostfriesischen landesherrlichen Verwaltung gegenüberstanden, fertig<sup>6)</sup>; am 29. Juli übersandte der König den von ihm genehmigten

<sup>1)</sup> Vgl. Hintze, Einleitung, AB. VI. 1, S. 598.

<sup>2)</sup> Bügel an den Minister Boden, 15. März 1746. AB. VII. S. 30.

<sup>3)</sup> Bericht Homfelds vom 31. Mai 1744. G. Sta. R. 68. ! a 1. Jhering sei „von Jahren her“ an des Königs Interesse „attachiert“ gewesen und habe von den Domänen gründliche Kenntnis. Durch ihn werde man sich „dieserwegen am füglichsten können informieren, ohne daß noch zur Zeit nach meinem geringen Bedünken der Kriegs- und Domänenrat Bügel hier wird Nutzen schaffen können“.

<sup>4)</sup> Kab.-Ordre an Homfeld, Pyrmont, 4. Juni 1745. AB. VI. 2, S. 757.

<sup>5)</sup> Berlin, 15. Juli 1744. AB. VI. 2, S. 813. — <sup>6)</sup> AB. VI. 2, S. 812.

Etat mit der Anweisung der Verwendung der Einkünfte dem Generaldirektorium als Grundlage der Verwaltung der ostfriesischen Finanzen durch das III. Departement, unter dem dirigierenden Minister August Friedrich von Boden, dessen Ressort zu den Provinzen Cleve-Mark, Mörs, Geldern, Neufchatel, der oranischen Succession und den Salz-sachen für sämtliche Provinzen so eine bedeutende Erweiterung erfuhr <sup>1)</sup>). Dreimal schärft diese Kabinettsordre dem Generaldirektorium ein, bei der Verwaltung Ostfrieslands auf die „besonderen Umstände und Verfassungen des Landes“ zu achten, ferner „nichts zu unternehmen, als was allemal mit guten Gründen souteniert werden, auch denen dasigen Ständen zu keinen befugten und begründeten Querelen Gelegenheit geben kann“. Nachdem der König so die wichtigen Geschäfte der Angliederung seiner Neuerwerbung vom Kabinett aus selber geleitet hatte, trat er nun, indem er seiner obersten Behörde noch einmal seine Richtlinien für die zukünftige Verwaltung angab, zurück; die ostfriesischen Angelegenheiten traten in das Stadium des täglichen Dienstbetriebes. Das Generaldirektorium sah sich sogleich nach den ostfriesischen Landeskonstitutionen um; das Haupthilfsmittel wurde auch in Berlin wieder die einzige große Sammlung der Landesgesetze, die „Historie und Landesverfassung“ von Brenneysen, von der Cocceji mehrere Exemplare mit nach Berlin gebracht hatte <sup>2)</sup>). Die ostfriesischen Behörden behielten zunächst noch ihren Interimscharakter; Bügel wußte lange nicht, ob er in Ostfriesland endgültig angestellt werden solle <sup>3)</sup>). Zwar hatte Homfeld schon am selben Tage, an dem Cocceji Ostfriesland verließ, eine Festsetzung der Beziehungen zwischen Regierung und Kammer verlangt, wobei er es bei der bisherigen Ordnung, nach der die Kammer mit ganz geringen Kompetenzen ein Annex der Regierung gewesen war, belassen wissen wollte <sup>4)</sup>). Doch sollte

<sup>1)</sup> Kab.-Ordre an das Generaldirektorium, Berlin, 29. Juli 1744. AB. VI. 2, S. 814. Über den Überschuß, der sich nach dem ostfriesischen Generaletat bis ultimo Mai 1745 auf 128 606 Rtlr. 16 Gr. 4 Pf. belaufen mußte, disponierte der König folgendermaßen: das in Schlesien stehende Breslausche oder Bardelebenschische bisherige Garnisonregiment, das zum Feldregiment ernannt ist, erhält aus den ostfriesischen Einkünften dasjenige Quantum, das die Verpflegung auf dem Feldfuß mehr kostet. 100 000 Rtlr. hat das Generaldirektorium dem Kriegszahlmeister Koppfen zu übermachen, der davon eine besondere Kasse und Rechnung zu führen hat. Diese Gelder bleiben zur alleinigen Disposition des Königs. Den Rest bekommt die Generalkriegskasse zur Deckung außerordentlicher Ausgaben. Ebenda S. 815.

<sup>2)</sup> Bericht Bügels v. 18. August 1744. AB. VI. 2, S. 821.

<sup>3)</sup> Bügel an Boden, 25. August 1744. AB. VI. 2, S. 819.

<sup>4)</sup> Bericht Homfelds v. 7. Juli 1744. G. Sta. R. 68, I. a. 1, vgl. AB. VI. 2, S. 818.

es zu einer Ressortregulierung und damit zu der endgültigen Einrichtung des ostfriesischen Behördenwesens erst sehr viel später kommen, nach großen Schwierigkeiten, an denen die Stände nicht wenig beteiligt waren. Das Generaldirektorium beabsichtigte zunächst wohl, die Richtlinien zu einer Abgrenzung der Befugnisse zwischen der Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer, die in allen Provinzen noch eine gewisse Problematik hatte und die deshalb in einer neuen Provinz besondere Schwierigkeiten bieten mußte, sich aus einer gewissen Zeit der Praxis ergeben zu lassen, zudem fehlte noch eine nähere Kenntnis des Geistes und der Verhältnisse des Landes.

Bügel trat nun als der einzige Landesfremde und der einzige Vertreter der für Ostfriesland noch so fremden preußischen Schule einem alten, eingesessenen Beamtentum gegenüber, das im besten Falle farblos war, im übrigen aber mit der einflußreichen ständischen Gesellschaft mehr oder weniger eine Koterie bildete. Selbstbewußt, völlig durchtränkt von der „Staatsraison“, bis zum Dogmatismus überzeugt von der modernen merkantilistisch-absolutistischen Verwaltungspraxis, dabei voll Ehrgefühl und Ehrgeiz, die neue Stellung in einer neuen Provinz, die er als Auszeichnung empfand, auszufüllen und sich vor dem König, dessen Augen er wie das gesamte preußische Beamtentum unausgesetzt auf sich gerichtet fühlen mußte, auszuzeichnen, sah Bügel es als seine Aufgabe an, möglichst bald die ostfriesische Kriegs- und Domänenkammer in volle Aktivität zu setzen, er musterte das Land mit Blicken, die überall das entdeckten, was im Vergleich mit anderen Provinzen noch fehlte, und mit Eifer ging er daran, in Ostfriesland, soweit es durch die besondere Verfassung möglich war, alles nachzuholen. Da der Kammer hier die gesamte Steuerverwaltung außer der im Harlingerlande abging, suchte er von der Seite der inneren Verwaltung her der neuen Provinz mit preußischen Grundsätzen beizukommen, aber auch auf den Gebieten, die unzweifelhaft zu seinem Ressort gehörten, wie in der Domänenverwaltung, war unendlich viel zu tun. Auch hier hatte „die Oeconomie nichts getauget <sup>1)</sup>“, Pächter, Rentmeister und alles, was mit ihnen zusammenhing, waren der letzten schwachen fürstlichen Verwaltung über den Kopf gewachsen, diese hatte jenen überall durch die Finger sehen müssen, und überall, wo Bügel nun hingriff, um durch Pünktlichkeit und Genauigkeit die Ausgaben zu vermindern und die Einnahmen

<sup>1)</sup> Nach dem Urteil Coccejis. AB. VI. 2, S. 761.

zu steigern, flog Staub auf, und trübe Verhältnisse kamen zum Vorschein. Das ganze selbstherrlich gewordene Unterpersonal bekam einen frischen Wind zu spüren und hatte bald über die Störung seiner Ruhe und seiner Praktiken zu schreien. Die Bauern brachte Bügel dadurch auf, daß er zu den beherdischen Heuern, die im Besitz des Landesherrn waren und die durch die Geldentwertung und Münzverwirrung des Landes seit ihrer Festsetzung im Jahre 1611 der Verwaltung wenig mehr einbrachten, ein Aufgeld forderte, durch das ihr ursprünglicher Wert wiederhergestellt werden sollte. So erregten die ersten Schritte, die er die ihm unterstellte Behörde tun ließ, im Lande ein großes Aufsehen, an dessen Maß jedoch zum größten Teile nur das Administratorenkollegium schuld ist, dem daran lag, besonders beim dritten Stande eine Stimmung zu erwecken, die eine weitangelegte Politik gegen die Person und das Prinzip Bügel, der sich von Anfang an durch seine Genauigkeit und unbequeme Neugier nach den Interna der Stände verdächtig gemacht hatte, möglich machte. Was die Stände so sehr beunruhigte, war weniger der meist sehr geringfügige Inhalt der Verordnungen, die die Kriegs- und Domänenkammer zu erlassen begann, sondern der Umstand, daß die Kammer, die im Grunde bisher nur eine Verwaltungsstelle für die im Verhältnis zu der ständischen Steuerverwaltung einen mehr privaten Charakter tragenden Einkünfte des Fürsten gewesen war und die, wenn sie etwas zu verfügen gehabt hatte, nur durch die Regierung hatte sprechen können —, daß also eine bisher so unbedeutende Behörde nun selbständig nicht nur Verfügungen erließ, sondern auch Übertreter vor sich zur Verantwortung ziehen wollte und mit Strafen drohte<sup>1)</sup>. Bügel, der über die politischen Gesichtspunkte bei der Erwerbung Ostfrieslands nicht so aufgeklärt war wie Cocceji und die fiskalischen antständischen Anschauungen der entwickelten preußischen Verwaltungsbehörden mit nach Ostfriesland gebracht hatte, rollte damit ein Problem auf, das, selbst in den alten fortgeschrittenen Provinzen des Staates noch weit von der Lösung entfernt, in einem Ständestaat wie Ostfriesland brennend werden

---

<sup>1)</sup> Bügel knüpfte hier übrigens an einen Gebrauch an, den Brenneysen eingeführt hatte, nach dem wegen angeblicher Überlastung der Regierung Verordnungen in Polizeisachen von der Oberrentkammer erlassen wurden. Schon seit dieser Zeit waren die Ressortverhältnisse zwischen Regierung und Kammer unsicher geworden. Hintze, Einleitung, AB. VI. 1, S. 600, Anm. 2.

mußte: das der Verwaltungsjustiz<sup>1)</sup>. Die den Kriegs- und Domänenkammern stillschweigend beigelegte Befugnis, in allen Streitfällen, nicht nur öffentlich-rechtlicher, sondern auch privatrechtlicher Natur, die in ihr Verwaltungsgebiet eingriffen, entscheiden zu dürfen, die ganz im Interesse des Staates und ohne Rücksicht auf die jeweiligen Landeskonstitutionen ausgeübt, zu einem der notwendigsten und stärksten Instrumente für das siegreiche Vordringen einer einheitlichen Staatsverwaltung geworden war, hielt noch in allen Provinzen den Gegensatz zwischen den Verwaltungsbehörden und den Justizkollegien offen. Die letzteren, die ihrer ganzen Herkunft nach als Rudimente der untergehenden Territorialstaaten die Hüter des formalen Rechtsstandpunktes waren, wie er sich aus dem gemeinen Recht und den speziellen Landesgesetzen ergab, hätten durch die bodenlose, schlechte und interessierte Rechtspflege der Zeit, durch die Verschleppung der Prozesse, die Bestechlichkeit der Richter und die Praktiken der Advokaten eine rasche und reibungslose Verwaltung unmöglich gemacht und in einer Papierflut ersticken lassen. Es gehörte mit zu den Absichten der herannahenden Coccejischen Justizform, die Landesregierungen so im Sinne des Gesamtstaates und seiner Bedürfnisse zu reformieren, daß ihnen ohne Bedenken die Kognition in Verwaltungssachen wieder ganz übergeben werden könne, ein Ziel, das Cocceji noch nicht erreichte und das bis zum Ausgang des ganzen Friderizianischen Systems noch nicht erreicht werden sollte. Waren diese Differenzen aber in den übrigen Provinzen lediglich Ressortkonflikte zwischen Regierungen und Kammern, natürliche Gegensätze in der Praxis von traditions- und satzungsbegeisterten, zu allerhand Rücksichten geneigten Gelehrten einerseits und praktischen modernen Finanzleuten andererseits, so trat in Ostfriesland noch eine lebendige ständische Verfassung mit ins Spiel, die durch eine Kammergerichtsbarkeit das so wohl ausgebaute System ihrer Rechte, in dem auch die landesherrliche Justiz durch die Konkurrenz des Hofgerichts nach Belieben reguliert werden konnte, durchlöchert sah.

Es war nur zu natürlich, daß Bügel die bei entwickelteren Verwaltungsbehörden gelernten Grundsätze, die für den Beamtentypus, dem er angehörte, eine Art Weltanschauung bildeten, auch in der

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Loening, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, Verwaltungsarchiv 2, 1894. Außerdem Schmoller, a. a. O. S. 157. Hintze, Einleitung AB. VI. 1, S. 227—233, Isaacsohn Bd. 3, S. 331, Koser I. S. 414 u. f.

neuen Provinz zur Geltung brachte Seine Pflicht und der Dienst des Königs erforderten nicht nur, den Etat der Kammer zu erfüllen, sondern womöglich durch wirtschaftliche Veranstaltungen ein „Plus“ zu machen und alles zu verhüten, was einen Ausfall verursachen konnte. In diese Richtung gehört sein Verlangen an das Administratorenkollegium, die erste bevorstehende Subsidienzahlung nur in gewissen Münzsorten zu leisten<sup>1)</sup>, da das Münzwesen in Ostfriesland gänzlich in Unordnung war und die Geldnot zwang, allen minderwertigen, anderswo längst verrufenen Münzen Eingang zu gewähren. Seine pünktliche Genauigkeit wollte den Ständen nichts ersparen: wie die neuen Subsidien erst vom 1. Juli an liefen, Preußen aber schon seit Ende Mai im Besitz des Landes war, so forderte Bügel noch eine Monatsrate von den alten Subsidien, und seine Nachfrage nach früheren Verpflichtungen des Landes dem brandenburgisch-preußischen Hause gegenüber ließ noch andere Anforderungen erwarten<sup>2)</sup>. Zur Steigerung der Einkünfte machte er ferner das Hoheitsrecht des Landesherrn an der Fischerei in den Binnengewässern geltend, welche die Eingewesenen bisher willkürlich und ungestört ausgeübt hatten, und er plante eine Verpachtung des gesamten Fischfangs für die landesherrliche Kasse<sup>3)</sup>. Als eine umfassende Maßnahme zur Sicherung der Provinz vor den sie am meisten bedrohenden Gefahren und damit der königlichen Kassen vor riesigen Ausfällen, plante er eine starke Beaufsichtigung der Deichverwaltung, die bisher ziemlich selbständig genossenschaftlich durch die lokalen Deich- und Sielachtsverbände ausgeübt worden war, die aber durch vetterliche und bestechliche Nachsicht einen großen Teil der Schuld an den Zerstörungen der letzten großen Sturmflut trugen<sup>4)</sup>. Viel böses Blut erregte auch die Sistierung der Auszahlung der an

---

1) „Ausführliche allersubmisseste Vorstellung derer Gründe wider des Hrn. Krieges-Rats Bügel Concomissariat“. Ständische Remonstrations vom 15. Oktober 1744. ERA. I, 144 G.

2) ERA. I, 282, No. 36. Diarium v. Altenas, Aufzeichnung vom 8. Juni 1744.

3) Ständische Remonstrations v. 15 Okt. 1744. ERA. I, 144 G (vgl. Anm. 1).

4) So heißt es in den „Anmerkungen“ der Landtagskommission „über das ständische Gutachten wegen Bestellung eines General-Teich-Directorii“ v. 29. März 1746: „Wie denn auch der Einbruch des großen Larrelter Kolkes der zu Menagierung eines angesehenen Landsassen von denen Niederemsischen Teich-Richtern gebrauchten Conniventz mit der größten Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden wollen“. Gedr. Diar., 5. Stück, S. 43.

fürstliche Gläubiger verpfändeten beherdischen Heuern, die bis zum Abschluß der Untersuchung der fürstlichen Schuldensache verhängt wurde und die man im Lande allgemein für eine persönliche Maßnahme Bügels hielt, mit der er die Nutznießer sollte schikanieren wollen<sup>1)</sup>. Alles dieses, in dem sich etwas Neues, Drohend-Ungemütliches mehr ankündigte, als es darin enthalten war, verursachte „eine generale Konsternation und Bewegung unter dem Volke<sup>2)</sup>“; die Stände gingen so weit, den Eingessenen zu verbieten, auf Zitationen der Kriegs- und Domänenkammer hin vor dieser zu erscheinen<sup>3)</sup>, und sie weigerten sich, über irgendwelche Fragen, sei es wegen der Subsidien, sei es wegen der Einsetzung des verfassungsgemäßen landesherrlichen Inspektors beim Administratorenkollegium, auf welche die Kammer viel eifriger drang als die Regierung, mit der Kammer zu verhandeln, indem sie nur die Regierung für zuständig für ständische Angelegenheiten erklärten. Homfeld hatte schon längst mit Mißfallen die selbständigen Schritte und das Ausdehnungsbestreben einer Behörde gesehen, die er sich subordiniert wissen wollte, in deren Konkurrenz und Tendenzen er von vornherein eine Gefährdung der ganzen Stellung, wie er sie im Lande einzunehmen gedachte, erblickte. Seit der Abreise Coccejis ging Beschwerde um Beschwerde, durch Homfeld befördert und mit gutachtlichem Nachdruck versehen, nach Berlin, in denen man immer wieder auf die Unzulässigkeit einer Kammerjurisdiktion und die Mitwirkungsbefugnis der Stände bei allen Veränderungen der Justizverfassung hinwies und bat, bei allen Neuerungen, die die Kammer plane, zuerst das Gutachten der Regierung und der Stände einzuholen<sup>4)</sup>. Das Auswärtige Departement teilte dem Generaldirektorium die Beschwerden gegen die ihm unterstellte Behörde mit, es wies auf die Richtlinien der Kabinettsordre hin, durch die der König zu erkennen gegeben habe, „daß die in anderen dero Landen eingeführte Cameral-Principia allda nicht allerdings applicabel seien“, und es berief sich in Bezug auf das Benehmen Bügels auf die Berichte Homfelds als eines „vollkommen informierten, cordaten und erfahrenen Mannes<sup>5)</sup>“. Das Generaldirektorium war

<sup>1)</sup> Ständische Remonstration v. 15. Okt. 1744. ERA. I, 144 G.

<sup>2)</sup> Ausdruck von Altenas in seinem Diarium vom Landtag Herbst 1744 unterm 9. Oktober. ERA. I, 145.

<sup>3)</sup> Diarium v. Altenas vom Landtag Frühjahr 1745 unterm 16. April. ERA. I, 146.

<sup>4)</sup> Zuerst in der ständischen Supplication vom 4. August 1744. ERA. I, 282.

<sup>5)</sup> Ausw. Dep. an Gen. Dir, 15. August 1744, G.Sta. R, 68, I, a. 1.

bereit, Bügel im Sinne der Kabinettsordre vom 29. Juli zu instruieren und das Gutachten Homfelds zu erfordern, ja es taucht schon hier zum ersten Male der Gedanke an besondere Konferenzen mit dem Auswärtigen Departement über die in der allgemeinen Staatsverwaltung so besonders zu behandelnden ostfriesischen Angelegenheiten auf<sup>1)</sup>. Einige Wochen später, als das Generaldirektorium auf Grund der Berichte Bügels<sup>2)</sup> schon besser in die ostfriesischen Verhältnisse einzudringen begann, zeigte es sich nicht mehr ganz so nachgiebig; es meinte, den Administratoren müsse wegen ihrer Bewegungen gegen Bügel „etwas in etwas expressiven Terminis“ zukommen, der König könne sich nicht so „gleichsam die Hände binden lassen“, und wenn Homfeld den Ständen hinreichende Vorstellungen machte, würde es nicht zu solchen Weiterungen kommen — „es scheint aber, daß derselbe nicht gerne andere Leute dort neben sich sehen will, als die sich gegen ihn accommodieren<sup>3)</sup>“. Man beschloß aber doch, die Neuerungen, die Bügel für notwendig hielt, nicht auf dem Wege der einseitigen Verordnung durchzuführen, sondern sie zunächst den Ständen auf dem bevorstehenden Landtage zur Bewilligung zu stellen, und Boden wies Bügel an, sich den Ständen und auch besonders Homfeld gegenüber nach Möglichkeit zu mäßigen, da es dem König darauf ankomme, in den Gemüthern der neuen Untertanen keine Erbitterung und kein Mißtrauen zu erwecken<sup>4)</sup>.

Der Widerwille gegen den „Fremdling“, der „sich zuviel Autorität anmaßete“, war schon zu stark, er brach offen aus bei der Wiederaufnahme des Landtages am 6. Oktober: die Stände weigerten sich, Bügel neben Homfeld als königlichen Landtagskommissar zuzulassen<sup>5)</sup>. Daß man in Berlin Bügel als den Leiter einer Behörde, die mindestens das Generaldirektorium als gleichberechtigt mit der Regierung ansah, zum zweiten Landtagskommissar ernannte<sup>6)</sup>, war selbstverständlich, da das allermeiste, was den Ständen vorzulegen war, die Kammerverwaltung betraf; während Homfeld als Kommissar den Landesherrn nur zu repräsentieren hatte, hatte Bügel noch als Sachverständiger

<sup>1)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep. 26. August 1744. G. Sta. R. 68 I. a. 1.

<sup>2)</sup> Bügel an Boden, 4. August bis 27. Okt. 1744. AB. VI. 2, S. 818.

<sup>3)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep. 15. Sept. 1744. G. Sta. R. 68 I. a. 1.

<sup>4)</sup> v. Boden an Bügel, 29. Sept. 1744. AB. VI. 2, S. 819.

<sup>5)</sup> Das Folgende, auch die Zitate, wenn nichts anderes bemerkt, nach dem Landtagsdiarium von Altenas vom 6. Oktober bis 8. Dezember 1744. ERA. I. 145.

<sup>6)</sup> Reskript des Ausw. Dep. v. 25. Sept. 1744. AB. VI. 2, S. 827.

zu wirken. Homfeld hatte den Ständen schon am Tage vor der Eröffnung des Landtages die Mitteilung von der Ernennung Bügels gemacht: „wieweit die Herren Stände darin condescendiren könnten, ließe er ihnen zu ponderiren über“. Die Stände, von denen besonders die Deputierten des dritten Standes ausdrücklich instruiert waren, auf diesem Landtag gegen Bügel zu gravaminieren, beschlossen sogleich, eine ausführliche Vorstellung nach Berlin zu senden, in der die Ernennung Bügels unter Anführung aller Beschwerden gegen ihn und des Umstandes, daß zu Landtagskommissarien nie Landfremde und dazu noch Kammerräte verwandt worden seien, verboten wurde. Eine Deputation sollte versuchen, Bügel freiwillig zum Rücktritt zu bewegen, und Homfeld bitten, den Landtag allein zu eröffnen; Bügel stände „in ziemlichem Verdacht, Neuerungen, die man hier nicht gewohnt, ein zu wollen führen, . . . darum die Stände den Herrn Bügel zu Komitialhandlungen nicht gelangen lassen könnten“. Bügel versuchte auf privatem Wege die Voreingenommenheit durch eine Unterredung mit dem Grafen Fridag zu mildern; er bat, zu erlauben, daß er sich in Zukunft bei neuen Unternehmungen des Landsyndikus als Beirat bedienen dürfe, worauf ihn Fridag an Homfeld verwies: es sei besser, sich bei diesem, der sich auf die Landesgesetze verstünde, Rat zu holen, ehe er neue Schritte täte. Daß Fridag etwas mehr meinte als bloßes Ratholen, wird deutlich, wenn er hinzusetzte, Homfeld werde sich allerdings wohl hüten, ihm nur mündlich Rat zu erteilen, da er ja nicht wissen könne, wie Bügel diesen später darstellen oder gar verdrehen würde. Soviel ist klar, daß Homfeld und die Stände in ihrem gegenseitigen Einverständnis schon sehr weit gediehen waren und daß sie darin übereinstimmten, daß die Kammer von der Regierung aus ihre Anweisungen zu empfangen habe. Homfelds Traum, in einem nach seinen Anschauungen bequem und lässig regierten Lande unbedingt der Erste zu sein, paßte zu gut zu dem Klasseninteresse der ersten Kreise, zu denen er vor allem gehören wollte, als daß man sich nicht schon längst wieder auf gemeinsamem Wege begegnet wäre. Dennoch durfte Homfeld es nicht über sich nehmen, einem Befehl aus Berlin zuwider den Landtag ohne Bügel zu eröffnen. Er suchte einen Mittelweg einzuschlagen und die Stände zu bewegen, Bügel gegen einen Revers fürs erste zuzulassen. Der Städte- und der dritte Stand holten darüber neue Instruktionen ein; als man sich endlich nach einer Woche wieder versammelte, erklärten sämtliche Stände sich abermals gegen die Zulassung und prorogierten den

Landtag auf den 26. November. Man hoffte, Homfeld werde die Zustimmung des Königs zur Prorogation, die nötig war, von sich aus, ohne Rückfrage in Berlin, gewähren. Aber auch dies durfte er sich nicht zumuten, und da die Stände so befürchten mußten, in Berlin werde man die Prorogation versagen, was die Schließung des Landtages zur Folge gehabt hätte, so zeigten sie sich, aus übergroßer Vorsicht, um das „kostbare Landtagsrecht“ nicht zu gefährden, darauf etwas geneigter, zu verhandeln. Der Revers, den Homfeld ihnen nun vorlegte, war allerdings auch so, daß es nicht schwer fallen mußte, auf seinen Vermittlungsversuch einzugehen. Bügel sollte nicht nur erklären, daß seine Anerkennung als Landtagskommissar den Ständen fürs Künftige nicht zur Folge gezogen werden solle und könne, sondern auch, daß er „keine Bedienung hier im Lande zu erhalten trachten werde“. Bügel remonstrierte heftig gegen diese Einfädelung, daß seine Anstellung beim König läge und eine solche Erklärung soviel bedeuten würde, „als wenn er mit einem ehrlichen Staubbesen wäre aus dem Lande gejaget“. Man verhandelte noch bis zum 27. Oktober — der dritte Stand war wieder lange Zeit abwesend, um abermals Instruktionen zu holen —, schließlich einigte man sich, da bei einer erbetenen Prorogation doch zuviel auf dem Spiele zu stehen schien, auf einen Revers, gegen den man Bügel zulassen wollte und aus dem man endlich sogar die für Bügel so anstößige Klausel fortließ, in der richtigen Einsicht, daß diese doch wohl nicht würde berücksichtigt werden<sup>1)</sup>. Als man in Berlin von diesen Vorgängen erfuhr, hielt sogar das Kabinettsministerium es für an der Zeit, den Ständen gegenüber eine etwas deutlichere Sprache zu führen. Homfeld und Bügel wurden angewiesen, den Ständen zu eröffnen, sie möchten sich nicht anmaßen, dem König vorschreiben zu wollen, wen er zum Landtagsbevollmächtigten oder zur Verwaltung seiner Domänen gebrauchen solle. Der von Bügel ausgestellte Revers wurde für ein „bloßes Privatwerk“ erklärt, das den König nicht binden könne und das von ihm niemals ratifiziert und bestätigt werden würde<sup>2)</sup>. Die Stände waren „einigermaßen bestürzt“; sie rächten sich durch die Ablehnung aller Landtagspropositionen, die ihrem Inhalt nach von der Kammer ausgehen mußten. Bevor der Landtag im Frühjahr des folgenden Jahres wieder aufgenommen wurde, erwog

<sup>1)</sup> Der Revers in dem gedr. Diarium, 2. St., S. 27. Vgl. AB. VI. 2, S. 827, und Wiarda VIII S. 231.

<sup>2)</sup> AB. VI. 2, S. 828. Teilweiser Abdruck auch bei Wiarda VIII S. 232.

man in Berlin, wo man neue Kontestationen der Stände befürchtete, abermals die Frage des Bügelschen Landtagskommissariats. Das Kabinettsministerium hielt es für geratener, den Bogen in Ostfriesland noch nicht allzu scharf zu spannen und nicht durchaus sich auf die Person Bügels, der nun einmal bei den Ständen nicht beliebt sei, zu versteifen<sup>1)</sup>). Das Generaldirektorium ermahnte zwar Bügel, „daß er sich der dortigen Stände und Eingesessenen Liebe und Vertrauen immer mehr zu Wege bringen solle“<sup>2)</sup>), nahm aber sonst durchaus für ihn Partei, indem es immer wieder auf die Rolle Homfelds hinwies, der keinen so scharfen Aufpasser wie Bügel neben sich dulden wolle<sup>3)</sup>). Inzwischen wurde der Landtag eröffnet, und die Stände begnügten sich mit einer abermaligen Verwahrung, die Graf Fridag mit einem langen Privatschreiben an Podewils begleitete<sup>4)</sup>). Dieser Brief Fridags brachte die Stände endlich doch noch zum Ziel. Er enthält in sehr wirkungsvoller Darstellung ein Resume der bisherigen Tätigkeit Bügels in Ostfriesland, wie sie in den Augen der Stände sich darstellte: Bügels absolute Genauigkeit, sein Rechnen mit jedem Pfennig, das keine persönliche Tugend oder Untugend, sondern nur das ihm eingepflichtete preußische System war, das einer bevorrechteten Gesellschaft, die ein lässiges und kavaliermäßiges Verhältnis zum Gelde hatte, lächerlich und verächtlich vorkommen mußte, — dies alles erscheint bei Fridag als eine Ökonomie der Knauserie und der Kleinigkeiten, begleitet von Störungen bisheriger Nutznießer und unterstützt von Zitationen, Mandaten und Exekutionen, durch die sich die Kammer die Rolle eines Tribunals anmaßt; täglich und bei jeder Landtagsversammlung bringt Bügel neue ökonomische Projekte und Einrichtungen hervor, die zum mindesten verfrüht sind und die er mit einem Ton des Despotismus und der Drohung begleitet, der den dritten Stand „zittern“ macht. Dieses Schreiben des Vornehmsten der ostfriesischen Stände machte beim Auswärtigen Departement doch Eindruck, umso mehr, da dieses nach seinem ganzen Charakter, seiner Überlieferung und seiner Stellung gegenüber dem Generaldirektorium am ehesten zum Nachgeben gegen die Stände bereit war<sup>5)</sup>). Das

<sup>1)</sup> Schriftwechsel zwischen dem Ausw. Dep. und dem Gen. Dir., Mai bis Nov. 1745. AB. VI. 2, S. 867.

<sup>2)</sup> Reskript vom 13. April 1745, Ebenda Anm. 2.

<sup>3)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep., 1. Mai 1745. Ebenda S. 868.

<sup>4)</sup> 7. Mai 1745. AB. VI. 2, S. 868. Original französisch.

<sup>5)</sup> Ausw. Dep. an Gen. Dir., 21. Mai 1745. AB. VI. 2, S. 870.

Generaldirektorium sah den Brief Fridags zwar weit mißtrauischer an<sup>1)</sup>, doch auch es war bei der Stimmung des Landes, ohne daß es auf Bügel etwas kommen ließ, bereit, einzulenken, aber es machte die Bedingung, daß Jhering, der von beiden Zentralbehörden zu Bügels Nachfolger ausersehen war, damit er den Ständen gegenüber mehr Autorität habe, zum Regierungsdirektor befördert werde, wodurch auch die Kammer, bei der Jherings Haupttätigkeit lag, erhöhten Einfluß in der Regierung gewinnen sollte — wenn dieser Einfluß allerdings nicht wieder durch ein allzu gutes Einverständnis Jherings mit Homfeld illusorisch werden würde<sup>2)</sup>). Die beiden Behörden einigten sich über ihre gegenseitigen Vorschläge, der König genehmigte die ihm eingereichte Ernennung Jherings zum Landtagskommissar, und die Bestallung erfolgte unterm 1. November 1745<sup>3)</sup>). Die Stände hatten wieder einmal ihren Willen bekommen, wenn sie auch das, was sie letzten Endes mit ihrer Demonstration bezweckten, nicht erreichten: die gänzliche Entfernung eines ihnen so unbequemen und mit ihnen in seinem Wesen so wenig übereinstimmenden, unbeugsamen und unbeeinflußbaren Mannes; jedenfalls hatten sie kaum noch zu fürchten, daß man in Berlin nach solchen Erfahrungen noch die Neigung bezeigen würde, Bügel zum königlichen Inspektor beim Administratorenkollegium zu machen, eine Möglichkeit, über welche die Stände sich auch Sorge gemacht haben<sup>4)</sup>). Es wird sich zeigen, daß der bloße Gedanke, einem Manne von den Grundsätzen Bügels Einsicht in ihre Finanzwirtschaft gewähren zu müssen, für die Stände geradezu beängstigend sein mußte.

Am 28. Oktober 1744 hatte endlich, nachdem die Stände Bügel gegen seinen Revers vorläufig zugelassen hatten, der Herbstlandtag dieses Jahres eröffnet werden können. Die preußische Regierung sah sich nun in dieser Provinz wieder vor die Notwendigkeit gestellt, um jede Maßnahme, die sie plante, einen langwierigen Kampf mit den Ständen zu führen, eine ungeheure Erschwerung der Verwaltung, die in den übrigen Provinzen nach Abschaffung der Landtage seit langer Zeit so leicht und reibungslos ihre Ziele erreichte. Die landes-

<sup>1)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep., 5. Juni 1745. Es vermutet „ganz andere“ als die ausgesprochenen Gründe dahinter. AB. VI. 2, S. 570.

<sup>2)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep., 10. Juli 1745. AB. VI. 2, S. 871.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> v. Wedel an Podewils, 8. April 1745: „ . . . et que si l'on était assuré que la susdite charge d'inspecteur fut donnée à un compatriote, l'affaire (die Bewilligung des Inspektoratsgehalts) se faciliterait beaucoup“. AB. VI. 2, S. 868.

herrliche Proposition, die den Ständen zur Bewilligung vorgelegt wurde, enthielt nun das, was Bügel für die Einrichtung und Verbesserung der Verwaltung für notwendig gehalten und teilweise schon vorher durch jene direkten Verfügungen hatte erreichen wollen, die ihm den großen Unwillen der Stände zugezogen; auch das übrige und alles, was im Laufe der folgenden Jahre auf den Landtagen zur Bewilligung gestellt wurde, ging von der Kammer aus, die auf dem Umweg über die ständische Bewilligung das zu erreichen suchen mußte, was in Ostfriesland für die Zwecke einer modernen einheitlichen Staatsverwaltung zu erreichen war. Die Vorschläge, die Bügel dem Generaldirektorium unterbreitete und die dieses dann zu Landtagspropositionen verarbeitete, um sie durch das Auswärtige Departement und von da durch die Landtagskommissarien an die Stände gelangen zu lassen, gehen von vier großen Gesichtspunkten aus: der erste betrifft die Herstellung einer Erleichterung und Übersichtlichkeit der Verwaltung selbst, der zweite geht auf die Hebung der Wirtschaft der neuen Provinz im Sinne der merkantilistisch-staatswirtschaftlichen Grundsätze der preußischen Verwaltung, der dritte bezweckt eine umfassendere Landesfürsorge im Sinne der Grundsätze der inneren Verwaltung des preußischen Staates, und der vierte zielt auf die Fragwürdigkeit und Verbesserung der ständischen Steuerverwaltung; dieser letztere wird im Zusammenhang mit der ständischen Finanzwirtschaft gesondert behandelt werden.

Nicht nur zur Erleichterung und Übersichtlichkeit der Verwaltung, sondern auch zur Sicherstellung ihrer Ergebnisse überhaupt war es zunächst notwendig, Ordnung in das vollkommen unregelte und verworrene ostfriesische Münzwesen zu bringen, wenn anders die Einkünfte, die der preußische Staat aus dem Lande bezog, überhaupt einen Nutzen für ihn haben sollten<sup>1)</sup>. Die wirtschaftliche Ohnmacht des in seinem Handel von der benachbarten Holländischen Handelsrepublik geknebelten und niedergehaltenen Landes, die Mittellosigkeit seiner Landesherren, seine Verschuldung und die durch die allgemeine Unordnung völlig versagende Schuldenverwaltung hatten im Lande eine starke, allgemeine Geld- und Kreditnot hervorgerufen, die bisher jede aktive Münzpolitik unmöglich gemacht hatte. Die Abhängigkeit des Landes in allem, was es brauchte, von Holland, Bremen, Hamburg und Westfalen, deren Ein-

<sup>1)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep., 15. Sept. 1744, G. Sta. R. 68 I. a. I. Das Münzwesen in Ostfriesland ist nach einem Bericht der Kammer „in der elendesten Verfassung“.

fuhr die Eigenproduktion und die Ausfuhr des Landes um ein Ungeheures überstieg<sup>1)</sup>, zumal die Hauptausfuhrwaren, Korn, Käse, Butter, bei der schweren landwirtschaftlichen Krise seit der Sturmflut von 1717 keine Überschüsse mehr lieferten, der fast gänzliche Mangel an Unternehmungsgeist, Umsicht und Aktivität — dies alles hatte das letzte gute Geld längst aus dem Lande fließen lassen, und die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt fortdauernde passive Handelsbilanz hatte im Verein mit der durch sie mit hervorgerufenen und immer weiter gesteigerten Geldknappheit<sup>2)</sup> gezwungen, alle und jede Münzsorten, die anderswo längst verrufen und ungültig waren, ins Land zu lassen. Die Folge davon war gewesen, daß Ostfriesland das Land wurde, wo man von den benachbarten Ländern aus sein unbrauchbares und schlechtes Geld unterbrachte, es entwickelte sich ein umfangreiches Geschäft, indem Händler in den Nachbarländern um ein Geringes alles minderwertige Geld aufkauften und es in Ostfriesland zum vollen Kurse absetzten<sup>3)</sup>. Das in Ostfriesland umlaufende Geld hatte schließlich nur noch Wert für die innere Zirkulation, für diese aber um so größeren: die Stände erklärten in einem Gutachten, jeder Käufer könne seine Kreditoren, wenn er sie nur bezahle, auch mit minderwertigem Gelde erfreuen und brauche nicht zu befürchten, daß es zurückgewiesen werde<sup>4)</sup>. Lag hier an sich schon ein Grund für die preußische Regierung zum Eingreifen vor, so mußte zunächst vor allem aber im Interesse der Subsidien etwas getan werden. Bügel, der über das Geldwesen des Landes schnell orientiert war, hatte schon vorher die Administratoren angewiesen, die Subsidien in vollgültiger Münze zu zahlen, was diese sehr übel genommen hatten; es zeigte sich nun, weshalb die Stände in die Konvention einen Passus hatten aufnehmen lassen, nach dem die Subsidienzahlung nur in landläufigen Münzen geleistet zu werden brauchte<sup>4)</sup>, und so blieb nichts anderes übrig, als auf dem Landtage eine Verrufung der minderwertigen Münzen zu erreichen, um zunächst einmal einen Rechtstitel für die Forderung guten Geldes zu schaffen, die weitere Einfuhr des schlechten zu hemmen und dann weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Die Stände, die zunächst natürlich nur an die Geldnot dachten und so bis ins Ungemessene weitergewirtschaftet hätten, da

<sup>1)</sup> Gutachten v. dem Appelles über den ostfriesischen Handel vom 17. Januar 1747 und 23. Juni 1748. G. St. Gen. Dir. Ostfriesland IX, Nr. 1, Vol. I und II.

<sup>2)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep. 15. Sept. 1744. G. Sta. R. 68 I. a. 1.

<sup>3)</sup> Stand. Gutachten vom 4. Nov. 1745. Gedr. Diarium 4. St., S. 49.

<sup>4)</sup> AB. VI. 2, S. 814.

ihnen der Gedanke an eine wirtschaftliche Anstrengung fern lag und da die wirtschaftlichen Pläne der Regierung, die Hebung der inneren Produktion, die allein die Währung wiederherstellen konnte, keinen Anklang bei ihnen fanden —, die Stände bewilligten nur eine ganz geringe Reduktion des Kurses, mit der die Regierung nicht zufrieden sein konnte; endlich nach zwei Jahren, nachdem der Punkt auf vier Landtagen immer wieder verhandelt worden war, mußte sie sich schließlich mit einem Kompromiß begnügen, nach dem jedermann das minderwertige Geld zurückweisen und dieses vor allem bei Acciseverpachtungen und Schatzungszahlungen nicht mehr angenommen werden durfte<sup>1)</sup>. Damit war das schlechte Geld wenigstens von der Steuerverwaltung ausgeschlossen und die Bezahlung der Subsidien in ihrem wirklichen Wert gesichert. Vorher hatte man von Berlin aus, da die Verhandlungen auf den Landtagen zu lange dauerten, wegen der Subsidienzahlung trotz der Klausel der Konvention auf brauchbare Münzsorten gedrungen; man hatte den Ständen Zahlung durch Wechsel vorgeschlagen, und sie mußten sich schließlich herbeilassen, das nötige gute Geld auf alle Art zu beschaffen: einmal mußten sie sogar ihren Landrentmeister nach Amsterdam schicken, wo dieser das Geld mit Verlust zusammenbrachte. Dagegen erreichte man eine monatliche Zahlung der Subsidien statt der vierteljährlichen bei den Ständen nicht; hier versteiften sie sich auf den Buchstaben der Konvention und beriefen sich auf die Einrichtung ihrer Steuererhebung, die eine monatliche Abführung nicht zulasse. Aber nicht einmal die Quartale konnten sie einhalten; die ständische Steuerverwaltung hatte, wie sich noch zeigen wird, solche Schwächen, daß erst seit dem zweiten Quartal von 1746 die Subsidien pünktlich bezahlt wurden<sup>2)</sup>.

Eine weitere Verbesserung in der Verwendung der Einkünfte plante die Kriegs- und Domänenkammer durch die Umwandlung der Naturalgefälle an Vieh, Korn, Butter, Speck, Eiern usw., die dem Landesherrn kraft verschiedener uralter Rechtstitel von den bäuerlichen Eingesessenen zustanden und die einen letzten, lange erhaltenen Rest der ältesten, noch stark naturalwirtschaftlichen Territorialzeit Ostfrieslands darstellen, in eine Geldleistung, da es nun eine Hofhaltung, in der die Naturalien verbraucht werden konnten, nicht mehr gab und der Kammer daran

<sup>1)</sup> Stand. Gutachten v. 29. Okt. 1746. Gedr. Diarium 6. St. S. 27. Nach einem Jahr war das minderwertige Geld schon aus dem Lande verschwunden. Landtagsproposition v. 10. Okt. 1747. Gedr. Diar. 8. St. S. 22.

<sup>2)</sup> Nach der Landtagsproposition v. 19. Okt. 1746. Gedr. Diar. 6. St. S. 22.

lag, einen festen Posten dafür in ihren Etat einsetzen zu können. Der Vorteil für die Eingesessenen war groß: er bestand in dem Wegfall der Fuhren und vor allem der ewigen Dispute mit den Rentmeistern wegen der Maße und der Beschaffenheit der Abgaben. Die Kammer stellte eine Taxe auf, die sich ganz an die landesüblichen Preise hielt. Die Stände scheinen aus persönlichen Gründen gegen Bügel, dessen Ressortinteresse ihnen bekannt war, die Annahme, zu der die meisten Ämter geneigt waren, hintertrieben zu haben<sup>1)</sup>. Die von einem Landtag zum anderen wiederholten dilatorischen Erklärungen veranlaßten die Kammer, die Naturalgefälle zu verpachten, womit sie zu ihrem Ziele kam, den Untertanen aber die Plackereien bei der Ablieferung, die sich bei den Pächtern noch steigern mußten, durch die Schuld der Stände nicht erspart wurden<sup>2)</sup>. Als in den späteren Jahren die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse stark zu steigen begannen, hatte man überdies ein noch größeres Nachsehen. Um eines „fermen Etats“ willen wünschte die Kriegs- und Domänenkammer Neuerungen auch noch bei anderen Einkünften vorzunehmen. Außer seinen Domänen besaß der Landesherr unzählige Anteile an einzelnen Bauernhöfen, deren Nutzung in einem Erbpachtverhältnis, der „Beherdichheit“, der aufsteigende Bauernstand einst erzwungen hatte. Von diesen Beherdichheiten war außer der jährlichen Pachtsumme alle acht Jahre eine besondere Leistung, die „Meide“, eine Art Weinkauf, in Höhe einer Jahrespacht zu zahlen<sup>3)</sup>. Diese Meiden, die jedes Jahr in verschiedener Anzahl fällig waren, wollte die Kammer in Jahresleistungen repartiert wissen, wodurch die Gleichmäßigkeit und Sicherheit des Etats wesentlich erhöht worden wäre<sup>4)</sup>. Die Regierung machte mit Recht geltend, daß durch eine solche Aufteilung für die Bauern die Unbequemlichkeit fortfalle, alle acht Jahre eine doppelte Pacht abführen zu müssen, die Stände führten hauptsächlich den Verlust der Zwischenzinsen dagegen an; die Kammer mußte nach jahrelangen Verhandlungen auf ihren Plan verzichten und die Meiden nach einem zwölfjährigen Durchschnitt berechnet auf den Etat setzen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die Landtagspropositionen und ständ. Gutachten darauf von sämtlichen Landtagen 1744 bis 1748. Gedr. Diar. 2.—9. Stück. Vgl. Freese Gefälle, S. 312 ff.

<sup>2)</sup> Landtagsproposition v. 17. April 1748. Gedr. Diar. 9. St., S. 13.

<sup>3)</sup> Vgl. Swart Zur friesischen Agrargeschichte, S. 249, 270, 272.

<sup>4)</sup> Vgl. die Landtagspropositionen usw. von sämtlichen Landtagen, gedr. Diar. 2.—9. St. Freese Gefälle, S. 262 ff.

<sup>5)</sup> Freese S. 70.

Kaum mehr Glück hatte die Kammer mit ihren Bestrebungen zur Hebung der einheimischen Volkswirtschaft. Hier sollte nach ihrer Absicht besonders die Torfgräberei zu einem Schulbeispiel des Merkantilsystems und seines Prinzips werden, die einheimische Produktion auf jede Art zu steigern und die auswärtige auszuschließen, um den Geldumlauf im Lande zu konzentrieren<sup>1)</sup>. Obgleich Ostfriesland im Besitz unerschöpflicher Moore war, mußte ein großer Teil des Landes seinen Torf — fast das einzige Brennmaterial, das hier gebraucht wurde — von auswärts, aus der Provinz Groningen, aus Oldenburg, aus dem Münsterschen beziehen, da die Ausnutzung der einheimischen Moore so geringfügig war, daß nur ein Bruchteil des Bedarfs im Innern befriedigt werden konnte, so daß jedes Jahr 100 000 Gulden aus dem Lande gingen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts waren, hauptsächlich von unternehmenden Emdener Bürgern, nach holländischem Muster die ersten Kolonien zur Ausbeutung der Moore — Fehne — angelegt worden<sup>2)</sup>, seitdem hatte die immer weitergehende Stagnierung des einheimischen Wirtschaftslebens es zu weiteren Unternehmungen nicht mehr kommen lassen; jetzt griff die neue Landesregierung den Gedanken an eine so naheliegende Produktion und deren Steigerung, wohl auch im Zusammenhange mit der geplanten Währungsreform, wieder auf. Ihr Vorschlag an die Stände war, den fremden Torf durch eine Accise aus dem Lande zu halten, um vor allem zuerst einen Anreiz zu erhöhter Produktion zu schaffen; dabei verlangte sie vorläufig nur die Festsetzung der Accise und deren Inaussichtstellung: in Kraft sollte sie erst nach drei Jahren treten, bis zu welchem Zeitpunkte die Kammer bei der Aussicht auf die größere Absatzmöglichkeit schon eine genügende Hebung erhoffte. Jhering, der sich viel mit Fragen der Moorkultur beschäftigte, begleitete die Proposition mit einer ausführlichen Abhandlung, in der er die Notwendigkeit der Pläne der Regierung nachwies<sup>3)</sup>. Wenn auch hier wieder nichts Wesentliches erreicht wurde, so lag das wieder an der Abneigung der Stände gegen jedes Wagnis und jede wirkliche Unternehmung. Sie verlangten Garantien, daß der einheimische Torf ebenso gut sein werde wie der auswärtige, daß sein Preis nicht höher sein und daß er in solchen Mengen gegraben würde, daß das ganze Land versorgt werden könnte. Sie zweifelten an den Transportmöglichkeiten, während Jhering behauptete, es seien genügend Kanäle

<sup>1)</sup> Vgl. die Landtagspropositionen von 1744 bis Frühjahr 1746. Gedr. Diar. 2.—4. St. <sup>2)</sup> — Wiarda IV, S. 366 ff. — <sup>3)</sup> ERA. I. 145.

vorhanden, die nur besser genutzt sein wollten; diejenigen Landesteile, die bisher auf den fremden Torf angewiesen gewesen waren, wollten auf keine Weise die neue Accise bewilligen, dazu kam der Streit, ob die Accise innerhalb der Stadt Emden der Stadtkasse oder der Landeskasse zufließen müsse — die Kriegs- u. Domänenkammer war schließlich wieder genötigt, von sich aus zu tun, was sie unter diesen Umständen tun konnte. Schon 1746 wurde auf königliche Kosten ein neues Fehn angelegt<sup>1)</sup>, und in der Folgezeit blieb die Moorkultur eine der vornehmsten Aufgaben der preußischen Regierung. Etwas schneller kam man mit Maßnahmen zur Einführung von Wollmanufakturen zum Ziel<sup>2)</sup>. Der Gedanke der Kammer war, die aus der allerdings nicht sehr umfangreichen Schafzucht des Landes erzielte Wolle, die wegen ihrer besonderen Feinheit gerühmt wurde, auch im Lande verarbeiten zu lassen. In Ostfriesland selbst scheint die Kammer auf Unternehmer nicht gerechnet zu haben, sie verlangte deshalb von den Ständen, um Fremde in das Land zu ziehen, diesen Freiheit von allen Lasten zu gewähren. Da die Stände hier nichts direkt zu verlieren hatten, waren sie auch bereit, Steuerfreiheit auf zehn Jahre und Aufhebung des Gilden- und Zunftzwanges für fremde Unternehmer zu bewilligen, ja, sie dehnten diese Vergünstigung sogar auf „alle Manufacturiers, die neue hieselbst noch nicht übliche Fabriken errichten wollen“, aus, wobei sich allerdings die Stadt Emden wieder ihre Befugsamkeit in Steuer- und Zunftsachen vorbehielt. Die Stände waren hier vor allem froh, in einer Sache, die sie direkt nichts kostete, einmal einen guten Willen zeigen zu können. In allen übrigen Dingen kam man, obgleich die Propositionen von einem Landtag zum andern wiederholt wurden, zu keinem Ergebnis: die vorgeschlagene Ordnung des Maß- und Gewichtssystems — in jeder Stadt, ja, in jedem Amte benutzte man noch verschiedenes Maß und Gewicht — durch die Einführung des in allen preußischen Provinzen üblichen Berliner Fußes wurde, obgleich dieser dem im Lande am meisten maßgebenden Emden sehr nahe kam, unter Vorbringung sehr geringfügiger Bedenken immer wieder verboten — man wollte einerseits nicht vom Alten und Gewohnten lassen, andererseits fürchtete man die bloße Anschaffung<sup>3)</sup>; eine Fischereiordnung, die sehr nötig war, da jeder Anwohner

---

<sup>1)</sup> Wiarda IV, S. 367.

<sup>2)</sup> Gedr. Diar. 6. St., S. 25 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. die Landtagspropositionen usw. von 1744 bis Herbst 1745. Gedr. Diar. 2.—4. St.

die Gewässer nach Belieben ausbeutete, und in der eine Schonzeit festgesetzt und der Gebrauch der Fanggeräte geregelt werden sollte, kam bis auf die von den Ständen viel zu gering bemessene Schonzeit nicht zustande<sup>1)</sup>, ebenso eine Forstordnung, die für die Nachpflanzung auch in privaten Gehölzen sorgen sollte<sup>2)</sup>; eine Maßnahme zur Verbesserung der für das Land so wichtigen Pferdezucht, die Anstellung von sogenannten Körmeistern, die über die Zulassung der Hengste zur Zucht entscheiden sollten, scheiterte daran, daß die Stände der Regierung keine Mitwirkung bei der Ernennung der Körmeister und deren Beaufsichtigung einräumen wollten<sup>3)</sup>. Kam die Regierung so schon bei Dingen, die so offenbar im Interesse des Landes lagen, nicht zum Ziel, so war die Durchsetzung solcher, bei denen das fiskalische Interesse vorherrschte, von vornherein aussichtslos, wie es sich bei dem Versuch der Einführung des Salzes der staatlichen Salinen der Provinz Magdeburg zeigte, dessen Gebrauch in den übrigen preußischen Provinzen durch das Salzmonopol Zwang war<sup>4)</sup>, das hier in Ostfriesland aber nur unter Belastung des lüneburger Salzes mit einer Accise durch Bewilligung der Stände eingeführt werden sollte<sup>5)</sup>.

Der für die Landesfürsorge von alters her bei weitem wichtigste Punkt war das Deichwesen. Es gab in den am Meere gelegenen Ämtern 36 Deichachten, genossenschaftliche Verbände von Deichanliegern, die unter den aus ihrer Mitte selbst gewählten Deichrichtern die Beaufsichtigung und Pflege der Deiche ausübten und die es verstanden hatten, die Oberaufsicht des Landesherrn, der lediglich ein Bestätigungsrecht für die Deichrichter hatte, von sich fern zu halten. Lag es an sich schon in der Richtung des preußischen Staatsgedankens dieser Zeit, jede Selbstverwaltung zu verdrängen und alle öffentlichen Dinge bis zum Kleinsten hinunter selbst in die Hand zu nehmen und zu regeln, so zwangen hier noch besondere Umstände, eine gewisse Korruption und eine allzugroße Nachsicht der Interessenten untereinander, die große Reparaturen anstehen ließ und so für das Land aus Scheu vor augenblicklichen Kosten unermessliches Unglück bringen konnte, zu einer stärkeren Handhabung der staatlichen Aufsicht als

<sup>1)</sup> Desgl. vom Frühjahr 1745—Frühjahr 1746. Gedr. Diar. 3.—5. St.

<sup>2)</sup> Desgl. Herbst 1745. Gedr. Diar. 4. St.

<sup>3)</sup> Desgl. Herbst 1746—Frühjahr 1746. Gedr. Diar. 6. u. 7. St.

<sup>4)</sup> Vgl. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen in Schmollers Jahrbuch XI, 1887, S. 839 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. die Landtagspropositionen usw. vom Herbst 1744—Frühjahr 1746. Gedr. Diar. 2.—5. St.

bisher. Schon der Fürst Georg Albrecht hatte mit Hilfe der kaiserlichen Autorität im Jahre 1728 gegen die Renitenten ein zwölfjähriges aus ständischen und landesherrlichen Abgeordneten gebildetes Deichdirektorium durchgesetzt<sup>1)</sup>. An diesen Gedanken knüpfte die preußische Regierung zunächst wieder an, wenn sie den Ständen die Bildung eines solchen dauernden Deichdirektoriums, durch das sie vor allem auf die Wahl der Deichrichter größeren Einfluß gewinnen wollte, vorschlug, wobei natürlich außer der Fürsorge für das Land auch der Gedanke an die königlichen in den Deichachten liegenden Domänen mitspielte. Die Regierung hat sich sehr hartnäckig bemüht, auf den Landtagen auf verfassungsmäßigem Wege zum Ziel zu kommen, doch, wenn irgendwo, so zeigten die Stände hier eine Widersetzlichkeit, die nicht das Geringste an der bisherigen Verfassung geändert wissen wollte<sup>2)</sup>; hatten doch die Ritterschaft und die Stadt Emden sich in ihrer Union ausdrücklich verbunden, alles daran zu setzen, das Deichwesen wieder auf den alten „accordenmäßigen“ Fuß zu bringen. Man fürchtete, wohl mit Recht, große Anforderungen des Staates, während man bisher lässig und kurzsichtig, trotz der schweren Erfahrungen, nur das Notwendigste zu tun pflegte. Erst 1748 bewilligten die Stände eine einmalige Bereisung der Deiche durch königliche und ständische Deputierte; nach den großen Reformen des Jahres 1749 gelang es der Regierung endlich, eine befriedigende Aufsicht durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Sorge für die Deiche steht die für die vorgelagerten Inseln. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts hatte man sich um diese nicht gekümmert, bis man durch ihr immer weiteres Abbröckeln und durch die Vergrößerung des Zwischenraumes zwischen ihnen endlich auf die Bedeutung dieser „Vormauern des Landes“ für den Schutz der Küsten aufmerksam wurde<sup>3)</sup>. Seitdem hatte man sie auf Kosten der Stände durch Helmpflanzungen und Anlegung von Sandfängen hin und wieder zu befestigen versucht, doch konnte etwas Dauerndes durch die unregelmäßigen Bewilligungen und durch die ganze Planlosigkeit überhaupt, mit der man zu Werke ging, nicht geschaffen werden. Der Plan der preußischen Regierung war, die Stände zu einer festen jährlichen Bewilligung für die Inseln zu bewegen und dann durch die Kriegs- und Domänenkammer alles Not-

<sup>1)</sup> Wiarda VII, S. 396.

<sup>2)</sup> Vgl. die Landtagspropositionen usw. vom Herbst 1744—Frühjahr 1748. Gedr. Diar. 2.—9. St.

<sup>3)</sup> Wiarda VI, S. 360.

wendige besorgen zu lassen. Die Stände wollten sich zunächst über den Zustand der Inseln unterrichten, um das Maß der Forderungen beurteilen zu können. Ein ständischer Deputierter wurde beauftragt, die Bereisung vorzunehmen, dieser schob seinen Auftrag von Sommer zu Sommer auf und bezog endlich ungeheure Diäten. Dann wollten die Stände, denen der Kampf gegen die Kriegs- und Domänenkammer Selbstzweck war, diese von dem ganzen Unternehmen ausgeschlossen wissen; sie meinten, die Inselbewohner könnten die Arbeiten selber vornehmen, die erforderlichen Gelder sollte dann der Inselvogt vom Administratorenkollegium angewiesen bekommen. Darauf konnte sich die Regierung nicht einlassen, das ganze Unternehmen wäre, auch wenn man den Ständen in ihren Befugnissen neue Zugeständnisse hätte machen wollen, in den Abgrund der ständischen Geschäftsführung und Finanzwirtschaft gesunken<sup>1)</sup>. Auch hier führte erst der Umschwung von 1749 zum Ziel. Ebenso wenig erreichte man die Anstellung eines Landphysikus, für den die Stände das Gehalt bewilligen sollten und der in einem Lande wie Ostfriesland für die Seuchenpolizei, die gerichtliche Medizin und die Beaufsichtigung der Apotheker, Wundärzte, Bader, Hebammen und deren Prüfung, für die es überhaupt noch keine Instanz gab, unumgänglich notwendig war. Die Stände erklärten dieses Amt für unnütz, sie lehnten jede Bewilligung ab und verstiegen sich sogar zu der Behauptung, es stecke nur die Absicht Bügels dahinter, seinen Freunden Bedienungen im Lande zu verschaffen<sup>2)</sup>. Sogar eine Verordnung zum Abschließen der Sperlinge und Krähen wollten sie der Regierung nicht gestatten, angeblich, weil die Bauern fürchteten, durch das Schießen könnten ihre Häuser und Misthaufen in Brand geraten<sup>3)</sup>. Und schließlich gelang der Regierung ebensowenig die Erlangung eines ausreichenden Beitrages zur Errichtung eines Zuchthauses<sup>4)</sup>.

Alle diese Forderungen der neuen Landesherrschaft an ihre Stände waren im Ganzen genommen doch sehr geringfügig. Kein Gedanke an große Reformen, an entscheidende Neuerungen, sondern ganz im Rahmen der einmal anerkannten Verfassung sucht man das Aller-notwendigste zu bessern, die allerersten Grundlagen zur Hebung des

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Landtagspropositionen usw. vom Herbst 1744 — Herbst 1747. Gedr. Diar. 2.—8. St.

<sup>2)</sup> Desgl. Herbst 1745—Frühjahr 1747. Gedr. Diar. 4.—7. St.

<sup>3)</sup> Desgl. Herbst 1746—Herbst 1747. Gedr. Diar. 6.—8. St.

<sup>4)</sup> Desgl. Herbst 1747—Frühjahr 1748. Gedr. Diar. 8. u. 9. St.

Landes, zum Fortschreiten seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu legen. So müßte, wenn man den kleinlich-engen, kurzsichtigen Geist jedweder ständischen Verfassung auch noch so sehr ins Gewicht fallen läßt, diese absolute Unzugänglichkeit der ostfriesischen Landstände gegenüber den ersten Bestrebungen des preußischen Staates in ihrem Lande fast unverstänlich bleiben, wenn nicht deutlich würde, daß es sich hier um nichts anderes als eine von den ständischen Führern verabredete zweite Demonstration gegen die neue Verwaltungsbehörde handelt, in die Bügel den scharf ordnenden preußischen Geist eingeführt hatte, den man aber noch nicht als einen allgemeinen empfinden konnte, sondern der für eine persönliche Eigenschaft seines Trägers gehalten wurde. In der Person Bügels haßte man ein neues Prinzip, das das gemächliche Stilleben störte und dessen bloße Existenz im Lande alle gemütliche, rücksichtsvolle Lässigkeit drohend in Frage stellte. Hinter allen Maßnahmen der Kriegs- und Domänenkammer stand für die Stände nur diese „widrige Person“, und man glaubte in völliger Unkenntnis über das preußische Verwaltungsbeamtentum, das so einheitlich erzogen und geprägt war, ein Personenwechsel werde die erwünschte Änderung bringen<sup>1)</sup>. Nachdem die erste Demonstration bei der Frage des Landtagskommissariats in dieser ihrer letzten Absicht mißlungen war, versuchte man es nun weiter mit einer passiven Resistenz gegen alle Landtagspropositionen, indem man von Zeit zu Zeit auf Bügel als die wahre Ursache des Widerstandes hinwies. Der Freiherr von Wedel klärte in einem Privatschreiben an Podewils vom 8. April 1745 diesen darüber auf, daß es der „allgemeine Haß“ gegen Bügel sei, der den königlichen Propositionen, die die Kammer betreffen, solche Hindernisse bereite<sup>2)</sup>. Als Homfeld, auf einen Auftrag aus Berlin hin, im Oktober 1745 dem Grafen Fridag Vorstellungen wegen der mangelnden Bewilligungen auf dem Landtag machte, gab dieser dafür als Ursache den Umstand an, daß auf alle Vorstellungen wegen Bügel keine Antwort käme, sodaß es den Anschein habe, als ob man in Berlin mit Absicht alles liegen ließe<sup>3)</sup>. Die ständischen Entscheidungen auf die Landtagspropositionen sind voll von Klagen gegen die Kammer, über deren

<sup>1)</sup> Vgl. AB. VI. 2, S. 827.

<sup>2)</sup> „J'ose pourtant faire considérer en même temps à V. E. que la haine générale pour la personne du conseiller de guerre Bügel porte beaucoup d'obstacles tant à celle qu'à plusieurs autres propositions, attendant la chambre . . .“ AB. VI. 2, S. 868.

<sup>3)</sup> Landtagsdiarium Heßlings unter dem 6. Okt. 1746. ERA I. 149 a.

Beeinträchtigung wohlervorbener Rechte, über deren Jurisdiktion, Klagen, die man auf irgendeine Weise mit den Ablehnungen verband, um deren eigentliche Ursache zu zeigen. Man schätzte „diese Provinz . . . wegen der vielen schmerzhaften Prozeduren der Kammer . . . vor anderen unglücklich<sup>1)</sup>“, und man erklärte offen, daß den gesamten Ständen „das zu wünschende Vertrauen zu der Kammer“ fehle<sup>2)</sup>: die Kammer sei es, die die Stände bei den Zentralbehörden anschwärze, man möge in Berlin aus ihren Berichten „die Ungunst derselben gegen die treuehorsamsten Stände“ ermessen<sup>3)</sup>. Mit diesen Berichten, von denen man nur durch Homfeld erfahren haben konnte und durch deren Diskreditierung in Bezug auf Glaubwürdigkeit man vor allem auf das Auswärtige Departement wirken wollte, waren die Beobachtungen und Urteile Bügels über die ständische Finanzverwaltung gemeint, in die er von Anfang an einzudringen versucht hatte, die er schnell von Grund aus durchschaute und über die er sehr bald auch in Berlin dem Generaldirektorium die Augen öffnete. Diese Tätigkeit Bügels, seine unausgesetzte Beobachtung der ständischen Verwaltungspraxis, war es weit mehr als alle die „schmerzhaften Prozeduren“ der Kammer, welche die Führenden unter den Ständen, in deren Händen die Finanzen lagen und die jede allzu grelle Beleuchtung scheuten, so sehr gegen ihn aufbrachte, während sie die Dinge, über die sie offen klagten, viel mehr dazu benutzten, um ihren Anhang und vor allem die Bauern in beständiger Bewegung gegen Bügel zu erhalten.

Die ständische Finanzverwaltung, der Angelpunkt und der Keim der ganzen ständischen Verfassung, deren Freiheit man beim Regierungswechsel wieder bestätigt erhalten hatte, bestand in der Verwaltung sämtlicher, sowohl der direkten wie der indirekten Steuern, ihrer Bewilligung, Erhebung und Verwendung für die Landesausgaben und die Schuldenverwaltung. Der Erhebung der direkten Steuern, der kombinierten Kapital- und Personalschätzung, lag noch 1744 ein Kataster zugrunde, das vor rund anderthalb bis einem Jahrhundert angelegt<sup>4)</sup>, gänzlich veraltet und unwahr geworden war. Damals hatte eine gemischte, ständisch-landesherrliche Kommission den Besitz der Steuerpflichtigen nach Selbstangabe in Register eingetragen — wobei es schon damals nicht ganz unparteiisch zugegangen

<sup>1)</sup> Aus einem ständischen Gutachten vom 21. April 1747. Gedr. Diar. 7. St., S. 37.

<sup>2)</sup> Desgl. vom 19. Okt. 1747. Gedr. Diar. 8. St., S. 35.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Nach einer Mitteilung v. d. Appelles auf dem Landtag 23. März 1746 nach damals vorliegenden Akten. ERA. I. 150. Vgl. auch Kap. I. S. 59.

sein sollte — und dabei das Steuerquantum eines jeden Ortes berechnet<sup>1)</sup>. Seitdem waren die Register nur „verringenderweise“ in den Jahren 1649/50, 1662/63 und 1672 revidiert worden<sup>2)</sup>, ein parteisches und völlig ungeregeltes Remissionswesen<sup>3)</sup>, bei dem jeder Administrator für sich allein Steuererlaß gewähren konnte<sup>4)</sup>, eine Unmenge uralter Armenzettel, die, einmal ausgestellt, sich immer weiter vererbten und immer wieder vorgezeigt wurden, hatten das Steuersystem noch weiter durchlöchert<sup>5)</sup>. Auch unter der neuen Landesherrschaft fuhren die Administratoren fort, die Steuersummen in der alten Repartierung auszuschreiben, wobei der Ertrag der alten Register für eine einfache Kapital- und eine doppelte Personalschätzung ein Simplum oder einen „Termin“, wie man es nannte, bildete; die jährliche Anzahl wurde je nach Bedürfnis nach einem ungefähren Überschlag bestimmt<sup>6)</sup>. Die Erhebung der Steuern besorgten in den Dörfern die Schüttemeister, d. h. die Dorfvorsteher, in den Herrlichkeiten die Gerichtsverwalter der adligen Besitzer und in den Städten Norden und Aurich vom Magistrat bestellte Schatzheber<sup>7)</sup>. Waren diese Organe einst an die Register

<sup>1)</sup> „Unvorgreifliche Gedanken wegen vorzunehmender Revision der Schätzungsregister“, eingereicht vom Administratorenkollegium am 11. April 1745. ERA. I, 146.

<sup>2)</sup> Mitteilung v. d. Appelles, s. Anm. 1. Vgl. auch Kap. I S. 59.

<sup>3)</sup> Berichte Homfelds vom 29. März, 5. und 8. April 1748. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland LXIII. 6. — Bericht Bügels vom 26. Nov. 1744. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XX. 1.

<sup>4)</sup> Bericht Homfelds vom 23. Dez. 1747. G. Sta. R. 68, 12.

<sup>5)</sup> Die Armenzettel wurden von Dorfältesten und Predigern ausgestellt; selbst Homfeld gesteht, daß diesen nicht zu trauen sei. Bericht v. 29. März 1748, G. Sta. Gen. Dir. Ostfriesland LXIII. 6. — in der kgl. Landtagsproposition vom 17. April 1748 heißt es: Eine Untersuchung der Restanten durch den kgl. Inspektor im Amte Friedeburg habe ergeben, daß verschiedene Plätze und Warfen, „welche einmal auf dem von Predigern mit Reservationibus mentalibus unterschriebenen Armenzettel stehen, ob sie gleich einen vermögenden Besitzer wieder erhalten, dennoch nicht vom Armenzettel kommen, sondern auf guten Glauben von den Administratoribus unter die ungültigen Restanten oder Abgänge passieret werden“. Gedr. Diar. 9. St., S. 14.

<sup>6)</sup> Seit 1744 wurden jährlich sechs solcher Termine ausgeschrieben, mit Ausnahme des ersten Jahres, in dem sich der Bedarf — wohl zur Deckung der Bewilligungen für Homfeld und v. d. Appelle — auf 10 belief. Vgl. sämtliche Landtagsabschiede v. 1744—48. Gedr. Diar. 1.—9. St. passim. Der Beitrag aus den landesherrlichen Domänen dazu betrug nach einer Angabe Jherings  $2\frac{2}{3}\%$  (Bericht vom 18. August 1747, G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland LI. No. 8.), nach Bügel der jährliche königliche Beitrag an Kapitalschätzung 4000 Rthl. ohne die Verpachtungen cum onere. (Bericht v. 26. Nov. 1744. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XX. No. 1.)

<sup>7)</sup> Bericht Homfelds v. 23. Dez. 1747, G. Sta. R. 68, 12, daneben zerstreute Angaben in den Landtagsakten des Emdener Archivs.

gebunden gewesen, so waren sie mit dem allmählichen Ungültigwerden dieser Register zuletzt vollkommen zu der Befugnis der selbständigen Unterausteilung der auf ihren Bereich ausgeschriebenen Steuersummen gelangt, wobei sich starke Mißbräuche, eine naive Vettern- und Klassenwirtschaft, ausgebildet hatten. Besonders kraß waren die Zustände auf dem Lande, wo die Dorfvorsteher, die besonders in den reichen westlichen Ämtern mit ihren Administratoren den maßgebenden Bauerngeschlechtern angehörten, ihren Anhang, der nicht aus den schwächsten Kontribuenten bestand, auf jede Art begünstigten<sup>1)</sup>. Teils auf Grund alter oder falscher Armenzettel, verjährter oder erschlichener Remissions-scheine, teils aber auch ohne einen Rechtstitel setzten sie diejenigen Steuerpflichtigen, denen sie auf natürliche oder andere Weise gewogen waren, als „restant“ an und führten die gehobenen Summen ohne Spezifikation der Abgänge zur Landeskasse ab, wo der Sollbetrag der Schatzungen beim Empfang gebucht wurde, während die Abgänge wieder ohne nähere Angaben in summa in der Ausgabe erschienen<sup>2)</sup>. Von Zeit zu Zeit wurden die Restantensummen den Exekutoren — für jeden Ort wieder nur der Gesamtbetrag — zur Eintreibung übergeben, die Exekutoren wandten sich wegen der Spezifikation wieder an die Dorfschüttemeister; hier wurden nun die alten Register nachgesehen, und es zeigte sich, daß die Debenten nicht zu finden waren, die Remissions-scheine und Armenzettel wurden vorgezeigt, oder man kam auf andere Weise mit den Exekutoren überein. Nach einer Zeit schlug dann das Administratorenkollegium, das diese Zustände natürlich wohl kannte, die Restanten nieder, womit dann der eigentliche Zweck erreicht war<sup>3)</sup>. So war in Wahrheit die Steuerlast auf alle diejenigen ab-

<sup>1)</sup> Das gestand selbst das Gutachten der Administratoren zur Revidierung der Schatzungsregister v. 11. April 1744 (ERA I. 146) zu, aber man tat nichts dagegen. Noch ein Bericht des Administratorenkollegiums vom 13. August 1756 spricht von der früheren „desparaten Wirtschaft“ der Dorfschüttemeister und daß diese „samt ihrem Anhang“ die Anstellung von Rezeptoren 1749 am stärksten zu verhindern gesucht hätten (G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XXII. No. 1). Ähnlich ein Reskript des Gen. Dir. an die ostfriesische Kammer v. 14. Sept. 1751 (ebenda) und ein Promemoria der Administratoren v. Dezember 1753 (G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XX. No. 5).

<sup>2)</sup> Nach einer Bemerkung Homfelds zu dem Reglement für das Administratorenkollegium von 1724, das er März/April 1748 einsandte. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland LXIII. No. 6. Dasselbe geht aus den kgl. Landtagspropositionen und ständischen Gutachten darauf seit Herbst 1746 hervor. Gedr. Diar. 6.—9. St. passim.

<sup>3)</sup> Immediatbericht von Bodens v. 24. Sept. 1748. AB. VIII. S. 115, desgl. Gen. Dir. an Ausw. Dep. 16. April 1748, G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland CLXVII. No. 18. — Auch die Forderung jeder Landtagsproposition, die Restanten zu spezifizieren und einzutreiben, beruht auf dieser Voraussetzung. Gedr. Diar. 6.—9. St. passim.

gewälzt, die nicht mit den regierenden Kreisen und Familien zusammenhängen, und dies waren immer die wirtschaftlich Schwächeren, auf dem Lande vor allem die östlichen Ämter. Die Exekutoren, die von jedem Gulden, den sie eintraben, zehn Prozent genossen, hielten sich nun aber, nachdem sie auf der einen Seite für ihre Nachsicht entschädigt waren, vor allen Dingen an diejenigen Kontribuenten, die aus wirklicher Not in Rückstand gekommen waren, und wurden so zu einer wahren Landplage. Gänzlich Zahlungsunfähigen liehen sie die Schatzungssummen zu unerhörten Zinsen; das Geld dazu fehlte ihnen nie, da sie die eingetriebenen Summen so lange wie möglich bei sich behielten, um Geschäfte mit ihnen zu machen, was ihnen besonders dadurch gelang, daß sie Debenten, die längst gezahlt hatten, abermals beim Administratorenkollegium als rückständig meldeten. Über verrichtete Exekutionen brauchten sie keine Anzeige zu erstatten, die Landeskasse rechnete von Zeit zu Zeit mit ihnen in sehr oberflächlicher Weise ab; nach 1744 gab es noch Exekutoren, die mit dem alten Auricher Kollegium noch nicht abgerechnet hatten<sup>1)</sup>. Das 1744 neu gewählte Administratorenkollegium übernahm von dem abgehenden 478 056 Gulden an Restanten<sup>2)</sup>, die noch nicht sehr alt sein konnten, denn die Landrechnung von 1741/42 berechnet allein bei einer Einnahme von 359 570 Gulden an Restanten 287 689 Gulden<sup>3)</sup>. 1746 beliefen sich die neuen Restanten seit 1744 schon wieder auf 172 000 Gulden<sup>4)</sup>, 1748 nach einer Angabe des Generaldirektoriums auf 281 597 Gulden<sup>5)</sup>. Bei einem einzigen Amte werden 10 000 Gulden in der Landrechnung von 1745/46 ohne Angabe des Grundes als „inexigibel“ angegeben<sup>6)</sup>, ebenso von 1746 bis 1748 273 732 Gulden

<sup>1)</sup> Über die Exekutoren hauptsächlich die Bemerkungen Homfelds zu dem Reglement von 1724, G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland LXIII. No. 6. Homfeld ist hier gegen seine sonstige Gewohnheit unter dem Druck des Generaldirektoriums über die ständische Finanzverwaltung sehr offen, zumal es sich bei den Exekutoren nicht um Mitglieder der ständischen Gesellschaft handelt. Auch die Administratoren zeigen die Tendenz, die Schuld an den Mißständen der Steuerverwaltung auf die Exekutoren abzuwälzen. Vgl. die Verantwortung der Administratoren v. 10. Okt. 1747, ERA. I. 158, No. 6 B.) Ferner zerstreute Angaben in den Landtagsakten und Bericht Jherings v. 31. März 1748, G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX. No. 2.

<sup>2)</sup> Verantwortung der Administratoren. v. 10. Okt. 1747. ERA. I. 158, No. 6 B.

<sup>3)</sup> Bericht Bügels v. 21. Dez. 1745. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XX. No. 1.

<sup>4)</sup> Nach der Landtagsproposition v. 10. Okt. 1747. Gedr. Diar. 8. St., S. 24.

<sup>5)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep., 16. April 1748. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland CLXVII. No. 18.

<sup>6)</sup> Landtagsproposition v. 10. Okt. 1747. Gedr. Diar. 8. St., S. 24.

niedergeschlagen<sup>1)</sup>. Berechnet man die Summe, die bei fünf jährlichen Terminen in den Jahren 1744 bis 1748 an reinem Schätzungsertrag hätte einkommen müssen und vergleicht man sie mit den Restanten dieser Jahre, so ist die Angabe des Generaldirektoriums, daß von einer Schätzung jedesmal ein Drittel restant bleibe, noch zu niedrig<sup>2)</sup>.

Nicht besser als mit den direkten stand es mit den indirekten Steuern, mit der Acciseverwaltung. Die Schwäche dieses Systems lag zunächst in ihm selber, in dem verfehlten Gedanken einer Accise auf dem platten Lande, die, wenn sie Erträge von Belang haben sollte, nur einen kleinen Beamtenapparat erfordern durfte, der dann wieder nicht zur Kontrolle ausreichte<sup>3)</sup>. Die Eingesessenen auf dem platten Lande mußten zumeist stundenweit zum nächsten Accisekontor laufen, um den Accisezettel zu holen, bevor sie ihr Korn zur Mühle bringen durften, bevor sie ihr Salz, Seife oder Essig kaufen und ihr Vieh schlachten konnten, die Brauer und Krüger, bevor sie ihr Bier verkaufen, ihren Wein und Branntwein ausschenken durften. So hatten sich dann die Accisepächter längst mit den Eingesessenen verständigt, ganze Distrikte hatten die Accise gegen einen jährlichen Betrag so gut wie abgekauft, andere hatten sich über eine beträchtliche Erniedrigung der Sätze geeignet, sodaß der Accisetarif von 1631 zu einem großen Teile längst außer Gebrauch geraten war<sup>4)</sup>. Die Acciseerträge wurden so für die Pächter bedeutend sicherer, und sie konnten jeweils einen ungefähren Anschlag machen, nach dem sie die Accisen pachteten. Den Schaden davon hatte allein die Landeskasse, doch waren die Administratoren gezwungen, den Pächtern in allem nachzusehen, da die Zahl derartiger Unternehmer gering und man auf sie angewiesen war. Was diese Zustände erst unhaltbar machte, war, daß das „Akkordieren“ zwischen Pächtern und Accisepflichtigen ganz in der Willkür der Pächter stand, daß sie von den einen nur die

<sup>1)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep., 16. April 1748. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland CLXVII. No. 18.

<sup>2)</sup> Landtagsproposition v. 10. Okt. 1747. Gedr. Diar. 8. St., S. 24.

<sup>3)</sup> Urteil Lentz' (Bügels Nachfolger) in einem Begleitbericht zu einer Eingabe der Stände v. 1. Febr. 1749, AB. VIII. S. 260.

<sup>4)</sup> Für die Accisezustände: Vortrag des Administratorenkollegiums an die Regierung, 21. und 22. Jan. 1745, ERA. I. 146. Dort auch die Angabe, weshalb man den Pächtern nachsehen müsse. — Das „Akkordieren“ bildet einen Gegenstand sämtlicher Landtagsverhandlungen seit 1744. Das Einzelne in den Landtagsakten des Emdener Archivs kann unmöglich zitiert werden. — Die Inspektoratsberichte Jherings 1746—48. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX. No. 2.

halben Sätze nahmen und ihnen durch Ablösung der Accise ungeheure Belästigungen ersparten, während sie von anderen nach dem vollen Tarif erhoben, daß sie auf der einen Seite „favorisieren“, auf der anderen „schikanieren“ konnten<sup>1)</sup>. Diese Mißstände wurden zu einem wichtigen Instrument des Konkurrenzkampfes, besonders des ausgedehnten Brauereigewerbes. Die Norder Brauer hatten sich nur durch ihr gutes Einverständnis mit den Accisepächtern eine Art Monopolstellung im Lande geschaffen, sie konnten ihr Bier zu Preisen verkaufen, die jede Konkurrenz aus dem Felde schlugen. Natürlich hatten sie ein Interesse daran, daß bei den übrigen Brauern der Tarif von 1631 im Gebrauch blieb<sup>2)</sup>. Die Pächter akkordierten sogar mit den Eingesessenen über die Strafen bei Defraudationen, von denen dem Landesherrn von Rechts wegen die Hälfte zustand<sup>3)</sup>. In den übrigen Distrikten — besonders wieder in den östlichen Ämtern —, die weniger starke Bevorzungen besaßen, war die Accise, weniger durch die Höhe der Leistungen als durch die Umständlichkeit und Weitläufigkeit, die Spitzerei und Ungerechtigkeit eine erbitternde Last, und es ist wohl zu verstehen, wenn sich die geplagten Landleute einmal Luft machten, indem sie die Pächter und ihre Helfer verprügelten<sup>4)</sup>. Überhaupt waren die Pächter eine unsichere und bedenkliche Art Geschäftsleute, Jhering spricht einmal von ihrer „breitschweifigen und unordentlichen Lebensart<sup>5)</sup>“. Ihr Vermögen erwies sich zumeist im Notfall als auf ihre Ehefrauen überschrieben, ebenso machten es ihre Bürgen<sup>6)</sup>. Mit den Exekutoren gehören sie zu den schlimmsten Erscheinungen des ostfriesischen Steuerwesens der ständischen Zeit. Mit dem Administratorenkollegium standen sie auf ebenso gutem Fuße wie die Exekutoren. Die Administratoren des 1744 aufgelösten Kollegiums hatten die Accise sechs Jahre hindurch immer wieder an denselben Pächter vergeben, obgleich dieser von Jahr zu Jahr mit der Pachtsumme rückständig blieb<sup>7)</sup>. Vor allen Dingen nahm man

<sup>1)</sup> Vortrag des Admin.-Koll. an die Regierung, 21. und 22. Januar 1745, ERA. I. 146.

<sup>2)</sup> Die Bierbrauer des Berumer Amtes und des Broekmerlandes beantragen eine Egalisierung, da sie sonst der Konkurrenz Nordens gegenüber das Bierbrauen einstellen müssen, 21. Okt. 1745, ERA. I. 149 a.

<sup>3)</sup> Bericht Jherings. 14. Februar 1747. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX. No. 2.

<sup>4)</sup> Brenneysen II, S. 775. Wiarda VIII, S. 48.

<sup>5)</sup> Landrechnungsprotokoll, 10. Mai 1747. ERA. I. 156, No. 13.

<sup>6)</sup> Bericht Homfelds v. 29. März 1748. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland LXIII. No. 6.

<sup>7)</sup> Bericht Jherings v. 31. März 1748. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX. No. 2.

es sehr leicht mit den Bürgen, deren Vermögensstand und Zahlungsfähigkeit durchaus nicht nachgeprüft, sondern die auf guten Glauben zu den Pächtern hingenommen wurden<sup>1)</sup>. Das neue Kollegium von 1744 übernahm von dem alten 49800 Gulden an Acciserestanten<sup>2)</sup>. Seitdem wurden die Erträge für die Landeskasse nicht sicherer; 1747 verließ ein Accisepächter bei Nacht und Nebel das Land; seine Bürgen folgten ihm, von anderen wurde auf den Druck der preußischen Regierung hin das Vermögen beschlagnahmt<sup>3)</sup>. Die meisten erhielten aber von den Administratoren die weitgehendsten Remissionen. Für diese fanden die Pächter besonders williges Gehör, wenn sie sie mit Klagen gegen die Kriegs- und Domänenkammer begründeten<sup>4)</sup>. Bügel urteilte eine Woche nach seiner Ankunft in Ostfriesland über das Accisepachtssystem: „Die Anstalten . . . sind nicht sicher und nützen nichts<sup>5)</sup>“.

Die Frucht dieser Steuerverwaltung war eine immense Schuldenlast, deren Höhe die Administratoren gar nicht festzustellen und laut werden zu lassen wagten und die, wenn die Gläubiger nicht auf alle Weise zu beschwichtigen waren, das Land geradewegs in den Bankerott führen mußte. Schon seit dem Entstehen der landständischen Steuerverwaltung schleppte die Landschaft ununterbrochen Schulden mit sich, katastrophal waren die Verhältnisse aber erst seit der großen Sturmflut von 1717 geworden, die zur Wiederherstellung der Deiche zu großen Anleihen gezwungen hatte<sup>6)</sup>. Schon damals war der Kredit der ostfriesischen Landschaft so schwach, daß man die Gelder nur mit Mühe und großen Kosten in Braunschweig, Hannover und vor allem in Holland zusammengebracht hatte; an eine Aufbringung in Ostfriesland selbst war kaum zu denken, nur eine kleine Summe hatte man durch Ausgabe von Obligationen aus dem Lande erhalten. Zuerst, 1718, hatte man in Hannover und Braunschweig von Privatleuten 130300 Rtlr. bekommen, erst 1720 war man durch eine Anleihe in Holland in Höhe von 600000 holl. Gulden, welche die Generalstaaten für die ostfriesischen Stände aufgelegt hatten, zu ausreichenderen Geldmitteln gekommen. Bis 1744 war dieses Kapital bis auf 40000

<sup>1)</sup> Bericht Jherings v. 26. Juni 1747. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX, No. 2.

<sup>2)</sup> Aufzeichnung v. Altenas zum Landrechnungsprotokoll vom 12. Mai 1745. ERA. I. 147.

<sup>3)</sup> Bericht Jherings v. 3. Febr. 1747. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX, No. 2.

<sup>4)</sup> Landtagsdiarium Heßlings unterm 26. April 1747, ERA. I. 152.

<sup>5)</sup> Bericht v. 9. Juni 1744. AB. VI. 2, S. 765.

<sup>6)</sup> s. Wiarda X, Register, unter „Schulden“.

Gulden zurückbezahlt, was allein der Vorsorge der Generalstaaten zu danken war, die sich als Pfand die drei ertragreichsten Accisedistrikte, Leer, Emden und Norden, hatten verschreiben und die Gelder durch eigene Empfänger ohne weiteres nach Holland abführen lassen. Durch eine zweite Anleihe hatte man in den Jahren 1721—23 in Holland noch einmal 600 000 Gulden zusammenbekommen, für die in jedem Jahre vier Kapital- und acht Personalschatzungen, die sog. holländischen Schatzungen, verpfändet waren. Dieses Pfand hatte, den Zuständen des ostfriesischen Steuerwesens gemäß, seinen Zweck weit weniger erfüllt als die verschriebenen Accisen: 1744 waren noch 587 000 Gulden rückständig, nur die Zinsen — wie auch bei den hannoverschen und braunschweigischen Anleihen zu 5, 5 $\frac{1}{4}$  bis 6 $\frac{0}{10}$  — waren abgeführt worden. An Obligationsschulden — es waren etwa 300 Obligationen zu je 25 Gulden und 35 zu je 500 Gulden ausgegeben — restierten 1744 noch 30 975 Gulden <sup>1)</sup>. Die Inhaber dieser Kapitalien waren bei der Zinszahlung am wenigsten berücksichtigt, ein überwiegender Teil hatte seit 1724 keine Zinsen erhalten; der Kurs der Obligationen war dementsprechend <sup>2)</sup>. Von den fast zweieinhalb Millionen ostfriesischen Gulden, die für den Deichbau angeliehen waren, war nur die Hälfte wirklich zu diesem Zweck verwandt worden, die andere Hälfte wurde teils zum Kampf der Renitenten gegen die Landesherrschaft, teils zu dunklen Zwecken benutzt <sup>3)</sup>. Die damaligen Administratoren, die der altständischen Partei angehörten, die 1744 wieder ans Ruder kam, hatten mit den geliehenen Geldern unter Ausnutzung der Kreditnot für eigene Rechnung Kreditgeschäfte getrieben <sup>4)</sup>; mit dem Amsterdamer Agenten, der die Gelder an die Administratoren überwiesen hatte, hatte man 1744 noch nicht abgerechnet, wie Bügel vermutete, wohl mit Absicht, da sonst die Disposition über die Gelder an den Tag kommen würde <sup>5)</sup>. Als die Kammer später die Untersuchung der verschwundenen Kapitalien in die Hand nahm, war die Rechnung mit allen Belegen verschwunden, auch die Durchsuchung des landschaftlichen Archivs war ohne Ergebnis, „weil solches von jedermann geplündert worden und man immer

<sup>1)</sup> s. Wiarda VII S. 76, VIII S. 223, daneben der (unvollständige) Schuldenetat von 1748, ERA. I. 157, No. 9—14.

<sup>2)</sup> Nach Wiarda VIII S. 355 40 $\frac{0}{10}$ .

<sup>3)</sup> Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 23. Juni 1755. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XLVIII. No. 4,

<sup>4)</sup> Bericht Bügels vom 25. März 1748. Ebenda.

<sup>5)</sup> Ebenda.

Sorge dafür getragen hat, die Nachrichten beiseite zu schaffen, so diesem oder jenem dermaleinst schädlich sein könnten“<sup>1)</sup>). Die Deichbauschulden stellten gewissermaßen die offiziellen Schulden dar, mit denen man am ersten ans Licht treten durfte. Dazu kam aber noch eine große Summe in vorläufig unbestimmter Höhe, die aus den verschiedensten Forderungen zusammengesetzt war, die zumeist aus den Kosten der Landesunruhen herrührten. Es waren rückständige Gehälter, Truppenlöhnungen, die von jüdischen Geldleuten vorgeschossen waren, Prozeßkosten, Gesandtschaftskosten, unter denen besonders große Diätenforderungen der Teilnehmer an den ewigen Gesandtschaften nach Wien zum Reichshofrat waren, rückständige Reichssteuern seit 1730 und vieles andere mehr. Hier waren die Zinsrückstände am allergrößten, sie erstreckten sich über mehr als zwanzig Jahre<sup>2)</sup>). Zu den größten Ängsten der Administratoren gehörte die vor einer Kündigung der Kapitalien. Seit 1744 erschienen jedes Jahr die Mandatare der Gläubiger in Ostfriesland und konnten nur durch große Geschenke, die sich bis auf mehrere hundert Taler beliefen, dazu bewogen werden, Geduld zu üben und ihre Mandanten zur Nachsicht zu überreden. Es entwickelte sich ein regelrechtes Gewerbe aus diesen Mahnreisen; je mehr die Bevollmächtigten von den Ständen erhielten, desto öfter kamen sie<sup>3)</sup>). Die gesamten Schulden beliefen sich, als die preußische Regierung 1751 endlich über alles Licht erhielt, mit allen rückständigen Zinsen, die mindestens ein Viertel der Gesamtsumme ausmachten, auf 1 219 734 Taler<sup>4)</sup>, eine Summe, die man nur mit den Gesamteinkünften des preußischen Staates beim Regierungsantritt Friedrichs des Großen in Höhe von 7,4 Millionen Talern<sup>5)</sup> zu vergleichen braucht, um ihre ungeheure Höhe für die damalige Zeit und ein kleines wirtschaftlich darniederliegendes Land wie Ostfriesland zu ermessen.

Der unablässige Beobachter des ostfriesischen Finanzwesens, der trotz aller Bemühungen der Stände, unangenehme Störenfriede ihres Wirtschaftens fernzuhalten, Schritt für Schritt und mit schnellster Auffassung in ihre Praxis eindrang, war Bügel; er war unermüdlich, sich

<sup>1)</sup> Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 23. Juni 1755. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XLVIII. No. 4.

<sup>2)</sup> Bericht Bügels vom 26. Nov. 1744. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XX. No. 1.

<sup>3)</sup> Bericht Jherings vom 12.—24. August 1746. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX. No. 2. — <sup>4)</sup> Schuldenetat von 1751, abgedruckt bei Wiarda VIII, S. 354.

<sup>5)</sup> Hintze, Einleitung AB. VI. 1, S. 182.

und dann auch das Generaldirektorium durch seine amtliche Korrespondenz mit der Behörde, wie durch seine private Korrespondenz mit dem Minister v. Boden<sup>1)</sup> zu informieren. So hatte man etwa ein Jahr nach der Besitzergreifung — eine Zeit, die bei der Geheimnistuerei der Stände nicht zu lang ist — in Berlin genügend Licht über die freie Steuerverwaltung der Stände, die Cocceji ihnen hatte bestätigen müssen, um „nicht ohne Verwunderung“ die großen Unordnungen zu erkennen. Ein Reskript des Generaldirektoriums an die Kriegs- und Domänenkammer vom 31. August 1745<sup>2)</sup> gibt die Richtlinien für die vorläufige Politik diesen Mißständen gegenüber an. Das Generaldirektorium fühlt sich an die Landesverfassung gebunden, deren Einhaltung der König ihm nach der Besitzergreifung besonders eingeschärft hatte, wenn es heißt, die Unordnungen könnten nur, „mit der Zeit nach und nach, auch auf eine convenable Art“ beseitigt werden. Zu diesem Zweck wurde die möglichst baldige Bestellung des königlichen Inspektors in Aussicht gestellt. Die Rolle dieses landesherrlichen Aufsichtsbeamten, der schon allein wegen des Steuerquantums aus den landesherrlichen Domänen dieselben Befugnisse hätte haben müssen wie die Administratoren, hatten die Stände schon seit der Begründung des Administratorenkollegiums zu einer rein formalen herabzudrücken verstanden; auch der neue Landesherr hatte in seiner Konvention mit den Ständen von 1744 bestätigen müssen, daß der Inspektor und der Kommissar bei der Abnahme der Landrechnung sich jedes Votums und jeder Kognition zu enthalten hätten. Cocceji hatte noch erreicht, daß ihnen freigestellt wurde, Einwendungen zu der Rechnung und ihren Belegen auf dem nächsten Landtag bei den Ständen anzubringen, die dann in der Gesamtheit über diese Ausstellungen entscheiden sollten, bei deren Entscheidung es aber dann auch sein Bewenden haben sollte. Bei dieser geringen Kompetenz kam es nun vor allem darauf an, eine nicht nur geschickte, spürsame, sondern auch eine unbedingt dem Interesse des Staates ergebene Person zu finden, und daß es hieran mangelte, ist die Ursache dafür, daß es erst 1746 zur Bestellung eines Inspektors kam, die obendrein noch ein Kompromiß darstellte. Bis zum Antritt der preußischen Regierung war der Regierungsrat Bacmeister Inhaber des Amtes gewesen, ihn hatten die Stände als einen alten Widersacher glücklich entfernt. Das Generaldirektorium hätte am liebsten Bügel

<sup>1)</sup> Diese in der Hauptsache AB. VI. 2, S. 818 ff., VII. S. 30 ff., 290.

<sup>2)</sup> G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX, No. 1.

ernannt, aber bei der Gereiztheit und der Aufführung der Stände gegen ihn war, wenn man an einer milden und versöhnlichen Politik festhalten wollte, an ihn nicht mehr zu denken. Schon am 3. September 1744 hatten sich die Stände die etwaige Ernennung Bügels, wie überhaupt die Anstellung eines Landesfremden, zum Inspektor und seine Salarierung aus der Landeskasse verbeten<sup>1)</sup>. Auf Gutachten Bügels<sup>2)</sup>, der die Verpflichtung der Stände zu der Gehaltszahlung aus dem bisherigen Gebrauch nachwies, wurde die Bewilligung des Gehalts auf dem Frühjahrslandtag von 1745 verlangt<sup>3)</sup>. Die Stände antworteten darauf mit Bedingungen, die darauf zielten, den Inspektor möglichst dem Bereich der Kriegs- und Domänenkammer zu entziehen und eine gewogene Person zu gewinnen: der Inspektor solle von der Regierung instruiert werden, d. h. von Homfeld abhängen, er sollte kein „Ausländer“ sein, er sollte „zu mehrerer Versicherung der Observanz der allergnädigst confirmirten Accorden“ in Ostfriesland mit Landgütern angesessen sein, eine Bedingung, die nur Homfeld und Jhering hätten erfüllen können, und sollte schließlich auf die Akkorde vereidigt werden<sup>4)</sup>. Das Auswärtige Departement war geneigt, diese Forderungen, mit Ausnahme jener des Landbesitzes — „ein neuerliches und ungewöhnliches Postulatum“, — zu erfüllen und Jhering, den Homfeld und selbst Bügel, da es keinen besseren gab, vorgeschlagen hatten, das Amt zu übertragen; um dem Generaldirektorium die Annahme zu erleichtern, schlug es vor, daß Jhering von der Kammer neben der Hauptinstruktion der Regierung noch eine Nebeninstruktion erhalten könne<sup>5)</sup>. Das Generaldirektorium erklärte daraufhin am 19. Juni<sup>6)</sup>, es sei nicht imstande, dem Könige Jhering vorzuschlagen; dieser sei zwar nicht ungeschickt, aber man wisse nicht, wie weit die Liebe zu seinen Landsleuten und Verwandten — er sei mit vielen bürgerlichen Familien und selbst mit Homfeld verwandt — bei ihm die Oberhand habe, „auch ob er nicht von denen alten, tiefeingewurzelten principiis und Maximen gegen den Landesherrn ebenfalls gar zu sehr eingenommen sei“. Der von Homfeld weiterhin vorgeschlagene Emdener Amtmann Wenckebach kam, allein schon weil der Vorschlag von Homfeld ausging, als verdächtig in Berlin gar nicht zur Dis-

<sup>1)</sup> Stand. Eingabe. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX, No. 1.

<sup>2)</sup> 25. März 1745. Ebenda.

<sup>3)</sup> Landtagsproposition vom 2. April 1745. Gedr. Diar. 3. St., S. 23.

<sup>4)</sup> Ständ. Gutachten vom 1. Mai 1745. Gedr. Diar. 3. St., S. 38.

<sup>5)</sup> Ausw. Dep. an Gen. Dir. 29. Mai 1745, G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XIX, No. 1.

<sup>6)</sup> Ebenda.

kussion<sup>1)</sup>); Wenckebach gehörte in der Tat einer in ständischen Angelegenheiten sehr einflußreichen Familie an. Am 10. September war dann das Generaldirektorium unter dem Eindruck der Berichte Bügels über die ständische Finanzwirtschaft doch bereit, lieber Jhering zu ernennen, als die Administratoren noch länger ohne Aufsicht zu lassen<sup>2)</sup>). Der Kriegs- und Domänenkammer wurde befohlen, eine Instruktion zu entwerfen, zu deren Grundlage diejenige dienen sollte, welche der fürstliche Inspektor 1724 bei der Einführung des Auricher Kollegiums erhalten hatte, die aber der Konvention von 1744 entsprechend geändert werden sollte<sup>3)</sup>). Inzwischen verbat sich Jhering die Stelle, unter dem Hinweis, daß er neben der Arbeit bei der Regierung, bei der Kammer und seinem Deichdepartement diese Arbeit, die, wenn etwas Ersprießliches geleistet werden solle, eine hauptamtliche Tätigkeit erfordere, nicht mehr übernehmen könne<sup>4)</sup>). Dem Generaldirektorium schien dieser Grund schwerwiegend genug, um ihm Gehör zu geben, um so mehr, als sein Einverständnis zu der Ernennung Jherings nur aus Not gegeben war<sup>5)</sup>). So blieb die Angelegenheit wieder in der Schwebe, ja sie wurde durch die Stände noch weiter kompliziert, die nicht nur auf ihren vorigen Bedingungen bestanden, sondern auch, als sie hörten<sup>6)</sup>), Bügel sei mit dem Entwurf einer Instruktion beschäftigt, die vorherige Auslieferung dieser Instruktion zu ihrer Begutachtung verlangten<sup>7)</sup>). Eine vorläufige Lösung wurde endlich herbeigeführt durch das Anerbieten Jherings, das Inspektorat bei der nächsten Landrechnungsversammlung zunächst interimswise zu versehen<sup>8)</sup>), womit sich das Generaldirektorium einverstanden erklärte<sup>9)</sup>), während die Stände sich die Anstellung eines Inspektors so lange verbat, bis sämtlichen Forderungen, die sie mit jener verknüpft hatten, erfüllt seien<sup>10)</sup>). Was diese anbetraf, so waren sich das General-

1) Gen. Dir. an Ausw. Dep. 22. Juni 1745. G.Sta., Gen. Dir. Ostfr. XIX, No. 1.

2) Gen. Dir. an Ausw. Dep. 10. Sept. 1745. Ebenda.

3) Desgl. 26. Okt. 1745. Ebenda.

4) Jhering an Gen. Dir. 15. Okt. 1745. Ebenda.

5) Gen. Dir. an Jhering. 28. Okt. 1745. Ebenda.

6) Die Stände erfuhren davon durch einen Bericht des Emders Agenten Neander vom 5. Okt. 1745, ERA. I, 768.

7) Ständ. Gutachten vom 20. Okt. 1745 (gedr. Diar. 4. St., S. 33) und Eingabe vom 5. April 1746, AB. VII, S. 49.

8) Gemeins. Bericht Bügels und Jherings vom 22. Febr. 1746. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX, No. 1.

9) Gen. Dir. an Ausw. Dep. 1. März 1746. Ebenda.

10) Bericht Homfelds vom 8. April 1746. Ebenda.

direktorium und das Auswärtige Departement einig, daß das Verlangen, der Inspektor müsse im Lande begütert sein, nicht erfüllt werden könnte; es war nicht in den Landesgesetzen begründet, und die naive Absicht der Stände, den Inspektor durch die Rücksicht auf seine Güter an sich zu binden, war allzu leicht zu durchschauen. Nicht weniger sträubte sich das Generaldirektorium dagegen, den Inspektor der Regierung zu unterstellen; der ständisch gesinnte Leiter dieser Behörde war hier der Stein des Anstoßes. Als einfachste Lösung erschien dem Generaldirektorium, den Inspektor unmittelbar von Berlin dependieren zu lassen und ihn durch die Zentralbehörden zu instruieren<sup>1)</sup>. Inzwischen bestellte das Auswärtige Departement von sich aus Jhering durch ein Kommissorium aus der Regierung und übersandte dem Generaldirektorium gleichzeitig mit der Mitteilung davon den Entwurf einer Erklärung an die Stände auf ihre Forderungen<sup>2)</sup>. In dieser hieß es, die Forderung der Stände, daß nur ein Eingeborener zum Inspektorat bestellt werden solle, sei durch die Ernennung Jherings schon erfüllt, und in Zukunft werde man soviel wie möglich darauf reflektieren, jedoch mit Vorbehalt der in dem Revers bei der Huldigung vorbehaltenen Einigung über eine Modifikation des Indigenats. Das Verlangen nach der Ansässigkeit mit Landgütern wurde mit Hinweis auf die fehlenden rechtlichen Unterlagen der Forderung verworfen, wegen der Dependenz wurde mitgeteilt, der Inspektor werde direkt den Berliner Ministerien untergeordnet werden, und zu dem Verlangen nach vorheriger Mitteilung der Instruktion seien die Stände nicht befugt, doch werde der Inspektor seine durch die Konvention von 1744 festgesetzten Kompetenzen nicht überschreiten. Wegen der Vereidigung wurde darauf hingewiesen, daß Jhering als Regierungsrat schon den Eid auf die Verfassung abgelegt habe<sup>3)</sup>. Das Generaldirektorium war zwar nicht in allem mit dieser Erklärung zufrieden, doch wurde sie unter dem 28. Mai 1746 expediert, und das Generaldirektorium ließ bald darauf die von Bügel entworfene Instruktion folgen<sup>4)</sup>. Die Stände gaben sich mit der Erklärung zufrieden und bewilligten das Gehalt, das aber auf den Kammeretat gesetzt wurde, während Jhering für seine Arbeit im Administratorenkollegium Tagegelder bezog.

<sup>1)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep. 12. Nov. 1745 und 19. April 1746. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XIX. 1.

<sup>2)</sup> Ausw. Dep. an Gen. Dir, 25. April 1746. Ebenda.

<sup>3)</sup> s. auch AB. VII, S. 48.

<sup>4)</sup> diese G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX, No. 1, fol. 148. Sie ist ganz im Sinne der im Folgenden geschilderten Politik gehalten.

Mit der Tätigkeit Jherings, der das Interimsinspektorat auch in den folgenden Jahren behielt, beginnt nun der Versuch des preußischen Staates, die zerrütteten ostfriesischen Finanzverhältnisse auf dem Boden der bestätigten Landesverfassung und innerhalb des Spielraums, den sie für landesherrliche Eingriffe ließ, langsam zu reformieren und auf eine geordnete Grundlage zu stellen. Für diese vorsichtige, auf Umwege angewiesene und auf weite Sicht angelegte Politik, die der König in seiner knappen Vorschrift für das Generaldirektorium gewünscht hatte, war gerade Jhering der gegebene Mann. Auch er, noch ganz von ständischen Anschauungen durchdrungen, aber weniger in ihrer cliquenmäßig entarteten Form und ohne Parteieinnahme wie Homfeld, sondern mehr von der Naturgegebenheit des ständischen Staates überhaupt überzeugt, dessen Verwucherung und Verfall in Ostfriesland er nicht verkannte, stand er in der Mitte zwischen dem persönlich an das Ständetum gebundenen Homfeld und dem schroff absolutistisch gerichteten Bügel. Seine persönlichen Anschauungen zielten nicht wie die Bügels auf die Beseitigung jeder ständischen Verwaltung überhaupt, sondern unter Beibehaltung ihrer für ihn berechtigten Form auf die Herstellung einer größeren Integrität und die Überführung einer veralteten und verkommenen Verwaltungspraxis in geregeltere und modernere Formen — und diese persönliche Anschauung deckte sich vollkommen mit den Absichten des Generaldirektoriums, wenn dieses auch die ständische Verfassung weniger als innerlich noch berechtigt als vielmehr unter dem Zwang von Umständen bestätigt und als ein notwendiges Übel ansah, mit dem man soweit zu kommen versuchen mußte, wie es ging. Befähigt war Jhering für die Aufgabe, die ihm vorschwebte und die ihm vorgeschrieben war, durch seine sehr bedeutenden volkswirtschaftlichen Kenntnisse, die ganz auf der Höhe der merkantilistischen Anschauungen der Zeit stehen. Wirtschaftliches Nachdenken, und zwar vorwiegend theoretisches, war seine Leidenschaft, die ihn auch außerhalb seines Dienstes erfüllte; Bügel klagt einmal<sup>1)</sup>, daß seine Arbeiten zu den „Leipziger Sammlungen“, der ersten deutschen staatswirtschaftlichen Zeitschrift<sup>2)</sup>, ihn über Gebühr von seiner regulären Dienstarbeit abhielten<sup>3)</sup>. Von Jherings Fähig-

---

<sup>1)</sup> Bericht Bügels vom 13. Februar 1747. G.Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX, No. 1.

<sup>2)</sup> Nach einem Ausdruck Schmollers in Schmollers Jahrbuch VIII., 1884, S. 9.

<sup>3)</sup> In seiner Familie scheint eine ökonomisch-juristische Ader sich fortgesetzt erhalten zu haben: einer seiner Vorfahren war schon um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert der erste Landrentmeister der Stände, später ging die Familie in den

keiten wußte das Generaldirektorium aus seinen Berichten und erkannte sie willig an<sup>1)</sup>, aber es gab das Mißtrauen, das es gegen jede einheimische Beamtenschaft hatte, auch Jhering gegenüber nie auf, wenn dieses auch bei weitem nicht so stark und berechtigt wie gegen Homfeld war; denn Jhering war Theoretiker, seine Haltung hatte etwas Unbeteiligtes, und man glaubt noch jetzt aus den Akten bei ihm einen Zug von echter Vornehmheit zu verspüren.

Der ersten Landrechnungsablegung unter der preußischen Regierung am 10. Mai 1745, die zum ersten Male seit zwanzig Jahren wieder in Emden stattfand, hatte Homfeld als königlicher Kommissar beige-wohnt<sup>2)</sup>, da bis dahin noch kein dauernder Inspektor beim Administratorenkollegium ernannt war. Nach altem Brauch hatte der Landrentmeister die verwickelte Landrechnung „gleichsam als auf der reitenden Post“, wie sich der Fürst Georg Albrecht über dieselbe Methode einst beim Kaiser beklagt hatte<sup>3)</sup>, vorgelesen, und in dem Anhören dieser Verlesung sollte auch jetzt, wie seit alters, die Rolle des landesherrlichen Vertreters bei der Prüfung der Rechnung bestehen; die Monita, die er nach der Konvention anbringen durfte und die auf dem nächsten Landtage zur Entscheidung der Stände gestellt werden sollten, konnten nach Auffassung der Stände nur auf Grund der Verlesung gemacht werden. Eine solche Auslegung der Konvention war nicht nach dem Sinne der preußischen Regierung. Homfeld hatte Befehl, Teilnahme an der Revision der Landrechnung, welche die Stände außerdem unter sich noch vorzunehmen pflegten, und Einsicht in alle Rechnungsbelege zu verlangen, da das Recht, Monita zu machen, genaue Information voraussetzte. Graf Fridag protestierte im Namen der Stände heftig, das Verlangen sei „gar was Unerhörtes“, und die Stände

landesherrlichen Dienst über, weitere Vorfahren erscheinen als fürstliche Amtleute, Jhering selbst stammte mütterlicherseits in gerader Linie von dem berühmten Helmstädter Staatslehrer Conring ab (Arends, Erdbeschreibung, S. 91), auch unter seinen Nachfahren erhielt sich die Prägung, und ein späterer unter ihnen wurde der große Jurist Rudolf von Jhering.

<sup>1)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep., 19. Juni 1745. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XIX, No. 1.

<sup>2)</sup> Wie es mit der landesherrlichen Aufsicht ausgesehen hätte, wenn es nach Homfelds Sinn gegangen wäre, zeigt sein Vorschlag ans Ausw. Dep. v. 7. Sept. 1745: „ob es nicht genug sei, die willkürliche Disposition über die gemeinen Landesmittel per indirectum durch mündliche Bedeutungen zu verhindern, ohne darunter in schriftliche Contestationen zu treten, da nach meiner wenigen Ansicht die Stände sich schon auf eine glimpfliche Art werden weisen lassen, mit gehöriger Sorgfalt ihre desfalligen jura zu concerniren“. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland LXIII, No. 5.

<sup>3)</sup> Wiarda VII. S. 86.

halfen sich schließlich mit dem Beschluß, in diesem Jahre keine Revision vorzunehmen<sup>1)</sup>. Bügel wies das Generaldirektorium in einem Berichte auf die Unhaltbarkeit dieses Verfahrens hin<sup>2)</sup>, und das Generaldirektorium beschloß, „mit einigem Nachdruck, aber auch soviel möglich Glimpf“ auf die Änderung der Methode der Reclmungsablegung zu dringen, da sonst die Anwesenheit eines Kommissars dabei auf ein bloßes Spiegelfechten hinauslaufe<sup>3)</sup>. Auf dem Herbstlandtag von 1745 wurde eine Erklärung der Stände über die verlangte Mitwirkung des königlichen Kommissars bei der Rechnungsrevidierung verlangt<sup>4)</sup>. Die Stände verweigerten anfänglich jede Zulassung, sie äußerten, das Verlangen erinnere an die Prinzipien des vormaligen fürstlichen Ministeriums, schließlich bewilligten sie, daß der Kommissar gleich nach der Verlesung mit einer ständischen Deputation sämtliche Belege durchsehen dürfte<sup>5)</sup>. So trat Jhering schon mit erweiterten Kompetenzen in das Administratorenkollegium ein; mit der Landrechnungsversammlung vom 10. Mai 1746, der er, noch bevor er zum Interimsinspektor förmlich bestellt war, als Kommissar beiwohnte, begann seine Tätigkeit.

Seine Hauptaufgabe war zunächst eine Änderung der ganzen Anlage der Landrechnung, deren rechnerische Form seit der Einrichtung des Administratorenkollegiums im Anfang des 17. Jahrhunderts dieselbe geblieben war. Es handelte sich bei der Landrechnung um eine bloße Gegenüberstellung von Einnahme und Ausgabe, um eine Bilanz, deren Ergebnis, nebenbei gesagt, fast immer ein Defizit war, das der Landrentmeister gegen Zinsen zunächst aus eigenen Geldern zu decken pflegte<sup>6)</sup>. Die Einnahme- und die Ausgabeseite der Rechnung waren in eine Reihe Kapitel eingeteilt, deren Reihenfolge und teilweise auch Benennung von Jahr zu Jahr zu wechseln pflegte<sup>7)</sup>; der Landrechnung haftete noch immer etwas Improvisiertes an, ihr lag noch immer halb der Gedanke des Unregelmäßigen und Außerordentlichen der ständischen Steuern, die erst allmählich fest geworden waren, zugrunde. Neben den Mangel an Untadelhaftigkeit der ständischen Verwaltung tritt hier noch sichtbar ihr dilettantischer Charakter. Jhering versuchte nun gleich auf der ersten Landrechnungsversammlung, der er beiwohnte,

<sup>1)</sup> Landrechnungsprotokoll 10. Mai 1745. ERA. I, 147.

<sup>2)</sup> Bericht Bügels v. 20. Juli 1745. G. Sta., Gen. Dir. Ostfri. XX. No. 1.

<sup>3)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep., 10. Sept. 1745. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XIX. No. 1.

<sup>4)</sup> Gedr. Diar. 4. St., S. 24.

<sup>5)</sup> Gedr. Diar. 4. St., S. 54.

<sup>6)</sup> Bericht Bügels v. 21. Dez. 1745. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesl. XX, No. 1.

<sup>7)</sup> Monita generalia Jherings v. 16. Mai 1746. ERA. I, 155.

aus der bloßen Bilanz einen Etat zu machen<sup>1)</sup>. Der Voranschlag war früher durch die jeweilige Steuerbewilligung ersetzt worden, deren Höhe man nach dem vorliegenden Bedürfnis ungefähr einschätzte, und die Landrechnung war die bloße Verrechnung dieser Bewilligung gewesen. Auch nachdem die Besteuerung regelmäßig geworden, war man noch nicht zu einem festen Etat gelangt, der Überschlag, wieviel Steuern man nötig haben werde, wurde von den Administratoren von ungefähr und gewissermaßen im Kopf gemacht und den Ständen zur Bewilligung vorgelegt. Dieser Steuerbedarf blieb meistens ein paar Jahre fest, bis außerordentliche Ereignisse zu einer Erhöhung zwangen. Auf natürliche Weise hatte sich so schon lange etwas wie ein Etat herausgebildet, aber er war unsichtbar, und dies war es gerade, was dem Interesse der ständischen Verwaltung, so wie sie damals war, so außerordentlich entgegenkam. Denn ein sichtbarer, fester Etat hätte gezwungen, alle außerordentlichen Bezüge der Administratoren, der Ordinärdeputierten und ihres ganzen Anhangs festzulegen, die Diäten zu regulieren, die Aufwendungen an Papier- und Schreibkosten, mit denen große Mißbräuche getrieben wurden, festzustellen, und er hätte in der Schuldenverwaltung keine parteiische Zinszahlung erlaubt — kurz, es wäre in viel geringerem Maße eine Verschleierung möglich gewesen, und der landesherrliche Inspektor hätte jede Unordnung leichter und schneller entdecken können. War das Berechnungswesen der Stände ursprünglich roh, weiterhin dilettantisch, so wurde zuletzt das Interesse an unklarer Rechnungsführung zum Hemmschuh für jeden Fortschritt. So konnte die Arbeit Jherings in strengster Durchführung die größten Wirkungen auf die bisherige Steuerverwaltung haben und konnte zu einem Haupthebel zu ihrer Reinigung werden. „Ordnung und Deutlichkeit sind die Seele im Berechnungswesen“, hält er den Ständen vor, ein Satz, der für diese durchaus keine Banalität war. Aber Jhering ging zu behutsam vor, ihm fehlte die preußische Schärfe und Zielbewußtheit, man hat den Eindruck, als hätte er doch am liebsten mit all diesen Dingen im Grunde nichts zu tun haben mögen. Ein strenger Etat hätte die Auflösung einer Reihe von Kapiteln auf der Ausgabenseite wie „Prozeß- und Gerichtskosten“, „Gesandtschaftskosten“, „Unterhalt des Kollegiums“, „Extraordinäre Ausgaben“, „Don gratuits, Präsente und Geschenke“ verlangt, die Untersuchung, ob diesen summarischen Angaben wirkliche Ausgaben entsprachen oder ob sie nur den Unterschluß für unerlaubte Ausgaben und Unterschleif

<sup>1)</sup> Monita generalia Jherings v. 16. Mai 1746. ERA. I, 155.

bildeten. Jhering ging nur andeutungsweise hierauf ein, indem er die Ordnung gleichartiger Ausgaben zu neuen Einzelkapiteln verlangte. Nur auf die Stabilisierung der Steuereinkünfte und eine bessere Schuldenverwaltung suchte er eindringlicher zu wirken, indem er auf einer Revision des Katasters und einem Schuldenetat bestand, nach welchem letzterem die Höhe der jährlich abzuführenden Zinsen berechnet und in den Hauptetat eingesetzt werden sollte. Bei den anderen Ausgaben, deren jährliche Höhe noch nicht festgelegt werden könne, begnügte er sich, mehr „Menage“ anzuempfehlen<sup>1)</sup>. Das Administratorenkollegium referierte auf dem nächsten Landtage, im Oktober 1746, den Ständen über die Vorschläge Jherings. Es meinte, die Stände würden über die „Untunlichkeit“ eines „fermen Ausgabe-Etats“ . . . selbst genugsam . . . informiert sein“<sup>2)</sup>. Man half sich auch hier wieder mit der alten Taktik, die in Formalitäten, die das Ganze nicht berührten, entgegenkam. Man löste einige Kapitel auf und stellte deren Einzelposten zu anderen wieder zusammen. Als Jhering sich auf dem Landrechnungstage von 1747 noch nicht recht hiervon befriedigt zeigte, dehnte man das Mannöver noch weiter auf andere Kapitel aus<sup>3)</sup>.

Jherings Reformversuche wurden vorbereitet und unterstützt durch Landtagspropositionen, die hauptsächlich die Revidierung der Schatzungsregister und die Untersuchung der Schulden nebst Aufstellung eines Schuldenetats betrafen<sup>4)</sup>. An eine Revidierung der Schatzungsregister hatten die Stände schon selbst, auf dem ersten neuen Landtag, unter dem Eindruck der erhöhten Anforderungen der neuen Landesherrschaft gedacht. Der Antrag ging hauptsächlich von der Stadt Aurich aus, mit Unterstützung, wie es scheint, der östlichen Ämter, während die herrschende westliche Partei die neuen Forderungen lieber durch neue Accisen gedeckt wissen wollte<sup>5)</sup>. Die Revision war aber doch zu offensichtlich notwendig, als daß man sie hätte geradewegs ablehnen können. So wurde zunächst sogar eine Kommission ernannt, welche die Revision vornehmen sollte<sup>6)</sup>, weiterhin gelang es

<sup>1)</sup> Monita generalia Jherings vom 16. Mai 1746. ERA. I, 155.

<sup>2)</sup> Anfragen des Adm.-Kollegiums an die Stände, Landtag 1746, 31. Oktober. ERA. I, 151, No. 10.

<sup>3)</sup> Monita Jherings zu der Landrechnung 1745/46. ERA. I, 156, No. 15, vgl. AB. VIII, S. 116.

<sup>4)</sup> s. die Landtagspropositionen seit Herbst 1745. Gedr. Diar. 4. St. ff.

<sup>5)</sup> Landtagsprotokollum unterm 16. Juli 1744. ERA. I, 143.

<sup>6)</sup> Ebenda, unterm 3. Juli 1745.

aber denen, die weniger Interesse an einer solchen hatten, zu einem Kompromiß zu gelangen, bei dem ihr Interesse besser zu wahren und das Tempo der Revision leichter zu bestimmen war. Die Kommission wurde auf die Ausarbeitung eines bloßen Projektes beschränkt und statt Vertretern aus allen drei Ständen den Administratoren allein übertragen<sup>1)</sup>. Schon auf dem nächsten Landtag zeigte es sich, wie ernst man die Angelegenheit nahm; die Administratoren teilten mit, wegen der „Größe der Occupationen“ seien sie noch nicht zu der ihnen aufgetragenen Arbeit gekommen<sup>2)</sup>. Endlich am 11. April 1745 legten sie ihre „Unvorgreiflichen Gedanken“<sup>3)</sup> vor, die, für die Öffentlichkeit bestimmt, die besten Absichten zeigten und den gesamten Besitz des Landes in möglichst gerechter Weise zu erfassen suchten. Etwas von Grund auf Neues wollte man aber auch jetzt noch nicht schaffen: unter Zugrundelegung des Registers von 1672 und Zuziehung aller früheren von 1622—1663 sollte eine Lokalrevision vorgenommen werden, man wollte auf eine bessere Bonitierung bedacht sein, nicht nur Marsch- und Geestlande sollten unterschieden, sondern auch innerhalb dieser beiden Gruppen sollten noch Abstufungen gemacht, die Güte und Ertragfähigkeit des Bodens sollte nach dem Durchschnitt ganzer Kommunen oder Distrikte festgestellt werden; in den Städten, Flecken und größeren Dörfern sollte eine Art Einkommensteuer von „Rentenierern oder Kapitalisten, Kauf- und Handelsleuten, Brauern und dergleichen“ eingeführt werden, wobei zur Hebung des Handels auf die Kaufleute große Rücksichten genommen werden sollten. Es wurde zur Beratung des Projekts eine Deputation eingesetzt, die aber auf diesem Landtag nichts mehr ausrichtete. Auf Ermahnung Homfelds, „die Sache nicht auf die lange Bank zu schieben“<sup>4)</sup>, trat im Sommer 1745 wieder eine Kommission mit den Administratoren zusammen, die zu dem ursprünglichen Projekt Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen hinzufügte, vor allem aber mit dem ganzen Unternehmen eine ebenso alte wie wichtige Frage verknüpfte: die nach dem Beitrag der Stadt Emden zu den Steuern<sup>5)</sup>. Die Stadt hatte auch seit 1744, da die Frage noch immer in der Schwebe war, noch nichts wieder bezahlt; für eine neue Erörterung, die nicht zu vermeiden

<sup>1)</sup> Landtags-Protokollum, unterm 19. Juli 1744. ERA. I, 143.

<sup>2)</sup> desgl., unterm 4. Nov. 1744. ERA. I, 144.

<sup>3)</sup> ERA. I, 146.

<sup>4)</sup> Landrechnungsprotokoll unterm 15. Mai 1745. ERA. I, 147.

<sup>5)</sup> Ständisches Commissionsconclusum wegen Revidierung der Schatzungsregister, 25. Juni—5. Juli 1745. ERA. I, 149 a, No. 19.

sein würde, hatte sie sich in der Union den Beistand der Ritterschaft gesichert. Auf den ersten Landtagen, wo die Einigkeit unter dem Eindruck der von Emden in einer für das Land so günstigen Weise gelösten Successionsfrage noch leidlich war, war auf die Frage von den andern beiden Städten nur entfernt angespielt worden; jetzt wo die Grundlage des ganzen Steuerwesens erneuert werden sollte, mußte auch hier endlich eine gerechte Lösung verlangt werden. Zum ersten Male war über den seit Anbeginn der ständischen Steuerverwaltung streitigen Beitrag im Jahre 1683 unter der Garantie des Großen Kurfürsten ein ausdrücklicher Vergleich geschlossen, der von der Stadt aber nie erfüllt worden ist<sup>1)</sup>. 1723 hatte sie, als sie den Deichbau übernahm und so einen gewissen Druck auf die Stände ausüben konnte, einen neuen sehr günstigen Vergleich durchgesetzt, nach dem sie zu jedem Schatzungstermin nur 1100 ostfr. Gulden beizutragen brauchte<sup>2)</sup>. Nach ihrer Ausschließung von den Landtagen im Jahre 1724 hatte die Stadt dann überhaupt nichts mehr bezahlt. Nun erhob sich wieder die Opposition der Städte Norden und Aurich, der Abgeordneten des Fleckens Leer und der östlichen Ämter, derjenigen Partei, die einst die gehorsamen Stände gebildet und schon 1723 den Vergleich nicht hatte anerkennen wollen. Diese verlangten, daß die Stadt nachbargleich, „Haupt für Haupt“, beitragen solle, während die Emden Stadtherren auf ihr überliefertes Recht pochten, nur eine bestimmte Quote, die im Vergleich von 1723 festgesetzt sei, beitragen zu brauchen, ein Recht, das mit der selbständigen Finanzverwaltung der Stadt und überhaupt mit ihrer ganzen exemten Stellung innerhalb der Landstände aufs engste zusammenhing. Mit der Verquickung der Revision des Katasters mit der Frage nach der Emden Quote beginnt die Verschleppung der Revision, und diejenigen, die ein Interesse an der Verschleppung hatten, sorgten dafür, daß die Opposition nicht erlahmte. Sehr merkwürdig ist vor allem das Verhalten der Ritterschaft, die sich in ihrer Union ausdrücklich für die Durchsetzung des Vergleichs von 1723 mit Emden verbunden hatte; nur der Herr von dem Appelle, der alte Partei- und Kostgänger der Stadt, wagte offen für diese einzutreten, der übrige Teil, voran Graf Fridag, ermutigte zuerst heimlich, dann

---

<sup>1)</sup> Wiarda VI, S. 208.

<sup>2)</sup> Abgedruckt in „Allerunterthänigste Partitions-mässige Einbringung derer Gravaminum Stadt Embdischen Anwalts in Sachen Osifriesland contra Ostfriesland“, praes. 10. Nov. 1729 Reichshofrat. Exemplar der Emden Stadtbibliothek. Vergl. Wiarda VII, S. 172.

offen die Opposition<sup>1)</sup>. Die Revision trat vor der Frage nach dem Emders Beitrag ganz in den Hintergrund, und seit 1745 sind die Landtage mit erbitterten Kämpfen über diese Frage erfüllt. Mit einem ungeheuren Aufwand an Papier werden in Deduktionen und Gegeneduktionen die Rechte der Stadt verteidigt und bestritten. Bei dieser Gelegenheit tritt zum ersten Male der 1744 entfernte Regierungsrat v. Wicht wieder hervor: er und der Norder Bürgermeister Wilckens verfaßten — v. Wicht im Namen der Stadt Aurich — jeder eine Deduktion, die dem Votum, das die Stände gegen die Stimmen des Herrn v. d. Appelle und der westlichen Ämter am 2. April 1746 abgaben, zugrundelag<sup>2)</sup>. Hierin wurde nicht nur der Vergleich von 1723 wegen Nichterfüllung für ungültig erklärt, sondern auch das Recht, nur eine bestimmte Quote bezahlen zu brauchen, auf Grund dessen die Stadt vor 1683 ihre Steuern an die Landschaft abgeführt hatte, bestritten und von der Stadt die nachbargleiche Kontribution verlangt, d. h. das selbständige Steuersystem der Stadt sollte zugunsten der Landschaft durchlöchert werden. Die Emders bestanden in ihrer Antwort<sup>3)</sup> auf dem Vertrag von 1723, schließlich einigte man sich im Oktober 1746 dahin, daß man die Vermittlung der Landesherrschaft nachsuchen wolle<sup>4)</sup>. Das Jahr 1747 ging jedoch mit neuem Schriftwechsel hin, der zu spät in Berlin eingereicht wurde, sodaß auf dem Frühjahrslandtag von 1748 noch keine Entscheidung gefällt werden konnte und die Frage vor der bald darauf erfolgenden Umwälzung nicht mehr gelöst wurde<sup>5)</sup>. Inzwischen arbeitete Jhering, so oft er ins Administratorenkollegium kam, gegen die gewollte und ungewollte Verschleppung der Revision, unterstützt seit dem Herbstlandtag von 1745 durch königliche Propositionen, die die Mitteilung der Richtlinien der Revision von den Ständen forderten, einerseits, um ebenfalls die Arbeit im Gang zu erhalten, andererseits, um die Stände nicht ganz allein in einer so wichtigen Sache schalten zu lassen<sup>6)</sup>. Die Stände wußten die Angelegenheit noch ein Jahr hinauszuzögern, bis die Regierung auf dem

<sup>1)</sup> vgl. das Landtagsdiarium Heßlings 5. Okt.—14. Nov. 1745 passim. ERA. I, 149 a-b.

<sup>2)</sup> Der Aufsatz von Wilckens ERA. I, 150, No. 51. Der v. Wichts ebenda No. 78. — Das Votum vom 2. April No. 71.

<sup>3)</sup> „Unumgängliche Remarques“ ERA. I, 151, No. 18.

<sup>4)</sup> Diarium Heßlings unterm 4. Nov. 1746. ERA. I, 151. — vgl. Gedr. Diar. 6. St. S. 57.

<sup>5)</sup> vgl. die Landtagspropositionen seit Herbst 1746. Gedr. Diar. 6.-9. St.

<sup>6)</sup> Gedr. Diar. 4.-9. St.

Herbstlandtag von 1746 Konferenzen mit den Landtagskommissarien über die Revision verlangte<sup>1)</sup>. Nun beeilten sich die Stände, um die Konferenz abzuwenden, mit der Einlieferung ihres Projekts, mußten dann aber doch noch Deputierte zu der verlangten Konferenz stellen. In dieser kamen die Landtagskommissarien mit einem ganz neuen, umfassenden Plane hervor, einer allgemeinen Landesvermessung, die ein absolut sicheres und vor allen Dingen dauerndes Kataster ergeben hätte und die eben damals zu dem gleichen Zweck in Cleve-Mark schon längere Zeit im Gange war<sup>2)</sup>. Daß der Plan des Generaldirektoriums durch die Vermessung in Cleve-Mark angeregt war, ergibt sich daraus, daß die Clevische Kriegs- und Domänenkammer Anweisungen für Feldmesser und Taxatoren nach Ostfriesland sandte<sup>3)</sup>. Die Stände fanden eine Vermessung für „gar unnötig, weitläufig, kostbar und bedenklich“ und wurden nun erst recht schwierig<sup>4)</sup>. Der dritte Stand verknüpfte die weitere Beratung über die Revision mit einem alten Verlangen nach Amtsversammlungen, in denen die Bauern eines jeden Amtes über Landesangelegenheiten beraten wollten, eine Forderung, die als Erweiterung ständischer Befugnisse unannehmbar war. Weiterhin beantworteten die Stände alle Propositionen wegen der Vermessung mit Klagen gegen die Kriegs- und Domänenkammer und baten, daß die Ursachen dieser Klagen „endlich einmal cessiren“ möchten<sup>5)</sup>. Überhaupt war es wieder die Kammer, die für die Stände drohend hinter der Vermessung stand. Ohne die Mitwirkung und die Erfahrung Bügels wäre eine Vermessung garnicht möglich gewesen aber die Kammer hätte dadurch einen vollkommenen Einblick in die Grundlagen der landständischen Besteuerung bekommen und mit dem neuen Kataster eine sichere Kontrolle über das Remissions- und Restantenwesen wie über die Steuereinkünfte überhaupt gehabt. Das Generaldirektorium rügte zwar die Beschwerden gegen die Kammer, aber es wollte diese, die allmählich Fuß zu fassen und ihre Tätigkeit auszubreiten begann, nicht wieder zu einem Zankapfel machen. In der Proposition vom 10. Oktober 1747 erklärte es, doch zunächst versuchen zu wollen, wie weit man auf dem Wege der Stände mit

---

<sup>1)</sup> Gedr. Diar. 6. St., S. 23.

<sup>2)</sup> Relation der Dep. zur Konferenz vom 14. Nov. 1746. ERA. I, 151, No. 76.  
— Über Cleve-Mark vgl. Hintze, Einleitung AB. VI. 1, S. 26.

<sup>3)</sup> Bericht Jherings vom 14. Febr. 1747. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XIX, No. 2.

<sup>4)</sup> Relation, s. Anm. 2.

<sup>5)</sup> Ständisches Gutachten vom 21. April 1747. Gedr. Diar. 7. St., S. 37.

der Revision komme, und forderte neue Konferenzen<sup>1)</sup>. Nun begann wieder eine neue „Große Deputation“ mit neuen Beratungen. Auf Vorschlag des Freiherrn von Knyphausen wurden die Marsch- und Geestlande in je vier Klassen eingeteilt, die endlich allen Unterschieden in der Güte und dem Wert des Bodens gerecht werden sollten, man beschloß gegen die Stimmen von Norden, Aurich und Leer, daß die Kapitalschätzung von Häusern und Gärten nach der Höhe des jährlichen Mietwertes taxiert werden sollte —, aber die positiven Ergebnisse wurden weit überboten durch das Knäuel von Streitfragen, deren Entscheidung sich die Stände vorbehalten. Außer der Kardinalfrage nach dem Emdener Beitrag waren es hauptsächlich der Protest der Geest- und Heidämter gegen die Berücksichtigung der Deichlasten der Marschämter und sogar Unklarheiten über die Größe der Landmaße, im übrigen die beschränktesten Sonderwünsche, bei deren Erfüllung ein jedes Dorf sein eigenes Steuersystem hätte bekommen müssen<sup>2)</sup>. Unter diesen Umständen kam die Landtagsproposition vom 17. April 1748 wieder auf die Vermessung zurück<sup>3)</sup>. Die Stände kamen darauf mit einem „modus provisorius“ hervor, nach dem vorläufig, während über das Hauptwerk weiter beraten werden sollte, die Schätzungen gehoben werden könnten: man wollte unter Zugrundelegung des Registers von 1672 von jeder Kommune das „völlige Quantum“ fordern, während es innerhalb eines bestimmten Zeitraumes jedem freistehen sollte, Abgangsgerechtigkeiten und Beschwerden beim Administratorenkollegium anzubringen<sup>4)</sup>. Damit war man auf dem Wege, wieder zu dem alten System zu gelangen, das alte Register zu retten und das Remissionswesen auch weiterhin zu einer internen Angelegenheit der herrschenden Kliken zu machen, während die eigentliche Revision immer weiter hintertrieben und verschoben werden würde. Man war wieder genau so weit, wie vor vier Jahren. Eine Antwort auf diesen provisorischen Modus ist vom Generaldirektorium vor der Umwälzung nicht mehr erfolgt.

Nur die strengste Durchführung der Katasterrevision hätte das Restantwesen bei der ständischen Steuerverwaltung von Grund aus beseitigen können. Aber schon während der langwierigen Verhandlungen über diese Reform suchte das Generaldirektorium, soweit

<sup>1)</sup> Gedr. Diar. 8. St., S. 25.

<sup>2)</sup> Diarium Heßlings unterm 7. Nov. 1747, ERA. I, 158.

<sup>3)</sup> Gedr. Diar. 8. St., S. 15.

<sup>4)</sup> ERA. I, 158, No. 25, Lit. B.

es ging, damit aufzuräumen, ein Bemühen, dem, wie allem, was man auf dem Verhandlungswege erreichen wollte, der Erfolg versagt war, wenn sich auch ganz zuletzt, als es schon halb zu spät war, die Stände etwas willfähriger zeigten. Seit dem Herbstlandtage des Jahres 1746 wurde in jeder Landtagsproposition darauf gedrungen, die Restanten in der Landrechnung zu spezifizieren, die Gründe dafür anzugeben, weshalb der größte Teil als „inexigibel“ bezeichnet würde, und die Restanten eintreiben zu lassen<sup>1)</sup>. Die Stände setzten diesem allen den hartnäckigsten Widerstand entgegen, indem sie behaupteten, diese Forderungen ließen sich mit ihrer in der Konvention bestätigten freien Steuerverwaltung nicht vereinbaren<sup>2)</sup>. Erst im Frühjahr 1748, nachdem der Ton des Generaldirektoriums immer schärfer geworden war, versprachen die Stände eine Restantentabelle und die Beitreibung eines Drittels<sup>3)</sup>. Auch hierzu ist es vor den Reformen nicht gekommen. Gegen die Acciserestanten waren vorher mit etwas besserem Erfolg strengere Bürgerschreibungen und schärfere Exekutionen gegen die rückständigen Pächter durchgesetzt worden<sup>4)</sup>.

Auch in der Schuldenverwaltung wurde wenig erreicht. Nur in mittelbarem Zusammenhang mit ihr steht ein außenpolitischer Erfolg den Generalstaaten gegenüber. Nachdem der Gesandte im Haag, Graf Podewils, den Generalstaaten die Besitzergreifung mit der Eröffnung auf Aussichten des weitesten Entgegenkommens bekannt gemacht und die Generalstaaten darauf die preußische Succession mit Vorbehalt ihrer Rechte in Ostfriesland anerkannt hatten, war Podewils sogleich mit ihnen in Unterhandlungen über die Zurückziehung der holländischen Truppen aus Ostfriesland getreten. Die Generalstaaten verlangten die Garantie des Königs für sämtliche in Holland von dem früheren Fürstenhause, der Stadt Emden und den Landständen geliehenen Kapitalien, ihre regelmäßige Zinszahlung und Abtragung. Weiter sollte er bei den Ständen bewirken, daß die Acciseinkünfte aus den drei Distrikten, die für die erste Anleihe von 1720, deren völlige Abtragung bevorstand, verpfändet worden waren, auch weiterhin den Holländern als Deckung für die Anleihen von 1721-23 anstelle der bisher für

) Gedr. Diar. 6.-9. St.

<sup>2)</sup> Die Stände meinten, durch spezielle Restantenregister würde das Restantenwesen „nur noch verwirrt“. Bericht Jherings vom 12. Febr. 1748. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX, No. 2.

<sup>3)</sup> Ständ. Gutachten vom 24. April 1748. Gedr. Diar. 9. St., S. 22.

<sup>4)</sup> Bericht Jherings vom 29. Juli 1746. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XIX, No. 1.

diese verschriebenen Schatzungen verbleiben sollten. Der König genehmigte diese Forderungen, Podewils schloß daraufhin am 21. Aug. 1744 die Übereinkunft mit den Generalstaaten, und diese zogen am 2. November desselben Jahres ihre beiden in Leerort und Emden stehenden Regimenter aus Ostfriesland zurück<sup>1)</sup>. Damit verschwand der letzte sichtbare Ausdruck des anderthalb Jahrhunderte langen politischen Einflusses der Republik auf das Land. Auf dem Frühjahrslantag von 1745 legte Homfeld den Ständen die Abmachung vor und bemerkte befehlsgemäß dabei, daß dem König aus politischen Gründen daran läge, den Holländern entgegenzukommen. Graf Fridag antwortete, darüber hätten die Stände allein zu entscheiden, diese lehnten die Forderung der Generalstaaten mit Mehrheit ab<sup>2)</sup>. Die drei Accisedistrikte Leer, Emden und Norden stellten in der Tat das verhältnismäßig größte Kontingent zu den Steuereinkünften, ferner wäre bei ihrer Wiedereinlösung die Besoldung der holländischen Empfänger aus der Landeskasse fortgefallen, andererseits aber hätte ihre weitere Hypothekarisierung in ganz anderer Weise als die der Schatzungen den regelmäßigen Zinsendienst und die Abtragung verbürgt, wie ja auch die Forderung der Holländer aus dem bloßen Mißtrauen gegen die ostfriesische Steuerverwaltung entsprungen ist, ein Zeugnis, das sich die ostfriesischen Stände selbst nicht ausstellen durften. In Berlin berücksichtigte man die Wünsche der Stände, umso mehr als Homfeld zu ihrer Unterstützung nicht ganz wahrheitsgemäß berichtet hatte, ohne die verpfändeten Accisen könnten die Stände die Subsidien nicht prompt bezahlen<sup>3)</sup>; Podewils wurde angewiesen, im Haag in diesem Sinne zu wirken, aber es gelang ihm ebenso wenig wie seinem Nachfolger v. Ammon, der sogar zu „starken terminis“ instruiert wurde, die Holländer zum Verzicht auf die Accisekontore zu bewegen<sup>4)</sup>. Auf Vorschlag Homfelds stellten die Administratoren eine eidliche Verpflichtung aus, daß sie die holländischen Kapitalien und Zinsen pünktlich abtragen und die dafür verschriebenen Schatzungen zu keinem anderen Zwecke verwenden wollten. Der Landrentmeister wurde in Bezug auf die holländischen Schatzungen von seinem dem Lande geleisteten Eide entbunden und den Generalstaaten pflichtbar gemacht, deren

<sup>1)</sup> Eine Abschrift der Konvention ERA. I, 318. Über die Verhandlungen Wagenaer, *Vaderlandsche Historie*, XIX, S. 479, und Wiarda VIII, S. 223.

<sup>2)</sup> *Diarium v. Altenas* unterm 1. Mai 1745. ERA. I, 146.

<sup>3)</sup> Nach Mitteilung Homfelds an die Stände, *Diarium Heßlings* unterm 30. Okt. 1745. ERA I, 149 b.

<sup>4)</sup> desgl., ebenda.

Generalempfänger er alle halbe Jahr Rechnung abzulegen hatte<sup>1)</sup>. Diese eidlichen Verpflichtungen wurden den Holländern durch den preußischen Gesandten angeboten, und diese gaben sich endlich damit zufrieden<sup>2)</sup>. Wie sich zeigen sollte, war das Mißtrauen der Holländer nicht unbegründet gewesen; statt der 200 000 Gulden, die von 1744—1748 hätten bezahlt werden müssen, trugen die Stände nur 134 213 Gulden in dieser Zeit ab.<sup>3)</sup>

Überhaupt wurde die ständische Schuldenverwaltung in den ersten vier Jahren der preußischen Verwaltung um nichts besser als vorher. Zwar hatte der dritte Stand, in der Hauptsache wohl wieder die östlichen Ämter, gleich auf dem ersten neuen Landtag die Aufstellung eines Etats für sämtliche Schulden verlangt<sup>4)</sup>, aber die Administratoren hatten Ursache und fanden immer wieder Mittel, die Untersuchung der Schulden hinauszuzögern. Einen Teil der Schulden suchten sie fortwährend zu ignorieren, um nicht an ihre Verzinsung und Abtragung denken zu brauchen, ein Bekanntwerden der Schulden hätte sicher eine Untersuchung der Verwendung der Anleihen nach sich gezogen, wie sie später von Berlin aus auch wirklich angeordnet worden ist<sup>5)</sup>, und die gerade die Administratoren der Emdener Partei sehr zu fürchten hatten; ferner würde ein Schuldenetat jede parteiische Zinszahlung unmöglich gemacht haben, ein Haupthilfsmittel der Administratoren, ihren Anhang zu vermehren und zu sichern<sup>6)</sup>, und endlich war es das Peinliche überhaupt, das in der Bekanntgabe einer solchen Schuldenlast lag, die so sehr geeignet war im Verein mit den rückständigen Zinsen die ständische Verwaltung zu kompromittieren, was die Administratoren bewog, den Schuldenetat so lange wie möglich zu verhindern. Den Ständen gegenüber, unter denen man herrschte, ließ sich das schon durchführen, schwerer wurde es, als die Landesherrschaft, um wie bei anderen wichtigen Maßnahmen die Verschleppung zu verhindern, auch hier seit dem Herbstlandtag 1746 einen Druck auszuüben begann<sup>7)</sup>. Man antwortete, man sei schon seit langem mit

<sup>1)</sup> Diar. Heßlings unterm 30. Okt. und 8. Nov. 1745. ERA. I, 149 b.

<sup>2)</sup> Mitteilung Homfelds an die Stände nach einem Schreiben v. Ammons, 4. April 1746. ERA. I, 150. — Vgl. Wagenaer XIX, S. 484.

<sup>3)</sup> Konferenz des Generaldirektoriums vom 21. Dez. 1748. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland V, No. 10.

<sup>4)</sup> Vgl. Landtagsprotokollum 20. Juni—20. Juli 1744 passim. ERA. I, 143.

<sup>5)</sup> Vgl. die Akten G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XLVIII, No. 4.

<sup>6)</sup> Bericht Jherings vom 3. Febr. 1747. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XIX, No. 2.

<sup>7)</sup> Vgl. die Landtagspropositionen seit dieser Zeit. Gedr. Diar. 6. St. ff.

dem Schuldenetat beschäftigt, ein Verzug könne aber um so weniger schaden, als wegen des „armseligen Zustandes“ des Landes doch nicht an eine Abtragung der Kapitalien zu denken sei<sup>1)</sup>. Ein halbes Jahr später fürchtet man, durch einen Schuldenetat die Kreditoren zu „excitiren“<sup>2)</sup>; als das Generaldirektorium im Herbst 1747 schärfer wurde, kamen die Administratoren mit einem Schuldenetat heraus, der weder vollständig noch irgendwie brauchbar oder nach den Angaben des Generaldirektoriums eingerichtet war. Die Stände bemerkten selbst, er sei noch nicht ganz „accurat“; die hohen Zinsrückstände rührten daher, daß man immer so pünktlich die Subsidien habe bezahlen müssen<sup>3)</sup>. Auf dem nächsten Landtage, im Frühjahr 1748, drohte das Generaldirektorium, das königliche Schätzungsquantum zurückzuhalten, wenn nicht endlich der Schuldenetat in der verlangten Form abgeliefert würde, worauf die Administratoren dann, das Verlangen wieder nur halb erfüllend, den Etat zwar in der geforderten Weise einrichteten, aber nur von den „offiziellen“, den Deichbauschulden, an denen wenigstens der Nimbus eines großen und schweren Bedürfnisses haftete<sup>4)</sup>. Doch kam, wie sich zeigen wird, auch diese erzwungene Willfährigkeit schon zu spät.

Nachdem bisher ausschließlich das Verhältnis der ostfriesischen Landstände zu der neuen Landesherrschaft betrachtet worden ist, bedarf es, bevor die Schilderung dieses Verhältnisses weitergeführt werden kann, eines Blickes auf das Verhältnis der einzelnen Stände zueinander, das nach der kurzen Friedenspause um die Zeit der Besitzergreifung in den vier darauf folgenden Jahren wieder Formen annahm, die schließlich dem preußischen Staat ein entscheidendes Durchgreifen ermöglichten. Der Friede von 1744, die Vereinigung der Stände der neuen Landesherrschaft gegenüber, dauerte im Grunde nur so lange, als der hochgestellteste Vertreter des Königs, Cocceji, im Lande war; wieder allein gelassen, fielen sie sogleich wieder auseinander, der Adel, die Stadt Emden, die Städte Norden und Aurich, der dritte Stand, und innerhalb dieses die einzelnen Ämter, ja, Flecken, betraten wieder ihre alten engen, eigensüchtigen Wege, der ganze Wust jahrhundertalter Fragen und Zänkereien, die nie zu einem Gleichgewicht hatten kommen können, lebte noch einmal wieder auf und

<sup>1)</sup> Stand. Gutachten vom 29. Okt. 1746. Gedr. Diar. 6. St., S. 31.

<sup>2)</sup> Stand. Gutachten vom 10. April 1747. Gedr. Diar. 7. St., S. 22.

<sup>3)</sup> Stand. Gutachten vom 19. Okt. 1747. Gedr. Diar., 8. St., S. 36.

<sup>4)</sup> Der Schuldenetat ERA. I, 157, No. 9—14.

erfüllte die in Akten und Streitschriften versinkenden Landtage noch einmal mit dem Generationen alten Hader — bis der Staat, mit dem ein gütiges Geschick das Land zusammengeführt hatte, die Zwietracht geschickt benutzend, diese bei ihren Wurzeln angriff und so in wenigen Monaten das Ergebnis von anderthalb anarchischen Jahrhunderten liquidierte. Es ist nicht nötig, den ganzen Knäuel der gegeneinander strebenden Interessen und Intrigen, die Schliche eines bodenlosen, nach allen Richtungen dehnbaren Rechts aufzuwickeln — das eine Beispiel der Politik der Stadt Emden, mit der alle andern Fragen sich mehr oder weniger verfilzten und die den Mittelpunkt des ganzen Knäuels bildete, genügt, einen Begriff zu geben, wie die politischen Zustände des Landes, die der preußische Staat in ihrer geschriebenen Verfassung zunächst nur auf dem Papier kennen gelernt und konserviert hatte, sich in einer wüsten Auflösung befanden. Die vier ersten Jahre unter der preußischen Regierung sind gleichbedeutend mit dem letzten wirren Gegeneinanderstreben der unter keine Gemeinsamkeit geordneten egoistischen Einzelkräfte des Landes, und innerhalb dieses Gemenges steht im Vordergrund der letzte, allerdings weniger zielbewußte als aus einer alten, selbstverständlichen Überlieferung geführte Kampf um etwas wie einen Dominat von seiten der schon lange sinkenden, aber immer noch — wenn auch nur durch Prestige und Verbindungen nach allen Seiten hin — starken und anspruchsvollen Macht der Stadt Emden. „Cette ville donne le branle aux affaires de ce pays-là“, hatte das Ausw. Departement einst, während der Verhandlungen über die Konvention mit der Stadt Emden, dem König geschrieben; diese Rolle fuhr die Stadt fort auch nach der preußischen Besitzergreifung zu spielen, und die kurzsichtige, enge und maßlose Weise, in der sie es tat, riß die Stände schließlich wieder so weit in Erbitterung auseinander, daß es nur eines Zugriffs bedurfte, um die ganze Verfassung in ihrem Kern zu stürzen und die Stadt, von ihren Mitständen preisgegeben, ihrer alten Freiheiten zu berauben.

Der Stadt Emden war es gerade durch den Besitzwechsel des Landes gelungen, den Kampf um ihre Unabhängigkeit, den die frühere Landesherrschaft nicht durchzuführen vermocht und unentschieden hatte lassen müssen, zu ihren Gunsten zu entscheiden; sie konnte, seitdem Ostfriesland preußisch geworden war, wieder unbehindert „status in statu formiren“ und, nach einem Ausdruck Bügels, gewissermaßen „eine kleine Republik“ bilden<sup>1)</sup>. Bürgermeister und Rat, die regierenden Familien, uneingeschränkt durch das längst nicht mehr vollzählige

<sup>1)</sup> Bericht vom 12. Sept. 1747. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. CX, No. 1, Vol. I.

und dem Magistrat völlig verbundene Vierzigerkollegium, waren nach oben und unten absolut. Der Magistrat ernannte den städtischen Administrator beim landschaftlichen Kollegium, die Deputierten zu den Landtagen und instruierte sie, wie er auch von ihnen allein Relation empfang, während er die Vierziger, von denen ohnedies kein Widerspruch zu erwarten war, zumeist vor vollendete Tatsachen zu stellen pflegte, um ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu erhalten. Innerhalb des Magistrats gaben die Bürgermeister Penborg und Stoschius, noch mehr der Ratsherr und spätere Bürgermeister Heßling und vor allem der Syndikus v. Altena den Ton an. Dieser, ein in den Gängen des ostfriesischen Staatsrechts, in der Rechtsliteratur, auch der zweifelhaften<sup>1)</sup>, wohl versierter Mann, gespreizt, schwülstig, überheblich und voll Verachtung für den „kleinen Mann“, führte mit dem Ehrgeiz, ein gewiegter Diplomat zu sein, die „hausse politique“ der Stadt, weniger großzügig und geschickt, als gerissen und unbedenklich, als letztes Auskunftsmittel immer die Dukaten der Stadt anbringend oder anzubringen versuchend. Er war unermüdlich überall dabei, alles bedenkend, überall Machinationen gegen die Stadt und ihre Gerechtsame witternd, eine trockene Seele, die aber, je nachdem es für die Stadt etwas zu erwerben oder abzuwenden gab, jeden Ton zur Verfügung hatte: den der Devotion, wenn er „mit gebogenem Rücken“ dem König „den Szepter küßte“<sup>2)</sup>, den der gekränkten Unschuld und Entrüstung, wenn die Stände die Stadt bedrängten, den freundschaftlichen und doch sich leise unterordnenden, wenn es galt, den etwas eitlen Homfeld zu gewinnen, und spitzige Herablassung, wenn mit Bügel etwas abzumachen war. Er führte auf den Landtagen auf Grund von Aufzeichnungen, die er während der Sitzungen machte, die Diarien für den Magistrat<sup>3)</sup>, die eine unschätzbare Quelle für den Landtagsbetrieb bilden, wie er in den für die Öffentlichkeit bestimmten Protokollen sich nicht abspiegelt; alles was von der Stadt aus nach Berlin an den König oder die Zentralbehörden ging, ist von ihm ent-

<sup>1)</sup> In einem Schreiben des Gen.-Dir. an Homfeld wegen des Emders Vorbeifahrtsrechts vom 14. Mai 1748 heißt es, die von den Emdern angezogenen Schriftsteller machten „in der Republique des lettres eine schlechte Figur“. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland CX, No. 1, Vol. I.

<sup>2)</sup> Vgl. das von ihm entworfene Gratulationsschreiben der Stadt an den König nach der Besitzergreifung vom 29. Mai 1744, ERA. I, 282, No. 10, und dasjenige vom Januar 1746 nach der Schlacht bei Kesselsdorf, abgedr. in den Upstalsboomblättern II, S. 85 u. f.

<sup>3)</sup> Seit dem Herbst 1745 übernahm diese Aufgabe der Ratsherr und spätere Bürgermeister Heßling.

worfen, und schließlich führte er eine ausgedehnte Korrespondenz mit den Agenten der Stadt in Wien, Frankfurt und Berlin, die auch nach 1744 beibehalten wurden und von denen besonders der in Berlin, namens Borchwardt, der Resident eines kleinen Hofes, durch seine Berichte über die Stimmungen der obersten Behörden der Stadt manchen Dienst erwies<sup>1)</sup>.

Es waren die alten ausgefahrenen Geleise der Politik, welche die Stadt mit unablässiger Konsequenz das ganze 17. Jahrhundert hindurch und im 18. bis zu den durch sie hervorgerufenen Landesunruhen geführt hatte, jene erpresserische, brutal egoistische mittelalterliche Stadtpolitik, die sie wiederaufzunehmen suchte, und daß, nachdem man durch den Regierungswechsel erst wieder Luft bekommen hatte, der Gedanke daran so selbstverständlich war, läßt deutlich werden, wie absolut fremd man dem Wesen des Staates gegenüberstand, dem man jetzt angehörte, und wie eng noch der Horizont dieser ständischen Gesellschaft war. Die Einleitung zu dieser Politik war durch die Union mit der Ritterschaft gemacht, die v. Altena so geschickt zustande gebracht hatte. Es kam nun noch darauf an, die nötigen Machtmittel zu beschaffen, die für diese zukünftige Politik den wirksamen Hintergrund bilden und die vor allen Dingen die Stadtoligarchen gegenüber der unzufriedenen Bürgerschaft und der „Populace“ sichern konnten. Die städtische Garnison, welche die Stadt für diese Zwecke seit 1604 besessen und deren Unterhaltung sie mit Hilfe der Generalstaaten, die so sehr interessiert gewesen waren, von den Ständen erpreßt und die deshalb auch wohl den Namen einer ständischen Miliz geführt hatte, während sie ausschließlich von der Stadt zu ihren Zwecken benutzt wurde — diese vierhundert Mann hatten, als die Stadt seit ihrer Ausschließung von der Landschaft von dieser keine Gelder mehr bezog, entlassen werden müssen<sup>2)</sup>. 1744 wurde der Gedanke, sie wiederherzustellen, sofort mit Eifer wiederaufgenommen und von der Ritterschaft zunächst das Versprechen ihrer Mitwirkung dabei erworben. Nachdem man zuerst vergeblich in Berlin versucht hatte, die Beibehaltung der holländischen Garnison zu bewirken<sup>3)</sup>, wandte man sich (am 2. Oktober und 6. Nov. 1744) wegen der Wiederherstellung der „ständischen“ Garnison an das Kabinettsministerium<sup>4)</sup>. In Berlin ließ man diese Wünsche wohlweislich liegen und antwortete nur durch

<sup>1)</sup> Diese Korrespondenz ERA. I, 768.

<sup>2)</sup> vgl. Wiarda VII, S. 374.

<sup>3)</sup> Supplikation vom 8. Sept. 1744. ERA. I, 318.

<sup>4)</sup> Die Supplikationen ebenda.

Homfeld, wegen der Abwesenheit des Königs im Felde könne darauf keine Resolution erfolgen<sup>1)</sup>. Homfeld riet den Emdern, die Sache „nicht an den Nagel zu hängen“ und das „Eisen zu schmieden, solange es heiß“ sei-); man beriet mit ihm einen Plan, der die Wünsche der Stadt in Berlin annehmbarer machen sollte und den er mit „favourablen Berichten“ zu sekundieren versprach<sup>3)</sup>. Dieser Plan<sup>4)</sup>, der so bezeichnend ist für die Ahnungslosigkeit der Stände und auch eines Beamten wie Homfeld einem Militärstaat wie Preußen gegenüber — und der wieder ein Werk des trefflichen v. Altena ist —, ging auf eine Kombinierung der zu errichtenden Emden Garnison mit den in der Stadt liegenden königlichen Truppen aus; die Landschaft soll „das Erforderliche“ bezahlen, beide Garnisonen sollen denselben Rang haben, dem Landesherrn, den Ständen und dem Emden Magistrat schwören, der Kommandant muß reformiert sein — um mit dem Magistrat völlig übereinzustimmen: v. Kalkreuth war lutherisch —, den Platzmajor ernennt der Magistrat, wie er auch jeden Morgen die Parole ausgibt und die Aufsicht über die militärische Jurisdiktion hat, endlich sollen den Magistratspersonen und den Administratoren dieselben Ehrenbezeugungen erwiesen werden wie dem Kommandanten, und wenn der Magistrat von einer Sitzung aus dem Rathaus kommt, muß die gesamte Hauptwache beim Rathaus ins Gewehr treten und salutieren. Diese Wünsche wurden unter dem 6. Februar 1745 nach Berlin gesandt, am 14. Oktober desselben Jahres wiederholt<sup>5)</sup>, aber es ist nie aus Berlin eine Antwort darauf eingetroffen. Dennoch nahm der Magistrat, der der Bürgerwache nicht recht traute, nach dem Abzug der holländischen Garnison aus eigener Machtvollkommenheit achtzig Mann an, die in der Stadt „Kroaten“ genannt wurden und die, ohne Uniform, die Torwachen versahen<sup>6)</sup>. Daß die preußische Regierung dies geduldet hat, ist einesteils aus der nachsichtigen Politik der ersten vier Jahre, andererseits aus dem halb zivilen Charakter dieser gewiß nicht sehr fürchterlichen Truppe zu erklären.

Mußte sich die Stadt in der Frage der Garnison wohl fügen, umso mehr als die Stände nie mehr zu dem „Erforderlichen“ zu

<sup>1)</sup> Diarium v. Altenas unterm 3. Nov. 1744. ERA. I, 145.

<sup>2)</sup> Ebenda unterm 1. u. 7. Dez. 1744.

<sup>3)</sup> Brief v. Altenas vom 7. Nov. 1744 an den Magistrat, ebenda.

<sup>4)</sup> ERA. I, 318.

<sup>5)</sup> Die Supplikationen ERA. I, 318.

<sup>6)</sup> Nach Beschwerden der Zünfte gegen den Magistrat 1749, 3. Gravamen, ERA. I, 864.

bewegen gewesen wären<sup>1)</sup>, so gab sie doch in Dingen, zu denen sie besser berechtigt zu sein glaubte, und seien es die geringsten Formalitäten, keinen Fuß breit nach. Königliche Edikte weigerte sich der Magistrat entweder überhaupt zu publizieren, oder er gab sie in seinem Namen bekannt<sup>2)</sup>; ein Befehl aus Berlin, wegen des Sieges bei Soor einen Dankgottesdienst abzuhalten, wurde ohne weiteres zu den Akten gelegt und nicht befolgt<sup>3)</sup>; man untersagte der Kriegs- und Domänenkammer jede Bekanntmachung<sup>4)</sup> im Stadtgebiet und weigerte sich, die Gelder, die von der Stadt an jene abzuführen waren, in Aurich zu erlegen, sondern verlangte, daß sie in Emden abgeholt würden<sup>5)</sup>, und während man dem eigenen Landesherrn so überall Schwierigkeiten machte, wurde den Holländern gestattet, innerhalb der Stadt und ihrer Herrlichkeiten Soldaten zu werben<sup>6)</sup>. Kurz, die Stadt betonte bei jeder Gelegenheit ihre besondere Stellung und gebärdete sich, wie das Generaldirektorium später dem König schrieb, wie eine „Kaiserlich freie Reichsstadt“<sup>7)</sup>, ja, noch höher, denn die Reichsstädte mußten kaiserliche Verordnungen in der Form, wie sie ihnen zugingen, an den Rathhäusern und Toren anheften. Es war eine Art Verblendung, jedenfalls eine völlige Ahnungslosigkeit, wenn die Emdener Stadtherren ihre herausfordernde, durch keine wirkliche Bedeutung begründete Politik, die man anderthalb Jahrhunderte gegen ein ohnmächtiges kleines Fürstenhaus hatte treiben dürfen, gegen den König von Preußen auf die Dauer fortsetzen zu können glaubten.

In derselben Weise betonte die Stadt von Anfang an wieder ihren Mitständen gegenüber ihre exemte Stellung und die besondere Bedeutung, die sich der Magistrat beimaß. Weder auf die Ritterschaft, noch auf die beiden anderen Städte, geschweige denn auf den dritten Stand fiel ein Abglanz von der hohen Politik, wie er auf den Emdener Rat fiel, und mehr als ein Abglanz, denn man hatte mit dem König

---

<sup>1)</sup> v. Altena beklagt sich in einem Bericht an den Magistrat vom 9. Okt. 1744, daß die Absicht der Stadt, wieder eine Garnison zu errichten, ausgeplaudert sei, wodurch ein „heftiger Trieb der Ungeneigtheit“ sich beim dritten Stande erneuert habe. ERA. I, 145.

<sup>2)</sup> Immediatbericht v. Bodens vom 24. Sept. 1748. AB. VIII, 111. — Der Emdener Agent Borchwardt berichtete dem Magistrat unterm 30. Juli 1745, das Ausw. Dep. habe zu diesem Betragen geäußert: „Dergleichen Complimenta wären in jetzigen aufgeklärten und gesitteten Zeiten nicht mehr mode unter König und Untertanen“. ERA. I, 768. — <sup>3)</sup> Diarium Heßlings unterm 21. Okt. 1745. ERA. I, 149 a.

<sup>4)</sup> Dabei handelte es sich nur um „Avertissements von Verkauf und Verpachtung einiger Domänenstücke“. AB. VIII, S. 111. — <sup>5)</sup> <sup>6)</sup> <sup>7)</sup> Ebenda.

von Preußen Verträge geschlossen, und auf Bitten der Stadt hatte dieser gleich nach der Besitzergreifung durch seine Gesandten bei den Höfen von London und Paris Vorstellungen wegen des in Wirklichkeit ganz bedeutungslosen Emders Handels gemacht<sup>1)</sup> — aber das hinderte nicht, daß man sich bei Gelegenheit, wenn man von den Ständen etwas wollte oder sich einer Verpflichtung zu entziehen trachtete, als schwach, hilfsbedürftig und bedrängt hinstellte, umsomehr als der wahre Zustand der Stadt garnicht zu verbergen war, sodaß ein Norder Bürgermeister einmal bemerken konnte, man mache Emden „bald zu einer eine vornehme Reichsstadt an Menge der Menschen, Macht und Kaufmannschaft weit übersteigenden Stadt, bald wiederum zu einem recht miserablen Orte“<sup>2)</sup>. In der Städtekurie trat Emden sogleich wieder mit dem Anspruch auf, bei der Abstimmung soviel zu gelten, wie die beiden anderen Städte zusammen<sup>3)</sup>. Es ist dies eine alte Streitfrage, die bezeichnend ist für das Zusammengewachsene, Usurpierte und daher letzten Endes Bodenlose und Schwebende des ständischen Staatsrechts. Formell ist der Stadt das Recht niemals zugestanden worden, aber sie hat es immer wieder durchzusetzen verstanden, sodaß sie mit der Ritterschaft zusammen nie überstimmt werden konnte. Rechnet man hinzu, daß die Einigkeit zwischen Norden und Aurich nie sehr fest war, sodaß Norden durch einige für Emden gleichgültige Zugeständnisse gegenüber Aurich gebunden werden konnte, und daß es zuzeiten eine starke emdisch gesinnte Partei im Norder Magistrat gab, daß ferner die drei reichsten Ämter Emden unbedingt ergeben waren und zu jedem Landtag die klügsten Vertreter, vielfach studierte Bauernsöhne, deputierten, während die ärmeren östlichen und mittleren Ämter schlecht und wegen der Kostspieligkeit der endlosen Landtage oft gar nicht vertreten waren und den meist eingefädelten, „geschwinden“ und mit Latein gespickten Verhandlungen kaum folgen konnten — so ergibt sich, daß die Emden mit ihrer Partei, die „Matadors“, wie man sie im Lande nannte<sup>4)</sup>, wenn sie einig waren, es in der Hand hatten, alles nach ihrem Sinne zu „enkaminieren“. Auf diese Weise waren die Revision der Schatzungsregister und der Schuldenetat hintertrieben, konnte das skandalöse

<sup>1)</sup> Kabinettschreiben an Cocceji und Homfeld wegen der Schifffahrt der Stadt Emden vom 7. Juli 1744. Abschrift ERA. I, 282, No. 42 A a.

<sup>2)</sup> Bgm. Wilckens in seiner Deduktion über die Emden Quote. ERA. I, 150, No. 51.

<sup>3)</sup> Diar. v. Altenas unterm 25. Nov. u. 4. Dez. 1744, ERA. I, 145, desgl. unterm 24. April 1745, ERA. I, 146.

<sup>4)</sup> Nach einer Eingabe des Advokaten Hegeler an das Generaldirektorium vom 15. März 1748. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XX, No. 1.

Restantenwesen blühen, und das Administratorenkollegium, der reinste Ausdruck dieser Partei und ihr Vollzugsorgan, sorgte durch Steuererlaß, Verschaffung von Deich- und Stielrichterstellen, Hauptmanns- und Fähnrichswürden, mit all denen Steuerfreiheit verbunden war, durch parteiische Zinszahlung an Inhaber von landschaftlichen Obligationen und vor allem durch Annahme und Vertretung von Beschwerden von Pächtern und Bauern gegen die Kriegs- und Domänenkammer für immer neue Anhänger, besonders unter dem dritten Stande<sup>1)</sup>. Dennoch war die Einigkeit dieser durch Überlieferung, Konfession, Reichtum und Verwandtschaft kohärenten herrschenden Schicht des Landes, deren zusammenhaltender Mittelpunkt die Steuerfrage war und der auch der oberste Beamte der Provinz entstammte und seiner Gesinnung nach noch immer angehörte, über diese Steuerfrage hinaus nicht unbedingt; nebenbei ging noch jeder Stand innerhalb dieser Gesellschaft seinen besonderen Interessen nach, und so ragte die Stadt Emden schließlich auch aus diesem Kreise noch durch ihre besonders rücksichtslose Eigenpolitik hervor, umso mehr als bei ihrer besonderen Verfassung der Schwerpunkt ihrer Interessen nicht in der Steuerfrage lag.

Die Gereiztheit des Bauernstandes, soweit er nicht den drei reichen Marschämtern angehörte, gegen Emden war alt und von der Landesherrschaft immer wieder in ihrer Politik gegen die maßlose und aufsässige Handelsstadt ausgenutzt worden. Mehr als ein Jahrhundert lang hatten die Bauern der Ämter, die nie einen wesentlichen Einfluß auf die Besteuerung gehabt hatten, durch ihre Kontributionen die Emden Garnison, von der sie nichts hatten und die nur Verwirrung und damit neue Kosten gestiftet hatte, unterhalten müssen, während die Stadt Menschenalter hindurch die Landschaft um ihren Steuerbeitrag betrog; von Erbschaften, die aus der Stadt aufs Land fielen, wurden riesige Abzugsgelder, die sog. Collateralabgaben, erhoben, auf Bier und Branntwein, die von ländlichen Brauern und Brennern in die Stadt eingeführt wurden, lagen hohe Accisen, am schärfsten aber wurde der Handelskrieg der Stadt gegen das Land nach wie vor mit dem Vorbeifahrtsrecht fortgesetzt<sup>2)</sup>. Norden, aber vor allem Leer und die oberhalb an der Ems liegenden Flecken Weener und Jemgum traten gleich nach Eröffnung der neuen Periode gegen die ausbeuterische

<sup>1)</sup> Nach der Eingabe Hegelers s. die Anm. auf voriger Seite.

<sup>2)</sup> Dem Folgenden liegen, soweit nichts anderes bemerkt, die Akten G. Sta.-Gen. Dir. Ostfriesland CX, No. 1, Vol. I u. II zugrunde. Vgl. auch R. Heesing, Geschichte des Emden Stapelrechts, Emden Jahrbuch XIX, S. 45 ff.

Handelspolitik Emdens wieder in die schärfste Opposition, und der zweihundert Jahre alte Streit gedieh zu solcher Erbitterung, daß die Kaufleute von Leer sich schließlich in Emden nicht mehr blicken lassen durften und umgekehrt. Der Emdener Magistrat hatte noch andere als bloß finanzielle Gründe, um für die Aufrechterhaltung des Privilegs in einer möglichst unbeschränkten Ausdehnung zu kämpfen: ein ganzes Volk von Müssiggängern niedrigen Standes, die am Hafen lungerten, wollte durch das Stapelrecht mit ernährt sein, eine unzufriedene, auf-rührerische Schar von Schiffern, Fuhrleuten, Kornmessern, Trägern, deren größter Teil überflüssig war, die von jedem Schiff ohne Arbeit und Recht zu profitieren suchte und die den Kern der „Populace“ bildete, die man auf dem Rathause mit Recht fürchtete<sup>1)</sup>. Eine Schmäle- rung des Vorbeifahrtsrechts wäre gleichbedeutend mit einem Aufruhr dieser Elemente gewesen, und die Stadtherren taten wohl, darauf Bedacht zu nehmen, sie zufrieden und im Besitz ihrer Sportelein- künfte zu erhalten<sup>2)</sup>. Allein für diese Leute hatte ein Schiff mit etwa 40 Last Hafer 37 bis 38 Gulden Nebenkosten<sup>3)</sup>, während an Stapel- kosten für die Stadt mehr als an Fracht von der Ostsee zu zahlen war<sup>4)</sup>. Fünf Jahre vor der preußischen Besitzergreifung hatten in Leer drei unternehmende Kaufleute eine Reederei gegründet, die mehrere große Schiffe auf die Ostseehäfen laufen lassen konnte und der die alte lahme Handelsstadt, die die Emsmündung versperrte, jeden Abbruch zu tun versuchte<sup>5)</sup>. Es ist der Widerstreit zweier Wirtschaftsepochen, der in diesem Kampf zwischen Leer und Emden zum Ausdruck kommt: auf der einen Seite „Mühe, Fleiß und Hazard“, wie sie einem modernen merkantilistischen Finanzmann wie Bügel, von dem auch die Ausdrücke stammen, gefallen mußten, auf der anderen Seite die überlebte monopol- und ausbeutungssüchtige, passive Handelspraxis des Mittelalters, die „gleichsam schlafend“ einheimen und sich das Ergebnis des Fleißes anderer „vor die Tür bringen lassen“ will<sup>6)</sup>. Mit Hilfe eines alten Pergaments zwang Emden, während sein eigener Handel bedeutungslos

<sup>1)</sup> Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 7. Dez. 1747. Vgl. vorige S., Anm. 2. — <sup>2)</sup> Bericht Lentz' vom 26. Sept. 1749.

<sup>3)</sup> Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 7. Dez. 1747.

<sup>4)</sup> Bericht Colombs vom 15. Aug. 1748.

<sup>5)</sup> „Vorläufige, doch gegründete Anweisung der ihnen von den Emdern wider- fahrenden Beschwerden“ der Leeraner.

<sup>6)</sup> Gutachten Bügels vom 12. Sept. 1747. — Vgl. G. Schmoller, Das Merkantil- system in seiner historischen Bedeutung: städtische, territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik. In „Umriss und Untersuchungen“.

und die Stadt durch den großen Schlickanwachs längst „gewissermaßen eine Landstadt“ geworden war, wie die Leerer spotteten<sup>1)</sup>, deren Schiffe, von See kommend, in ihren verschlammten Hafen zu lavieren, was nur bei besonders hoher Flut und günstigem Winde möglich war, während die Schiffe sonst tagelang warten mußten<sup>2)</sup>; im Hafen waren die Abgaben zu entrichten, die stärksten Geldschneidereien zu ertragen — z. B. mußte für jede von Bord an Land gelegte Planke eine Abgabe, das „Steggeld“, entrichtet werden<sup>3)</sup> —, und schließlich wurde die Ladung „gebodmet“, d. h. in Emden Lastkähne umgeladen und von Emden Schiffern auf Rechnung des Reeders an den Bestimmungsort die Ems hinaufgebracht, während das Schiff, wenn der Wind es erlaubte, leer hinterdrein segeln durfte. Die absichtlich unklare Fassung des Privilegs erlaubte jede Ausdehnung, welche die Emden durchsetzen konnten; jedenfalls beanspruchten sie seine Geltung auf dem ganzen Dollart, sodaß sie auch den ganzen Torfhandel Nordens mit Groningen wie überhaupt den ganzen Verkehr der oberhalb an der Ems gelegenen Orte mit der See behindern konnten<sup>4)</sup>. Diese hatten längst auf alle Weise versucht, die Emden Niederlage zu umgehen, und waren darin von dem früheren Herrscherhause, das die Stadt Emden wegen ihres Einflusses auf den Landtagen mit allen Mitteln herabzubringen versuchte<sup>5)</sup>, nach Möglichkeit unterstützt. Man brachte die Waren bei Bunde, der einzigen Passage nach Holland, wo ein geringer fürstlicher Zoll zu erlegen war, über die Grenze nach Neuschanz, einem Ort, der damals noch am Südrande des Dollarts lag, und führte sie von dort nordwärts, Emden weit rechts liegen lassend, in die See und umgekehrt<sup>6)</sup>. Auf diesen Bunder Zoll hatte Emden es seit langem abgesehen; unter der neuen Regierung machte es sogleich den Versuch, ihn in Pacht zu erhalten, um dann den Zoll auf eine Höhe zu bringen, die die Umgehung des Stapelrechts nicht mehr lohnte, während die Einrichtung eines Wachtschiffes, das fortwährend auf dem Dollart streifen sollte, das System zum Abschluß gebracht hätte<sup>7)</sup>. Der Kampf zwischen den Deputierten Leers und Emdens begann schon auf dem ersten Landtag; im Herbst 1744 erlangten die

1) Vorläufige usw. Anweisung. — 2) Ebenda.

3) Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 7. Dez. 1747.

4) Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 15. Nov. 1745.

5) Von Jhering für v. Boden angefertigte Deduktion „Von Auf- und Abnahme der Stadt Emden“, 1747.

6) Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 15. Nov. 1745.

7) Eingabe Emdens vom 5. Juli 1744. ERA. I, 282, No. 42 T.

Leeraner eine Untersuchungskommission über die Ausdehnung des Stapelrechts, die aber nie etwas ausrichtete und schließlich verscholl<sup>1)</sup>. Als das Protestieren nicht mehr half, wandten sie sich nach Berlin<sup>2)</sup>, während Homfeld Emden zu Gefallen ihre Absichten auf alle Weise zu hintertreiben suchte, indem er unermüdlich darauf hinwies, daß das Stapelrecht eine Sache sei, die zur alleinigen Entscheidung der Stände stünde und daß Emden der einzige Ort des Landes sei, von dem aus Handel getrieben werden könnte und „durch den alle Vorteile ins Land fließen“ müßten<sup>3)</sup>. Bügel ergriff, bald nachdem er die ganze Emdener Stadtwirtschaft durchschaut hatte, unbedingt für Leer Partei; er hatte im Anfang auch für den Emdener Handel zu sorgen versucht, hatte Verhandlungen eingeleitet, um den großen Bielefelder Leinenhandel statt über Bremen über Emden zu leiten, aber die Kurzsichtigkeit des Emdener Magistrats, der von seinen „Stapelabgaben“ nicht lassen wollte, hatte alle seine Mühe zu schanden gemacht; er erkannte, daß es den Emdern gar nicht Ernst sei, „durch Industrie und gütliche Behandlung der Fremden ihren Handel, sondern allein durch Zwang und Beschwerde fremder und ihrer eigenen Landsleute auf unbillige Art zu pousiren“<sup>4)</sup>. Als er dagegen auf königlichen Befehl dem Reeder Zytsema in Leer vorschlug, auch eine Fahrt auf Frankreich zu eröffnen, rüstete dieser sogleich zwei Schiffe aus und hatte, da die englischen Kaper Achtung vor der preußischen Flagge zeigten, einen guten Erfolg dabei<sup>5)</sup>. Bügel glaubte, die Reederei werde nicht nur in Leer, sondern auch in anderen Emsorten noch einen ganz anderen Aufschwung nehmen, wenn nicht die unerträgliche Behinderung durch Emden wäre, denn es mangle nicht „an vermögenden und munteren Leuten, welche den letzten Reichstaler zur See wagen würden, wenn mit Vernunft ein Vorteil abzusehen ist . . . das Recht der Emdischen Vorbeifahrt aber stehet den Leuten entgegen, und solange sie die Emdische enorme Stapel-jura übernehmen müssen, ist es ihnen zu emergieren unmöglich“<sup>6)</sup>. Aber wie in den ganzen zwei Jahrhunderten vorher, war Emden, so lange die jetzige Verfassung und Kräfteverteilung bestand, nicht beizukommen, und Bügel konnte während der ersten vier Jahre den Leeranern nur von Fall zu Fall helfen, indem er den Emdern, wenn

<sup>1)</sup> Diar. v. Altenas unterm 6. Nov. 1744. ERA. I, 145.

<sup>2)</sup> Vorläufige usw. Anweisung.

<sup>3)</sup> Bericht Homfelds vom 3. Dez. 1746.

<sup>4)</sup> Bericht Bügels vom 12. Sept. 1747.

<sup>5)</sup> Bericht Bügels vom 12. April 1748.

<sup>6)</sup> Bericht Bügels vom 12. Sept. 1747.

sie es gar zu arg trieben, mit einem alten Projekt drohte, das noch von den früheren Regenten stammte, nämlich durch einen Kanal von Weener durch den Bunder Polder in den Dollart die Stadt abzugraben, eine Drohung, die wirkte, denn es scheint, als hätte man Bügel in Emden alles zugetraut<sup>1)</sup>. Um so größer ist die Bedeutung dieses Kampfes für die politische Geschichte des Landes in diesen Jahren: er ist mit ein Hauptmoment der inneren Zersetzung innerhalb der Stände, die schließlich zur vollkommenen Isolierung und zum Fall Emdens führte. Irgendwelche Repressalien standen den Beschwernten nicht zur Verfügung; die Deputierten Leers versuchten wohl immer wieder, das Emden Bier und den Emden Branntwein durch einen Landtagsbeschluß für „ausländisch“ erklären zu lassen, um es dann durch hohe Accisen außer Konkurrenz zu setzen<sup>2)</sup>, aber nicht einmal diesen kleinen Handelskrieg gelang es gegen die Emden Partei durchzusetzen — das einzige, was gelang, war die Aufrechterhaltung und Ausbreitung der „Animosität“ gegen Emden bei den beiden kleineren Städten und den geringeren Ämtern, und das genügte der preußischen Regierung zunächst für ihre sich langsam wandelnde Politik.

In dieser gereizten Atmosphäre trat die Stadt Emden nun im Jahre 1745 mit zwei riesigen Ansprüchen an die Landschaft hervor, die nicht nur ihren Beziehungen zu dem ihr ohnehin feindlichen Teil der Stände den Rest gaben, sondern auch fast die ganze übrige, ihr sonst mehr oder weniger ergebene Partei in Harnisch brachten. Schon in dem Vertrage mit der Ritterschaft war von einer Schuldforderung die Rede gewesen, die die Stadt den Ständen vorzulegen gedachte, und schon damals hatte sich die Ritterschaft nur unter sehr vorsichtigen und zu nichts verpflichtenden Bedingungen zur Unterstützung bereit erklärt, nachdem die Stadt ihr die Höhe der Forderungen hatte nennen müssen, wobei die Ritterschaft beiläufig nur einen geringen Bruchteil erfuhr. Die Forderung setzte sich zusammen aus Kosten, die Emden während der Landesunruhen angeblich für die Stände im Kampf für die Aufrechterhaltung der Landesverfassung aufgewandt hatte, mit Zinsen zusammen 882 832 ostfr. Gulden, und deren Ersetzung die Stadt nun von der Landschaft fordern zu können glaubte, umsomehr als diejenige Partei, die damals offen oder heimlich im Bunde mit ihr gekämpft hatte, seit 1744 wieder am Ruder war und jenen Kampf wirklich als ihre Sache anerkennen mußte. Es handelte

<sup>1)</sup> Gen. Dir. an Ausw. Dep. 14. Mai 1748.

<sup>2)</sup> Bericht v. Altenas an den Magistrat vom 20. Juli 1744. ERA. I, 282, No. 42.

sich im einzelnen um die Aufwendungen für die jahrelangen Deputationen nach Wien zum Reichshofrat, Diätengelder für die Administratoren und Beamten des 1724 außer Aktivität gesetzten Kollegiums, die Emden weiterbezahlt haben wollte, Prozeßkosten und Postgelder — diese allein in Höhe von über 47 000 Gulden —, Unterhalt der ständischen Garnison und Offiziere, Beköstigung der ständischen „Exekutionen“, d. h. des Aufruhrs von 1726 <sup>1)</sup>). Die letzte Absicht der Stadt bei dieser ganzen Forderung war, ein Geschäft zu machen, indem sie ohne weiteres ihre eigenen Gesandtschafts-, Prozeß- und andere nur immer aus den Landesunruhen ableitbaren Kosten darunter mengte, wie ja auch die ganze Rechnung ohne Spezifikation und Belege übergeben wurde und z. B. eine bezeichnende Rubrik unter dem Titel „Wegen Allerhand“ enthielt <sup>2)</sup>). Die Stadt Emden hatte eben auf alle Weise zu versuchen, zu Geld zu gelangen, während ihre Einkünfte sich von Jahr zu Jahr verringerten und die Kreditoren, besonders die Holländer, die der Stadt infolge ihrer Konvention mit dem König von Preußen ihre alte Gunst entzogen hatten, nach 1744 wieder zu drängen begannen in der Hoffnung, im Notfall von der mächtigeren neuen Landesherrschaft unterstützt zu werden. Über den Schuldenzustand der Stadt wußten selbst die Stadtherren keine Auskunft zu geben; zuletzt 1710 hatte der Magistrat nach Vorzeigung der Verschreibungen durch die Gläubiger ein „Schulden-Catastrum“ angefertigt, und im selben Jahre hatte man die Gläubiger in zwei Klassen eingeteilt, die „Präcisten“, Gläubiger, die hypothekarische Sicherheiten besaßen oder aus verwandtschaftlichen und anderen, z. B. politischen, Gründen begünstigt werden mußten und die wenigstens von den Zinsen drei Prozent erhielten, und in den überwiegenden Teil der „Numeristen“, die eine bloße Nummer im Kataster bildeten und nichts bekamen <sup>3)</sup>). Nachdem waren noch bedeutende Schulden hinzugekommen, die bedeutendsten auch hier Deichbauschulden in Holland, 600 000 Gulden, welche die Stadt 1723 für den auf Rechnung der ober- und niederemsischen Deichachten unter Garantie der Landschaft von ihr übernommenen Deichbau angeliehen hatte und die mit den rückständigen Zinsen bis 1745 auf 768 725 Gulden angewachsen waren <sup>4)</sup>). Mit diesem Deichbau

<sup>1)</sup> Bericht der ständischen Deputation zur Untersuchung dieser Forderungen. ERA. I, 51, No. 17.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> vgl. Wiarda VIII, S. 357 ff.

<sup>4)</sup> Berechnet nach einem Bericht der Untersuchungskommission vom 5. Nov. 1750. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XLVIII No. 4.

von 1723 hing die zweite Forderung zusammen, welche die Stadt bei den Ständen geltend zu machen gedachte und von der sie 1744 der Ritterschaft wohlweislich noch nichts gesagt hatte. Ihr lag der Deichbaukontrakt zwischen dem Fürsten und den Ständen auf der einen, der Stadt Emden auf der anderen Seite vom 8. August 1723 zugrunde<sup>1)</sup>, nach dem die Stadt den Bau des Außendeichs der ober- und niederemsischen Deichacht für die Summe von 800 000 fl. übernahm. Diese Summe sollte von den Eingessenen der beiden Deichachten aufgebracht werden, d. h. von jedem Gras Landes sollten der Stadt Emden 20 Gulden, von den Vermögenden innerhalb vier Jahren, von den Unvermögenden innerhalb zwölf Jahren mit Verzugszinsen gezahlt werden. Zum Unterpfand für diese Schuld wurden sämtliche Länder der beiden Deichachten gestellt; gegen säumige Zahler stand der Stadt die Exekution zu und das Recht, die Ländereien zu verkaufen oder für ihre Rechnung zu verpachten. Für einen etwaigen Rest haftete die Landschaft; einen sofortigen Vorschuß in Höhe von 30 000 Rtlr. erhielt die Stadt aus zwei Schatzungen. Nachdem sie in Holland noch 600 000 Gulden angeliehen, hatte sie die Arbeit auch zustande gebracht, und es war nun an ihr gewesen, sich aus den Ländern der Deichachten zu befriedigen und der Landschaft den Vorschuß zurückzubezahlen. Eine Kommission hatte 1723 ein genaues Kataster hergestellt, in dem sämtliche Zahlungspflichtigen mit ihrem gesamten Besitz und den Zahlungssterminen eingetragen waren, und dieses der Stadt zur Eintreibung des Deichschosses zugestellt<sup>2)</sup>. Aber „wie bei allen Stadtkassen“ war „böse und gottlos gewirtschaftet“ worden<sup>3)</sup>; zunächst hatten die Bürgermeister- und Ratsherrnfamilien und ihre ganze Verwandtschaft, überhaupt alles, was in der Stadt ansehnlich und in den beiden Deichachten begütert war, von ihrem Landbesitz nichts bezahlt<sup>4)</sup>, dann waren die großen Bauernfamilien, die mit der Politik der Stadt so sehr übereinzustimmen Grund hatten, verschont geblieben; man hatte die Termine verstreichen lassen, dieselbe Restantenwirtschaft wie bei der Landschaft begann zu blühen, und die heimgefallenen Ländereien waren an die regierenden Familien und die guten Freunde der Stadt zu Spottpreisen verschleudert<sup>5)</sup>. Daß man dabei die Schulden

<sup>1)</sup> vgl. Wiarda VII, S. 70.

<sup>2)</sup> „Der ständischen Deputation Relation wegen Untersuchung der Emdener Deichbauforderungen.“ ERA. I, 150, No. 62.

<sup>3)</sup> Bericht Lentz' v. 6. März 1750. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XLVIII, No. 4.

<sup>4)</sup> Desgl. und Bericht der Untersuchungskommission v. 24. März 1750. Ebenda.

<sup>5)</sup> Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 28. März 1748. Ebenda.

nicht würde bezahlen können, machte weiter keine Sorgen; von den 530 000 Gulden, die man dennoch zusammengebracht hatte, waren nur 50 000 zu den holländischen Kreditoren gewandert; alles übrige war während der Landesunruhen zu eben den Kosten aufgewandt, die die Stadt von der Landschaft in ihrer ersten Forderung wieder ersetzt haben wollte<sup>1)</sup>. Durch eine besondere Auslegung des Deichbaukontrakts konstruierten nun die Emdener Stadtherren jene zweite Forderung an die Landschaft, die mit der ersten zusammen ausgereicht hätte, um sich sämtlicher Schulden aus dem Deichbau mit den rückständigen Zinsen, auch der von der Landschaft vorgeschossenen 30 000 Rtlr., zu entledigen. Die Stadt behauptete nämlich, da von ihr 800 000 Gulden durch eine Steuer von 20 Gulden von jedem Gras hätten erhoben werden sollen, seien ihr 40 000 Grasen Landes verschrieben worden, unter diesen 40 000 Grasen habe sich aber ein Abgang von 5051 Gr. 400 Ruten an Pastorei-, Schul-, Kirchen-, Armenlanden und für den Deichbau ausgegrabenen, sog. „Spittlanden“, gefunden, von denen sie nichts habe heben können, sodaß sie, da die Landschaft für den Rest hafte, von dieser „handgreiflich und sauber“ mit rückständigen Zinsen für 22 Jahre noch 372 494 Gulden zu fordern habe<sup>2)</sup>. Im ganzen hoffte man sich also durch beide Forderungen von den Ständen 1 255 426 fl. beschaffen zu können.

Auf dem ersten Landtag hielt v. Altena es noch nicht für geraten, mit einer dieser Forderungen hervortreten<sup>3)</sup>, im Herbst 1744 kam ihm aber eine Erleuchtung, wie man zunächst die erste Forderung am besten „auf die Bahn bringen“ könnte: man müsse „sich anstellen“, als ob man wegen der rückständigen Steuersummen der Stadt mit der Landschaft liquidieren und eine Kommission deswegen ausbitten wolle und dann mit den Forderungen als Gegenrechnung hervortreten<sup>4)</sup>, denn „sonst riechen sie den Braten und fertigen uns schlechterdings ab“<sup>5)</sup>. Es war dies ein im Laufe der letzten anderthalb Jahrhunderte von der Stadt oft angewandter Kunstgriff, eine „uralte Maxime“, wie Bügel urteilte<sup>6)</sup>, deren man sich bisher allerdings in umgekehrter Weise bedient hatte, d. h. wenn die Landschaft von der Stadt wegen ihres

<sup>1)</sup> Bericht Lentz' vom 7. Juli 1749. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XLVIII, No. 4.

<sup>2)</sup> Eingabe der Stadt Emden an die Stände. ERA. I, 149 b.

<sup>3)</sup> Bericht an den Magistrat vom 20. Juli 1744. ERA. I, 282, No. 42.

<sup>4)</sup> Diar. v. Altenas unterm 28. Nov. 1744. ERA. I, 145.

<sup>5)</sup> Bericht v. Altenas an den Magistrat v. 28. Nov. 1744. Ebenda.

<sup>6)</sup> Bericht Bügels vom 25. März 1748. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XLVIII, No. 4.

Ebenso v. Wicht in seiner Deduktion über die Emdener Quote. ERA. I, 150, No. 78.

fortwährend hinterzogenen Steuerbeitrags befriedigt sein wollte, brachte diese sogleich irgendwelche Forderungen „auf die Bahn“. Der Syndikus verfertigte ein Memorial an die Stände, in dem eingangs die Verdienste der Stadt „pro libertate publica“ während der Landesunruhen und der Regierungsveränderung betont wurden und dann die Hoffnung ausgesprochen wurde, man werde von der Stadt nicht die rückständigen Steuern mehr fordern, wenn man aber doch so unbillig sein wolle, wenigstens eine Kommission, am besten wohl das Administratorenkollegium, zur Liquidation und Untersuchung der „Einreden“ der Stadt einsetzen<sup>1)</sup>. Die Vornehmsten der Ritterschaft versprachen ihre Mitwirkung zur Erlangung der Kommission, und auch Homfeld zeigte sich „mit dem Modus, der Stadt Angelegenheiten aufs Tapet zu bringen“, zufrieden<sup>2)</sup>. Am 30. November 1744 brachte man dann das Memorial ein, die Ritterschaft erklärte das Anerbieten der Stadt als einen „patriotischen Eifer“, Aurich, Norden und der dritte Stand erwiesen sich aber sehr mißtrauisch<sup>3)</sup>. Homfeld wurde inzwischen von den Emdern „nach ihrer Keller und Küchen Vermögen“ bewirtet, wobei alles „bestens inkaminirt“ wurde<sup>4)</sup>. Die widerstrebenden Deputierten des dritten Standes und der beiden Städte wurden vom Kanzler in Privatunterredungen „nachdrücklich“ vorgenommen, und es ist ein Zeichen für die Autorität, vielleicht auch nur für die Advokatenkunst Homfelds und die Unselbständigkeit dieses Teiles der Stände, daß es ihm gelang, sie zur Genehmigung der Liquidationskommission zu bewegen<sup>5)</sup>. Bis zum nächsten Landtag wurde die erste Forderung dem Administratorenkollegium übergeben, und dieses trat dann damit im Frühjahr 1745 vor die Stände, die nun an die Erledigung gebunden waren<sup>6)</sup>. Um den dritten Stand zu gewinnen, schlug v. Altena gleich darauf eine Rekapitulation sämtlicher Beschwerden gegen die Kriegs- und Domänenkammer vor<sup>7)</sup>, ein Schachzug, der beweist, wie die Stimmung der Bauern gegen die neue Behörde ausgenutzt und von den Führenden des Landes geflissentlich wachgehalten wurde. Die beiden kleineren Städte und der dritte Stand zeigten sich aber doch nicht

---

<sup>1)</sup> 30. Nov. 1744. Abgedruckt im Gedr. Diar. 2. St. S. 42.

<sup>2)</sup> Diar. v. Altenas unterm 28. Nov. 1744. ERA. I, 145.

<sup>3)</sup> desgl. unterm 30. Nov. 1744.

<sup>4)</sup> Brief v. Altenas vom 28. Nov. 1744. ERA. I, 145.

<sup>5)</sup> desgl. vom 5. Dez. 1744. Ebenda.

<sup>6)</sup> Anfragen des Adm.-Koll. an die Stände, 25. April 1745. ERA. I, 146.

<sup>7)</sup> Diar. v. Aitenas unterm 29. April 1745. Ebenda.

wenig „piquirt“, und es kam auf diesem Landtag zu nichts<sup>1)</sup>. Auf dem nächsten, im Herbst 1745, kamen die Emden ohne weitere diplomatische Vorspiele auch mit der Deichbauforderung heraus<sup>2)</sup>, aber es zeigte sich, daß die Parteigänger Emdens unter dem Adel und dem dritten Stande der Stadt wohl hatten helfen wollen, ihre Forderungen anzubringen, aber an ihrer Erledigung ebenso wenig Interesse hatten, wie die Gegenpartei. Das einzige, was man erlangte, war, daß die Stände beschlossen, den König zu bitten, in Holland dafür zu sorgen, daß gegen die Stadt wegen ihrer Schulden bis zum Abschluß der Untersuchung nichts „Widriges“ unternommen werde<sup>3)</sup>. Dabei blieb es trotz aller Bemühungen Homfelds, der die Stadt auf alle Weise unterstützte und ihre Forderungen für „genugsam fundiret“ hielt<sup>4)</sup>. Sein Hauptaugenmerk richtete er auf Bitten der Emden darauf, eine Verschleppung, zu der die Stände sehr geneigt waren, zu verhindern; er suchte sie zu bewegen, zum Protokoll zu geben, daß sie die Forderungen als solche anerkannten und sich nur die Untersuchung der Höhe vorbehielten, daß sie das herausgefundene Quantum übernehmen und den Holländern genügende Sicherheit verschaffen würden. Er schlug sogar vor, zur Deckung der Forderungen die holländischen Schatzungen zu verwenden, kurz, der Emden Magistrat hatte an diesem königlichen Beamten einen Anwalt, wie er sich ihn nicht besser wünschen konnte<sup>5)</sup>. Graf Fridag lehnte alle diese Vorschläge ab, und es blieb bei der Bitte an den König um Intervention in Holland<sup>6)</sup>. Die Stimmung sämtlicher Stände gegen Emden und umgekehrt begann nun immer schärfer zu werden; auf dem nächsten Landtag, Anfang 1746, kam es zu den heftigsten Debatten der Emden besonders mit dem Grafen Fridag und dem Freiherrn von Knyphausen, die von jenen der absichtlichen Verschleppung beschuldigt wurden<sup>7)</sup>. Ganz gegen Schluß des Landtages gelang es den Anstrengungen der Emden, die Kommission zur Abstattung ihrer Relation zu bewegen, die längst fertig war, aber möglichst über diesen Landtag hinausgezögert werden sollte<sup>8)</sup>. Die erste Forderung war überhaupt noch nicht untersucht worden, wegen der zweiten brachte man die Arbeit eines Auricher

<sup>1)</sup> Diarium v. Alteus unterm 1. Mai 1745. ERA. I, 146.

<sup>2)</sup> 29. Okt. 1745. ERA. I, 149 b.

<sup>3)</sup> Diar. Heßlings unterm 10. Nov. 1745. Ebenda.

<sup>4)</sup> Ebenda. — <sup>5)</sup> Ebenda. — <sup>6)</sup> Ebenda.

<sup>7)</sup> Diar. Heßlings unterm 24., 29., 31. März 1746. ERA. I, 150.

<sup>8)</sup> 31. März 1746. ERA. I, 150, No. 61 u. 62.

Advokaten als Antwort der Kommission ein<sup>1)</sup>. Diese bewies, daß der Stadt 1723 in dem Kataster nicht 49 000, sondern 43 251 Grasen und 85<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ruten zur Hebung angewiesen seien; gegen die von der Stadt Emden angegebene Höhe der abgängigen Lande wurde eine Vermessung von 1725 und 1729, also nach der Fertigstellung der Deiche, geltend gemacht, die nur 1118 Grasen 400 Ruten an Spittlanden festgestellt hatte, sodaß der Stadt, da Pastorei-, Kirchen-, Schul- und Armenlande nicht von dem Deichschuß befreit gewesen seien, 41 135 Grasen 285 Ruten für die Hebung zur Verfügung gestanden hätten. Wenn die Stadt sich nicht an die Termine gehalten und nicht alle ihr erlaubten Mittel zur Beitreibung angewandt habe, so könne dafür die Landschaft nicht aufkommen. Die ganze Forderung beruhe auf „irrigen Suppositis“, und man könne Berechnungen aufstellen, nach denen im Gegenteil die Stadt den Ständen Ansehnliches schulde; denn die Summe, die die Stadt von allen ihr verschriebenen Ländern hätte heben können, betrüge 882 715 Gulden, rechne man dazu die vorgeschossenen, noch nicht zurückbezahlten 30 000 Rtlr. mit Zinsen, so habe die Stadt im ganzen 992 815 Gulden erhalten, dagegen nur 800 000 zu fordern und schulde der Landschaft demnach die Differenz. Aber auch wenn man den ganzen von der Stadt prä-tendierten Abgang in Rechnung stelle, so habe die Stadt gehoben oder heben müssen 667 435 Gulden, dazu der Vorschuß gerechnet, ergebe 837 535 Gulden, also immer noch 37 535 Gulden mehr als die abgemachte Summe. Eine geschickte Arbeit, wie man sich damals in Ostfriesland überhaupt auf solche Dinge verstand: daß die Forderung der Stadt aber wirklich zu einem mindestens sehr großen Teil unrechtmäßig war, bewies die spätere Untersuchung durch die Regierung, die feststellte, daß die Stadt 530 000 Gulden gehoben hatte<sup>2)</sup>; rechnet man dazu die aus Gunst erlassenen Beträge und aus demselben Grunde unterbliebenen Exekutionen, so ist die Forderung von 372 494 fl. auf jeden Fall zu hoch. Die Emdener beschwerten sich nochmals über die verspätete Zustellung der Relation, die ihnen die Beantwortung auf demselben Landtag unmöglich machte, und baten auf Rat Homfelds, da eine gütliche Einigung unmöglich schiene, königliche Vermittlung

<sup>1)</sup> Knyphausen bestritt, daß die Relation von einem Advokaten stamme (Diar. Heßlings unterm 31. März 1746), aber ein Posten aus der Landrechnung von 1745/46 beweist es. (Ständischer Deputatorum Revisions-Notata bei der Landrechnung von 1745/46. ERA. I, 152, No. 43 a.)

<sup>2)</sup> Bericht der Untersuchungskommission vom 5. Nov. 1750. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XLVIII, No. 4.

nachzusuchen<sup>1)</sup>. Homfeld versprach ihnen obendrein, bis zum nächsten Landtag dafür zu sorgen, daß sich eine königliche Proposition der Forderungen annehme, damit die Stände gezwungen würden, „mehreren Ernst“ zu zeigen<sup>2)</sup>. Schon am 7. September 1745 hatte Homfeld die ganze Angelegenheit in einem Bericht nach Berlin als ziemlich unschuldig und unwichtig hingestellt, es handle sich lediglich um eine „Annotation und Manifestation verschiedener Prätionen“, um den „statum passivum“ der Landeskasse festzustellen, ein Bericht, der der Wahrheitsliebe Homfelds seinen vorgesetzten Behörden gegenüber kein gutes Zeugnis ausstellt<sup>3)</sup>. Aber auch Bügel hatte berichtet, ihm erschienen die Forderungen als „vermodert, illiquid, injustifizierbar“<sup>4)</sup>, und das Generaldirektorium hatte ihn im Gegensatz zum Auswärtigen Departement, das sich bei dem Bericht Homfelds völlig beruhigte, instruiert, „auf dergleichen Sachen beständig zu achten“<sup>5)</sup>. Dem Generaldirektorium war der Vorschlag Homfelds, obgleich dieser ihn in einem ganz anderen Sinne machte, willkommen, um sich näher über die Interna der Stände zu orientieren und ein Auge auf sie zu haben. So wurde denn den Ständen in der Landtagsproposition vom 19. Oktober 1746 gesagt, der König habe mit Mißfallen vernommen, daß von den Ständen ohne seine Zuziehung über gewisse Forderungen der Stadt Emden verhandelt wurde. Auf demselben Landtag wurde die Antwort der Kommission auf die erste Emdener Forderung mitgeteilt<sup>6)</sup>, auch diese für die Emdener auf ein sehr schlechtes Geschäft hinauslaufend. Die Forderungen wurden in drei Klassen geteilt: in zweifelhafte, ungegründete und gegründete, welche letzteren den geringsten Teil ausmachten, 237 444 Gulden; dagegen forderte die Landschaft nicht nur die rückständigen Schatzungen von 1724 bis 1744, sondern auch die vor 1723, im ganzen 518 796 Gulden, sodaß für Emden wieder eine beträchtliche Differenz an Verpflichtungen herauskam. Die Stände baten schließlich einmütig um königliche Vermittlung in allen diesen Streitigkeiten<sup>7)</sup>. Auf dem nächsten Landtag wurden dann Konferenzen mit den königlichen Landtagskommissarien abgehalten, in

<sup>1)</sup> Votum Emdens vom 5. April 1746. ERA. I, 150, A 87.

<sup>2)</sup> Diar. Heßlings unterm 6. April 1746. ERA. I, 156.

<sup>3)</sup> Bericht vom 7. Sept. 1745. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland LXIII, No. 5.

<sup>4)</sup> Die Ausdrücke aus einem späteren Bericht Bügels vom 28. Januar 1747.

Ebenda.

<sup>5)</sup> 15. Juni 1745. Geht aus dem in der vorigen Anm. zitierten Bericht hervor.

<sup>6)</sup> ERA. I, 150, No. 17.

<sup>7)</sup> Gedr. Diar. 6. St., S. 57.

denen Homfeld nach wie vor mit all seiner Kunst für Emden plädierte und so natürlich die Spannung nur vergrößerte. Die Emden begannen die Kommission und besonders Knyphausen der Parteilichkeit zu beschuldigen, worauf diese sich weigerten, die Untersuchung weiterzuführen<sup>1)</sup>; unter wachsender Erbitterung wurde die Angelegenheit immer weiter hingeschleppt und blieb bis zur Umwälzung unentschieden. Um das ganze Ausmaß der Erbitterung zu verstehen, die den überwiegenden Teil der Stände Emden gegenüber schließlich wieder beherrschte, muß man sich des schon geschilderten Streites um die Emden Beitragsquote erinnern, in dem die Stadt eine vorläufig unbeugsame Resistenz ausübte, und daß, um ein paar Zahlen zu nennen, die Emden Administratoren und Deputierten von 1744 bis 1748 5000 Rthl. an Diäten aus der Landeskasse bezogen haben<sup>2)</sup>, während die Stadt keinen Heller zu den Landeslasten beigetragen hat und diese im Gegenteil durch maßlose Forderungen noch zu steigern drohte, wofür der Bauer, dem es an Konnexionen fehlte, sich zu mühen und zu zahlen gehabt hätte.

Neben dem Emden Vorbeifahrtsrecht, der Emden Steuerquote, den Emden Forderungen bildet die letzte große Affäre, welche die Landtage und Federn in dieser letzten Blütezeit des ostfriesischen Ständetums in Bewegung hielt, der Prozeß gegen die Administratoren des 1744 abgesetzten Auricher Kollegiums, auch er ein Hauptwerk Emdens und seinen Urhebern letzten Endes zum Unheil ausschlagend. Wo immer sich zwei politische Parteien bei einem Systemwechsel ablösen, wird diejenige, die die Vorhand bekommt, zunächst ihr Rachegehlüst befriedigen und alle ihre eben errungenen Machtmittel ausnützen, um alle Spuren und allen Einfluß der Unterlegenen zu tilgen. Diese Parteischikane, das Verlangen, den besiegten politischen Gegner auch noch persönlich zu vernichten, ihn für immer unmöglich zu machen, diese Anregung ging abermals in der Hauptsache von den extremsten Renitenten, den Emden Stadtherren, aus und hängt über das im Vordergrund stehende persönliche Rachebedürfnis hinaus mit dem politischen Bestreben zusammen, die bedeutendsten und einflußreichsten Vertreter der Gegenpartei mit einem Schlage für immer zu beseitigen und die Vorherrschaft des Westens weiter zu befestigen. Im ehemaligen Auricher Kollegium hatten die Ritterschaft vertreten der Freiherr von Knyphausen und der Herr von Hane,

<sup>1)</sup> Diar. Heßlings unterm 22. April 1747. ERA. I, 152.

<sup>2)</sup> Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 15. Mai 1740. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland LXIII, No. 11.

Aurich der Bürgermeister von Wicht, ein Bruder des Regierungsrats, Norden der Bürgermeister Westenburg, der Antipode des emdisch gesinnten, 1744 wieder ins Kollegium gelangten Bürgermeisters Palms, und den dritten Stand Jodokus von Briesen und Dr. Rösing. Nicht alle waren diese überzeugte Anhänger der fürstlichen Partei oder Vertreter der Interessen des mittleren und östlichen „geringeren“ Ostfrieslands gegen die herrschende Schicht des Westens gewesen; Knyphausen war 1739 mit der Absicht, zu vermitteln, in das Auricher Kollegium eingetreten, Westenburg, von Briesen und Rösing haben sicher nur die Gelegenheit genutzt, in eine einträgliche Stellung zu gelangen, die ihnen sonst verschlossen geblieben wäre, und nur von Wicht und auch wohl von Hane scheinen dem Fürstenhause wirklich ergebene Männer gewesen zu sein. Ihre Verwaltung ist infolge der turbulenten Zustände der letzten Fürstenzeit, der Stimmung des Schwindels und des Gehenlassens, die seit den zwanziger Jahren nicht nur Ostfriesland beherrschte, wohl um einiges über das Maß der sonst üblichen Mißbräuche hinausgegangen, aber der Unterschied gegen die Verwaltung nach 1744 ist nicht groß. Die besseren Elemente waren Knyphausen, von Wicht und von Hane, doch auch sie schon dadurch schuldig, daß sie ihren Amtsgenossen nicht in den Weg traten. Ihre Hauptverfehlungen waren Zinszahlungen, Assignationen und Remissionen für Accisepächter gegen Entgelt und enorme Ausgaben für Trinkereien und Schmausereien<sup>1)</sup>. Wenn Cocceji bei seiner Anwesenheit 1744 nach Durchsicht der letzten Landrechnung eine strenge Untersuchung vorschlug, so konnte er von diesen Mißbräuchen garnichts ahnen, sondern es war die Fragwürdigkeit und verschleierte Unklarheit der ganzen Rechnung überhaupt, die ihn zu dem Vorschlag bewog, ohne daß er ahnte, wie wenig anders es mit der neuen Verwaltung bestellt sein würde. Es waren hauptsächlich die Emder, die sich für die Anregung Coccejis empfänglich zeigten; noch auf dem Huldigungslandtag, wo ihre Autorität noch ziemlich unerschüttert war, wurde eine Untersuchungskommission für die letzten drei Landrechnungen eingesetzt<sup>2)</sup>. Doch war die Art, wie diese Kommission verfuhr, wohl nicht nach dem Sinn der „Matadors“; jene wollte die Ergebnisse der Untersuchung ohne Nennung der Namen mitteilen<sup>3)</sup>, und es sollte nichts ins Protokoll gelangen<sup>4)</sup>. Als dabei zutage kam, daß „horrende

<sup>1)</sup> Bericht Bügels vom 26. Nov. 1744. G. Sta., Gen. Dir. Ostfriesland XX, No. 1.

<sup>2)</sup> Landtags-Protokollium unterm 3. Juli 1744. ERA. I, 143.

<sup>3)</sup> Diarium v. Altenas unterm 13. Nov. 1744. ERA. I, 145.

<sup>4)</sup> Landtagsprotokollium unterm 14. Nov. 1744. ERA. I, 144.

Summen“ verschleudert seien<sup>1)</sup>, versuchte Emden es, Stimmung zu machen für eine Deputation, welche die Ersetzung der Gelder durch die vormaligen Administratoren betreiben sollte<sup>2)</sup>. Nur Knyphausen als einer der Mächtigsten und im Grunde den alten Ständen Angehöriger sollte von der ganzen Untersuchung ausdrücklich ausgenommen werden, wie er ja auch als einziger der ehemaligen Administratoren 1744 wiedergewählt war. Homfeld, der als Syndikus der alten Stände oft mit den Auricher Administratoren zusammengestoßen war, trat sehr für diese Absicht ein und schlug vor, in Berlin die Einsetzung eines außerordentlichen Gerichts, eines „judicium deputatum“, aus drei ständischen und einem landesherrlichen Vertreter zu erbitten, das das Urteil sprechen, während der Strafvollzug durch fiskalische Ahndung erfolgen solle<sup>3)</sup>. Emden nahm den Vorschlag sofort an, es spielte das geringere Interesse, das es bei den Gebräuchen der ständischen Finanzverwaltung hatte, gegen die Bedenken des größten Teils der Renitenten aus, welche, vor allem der Herr von dem Appelle, ein viel zu schlechtes Gewissen hatten, um nicht unter dem Vorwand, die Mitwirkung eines Kommissars bei einer Untersuchung ständischer Finanzangelegenheiten bilde ein gefährliches Präjudiz, die ganze peinliche Untersuchung zu hintertreiben<sup>4)</sup>. Es kam zu einer großen Spaltung, bei der Emden mit dem Grafen Fridag, der wahrscheinlich gegen irgendeinen der Angeschuldigten persönlich stark eingenommen war, ziemlich allein stand, während von dem Appelle die Opposition führte, die für „glimpflichere Mittel“ war<sup>5)</sup>. Graf Fridag wurde bei dieser Gelegenheit sehr offen, er spielte sehr deutlich auf das schlechte Gewissen der Opponenten an und meinte, diese lägen mit den ehemaligen Administratoren unter einer Decke<sup>6)</sup>. Mit seinen Anspielungen hatte Fridag nicht Unrecht — man braucht nur an die Verwendung der Deichbaugelder zu denken, die noch dem alten Kollegium, in dem die nachmaligen Renitenten saßen, zur Last fällt —, nur nehmen sie sich in dem Munde eines Eingeweihten und Mitwissers wie Fridag etwas merkwürdig aus. Jedenfalls erreichte er seinen Zweck. Die Widerstrebenden genehmigten ein Memorial an den König, das, in sehr

---

<sup>1)</sup> Landtagsprotokollum unterm 14. Nov. 1744. ERA. I, 144.

<sup>2)</sup> Diar. v. Altenas unterm 15. Nov. 1744.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Ebenda unterm 16., 17., 18., 19. Nov. 1744.

<sup>5)</sup> Ebenda unterm 18. Nov.

<sup>6)</sup> Ebenda unterm 19. Nov.

behutsamer Weise die ständischen Gerechtsame wählend, um eine Kommission aus sechs ständischen Mitgliedern und einem landesherrlichen Beisitzer bat, welche die Akten bis zum Spruch vorbereiten sollten, worauf in einer Landtagsversammlung nach Anhörung der Relation und des Votums der Kommission der Spruch erfolgen sollte, den man dann durch die Regierung zu vollziehen bat<sup>1)</sup>. Der königliche Bevollmächtigte sollte natürlich niemand anders als Homfeld sein; um allem zuvorzukommen, entwarf dieser ein Kommissorium auf sich selber und sandte es nach Berlin zur Bestätigung<sup>2)</sup>. Das Auswärtige Departement hatte keine Bedenken<sup>3)</sup>, das Generaldirektorium ließ es nur aus Not, weil an Bügel nicht zu denken war und es sonst niemand gab, bei Homfelds Person bewenden<sup>4)</sup>. Wenig später konnte Homfeld den Ständen einen weiteren großen Gefallen tun. Die ehemaligen Administratoren, die von der Kommission erfahren hatten, gedachten auf dem nächsten Landtag zu erscheinen und zu protestieren. Wahrscheinlich hätte man sich bei dieser Gelegenheit die gegenseitigen Sünden vorgeworfen, und die Auricher Administratoren wären die Führer einer großen Opposition geworden, der mittleren und östlichen Ämter, die sonst stumm blieben. Homfeld berichtete nun unter dem 2. März 1745, die Stände wünschten eine Ausschließung der vormaligen Administratoren bis zum Abschluß der Untersuchung, und befürwortete diese sehr<sup>5)</sup>. Das Auswärtige Departement entschied im Sinne der Stände<sup>6)</sup>, und nun bekam derjenige Teil der westlichen Partei, der für „glimpflichere Mittel“ gewesen war, die Oberhand; man brauchte jetzt nur die Untersuchung zu „verewigen“, um sich die unbequemen Gegner auf ungemessene Zeit aus dem Hause zu halten und die eigene Stellung inzwischen unangreifbar zu machen. Von nun an trat die Untersuchungskommission trotz des Unwillens der Emden<sup>7)</sup>, die ein Opfer haben wollten, auf jedem Landtag „ein Stündchen“ zusammen und sprach von anderen Dingen<sup>8)</sup>. Bezeichnend ist es, daß von Hane

1) Stand. Eingabe vom 4. Dez. 1744. Abgedruckt im Gedr. Diar. 2, St. S. 47.

2) Ausw. Dep. an Gen. Dir. 11. Jan. 1745. G. Sta., Gen. Dir. Ostfr. XX, No. 1.

3) Ebenda.

4) Gen. Dir. an Ausw. Dep. 26. Jan. 1745. Ebenda.

5) Bericht Homfelds vom 2. März 1745. Ebenda.

6) Ausw. Dep. an Homfeld, 12. März 1745. Ebenda.

7) Aufzeichnung Heßlings vom 28. Okt. 1746. ERA. I, 151. Man habe es darauf abgesehen, die Sache „ridicul“ zu machen.

8) Diarium Heßlings vom 15. Okt. 1744. ERA. I, 149 a. Desgl. 5. April 1746. ERA. I, 150 und die folgenden Diarien passim.

neben Knyphausen, der ja ausdrücklich ausgenommen war, ruhig weiter auf den Landtagen erschien<sup>1)</sup>); wahrscheinlich wollte sich die Ritterschaft nicht durch Ausschließung eines ihrer Mitglieder ein Präjudiz zufügen, und die übrigen Stände ließen es teils aus Geneigtheit, teils aus Scheu geschehen. Der Ausgang der Angelegenheit hängt aufs engste mit der beginnenden Umwälzung zusammen, seine Darstellung wird mit der Schilderung dieser selbst verflochten werden.

Es bleibt noch einiges über den Betrieb der Landtage zu sagen, deren Schwerfälligkeit und Unförmlichkeit zu allen anderen Hindernissen hinzukamen, die es dem preußischen Staat in den ersten Jahren unmöglich machten, in seiner neuen Provinz irgend etwas Wesentliches zu erreichen. Die Landtage der neuen Periode wurden genau wie früher auf Ansuchen der Stände von einem zum anderen Male auf den von ihnen gewünschten Termin prorogiert; einige Wochen vor Beginn des jeweiligen Frühjahrs- oder Herbstlandtages versandte die Regierung obendrein noch an die einzelnen Glieder der Ritterschaft, die zu „eigenem Recht“ erschienen, und an die Magistrate die Landtagspublikationen, während die Publikation für den dritten Stand von den Kanzeln verlesen wurde. Der Adel hatte auf eigene Kosten zu erscheinen, die Abgeordneten der Städte wurden aus den Kämmereikassen entschädigt, für die des dritten Standes hatten die Kommunen aufzukommen. Dies letztere war hauptsächlich der Grund, weshalb die ärmeren Gegenden immer so schlecht vertreten waren; bei der Kostspieligkeit der ausgedehnten Landtage pflegte in diesen Gegenden die eine Kommune sich auf die andere zu verlassen<sup>2)</sup>), und schließlich blieb das ganze Amt unvertreten, oder es erschienen nur so wenig Deputierte, daß diese leicht von der Gegenpartei zu überholen oder einzuseifen waren. Diäten erhielten außer den Administratoren und landschaftlichen Beamten, die festes Gehalt empfangen, nur der ständische Präsident und die zu besonderen Angelegenheiten ernannten Deputationen und Kommissionen. Sehr kostspielig waren die großen Aktentransporte von Emden nach Aurich, besonders des Administratorenkollegiums, wenn es auf den Landtagen zu referieren hatte; doch die Emder übertrafen hierin alles: sie erschienen einmal mit einem ganzen Lastwagen voll Akten, die sie zum Durchfechten ihrer Forderungen nötig zu haben glaubten<sup>3)</sup>). Während der

<sup>1)</sup> Nach den Protokollen. — <sup>2)</sup> Nach einer Eingabe der Stände vom 27. Nov. 1747. ERA. I, 158, No. 5. — <sup>3)</sup> Diar. Heßlings unterm 6. März 1746. ERA. I, 150.

langen Wochen auf den Landtagen wurde in Aurich nach altem Brauche gut gelebt. Man lud Deputierte, die man gewinnen wollte, zu „einer Schüssel Austern“<sup>1)</sup> oder je nach der Würdigkeit der Personen oder des Gegenstandes zu Geringerem; auch Homfeld war häufig der Gast der Stände, besonders der Emders, die dann „Keller und Küche“ in Bewegung setzten<sup>2)</sup>. Die Emders Deputierten beschwerten sich einmal gegen die Ansetzung von Landtagssitzungen auf den Abend, da „die Erfahrung gelehret, daß in solcher Zeit, ist zu sagen, wenn man zuviel gegessen und getrunken, selten etwas Gutes ausgerichtet wird“<sup>3)</sup>. Für den Verkehr mit der Landesherrschaft bestand ein festes Zeremoniell. Am Eröffnungstage wurde der Pedell der Stände auf die Regierung geschickt, um die Landtagskommissarien in die Landtagsversammlung zu bitten. Diese wurden durch Deputierte aus jedem Stande an der Tür des Landtagshauses empfangen und in die Versammlung geleitet, wo sie dann die königliche Proposition vorlasen und jedem Stande ein Exemplar einhändigten, um sich nach ein paar Worten der Empfehlung für die Proposition zu verabschieden und in derselben Weise zurückgeleitet zu werden. Meistens wurde sogleich eine Deputation eingesetzt, die über die Proposition zu beraten und an den Landtag zu referieren hatte, der dann im Plenum abstimmte und dem Landsyndikus nach dem Ergebnis der Abstimmung die Verfertigung eines „Alleruntertänigsten ständischen Gutachtens“ übertrug. Innerhalb der einzelnen Kurien galt das Mehrheitsprinzip, das allerdings durch den Anspruch Emdens, ebensoviel zu gelten wie die anderen beiden Städte zusammen, immer wieder zu durchbrechen versucht wurde, und auch innerhalb des dritten Standes wollten sich manchmal einzelne Ämter, die in der Minderheit waren, in „wichtigen Sachen“ von den andern nicht überstimmen lassen, was zu großen Streitigkeiten führte<sup>4)</sup>. Da das erste ständische Gutachten zumeist rundweg alles ablehnte, wurde die Proposition erneuert, und so ging es einige Male, wobei Konferenzen der Landtagskommission mit ständischen Ausschüssen über die Propositionen nebenher gingen, bis einige Kleinigkeiten, oft aber auch gar nichts, erreicht waren, und der Landtag, da den Ständen die „Materie zur Deliberation“ ausging, sich zu seinem Ende neigte, sodaß der königliche Landtagsabschied verfertigt werden mußte, der

<sup>1)</sup> Diarium Heßlings unterm 6. März 1746. ERA. I, 150.

<sup>2)</sup> S. die verschiedenen Diarien der Emders Deputierten, meist vor Beginn der Landtage.

<sup>3)</sup> Schreiben Heßlings an den Magistrat vom 26. Jan. 1749. ERA. II, 509, No. 37.

<sup>4)</sup> Diar. Heßlings unterm 28. Okt. 1746. ERA. I, 151.

das letzte ständische Gutachten enthielt und die Hoffnung auf die endliche Bewilligung auf dem nächsten Landtag aussprach. Die Akten wurden von den Landtagskommissarien dem Auswärtigen Departement eingeschickt, das darüber mit dem Generaldirektorium in Schriftwechsel trat, welches seinerseits als hauptsächlich interessierte Behörde in steter Verbindung mit der Kriegs- und Domänenkammer bis zum nächsten Landtag eine neue Proposition und neue Instruktionen für die Landtagskommissarien entwarf, die dann wieder durch das Auswärtige Departement als die repräsentative Behörde an die Kommissarien gelangten. Die Propositionen wurden von den Ständen im Gegensatz zu ihren „Domestikaffären“ sehr wenig wichtig genommen und nach dem Grundsatz, nichts zu bewilligen, schnell erledigt; Schwierigkeiten bereitete es allmählich nur, immer neue Gründe und Einkleidungen für dieselben negativen Antworten zu finden, doch war das Sache des Landsyndikus, der mit den beiden Sekretären und einem Heer von Kopisten saure Wochen hatte. Wie man zu den Propositionen stand, zeigt ein Schreiben v. Altenas, mit dem er die Übersendung des Textes einer Proposition und des ständischen Gutachtens darauf an den Magistrat begleitet und in dem es heißt: „... die Herren wollen doch etwas zu lesen haben und kann dieses zur Materie eines spekulativen Discursus dienen“<sup>1)</sup>. Dagegen ging es wegen der „Domestikaffären“ heiß her; es waren dies die Fragen der ständischen Finanzverwaltung, wegen der das Administratorenkollegium auf jedem Landtag einen großen „Cumulus“ von Fragen zur Entscheidung vorzulegen pflegte<sup>2)</sup>: da drohten Kreditoren mit der Kündigung, baten arme und auch nicht arme Leute um Steuererlaß oder -Aufschub, ein abgebranntes Dorf bat um Hilfe, Studenten um Stipendien, Erben von früheren Administratoren und ständischen Beamten um rückständige Diäten und Gehälter, und die Parteigesinnung herrschte auch hier; so hintertrieben die Emden einmal einen Steuererlaß für die in Not geratene Witwe eines verdienten fürstlichen Beamten. Den größten Raum nahmen natürlich die von der Stadt Emden verursachten und aufs Tapet gebrachten Angelegenheiten und Zwistigkeiten ein, sodann Accisestreitigkeiten, mit denen die einzelnen Gegenden den Handelskrieg gegeneinander führten, Beschwerden gegen die Kriegs- und Domänenkammer und unendlich viel anderes mehr. Das Verfahren war von einer ungeheuren Umständlichkeit; die Stände verkehrten in der Hauptsache nur schriftlich

<sup>1)</sup> Vom 6. Nov. 1744. ERA. I, 145.

<sup>2)</sup> s. die verschiedenen Protokolle und Diarien.

miteinander. Gab der eine Stand sein langes schriftliches Votum ab, so wurde dies zunächst für die Ritterschaft, die einzelnen Städte und die einzelnen Ämter abgeschrieben, darauf votierten diese wieder schriftlich und so fort. Die Emdener Deputierten brachten von jedem Landtag ungeheure Aktenstöße mit nach Hause, der Papierverbrauch aller Stände zusammen muß enorm gewesen sein, wie ja auch eine einzige Landrechnung an Schreibmaterialien 2108 Gulden aufweist<sup>1)</sup>. Es war übrigens Brauch, daß die ganze Verwandtschaft und Bekanntschaft der Administratoren ihren Bedarf an Schreibpapier, Federn, Siegellack aus den Vorräten der Landschaft deckte<sup>2)</sup>, von den landschaftlichen Schreibern ihre Schriften besorgen und auf Kosten der Landschaft ihre Bücher einbinden ließ<sup>3)</sup>. Die Administratoren lasen auf Rechnung der Stände eine Menge deutscher, holländischer und französischer Zeitungen<sup>4)</sup>, bei ihren Zusammenkünften gab es Tee, Kaffee, Bier, Wein, Tabak, „Kuchen und Kringel“<sup>5)</sup>. Die Landtage pflegten vier bis sechs Wochen zu dauern, der Herbstlandtag von 1744 brachte es infolge der Streitigkeiten über die Zulassung Bügels sogar auf zwei Monate<sup>6)</sup>. Die Ursachen für diese Länge liegen in der Schwerfälligkeit der Verhandlungen, der steten Uneinigkeit, dem unpünktlichen Erscheinen der Deputierten, dem Mangel an einer festen Geschäftsordnung, dem alten Brauch des „Heimbringens“, d. h. des Einholens neuer Instruktionen der Deputierten, besonders des dritten Standes, von ihren Kommittenten, das oft die Verhandlungen um mehrere Tage unterbrach —, aber es gab auch noch andere, weniger ehrenhafte Gründe. Die Diäten des ständischen Präsidenten — von 1744 bis zu seinem Tode im Herbst 1746, Graf Fridag — betrug anfangs 4½ Taler für den Tag und freie Hin- und Rückreise, sowie Unterkunft und Zehrung. Auf Drängen des dritten Standes

<sup>1)</sup> Landrechnung von 1745/46. AB. VIII, S. 66.

<sup>2)</sup> Ber. Homfelds vom 8. April 1748. GSta., Gen. Dir. Ostfr. LXIII, No. 6.

<sup>3)</sup> Wiarda VI, S. 395.

<sup>4)</sup> Vgl. Gen. Dir. an Ausw. Dep. 16. April 1748: „Muß das Land, damit die Stände die Zeitungen lesen können, jährlich 271 Rthl. (!) bezahlen.“

<sup>5)</sup> Nach dem Reglement von 1701, Wiarda VI, S. 394. Aus einigen Posten der Landrechnungen läßt sich schließen, daß diese Gebräuche auch noch nach 1744 bestanden.

<sup>6)</sup> Die Daten der Landtage sind folgende: 26. Juni—20. Juli 1744, 6. Okt. bis 8. Dez. 1744, 2. April—5. Mai 1745, 5. Okt.—14. Nov. 1745, 7. März bis 5. April 1746, 19. Okt.—15. Nov. 1746, 6. April—26. April 1747, 10. Okt. bis 26. Nov. 1747, 17. April—30. April 1748. Die AB. VI, 2, S. 826 Anm. 3 gegebene Aufstellung ist nicht richtig.

wurde hier bald eine Änderung getroffen, wahrscheinlich weil die Nebenkosten allzu hoch in Rechnung gestellt wurden. Der Präsident erhielt seitdem zehn Taler für den Tag und mußte alles übrige selbst bezahlen<sup>1)</sup>. Die Bauern wollten den Grafen sogar auf ein festes Gehalt setzen, worüber dieser aber „sehr empfindlich“ wurde<sup>2)</sup>. Die Gründe zu dieser Maßnahme liegen auf der Hand. Im Frühjahr 1746 kam es denn auch zu den ersten offenen Konflikten zwischen Fridag und dem dritten Stande. Dieser wurde über die Verzögerung der Landtage durch Fridag „sehr schwülstig“, einer seiner Administratoren, J. L. Bluhm, nannte offen die Gründe für des Grafen Verhalten. Dieser kehrte den Edelmann hervor und ironisierte in dem Administrator den Bauern, den Mann von geringem Stande. Jetzt erhob sich aber einmütig der gesamte Bauernstand, er erklärte die Äußerungen seines Administrators für die seinigen und wies noch einmal offen auf die Diätenjägerei hin. Fridag wurde darauf sehr klein, und die Ritterschaft konnte nur mit Mühe erreichen, daß der Vorfall aus dem Protokoll gelassen wurde<sup>3)</sup>. Solche Zusammenstöße mit dem dritten Stande hatte Fridag infolge seines, wie es scheint, ziemlich arroganten Charakters häufig, doch hat er, von den Bauern jedesmal derbe zurückgewiesen, immer den kürzeren gezogen. Der Graf Fridag mache sich „in Landesachen ein beständiges Gewerbe“, aber „der gemeine Mann beginnt den erleidenden Schaden einzusehen“, berichtet Bügel, der von den Vorfällen auf dem Landtag gehört hatte, im Juni 1746 an den Minister Boden<sup>4)</sup>. Ein Jahr vorher war die Stimmung für Fridag noch gerade günstig genug gewesen, daß er für die „Vorbereitung“ des Huldigungslandtages durch die Verhandlungen mit Cocceji 200 Taler, für seine jahrelangen Bemühungen zugunsten der ostfriesischen Stände in Wien 2000 Taler für das Jahr erhalten konnte, die letzte Forderung, abgesehen von ihrer unverschämten Höhe, um so unbilliger, als Fridag garnicht zu der nach Wien entsandten Deputation gehört hatte und als kaiserlicher Kammerherr ohnehin in Wien gewesen war<sup>5)</sup>. Im Gegensatz zu Fridag war sein Nachfolger im Amte eines ständischen Präsidenten, der verschuldete und jeden Augenblick vom Bankerott bedrohte Herr von dem Appelle, sehr auf solche Bezüge angewiesen. Er hatte das

<sup>1)</sup> Diar. v. Altenas unterm 8. Juli 1744. ERA. I, 282, No. 42.

<sup>2)</sup> Diar. Hesslings unterm 15. Okt. 1745. ERA. I, 149 a.

<sup>3)</sup> Diar. Hesslings unterm 22., 23., 24. März 1746. ERA. I, 150.

<sup>4)</sup> Bericht v. 6. Juni 1746. AB. VII, S. 30.

<sup>5)</sup> Diar. v. Altenas unterm 14. u. 25. April 1746. ERA. I, 146.

Unglück, daß ihm die Diäten gleich von Anfang an, trotz aller Bemühungen der Ritterschaft für ihn, stark beschnitten wurden; ihm, der ja kein Graf war, wurde nur die Hälfte der Diäten Fridags mehr bewilligt<sup>1)</sup>. Aber auch er hatte schon 1744 eine „Indemnisation“ von 10000 Gulden erhalten, und in der Folge fiel immer wieder etwas für ihn ab, so einmal für eine Deichbesichtigung allein 600 Taler<sup>2)</sup>. Die übrigen Landtagsmitglieder waren für solche Bezüge auf Kommissionen angewiesen, die denn auch für alles und jedes eingesetzt wurden, ja es wurde ein regelrechter Handel mit der Teilnahme an solchen Kommissionen getrieben<sup>3)</sup>. Die Administratoren erhielten regelmäßig zu ihrem hohen Gehalt große Zulagen „wegen extraordinärer Mühewaltung“, und so ging es bis unten herab; der landschaftliche Pedell bezog zwei Drittel des Gehalts eines königlichen Regierungsrates<sup>4)</sup>. Wer einmal untergekommen war, wandte den Segen auch auf seine Nächsten; die Fortuna mit dem Füllhorn, die in Emden an die Decke des Sitzungsraumes der Administratoren gemalt war, ergoß ihn jedenfalls nicht über das Land, sondern lächelte nur denen, die an der Quelle saßen. In diesem Punkte hielt man zusammen, wenn auch sonst die Einigkeit, auch der herrschenden Partei, oft fragwürdig wurde. Um zu zeigen, welche Rolle hierbei und bei anderen Dingen die Verwandtschaft spielte, sodaß zum mindesten die ständische Finanzverwaltung letzten Endes längst zu der Angelegenheit einer einzigen großen Familie geworden war, braucht nur eine kleine Reihe solcher Beziehungen eröffnet zu werden. Der Freiherr von Knyphausen war ein Schwager des Freiherrn von Wedel, dieser ein Schwestersohn des Grafen Fridag; der Emdener Ratsherr Hessling war ein Schwager des Administrators von Wingene, dieser hatte wieder einen Bruder unter den Deputierten des Emdener Amtes; der Norder Administrator Palms war der Schwiegersohn des Norder Deputierten und Emdener Parteigängers Dr. Koch, dieser wieder ein Schwager Jherings, der seinerseits ein Vetter Homfelds war, dieser hatte wiederum nahe Verwandte unter den Deputierten des Ortmer Amtes und so fort<sup>5)</sup>. Der Sitz des Administratorenkollegiums in Emden

<sup>1)</sup> Diar. Hesslings unterm 14. Nov. 1746. ERA. I, 151.

<sup>2)</sup> Landrechnungsprotokoll v. 21. Mai 1746. ERA. I, 155.

<sup>3)</sup> Reskript des Gen. Dir. an die Stände v. 15. März 1748. ERA. I, 157, No. 4.

<sup>4)</sup> 210 Rtlr. (Diar. Hesslings unterm 14. Nov. 1746. ERA. I, 151). Die Reg.-Räte Coldewey und Jhering erhielten je 300 Rtlr. (Salarien-Etat derer Justizbedienten usw. AB. VI, 2, S. 774). — <sup>5)</sup> Z. T. nach Angaben Hesslings in seinem Diarium unterm 8. Nov. 1746. ERA. I, 151.

inmitten und in der Nähe dieser zusammenhängenden Gesellschaft ermöglichte ihre dauernde Verbindung; hier wurde alles bei den Tagungen der Administratoren, die jeden Monat auf acht Tage zusammenkamen<sup>1)</sup>, bei den Landrechnungsversammlungen im Mai jeden Jahres, bei den Acciseverpachtungen im Januar und Juli und bei den Gerichtstagen des Kollegiums nach ihrem Sinne „incaminiert“, während die Bewohner der Mitte und des Ostens des Landes ahnungslos und fern waren und nicht einmal bei offiziellen Gelegenheiten — Landrechnung und Acciseverpachtung — wegen der Kostspieligkeit und Beschwerlichkeit der Reisen ordentlich vertreten waren. Neben den beiden großen Parteien gab es nach dem Interesse des Augenblicks noch viele kleine, deren Zusammensetzung von Landtag zu Landtag wechselte. Tumultuarische Auftritte waren nicht selten; zwischen von dem Appelle und von Wedel kam es einmal „beinahe bis zum Degen“<sup>2)</sup>. Die Union zwischen der Stadt Emden und der Ritterschaft, die so vieles versprach, ist nie zu einer Wirkung gekommen; die Politik Emdens machte es dem Adel zu schwer, sich an sie zu halten, für ihn war der Vertrag letzten Endes ein Produkt seiner Nervosität beim Regierungswechsel, von der er sich bald erholt hatte. Die Emden versuchten anfangs wohl, die Ritterschaft auf ihre Vertragspflichten hinzuweisen, diese entschuldigte sich mit Allgemeinheiten, und schließlich verlief alles im Sande<sup>3)</sup>. Während die Verschuldung und infolgedessen die Kreditnot und die wirtschaftliche Lage des Landes immer katastrophaler wurden, schleppten sich so die Landtage von Jahr zu Jahr unter riesigen Kosten hin, und dabei wurde buchstäblich nichts für das Land geleistet, während eine privilegierte Gesellschaft, gedeckt durch eine durch nichts mehr gerechtfertigte Verfassung, von der Mühe und dem Ertrage der Zurückgesetzten schmarotzte. „Daher dann dem Bauer- oder dritten Stande, soweit sie nicht auf das Emden Interesse vinculieret, die Augen aufzugehen beginnen, und einige derselben declarieren schon, es sei weit besser, wenn S. K. M. die Direktion bei der Landeskasse hätten“<sup>4)</sup>.

\*

---

<sup>1)</sup> Bericht Jherings v. 15. Okt. 1745. GSta., Gen. Dir. Ostfriesland XIX, Nr. 1.

<sup>2)</sup> Diarium Hesslings unterm 31. März 1746. ERA. I, 150.

<sup>3)</sup> Schreiben des Emden Magistrats an seine Deputierten vom 19. Okt 1745 und Diar. Hesslings unterm 6. Nov. 1745. ERA. I, 149 a bezw. 149 b.

<sup>4)</sup> Bericht Bügels vom 15. März 1746 an Boden. AB. VII, S. 30.

Der Kampf, den der preußische Staat in diesen Jahren in gelinder und vorsichtiger Weise mit dieser allzu autonomen ständischen Gesellschaft, in der es nach einem französischen Wort *plus de noblesse que de sincérité* gab, zu führen hatte, wiederholte sich in schärferer Form und in derselben Bedeutung in der Auseinandersetzung zwischen den beiden obersten Behörden der Provinz, zwischen der Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer und ihren Leitern, zwischen dem Kanzler Homfeld und dem Kammerdirektor Bügel. Es zeigte sich bald und im Verlaufe der nächsten Jahre immer krasser, daß man mit der Ernennung Homfelds, die aus bloßer Dankbarkeit für seine Verdienste um die Erwerbung des Landes erfolgt war, einen falschen Griff getan hatte. Er steckte nicht nur noch ganz in den Anschauungen des ständischen Staates, nach denen die Stände und der König, wie er sich auszudrücken pflegte, erst „zusammen den Souverän“ bildeten<sup>1)</sup>, er war auch durch Herkommen, Stammes-, Landes- und Interessengeist so eng mit der herrschenden Schicht dieser Stände verbunden, daß er, dem der Geist des neuen Staates so fremd wie allen Ostfriesen war, kein preußischer Beamter werden konnte, sondern ostfriesischer Partikularist blieb. Rechnet man noch seinen persönlichen Charakter hinzu, den eines rücksichtslosen Strebers, mit dem Bedürfnis unter seinen Landsleuten eine Rolle zu spielen, mit dem Ideal einer bestimmten, sich sehr exklusiv fühlenden, rein negativen Vornehmheit, mit der Freude an der Pose der großen Staatsgeschäfte — das, was man damals in der preußischen Verwaltung „einen kleinen Minister agieren“ nannte —, so ist nicht schwer, zu durchschauen, worauf Homfeld hinaus wollte. Die Landesverfassung, so wie die Stände sie auffaßten, bot der entfernten Landesherrschaft wenig Spielraum, und es mußte möglich sein, sie durch „favourable“ und geschickte Berichte in Ruhe zu halten, sodaß in Wahrheit er, der ehemalige Advokat, mit den Ständen zusammen „den Souverän bilden“ und, mit Lust und Behagen und einem Augurenlächeln im Kreise seiner vornehmen Gesinnungsgenossen, gefürchtet und als großer Mann in den Augen der übrigen, würde regieren können. Auch darin stimmte er völlig mit dem Geiste der Stände überein, daß ihn das eigene Interesse absolut beherrschte, und seine ganze Tüchtigkeit, eine gewitzigte, verschlagene, tüftelige und intrigante Advokantentüchtigkeit, stand in dessen Diensten. Immer wußte er sein Verhalten, soweit es öffentlich war, so einzurichten,

<sup>1)</sup> Diar. Hesslings unterm 10. Nov. 1745. ERA I, 149 b.

daß ihm formell nichts vorzuwerfen war und daß es immer noch etwas gab, worauf er sich berufen konnte. Unter solchen Umständen konnte dieser Mann für die Interessen des preußischen Staates in der neuen Provinz geradezu gefährlich werden; seine Persönlichkeit bildet hauptsächlich das retardierende Moment für die innere Angleichung des neuen Landes und seine Durchsetzung mit dem neuen heilsamen Geiste der preußischen Sauberkeit und Genauigkeit — letzten Endes aber nur zu seinem eigenen und seiner Gesinnungsgenossen Schaden; denn ein geringes Maß von Kenntnis und politischem Weitblick hätte erkennen lassen, daß man sich auf die Dauer einem Staate wie dem preußischen gegenüber nicht würde halten können und daß es daher besser sei, sich mit dem von der neuen Landesherrschaft beabsichtigten Kompromiß zwischen ständischen und absolutistischen Prinzipien zu begnügen. Aber dazu fehlte einmal die schon erwähnte Weitsicht, zum anderen die Lauterkeit; denn gerade dadurch, daß die Verfassung nur noch dazu diente, das unsaubere Klasseninteresse einer bestimmten Schicht des Landes zu decken und zu verdecken, konnte man nur immer auf das Nächste bedacht sein: die Privilegien zu schützen und zu einem lückenlosen System der Sicherung auszubauen. Bei dieser Arbeit reichten sich Homfeld und die Stände von Anbeginn an die Hand, die Stände um den einen Teil, Homfeld um den anderen Teil des „Souveräns“ zu bilden. War früher Homfeld ein Beamter der Stände und so in ihrem Interesse gewesen, so hatte er jetzt ein eigenes, das aber völlig mit dem der Stände korrespondierte und zusammen mit diesem ein System bildete — das neue ostfriesische Regierungssystem, wie er und die Seinen es sich vorstellten. So saßen denn die „Matadors“ bei „Ihro Exzellenz bei recht angenehmer Bewirtung“ und „incaminierten“<sup>1)</sup>. Hier politisierte man, hier erfuhr man über die Stimmung der Zentralbehörden, hier schüttete der Kanzler sein Herz aus, wenn er von Berlin einen Ruffel erhalten hatte, hier erbat man „favourable“ Berichte und die Bearbeitung von widerstrebenden Landtagsdeputierten. Wie Homfeld seine Rolle auffaßte, zeigt der Versuch, Verfügungen und Edikte ohne Anweisung aus Berlin und ohne Rückfrage „mit Rat und Zutun der Stände“ ganz selbständig zu erlassen, ein Beginnen, das ihm allerdings bald beschnitten wurde<sup>2)</sup>. Er half sich und den

<sup>1)</sup> Diar. Hesslings unterm 7. März 1746 (ERA. I, 150) und die übrigen Diarien passim.

<sup>2)</sup> Bericht des Emders Agenten Neander vom 31. Juli 1745. ERA. I, 768.

Ständen auf andere Weise, indem er Edikte, die aus Berlin kamen, teils seinen Mitarbeitern in der Regierung überhaupt nicht bekannt gab<sup>1)</sup>, sondern mit nach Hause nahm und dort liegen ließ, teils vorher den Ständen vorlegte, und wenn diese nicht mit ihnen zufrieden waren, sie wieder liegen ließ und zunächst im Sinne der Stände nach Berlin berichtete<sup>2)</sup>. Unangenehme Vorstellungen und Ermahnungen, die er auf Befehl an die Stände zu richten hatte, unterschlug er oder machte sie den Ständen mundgerecht, ja er milderte sogar den Ton der Landtagspropositionen<sup>3)</sup>. Wie er den Ständen in der so wichtigen Frage des Inspektorats beistand, ist schon geschildert; denselben Dienst erwies er den Emdern in der Frage des Vorbeifahrtsrechts<sup>4)</sup>, wie er überhaupt das Interesse der Stadt ganz besonders vertreten hat<sup>5)</sup> und den Stadtherren alles mitteilte, was er über die Bearbeitung der Emden betreffenden Fragen durch die Kriegs- und Domänenkammer — wohl durch Jhering — erfuhr. Die Rücksicht auf die Großen des Landes ging bei ihm weit über die ständischen Angelegenheiten hinaus; so weigerte er sich einmal, gegen v. Wedel wegen eines Eingriffs in die herrschaftlichen Mühlengerechsamkeiten einzuschreiten, angeblich, weil dieser bei Hofe „gut angeschrieben“ sei<sup>6)</sup>, jedenfalls ein Grund, der bezeichnend ist für seinen Geist, den er auf die ihm so unbekanntere preußische Verwaltung übertrug.

Dieses ständisch-Homfeldsche Regierungssystem war aber nun von Anfang an in Frage gestellt durch die Existenz einer Behörde und ihres Leiters, die so sehr das Gegenteil ständischer Gepflogenheiten, die Strenge, Genauigkeit und Gerechtigkeit, verkörpert, die an die Stelle von gegenseitigen Begünstigungen bevorrechteter Einzelner in tiefer preußischer Auffassung der Hoheitsrechte eine autoritative Fürsorge für alle nach ihrer Eigenart zu setzen gedachten, die mehr oder weniger deutlich fühlen ließen, daß sie sich für die maßgebende Stelle des Landes zu halten geneigt seien, und Miene machten, diese ihre Auffassung, die der Regierungsweise in den älteren

<sup>1)</sup> Immediatbericht v. Bodens v. 24. Sept. 1748. AB. VIII, S. 110.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 108. — Diar. Hesslings unterm 30. Okt. 1745 ERA. I, 149 b. Desgl. unterm 16. März 1746. ERA. I, 150.

<sup>3)</sup> Immediatbericht Bodens v. 24. Sept. 1748. AB. VIII, S. 108.

<sup>4)</sup> Seine Berichte wegen dieses Gegenstandes GSta., Gen.-Dir. Ostfriesland CX., No. 1. Vol. I. u. II. — <sup>5)</sup> Immediatbericht v. Bodens. A.B. VIII, S. 109.

<sup>6)</sup> Bericht Bügels an v. Boden v. 15. März 1746. AB. VII., S. 30.

Provinzen entsprach und dort zum Eckpfeiler für deren Assimilierung geworden war, mehr und mehr zu verwirklichen. Das Generaldirektorium, in dem die Kenntnis des Geistes ständischer Verfassungen überliefert war, hatte mit Absicht gezögert, die ihm unterstellte Behörde auf die Landesverfassung schwören zu lassen, und diese Angelegenheit möglichst in Vergessenheit geraten zu lassen versucht, sich so für den Fall allzu evidenter Mißbräuche freie Hand und einen gewissen Spielraum zu auch außerverfassungsmäßigem Eingreifen lassend, wie es sich ja überhaupt als eine im absolutistischen Sinne so fortgeschrittene Behörde nicht an eine ganz einseitig von unten erzwungene Verfassung, die, ihrem Wesen nach zunächst völlig unbekannt, wie sich bald zeigen sollte, mit berechtigtem Mißtrauen anzusehen war, zu binden vermochte. Es gehörte nicht zum Programm des Generaldirektoriums, die Verfassung anzutasten — was ja auch vom König vorderhand ausdrücklich verboten war —, aber es mußte seinen Tendenzen und seinen Erfahrungen nach sich die Möglichkeit dazu offenhalten —, und die Berechtigung dazu konnte bald nicht mehr zweifelhaft sein. Neben der allgemeinen Mißstimmung gegen den bisher unbekanntem Geist der Schärfe und Genauigkeit der Kriegs- und Domänenkammer, neben den sich häufenden Einzelbeschwerden gegen sie von Privatleuten, die sich unter dem alten Regiment mehr hatten herausnehmen dürfen und deren sich das Administratorenkollegium aus wohlberechneter Absicht annahm —, blieb wie von Anbeginn an so die ganzen folgenden vier Jahre hindurch bis zur Umwälzung für die Stände der größte Stein des Anstoßes die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Kriegs- und Domänenkammer, während für Homfeld, und so indirekt auch wieder für die Stände, zu diesem noch der fortdauernde Streit um die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Provinzialbehörden hinzukam. Bügel hatte so einen Kampf gegen zwei Fronten zu führen, die geneigt waren, sich nach Möglichkeit zu einer verstärkten zu vereinigen, einen Kampf, der wiederum gleichbedeutend ist mit dem Versuch des preußischen Staates, nicht durch bloße leere und bedeutungslose papierene Rechtstitel, sondern wirklich und nachdrücklich in seinem neuen Lande Fuß zu fassen und an seiner Verwaltung zu bessern und zu arbeiten. Daß dieser Kampf über seinen sachlichen Inhalt hinaus zu solcher Schärfe gedieh, daß Bügel im Lande zu einem Kinderschreck und Homfeld und er zu erbitterten, unversöhnlichen, persönlichen Gegnern wurden, liegt an der zähen, interessierten und intriganten Widersetzlichkeit auf der einen Seite,

an der zweifellos außerordentlichen persönlichen Schärfe und Starrheit auf der anderen Seite. Bügel war ein Mensch, wie man ihn in Ostfriesland wohl noch nicht gesehen hatte. Ganz abgesehen von den staats- und wirtschaftspolitischen Anschauungen, die er mitbrachte — auch Jherings Merkantilismus war letzten Endes gewissermaßen ständisch gefärbt: ihm fehlte die Verbindung mit der Staatsautorität —, war es wohl auch der ganze persönliche Zuschnitt des Mannes, wie er durch Natur und Erziehung geworden war, der in dieser langsamen, bedächtig-gemütlichen Gesellschaft befremdend gewirkt haben muß. Bisher hatte hier zu dem Begriff des Regierens ausschließlich die gelehrte, weitläufige, schwerfällige Jurisprudenz gehört, verquickt mit den verwickelten Sätzen der Landeskonstitutionen, dem Herkommen und der behutsamen Rücksichtnahme; viel Papier, viel Staub, viel Dunkelheit waren die Kennzeichen dieses sich sorgsam, aber zu Zeiten nicht ohne Hartnäckigkeit behütenden Stillebens. In dieser Atmosphäre bildete Bügel einen absoluten Fremdkörper, mit seiner hellen Nüchternheit, die furchtlos die Dinge beim rechten Namen nannte, seiner abstrakten Pflichterfüllung, seinem Eifer für den Dienst des Königs, für die Aufgabe und die Leistung, vor allem mit seiner Arbeitsfähigkeit und Traditionsverachtung, die in dem Alten nichts Ehrwürdiges, sondern eben nur das Veraltete sehen konnte, sei es auch noch so sehr auf dem Pergament verbrieft und besiegelt. Sein Auftreten nach Außen scheint etwas Forsches und Schneidiges, jedenfalls etwas gänzlich Unzeremonielles gehabt zu haben, sein Stil, prägnant und ohne Floskeln, hat eine stark aggressive Note. Seine Schattenseiten bildeten eine eisenköpfige Starrheit, eine Neigung zum Dogma und Schema, zu denen leicht nicht ganz hervorragende und bewegliche Naturen durch einen einheitlichen Geist und ausgebildete strenge Grundsätze, wie sie in der preußischen Verwaltungsmaschinerie herrschten, verleitet werden. Doch im Ganzen und in seinen besten Zügen war Bügel ein Produkt jenes selben hellen und strengen weltgeschichtlich denkwürdigen Preußengeistes, dessen feinste und souveränste Blüte der große König selbst war.

Die Charaktere Homfelds und Bügels, die Richtung ihrer Weltanschauung, die Gebundenheit ihrer Herkunft sind die irrationalen Momente, die dem sachlichen Konflikt zwischen ihren Amtsbereichen, der durch das Aufeinanderstoßen zweier so verschiedenen Behördentypen und das Sichüberschneiden ihrer Kompetenzen notwendig hervorgerufen werden mußte, die besondere leidenschaftliche Schärfe,

aber auch das Bezeichnende und Interessante geben. Homfeld wollte sich und seinem Regierungskollegium nicht nur den alten Geschäftskreis bewahren, der außer den auch in anderen preußischen Provinzen den Regierungen vorbehaltenen Justiz-, Hoheits- und Kirchensachen auch die gesamte Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei umfaßte; sein Ziel war darüber hinaus, die Kammer, die nach seiner Auffassung nur die gewissermaßen privatrechtliche Stellung einer Verwaltungsstelle für die auf immer festgelegten Einkünfte des Landesherrn, eben einer „Rentei“, hatte, zu subordinieren und zur Bedeutungslosigkeit hinabzudrücken, während er in steter Verbindung mit den Ständen, mit ihrem „Rat und Zutun“, die Regierungsgeschäfte erledigte, die so erst infolge der durch diese Verbindung hergestellten Souveränität Gesetzeskraft erhielten. Die Kompetenzregulierung, wie Homfeld sie wünschte, war nur die reine Konsequenz des Regierungssystems, wie es ihm und den Seinen vorschwebte, bei dem die Landesherrschaft, auf Formalitäten beschränkt, hätte zusehen können, wie das Land unter Mißwirtschaft und Schulden auf den Ruin zuing. Bügel, ganz abgesehen davon, daß er nicht gesonnen war, sich zurücksetzen zu lassen, sondern nach Möglichkeit zuzugreifen, wo es ihm nötig erschien, durchschaute dieses zu gut, um nicht mit allen Mitteln die Stellung der Kammer zu verteidigen und ihr einen möglichst weiten Wirkungsbereich zu verschaffen; wie Homfeld von den Anschauungen des ständischen Staates, so war er von denen des absolutistischen durchdrungen, und daß seine Prinzipien, die Lenkung der öffentlichen Dinge allein durch die starke Staatsgewalt, hier eher am Platze waren und, wenn auch nicht auf dem Papier, so doch in Wirklichkeit, gerechtfertigter, davon konnte er sich von Tag zu Tag mehr überzeugen. Es gehörte viel Mut und Unbeugsamkeit dazu, sich wie Bügel in einem fremden Lande, wie ein Verfemter ausgeschlossen von der Gesellschaft, verhaßt und bewußt verhaßt gemacht, gänzlich allein mit einem wild und erbittert bekämpften Ziel zu behaupten und es beharrlich neben der wahrlich nicht geringen Last der übrigen Arbeit zu verfolgen. Wenn Bügel auch noch keine großen, sichtbaren Erfolge erzielt hat, so hat er doch durch sein zähes Festhalten und durch seine unbeirrte Arbeit für das Staatsprinzip, das er vertrat und verkörperte, seinem bedeutenderen und größeren Nachfolger den Weg bereitet, er ist ein anspruchsloser, noch nicht vom Gelingen gesegneter Vorläufer, der aber nicht über dem Vollender vergessen werden darf. Die mangelnde Kompetenzregulierung zwischen

den beiden Landesbehörden äußerte sich zunächst in fäglichen, erbitterten Reibungen zwischen ihnen, die mehr als bloße Ressort-eifersucht bedeuten, sondern eben den Kampf der beiden von den Leitern der Behörden repräsentierten Staatsprinzipien, wobei Bügel immer allein stand, während Homfeld mit den Ständen ein immer engeres Bündnis einging. Homfeld hatte sein Gesuch um eine Abgrenzung der Befugnisse, das er gleich nach Coccejis Abreise nach Berlin gerichtet hatte, im September 1744 wiederholt<sup>1)</sup>, sich diesmal direkt an den König wendend, welcher im Lager vor Prag entschied, darüber sei mit dem Etatsminister von Boden, dem Leiter des dritten Departements des Generaldirektoriums, dem Ostfriesland unterstand, zu konferieren<sup>2)</sup>. Cocceji hatte darauf als der erste Ordner und vorläufig beste Kenner der ostfriesischen Verfassung Boden den Entwurf einer „provisorischen Instruktion“ überreicht, die die Zuständigkeiten der Kammer bestimmen und gegen die der Regierung abgrenzen sollte. Diese Instruktion<sup>3)</sup>, die vor allem den Charakter des Vorläufigen betonte, kam den sehr weitgehenden Wünschen Homfelds zwar wenig entgegen, indem sie die Kammer für ein selbständiges, von der Regierung getrenntes Kollegium erklärte, ihr eine Reihe von Kompetenzen zuwies, welche die Regierung gerne sich selber vorbehalten hätte, wie die Münz-, Post- und Judensachen, und ihr sogar die Befugnis, Übertreter ihrer Verordnungen von sich aus zu bestrafen, also eine gewisse Verwaltungsgerichtsbarkeit gab —, aber im ganzen bedeutete sie doch ein allzu vorsichtiges Innehalten der Landesverfassung, wie es dem vorwiegend theoretischen Wesen Coccejis entsprach, einen Kompromiß, den sich das Generaldirektorium wohl anzunehmen scheute. Für das Generaldirektorium kam es darauf an, Zeit zu gewinnen, sich nicht festzulegen und die Erfahrungen zu sammeln, die für ein ostfriesisches Ressortreglement nötig sein würden, denn zu der Zeit, wo Cocceji seinen Entwurf einreichte, stand man ja noch ganz im Anfang der Verwaltung der neuen Provinz, deren wahrer Zustand und wahre Verhältnisse noch völlig unbekannt waren. Inzwischen nahm in Ostfriesland der Kampf der Stände und Homfelds gegen Bügel seinen Fortgang; man machte jenen Versuch, Bügel bei Gelegenheit seines Landtagskommissariats aus dem Lande zu schaffen, man wühlte gegen seine Zulassung als Inspektor beim Administratorenkollegium. Homfeld und die Stände klagten sich bei ihren geselligen

<sup>1)</sup> Immediatbericht v. 4. Sept. 1744. AB. VII, S. 113.

<sup>2)</sup> AB. VII, S. 113. — <sup>3)</sup> Ebenda.

Zusammenkünften gegenseitig ihr Leid, jener diese bei jeder Gelegenheit zu Beschwerden nach Berlin aufstachelnd, da es ihm deuchte, „bei einem großen König“ sei „eher etwas durch Lamentieren als durch bloße Vorstellungen“ zu erreichen<sup>1)</sup>. Homfeld klagt, wie seine „patriotischen Beeiferungen zum Besten des Landes“ immer wieder durchkreuzt würden<sup>2)</sup>, auch die ständischen Deputierten bringen bei jedem Zusammensein ihre Beschwerden vor, aber „Ihro Excellenz zogen fast über alles die Schultern und gaben dero Verlegenheit zu erkennen, daß mit der Cammer fast kein Auskommen wäre und selbige sub praetextu Interesse Regii, worinnen auch ihr Hauptregulativum bestünde, die Sache möchte sonst bewandt sein wie sie wollte, sich in alle Regierungsgeschäfte zu mischen trachtete und solchergestalt den einen Eingriff mit dem anderen cumulierte“<sup>3)</sup>. Das Administratorenkollegium war der Sammelpunkt aller Beschwerden gegen Bügel, hier brachte jeder an, was ihm nicht paßte — und das war nach dem ohnmächtigen Regiment der Cirksena, wo Bauer und Bürger nach Willkür tat, was ihm beliebte, so ziemlich alles — und jeder Privatärger wurde zum Landesgravamen, indem die Administratoren in spitzfindiger Auslegung behaupteten, als Vertreter des ganzen Landes auch die Vertreter jeder einzelnen Privatperson zu sein, so daß jede Privatangelegenheit jedes Ostfriesen zu einer öffentlichen wurde<sup>4)</sup>, ein Zustand, bei dem auf die Dauer jede Tätigkeit der Behörden unmöglich gemacht worden wäre und der die ganze privatrechtliche, staatsfeindliche Wurzel des ständischen Fühlens und Denkens offenbart. Verbot Bügel den Bauern das Heidebrennen, weil es die Jagd ruinierte und die angrenzenden königlichen Holzungen in beständige Feuersgefahr brachte, so kümmerte man sich nicht darum, da man wußte, daß die Stände einem beistehen würden<sup>5)</sup>; ließ Bügel

---

<sup>1)</sup> Bericht v. Altenas an den Magistrat v. 15. Nov. 1744. ERA. I, 145.

<sup>2)</sup> Diar. Hesslings unterm 19. Okt. 1746. ERA. I, 151.

<sup>3)</sup> Diar. Hesslings unterm 7. März 1746. ERA I, 150.

<sup>4)</sup> Diese Vertretungsbefugnis machten die Administratoren in unzähligen Eingaben immer wieder geltend, am dringlichsten und ausführlichsten in der letzten, vom 30. Jan. 1748 (ERA. I, 158, Nr. 12), auf die ein außerordentlich schäufes, vom König eigenhändig vollzogenes Reskript (23. Febr. 1748) erfolgte: „Es gereicht Uns aber zu nicht geringem Mißfallen, daß Ihr mit so oft wiederholten Vorstellungen Uns anzutreten Euch nicht entblödet, da Wir doch die allergnädigste Versicherungen und denen dasigen Landesverfassungen ganz gemäße Resolutiones Euch vorhin in dieser Materie erteilen lassen.“ usw. ERA I, 158, Nr. 13 (Abschrift).

<sup>5)</sup> Bericht Bügels an v. Boden v. 2. Mai 1747. AB. VII, 290.

Wild- und Holzdiebe festnehmen, die infolge der bisher mangelnden Polizeigewalt und der daher verwilderten Rechtsbegriffe des Landes bisher gute Tage gehabt und die Forsten in Massen plünderten, so schlugen die Stände Zeter, weil die Kammer zu keiner Jurisdiktion befugt sei (aber die Regierung tat nichts, und, bis sie benachrichtigt war und handelte, waren die Übeltäter aus dem Lande), weil die Delinquenten landtagsfähig oder gar Deputierte waren und weil nach einem vor Menschenaltern von den schwachen Landesherrn ertrotzten Recht niemand mit Gefängnis und Haft belegt werden könne, der im Lande begütert sei<sup>1)</sup>. Konnten oder wollten die Dorfschenken ihre Lizenz, das Kruggeld, nicht erlegen, das sie anscheinend insgesamt bisher der machtlosen Regierung hinterzogen hatten, so trat das Administratorenkollegium wieder in die Bresche mit der Ansicht, daß „mancher dürftige und geringe Mann, welcher der Gewohnheit nach vor seiner Arbeit ohne Zeitverlust einer geringen Erfrischung, vor etwa einen halben Stüber bedarf“, dieser könnte verlustig gehen“) —, und so ging es weiter bis zum Kleinsten und Aller kleinsten hinab, indem sich das Administratorenkollegium nebenbei beliebt und zum Hort der Freiheit aller derer machte, die bisher zu tun gewöhnt gewesen waren, was ihnen in den Sinn kam, was zum Teil mit einem alten Erbfehler der Ostfriesen, besonders der Bauern, zusammenhängt, ihrem halsstarrigen Unabhängigkeitssinn auch im Geringsten, jener beschränktstolzen Eigenbrödelei, die, unfähig, zum Gedanken der Gemeinsamkeit sich zu erheben, zu einem sehr großen Teil die Schuld trägt an der jahrhundertelangen, nur dürftig verdeckten Anarchie im Staatsleben des Landes. Alle diese, auf eine „ruinöse Art“ vermehrten Gravamina über die „unverhofften und empfindlichen Prozeduren der Kammer“, fanden einen unermüdlichen Anwalt in Homfeld, der fortgesetzt seine vorgesetzte Behörde in Berlin, das Auswärtige Departement, mit Berichten über das Betragen Bügels und die Klagen der Stände überschwemmte, während Bügel seinerseits dem ihm vorgeordneten Generaldirektorium, besonders durch eine Privatkorrespondenz mit dem Minister Boden, über Homfeld die Augen öffnete, sodaß bald zwischen den beiden Ministerien in Berlin dieselbe gereizte Atmosphäre herrschte, wie zwischen den untergeordneten Behörden in Ostfriesland<sup>3)</sup>. Abgesehen davon, daß die in den Pro-

<sup>1)</sup> Vgl. die bezeichnenden Akten ERA. I, 151, No. 28, ERA. I. 158, No. 18a, 18b, 19, 20.

<sup>2)</sup> Admin.-Koll. an Kriegs- und Domänenkammer, 16. Febr. 1746. ERA. I, 150.

<sup>3)</sup> Vgl. AB. VI, 2, S. 901.

vinzen noch herrschende leichte Rivalität zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden auch zwischen den beiden Zentralbehörden ohnehin bestand, mußte das Auswärtige Departement, das doch zunächst und in erster Linie aus verwaltungs- und wirtschaftsfremden Diplomaten bestand, die nur als ein Rudiment aus der Territorialzeit die Aufsicht über die einst selbständigen Landesregierungen hatten, zuerst Partei für die ihm unterstellte Regierung und deren Leiter ergreifen, dessen Berichte so klärlieh seine und der Landstände Rechte mit unumstößlichen Argumenten des ostfriesischen Verfassungs- und Staatsrechts, die der König doch bestätigt hatte, begründete —, aber ebenso verständlich ist es, wenn die Finanz- und Verwaltungsmänner im Generaldirektorium sich weniger an das geschriebene Recht und damit an Homfeld als an die wirklichen, sich allmählich als heillos erweisenden Zustände des Landes und damit an ihren Untergebenen Bügel hielten, wenn daneben auch die alte Ressorteiifersucht der eifrigen „Excellenzien“, wie der König aus seiner überschauenden Überlegenheit seine Minister spöttisch wohl zu benennen pflegte, ihre kleine Rolle spielte. So kam zu der aus Ostfriesland von Ständen und Behörden nach Berlin strömenden Aktenflut — die dem Nachfolger Bodens, dem Minister von Viereck, den Stoßseufzer entlockte: „Man lieset sich blind an denen ostfriesischen Sachen“<sup>1)</sup> — noch eine sehr umfangreiche, oft sehr gereizte Korrespondenz zwischen den beiden Ministerien hinzu, in der das Auswärtige Departement Bügel fortwährender Übergriffe in Ostfriesland beschuldigte, während das Generaldirektorium die Augen über die zweifelhafte Rolle Homfelds zu öffnen versuchte<sup>2)</sup>. In einem langen Schreiben vom 5. Juni 1745<sup>3)</sup> legte das Generaldirektorium „offenherzig und vertraulich“ dem Auswärtigen Departement seine Meinung über die ostfriesischen Zustände dar. Es wies eingangs darauf hin, daß es sich bei seinem Bemähen, „das Kammerwesen in Ostfriesland in das rechte Geleise zu bringen“, immer gerne mit dem Sentiment des anderen Ministeriums konformiert habe. „Dadurch aber hat man es nicht weiter bringen können, als es im Anfang gewesen, so daß nun über Jahr und Tag die edle Zeit mit unendlichem Hin- und Herschreiben zugebracht worden, bloß weil man es nicht in allem nach des Homfelds Sinn und Verlangen machen wollen noch können

<sup>1)</sup> Marginal v. Vierecks zu dem von Homfeld eingesandten Reglement für das Adm.-Koll. v. 1724, 3. Mai 1748. G.Sta., Gen.-Dir. Ostfr. LXIII, Nr. 6.

<sup>2)</sup> AB. VI, 2, S. 908.

<sup>3)</sup> Ebenda.

und insonderheit derselbe den Kriegen etc.-Rat Bügel aus Ostfriesland weggeschafft und das ganze dortige Kammerwesen unter seine Dependenz und Direction gebracht wissen will . . .“ Dann weist es darauf hin, daß Homfeld das Betragen Bügels in unzähligen Berichten „auf das allergehässigste abgemalet“, und zwar in allgemeinen Ausdrücken, ohne einzelne Fälle anzugeben, wie daß man „im Lande nichts als Winseln und Wehklagen über Neuerungen und Bedrückungen“ höre. Seinen Vorschlag, Beamte und Rentmeister darüber zu vernehmen, nehme das Generaldirektorium an, es sei aber doch wohl zu bedenklich, daß das nach Homfelds Verlangen durch die Regierung geschehen solle. Das Generaldirektorium habe nie etwas verordnet, „weshalb man in Ostfriesland zu schreien die geringste Ursache haben könne“, um aber allem, besonders aber „der Stände immer währendem Anbringen und Verlangen wegen Wegschaffung des Bügels“ ein für allemal ein Ende zu machen und das Publikum zu beruhigen, müsse eine Untersuchungskommission aus „ehrlichen und cordaten Leuten“ aus anderen königlichen Provinzen eingesetzt werden. Die ungemeynen Lobsprüche des Auswärtigen Departements für Homfeld wegen seiner Dienste in der Successionssache lasse das Generaldirektorium wohl gelten, doch sei er genugsam dafür belohnt, „indem er von der Advokatur zu der ersten und einträglichsten Bedienung im Lande aufgestiegen ist“. Es sei aber wohl seine Pflicht, dem König auch fernerhin bei der Einrichtung der Landessachen getreue Dienste zu leisten, doch es scheine, als sei es von seiner früheren Stellung als Advokat der Stände her seine Gewohnheit geblieben, „beständig gegen den Landesherrn zu arbeiten und zu schreiben“. Wenn das Auswärtige Departement bei seiner Meinung über Homfeld bleibe, müsse es zureichende Mittel ausfindig machen, wie das Kammerwesen unter solchen Umständen „endlich einmal in gute Ordnung kommen“ könne, sonst sehe sich das Generaldirektorium genötigt, sich jeder Verantwortung zu entschlagen und dies dem König vorzustellen, dem übrigens „schon allerhand beigebracht“ sein müsse und der „auf diese Sache und des Homfeld Betragen schon eine besondere Attention“ habe. „Übrigens hat das General-Direktorium freilich bisher das Genie der ostfriesischen Nation schon genugsam kennen zu lernen Gelegenheit gehabt; ob aber eben darum, weil es unruhige Leute sind, denenselben in allem jederzeit sogleich nachzugeben, und zwar bloß darum, weil sie es so haben wollen, das muß man dahingestellt sein lassen.“ Die Wirkung dieses Schreibens war ein Vorschlag des Auswärtigen Departements, aus

beiden Ministerien eine Kommission zu bilden, die an bestimmten Tagen, in Zwischenräumen von zwei bis drei Wochen, sämtliche ostfriesischen Angelegenheiten zu erledigen hätte<sup>1)</sup>. Außer je einem Minister und vortragenden Rat der beiden Behörden sollte, wohl als staatsrechtlicher Sachverständiger, Cocceji zugezogen werden, der sich aber späterhin, vielleicht im Gefühl der Unvereinbarkeit der rechtlichen und praktisch-notwendigen Gesichtspunkte, weigerte, teilzunehmen<sup>2)</sup>. Das Auswärtige Departement zog mit diesem Vorschlag nur die Konsequenz aus seiner formaljuristischen Anschauung der Verfassungszustände der Provinz, die eine Durchbrechung und einen Rückschritt der Zentralverwaltung bedingen mußte, d. h. die Wiederausammenlegung längst spezialisierter Verwaltungszweige. Für das Generaldirektorium war der Vorschlag in dieser Form nicht annehmbar; schließlich einigte man sich, den Plan, regelmäßige Sitzungen abzuhalten, fallen zu lassen und die Kommission nach Bedarf nur zur Beratung über solche Dinge zusammentreten zu lassen, in denen Ressortkonflikte möglich waren<sup>3)</sup>. Auch die Kammer und die Regierung waren angewiesen worden, gemeinsame Konferenzen abzuhalten, vor allem über ein Ressortreglement, das auf Grund des Coccejischen Entwurfes beraten und als gemeinsamer Vorschlag beider Behörden nach Berlin eingesandt werden sollte. Bei den so auseinandergehenden Anschauungen, die Bügel und Homfeld vom Staate und damit von der Rolle ihrer Behörden hatten, war eine Einigung ausgeschlossen, das Höchste war, daß Homfeld die beiderseitigen Vorschläge zusammenfaßte, die dann in Berlin nach Einholung eines Gutachtens von Cocceji den Konferenzen zwischen den beiden Ministerien über das Ressortreglement zugrunde gelegt wurden<sup>4)</sup>. Das Gutachten Coccejis, verwaltungsfremd und ohne Einblick in die wirklichen Zustände des Landes, basiert auf der Anschauung, es handle sich bei dem Konflikt zwischen Regierung und Kammer um einen bloßen Rangstreit, einen Zwist um „die äußerliche Autorität der Collegien“ und die Sporteln, sodaß es für das Interesse des Königs letzten Endes gleichgültig sei, welche Behörde präponderiere, daß es aber zur Vermeidung möglicher Konflikte mit den Ständen — Cocceji fürchtete sogar noch außenpolitische Weiterungen von seiten der Garanten der Landesakkorde — das

<sup>1)</sup> Ausw. Dep. an Gen.-Dir. 27. Juni 1745. AB. VI, 2, S. 903.

<sup>2)</sup> AB. VI, 2, S. 904.

<sup>3)</sup> AB. VI, 2, S. 904.

<sup>4)</sup> AB. VII, S. 114.

Zuträglichste und Bequemste sei, die streitigen Kompetenzen der Regierung zu belassen<sup>1)</sup>. Dennoch setzte dieses Gutachten dem Verlangen Homfelds noch starke Schranken. Dieser hatte außer der Zuweisung sämtlicher Kompetenzen, die nicht mit dem reinen Berechnungswesen zusammenhingen, seinem intendierten, kliquenmäßig nach außen abgeschlossenen Regierungssystem gemäß, als Präsident der Regierung zugleich das Präsidium in der Kammer verlangt, womit die einzige gesamtstaatliche Behörde in die Botmäßigkeit der ständischen Herrschaft gelangt wäre; er begründete dies mit dem sehr aequivoken Argument, daß die landesherrlichen Einkünfte zum größten Teil auf den Landesakkorden gegründet seien und ihre Verwaltung daher aufs engste mit den Kompetenzen der Regierung verbunden sei<sup>2)</sup>. Eine weitere indirekte Subordination der Kammer unter die Regierung bezweckten Homfelds Vorschläge zu der Frage der Administrativjustiz, nach denen die Regierung befugt sein sollte, Klagen von Privatleuten gegen die Kammer und einzelne von ihren Beamten wegen ihrer Amtshandlungen anzunehmen und nach dem gemeinen Recht und den Landesakkorden zu entscheiden<sup>3)</sup>.

Die Stände erhielten durch Homfeld Kunde von den Vorbereitungen zu einem Ressortreglement, das ihre Interessen so nahe berührte. Schon am 30. Januar 1745 baten sie unter Hinweis darauf, daß nach den Akkorden ohne ihr Zutun in Landessachen keine Veränderung gemacht werden dürfe und daß sowohl die Hofgerichts- wie die Untergerichtsordnung vor Zeiten mit Rat und Zutun der Stände gemacht sei, um vorherige Mitteilung des Entwurfs zu einem Reglement und um Anhörung ihrer Einwendungen dazu<sup>4)</sup>. Das Gesuch blieb unbeantwortet, und man wiederholte es im Oktober desselben Jahres, auch diesmal vergeblich. Bügel<sup>5)</sup> und Homfeld<sup>6)</sup> erwarteten beide gleich sehnsüchtig die Vollendung des Reglements. Homfeld regte obendrein die Mitwirkung der Stände an, um das Reglement in seinem Sinne zu gestalten, indem er den Emdener Deputierten riet, sich „mit der Kammer nicht einzulassen“, „in principiis feste zu bleiben“ und sich auf die Landesakkorde zu berufen, nach denen alle streitigen Sachen zur Regierung gehörten<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> AB. VII, S. 116.

<sup>2)</sup> AB. VII, S. 115.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 119. — <sup>4)</sup> ERA. I, 282.

<sup>5)</sup> Ber. Bügels an v. Boden, 28. Nov. 1745. AB. VI, 2, S. 923.

<sup>6)</sup> Diar. Hesslings unterm 7. März 1746. ERA. I, 150.

<sup>7)</sup> Ebenda.

In Berlin gelangte man erst am 18. August 1746 so weit, daß man das nach langwierigen Beratungen festgestellte Reglement dem König zur Vollziehung einreichen konnte, die noch am selben Tage erfolgte, worauf das Reglement dann an die beiden Provinzialbehörden gesandt wurde<sup>1)</sup>. Das Reglement<sup>2)</sup> selber stellt wiederum einen Kompromiß zwischen Ständetum und Absolutismus in der Sphäre der Behördenorganisation dar, wie er schon in der Sphäre der Finanzverwaltung gezeigt wurde, einen Kompromiß zwischen den Tendenzen der Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer in der Provinz, zwischen den Tendenzen des Auswärtigen Departements und des Generaldirektoriums in Berlin, die bezeichnende Lösung in allen brennenden Fragen während der ersten vier Jahre der preußischen Verwaltung dieser neuen Provinz. Der Text erklärte einleitend, die Bestätigung der Landesakkorde durch die Konvention wie durch die Huldigung hindere nicht, die „im Lande und vornehmlich bei Unseren dortigen Domänen eingeschlichenen Mißbräuche“ abzustellen, zu welchem Zweck das Reglement allen „besorglichen Collisionen zwischen Unserer dasigen verordneten Regierung und der daselbst neu etablierten Krieges- und Domänen-Kammer“ vorbauen und abhelfen solle. Als Erstes und Wichtigstes wurde dann die Kammer für ein selbständiges, von der Regierung völlig unabhängiges Kollegium mit Ranggleichheit erklärt und ihr damit eine Position gegeben, die den Wünschen Homfelds und der Stände sehr entgegenstand, ihnen aber dadurch zeigte, daß es der neuen Landesherrschaft ernst sei, in ihrer jüngsten Provinz nicht nur formale Rechte auszuüben. Wohin das Generaldirektorium tendierte, zeigt die Verfügung, daß die Kammer im Harlingerlande und auf den Inseln, die ja verfassungsmäßig eine andere Stellung einnahmen und an den ständischen Freiheiten des übrigen Ostfrieslands nicht teilhatten, die Stellung der Kriegs- und Domänenkammern der übrigen Provinzen einnehmen solle, d. h. die Stellung einer sämtlichen Verwaltungszweige außer den Justiz-, Kirchen- und Hoheitssachen umfassenden, mit höchster Autorität ausgestatteten Verwaltungsbehörde, die somit in diesen Landesteilen wie in anderen Provinzen eine zentrale, die Regierung weit überragende Stellung einnahm. Im übrigen wurde ihr bei den meisten Sachen, die in den anderen Provinzen zum Ressort der Kammern gehörten, in Ostfriesland aber aus verfassungspolitischen Gründen der Regierung belassen

<sup>1)</sup> AB. VII, S. 114 und 120.

<sup>2)</sup> Abgedruckt AB. VII, S. 120.

werden mußten, eine weitgehende Mitwirkung gesichert, sodaß zum mindesten eine Kontrollierung Homfelds möglich war. Als Hauptmittel hierzu sollten wöchentliche Konferenzen dienen, auf denen die Regierung der Kammer die betreffenden Materien vorzulegen hatte. Das wichtige Ressort der Polizeisachen blieb „vor der Hand“ bei der Regierung, „jedoch daß selbige, wenn dabei eine sonderliche Veränderung zu machen nötig ist, auch überhaupt in allen Fällen, da wegen Handels und Wandels etwas zu reguliren, darüber jederzeit mit Unserer Kriegs- und Domänen-Kammer vorhero conferire“. Dagegen hatten in der so wichtigen Frage der Verwaltungsjustiz die Kammer und das Generaldirektorium sich gegen Homfeld und den ihm beipflichtenden Cocceji durchgesetzt; Bügel hatte mit Recht betont, daß eine Kognition der Regierung in Cameralstreitigkeiten unabsehbare Folgen für die Verwaltung haben könne, indem jeder, der nicht bezahlen wolle, nur an die Regierung zu provozieren brauche, um mindestens einen langwierigen Aufschub zu erhalten, wodurch die Kammer außerstand gesetzt werde, ihren Etat zu erfüllen und die Dinge auf dem Laufenden zu erhalten<sup>1)</sup>. Bügel drückte damit die mutmaßlichen Folgen noch sehr gelinde aus, das Generaldirektorium fügte hinzu, durch eine Gerichtsbarkeit der Regierung in Verwaltungssachen werde die Kammer jener indirekt subordiniert, was doch nicht geschehen solle<sup>2)</sup>. So wurde denn verfügt, daß die Kammerbeamten nur in Privatstreitigkeiten ihr Forum vor der Regierung haben, wegen ihrer Amtsführung aber nur bei der Kammer Rede und Antwort stehen sollten. Wie die Jagd-, Forst- und Fischereisachen zum Ressort der Kammer geschlagen wurden, so hatte diese auch die Gerichtsbarkeit über Delinquenten auf diesen Gebieten, wie sie auch die Exekution bei allen Gefällen hatte, ohne daß die Regierung bei Provokation an sie etwas dagegen tun konnte, „inmaßen denn der Etat vor allen Dingen erfüllet werden muß“. Bei Gesetzesüberschreitung durch Pächter und Rentmeister der Kammer sollte auf den Konferenzen entschieden werden, und wenn dies nicht möglich sei, per Fiscum bei der Regierung, doch mußte vor Eröffnung der Sentenz wieder bei der Kammer angefragt werden. Bei allen anderen Streitigkeiten, die aus Pachtungen und Revenüen herrühren und die in den Konferenzen nicht entschieden werden können, sind die Akten mit dem Gutachten beider Behörden nach Berlin zum Spruch einzusenden, ebenso ist über Klagen gegen die Kammer, wenn auf

<sup>1)</sup> AB. VII, S. 119.

<sup>2)</sup> Ebenda.

den Konferenzen keine Entscheidung zu erzielen ist, nach Berlin zu berichten. Im Zusammenhang mit dem Reglement erhielt die ostfriesische Kriegs- und Domänenkammer nun auch ihre endgültige Einrichtung. Wenige Tage nach Einreichung des Reglements zur königlichen Unterschrift schlug das Generaldirektorium dem König zur Besetzung der dritten Ratsstelle, die dieser gleich zu Anfang in den ostfriesischen Etat eingesetzt hatte, den Mindenschen Kammersekretär Colomb vor, „der einen offenen Kopf hat und sich, um von denen ostfriesischen Sachen Connaissance zu bekommen, allhier eine Zeit lang aufhalten müssen“<sup>1)</sup>. Die Ernennung wurde genehmigt, und Colomb arbeitete seit Ende Oktober in der ostfriesischen Kammer, der er mehr als fünfzig Jahre, seit 1768 als Präsident, angehören sollte. Bügel erhielt an ihm einen Mitarbeiter, der ihm durch gleiche Herkunft, Gesinnung und Schulung menschlich und dienstlich sehr wertvoll sein mußte. Die Kammer hatte nun ihre ersten schweren Schritte hinter sich, sie hatte Wurzeln geschlagen, und, allen Widersachern gegenüber durch ein ausdrückliches Gesetz sanktioniert, hatte sie nun eine feste Grundlage für ihre zukünftige Arbeit gefunden, wenn diese auch durch den aus dem Verfassungszustand des Landes herrührenden Kompromißcharakter des Reglements bei weitem nicht so umfassend, schnell und ungehemmt vonstatten gehen konnte, wie in den übrigen Provinzen. Die Bedeutung des Reglements liegt fast ganz in der Anerkennung der Stellung und der Autorität der neuen Behörde dem eingessessenen Beamtentum und den Ständen gegenüber; die komplizierte Kompetenzregulierung und die Zusammenarbeit der beiden Behörden in den Konferenzen blieb auch weiterhin sehr umstritten und illusorisch, da es sich nicht um abstrakte Zuständigkeitsfragen zweier eifersüchtiger Behörden handelte, sondern um den Kampf lebendiger und zäher Gesellschaftsinteressen, der in diesen Ressort- und Behördenstreitigkeiten nur in einer anderen Kategorie sichtbar wird, als in den bisher besprochenen Verfassungs- und Finanzfragen. Auf

<sup>1)</sup> Bericht des Gen.-Dir. 25. August 1746. AB. VII, S. 137. — Colomb, damals 26 Jahre alt, stammte aus Neustadt a. D., wo sein Vater wahrscheinlich eine Spiegelmanufaktur betrieb. Seine Familie gehörte zu den französischen Réfugiés des 17. Jahrhunderts. Er heiratete eine Bacmeister, eine Tochter von ihm wurde die zweite Gemahlin des Fürsten Blücher. Vgl. Ostfries. Monatsbl. IX, S. 289 ff., Upstalsboombll. III, S. 48, V, S. 81. — Die Regierung erhielt schon im Oktober 1745 ihre endgültige Einrichtung. Die Kanzlei des Harlingerlandes in Esens wurde aufgehoben, der Kanzleiverwalter Pfitzer kam als Regierungsrat nach Aurich, und als etatsmäßiger vierter Regierungsrat trat ein v. Velsen ein. AB. VI, 2., S. 919.

der ganzen Linie der öffentlichen Erscheinungen des Landes herrscht dieser Kampf des konkreten, augenblicklichen und vordergründlichen Interesses einer bevorrechteten Gesellschaft mit dem rationalen, unerbittlich vorwärtsschreitenden Staatsprinzip.

So wenig die Irrungen zwischen Homfeld und Bügel, schon aus persönlicher Erbitterung nicht, aufhörten, so wenig schwiegen die Stände zu dem Ressortreglement still. Auf dem ersten Landtag nach dem Eintreffen des Reglements erfuhren sie mit „Bekümmernis und Beängstigung“ von diesem, und da schon ein Präzedenzfall, die Remittierung eines Inquisitionsprozesses gegen einen Wilddieb von der Regierung zur Kammer, vorlag, war die Erregung nicht gering, denn, wie die Stände in ihrer gleich darauf nach Berlin gesandten Vorstellung meinten, „ein Prozeß, welcher das eine Mal wider einen schuldigen und strafwürdigen Missetäter erhoben wird“, könne „das andere Mal, bald aus Feindschaft, bald ohne genugsamen Grund und aus vielen anderen schlechten Ursachen, den Unschuldigsten betreffen, und dannhero jedermann dafür gleichsam zittern muß“ — eine gehässige Anspielung auf das Mißtrauen gegen Bügel, auf den die Stände die Art ihres eigenen Regiments nach persönlicher Gunst und Ungunst übertrugen<sup>1)</sup>. Im übrigen enthält die Vorstellung wieder dieselben Argumente gegen die Verwaltungsjustiz, wie die früheren: das Herkommen, die üblichen Akkordenstellen und als Kardinalpunkt die Unmöglichkeit der Verweisung von Prozessen von der Kammer ans ständische Hofgericht, des „Remedium remissorialium“, mit dem man die landesherrliche Justiz bisher so erfolgreich eingeschränkt hatte. Zum Schluß wurde nochmals um die Mitteilung des Reglements gebeten und das Verbot jeder Justiz durch die Kammer gefordert. Diese Vorstellung blieb wieder unbeantwortet, und das Administratorenkollegium entschloß sich nun im Februar 1747, die Sache durch ein nachdrücklicheres Mittel, durch die Entsendung des Landsyndikus Kettler nach Berlin, zu betreiben<sup>2)</sup>. Diese Mission Kettlers sollte sich nicht nur auf die Frage der Kammerjustiz beschränken, er sollte sämtliche Gravamina anbringen, die sich seit 1744 schon wieder angehäuft hätten, da das bestätigte Herkommen aus den Augen gesetzt und eine Neuerung nach der anderen einseitig eingeführt sei, da man ohne Rücksicht auf die Landesgrundgesetze das einführen zu wollen scheine, „was in anderen könig-

<sup>1)</sup> Vorstellung der Stände vom 1. Nov. 1746. AB. VII, S. 176.

<sup>2)</sup> „Extractus Protocolli Resolutionum Collegii“ vom 11. Febr. 1747. ERA. I, 152, Nr. 11.

lichen Provinzien mag üblich sein“, wobei als äußeres Anknüpfungsmittel die Forderung dienen sollte, endlich die Gravamina, deren Erledigung innerhalb sechs Wochen in dem Huldigungsrevers versprochen sei, abzutun<sup>1)</sup>). Daneben sollte Kettler sich um „einige Bekanntschaft und Information zum Besten des gemeinen Vaterlandes“ bemühen und „dem Lande Patronen in den Ministeriis“ erwerben<sup>2)</sup>), da es nötig und nützlich sei, „von den Bewandnissen desjenigen Hofes und derjenigen höchsten Collegiorum, wovon eine Provinz dependiert, eine genügsame Wissenschaft zu haben und man in diesem von der allerhöchsten Residenz so weit entfernten Lande von der dasigen Verfassung“ bis jetzt in Unwissenheit geblieben sei und nicht wisse, wie die ostfriesischen Angelegenheiten dem König vorgetragen würden<sup>3)</sup>). Die bisherigen Kenntnisse über die Zentralbehörden hatte man durch Homfeld erhalten, der bald den Unterschied zwischen dem Geist des Auswärtigen Departements und dem des Generaldirektoriums bemerkt hatte, vor allem aber durch die Agenten, die sowohl die Stände wie die Stadt Emden in Berlin unterhielten und durch die sie nach Möglichkeit über die Tendenzen und Stimmungen der Ministerien auf dem laufenden erhalten wurden. Zu der Zeit der Entsendung Kettlers war diese Kenntnis allerdings noch gering, es scheint, als ob den Ständen erst nach dieser Mission ganz aufgegangen ist, welche Bedeutung die Zentralbehörden für die Verwaltung ihres Landes hatten.

<sup>1)</sup> Instruktion für Kettler. ERA. I. 152, Nr. 12. — Was die Gravamina anbetrifft, so hatten die Stände schon auf dem ersten Landtag, im Juli 1744, eine Deputation zu ihrer Aufstellung ernannt; hierbei kam es schon zu großen Streitigkeiten unter den Ständen, z. B. wollte Leer nicht gestatten, daß Emden die vermeintlichen Umgehungen des Stapelrechts unter die Gravamina aufnehme, zwischen Norden und Aurich bestanden ebenfalls handelspolitische Gegensätze, dann suchten beide Städte durch ihre Gravamina die Befugnisse ihrer Magistrate auszudehnen. Zum größten Teil waren die Gravamina — über 150 an der Zahl — so alt wie die Landesverfassung. Wegen all dieser Zwistigkeiten haben die Stände schon von sich aus nicht auf die Erledigung gedrängt und kamen so der Absicht des Generaldirektoriums entgegen, die Sache nicht „so sehr zu pressieren“. Homfeld hat sich wahrscheinlich schon wegen der riesigen Arbeit gescheut, „unveranlaßt etwas zu poussieren“. Die Gravamina Emdens, Nordens und Aurichs ERA. I, 282. — Der Streit mit Leer ERA. I, 145 (6. Nov. 1744). Der Grundsatz des Gen.-Dir. nach einem Votum des Geh. Finanzrats v. Börsteil v. 17. Nov. 1748. GSta., Gen.-Dir. Ostfriesland LXIII, Nr. 13. Der Ausdruck Homfelds in einem Bericht v. 2. April 1748. Ebenda.

<sup>2)</sup> Nach dem Ausdruck v. dem Appelle's. Diar. Hesslings unterm 6. April 1747. ERA. I, 152.

<sup>3)</sup> Aus der Instruktion Kettlers.

Seitdem müssen die Agenten immer eingehender über jene berichten; man erfuhr, daß das Auswärtige Departement es im Gegensatz zu dem Generaldirektorium mit den Ständen „gut meine“<sup>1)</sup>, ja man hörte sogar über die Rolle des Kabinettssekretärs Eichel und dessen fortwährende Arbeit unter den Augen des Königs<sup>2)</sup>. In Berlin duldeten man die Tätigkeit dieser Agenten, die nie wichtige Dinge erfuhren und die ihre Berichte hauptsächlich aus persönlicher Bekanntschaft und Unterredungen mit den vortragenden Räten der Ministerien speisten; man benutzte sie sogar, um durch sie indirekt auf die Stände zu wirken, sie zu beruhigen und aufzuklären. So wenn es in einem Bericht heißt<sup>3)</sup>, man meine es in Berlin mit den Ostfriesen gut, „nur möchte man aber auch dort gegen das hiesige Ministerium ein gutes Vertrauen fassen, nicht über alle Kleinigkeiten so sehr unruhig werden, dortige Collegia nach ihrer Würde zu schätzen belieben und anbei gewiß glauben, daß die guten Ordnungen, die von denselben allda eingeführt würden, wenn sie auch gleich anfänglich etwas neu und fremd schienen, dennoch zum wahren Besten und zur ächten Wirtschaft des ganzen Landes gereichen sollten, welches die Folgen in der Tat zeigen würden“. Oder über Bügel. „Dieser Mann müßte nach dortiger Meinung alles scheinbare Üble anrichten, und man bilde sich ein, als ob man hier blindlings dessen Angaben folge und einen unüberlegten Glauben zustelle; da er hingegen nichts anderes täte und tun könnte, als was ihm von einer königlichen Regierung anbefohlen würde, und er wäre vielleicht noch nicht einmal scharf genug. Denn die dortige Ökonomie bedürfte einer noch viel schärferen Aufsicht, bevor selbige in die behörige Ordnung kommen würde“<sup>4)</sup>. Bezeichnend sind nun die Mittel, mit denen sich die Stände die Gunst des Generaldirektoriums, dessen Prinzipien sie nun kannten, zu erwerben suchten; sie glaubten die Mittel, die zu Hause unter ihrem Anhang so sicher wirkten, auch den Ministern des Königs von Preußen gegenüber anwenden zu können: der Herr von dem Appelle und der Syndikus von Altena, welche die Korrespondenz mit den Agenten führten, begannen Kisten mit feinem ostfriesischen Linnen, Käse, Tee, Lachs, dann auch Geldsummen in Höhe von hundert Speziesdukaten an die Agenten zur „Distribuierung“ zu senden<sup>5)</sup>. Das Unternehmen schei-

<sup>1)</sup> Bericht Borchwardts v. 24. Juni 1747. ERA. I, 768.

<sup>2)</sup> Bericht B.'s v. 22. Juli 1747. Ebenda.

<sup>3)</sup> Bericht B.'s v. 12. August 1747. Ebenda.

<sup>4)</sup> Bericht B.'s v. 5. Febr. 1748. Ebenda.

<sup>5)</sup> Bericht B.'s v. 17. Febr. 1748. Ebenda.

terte schon, zum Glück für die Absender, infolge der ganz bestimmten Weigerung der Agenten, sich zu diesen Bestechungen gebrauchen zu lassen. Der Emdener Agent Borchwardt bat, ihn „ein vor allemal künftig mit klingenden Commissionen“ unbehelligt zu lassen, „denn ich declarire hiermit ganz offenherzig, daß ich mich hierzu unmöglich, jemals werde gebrauchen lassen . . . Kennte man die hiesigen Verfassungen, Umstände und Gemütscharaktere genau genug, man würde dergleichen Entreprisen gewiß nicht unternehmen“<sup>1)</sup>). So versuchte man in dem ständischen Ostfriesland auf die preußischen Zentralbehörden einzuwirken, und auch hier scheiden sich wieder die Geister und die Zeitalter.

Was der Landsyndikus Kettler 1747 von seiner Mission heimbrachte, war wohl weniger eine Ahnung von diesem Geist der Integrität, denn sonst hätte man später so bedenkliche Annäherungsversuche wohl kaum unternommen, als die Kenntnis von dem verschiedenen Geist der beiden Zentralbehörden, des weltfremd und vornehm formale Rechtsstandpunkte hütenden Auswärtigen Departements, dessen Kompetenzen für die innere Staatsverwaltung nur durch und für Ostfriesland wieder aufgelebt waren, und des aggressiven, über „Juristenstreiche“ hinweg die Wirklichkeit ergreifenden Generaldirektoriums, das das Geschrei der Ostfriesen über Verfassungsverletzung für „Lärmblasen“ zu erklären geneigt war<sup>2)</sup>). Mit solchen Vorstellungen hatte Kettler denn auch wenig Glück, allerdings auch infolge besonders unglücklicher Zufälle<sup>3)</sup>). Abgesehen von dem Geheimen Finanzrat Geelhaar, der 1746 aus der Clevischen Kriegs- und Domänenkammer als vortragender Rat in das dritte Departement des Generaldirektoriums berufen war<sup>4)</sup>) und nach einer vorherigen Informationsreise nach Ostfriesland den Ständen „gelinde principia“ zu haben schien<sup>5)</sup>), wandte sich Kettler hauptsächlich an das gewogenere Auswärtige Departement, und zwar an dessen zweiten Minister von Borcke und den Geheimen Kriegsrat Weinreich, denen er die Sammlung der Gravamina und die

<sup>1)</sup> Bericht v. 17. Febr. 1748. ERA. I, 768. Die Emdener scheinen ihr Bemühen daraufhin aber doch nicht sogleich aufgegeben zu haben. Borchwardt weigert sich nochmals in einem Bericht v. 2. März 1748, etwas in dieser Richtung zu unternehmen. „ . . . solange ich ein ehrlicher Mann und treuer Untertan meines gnädigsten Königs sein und bleiben werde“. Ebenda.

<sup>2)</sup> Bericht Borchwardts v. 5. Febr. 1748. Ebenda.

<sup>3)</sup> S. die Relation Kettlers ERA. I, 152, Nr. 13.

<sup>4)</sup> AB. VII. S. 37.

<sup>5)</sup> Hessling an Borchwardt, 22. Juli 1746. ERA. I, 768.

übrigen Vorstellungen der Stände überreichte. Noch bevor eine Antwort kam, starben sowohl Borcke wie Weinreich, und Kettler, der die Ernennung ihrer Nachfolger nicht abwarten konnte, mußte unverrichteter Sache nach Ostfriesland abreisen.<sup>1)</sup>

Der Kampf gegen die Jurisdiktion der Kriegs- und Domänenkammer ging noch ein Jahr lang weiter, bis man sich in Berlin entschloß, den Ständen gegenüber einen sehr scharfen Ton anzuschlagen. Es handelt sich zumeist um kurze Prozesse der Kammer gegen Wildddiebe, oft landtagsfähige und zu Landtagen erscheinende Bauern, die aus anarchischen Gewohnheiten bisher ungestört und ungestraft die Forsten geplündert hatten und denen nun von der neuen Landesherrschaft nachdrücklich das Handwerk gelegt werden sollte<sup>2)</sup>. Um ein Exempel zu statuieren, war ein von der Kammer verhafteter Wilddieb von Berlin aus zum Karrenschieben verurteilt, „indem eine Zeit her die ostfriesischen Wildbahnen und Forsten durch die Diebe gänzlich ruinieret“ und der König nicht seine „ohnedem geringen dortigen Revenuen noch mehr schmälern“ lassen könne<sup>3)</sup>. Das war etwas sehr Schimpfliches für die „freien“ Ostfriesen, und da man sich früher dem Landesherrn gegenüber alles hatte herausnehmen dürfen, schien das Vorgehen der Regierung gegen so ehrenwerte Mitglieder der ständischen Gesellschaft unerhört. Das Administratorenkollegium wandte sich wieder mit einer Vorstellung gegen die Kammerjustiz nach Berlin und verlangte, daß auch gegen Wildddiebe in einem ordentlichen Prozeß bei der ostfriesischen Regierung verfahren werde. Das Generaldirektorium antwortete sehr lakonisch, daß es auf alle Supplikationen, die auf die Wohlfahrt des Landes abzielten, und besonders auf die Vorschläge, wie die großen Schatzungsrestanten zu

<sup>1)</sup> Aus einem Berichte des Emdener Agenten Borchwardt vom 13. August 1748 (ERA I, 768) geht hervor, daß Kettler auch mit dem Justizminister v. Arnim in Verbindung getreten ist. Arnim war innerhalb des Justizdepartements der erbitterte Gegner Coccejis und seiner Justizreform und mußte diesem unter dem Druck des Königs 1748 weichen. Es ist bezeichnend, daß die Ostfriesischen Stände sich eine Spaltung innerhalb der höchsten Beamtenschaft des Staates zunutze zu machen versuchen und sich dabei an die Elemente halten, die wie Arnim die gehässigen Feinde alles Neuen und Vorwärtsdrängenden und letzte Repräsentanten ständischen Geistes innerhalb des Beamtentums sind. Von den Verhältnissen im Justizdepartement wird Kettler in Berlin erfahren haben. Über den Gegensatz Arnim-Cocceji vgl. Stölzel II, 158 ff., 162 ff., 196. Isaacsohn III, 33 ff., Koser, Gesch. Friedr. d. Gr., II, 36 ff., 56, 57, AB. VI, 2., 121.

<sup>2)</sup> S. Seite 231, Anm. 1.

<sup>3)</sup> Reskript des Gen.-Dir. an die Stände v. 13. Juni 1747. ERA. I, 158, Nr.18 a.

verhüten und bei der Ausgabe mehr Menage gebraucht werden, kurz, wie aller Unordnung bei der Administration der Steuern abgeholfen werden könne, gern reflektiere; daß sich aber die Stände eines Wilddiebes annähmen und sich in königliche Domänensachen mischten, befremde sehr<sup>1)</sup>. Auch das Auswärtige Departement mußte eine scharfe Zurechtweisung erlassen<sup>2)</sup>, und als die Stände darauf noch wieder zu remonstrieren wagten und die Kammer beschuldigten, sie wolle ihnen den Rekurs an den König abschneiden<sup>3)</sup>, erfolgte ein letztes scharfes Reskript, in dem sie angewiesen wurden, sich „nicht in Privat-Parteien Sachen zu mischen, noch gegen die von Uns einmal festgesetzte Verfassung der dortigen Collegiorum beständig Widerrede zu tun<sup>4)</sup>.“ So war die Frage der Verwaltungsjustiz durch Machtspruch entschieden und mußte so entschieden werden, da die Zustände der regulären Justizbehörden, nicht nur in Ostfriesland, noch keine Gewähr für eine schnelle und nachdrückliche Justiz im Interesse des Staates boten, ganz abgesehen davon, daß der Delinquent von dem verfassungsmäßigen Aushilfsmittel der Verweisung des Prozesses an das ständische Hofgericht Gebrauch gemacht haben würde, wo es dann gute Weile gehabt hätte.

Nachdem die Stellung der Kriegs- und Domänenkammer so einigermaßen befestigt war, suchte sich das Generaldirektorium für die fehlende Steuerverwaltung, die der Obrigkeit infolge der lückenlos abgeschlossenen Verfassung kaum eine Möglichkeit zur Mitwirkung bot, immer mehr in der allgemeinen Landesverwaltung schadlos zu halten, um diese allmählich im Sinne der übrigen Provinzen auszubauen und die Zustände des Landes von dieser Seite her mit preußischen Grundsätzen zu durchdringen. Als Beispiel hierfür sollen hier noch kurz einige Maßnahmen dem Adel gegenüber geschildert werden. Der werdende und sich vollendende Absolutismus der brandenburgisch - preußischen Herrscher hatte zwar die politischen Rechte der Stände in allen Provinzen bis auf Ostfriesland beseitigt, doch war die Schichtung der in Jahrhunderten natürlich gewachsenen ständischen Gesellschaft nicht angetastet worden, sondern diese war in großartiger und natürlicher Weise nach ihrer Eigenart in den Dienst des Staates gestellt worden. Aus der frondierenden Kampfstellung gegen die Mo-

<sup>1)</sup> ERA. I, 158, Nr. 18 a.

<sup>2)</sup> 19. Juni 1747. ERA. I, Nr. 18 b.

<sup>3)</sup> Ständische Eingabe v. 29. Juli 1747. ERA. I, 158, Nr. 19.

<sup>4)</sup> Reskript des Ausw. Dep. v. 30. August 1747. ERA. I, 158, Nr. 20.

narchie, aus der trotzigen Eigenherrlichkeit auf seinen Gütern war der Edelmann allmählich in den großen Staatsbau einbezogen und eingefügt und hatte so als Offizier, hoher Staatsbeamter, Diplomat eine neue Aristokratie gebildet, welche die alte Standesehre nun an ein Höheres und Allgemeineres, den Dienst für den Staat und den König, zu knüpfen gewohnt war. Dieses System einer nach der gegebenen Gliederung jedem Stande vorbehaltenen und pflichtmäßigen Funktion im Staate brachte Friedrich der Große zum Abschluß, indem er gleich nach seinem Regierungsantritt dem Adel, seinen „Vasallen“ — ein Ausdruck, der bewußt auf den Anspruch des Landesherrn an seine Aristokratie zur Folge hinweist —, verbot, sich im Auslande niederzulassen und außerhalb des preußischen Staates Dienste anzunehmen<sup>1)</sup>. Durch Rollen von sämtlichen Adligen, „Vasallentabellen“, in denen ihr Besitz, ihre Dienstverhältnisse, Familiengröße — „wieviel Söhne darunter“ — genau angegeben und die in jedem Jahre von den Kriegs- und Domänenkammern einzusenden waren, wurde der Adel ständig überwacht und immer mehr gezwungen Staatsdienste zu nehmen<sup>2)</sup>. Diese Entwicklung, die große Rückwirkungen auf die Verfassung haben mußte, sollte nun auch in Ostfriesland eingeleitet werden, wo der Adel, durch keine großen Aufgaben gebunden, noch immer in der Rolle des Frondierens beharrte und besonders die Besitzer der Herrlichkeiten mit ihren Ansprüchen auf Territorialgerechtigkeit sich als nur zufällig in das Gebiet eines größeren Territorialherrn eingesprengte Eigenherren betrachteten. Natürlich konnte diese Entwicklung nur Sache von Generationen sein, was man in Berlin wohl gewußt haben wird, aber es mußte doch eben begonnen und die Tendenz gezeigt werden. Für die Gerichtsverwalter der adligen Herrlichkeiten wurde der Titel Amtmann verboten, wodurch jene deutlich von den königlichen Amtleuten als Staatsbeamten getrennt wurden, eine Maßnahme, die mehr als eine Formalität bedeutete, wie das Generaldirektorium dem Auswärtigen Departement gegenüber festhielt, und die den Herrlichkeiten den Charakter eines Privatbesitzes mit Justizadministration geben sollte<sup>3)</sup>. Als der Adel von der Anfertigung von Vasallentabellen hörte, remonstrierte er sogleich, bezeichnenderweise besonders gegen den Ausdruck Vasallen, der höchstens auf die Besitzer der Lehen Loga und Gödens anwendbar

<sup>1)</sup> Vgl. AB. VI, 2, S. 33, 689, 708.

<sup>2)</sup> AB. VII, 606, 718.

<sup>3)</sup> Gen.-Dir. an Ausw. Dep. 21. März 1747. ERA. I, 152.

sei<sup>1)</sup>); doch blieb es sowohl bei der Vasallentabelle, wie bei dem Ausdruck Vasallen. Im Januar 1748 verbot dann ein königliches Edikt den Adligen, ohne Erlaubnis des Königs außer Landes zu gehen und fremde Dienste anzunehmen, wogegen sie wieder, wohl vergeblich, protestierten<sup>2)</sup>).

Die Konsolidierung der Stellung der Kriegs- und Domänenkammer den Ständen und der ständisch gesinnten Regierung gegenüber, welche die Möglichkeit, aber auch nur die Möglichkeit, zu einer langsamen Ausbreitung der preußischen Tendenzen in der allgemeinen Landesverwaltung neben und unterhalb der ostfriesischen Verfassung schuf, war der einzige sichtbare Erfolg der bisherigen preußischen Verwaltung der neuen Provinz, ein Erfolg, der gegenüber den katastrophalen Zuständen des Landes, der Notwendigkeit, überall die Dinge auf eine andere Grundlage zu stellen, fast verschwinden mußte. Der Angelpunkt, das Kernproblem der ganzen Verwaltung, war und blieb die Finanzverwaltung, und so lange hier nicht an eine Änderung zu denken war, blieb alles andere nur relativ und ephemer. Und gerade hier waren die Absichten des Generaldirektoriums, auf verfassungsmäßigem Wege eine Reform und eine Reinigung herbeizuführen, vollkommen gescheitert. Man hatte weder gegen die herrschende Clique eine Revidierung des völlig unmöglichen Katasters noch eine Verminderung, geschweige denn eine Beseitigung, des schamlosen Restantenwesens und der Begünstigung erreichen können noch den geringsten Einfluß auf eine leichtfertige Schuldenverwaltung gewonnen und stand der willkürlichen, verschwenderischen und ausbeuterischen Verwendung der Landeseinkünfte, gebunden durch das Rechts- und Schutzsystem dieser ständischen Gesellschaft, gänzlich ohnmächtig gegenüber. Die Änderung in der äußeren Einrichtung der Landrechnung, das einzige, was Jhering als landesherrlicher Inspektor in letzter Stunde noch erreichte, sah das Generaldirektorium mit Recht als eine Formalität an, während „essentielle Stücke in gehörige Ordnung zu bringen, wie bishero, man sich hüten werde, bis Wir endlich genötigt sein werden, Uns mit dem gehörigen Nachdruck zur Conservation Unserer getreuen Untertanen darin zu meliren“<sup>3)</sup>.“ Zu dieser Ergebnislosigkeit der Versuche in der Finanzverwaltung kam die ebenso vollkommene Fruchtlosigkeit der Landtagsverhand-

<sup>1)</sup> Diar. Hesslings unterm 25. April 1747. ERA. I, 152.

<sup>2)</sup> Landrechnungsprotokoll 15. Mai 1748. ERA. I, 157.

<sup>3)</sup> Gen.-Dir. an Jhering, 7. Mai 1748. GSta., Gen.-Dir. Ostfriesland XIX, No. 2.

lungen, in denen nicht das Geringste erreicht wurde und welche die noch so vorsichtigen und notwendigen Reform- und Besserungsversuche in einer uferlosen, von Jahr zu Jahr wachsenden Papierflut ertrinken zu lassen drohte und ein ungeheures Maß an Arbeit und Zeit auf jedem Landtag vergeblich machte. Die Widersetzlichkeit der Stände nahm Formen an, die einer Art von Verwunderung gleichkamen darüber, daß man immer wieder mit Forderungen kam, die man doch einmal anzunehmen nicht gesonnen sei, und die immer wiederholten königlichen Propositionen wurden schließlich ohne jede Debatte innerhalb der Stände nach einer Art Routine des Ablehnens erledigt; dies Geschäft war eines der untergeordnetsten auf den Landtagen und wurde höchstens durch die Vorstellungen der Landtagskommissarien, mit denen diese die Propositionen nach ihrer Instruktion zu befördern hatten, ein wenig kompliziert. Doch auch mit diesen war bei der natürlichen Gewogenheit Homfelds und der neutralen Farblosigkeit Jherings, der immerhin, wenn es darauf ankam, mehr zu seinen Landsleuten und Verwandten hielt, nicht schwer fertig zu werden. Unter solchen Umständen gewann im Generaldirektorium seit 1747 eine vollkommen veränderte Stimmung die Oberhand, nachdem man immer mehr eingesehen hatte, daß der Weg des „Glimpfes“ und der verfassungsrechtlichen Bindung zu nichts führen könne und würde und daß das Land auf diese Weise unweigerlich seinem Ruin zueile. Aber auf der anderen Seite bedeutete ein Eingreifen über diese hermetische Verfassung hinweg einen Rechtsbruch, einen Bruch des königlichen Wortes, mit dem die Verfassung garantiert war, und wenn auch der Umstand, daß diese „seltsame Verfassung“ nur noch ungeheure Mißbräuche, eine „verdammte Wirtschaft“ deckte, dem Generaldirektorium vor sich selber jede Rechtfertigung gegeben hätte, so konnte diese doch nichts gegenüber dem Urteil der Welt, dem des Landes selber und dem der politischen Gegner des preußischen Staates verfangen, und es blieb immerhin ein Rest von Befürchtung, daß sich die rein innerpolitischen Verhältnisse einer preußischen Provinz durch die Interzession der Garanten ihrer ständischen Gerechtsame, der Holländer, die im Hinblick auf Frankreich geneigt erhalten werden mußten, und des ohnehin feindlichen kaiserlichen Hofes, mit den Fragen der großen europäischen Politik, wie zur Zeit des Kongresses von Soissons, verquickten. Diese Antinomie beherrscht die Stimmung des Generaldirektoriums in den Jahren nach 1747. Man studierte immer aufs neue die Paragraphen der Landesgesetze, drehte und

wendete sie, um eine Auslegung zu finden, die dem Landesherrn größere Autorität ermöglichte, bis man nach vergeblicher Mühe wieder auf kleinere Aushilfsmittel verfiel. Ein solches war der Gedanke, das Reglement, das die Administratoren des alten Emdener Kollegiums kurz vor ihrer Absetzung im Jahre 1724 auf Klagen des Fürsten beim Kaiser über Mißbräuche, um es nicht zum Äußersten kommen zu lassen, für sich selber entworfen hatten<sup>1)</sup>, in strengerer Form wieder zur Geltung zu bringen<sup>2)</sup>. Homfeld verzögerte die ihm anbefohlene Ein-sendung des Reglements so lange, bis die Absicht des Generaldirektoriums durch andere Ereignisse, die das vollbrachten, was es im Auge hatte, überholt wurde. Neue Impulse gingen erst von Bügel aus, der in unmittelbarer Nähe des ständischen Betriebes ebenso un-ablässig wie das Generaldirektorium auf Mittel und Wege sann, zu einer Änderung zu gelangen, und der durch seine persönliche Anschauung der Verhältnisse die Dinge auf eine konkretere Weise einleiten konnte als das Generaldirektorium durch Auslegung und Wendung von Sätzen des Verfassungsrechts. Ihm ist zuerst die Möglichkeit aufgegangen, durch Ausnutzung der natürlichen Gegensätze innerhalb der Stände und des Parteihaders wie es ehemals die ostfriesischen Fürsten, letzten Endes allerdings vergeblich, versucht hatten, zu einer Umwälzung zu gelangen. Er sah in allen denen, die 1744 bei dem System- und Regierungswechsel von der wieder ans Ruder gelangenden Partei mit allen Mitteln der Intrige und Schikane aus ihren Stellungen gebracht waren, die natürlichen Werkzeuge einer unmerklich veränderten, weit-angelegten preußischen Politik, die er nun sogleich einleitete und die später auch auf den von ihm geschaffenen Grundlagen zum Ziele geführt hat, allerdings nur dadurch, daß ein überlegener Mann diese Werkzeuge in souveräner Weise zu benutzen verstand. Die von der Emdener Partei beseitigten Anhänger und Führer der fürstlichen Partei, die seit 1744 jeden Einfluß verloren hatte, waren die beiden Regierungs-räte Bakmeister und von Wicht und die Administratoren des Auricher Kollegiums der letzten fürstlichen Zeit, die nicht nur ihrer Würden entsetzt worden waren, sondern auch von der Gegenpartei durch den Untersuchungsprozeß mit Schimpf und Schande bedeckt werden sollten, während sie selbst überzeugt waren, daß sie nicht mehr schuldig seien als ihre Richter. Alle diese Unzufriedenen sam-melte Bügel um sich, zunächst die vormaligen Administratoren. Auch

<sup>1)</sup> Wiarda VII, S. 223.

<sup>2)</sup> Die Akten GSta., Gen.-Dir. Ostfriesland LXIII, Nr. 6.

Bügel hatte zuerst eine Untersuchung gegen sie für nötig gehalten<sup>1)</sup>, aber nachdem er bald gesehen hatte, daß nicht geringere Übertreter in Amt und Würden seien, war ihm die Ausnutzung ihrer Stellung gegenüber der herrschenden Partei doch wertvoller erschienen, und er hatte in diesem Sinne das Generaldirektorium, dem die Untersuchung willkommen gewesen war — „weil solche eine Gelegenheit ist, wobei allerhand vorkommen und vieles decouvriret werden könnte, wovon zu I. K. M. Dienst ein nützlicher Gebrauch zu machen“<sup>2)</sup> —, bald für seine Idee gewonnen. Den Auricher Administratoren lag daran, wieder zur Teilnahme an den Landtagen zu gelangen, letzten Endes, um Anhänger zu gewinnen und die Untersuchung gegen sie durch starke Argumente gegen die Gegenpartei in Frage zu stellen. Bügel unterstützte ihre Absichten in der Hoffnung, durch die Bewegungen, die sie hervorrufen würden, viele bisher verborgene Wahrheiten über das ostfriesische Finanzwesen ans Licht zu bringen, andernteils in einer dem Landesherrn ergebeneren Partei ein Gegengewicht gegen die „Matadors“ und mit der Zeit eine Mehrheit für die landesherrlichen Absichten zu finden. Es war darauf zu rechnen, daß die ehemaligen Administratoren, gestachelt durch die Aussicht, wieder zu Amt und Würden und zur Rehabilitation zu gelangen, eine große Opposition zustande bringen würden, der ohne weiteres die fünf östlichen Ämter des dritten Standes und die beiden kleineren Städte, wenn nur in Norden die Emden entgegengesetzte Partei wieder zur Administration gelangen konnte, angehören würden. Bügel veranlaßte 1747 den eifrigsten der Auricher Administratoren, von Briesen, nach Berlin zu gehen und sich dem Generaldirektorium vorzustellen. Das Generaldirektorium prüfte seine Gesinnung und beschloß seine und seiner Amtsgenossen Wiederzulassung zu den Landtagen zu verfügen, um sie und ihre Partei zu ermutigen, in Zukunft ihre Zuflucht nach Berlin zu nehmen<sup>3)</sup>. Die Emden Partei hatte längst bemerkt, was im Gange sei, auch ihre Vertreter, unter anderen der Sohn Homfelds, ein junger Advokat, waren in Berlin, um herumzuhorchen, was sich vorbereite<sup>4)</sup>, und sich an die Minister zu wenden; auch hier kamen sie auf den Gedanken, es mit Besprechungen zu versuchen. Unter dem 24. Dezember 1747 wurde die Verfügung der Wiederzulassung expediert<sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> Bericht Bügels v. 26. Nov. 1744, GSta., Gen.-Dir. Ostfr. XX, Nr. 1.

<sup>2)</sup> Gen.-Dir. an Ausw. Dep. 26. Jan. 1745. Ebenda.

<sup>3)</sup> Gen.-Dir. an Ausw. Dep. 6. Dez. 1747. Ebenda.

<sup>4)</sup> Vgl. die Berichte Borchwardts ERA. I, 758.

<sup>5)</sup> GSta., Gen.-Dir. Ostfriesland XX, Nr. 1.

und auch ein Bericht Homfelds, der diese in letzter Stunde zu hinterreiben versuchte, kam zu spät<sup>1)</sup>. Über diesen Bericht schrieb das Generaldirektorium sarkastisch an das Auswärtige Departement, das infolge dieses Berichtes die Wiedenzulassung für bedenklich hielt, daß, „wenn andere der ostfriesischen Landtagsgenossen wegen der Administration der publiquen Schatzungsgelder und deren rechten Gebrauchs zur Verantwortung gezogen werden sollten und des Mißbrauchs überführt würden, welches vielleicht nicht allzu schwer fallen dürfte, deshalb aber a comitiis removiret werden sollten, die Landtages-Frequenz leichtlich sehr dünne, wo nicht gar öde und wüste erscheinen würde<sup>2)</sup>.“ Doch sollte die Untersuchungskommission ausdrücklich fortgesetzt werden, und daran hielt das Generaldirektorium auch einer Vorstellung der ehemaligen Administratoren gegenüber fest, in der um eine gütliche Beilegung gebeten wurde. Es wurde ihnen nur die Beiordnung von einigen Regierungsräten und Hofgerichtsmitgliedern zu der Untersuchungskommission gestattet, um sie gegen deren Parteilichkeit zu sichern<sup>3)</sup>. Sobald die Untersuchungskommission von der Wiedenzulassung hörte, überstürzte sie das Verfahren, das sie jahrelang hatte anstehen lassen, und erklärte die Sache durch ein Dekret vom 26. Januar 1748 in contumaciam für beendet<sup>4)</sup>. Gegen dieses vom Zaun gebrochene Urteil, an dem, wohlgemerkt, auch Homfeld beteiligt war, der damit als Mitintrigant der Emdener Partei sehr deutlich erscheint, und das die Wiedenzulassung in letzter Stunde hinterreiben sollte, reichte der Sachwalter der vormaligen Administratoren, der Auricher Advokat Hegeler, der sich seit dem Herbst 1747 fortwährend in Berlin befand, am 19. Februar 1748 beim Generaldirektorium zwei umfangreiche Eingaben ein<sup>5)</sup>, die dieses nicht nur veranlaßten, beim Auswärtigen Departement die Aufhebung des übereilten Urteils zu bewirken, sondern auch über ihren eigentlichen Zweck hinaus für das Generaldirektorium von besonderer Bedeutung waren. Hegeler entwarf in diesen beiden Schriften und in einer im folgenden Monat nachgesandten dritten<sup>6)</sup> mit der Kenntnis des Einheimischen, wie sie auch Bügel nicht besitzen konnte, ein so detailliertes Bild

<sup>1)</sup> 13. Dez. 1747. GSta., Gen.-Dir. Ostfr. XX, No. 1.

<sup>2)</sup> 23. Jan. 1748. Ebenda.

<sup>3)</sup> Eingabe der ehemaligen Administratoren v. 10. Jan. 1748. Ebenda. Gen.-Dir. an Ausw. Dep. 11. Febr. 1748. Ebenda.

<sup>4)</sup> Eingabe des Advokaten Hegeler v. 19. Febr. 1748. Ebenda.

<sup>5)</sup> Ebenda.

<sup>6)</sup> 15. März 1748. Ebenda.

der ständischen Parteien, der Praktiken und Mißbräuche der herrschenden Partei und ihrer Administratoren, der Schliche, mit denen die Revision des Steuerregisters hintertrieben, und der Gründe, weshalb der Schuldenetat verhindert sei, daß das Generaldirektorium nun seine Kenntnisse der ostfriesischen Verhältnisse für komplett ansehen konnte und im Besitz von sehr wertvollen Fingerzeigen für die zukünftige Politik war. Und dazu legte Hegeler eine sehr wirkungsvolle Aufstellung von unbegründeten und verschwenderischen Ausgaben des Administratorenkollegiums vor, die dem Generaldirektorium teils neu war, teils zur rechten Zeit diejenigen Posten ins Gedächtnis zurückrief, die es bisher durch Jhering vergeblich abzuschaffen bemüht gewesen war. In den Bemerkungen des Ministers Viereck und des vortragenden Rats Reinhardt zu diesen Schriften Hegelers <sup>1)</sup> kommt die veränderte Stimmung des Generaldirektoriums sehr deutlich zum Ausdruck: es ist die Neigung zur Wiederaufnahme der Politik des ehemaligen Fürstenhauses gegen die Stände seit 1724 und aller der mit dieser verbundenen Maßnahmen. Wie damals die Auffassung des Landesherrn, daß die Landesakkorde keine Mißbräuche und keine korruptierte Verwaltung legitimieren könnten, zu der Einschränkung der Landesverfassung durch kaiserliche oberlehnsherrliche Dekrete geführt hatte, so tauchte auch jetzt wieder der Gedanke auf, daß dieselbe Auffassung eine Einschränkung und Modifizierung der Konvention von 1744, der letzten auf den Akkorden basierenden Verfassungsurkunde, rechtfertige, und zwar diesmal nicht durch einen neuen Eingriff des kaiserlichen Oberlehnsherrn, den der preußische Staat in seinen Angelegenheiten nicht mehr dulden konnte, sondern durch die Rechte „der Sr. Kgl. Majestät in den beiden Conventionen überall agnoscirten Landeshoheit und derselben effectus zwischen Herrn und Untertanen nach den natürlichen und Reichsgesetzen“). Doch will man diese Rechte nicht durch „allzu geschwindes Zufahren“ geltend machen, sondern die Spaltung ausnutzen, die das Wiedererscheinen der ehemaligen Administratoren auf den Landtagen wahrscheinlich hervorrufen werde. Sollten die Stände hiergegen protestieren, so machten sie sich selber zu Übertretern der Konvention — nämlich in Hinsicht der in dieser anerkannten Landeshoheit —, und dann habe man „Prise genug, eine nachdrückliche, ernste Reformation vorzunehmen . . ., wenn man sich nur nicht so gar sehr vor dem

<sup>1)</sup> GSta., Gen.-Dir. Ostfr. XX, No. 1.

<sup>2)</sup> Dekret v. Reinhardts zu den Eingaben Hegelers (24. Febr. 1748). Ebenda.

Reichshofrat fürchtete<sup>1)</sup>“. Diese Reformation sollte auf die alte natürliche Voraussetzung eines stärkeren landesherrlichen Einflusses auf die ständische Finanzverwaltung, auf die Zurückverlegung des Administratorenkollegiums aus dem Herrschaftsbereich der westlichen herrschenden Kaste nach Aurich, ausgehen<sup>2)</sup>). Es sind dies die ersten Andeutungen eines Programms, das ein Jahr später auf eine auch das Generaldirektorium überraschende und eine viel überlegenere Art, die von der höchsten Stelle selber ausging, durchgeführt werden sollte. Die Art der Durchführung aber durch rechtliche Auslegung und Repressalien gegen einen sehr schwach konstruierten Vertragsbruch, die einzige Möglichkeit, auf die das Generaldirektorium unter den Umständen, wie sie jetzt noch lagen, verfallen konnte, war doch noch zu unsicher und zu künstlich, sodaß von Viereck schließlich bemerkte, „zu einer Hauptveränderung zu schreiten“, sei freilich noch zu früh, und die Modifizierung der Konvention auf Grund ihrer Mißbrauchung bedürfe noch vieler Überlegung<sup>3)</sup>). Man beschloß, die Sache bis zu einer Konferenz mit dem Auswärtigen Departement zu „reponieren“<sup>4)</sup>), jedenfalls war es aber endgültig vorbei mit den Absichten des Generaldirektoriums, die Zustände Ostfrieslands auf verfassungsmäßigem Wege zu reformieren. Und daß es den König durch seine erdrückenden Argumente von der Notwendigkeit einer anderen Politik würde überzeugen können, war sicher; denn auch der König war längst unzufrieden und auf die ostfriesischen Zustände aufmerksam geworden, wie man wohl wußte, aber es gab noch keine Möglichkeit, ihm sichere Vorschläge zu machen, und das Generaldirektorium mußte sich weiter wegen der Art seines Eingreifens in dem ausgewogenen Gestrüpp der Klauseln des ostfriesischen Verfassungsrechts drehen und winden, bis es plötzlich vor vollendeten Tatsachen stand und von anderer Seite ans Ziel geführt worden war. Inzwischen suchte es wenigstens mit Hilfe der ehemaligen Administratoren zu erreichen, was zu erreichen war, und den Boden vorzubereiten. Die Wiederzulassung ihrer Gegner zu den Landtagen hatte bei der herrschenden Partei ein „mit Bestürzung vermischtes Wesen“ hervorgerufen<sup>5)</sup>), die Kassierung ihres voreiligen Urteils hatte die Wiederzulassung unumstößlich gemacht, und die Verbreiterung und unparteiische Durch-

---

<sup>1)</sup> GSta., Gen.-Dir. Ostfr. XX, No. 1. — <sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Bemerkung v. Vierecks zu dem Dekret v. Reinhardts. Ebenda.

<sup>4)</sup> Bemerkung Duhrams v. 12. März 1748. Ebenda.

<sup>5)</sup> Eingabe Hegelers v. 19. Febr. 1748. Ebenda.

führung der Untersuchungskommission ließ Ergebnisse erwarten, die den „Matadors“ sehr unangenehm werden konnten. Die Stände haben einen Protest gegen die Wiederezulassung wohl geplant<sup>1)</sup>, aber schließlich doch nicht gewagt; auf dem Frühjahrslandtag von 1748, der der letzte unter der alten Ordnung sein sollte, erschienen die verhaßten Gegner wieder, mit Vollmachten von ganzen Landesteilen versehen<sup>2)</sup>. Ihre Wirkung konnte vorläufig noch nicht sehr groß sein, da die laufenden Geschäfte noch ganz in den Händen des bestehenden Administratorenkollegiums lagen; daß sie aber begann und fortwirkte, sollte sich ein Jahr später zeigen.

Das Generaldirektorium blieb bei dieser Maßnahme der Restituierung nicht stehen. Die Administratur der Stadt Norden, die ein geschworener Parteigänger Emdens innehatte, ging mit dem Jahre 1747 zu Ende, und verfassungsgemäß hatte nun die Stadt Aurich auf zwei Jahre einen Administrator zu stellen. Dieser war vom Magistrat und der qualifizierten Bürgerschaft zu wählen, und die meisten Stimmen hatte der Bürgermeister Harmens auf sich vereinigt. Homfeld wußte die notwendige landesherrliche Bestätigung immer weiter zu verzögern, um so möglichst lange die für die westlichen Parteiinteressen so günstige Administratur des Norder Bürgermeisters Palms zu erhalten. Dazu kamen Streitigkeiten zwischen den Aurichern selber, ein Konkurrent von Harmens beschuldigte diesen des Stimmenkaufs, von welchem Vorwurf er sich nicht zu reinigen wußte<sup>3)</sup>. So blieb Palms bis zu seinem Tode im Jahre 1748 im Amte, indem die Emdener Partei die Auricher Parteistreitigkeiten geflissentlich offenhielt. Dann aber wählten die Auricher den wieder zu den Landtagen zugelassenen Bürgermeister Hektor Friedrich von Wicht, einen Bruder des Regierungsrats, und baten um dessen Konfirmation<sup>4)</sup>. Damit hatte die Landesherrschaft die Möglichkeit, mit Hilfe der bisher zurückgesetzten Partei einen Keil in das Herz der herrschenden, in das Administratorenkollegium selber zu treiben und so den Umkreis des Einflusses abermals zu erweitern. Homfeld trat sofort auf, um die Zulassung von Wichts zu hintertreiben<sup>5)</sup>, doch das Generaldirektorium trat sogleich für diese ein, nur sollte von Wicht eine Kautions für den

<sup>1)</sup> Eingabe Hegelers v. 19. Febr. 1748.

<sup>2)</sup> Diar. Hesslings unterm 16. und 17. April 1748. ERA. I, 158.

<sup>3)</sup> Landrechnungsprotokoll 14., 15., 16. Mai 1747. ERA. I, 156.

<sup>4)</sup> 30. Jan. 1748, GSta., Gen.-Dir. Ostfriesland XX, No. 1.

<sup>5)</sup> Zwei Berichte Homfelds vom 27. (!) Jan. 1748. Ebenda.

Fall einer Verurteilung zu Schadenersatz stellen und bei Beratung über seine Sache abtreten<sup>1)</sup>. Es war in der Tat prekär, unter Anklage der schlechten Verwaltung stehende Männer wieder zur Verwaltung zuzulassen, aber die politischen Absichten gingen hier vor, unsomehr als auch die gegenwärtige Verwaltung, zu deren Beseitigung die ganze Restituierung der ehemaligen Administratoren ja nur geschah, „grundübel“ war. In dem Kollegium einen der herrschenden Partei feindlichen Administrator zu haben, bot Aussicht, „das so schädliche jetzige Liement unter den Ständen“ zu trennen und die Wirkung der Wiederzulassung zu den Landtagen, deren Nachricht im Lande „bereits eine gar gute Wirkung“ gehabt hatte, zu verstärken, denn „viele treu gesinnte und seither unter dem Druck gestandene Stände bekommen dadurch Mut und Freudigkeit, mit mehrerer Lust an der Beförderung der gemeinen Landeswohlfahrt zu arbeiten<sup>2)</sup>“. Nach langem Schriftwechsel mit dem Auswärtigen Departement<sup>3)</sup>, das, eingenommen durch die Berichte seines Untergebenen Homfeld und die Unkenntnis über die wahre praktische Bedeutung der Frage, wieder am Formalen haften blieb und die Wiederzulassung zur Administratur für zu bedenklich hielt, setzte das Generaldirektorium seinen Willen durch und erließ unterm 12. April 1748 kurzerhand die Konfirmation<sup>4)</sup>. Den anderen ehemaligen Administratoren wurde unter der Hand bedeutet, daß auch sie bei Gelegenheit wieder hervorgezogen werden würden, nur sollten sie vorläufig in dieser Hinsicht noch nichts betreiben<sup>5)</sup>. Inzwischen war die Emdener Partei auch hier wieder bemüht, den Maßnahmen der Regierung zuvorzukommen. Bügel berichtete: „In Norden ist des Schmausens kein Ende, der Schwager des Regierungsdirektors Jhering (Dr. Damm) gibt sich alle Mühe, durch tägliche splendide Bewirtung an seines verstorbenen Schwiegervaters Palms Stelle als Administrator von Norden gewählt zu werden, um die Stadt Aurich dadurch weiter zu postponieren<sup>6)</sup>“. Homfeld würde es „über die Hörner nehmen“, den Dr. Damm ohne Rückfrage oder Bericht zu konfirmieren<sup>7)</sup>. Aber auch die Gegenpartei innerhalb des Norder Magistrats war schon am Werk, dem früheren Administrator Westenburg wieder zur Administratur zu verhelfen, der zu gegebener

<sup>1)</sup> Gen.-Dir. an Ausw. Dep. 27. Febr. und 5. März 1748. GSta., Gen.-Dir. Ostfr. XX, No. 1. — <sup>2)</sup> Bericht Bügels vom 26. Febr. 1748. Ebenda.

<sup>3)</sup> Ebenda. — <sup>4)</sup> Ebenda.

<sup>5)</sup> Nach Vorschlag Bügels in seinem Bericht v. 26. Febr. 1748. Ebenda.

<sup>6)</sup> Bügel an Viereck, 29. März 1748. Ebenda.

<sup>7)</sup> Ebenda.

Zeit v. Wicht ablösen und dessen Tendenz im Administratorenkollegium fortsetzen sollte <sup>1)</sup>). Die Bestätigung von Wichts kam noch früh genug; sie zeigte den Ständen noch mehr als die Zulassung zu den Landtagen, daß ein anderer Wind von Berlin aus zu wehen begonnen hatte und daß die Zeit der Nachsicht zu Ende ging.

Wie die ehemaligen Administratoren, so hat Bügel in derselben Absicht auch den ehemaligen Regierungsrat Bakmeister wieder hervorgezogen <sup>2)</sup>); sein Leidensgenosse von Wicht, von geringerer Unruhe und Betriebsamkeit, scheint lieber bei seinen gelehrten Studien geblieben zu sein. Auch Bakmeister ging auf Veranlassung Bügels nach Berlin und stellte sich dem Generaldirektorium zur Verfügung, auch er ein brauchbares Werkzeug zur Unterrichtung und Lieferung von Fingerzeigen, wenn letzten Endes er ebenfalls nur im Auge hatte, wieder zu einer „Bedienung“ zu gelangen. Durch Bakmeister wurde das Generaldirektorium noch mehr als durch die ehemaligen Administratoren auf die Politik des ostfriesischen Fürstenhauses der zwanziger Jahre gegen die Stände hingelenkt und auf die Wiederanwendung ihrer Haupterrungenschaft, der kaiserlichen, die ostfriesische Landesverfassung im Interesse des Landesherrn deutenden und modelnden Dekrete seit 1721. Während die Stände die Zugehörigkeit dieser Dekrete zu den verbindlichen Landesgesetzen nicht anerkennen wollten, da nach ihrer Meinung die vom König bestätigten Akkorde nur die oberstrichterlichen Entscheidungen bis zum Jahre 1699 — dem letzten zwischen den Ständen und einem Landesherrn aus dem alten Fürstenhause geschlossenen Vergleich — enthielten, eine Auffassung, für die sie auch den ersten absichtlich unklar gehaltenen <sup>3)</sup> Paragraphen ihrer Konvention von 1744 geltend machen konnten —, begann das Generaldirektorium jetzt immer mehr dazu zu neigen, die kaiserlichen Dekrete als zum Bestande der vom König bestätigten Verfassung gehörig anzusehen. Es taucht zunächst zwar noch die Absicht auf, das Gutachten Coccejis darüber einzuholen <sup>4)</sup>); das Generaldirektorium wird aber wohl mit Recht befürchtet haben, daß wieder der Jurist

<sup>1)</sup> Bericht Homfelds v. 19. April 1748. GSta., Gen.-Dir. Ostfr. XX, No. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. AB. VIII, S. 65.

<sup>3)</sup> Und zwar höchstwahrscheinlich durch ein Manöver Homfelds. Man vergleiche die Fassung dieses Punktes in § 1 der von Cocceji nach Berlin gesandten Gravamina (AB. VI. 2, S. 769) mit der Fassung des § 1 der Konvention vom 7. Juli 1744 (AB. VI. 2, S. 801).

<sup>4)</sup> Dekret v. Vierecks zu einem Schreiben des Ausw. Dep. v. 6. Nov. 1748 und Votum v. Börstells. GSta., Gen.-Dir. Ostfr. LXIII, No. 13.

die Sache für bedenklich ansehen und der Verwaltung so wieder eine der wenigen Handhaben gegen die ostfriesischen Stände nehmen würde. So bekannte sich denn das Generaldirektorium schließlich offen und von sich aus zu seiner Auffassung, indem es vor allem eine kaiserliche Resolution vom 30. August 1730 geltend machte, nach der die bis 1729 „exequierte“ Entscheidungen durch die von den Ständen übergebenen Gravamina und das darüber verstattete Gehör bis zu deren Erledigung nicht aufgehoben seien; nun seien aber durch den Tod Kaiser Karls VI. die Gravamina niemals erledigt, und also seien die Dekrete noch in Kraft <sup>1)</sup>). Wie 1721, sollten die Dekrete auch jetzt das ständische Steuerwesen unter die landesherrliche Aufsicht bringen. Vom Februar bis zum August arbeitete Bakmeister eine Reihe von Aufsätzen und Gutachten für das Generaldirektorium aus, die sich sämtlich um eine „landesherrliche Oberdirektion des landschaftlichen Finanzwesens in Ostfriesland“ drehen <sup>2)</sup>). Auch hier gedachte das Generaldirektorium vorsichtig und „nur gradatim zu procediren <sup>3)</sup>“, und so erörtern die Gutachten Bakmeisters des Näheren die Frage, wie die Befugnisse des landesherrlichen Inspektors allmählich bis zur Oberaufsicht ausgedehnt werden könnten. Zunächst sollte die im kaiserlichen Dekret von 1722 festgesetzte Mitquittierung der Landrechnungen durch den Inspektor wieder eingeführt und diese Unterschrift nur gegeben werden, wenn die Prüfung keine unrechtmäßigen und verdächtigen Ausgaben erwiesen habe <sup>4)</sup>). Der Hauptvorschlag Bakmeisters ging dahin, dem Inspektor einen anderen Charakter zu geben, „dergestalt, daß das zu bestimmende sonstige Prädikat mit der Wirklichkeit besagter Incumbenz eine (d. h. die gleiche) Eigenschaft hätte“, und zwar sollte dieses Prädikat das eines Präsidenten des Administratorenkollegiums sein, der im Besitz des wirklichen Präsidiums die Voten der Administratoren entgegennehme und entscheide, „massen denn eine solche Subordinations-Bestätigung ohne Zweifel das bequemste Mittel wäre, allen desfalls dorten obwaltenden Unlauterkeiten abzuhelpen und solchergestalt der landesherrlichen Oberdirektion die Erreichung ihres heilsamen Endzwecks

<sup>1)</sup> Gen.-Dir. an Ausw. Dep. 20. Nov. 1748. GSta., Gen.-Dir. Ostfr. LXII, No. 13.

<sup>2)</sup> Nach seiner eigenen Angabe in dem Gutachten v. 5. August 1748. GSta., Gen.-Dir. Ostfr. XIX, No. 2. Ein anderes Gutachten v. 1. Mai 1748 GSta., Gen.-Dir. Ostfr. CLXVII, No. 18. — Borchwardt berichtete am 1. Juni 1748: „Der Bakmeister ist freilich hier und wird in officiis stark gebraucht“. ERA I, 768.

<sup>3)</sup> Aus dem Gutachten B.'s v. 5. August 1748.

<sup>4)</sup> Gutachten v. 1. Mai 1748.

immer mehr zu erleichtern<sup>1)</sup>“. Dieses Gutachten Bakmeisters ist vom 5. August 1748; am 18. desselben Monats schlug das Generaldirektorium Bakmeister, den es „auf allerlei Weise hier probiret und so capabel, als vor E. K. M. Gerechtsame portiret, befunden“ habe, dem König zum Inspektor beim Administratorenkollegium vor<sup>2)</sup>. Um zu zeigen, wie notwendig die Ernennung eines Mannes von der Gesinnung, wie Bakmeister sie gezeigt hatte, sei, fügte es eine Aufstellung „einiger nicht gut zu heißenden Ausgaben“ in den Landrechnungen von 1745 bis 1748 bei, der die Nachweisung Hegelers zu Grunde liegt<sup>3)</sup>. Der König approbierte zwei Tage darauf durch Kabinettsordre<sup>4)</sup> die Ernennung und befahl „darauf zu invigiliren, daß dergleichen Deputationen und Ausgaben hinfiuro schlechterdings cessiren“. Die Instruktion des Generaldirektoriums für Bakmeister<sup>5)</sup> stellt das Äußerste dar, was dieses ohne eine Verfassungsänderung den Ständen gegenüber statuieren konnte. Die kaiserlichen Dekrete sind als Richtlinien mit aufgenommen, im übrigen soll Bakmeister „pflichtmäßig Sorge tragen, daß bei ermeltem Unserem Administrations-Collegio überhaupt in allen Stücken eine gute Ordnung baldmöglichst eingeführet und darauf beständig gehalten werde“. Im allgemeinen soll dem Kollegium möglichst der Charakter der preußischen Behörden aufgeprägt werden; dienstliche Pünktlichkeit, möglichste Erledigung der Geschäfte im Plenum, unter Anwesenheit des Inspektors bei allen Sitzungen, und im besonderen sollte dieser die Rechnungsführung und Schuldenverwaltung beaufsichtigen, die Schatzungsregister untersuchen, außerordentliche Ausgaben nur nach Anfrage in Berlin gestatten, einen festen Kassenetat zustande bringen, auf alle Mißbräuche achten und gegen sie einschreiten. Aber auch hier wurden die Arbeiten des Generaldirektoriums schon, ohne daß es etwas davon wußte, über-

<sup>1)</sup> Aus dem Gutachten Bakmeisters vom 5. August 1748. GSta., Gen.-Dir. Ostfriesl. XIX, No. 2.

<sup>2)</sup> Gen.-Dir. an den König, 16. August 1748. AB. VIII., S. 64. Das Gen.-Dir. hatte nach diesem Bericht dem König schon vorher vorgeschlagen, Bakmeister in die Kriegs- und Domänenkammer zu setzen, wogegen der König Bedenken gehabt hatte, wahrscheinlich, um die Kammer den Ständen durch die Ernennung eines Mannes, der einst auf ihr Bitten entfernt war, nicht noch mehr zu entfremden.

<sup>3)</sup> AB. VIII., S. 66. Es sind darunter die Diäten für Fridag für seine Bemühungen in Wien (10 367 fl.), das rückständige Gehalt für Homfeld (11 815 fl.), die Rekompensation für Appelle „wegen der von ihm fovirten Rebellion“ (10 000 fl.), daneben viele kleinere Posten wie „zu dons gratuits“ 2130 fl., „Extrabesoldungen“ 3240 fl. usw. Dann folgt eine Aufstellung der Restanten.

<sup>4)</sup> AB. VIII., S. 66. — <sup>5)</sup> AB. VIII., S. 67.

schnitten und überholt von Maßnahmen, die gerade um diese Zeit eingeleitet wurden und von denen nur zwei Männer etwas wußten: der König und ein neuer von ihm ausersehener Beamter<sup>1)</sup>).

Die Stände bekamen schon, bevor ihnen die Wiederzulassung der ehemaligen Administratoren bekannt wurde, zu spüren, daß sich in Berlin ein Umschwung vollzogen hatte. Auf dem Herbstlandtag vom Jahre 1747 hatte die königliche Proposition<sup>2)</sup> eine Schärfe des Tons, wie sie bisher noch nicht vorgekommen war. Die Fragen der Steuer- und Schuldenverwaltung stehen vor den anderen Anträgen ganz im Vordergrund; es heißt, dergleichen Unordnungen, wie sie auf diesen Gebieten herrschten, seien in den Akkorden nicht begründet und autorisiert, „Wir können also selbigen als Landesherr nicht nachsehen noch landesväterlich zugeben, daß vielleicht aus unterlaufendem Faveur vor ein und anderen oder wegen unordentlicher Administration die willigen Contribuenten beschweret und ruiniret, des Landes Schuldenlast anstatt vermindert dadurch, daß viele Zinsen deshalb unabgeführt gelassen werden müssen, jährlich vermehret und denen Bevollmächtigten der Creditoren ohne Not und zur Beschwerde der Landeskasse 300 Rthl. und mehrere Kosten bezahlet werden“. Die Stände erklärten<sup>3)</sup> diese Ausführungen „für empfindliche und unverdiente Beschuldigungen“ gegen die Administratoren und gegen sie selbst und fügten eine Rechtfertigung<sup>4)</sup> jener bei, in der es hieß, die Beschuldigungen müßten von einer dem Kollegium abgeneigten, „der landschaftlichen Berahmungen aber unerfahrenen Person“ herrühren — womit natürlich Bügel gemeint war. Die Schuld an der Höhe der Restanten wurde dem vormaligen Kollegium und der „vorsätzlichen Confusion voriger Landrentmeister und Exekutoren“ zugeschoben, während die seit 1744 entstandenen Restanten im Vergleich mit denen aus der Zeit vorher gering seien — wobei diese neuen Restanten sich nach zwei Jahren schon wieder auf über ein Drittel der alten beliefen<sup>5)</sup>. Die Stände brachten nicht nur diese nichtssagenden Entschuldigungen vor, sie bewilligten auch diesmal keine der Reformmaßnahmen, welche die Regierung vorschlug, und setzten allem die Krone auf, indem sie, d. h. die Wortführer und Machthaber, — wohl

---

<sup>1)</sup> Der Kammerpräsident Lentz, dessen Tätigkeit der Gegenstand des zweiten Teiles der Arbeit bilden wird.

<sup>2)</sup> 10. Okt. 1747. Gedr. Diar. 8. St., S. 22.

<sup>3)</sup> Ständ. Gutachten v. 19. Okt. 1747. Gedr. Diar. 8. St., S. 34.

<sup>4)</sup> ERA. I, 158, No. 6 b. — <sup>5)</sup> S. o. Seite 170.

mit Absicht, zum Zwecke einer Demonstration — sämtliche Ausstellungen, die Jhering bisher als Inspektor bei den Landrechnungen gemacht hatte, und alle seine Besserungsvorschläge ein für allemal für erledigt erklärten und dem Administratorenkollegium das Vertrauen aussprachen<sup>1)</sup>. So war die scharfe mündliche Vorstellung, die Homfeld auf Befehl aus Berlin den Ständen außer der Prorogation noch zu machen hatte, wohl am Platze, aber sie wird Homfeld nicht leicht gefallen sein, und er tat alles, um sie langsam vorzubereiten und hinterdrein abzuschwächen. Nachdem er bei Gelegenheit des unpünktlichen Erscheinens der Landtagsdeputierten schon erklärt hatte, daß unter solchen Umständen eines Tages in Berlin die Proposition des Landtags verweigert werden könne, wohin einige Reskripte „schon zu inclinieren schienen<sup>2)</sup>“, entledigte er sich einer ständischen Deputation gegenüber seines Auftrags, wobei ihm der Wortlaut vorgeschrieben war. Es hieß<sup>3)</sup>, „man wiese alle wohlmeinentliche und zum Besten des Landes abzielenden Vorschläge von der Hand, man verschöbe dieselben von einem Landtag zum anderen, man entstehe sich garnicht, die zu Berlin so höchst ersprießlich gehaltene generale Deichvisitation für unnütz zu erklären, man mache viele Diffikultäten, um eine Bagatelle zur Ausrottung der Sperlinge einzuwilligen, da man doch zur Abtragung der großen ständischen Deputations- und Diätengelder und anderen unnötigen Ausgaben viele Tausende zu employiren keine Bedenken trüge, die Schatzungs- und Pachtrestanten schwellen von Zeit zu Zeit mehr auf . . ., der so öfters verlangte Etat der Landesschulden bliebe so lange aus, bei der auf dem Tapet seienden Verbesserung der Accisen errege man soviele dubia, daß man deutlich verabspüren könnte, daß der Deputierten Particulier-Interesse dem gemeinen vorgezogen würde, und wenn man anders nicht gedenken könnte, müßte der Emdische Beitrag zum Deckmantel dienen, und man hielte lange Landtage, obgleich wenig Nützlichendeselbst resolviert würde“. Appelle antwortete<sup>4)</sup>, die Stände hätten „solche reproches“ nicht verdient, sie entsännen sich nicht, je gegen die Akkorden gehandelt zu haben. Die mangelnden Bewilligungen rührten von dem Unvermögen des Landes her und von der Nichtbewilligung des Subsidiemisses; der langen Dauer der Landtage sei am besten durch Bewilligung von Amtsversammlungen abzuhelfen,

<sup>1)</sup> Diar. Hesslings unterm 18. Nov. 1747. ERA. I, 158.

<sup>2)</sup> Ebenda unterm 25. Okt. 1747.

<sup>3)</sup> Ebenda unterm 1. Nov. 1747. — <sup>4)</sup> Ebenda.

und die Mißstände der Finanzverwaltung wurden wieder auf die vorigen Administratoren abgeschoben. Aber es „wollte doch alles nichts helfen“, und Homfeld kam nun mit dem Hauptschlag heraus: daß die Landtagskommissarien ihrer Instruktion zufolge eine Prorogation des Landtages nicht gewähren könnten. Als Grund wurde angegeben, daß die bisher von den Ständen geübte einseitige Festsetzung der Prorogation, die der König dann nur noch zu bestätigen hatte, sich nicht mit dessen landesherrlicher Autorität vereinbaren lasse. Es war dies ein Argument, daß sich mit den Akkorden wohl stützen ließ; im übrigen handelt es sich bei dieser Maßnahme des Generaldirektoriums um die Absicht, auf diese Weise auf die Stände zunächst einen Druck auszuüben, um sie zum Bewilligen willfähriger zu machen, ihnen zu zeigen, daß man in Berlin ihrem Treiben gegenüber auf die Dauer nicht passiv bleiben würde, und im Notfall, wenn alles nicht verfiel, durch die Einberufung eines neuen Landtages eine neue Zusammensetzung der Deputierten zu erhalten<sup>1)</sup>. Die Deputation berichtete über die „gar harten, unangenehmen und fast bedrohentlichen Ausdrückungen“ und fügte hinzu, die Landtagskommissarien hätten anfangs darauf bestanden, daß die Restanten „ohne Unterschied absolut“ begetrieben würden<sup>2)</sup>, eine Unwahrheit, die zeigt, mit welchen Mitteln die herrschende Partei auch die Bauern der östlichen Ämter gegen die Landesherrschaft in Bewegung zu halten verstand. Appelle und Knyphausen wurden beauftragt, die Landtagskommissarien zu sondieren, ob sie nicht, wenn die Stände den Beitrag für das Zuchthaus bewilligten, „sich wegen der Prorogation nach der Stände akkordenmäßiger Intention zu erklären im Stande seien<sup>3)</sup>“. Homfeld eröffnete ihnen die besten Aussichten dazu<sup>4)</sup> und erklärte einer ständischen Deputation gegenüber gegen Ende des Landtags, „die Sache wäre lange so gefährlich nicht, wie sie scheine“; man solle sich sobald wie möglich mit einer Remonstration nach Berlin wenden, und er und Jhering versprachen, diese „mit einer ihrem Eid auf die Akkorden gemäßen Vorstellung“ zu begleiten<sup>5)</sup>. So war die Wirkung dieser Aktion durch die Un-

<sup>1)</sup> „... umb das Theater desselben durch andere ständische Deputierten einmal zu verändern“, wie v. Boden später dem König schrieb (24. Sept. 1748). AB. VIII, S. 108.

<sup>2)</sup> Appelles Bericht über die Deputation, „Extractus Protocolli Comitialis“, ERA. I, 158, No. 28.

<sup>3)</sup> Diar. Hesslings unterm 2. Nov. 1747. ERA. I, 158.

<sup>4)</sup> Ebenda unterm 3. Nov. — <sup>5)</sup> Ebenda unterm 20. Nov. 1747.

zuverlässigkeit Homfelds, sein Lavieren zwischen dem Gehorsam gegen Befehle aus Berlin und den Interessen und Gefühlen seiner Landsleute, schon zur Hälfte verpufft. Die Stände befolgten sogleich den guten Rat Homfelds und ließen eine lange Vorstellung<sup>1)</sup> nach Berlin abgehen, in der sie wieder das veränderte Verhalten der Landesherrschaft ihnen gegenüber auf „widrige Berichte“ von fremden Beamten zurückführten, „die dasjenige, was mit ihren vorigen Principiis nicht übereinkommt, nicht nach der singulären Beschaffenheit dieser Provinz betrachten, sondern als seltsam ansehen“. Man verstieg sich sogar zu dem Verlangen, diese „widerlichen Berichte“ einsehen zu dürfen, im übrigen berief man sich auf „die unwandelbaren Gründe“ der Akkorde, erklärte, die Länge und Fruchtlosigkeit der Landtage rühre daher, daß immer die „proponenda unerwartet und unvermutet“ seien, und das einzige Mittel, um die Landtage zu beschleunigen, sei die Bewilligung von Amtsversammlungen. Schließlich bat man um die Prorogation und den „widerlichen Berichten“ keinen Glauben zu schenken. Am 8. März 1748 endlich traf darauf ein zu mehrerem Nachdruck vom König eigenhändig vollzogenes Reskript ein<sup>2)</sup>, das von einer Schärfe war, deren sich die Stände niemals versehen hatten. Es hieß darin, die Prorogation werde immer bewilligt werden, wenn die Stände in geziemender Form darum bäten und sich nicht anmaßen, dem König dabei „Ziel und Maß“ vorzuschreiben. Das Verlangen nach Mitteilung der „widrigen Berichte“ sei höchst strafbar, da einesteils von solchen „imaginierten Berichten“ nichts bekannt sei und die Verordnungen „aus Höchsteigener Bewegung“ erlassen seien, andernteils „aber sowohl Ihr als Euer prolixer Schriftsteller sich bescheiden müssen, daß es nur allzu ungeziemend sei, eine Kommunikation derer Berichten zu verlangen, welche, wenn sie auch existierten, Wir wohl nimmer der Critique und Censur Eurer Concipienten zu exponieren Uns entschließen würden“. Die Amtsversammlungen würden umso weniger gestattet werden, „als Wir solche den polnischen Dietinen und damit verknüpftem Zusammenlauf der Populace nicht unähnlich zu sein erachten und überhaupt deren Effekt nicht begreifen können“. Dennoch wurde durch Publikation vom 30. März 1748 der Landtag auf den 17. April prorogiert. Die Proposition dieses Landtages<sup>3)</sup> war noch um vieles schärfer als die vorige; die Stände mußten hören, die Rechtfertigung der Administratoren sei nicht nur „zum

1) 27. Nov. 1747. ERA. I, 158', No. 5.

2) ERA. I, 158<sup>2</sup>, No. 6. — 3) Gedr. Diar. 9. St., S. 12.

größten Teil irrelevant, sondern auch die gebrauchte Schreibart dergestalt impertinent, daß selbige hinkünftig, wann sie sich dergleichen weiter unterfangen sollten, nicht ungeahndet“ würde gelassen werden. Und auch diesmal hatte Homfeld die ihm so unwillkommene Aufgabe, den Ständen unangenehme Vorstellungen zu machen, deren er sich wieder auf die ihm eigene Art entledigte. Dazu kam, daß auf dieser Landtage zum ersten Male die früheren Administratoren wieder erschienen, sodaß die Stände immer mehr Gewölk sich ballen sahen, aber auch jetzt noch dachten sie nicht daran, ihr Verhalten zu ändern, in Sicherheit gewiegt durch eine Verfassung, deren „unwankelbare Gründe“ nichts übrig ließen, womit ihnen beizukommen war. Das Generaldirektorium hatte schon oft über die Länge und Kostspieligkeit der Landtage geklagt; nun war ihm im November 1747 eine Kabinettsordre des Königs<sup>1)</sup> zugekommen, in der dieser, der ein fortwährendes Auge auf die ostfriesischen Dinge hatte, die Einschränkung der Landtage befahl und das Generaldirektorium beauftragte, Überlegungen anzustellen, wie dies einzurichten sei. Homfeld bekam darauf Befehl, die Stände anzuweisen, ihre Beratungen so zu beschleunigen, daß die Landtage in acht bis zehn Tagen beendet seien. Diesem Befehl kam Homfeld in der Weise nach, daß er den Ständen zunächst mündlich diese Verkürzung als einen Wunsch des Königs „anempfahl“<sup>2)</sup> und ihnen hinterdrein dann den Befehl des Generaldirektoriums zusandte<sup>3)</sup>. Die Stände sandten sofort eine Remonstration nach Berlin ab<sup>4)</sup>, beeilten sich inzwischen aber doch ein wenig mit ihren Beratungen, sodaß dieser letzte Landtag der Zeit der unbeschränkten ständischen Freiheit mit dreizehn Tagen der kürzeste seit 1744 wurde. Was aber Homfeld weiter den Ständen vorzuhalten hatte, war so stark und bedrohlich, daß er seinen Landsleuten gegenüber nicht als Sprecher der Zentralregierung auftreten mochte, sondern ihnen einfach die Anweisung des Generaldirektoriums an ihn wegen dieser Vorstellung vorlas, womit er zu erkennen gab, daß er sich lediglich eines Auftrages entledigte<sup>5)</sup>. Die Stände hatten unterm 30. Januar 1748 um vorherige Mitteilung aller von der Regierung zu erlassenden Verordnungen an sie gebeten und auf ihr Mitwirkungsrecht dabei hingewiesen<sup>6)</sup>. Das Generaldirektorium hielt dies für

<sup>1)</sup> AB. VII, S. 410.

<sup>2)</sup> Diar. Hesslings unterm 17. April 1748. ERA. I, 158<sup>r</sup>.

<sup>3)</sup> Ebenda unterm 25. April.

<sup>4)</sup> ERA. I, 158<sup>r</sup>, No. 29.

<sup>5)</sup> S. das Protokoll dieser Konferenz ERA. I, 158<sup>r</sup>, No. 31. — <sup>6)</sup> Ebenda.

eine Gelegenheit, den Ständen seine Auffassung über die Rechtsgiltigkeit der kaiserlichen Dekrete zu zeigen, und so mußte Homfeld den Ständen denn vorlesen, daß der König sich zwar verpflichtet habe, Ostfriesland nach seiner besonderen Verfassung und den Akkorden zu regieren, er wolle jedoch nur, „insofern solche guter Vernunft und der zwischen Obrigkeit und Untertanen hergebrachten und nötigen Subordination nicht entgegen und durch kaiserliche Verordnungen und Dekreta bestätigt sind, die dasige Regierung und publique Landesgeschäfte fernerhin“ behandeln lassen<sup>1)</sup>. Die Stände bezeugten ihre „Bekümmernis über die darin verfassten Principia und Declarationes“ und verfertigten wieder eine Remonstrations<sup>2)</sup>. Eine Reihe von Reskripten, in denen das Generaldirektorium seine Tendenz fortsetzte, die Stände in die Schranken zu weisen, sie einzuengen und die landesherrliche Autorität ihnen gegenüber stärker hervortreten zu lassen, kam nicht mehr rechtzeitig zu diesem Landtag, sodaß Jhering sie auf der gleich darauf folgenden Landrechnungsversammlung bekannt geben mußte<sup>3)</sup>. Zunächst wurde befohlen, auch diese Versammlungen in acht Tagen zu Ende zu bringen<sup>4)</sup>; dann wurde den Ständen das Prädikat als ostfriesische „Herren“ Landstände verboten, eine Maßnahme, mit der man die Stände drücken und ihr Untertanenverhältnis herstellen wollte, entgegen ihrer eigenen Auffassung von ihrer Stellung als Mitregenten und anderer Teil des „Souveräns“<sup>5)</sup>. Zuguterletzt erfolgte ein scharfer Verweis wegen der Nichtbeachtung der Monita des Inspektors zu den Landrechnungen, die Quittierung dieser beanstandeten Rechnungen wurde für eigenmächtig und ungültig erklärt, und für die Zukunft wurde die landesherrliche Mitunterschrift verlangt<sup>6)</sup>. „Übrigens bleibet den Ständen hierdurch unverhalten, daß, insoferne sie in die eingeschlagenen Wege fortfahren und die in den Akkorden und [der] darauf gegründeten Convention de Ao. 1744 ihnen aufgegebenen Disposition über die gemeine Landesmittel auf eine unbegrenzte und

<sup>1)</sup> Eine Abschrift dieses Reskriptes (Berlin, 23. Febr. 1748) an Homfeld ERA. I, 158<sup>2</sup>, No. 32.

<sup>2)</sup> Trotz des Verbots, den König „bei Vermeidung Unserer Ungnade“ noch weiter zu behelligen. — Diar. Hesslings unterm 29. April 1748. ERA. I, 158<sup>2</sup>.

<sup>3)</sup> Vgl. das Landrechnungsprotokoll 10. Mai ff. 1748. ERA. I, 157.

<sup>4)</sup> Das betreffende Reskript ERA. I, 157, No. 3.

<sup>5)</sup> Reskr. v. 16. April 1748. Ebenda No. 5 und AB VII, S. 533.

<sup>6)</sup> Reskr. v. 18. April 1748. ERA. I, 157, No. 7. Durch dies Betragen werde die Konvention von 1744 „auf eine ganz unanständige Art mißbraucht und die Concurrenz des Inspektorats ganz inutil und verkleinerlich gemacht“.

willkürliche Verschwendung und Unordnung zu deuten sich anmaßen sollten, Ihre Königliche Majestät solches als einen unverantwortlichen gegen die Landeshoheit streitenden Mißbrauch ansehen und Allerhöchst deroelben landesherrliche Autorität dagegen reichsconstitutionsmäßig vorzukehren Mittel finden würden.“ Die Stände reservierten sich überall ihre „akkordenmäßigen Befugsamkeiten“, nur auf den Titel Herren verzichteten sie, obgleich sie ihre Berechtigung zu diesem Prädikat nachweisen könnten<sup>1)</sup> — wobei sie in ihren Protokollen fortführen, sich so zu nennen.

Am 27. April hatte Homfeld den königlichen Landtagsabschied erteilt, indem er eigenmächtig entgegen seinen Instruktionen den Landtag prorogierte<sup>2)</sup>. Aber am folgenden Tage trat ein Ereignis ein, das den letzten Anstoß zu einer schon längst sich vorbereitenden völligen Umwälzung geben und den König wieder selbst an die Leitung der ostfriesischen Angelegenheiten rufen sollte: an diesem 28. April 1748 trug der Emdener Bürgermeister Hessling in sein Diarium ein<sup>3)</sup>: „Es ist überhaupt nichts Merkwürdiges vorgefallen, außer daß der Herr Direktor Bügel nach einem ausgestandenen Zufall von zweimal 24 Stunden des Abends um Glocke acht aus dieser Welt geschieden und dadurch mit seinen bisherigen Bemühungen in derselben ein Ende gemacht“. So wurde dieser „getreue Bediente“, wie ihn v. Viereck in seiner Mitteilung des Todes an den König nannte<sup>4)</sup>, noch im Tode verunglimpft — die Gesellschaft, der der Schreiber jener Bemerkung angehörte, empfand den Tod des verhaßten Mannes als eine große Erleichterung, ohne zu ahnen, daß er einen Nachfolger haben würde, der größer, aber auch glücklicher sein, der das Werk, welches Bügel langsam und unermüdlich vorbereitet hatte, zur Vollendung bringen und ihr, der herrschgewohnten Klasse, zeigen würde, daß die Tage ihrer Eigenmächtigkeit schon längst gezählt gewesen seien.

<sup>1)</sup> Landrechnungsprotokoll 15. und 16. Mai 1748. ERA. I, 157.

<sup>2)</sup> Vgl. die Rüge des Gen.-Dir. AB. VIII, S. 56.

<sup>3)</sup> ERA. I, 158<sup>2</sup>.

<sup>4)</sup> AB. VII, S. 514. An einer anderen Stelle nennt das Gen.-Dir. Bügel einen „für des Königs Dienst redlich gesinnt gewesen und geschickten“ Beamten. Gen.-Dir. an Ausw. Dep. 14. Mai 1748. GSta., Gen.-Dir. Ostfriesland CX. No. 1, Vol. I.

## Inhaltsübersicht.

|   |         |
|---|---------|
| <b>Quellen und Literatur</b> .....                  | Seite 2 |
| <b>Einleitung: Ständetum und Absolutismus</b> ..... | „ 3     |

### 1. Kapitel.

#### **Die Grundlagen. Abriß einer Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte Ostfrieslands bis 1744.**

Ostfriesland im Mittelalter, S. 9. — Die Territorialbildung, S. 11. — Die ältere Landesherrschaft: Patriarchalisches Kleinfürstentum, S. 13. — Ständische Verhältnisse dieser Zeit, S. 14. — Die Hof- und Staatsverwaltung dieser Zeit, S. 17.

Die grundlegenden geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen des Landes im 16. Jahrhundert, S. 18—26. — Der Aufstieg Emdens und die Entwicklung des Bürgertums, S. 19. — Eindringen des Calvinismus, S. 21. — Norden, Aurich und die Flecken, S. 22. — Der Adel, S. 22. — Die Marschbauern, S. 23. — Die Geestbauern, S. 25. — Wandlungen der Landesherrschaft, S. 25.

Ausbruch der Krise zwischen Ständen und Landesherrschaft, S. 26. — Zulassung der Bauern zu den Landtagen, S. 29. — Landtagsabschied zu Leer von 1588: Einrichtung einer Landeskasse und eines Hofgerichts, S. 29. — Endgültige Konstituierung der drei Stände, S. 30. — Menso Alting und die politischen Ideen des Calvinismus, S. 31. — Anteil des spanisch-niederländischen Krieges, S. 32. — Errichtung des Vierzigerkollegiums in Emden, S. 32. — Die Emdener Revolution, S. 32. — Der Vertrag von Delfzyl, Mitwirkung der Generalstaaten, S. 33. — Führung der landständischen Opposition durch Emden, S. 34. — Emden, der Adel, die westlichen Marschämter als Träger der Entwicklung, S. 34. — Die Bedeutung des Historikers Ubbo Emmius für die landständische Bewegung, S. 35. — Die kaiserliche Resolution von 1597, S. 36. — Enno III. und sein Kanzler Franzius. Machiavellistische Ideen, S. 37. — Die Generalstaaten und die ostfriesischen Verwicklungen, S. 38. — Die Konkordate von 1599, S. 38. — Der Haagische Vergleich von 1603, S. 40. — Johannes Althusius und die monarchomachischen Ideen, S. 41. — Der Emdische Landtagsschluß von 1606, S. 42. —

Errichtung des Kollegiums der Administratoren, S. 43. — Grundlegung des Steuersystems, S. 43. — Letzter Ausbruch der Empörung, S. 43. — Der Osterhusische Vergleich von 1611 und der Abschluß der landständischen Verfassung, S. 46.

Stagnierung der Verhältnisse des Landes, S. 49. — Niedergang Emdens, S. 49. — Politische Stellung Emdens innerhalb der Landschaft, S. 52. — Der Dreißigjährige Krieg, S. 53. — Wirtschaftliche Rückbildung des Landes, S. 54. — Entwicklung eines festen Landtagsrechts, S. 54. — Entwicklung fester Steuerformen, S. 56. — Die indirekten Steuern, S. 57. — Die direkten Steuern, S. 58. — Das Administratorenkollegium, S. 60. — Versuch einer antiständischen Aktion durch die Fürstin Christine Charlotte, S. 61. — Umschwung in der Haltung der Generalstaaten und des Kaisers, S. 62. — Einmischung des Großen Kurfürsten, seine Absichten und Ansprüche auf Ostfriesland und dessen Rolle in den brandenburgischen Großmachtsplänen, S. 63. — Die Anwartschaft Brandenburg-Preußens auf das Land, S. 64. — Letzter Versuch einer monarchischen Reaktion durch den Kanzler Brenneysen, S. 65. — Die Schwindelperiode des beginnenden 18. Jahrhunderts in Ostfriesland, S. 67. — Der letzte Verfassungskampf, S. 68. — Tiefpunkt der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, S. 73. — Die Bauern, S. 73. — Emden, S. 74. — Der Adel, S. 75. — Maßnahmen der preußischen Regierung zur Sicherstellung der Succession, S. 77. — Landsyndikus Dr. Homfeld, S. 77. — Anfechtungen der preußischen Ansprüche, S. 78. — Konvention Preußens über seine Erbfolge mit der Stadt Emden, S. 81. — Außenpolitische und verfassungsrechtliche Probleme, S. 83. — Der Abschluß der Konvention, S. 84.

## 2. Kapitel.

### Besitzergreifung, Huldigung und erste Einrichtung.

Tod des letzten ostfriesischen Fürsten, S. 85. — Besitzergreifung in Emden, S. 85. — Im übrigen Lande, S. 87. — Die „gehorsamen“ Stände, S. 88. — Absichten der Emdener Politik, S. 89. — Union der Stadt Emden mit der Ritterschaft, S. 90. — Leitung der Besitzergreifung durch den König, S. 93. — Cocceji, S. 96. — Cocceji und die ostfriesischen Stände, S. 100. — Die Huldigungsfrage, S. 100. — Die Gravamina der Stände, S. 107. — Neueinrichtung der Behörden, S. 109. — Vorbereitungen zum neuen „freien allgemeinen“ Landtag, S. 113. — Der Landtag vom 20. Juni 1744, S. 114. — Die Huldigung, S. 116. — Verlegung des Administratorenkollegiums nach Emden, Neuwahl der ständischen Offizianten, S. 119. — Die Steuer- und Rekrutenfrage, S. 122. — Der erste Konflikt, S. 128. — Konvention des Königs mit den ostfriesischen Ständen, S. 132. — Coccejis Abreise, S. 133. — Schluß des Landtages, S. 133.

## 3. Kapitel.

### Die ersten vier Jahre.

Die Stellung der ostfriesischen Landstände zu Beginn der preußischen Regierung, S. 136. — Die Berliner Zentralbehörden, S. 139. — Die Provinzialbehörden, S. 143. — Die Regierung, S. 143. — Die Kriegs- und Domänen-

kammer, S. 144. — Richtlinien des Königs für die Verwaltung Ostfrieslands, S. 145. — Bügel und die Stände, S. 147. — Die Verwaltungsjustiz, S. 149. — Bügels erste Neuerungsversuche, S. 149. — Offener Ausbruch des Konflikts der Stände mit der Kriegs- und Domänenkammer, S. 152.

Die preußischen Verwaltungspläne und die Landtage von 1744 bis 1748, S. 156. — Versuch einer Währungsreform, S. 157. — Versuch einer Ablösung der Naturalgefälle, S. 159. — Repartierung der Meiden, S. 160. — Hebung der Torfgräberei, S. 161. — Einführung von Wollmanufakturen, S. 162. — Ordnung des Maß- und Gewichtssystems, S. 162. — Fischereiordnung, S. 162. — Forstordnung, S. 163. — Verbesserung der Pferdezucht, S. 163. — Einführung des Magdeburgischen Salzes, S. 163. — Strengere Beaufsichtigung des Deichwesens, S. 163. — Fürsorge für die Inseln, S. 164. — Anstellung eines Landphysikus, S. 165. — Kleine Verordnungen, S. 165. — Errichtung eines Zuchthauses, S. 165. — Gründe des Mißlingens der ersten Versuche, S. 165.

Die ständische Finanzverwaltung, S. 167. — Die direkten Steuern, S. 167. — Die indirekten Steuern, S. 171. — Die Schuldenverwaltung, S. 173. — Bestellung des königl. Inspektors beim Administratorenkollegium, S. 176. — Jherings, Tätigkeit als Interimsinspektor, S. 180. — Die Landrechnung: Bilanz und Etat, S. 182. — Revision des Katasters, S. 184. — Die Emdener Steuerquote, S. 185. — Das Restantenwesen, S. 189. — Außenpolitische Maßnahmen wegen der Verschuldung Ostfrieslands, S. 190. — Schuldenetat, S. 192.

Die ostfriesischen Landstände unter sich, S. 193. — Politik der Stadt Emden, S. 194. — Der Emdener Magistrat, S. 194. — Versuch der Wiederherstellung der städtischen Garnison, S. 196. — Haltung der Stadt der preußischen Regierung gegenüber, S. 197. — Die Emdener Partei, S. 199. — Der Wirtschaftskrieg Emdens gegen das platte Land; das Vorbeifahrtsrecht, S. 200. — Schuldenforderungen der Stadt an die Landschaft, S. 204. — Prozeß gegen die ehemaligen Administratoren des Auricher Kollegiums, S. 212. — Der Landtagsbetrieb, S. 216.

Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Provinzialbehörden und die Rolle der Stände dabei, S. 223. — Homfeld, S. 223. — Bügel, S. 225. — Kompetenzregulierung zwischen Regierung und Kriegs- und Domänenkammer, S. 228. — Auswirkung der Ressortkonflikte in Ostfriesland auf die Zentralbehörden, S. 231. — Verhandlungen zum Ressortreglement, S. 234. — Rolle der Stände dabei, S. 235. — Das Reglement, S. 236. — Endgültige Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammer, S. 238. — Kampf der Stände gegen das Ressortreglement, S. 239. — Die Stände und die Zentralbehörden, S. 240. — Endgültige Entscheidung der Frage der Verwaltungsjustiz, S. 243. — Die allgemeine Landesverwaltung und die Stände, S. 244. — Der Adel, S. 244.

Umschwung in der Politik der Zentralregierung den Ständen gegenüber, S. 246. — Verfassungsrechtliche Bedenken des Generaldirektoriums, S. 247. — Vorbereitung eines Systemwechsels durch Bügel, S. 248. — Rehabilitierung der ehemaligen Administratoren, S. 248. — Bakmeister, S. 255. — Die kaiserlichen Dekrete seit 1721, S. 255. — Ernennung Bakmeisters zum Inspektor beim Administratorenkollegium, S. 257. — Seine Instruktion, S. 257. — Die ersten Auswirkungen der neuen Politik in Ostfriesland, S. 258. — Tod Bügels, S. 264.

---

### Berichtigungen.

**Seite 36, Anm. 1** ist die Seitenzahl 139 versehentlich fortgeblieben.

**Seite 225, Zeile 7 v. u.** muß es heißen: „die Strenge, Genauigkeit und Gerechtigkeit verkörpern“.

**Seite 249, Zeile 2 v. u.** lies „Bestechungen“ statt „Besprechungen“.

## Das Dominikanerkloster zu Norden in Ostfriesland.

Von Dr. Hermann Lübbing, Oldenburg.

1. Äußere Geschichte des Klosters.

2. Das innere Leben im Konvent.

### 1. TEIL.

#### Äußere Geschichte des Klosters.

Eine umfassende Geschichte des Norder Dominikanerklosters zu schreiben verbietet uns leider der Verlust des gesamten klösterlichen Urkundenbestandes und die trümmerhafte Überlieferung der Klosterchronik. Nur durch mühsames Sammeln der sehr verstreuten Nachrichten, die in den folgenden geschichtlichen Beiträgen vereinigt sind, gewinnen wir Kenntnis von den größten Umrissen der Klostergeschichte<sup>1)</sup>. Aber wie weit sind wir vom richtigen Erfassen der Dinge entfernt! Oft mußte ein Ausblick auf die allgemeine Ordensgeschichte den Mangel an Urkunden ersetzen und konnte zur vorsichtigen Aufhellung mancher Dunkelheit nur notdürftig beitragen.

Unter diesen Umständen erscheint es ebenso gewagt wie reizvoll, die Anlässe aufzudecken, welche zur Gründung des Norder Predigerkonvents geführt haben. Zur klareren Erkenntnis der Beweg-

<sup>1)</sup> H. Suur's für seine Zeit verdienstvolles Werk, Geschichte der ehemaligen Klöster in der Provinz Ostfriesland, Emden 1838, 104—109, entspricht nicht mehr dem heutigen Stande der Wissenschaft. Die kurze Monographie von G. A. Meijer, Het Dom. n'canenk'ooster te Norden, im Archief voor de geschiedenis v. h. Aartsbisdom Utrecht 32 (1907), 54—58, erhebt sich nur wenig über Suur, ist aber wertvoll durch die Mitteilung einiger Auszüge aus den im Generalordensarchiv zu Rom befindlichen Regesta magistrorum gener. Ord. Praed.

gründe ist es angebracht, einen Blick auf die allgemeine Geschichte des Predigerordens zu werfen. Der hl. Dominikus erlangte die Bestätigung seiner Ordensstiftung durch Papst Honorius III. im Dezember 1216, starb aber schon 5 Jahre später<sup>1)</sup>. Doch sein Werk lebte weiter und fand begeisterte Fortsetzer und Anhänger, die in seinem Sinne wirkten. Nach dem Tode seines Stifters verbreitete sich der Orden rasch auch in Deutschland, vor allem in Süd- und Mitteldeutschland. unterstützt vom Adel. Überhaupt spielte das deutsche Element bald eine bedeutende Rolle im Orden, waren doch der zweite und vierte Ordensgeneral Deutsche: Jordanis Saxo († 1237) und Johannes Teutonicus von Wildeshausen<sup>2)</sup> († 1252). Im Norden und Nordwesten des Reiches faßten die Dominikaner Fuß in Magdeburg 1224, in Bremen 1225, in Lübeck 1229, in Utrecht 1232, in Hildesheim 1233, in Minden 1236, in Hamburg 1240, in Soest 1241, in Leeuwarden 1245<sup>3)</sup>. Im Jahre 1231 übertrug Papst Gregor IX. dem Predigerorden die Ketzerverfolgung (Inquisition), weil seine Mitglieder durch ihre Bildung besonders befähigt waren, Schriften und Lehren auf ihre Glaubensreinheit zu prüfen, und auch schon für die Kirche durch Bekehrung, besser Unterdrückung der Albigenser offensichtliche Erfolge erzielt hatten<sup>4)</sup>. Welch gefährliche Tätigkeit sie aber als gehorsame Werkzeuge in der Hand ihres Herrn entfalten konnten, das lehrt uns deutlich der Kreuzzug gegen die unglücklichen Stedinger Bauern im Jahre 1234<sup>5)</sup>. Anschaulich schildert uns Emo von Wittewierum, wie die schwarzen Mönche gleich Wolken das Rheingebiet, Westfalen, Holland, Flandern, Brabant überzogen und das Kreuz predigten<sup>6)</sup>. Zwei Mönche des Bremer Katharinenklosters versuchten im Fivelgo bei den Friesen

<sup>1)</sup> M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Bd. 2, 2. Aufl., Paderborn 1907, 103 f.

<sup>2)</sup> Vgl. über ihn A. Rother, Römische Quartalschrift 9 (1895), 139 ff.

<sup>3)</sup> P. v. Loe, Statistisches über die Ordensprovinz Saxonía, Leipzig 1910, 11 f. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland, Heft 4). — <sup>4)</sup> Heimbucher a. a. O. 118.

<sup>5)</sup> H. A. Schumacher, Die Stedinger, Bremen 1865, 87 ff., 113 f., und neuerdings D. Schomburg, Die Dominikaner im Erzbistum Bremen während des 13. Jahrhunderts, Jenaer Dissertation, Braunschweig 1910, 14 ff., auch in der Zeitschr. f. niedersächs. Kirchengeschichte 15 (1910). Merkwürdigerweise weiß der Verf. über Norden gar nichts zu berichten, obwohl er Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens, Hannover 1908, kennt.

<sup>6)</sup> Mon. Germ. SS. XXIII, 516; hier wird zitiert nach den leichter zugänglichen Kronijken van Emo en Menko, edd. Feith u. Acker Stratingh, Utrecht 1866, 129 (Werken uitgegeg. door het Historisch Genootschap te Utrecht, Nieuwe Reeks no. 4).

Stimmung für diese Kreuzfahrt zu machen und hielten in der Kirche zu Appingadam ihre Kreuzpredigt. Aber sie rechneten nicht mit der Widerspenstigkeit der Friesen gegen kirchliche Bevormundung; möglicherweise auch hielten die Fivelgoer eine Beteiligung an dem Kreuzzug für Verrat am friesischen Volkstum, dem doch ein Teil der Stedinger wenigstens verwandt war<sup>1)</sup>. Jedenfalls mußten die beiden Dominikaner vor dem entstehenden Aufruhr nach Groningen flüchten, von wo aus sie die aufrührerischen Fivelgoer exkommunizierten, wie sie auch sonst mit ihrer Vollmacht zu lösen und zu binden nicht sparten<sup>2)</sup>. Das Erlebnis zeigt deutlich genug, daß mit dem Freiheits-sinn der Friesen nicht zu spaßen war. Leider überstiegen aber ihre freiheitlichen Bestrebungen vielfach die Grenzen der Vernunft, und nicht selten erhob ein verblendeter Volksstamm die Waffen gegen den Brudergau, da der politische Blick nur zu oft auf Dörfer und Gaue beschränkt war.

An den damaligen fortwährenden Bürgerkriegen und den Kämpfen gegen die Kirchengewalten hatten die Einwohner des Landes Norden nicht geringen Anteil. Die kirchlichen Behörden mußten es fast als aussichtslos ansehen, in diesen abgelegenen Gebieten, wohin kein Kaiser kam, Ordnung zu schaffen, und sahen sich darum genötigt, den Friesen mancherlei Selbständigkeiten auf geistlichem Gebiete zuzugestehen<sup>3)</sup>. Im allgemeinen war die politische und wirtschaftliche Lage an der Unterems in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts sehr verworren, zumal die hohen Kreuzzugssteuern, Überschwemmungen, Viehseuchen und andere Lasten und Plagen die Verhältnisse ganz unerträglich gemacht hatten. Daraus mußte im Volke selbst der Wille zur Ordnung und Besserung entspringen und scheint sogar der Hauptanlaß zur Gründung des Norder Dominikanerklosters geworden zu sein. Es ist bekannt, daß die alten Klöster der Benediktiner trotz der Cluniazenser-Reformbewegung an geistlichem Einfluß und innerer Kraft verloren hatten und daß die Reformorden der Cistercienser und Prämonstratenser mehr auf landwirtschaftlichem Gebiet als auf geistigem wirkten<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> G. Rütthing, Oldenburgische Geschichte 1, Bremen 1911, 34; anders H. A. Schumacher, Die Stedinger, Bremen 1865, 42.

<sup>2)</sup> MG. SS. 23, 515 f.; Werken Hist. Gen. Utr., N. R. 4, 127.

<sup>3)</sup> Vgl. Herquet im Emd. Jb. 6,1 (1884), 107 ff., und G. Krüger, Der münsterische Archidiakonats Friesland, Hildesheim 1925.

<sup>4)</sup> Die Cistercienser-Klöster Ostfrieslands scheinen sämtlich aus ehemaligen Benediktinerklöstern hervorgegangen zu sein. Vgl. F. Ritter, Die Benediktiner in Ostfriesland, Emd. Jb. 20 (1920), 145 ff.

Die zu Anfang des 13. Jahrhunderts neugegründeten Bettelorden füllten die Lücke aus, indem sie sich ausschließlich der Seelsorge widmeten und durch ihre Kanzelberedsamkeit allgemeines Ansehen und reiche Erfolge erwarben, zumal seitdem ihnen Papst Martin IV. im Jahre 1281 das Privileg verliehen hatte, überall ohne besondere Erlaubnis zu predigen und Beichte zu hören<sup>1)</sup>, was ihnen allerdings oft den Haß der Weltgeistlichkeit zuzog (vgl. unten S. 283). Die Kunde von der ernsthafteren Seelsorge der neuen Bettelorden und vielleicht das Ansehen des 1245 gegründeten westfriesischen Predigerklosters zu Leeuwarden mag auch in Ostfriesland den Wunsch geweckt haben, bessere Seelsorger zu bekommen. Möglicherweise wußten gar seefahrende ostfriesische Kaufleute aus eigener Anschauung von den Provinzialkapiteln der neuen schwarzen Mönche in Utrecht 1263 oder Hamburg 1264<sup>2)</sup> zu berichten und ihre Landsleute von den Vorzügen dieses Ordens gegenüber den alten gesunkenen zu überzeugen. Jedenfalls waren es Friesen, die an das in Paris im Jahre 1264 tagende Generalkapitel des Dominikanerordens bzw. an den Provinzial der Ordensprovinz Teutonia ein Schreiben richteten, welches in beweglichen Worten ihre Nöte schildert. Es heißt darin u. a.<sup>3)</sup>: „Wir sitzen hier in der Dunkelheit und im Schatten des Todes, und niemand findet sich, der uns das Licht der heiligen Ermahnung spende, und wenn wir versuchen, aus dem Sumpf des Elends herauszukommen, so ist keiner, der uns seine hilfreiche Hand darböte. Denn die Führer zum rechten Wege, die wir bisher zu haben glaubten<sup>4)</sup>, sind leider mit uns in

<sup>1)</sup> Heimbucher a. a. O. 115.

<sup>2)</sup> Die Provinzialkapitel der Provinz Teutonia verzeichnet P. v. Loe, Statistisches über die Ordensprovinz Teutonia, Leipzig 1907, 30 ff. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens i. Dtschld., Heft 1).

<sup>3)</sup> H. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts, Paderborn 1891, 61, no. 17: Frisia. Sedentibus nobis in tenebris et umbra mortis non est, qui sancte exhortacionis lumen exhibeat et de lacu miserie reperi temptantibus non est, qui manum porrigat adiutricem. Nam hiis, quos hactenus habere videbamus duces itineris nobiscum, prochi dolor!, in perdicionis foveam ceciderunt. Omni igitur solatio destituti supremum e vicino vestre subvencionis prestolamur remedium, quia aliud non est, super quo se nostris casibus exhibeat firmamentum. Vestre caritati nimia cum instantia supplicamus, quatenus, si tamquam veri sponse Christi zelatores satagere curatis, ne quid ex ea pereat, quod ipse precio sanguinis acquisivit, pensata vivorum et mortuorum necessitate nec minus utrumque propensa utilitate, domum unam in terra nostra vestri ordinis sine refractione qualibet concedatis . . . — <sup>4)</sup> Sind damit etwa Benediktiner und Cistercienser gemeint? Finke a. a. O. 17 berichtet die scharfe Kritik des Dominikanerprovinzials Hermann v. Minden an den Cisterciensern des 13. Jhs.

die Grube des Verderbens gefallen. Da wir also vom allen Trost verlassen sind, erwarten wir das letzte Heil von eurer Hilfe, weil es keinen anderen Schutz für unser Unglück gibt. Wir bitten euch dringend und inständig, . . . eine Niederlassung eures Ordens ohne Widerstreben zu gestatten.“ Leider ist der Absender des Briefes nicht angegeben, aber wir glauben dies Schreiben auf die Gründung des Norder Dominikanerkonvents beziehen zu können, da die von Finke angesetzte Datierung des Stückes ausgezeichnet auf die Norder Verhältnisse paßt; ferner erlaubte das Pariser Generalkapitel im Jahre 1264 wirklich der Provinz Teutonia die Einrichtung zweier Konvente<sup>1)</sup>, und einer derselben muß Norden sein, weil andere Dominikanerklostergründungen in Friesland aus der Zeit nicht bekannt sind.

Das Schreiben hatte Erfolg, besonders als König Ludwig IX. (der Heilige) von Frankreich sich aus politischen Gründen der Sache annahm. Da die Friesen sich an seinem Kreuzzuge von 1248 trotz der eifrigen Werbung des Magister Wilbrand und des Erzbischofs Adalbert von Livland<sup>2)</sup>, welche zur Erreichung ihrer Zwecke die Friesen sogar mit gefälschten Freiheitsbriefen zu ködern suchten<sup>3)</sup>, nicht in dem erhofften Maße beteiligt hatten, suchte der König einer späteren erfolgreicherer Werbung vorzuarbeiten und schickte den Bruder Herardus, der den Norder Dominikanerkonvent einrichtete<sup>4)</sup> und dadurch einen festen Stützpunkt für seine Kreuzpredigt im Jahre 1268 gewann. Wenn Menko berichtet, daß die stattliche Anzahl von 50 Koggen aus den friesischen Häfen nach dem Heiligen Lande absegelte<sup>5)</sup>, so dürfte König Ludwig diesen Erfolg nicht wenig der Arbeit des Bruder Herard und dem jungen Norder Predigerkonvent verdankt haben. Die Verfasser jenes an das Pariser Generalkapitel gerichteten Schreibens werden uns nun greifbarer, wenn wir die älteste chroni-

---

<sup>1)</sup> Monumenta Ordinis Praedicatorum historica III, Romae 1898, 126 (Acta capitulorum gener. tom. I.). Der andere lag wohl in Süddeutschland. Zur Erhärtung unserer Vermutungen sei auch an den von Menko (SS. 23, 554; Werken Hist. Genootsch. Utr. N. R. 4, 226) für Norden gebrauchten Namen *claustrum maiorum fratrum id est Jacobitarum* erinnert; dieser stammt von der Pariser Kirche S. Jacob, die den Predigermönchen als erste Niederlassung in Frankreich gegeben wurde, und würde wohl kaum von Menko angewandt sein, wenn nicht von Paris aus die Gründung erfolgt wäre.

<sup>2)</sup> Menko, M. G. SS. 23, 540; Werk. Hist. Gen. Utr. N. R. 4, 191 f.

<sup>3)</sup> Ph. Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894, 431 ff.

<sup>4)</sup> Menko, M. G. SS. 23, 554; Werk. Hist. Gen. Utr. N. R. 4, 226.

<sup>5)</sup> Menko, ebd., Werk. Hist. Gen. Utr. N. R. 4, 227.

kalische Notiz zur Klostersgeschichte betrachten, die Eggerik Beninga<sup>1)</sup> uns überliefert hat: „Do men schreff 1264, hebben dusse nhabschreven hoevetlinge, als Reiner Egeram, Hicko Itzinga, Harko Udenga mit raedt und bewillunge der gemeene meente den predikermonniken enen plaetz mit dat huiß, darin men plach tho muntten, tho een cloester gegeven, darup de karecke getimmert.“ Vermutlich stehen jene Absender den Kreisen dieser „consules“ nahe, die den Dominikanern Grund und Boden mitsamt dem Haus, worin man zu münzen pflegte, überließen<sup>2)</sup>. Die Gründung des Klosters fällt in die Regierungszeit des Erzbischofs Hildebold von Bremen (1259–1273), zu dessen Diözese ja Norden gehörte. Er hatte früher schon das Amt eines Archidiacons von Rüstringen bekleidet<sup>3)</sup> und mochte wohl selbst erfahren haben, wie schwer mit den Friesen umzugehen war. Wir können ihn freilich nicht in direkten Zusammenhang mit der Gründung des Norder Konvents bringen. Wenn aber die Klosterannalen<sup>4)</sup> zum Jahre 1271, also bald nach der Gründung der Niederlassung, seinen Besuch besonders hervorheben, so legt diese Nachricht immerhin die Vermutung nahe, daß er ein besonderes Interesse für diesen Konvent gezeigt hat. Zweifellos mußte jedem weitblickenden Kirchenfürsten daran liegen, im äußersten Zipfel seiner Diözese an der Grenze gegen das Bistum Münster<sup>5)</sup>, von dessen Metropole Norden ebensoweit wie von Bremen entfernt lag, und inmitten eines rauflustigen und gewalttätigen Volksstammes eine zuverlässige geistliche Niederlassung zu besitzen, die ein strengeres Kirchenregiment versprach. Die Dominikaner erwarben sich zweifellos bald nach ihrer Niederlassung in Norden das Vertrauen und die Achtung des Volkes und spielten in der politischen Geschichte des Norderlandes eine Rolle. Schon 5 Jahre

<sup>1)</sup> Volledige Chronyk van Oostfrieslant, ed. E. F. Harkenroht, Emden 1723. Beninga schöpft hier wahrscheinl. aus urkundlichen od. chronikalischen Nachrichten d. Klosters.

<sup>2)</sup> Die Norder Münze wird zu Aurich noch 1270 gebraucht nach Ausweis der bald nach 1273 entstandenen „ältesten Lehnsregister der von Grafen Oldenburg“, hgg. v. H. Oncken, Oldenburg 1893, 87 (Schriften des Oldenburger Vereins usw., Heft 9).

<sup>3)</sup> Hist. archiepiscop. Bremens. bei Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, Bremen 1841, 12; Bremisches Urkundenbuch, hgg. v. Ehmck und v. Bippin, Bd. 1, 319, no. 276.

<sup>4)</sup> Über diese sogen. „Norder Annalen“, die handschriftlich im Staatsarchiv zu Aurich bewahrt werden, s. O. Leding, Die Freiheit der Friesen im Mittelalter, Emden 1878, S. 38f., Pannenberg im Emd. Jb. 12 (1897), 4, Reimers, Emd. Jb. 15, 1 (1903), 80 ff., und unten den Schluß der Arbeit.

<sup>5)</sup> Die Grenzen bei K. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte Bd. 2, Berlin 1882, 1270 ff.

nach der Klostergründung haben wir urkundliche Nachricht von ihrer Wirksamkeit. Als einmal Übergriffe von Emdener Bürgern die Handelsbeziehungen zwischen den Emsgauern und Bremern empfindlich gestört hatten, waren es die Norder Dominikaner, die den Frieden anbahnten und in ihrem Kloster eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten vermittelten<sup>1)</sup> (1269). Die Federgoer, die sich einige Tage später in einem Schreiben an die Bremer ebenfalls bereit erklärten, dem genannten Verträge beizutreten, erwähnten ausdrücklich die Vermittlung der Norder Brüder<sup>2)</sup>. Als im Jahre 1271 eine Empörung der Ostfriesen in der Münsterschen Diözese gegen ihre Dekane ausbrach, lag es natürlich nicht im Pflichtenbereich der Norder Brüder, in einen fremden Kirchengsprengel vermittelnd einzugreifen; indessen sehen wir sie beim Abschluß der Fehde wieder als Vertragszeugen in der sogenannten Bischofssühne von 1276, wobei der Prior A[lbert] und der Subprior F. beide mit einem eignen schönen Siegel vertreten sind<sup>3)</sup>, worauf die hl. Maria, die Schutzpatronin des Klosters, dargestellt ist. In der Folgezeit begegnet uns der Prior zunächst nur noch einmal als urkundlicher Zeuge, nämlich bei einer Urkundung des Landes Norden über den Peterszehnten des Klosters Lilienthal<sup>4)</sup>. — Wenn die Klosterannalen zum Jahre 1277 die Befriedung Frieslands erwähnen und auf die segensreiche Wirksamkeit der Friedemänner (vredemans) hinweisen, unter deren aufopfernder Arbeit Friesland glückliche Jahrzehnte erlebte, so liegt auch hier der Gedanke an geistliche Beeinflussung durch die Norder Predigermönche nahe, welche die trotzige Sinnesart der Friesen in ähnlicher Weise besänftigt haben mögen, wie es etwa die Rasteder Chronik von den Benediktinern schildert<sup>5)</sup>.

Über die Baugeschichte des Klosters läßt sich heute, da die Mauern völlig vom Erdboden verschwunden sind<sup>6)</sup>, nichts mehr ermitteln. In dem oben erwähnten Verträge von 1269<sup>7)</sup> ist bereits

<sup>1)</sup> Brem. U. B. 1, 381, n. 340; Ostfr. U. B. 1, 21, n. 28. Über den Handel vgl. H. Lübbling, Der Handelsverkehr zur Zeit der fries. Konsulatsverfassung in Rüstringen und den Nachbarländern, ungedr. Leipziger Diss. 1925; erscheint voraussichtlich im Oldenburger Jb. 31 (1927).

-) Brem. U. B. 1, 383, n. 341; Ostfr. U. B. 1, 23, n. 29.

<sup>3)</sup> Ostfr. U. B. 1, 23, n. 30. Ein weiterer Abdruck des Priorsiegels ist noch im Kölner Stadtarchiv bekannt, an der Urkunde vom 12. März 1340, vgl. Ennen, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln 4, Köln 1870, 254 f., n. 237. Vgl. unten Teil 2. Ferner an der Urk. v. 24. Juli 1497, Ostfr. U. B. 2, 549, n. 1552. Vgl. unten Teil 2.

<sup>4)</sup> Ostfr. U. B. 2, 647, n. 1680.

<sup>5)</sup> Historia monasterii Rastedensis in Mon. Germ. SS. XXV, auch im Fries. Archiv 2 (1854), 267 f. — <sup>6)</sup> Vgl. den Schluß dieses Teils — <sup>7)</sup> Vgl. o. Anm. 1.

von einem eigenen Hause der Mönche die Rede (apud domum fratrum predicatorum). Dem widerspricht nun in gewisser Weise eine Nachricht, die H. Finke über den Bau des Klosters zu berichten weiß. Er erzählt nämlich eine kleine Abenteuergeschichte von einem Bruder, der sonst als Baumeister in Norden fungierte. Der Provinzial Hermann von Minden hatte ihn 1289 nach Hamburg versetzt, aber eigenmächtig war er entlaufen; es hatte ihn mit Macht zu einigen Frauen zurückgetrieben, die sich als Mitglieder einer geistlichen Korporation ausgaben. Infolgedessen widerrief der Provinzial die ihm erteilten Vollmachten, ein Kloster zu bauen, und ersuchte um Nachforschung nach dem entflohenen Baumeister. Die Behauptung Finkes, der Bruder habe in Norden des Baumeisteramtes gewaltet<sup>1)</sup>, ist freilich nicht mehr als eine bloße Vermutung und in manchen Punkten unwahrscheinlich. Näher liegt die Annahme, daß es sich hier um das Dominikanerkloster Winsum bei Groningen handelte<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Finke, Ungedr. Dominikanerbriefe S. 47, vermutlich auf Grund des Briefes no. 137, S. 151, hierunten Anm. 2 wieder gedruckt.

<sup>2)</sup> Nachdem bereits von einer Norder Niederlassung (domus) z. J. 1269 die Rede war, ist es unwahrscheinlich, daß 1289 schon wieder neu gebaut wurde. Für das 1280 gegründete Kloster Winsum paßt die Geschichte ebenso gut. Eine Anfrage bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin nach dem Wortlaut der HS. an der fraglichen Stelle ergab, daß dort nur 2 Punkte stehen, also der Name Norden lediglich eine Kombination Finkes ist, vermutlich weil von friesischer Milch die Rede ist. Wir geben hier den Wortlaut des Briefes: „De correctione cuiusdam fratris provincialis. Quia intellexi, quod frater. . . , quem misi in Hamburg, renitens obedientie mox ad loca pristina autoritate propria vult redire, evidenter demonstrans, quanta erga quasdam feminas urgetur sollicitudine, a quibus nescit etiam mare transiens abstinere, et quarum, ut moniales putarentur, negotia gessit, verum suppressens, falsum suadens, nec (?) duriore cervice armatus prosequi non desistit. Ego igitur aliquantulum acerbiora iungens fomentis levioribus, ut est opus, primum omnes litteras, commissiones, licencias, permissiones ad hoc ordinatas vel obtentas, ut claustrum posset in . . . construere, revoco et cassas pronuncio nolens, quod adiciant, ut resurgant. Deinde dextricate prohibeo, ne quis frater, prelati, clericus vel conversus sibi assistat vel ipsum associet in predictarum negotio feminarum. Nec putet ipsas, si spirituales sunt, spiritualis cure solatio destitutas, nam subsunt episcopo loci, qui ipsis faciat, sicut voluerit, provideri. Et sic carebimus opprobrio, quod predicatorum ecclesiam emerint cum curte pro XL marcis, que possit XII personas pascere; verum est pauperum, Frisonico qui lacte et pane ordaceo sunt contenti. Ad dictum fratrem, si narratis veritas suffragatur, iterum me converto, vobis dextricate iniungens, quatenus ipsum per obedientiam cogatis redire sine mora in Hamburg, ubi missus est; quam obedientiam si contempserit, penam luat taxatam in constitutionibus, quam contra se aggravari sciat et iterari, donec vite proprie modum ponat; omnibus insuper . . . prioribus et eorum vicariis

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts scheint der Einfluß der Norder Dominikaner auf ihre Nachbarschaft abgenommen zu haben. Bei einem Aufruhr im Jahre 1318, dessen nähere Umstände uns nicht überliefert sind, mußte das Kloster sogar eine gewaltsame Besetzung über sich ergehen lassen; es wurde nach der Klosterchronik durch verwegene Gesellen in Verteidigungszustand gebracht. 40 Jahre früher wäre ein solcher Gewaltstreich gegen die Brüder wohl undenkbar gewesen. Wenn der Artikel 21 (20) der im Jahre 1323 erneuerten Satzungen des Upstalsbomer Bundes<sup>1)</sup> den Mendikantenorden der Dominikaner und Franziskaner das Betteln gestattet, so dürfen wir daraus keineswegs auf Zunahme der Sympathie für die Bettelorden schließen, vielmehr wird man nur widerstrebend diese Bestimmungen aufgenommen haben, womöglich auf Drängen von kirchlicher Seite.

Welche Rolle der Norder Konvent unter den anderen Klöstern gespielt und welche Beziehungen er zu diesen gepflegt hat, ist bei den leider spärlichen und zerstreuten Notizen schwer zu erkennen. Seit seiner Gründung gehörte das Kloster Norden zur Dominikanerordensprovinz Teutonia. In einer uns zufällig erhaltenen Liste mit Rechnungsablagen, welche die von den einzelnen Klöstern an den Schatzmeister der Teutonia zu leistenden Beiträge angibt, steht es mit einer Zahlung von 7 Solidi neben Bremen und Leeuwarden und den meisten anderen Konventen völlig gleichberechtigt, während z. B. Lübeck, Stralsund, Eisenach einen weit geringeren Beitrag, nur 4 Solidi, zahlen<sup>2)</sup>. In einem Verzeichnis von Konventen, wie sie auf dem Provinzialkapitel von Konstanz 1275 oder Antwerpen 1276 den einzelnen Visitatoren zur Überwachung zugewiesen wurden, steht Norden in einer Reihe mit den Konventen Bremen, Lübeck, Stralsund, Rostock<sup>3)</sup>, die alle auffälligerweise an der Wasserkante liegen. Es zeigt sich schon hier das Bestreben, aus verwaltungstechnischen Gründen landschaftlich gesonderte Gruppen von Klöstern zu bilden, was in der Folgezeit immer stärker hervortrat und schließlich zur Abtrennung der provincia

[iniungens, quatenus] ipsum, si ad eos venire audeat, retinere [lies: retineant]. Quod si devia sequi ceperit, tamquam intra provinciam vel extra conceptionis sue auxilia quesiturus, post ipsum mittite vel circa ipsum ordinate fideles et expeditos ordinis zelatores, qui de factis suis deferant deferenda et referant referenda . . . Valete.

<sup>1)</sup> Ostfr. U. B. I, 49, n. 50; besser bei v. Richthofen Untersuchungen I, 259.

<sup>2)</sup> A. Hofmeister, Zur Geschichte der Dominikaner im 13. Jahrhundert, Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock 7, Rostock 1913, 33. Der vorliegende Rechnungsausschuß ist nicht später als 1275 anzusetzen; s. ebd.

<sup>3)</sup> Hofmeister a. a. O. 35.

Saxonia führte. Bereits auf dem Kapitel zu Krems (1267?) wurde ein besonderer Vikar für die Mehrzahl der später zur Ordensprovinz Saxonia gehörigen Bezirke ernannt, wie aus dem Wortlaut des Protokoll-Fragments hervorgeht<sup>1)</sup>. Die ganze Provinz Teutonia umfaßte im Jahre 1300 über 90 Konvente von der Etsch bis an den Belt, von Flandern bis nach dem Baltikum. Die Schwierigkeiten, die sich aus diesen Zuständen ergaben, liegen auf der Hand: Der Provinzialprior konnte schwerlich selbst alle Klöster visitieren, und die Reisen der einzelnen Konventsvertreter zu den alljährlichen Provinzialkapiteln und die Unterbringung dieser großen Vertreterschar waren mit Schwierigkeiten verbunden. Nachdem der Gedanke einer Teilung der Teutonia schon öfters vom Generalkapitel aufgegriffen, dann wieder fallen gelassen war, wurde der Plan 1301 in Köln angenommen<sup>2)</sup> und fand die erforderliche Bestätigung der folgenden beiden Generalkapitel zu Bologna und Besançon<sup>3)</sup>.

Die Provinz Saxonia, die sich aus den Nationen oder Kontraten Sachsen, Westfalen, Thüringen, Meißen, Slavien, Mark Brandenburg, Holland und Friesland zusammensetzte, denen je ein Nationalvikar vorstand, trat also mit dem Jahre 1303 ins Leben<sup>4)</sup>. Ihr gehörte fortan auch der Konvent Norden in der Kontrate Friesland an, die er zusammen mit Leeuwarden (gegründet 1245), Winsum (gegr. 1280), und Groningen (gegr. 1310) bildete<sup>5)</sup>. Die junge Provinz konnte nun also besser den Zusammenhang zwischen den einzelnen Konventen wahren und ihre jährlichen Provinzialkapitel leichter organisieren, sodaß jeder Konvent einmal die Ehre hatte, diese Versammlungen

---

<sup>1)</sup> F. Binger, Beiträge zur Geschichte der Provinzialkapitel und Provinziale des Dominikanerordens, Leipzig 1919, 10 (Quellen u. Forschungen zur Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland, Heft 14): . . . Committit prior provincialis fratri Gozwino Magd[eburgensi] plenarie vices suas per Saxoniam, Westfaliam, Turrigiam Misnam, Frisiam usque ad sequens capitulum provinciale et iniungit fratribus illarum domorum diligenter, ut pro suis negociis ad ipsum non vadant, sed ad vicarium referant.

<sup>2)</sup> Mon. ord. Praed. hist. 3 30 f.: Inchoamus hanc [ordinationem], quod provincia Theotonie dividatur, et dividimus eam in duas, ita quod Austria cum adiacentibus conventibus, Bavaria, Suevia, Franconia, Renuus usque in Coloniam inclusive, cum Brabancia, sint una provincia, et vocetur provincia Theotonie et teneat locum in dextro choro post Romanam provinciam, Misna vero, Turingia, Assia, Saxonia, Marchia, Sclavonia, Frisia, Celandia et Oglandia sint alia provincia et nominetur provincia Saxoni et teneat locum in sinistro choro, immediate iuxta Boemiam.

<sup>3)</sup> Mon. ord. Pr. 3, 313 u. 319.

<sup>4)</sup> v. Loe, Q. F. 4, 7 f. — <sup>5)</sup> ebd. 12.

innerhalb seiner Mauern zu beherbergen. Schon einige Jahre nach der Gründung der Saxonía, im Jahre 1309, wurde in Norden ein Provinzialkapitel gefeiert<sup>1)</sup>, und in der Folgezeit noch mehrmals. Aus den von Finke und Bünger zusammengestellten Versammlungsorten der Saxonía<sup>2)</sup> ersehen wir, daß Norden sich als Tagungsort großer Beliebtheit erfreute und an Bedeutung durchaus den übrigen Konventen gleichgestanden haben muß, die durchschnittlich 6—9 mal im Zeitraum von 1303—1520 ein Provinzialkapitel beherbergten, während kleinere nur 1—3 mal diese Ehre hatten. Bereits 1337 war Norden zum zweiten Male Tagungsort des sächsischen Provinzialkapitels<sup>3)</sup>. Die versammelte Schar der ehrwürdigen fratres in ihrer feierlichen Ordenstracht (weißwollene Soutane und Skapulier mit weißer Kappe, worüber beim Predigen und Ausgehen ein schwarzer offener Mantel und Kapuze kommt<sup>4)</sup>), hat zweifellos starken Eindruck bei den Friesen hinterlassen, denn in der Folgezeit sehen wir unsere Norder Dominikaner wieder im politischen Leben tätig. In einer Streitsache des Harlinger- und Norderlandes mit der Stadt Köln, deren Bürger Herbord Ruwe drei ostfriesische Rompilger namens Edo, Willo und Stidolf aus Harlingen irrtümlicherweise zur Vergeltung für Prellereien westfriesischer Harlinger gefangengesetzt hatte, werden die Norder Prediger wiederum in politischer Mission erwähnt. Der Bruder Rikaldus überbrachte das Lösegeld für die gefangenen Harlinger nach Köln, und in der feierlichen Urkunde vom 12. März 1340 über die Beilegung des Streites siegelt neben anderen ostfriesischen Äbten auch der Prior des Norder Dominikanerklosters mit<sup>5)</sup>.

Die grausigen Pestjahre 1349/50 scheinen das Norder Predigerkloster verschont zu haben, erweiterten aber den Pflichtenkreis der Mönche durch die Übernahme der Seelsorge über die Nonnen in Östring-

<sup>1)</sup> Der Text der Klosterannalen „capitulum generale“ ist in „c. provinciale“ zu verbessern. An der Jahreszahl zu zweifeln und dafür 1300 zu lesen, wie Reimers, Die Quellen der *Reuin Frisic. Historia* des Ubbo Emmius im *Eind. Jb.* 15 (1903), 83, Anm. 1, möchte, besteht kein Grund, zumal eine Darmstädter Handschrift des 15. Jhs., welche ein Verzeichnis der Provinzialkapitel der Saxonía für das erste Jahrhundert ihres Bestehens in fortlaufender Reihenfolge (1303—1402) enthält, die Jahreszahl der Klosterannalen bestätigt, s. Finke, *Römische Quartalschrift* 8, 1894, 371 ff.

<sup>2)</sup> Finke a. a. O. Bünger in *Q. F.* 14, 115 ff.

<sup>3)</sup> Finke a. a. O. 372 und die *Klosterchronik*.

<sup>4)</sup> Heimbucher a. a. O. 104.

<sup>5)</sup> Hans. U. B. 3, 443, no. 650, und Ennen, *Quellen z. Gesch. der Stadt Köln*, 4, 1870, U. 254, no. 237, vgl. die *Dissertation* von Lübbing a. a. O.

felde<sup>1)</sup>. Weit schlimmer aber wütete der Schwarze Tod im Jahre 1360. Die Chronik meldet, daß fast alle Brüder von ihm dahingerafft wurden. Auch sonst litt das Kloster sehr unter der Ungunst der Zeit, denn als Hylo Attena und seine Genossen der demokratischen Herrschaft der Vredemannen ein Ende machten, wurde das Bruderkloster wiederum Schauplatz kriegerischer Handlungen und von den Anhängern der Häuptlingspartei als Burg benutzt. Sehr schlimm hatte es auch unter der großen Sturmflut des Jahres 1377 zu leiden, wobei die Wogen vom Osten in die Klostermauern eindrangen<sup>2)</sup>. Acht Jahre später aber konnten die Norder Mönche bereits zum dritten Male ein Provinzialkapitel bei sich beherbergen, wahrscheinlich am 8. Sept. des Jahres 1385<sup>3)</sup>. Vermutlich war es auf diesem Kapitel, wo der nachmals im Orden berühmt gewordene fr. H. Sceper aus Dortmund erfolgreich redete<sup>4)</sup>. In schweren Pestzeiten fand das vierte Provinzialkapitel am 8. Sept. 1422 in Nordens Mauern statt<sup>5)</sup>.

Es folgten schlimme Kriegsjahre, die ausgefüllt sind mit Häuptlingsfehden zwischen Ocko ten Brok und Focko Ukena und die mit der Gefangennahme Ockos nach der Schlacht auf den „Wilden Äckern“ 1427 vorläufig endeten<sup>6)</sup>. Aber bald sollte Fockos Stern sinken, denn das angesehene Häuptlingsgeschlecht der Cirksena von Greetsiel bereitete den Abfall der Untertanen Fockos vor und übernahm das Erbe der ten Broks<sup>7)</sup>. Zunächst hatte Udo von Norden, Fockos Sohn,

<sup>1)</sup> Vgl. darüber unten im zweiten Teil.

<sup>2)</sup> Nach den Klosterannalen.

<sup>3)</sup> Über das Datum bestehen Zweifel: v. Wicht nennt das Jahr 1382; Emmius Rer. Fris. Historia, Leiden 1616, 218, das Jahr 1383; die Klosterchronik 1339; das Richtige trifft Beninga a. a. O. 158 mit dem Jahre 1385, obwohl er seiner Quelle nur die Namen der damals regierenden Männer entnimmt. Gesichert wird dies Jahr durch den Katalog bei Finke, Rom. Q. Schr. 8, 373, der in dieser Frage wohl ausschlaggebend ist.

<sup>4)</sup> Nach Bünger, Q. F. 14, 28, Anm. 11, berichtet das MS. conv. Tremon. über ihn: dixit in variis capitulis provincialibus, ut in Nordensi et Halberstadensi.

<sup>5)</sup> Suur a. a. O. 106, nach v. Wicht: In festo nativitatıs Marie celebratum est capitulum principale (lies provinciale) quartum Nordae in conventu Campi Mariae. Das Provinzialkapitel wird in der Klosterchronik nicht genannt, aber der Ausdruck quartum beweist, daß es sich nur um das 4. Dominikanerkapitel handeln kann, nachdem die 3 vorhergehenden schon erwähnt sind, und daß der Ausdruck Campi Marie von v. Wicht verständnislos zu der ihm vorliegenden Quellennotiz hinzugefügt ist.

<sup>6)</sup> Vgl. Th. Pauls im Emd. Jb. 17 (1910), 1 ff.

<sup>7)</sup> Vgl. H. Nirnheim, Hamburg und Ostfriesland i. d. 1. Hälfte des 15. Jhs., Hamburg 1890, 62 ff.

unter dem Umschwung der Verhältnisse zu leiden, denn die Brokmer wandten sich gegen ihn, unterstützt von Bremern und Oldenburgern, und vermutlich auch von Edzard Cirksena. Udos Anhänger hatten sich in die Dominikanerkirche geflüchtet und dort verschanzt, aber durch die Verbündeten wurden sie i. J. 1430 aus dem Gotteshaus der Brüder hinausgeworfen, und dieses selbst wurde geplündert und verbrannt<sup>1)</sup>. Nichtsdestoweniger waren die Dominikaner nach Verlauf fast zweier Jahrzehnte in der Lage, zum fünften Male, am 25. Juli 1449, eine Provinzialkapitelversammlung bei sich zu beherbergen<sup>2)</sup>. Bei dem Wiederaufbau der Kirche werden sie sich nicht wenig der Hilfe Ockos ten Brok erfreut haben, der ihrer auf seinem Sterbelager in dankbarer Gesinnung gedachte. In Gegenwart des Priors und der Laienbrüder des Dominikanerkonvents und anderer Kirchherren vermachte er in seinem Testamente allen Norder Priestern 1 Arensgulden, dem Abt von Marienthal (Oldekloster) und dem Prior der Predigermönche je 1 Krone<sup>3)</sup>. Überhaupt scheint sich das Kloster auch gegen Ende des 15. Jhs. bei der Bürgerschaft einiger Beliebtheit erfreut zu haben, wie man aus mehreren Zeugnissen schließen darf. So wird z. B. der Prior Everd zum J. 1470 als Testamentsverwalter erwähnt<sup>4)</sup>, und 1489 vermachte ein Emdener Bürger namens Hinrich Matthias dem Norder Predigerkonvent 1 Rhein. Gulden<sup>5)</sup>.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts standen die Norder Predigermönche jedenfalls in großem Ansehen beim Volke, zogen sich aber die Feindschaft der Weltgeistlichkeit zu. Die Gründe dieses Zwistes müssen wir hier des näheren aufzeigen. Ursprünglich hatten die an einer Pfarrkirche tätigen Kirchherren oder Pfarrer (rectores ecclesie) oder die von ihnen beauftragten Vikare das alleinige Recht der Seelsorge in ihrem Pfarrbezirk. Dazu gehörte, daß der Geistliche

<sup>1)</sup> Klosterchronik; v. Wicht, *Annales Frisiae* (hdschr.); Emmius 319.

<sup>2)</sup> v. Wicht; diese bestimmte, in den „Norder Annalen“ fehlende Angabe läßt darauf schließen, daß ihm hier die verlorene Klosterchronik vorlag, s. Suur a. a. O. 106; Bünger Q. F. 14, 118 hält nach dem Vorgange von Meijer, *Archief Utrecht* 37 (1907), 56, der keine Quellen für die Jahreszahlen der Versammlungen angibt, ein Provinzialkapitel im Jahre 1444 für möglich, und daneben das von 1449, ohne sich zu entscheiden. Nach unserer Ansicht sind beide identisch und verdient die Angabe v. Wichts und danach Suurs mehr Vertrauen als die unbelegte von Meijer.

<sup>3)</sup> Ostfr. UB. 1, 402, n. 443.

<sup>4)</sup> Ostfr. UB. 2, 767, n. 889.

<sup>5)</sup> Ostfr. UB. 2, 296, n. 1248. In dem Testament des Abeko von Ewsum vom 1. Nov. 1503 wird nach frdl. Auskunft von Herrn Staatsarchivar Dr. Poelman in Groningen das Oldekloster zu Norden, nicht aber das Predigerkloster bedacht.

für sein Kirchspiel regelmäßig die Messe zelebrierte, an Sonn- und Festtagen predigte und die Beichte seiner Kirchspielsinsassen hörte. Umgekehrt unterstanden die Leute seines Bezirkes dem Pfarrzwang, d. h. sie durften nur von ihrem Bezirkspfarrer getauft werden, nur bei ihm beichten, von ihm allein das Sakrament der letzten Ölung empfangen oder getraut werden. Er allein durfte die Toten seines Kirchspiels auf dem Friedhofe seiner Kirche bestatten<sup>1)</sup>.

Dieses Prinzip wurde nun durch die Mönchsorden durchbrochen, indem der Papst sie vom Pfarrzwange befreite und ihnen eigene Kirchen mit besonderer Pfarrgerechtsamkeit zugestand. Vor allem den Bettelorden gelang es, ihre Hirtentätigkeit über den Klosterbezirk hinauszudehnen. Papst Gregor IX. (1227—1241) hatte den Dominikanerorden von jeglicher bischöflicher Gewalt eximiert, d. h. von allen bischöflichen Leistungen befreit, und ihm das Recht erteilt, an gewissen Tagen Ablässe auszuteilen. Auch durften die Bettelmönche selbst an Orten, die mit dem Interdikt belegt waren, ihre geistliche Tätigkeit ausüben, was anderen Priestern in solchen Fällen verboten war. Weiter bekamen sie weitgehende Vollmachten, Beichte zu hören, und nur einmal im Jahre brauchte eine Person, die sonst lieber den Mönchen beichtete, ihrem eigentlichen Gemeindepfarrer zu beichten. Natürlich kam es darüber zwischen dem Weltklerus und dem Regularklerus (Ordensgeistlichkeit) zu vielen Auseinandersetzungen, in denen auch die Päpste eine schwankende Haltung einnahmen. Endlich blieb die Bulle Bonifaz' VIII. von 1300 seit dem Konzil von Vienne 1311 wirksam. Von dieser Zeit an bestand über 100 Jahre das in der Bulle ausgesprochene Verbot, wonach die Bettelmönche in ihren Kirchen und Häusern sowie auf den Straßen während solcher Stunden nicht predigen durften, in denen die Bischöfe und ihre Geistlichen Gottesdienst abhielten. Für alle anderen Stunden aber hatten die Bettelmönche das Recht freier Predigt. Endlich durfte sich jeder Christ bei dem Bettelorden sein Begräbnis wählen, doch sollte jeder Pfarrer ein Viertel der Gebühren für die Beerdigung und aus den Vermächtnissen erhalten, die den Bettelorden von den Pfarreiinsassen überwiesen würden<sup>2)</sup>. Indem die Ordensgeistlichkeit so in den Amtsbereich des Weltklerus hinübergriff, minderte sie zugleich dessen Einkünfte, und so entwickelten sich bald Brotneid und schlimmere Streitigkeiten.

<sup>1)</sup> Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgesch. der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriß d. Gesch.-Wissenschaft, Reihe 2, Abt. 6), 2. Aufl. (Leipz. 1913), 164 f.

<sup>2)</sup> Werminghoff a. a. O. 187 f.

Es wäre wohl eine seltene Ausnahme gewesen, wenn dieser Streit zwischen Säkular- und Regularklerus sich nicht auch in Norden erhoben hätte. Ganz scharf traten die Gegensätze hier um das Jahr 1400 hervor. Zu dieser Zeit scheinen die Norder Dominikaner eine ungemein erfolgreiche Predigtstätigkeit entfaltet zu haben, so daß das Volk ihnen in Scharen zulief und sich von den Pfarrern abwandte. Männer und Frauen wollten jetzt nicht mehr auf den alten Pfarrkirchhöfen bestattet werden, wo ihre Vorfahren ruhten, sondern ließen sich von den Reden der Mönche verleiten, die Toten bei den Ordensleuten zu beerdigen. Ja, die Bettelmönche machten sich nichts daraus, öffentlich ihre zündenden Predigten zur selben Zeit wie die Pfarrer zu halten und ohne deren Erlaubnis die Beichte ihrer Pfarrkinder zu hören. Das Volk empfing lieber von den schwarzen Brüdern die Absolution und Sakramente, als von den Pfarrherren, denen es von Rechts wegen zukam, sie zu spenden. Der religiöse Einfluß der Dominikaner muß ungeheuer und hinreißend ihre Predigt gewesen sein. Sie faßten die Laien in frommen Kongregationen und sogenannten „Kalandsbruderschaften“ zusammen, wie es scheint, und ließen sie so der frommen Werke und des Seelenheils teilhaftig werden, das ihr fleißiges Gebet versprach. Mehr und mehr verödeten die Pfarrkirchen, und die Menge strömte der Klosterkirche zu. Daraus entstand den Norder Pfarrern großer Schaden und Verdruß. Sie begannen ernstlich für das Heil ihrer Pfarrkinder zu fürchten, ihre Seelen möchten in eine gefährliche Schlinge geraten. Schlimmer mochte ihnen selbst die Verletzung ihrer Pfarrgerechtsame erscheinen, aber am tiefsten schmerzte sie wohl ihr sinkendes Ansehen beim Volke. Darum wandten sich die Pfarrer Adeko von Pilsum, Johannes Meynardi, Terling Ockonis, Richard Ulbrandi und Alverik de Hove, sämtlich zu Norden, und Wiard Tunonis zu Hage mit einer Klageschrift an den Papst. Er prüfte ihre Beschwerden wohlwollend und befahl am 12. Mai 1403 dem Scholastikus am Bremer Dome, die Kirchherren in ihren alten Rechten zu schützen und die Uebergriffe der Bettelmönche gegen das kanonische Recht zurückzuweisen. Ferner sollten die friesischen Mönche die Bruderschaften auflösen und keine neue wieder bilden<sup>1)</sup>.

Gleichzeitig suchte Papst Bonifaz IX. den Besuch der Ludgerikapelle und der Pfarrkirche (St. Andreas?) in Norden, deren Priester

<sup>1)</sup> Vgl. M. Klinkenborg, Ostfries. Urkunden aus dem Vatikanischen Archiv, im Emd. Jb. 14 (1902), 159.

offenbar die oben genannten Bittsteller waren, wieder kräftig zu heben und zu beleben. Er bewilligte den beiden Kirchen auf zehn Jahre einen Ablass, wodurch allen Bußfertigen, die den Gottesdienst der genannten Kirchen besuchten und die Predigt dort bis zu Ende anhörten, die Zeit ihrer Buße im Fegefeuer um 1 Jahr und 40 Tage vermindert wurde. Einen weiteren noch höheren Ablass versprach er allen Besuchern der beiden Kirchen, die zum Unterhalt der Bauten Almosen geben würden<sup>1)</sup>. Ob diese Maßnahmen das so arg gesunkene Ansehen und den Einfluß der Norder Weltgeistlichkeit wiederhergestellt haben, entzieht sich bei dem Mangel an weiteren Urkunden leider unserer Kenntnis.

Obwohl die Dominikaner ein Bettelorden waren, dessen Mitglieder nach dem Willen seines Stifters keinerlei Eigentum haben sollten, ließ der harte Zwang des äußeren Lebens bei der wachsenden Ausbreitung der Ordensbewegung ein Ideal nach dem anderen verblassen, und schließlich lenkte auch der Predigerorden in die Bahnen der anderen Orden ein. Schon die Ordenssatzungen von 1228 hatten den Erwerb von kirchlichen Gebäuden und Konventshäusern gestattet unter der Voraussetzung, daß diese einfach und schmucklos ausgestattet seien<sup>2)</sup>. Und die Einleitung zu den Konstitutionen erkannte den Prioren der einzelnen Konvente sogar das Recht zu, die Satzungen abzuändern, wenn der Zweck des Ordens dies erheischte<sup>3)</sup>. In dieser Möglichkeit, das ursprüngliche Prinzip zu durchbrechen, war letzten Endes auch die Annahme weltlicher Güter im Ordensinteresse gerechtfertigt. Wir sahen bereits, wie der Norder Konvent gleich bei seiner Gründung von bürgerlicher Seite aus mit Grundbesitz und Haus bedacht wurde, bezw. ein Grundstück kaufte. Der Bettel brachte den Brüdern neben

<sup>1)</sup> Klinkenborg a. a. O. 163.

<sup>2)</sup> Denifle im Archiv f. Literatur- u. Kirchengesch. des Mittelalters 1 (1885), 225; *Distinctio II*, cap. 35: *De edificiiis. Mediocres domos et humiles habeant fratres nostri.* Vgl. auch die Ordenssatzungen in der Redaktion Raymunds v. Penafort (1238—1240), welche die Grundlage der Ordensfassung bis heute blieb, hgg. v. Denifle ebd. 5 (1889), 549, *distinctio II*, cap. 1: *De domibus concedendis et construendis*, wo derselbe Satz aufgenommen wurde.

<sup>3)</sup> Denifle a. a. O. 1, 194: *quasdam vero (constitutiones) sic voluerunt immutabiles permanere, ut nonnisi a consimili capitulo . . . possit aliquid pro tempore inmutari, videlicet . . . de non equitando, de expensis non portandis, . . . ita tamen, ut in hiis pro loco et tempore prelato liceat dispensare.* Denifle a. a. O. 5, 534 . . . *Ad hec tamen prelatus in conventu suo dispensandi cum fratribus habeat potestatem, cum sibi aliquando videbitur expedire, in iis precipue, que studium vel predicationem vel animarum fructum videbuntur impedire — —.*

Lebensmitteln zweifellos Bargeld ein, dessen sie ja schon zur Bezahlung ihres Provinzialbeitrags bedurften (s. oben S. 277). Urkundliches Zeugnis über Grunderwerb haben wir dann aus dem großen Pestjahre 1350. Die Einwohner der Länder Östringen und Wangerland schenkten damals nämlich zur Versöhnung des Himmels dem Norder Predigerkonvent die Kirche in Östringfelde (in campo St. Mariae) zur Anlegung eines Nonnenklosters des Dominikanerordens und übertrugen ihm zugleich das Patronatsrecht über die Kirche samt allen Besitzungen und Einkünften<sup>1)</sup>.

Als die große Dionysiusflut des Jahres 1373 das Dorf Westeel bei Norden zerstört hatte<sup>2)</sup>, benutzten die Dominikaner die Gelegenheit, aus der verwüsteten Kirche des verlassenen Ortes die Reliquien, Paramente und sonstigen Kirchenschätze für sich zu retten, was allerdings den Gemeindemitgliedern der Kirche zu Westeel nicht mit Unrecht als Beraubung erschien und noch lange Jahre in ihrem Gedächtnis fortlebte<sup>3)</sup>. Wenn uns nun der völlige Mangel an Urkunden überhaupt zu Schlüssen berechtigt, so möchten wir behaupten, daß die Norder Dominikaner im allgemeinen von Geld- und Kaufgeschäften sich ferngehalten haben, wie es der ursprüngliche Sinn des Ordens ja auch erforderte: wenigstens hören wir während eines Jahrhunderts nichts dergleichen. Das ausgehende Mittelalter indes hatte mit der allgemeinen Veränderung der Zeitverhältnisse auch einen Wandel in der Stellungnahme der Bettelorden zu weltlichen Gütern mit sich gebracht. Bereits Papst Martin V. hatte 1425 gestattet, daß einzelne Häuser des Predigerordens auch liegende Güter erwürben, und diese Erlaubnis war endlich von Papst Sixtus IV. durch Bullen von 1475 und 1477 auf den ganzen Orden ausgedehnt worden<sup>4)</sup>. Daß diese Erlaub-

---

<sup>1)</sup> Ostfr. UB. 1, 69, n. 68; das Regest berichtet, irrtümlicherweise, daß der Konvent mit Nonnen des Prämonstratenserordens besetzt werden solle; es heißt ausdrücklich: *fratribus predicatorum in Norda donavimus pro clastro sororum sui ordinis edificando* . . . Papst Clemens VI. erteilte am 2. Mai 1351 dem Provinzialprior der Saxonia die Erlaubnis zur Annahme des Konvents. Vgl. H. Reimers, Oldenburg. Papsturkunden, in Oldbg. Jb. 16 (1908), 57, n. 27.

<sup>2)</sup> v. Wicht ad a. 1373. — <sup>3)</sup> Ostfr. UB. 1, 133, n. 157.

<sup>4)</sup> Heimbucher a. a. O. 123.

nis zur Verweltlichung und zur Auflösung des Ordens stark beitragen würde, hat allerdings die Kirche wohl nicht genügend erkannt. Schon vor der allgemeinen Gütererwerb-erlaubnis des Papstes Sixtus IV. hören wir von Landkaufgeschäften im Norder Konvent. Der Magister Dodo, Professor der Theologie, hatte vor 1472 dem Hayngk Aldersen insgesamt 71½ Gras Landes im Emden, „Immenger“ und Westerhuser Hammrich verkauft<sup>1)</sup>. Ob privatim oder im Auftrag des Klosters und ob mit Erlaubnis der Ordensoberen, vermögen wir nicht zu sagen. Ferner berichtet das Kopiar des Nonnenklosters Dykhusen unter dem 10. Februar 1473 den Erwerb von 1 Gras Land durch die Dominikaner zum Preise von 12 Arensgulden vom Prior Johann Kappel<sup>2)</sup>. Weiteres Land besaßen die Dominikaner bei der Betteweerster Tille (Brücke), wo ihnen in einer Fenne von 4 Grasen, genannt Nonnynghemede, 1 Gras gehörte<sup>3)</sup>. Da ihnen dies Grundstück zur Bewirtschaftung vermutlich zu abgelegen war, — es lag im Rysumer Hammrich —, so verkaufte der Prior Hermann von Deventer es am 24. Juli 1497 dem Emden Bürger Bolardus<sup>4)</sup>. Aus der Zeit vor der Reformation hören wir noch von einem Tauschvertrag, den der Prior Johann von Deventer (?) samt dem Subprior Friedrich von Groningen, dem Senior Gerd Scroer, dem Procurator Albert von Steenwijk und den anderen Konventsbrüdern am 31. Juli 1523 vollzog. Zu Nutz und Frommen des Klosters wechselten sie mit dem Ymele Ubben zu Upleward 47 Gras, die in dessen Land auf dem Uplewarder Hammrich eingeschlossen lagen, gegen 48½ Gras daselbst, die ihnen vermutlich günstiger zur Bewirtschaftung gelegen waren<sup>5)</sup>. Eine genaue Nachweisung aller Klostergüter ließe sich nur in einer eingehenden Untersuchung über die ostfriesischen Domänen geben, die hier zu weit führen würde.

<sup>1)</sup> Ostfr. UB, 2, 8, n. 906

<sup>2)</sup> Ostfr. UB 2, 13, n. 914.

<sup>3)</sup> Ostfr. UB, 2, 548, n. 1551.

<sup>4)</sup> Ostfr. UB, 2, 549, n. 1552.

<sup>5)</sup> Die folgende Urkunde verdanke ich der Freundlichkeit von Herrn Pastor Dr. Reimers-Loga; er fand das Original im Fürstl Knyphausenschen Hausarchiv zu Lütetsburg bei Hage i. Ostfriesland. Es ist auf Pergament geschrieben und lautet wie folgt:

Wy broder Johann van Deve[nter(?) prior, broder Frederik van Groninghen supprior, broder Ghert Scroer senior, broder Albert van Stenwick procurator unde voert alle ghemene broders des conventes toe Norden prediker ordens, bekennen unde betughen in dussen onsen beseghelden breve,

Diese Landkauf- und Tausch-Geschäfte waren zwar weltlich, ergaben sich aber z. T. wenigstens aus dem Zwang der äußeren Lebensnotwendigkeiten von selbst und waren doch verhältnismäßig harmlos gegenüber anderen, die schon vorher im Kloster selbst betrieben waren. Aus dem Dunkel der mangelhaften Quellenüberlieferung fällt ein greller Tageslichtstrahl und deckt in erwünschter Weise einmal die wahren reformbedürftigen Zustände am Ende des 15. Jhs. auf. Es war nämlich sogar dem Generalmagister des Ordens in Rom zu Ohren gekommen, daß der Norder Dominikanertempel in ähnlicher Weise entweiht worden war wie weiland der Tempel zu Jerusalem. Der heilige Klosterboden war zum Kaufladen geworden, wo gefeilscht wurde, wo man Waren anbot und Geschäfte schloß. Am 25. September 1475 schrieb der Ordensobere von Rom aus einen sehr energisch gehaltenen Brief an die Norder Dominikaner, sie sollten fortan bei Strafe der Exkommunizierung und Enthebung von ihren Ämtern den schwunghaften Handel in ihrem Konvente verbieten<sup>1)</sup>. Deutlicher kann die Lage nicht geschildert werden, und die Reformbedürftigkeit bedarf kaum einer weiteren Begründung,

dat wy hebben ghewisselt tot onses conventes profyt unde nutticheyt mit dem eersamen Ymele Ubben, heerscap toe Plewerden, mit itlick lant, als söven unde veertich grase, ghelegen in Plewerder hammerke mank Ymelen voers[creven] lant, voer acht unde veertichstehalf gras, ghelegghen in de sulve voers. hammerke, ghenoeemt na wtwysinghe des beseghelden breves, den wy van Ymelen voers. daer van ontfanghen hebben. Dit alles sunder arghelist.

Thugslude hyr toe gheropen: Ude toe Eilsum unde Johan Eylers to Plewerden. To meerre waerheyt unde vastenisse hebben wy prior unde broders voers[creven] ghehanghen ons conventes seghel beneden ant spacium dusses breves. Int jair ons herren dusent vyffhundert unde XXIII, des daghes voer sunte Peter apostel ad vincula.

(Von dem an Pergamentstreifen hängenden Siegel in rotem Wachs sind nur noch geringe Spuren vorhanden. Auf der Rückseite der Urkunde von etwa gleichzeitiger Hand: To Plechwert.)

<sup>1)</sup> „Priori, patribus et fratribus universis, presentibus et futuris conventus Nordensis in contractu Frisie praecipitur sub poena excommunicationis late sententie et sub absoluteione ab officiis, quatenus de cetero non permittant, quod in suo conventu vendantur mercimonia et fiant negociationes et portentur ibi res venales, sed potius prohibeant, quantum possint; alias non possunt absolvi ab inferiori, mortis articulo dumtaxat excepto.“ Aus den Regesta magistrorum general. Ord. Pr., gedr. bei G. A. Meijer. Het Jacopynclooster te Groningen, Archief voor de geschied. v. h. Aartsbisd. Utrecht 32 (1907) 57, Anm. 2.

Klar erscheinen die Dinge auch, wenn wir uns die allgemeinen Verhältnisse im Orden vor Augen halten, ohne daß es der Erzählung von Skandalgeschichten bedarf. Die strenge geistliche Gesinnung hatte seit längerer Zeit einen schweren Stoß erlitten, und es war kein Geheimnis, daß es wie in Norden so auch im Orden überhaupt mit der Klosterzucht mangelhaft bestellt war. Beispielsweise sei erwähnt, daß das Generalkapitel von 1491 die strenge Beobachtung der Rasur und Tonsur einschärfte, um die Gleichförmigkeit und Ehre der Mitglieder zu bewahren. Ferner sollte sowohl von dem beim Betteln als auch bei der Messe gesammelten Gelde der Konvent soviel behalten, daß er in aller Gemeinschaft einen ausreichenden Lebensunterhalt hatte, und zwar wurde den Priors streng darauf zu achten geboten, daß alle patres und fratres, und seien sie auch Magister der Theologie, im gemeinsamen Speisesaal stillschweigend unter Verlesung des Tischgebets die Mahlzeiten einnahmen <sup>1)</sup>.

Zur Beseitigung der Mißstände war bereits Ende des 14. Jahrhunderts in den italienischen und oberdeutschen Klöstern eine Reformbewegung entstanden, welche die alte Ordensdisziplin zu erneuern suchte <sup>2)</sup>. In der Provinz Saxonía gelang es der Reformpartei jedoch noch nicht, in ähnlicher Weise die Oberleitung der Provinz an sich zu reißen <sup>2)</sup>. Von großer Bedeutung war aber dann die Gründung der holländischen Observanz. Im Jahre 1464 wurde die berühmte Congregatio Hollandie durch den Ordensgeneral Konrad von Asti von Lille aus konstituiert und setzte ihre erfolgreiche Reformtätigkeit bis zum Jahre 1515 fort, wo sie bei der Gründung der niederdeutschen oder niederländischen Provinz aufgelöst wurde <sup>4)</sup>. Die sächsischen Provinziale suchten den Anschluß ihrer Konvente an die holländischen Observanten mit allen

---

<sup>1)</sup> „Item uniformitati ac honestati ordinis intendentes ordinamus, quod debita rasura atque tonsura secundum formam nostrarum sanctarum constitutionum ita honeste, prout viros religiosos decet, sollicite ac devote observatur. Item, - - ut de elemosinis collectis tam in terminis quam in missis tantum extrahatur, ut conventus possit in communitate habere vitam sufficientem - - mandantes omnibus . . . prioribus provincialibus et conventualibus . . ., ut in conventibus omnes patres et fratres . . ., etiamsi magistri essent in theologia, in communi refectorio cum silentio et lectione mense simul comedant.“ Mon. O. Pr. hist. 8, 400. <sup>2)</sup> Heimbucher a. a. O. 121. <sup>3)</sup> v. Loe Q. F. 4, 38 ff.

<sup>4)</sup> v. Loe, Statistisches über die Ordensprovinz Teutonia, S. 5.

Mitteln zu verhindern, und in dieser Absicht erscheint es uns als eine wohlüberlegte Handlung des Provinzialpriors der Saxonica, wenn er für das Jahr 1497 ein Provinzialkapitel nach Norden legte<sup>1)</sup>, welches zweifellos von der Congregatio Hollandie erworben wurde. Um das Hinüberneigen nach Holland und die Einflüsse der Observanz abzuwehren, suchte der sächsische Provinzial den Zusammenschluß seiner Konvente zu festigen und auch unabhängig von den Bestrebungen der holländischen Kongregation im Verein mit dem Landesherrn oder den Stadtobern zu reformieren, wo es not tat<sup>2)</sup>. Solcher gemeinsamen Arbeit dürfen wir denn wohl auch die Reform des Norder Predigerklosters im Jahre 1502 zuschreiben, die nach den dürren Worten der v. Wichtschen Annalen in Gegenwart zweier Grafen (nämlich Edzards I. und Ukos), zweier Äbte, zweier Doktoren und anderer angesehenen Männer vollzogen wurde. Unter diesen wird der Provinzial Daniel von Egger, Doktor der heiligen Schrift, gewesen sein, dessen reformatorische Tätigkeit mehrfach bezeugt ist<sup>3)</sup>. Aber trotz dieser Reform konnte er den Anschluß des Norder Konvents an die Congregatio Hollandie nicht verhindern: im folgenden Jahre schon nahm die Kapitelversammlung der holländischen Observanz im Haag den Norder Konvent in ihre Reihen auf<sup>4)</sup>, wobei der Norder Prior seines Amtes entbunden wurde.

<sup>1)</sup> In der ostfriesischen Chronistik ist dies Kapitel zwar nicht überliefert, doch wird es sicher bezeugt durch die Regesta magistrorum general. Am 28. Nov. 1496 ermächtigte der Ordensgeneral den Norder Konvent, für das künftige Provinzialkapitel Almosen zu sammeln. Meijer im Arch. Utrecht a. a. O. 57, Anm. 2: Datur facultas conventui Nordensi, ut possit mendicare pro capitulo provinciali futuro. Das Kapitel könnte zwar abgesagt worden sein, aber zum weiteren Beweis führt Bünger Q. F. 14, 120, Anm. 4, noch das MS. conv. Tremon. an, wo nur irrthümlich Nordhausen statt Norden genannt wird.

<sup>2)</sup> v. Loe, Q. F. 4, 41.

<sup>3)</sup> vgl. v. Loe, Q. F. 4, 22 u. 59 f, sowie Bünger Q. F. 14, 102 f. Daniel v. Egger wurde 1501 zur Visitation der Klöster in der Kontrate Meißen erwartet (Bünger a. a. O. 103); früher war er bereits zum Visitator der westfälischen Konvente ernannt worden (Loe a. a. O. 59).

<sup>4)</sup> „Acceptationes: Imprimis acceptamus et incorporamus conventum Nordensem Geldriae“. B. de Jonghe, Desolata Batavia Dominicana, Gandavi 1717, 200. Er bemerkt erläuternd: Hic non dici Geldriae, acsi conventus ille in ducatu Geldriae situs esset; sed quia vicarii nationis Geldriae obedientiae subdebatur. — In actis eiusdem convocationis absolvitur prior Nordensis. Vgl. unten S. 297.

Aber die Zugehörigkeit zur holländischen Observanz dauerte nicht lange, denn politische Einflüsse führten die Auflösung der Kongregation herbei. Auf Bitten des damaligen habsburgischen Herrschers in den Niederlanden, des späteren Kaisers Karl V., wurden die Konvente in seinen Erblanden durch eine päpstliche Bulle vom 2. Juli 1515 als eigene Provincia Germaniae inferioris konstituiert, zu der auch Calcar und Norden gehören sollten<sup>1)</sup>. Daß dieser Schritt nicht ausgeführt wurde, hat seine Gründe wahrscheinlich in dem Verhältnis des Grafen Edzard I. von Ostfriesland zu Karl. Dieser hatte nämlich die erbliche Potestatenwürde über Friesland am 19. Mai 1515 vom Herzog Georg von Sachsen gekauft und sich damit gewissermaßen auch die Feindschaft des Grafen Edzard zugezogen, der schon lange Jahre mit dem Sachsenherzog im Streit gelegen hatte<sup>2)</sup>. Der ostfriesische Graf hatte darum auch wenig Ursache, dem Norder Konvent den Beitritt zu der von König Karl gegründeten niederländischen Provinz zu erlauben. Und als er dann aus Not und politischer Klugheit zugleich den Weg nach dem Hof von Brüssel fand und mit dem Rechtsnachfolger seines alten Feindes am 1. Juni 1517 ein Bündnis einging<sup>3)</sup>, war die Frage, zu welcher Provinz nun der Norder Predigerkonvent gehören sollte, schon vorher entschieden worden. Der nachmals berühmte Kardinal Cajetan, damals als Dominikanerordensgeneral Thomas de Vio genannt, war nämlich von dem Erfolg der Ordensreformation innerhalb der Provinz Saxoniam offenbar so befriedigt, daß er am 5. Februar 1517 die Klöster dieser Provinz, welche bisher unter dem Generalvikar der Congregatio Hollandie standen, wiederum ihrem eigenen Provinzial Hermann Rab unterstellte. Er machte dabei zur Pflicht, daß der Provinzialprior und seine Gehilfen, der Vikar oder Visitator der Nationen Meißen, Thüringen, Livland und der Ostnation, zu der Magdeburg, Bremen, Rostock, Wismar, Rößeln i. Meckl. und Norden gehörten, sowie in deren Konventen der jeweilige Prior und seine Stellvertreter und Gehilfen nur aus einem reformierten Konvent gewählt werden dürften, worin also Norden eingerechnet war. Würde einmal ein nicht reformierter Provinzialprior gewählt werden, so sollten die 4 Nationalvikare

---

<sup>1)</sup> v. Loe, Q. F. 4, 42.

<sup>2)</sup> H. Reimers, Edzard der Große, Aurich 1910, 105.

<sup>3)</sup> Reimers a. a. O. 116 f.

mitsamt ihren Nationen dem Ordensgeneral unmittelbar unterstehen<sup>1)</sup>. — Cajetans Pläne vermochten die Zeitenwende indes nicht aufzuhalten; eine andere Reformation war am Werk, die von einem Deutschen ausging, der die Schäden der Kirche gründlicher und ehrlicher zu heilen suchte.

Als die Gedanken der lutherischen Reformation nach Ostfriesland drangen, traten sie keineswegs gleich einen Siegeszug an, wie an anderen Orten, wo wirkliche Sittenlosigkeit des Klerus für eine notwendige und große Umwälzung den Boden vorbereitet hatte. Im Vergleich zu solchen Zuständen boten die ostfriesische Geistlichkeit und die Klöster im Großen und Ganzen kein ungünstiges Bild. Die von uns zum Beweise der Notwendigkeit einer Reform angeführten Zeugnisse über die Verweltlichung der Norder Prediger stehen in Ostfriesland ziemlich vereinzelt da, und sittliche Verfehlungen, wie sie ihren Emder Brüdern in der braunen Kutte vorgeworfen wurden<sup>2)</sup>, sind von ihnen nicht überliefert worden. Die allgemeine Volksreligiosität der Friesen war vor allem an die unsichtbaren Schätze der Kirche geknüpft, weniger an die sichtbare Organisation, wie Reimers treffend

---

<sup>1)</sup> . . . Priori provinciali provincie Saxonie et vicario generali congregationis Hollandie ord. Pred. fr. Thomas de Vio Caietanus sacre theologie professor ac totius eiusdem ordinis humilis generalis magister et servus salutem et spiritus sancti consolationem . . . auctoritate apostolica mihi commissa per presentes omnes . . . conventus . . . dicte provincie Saxonie hactenus congregationi Hollandie subiectas a vicarii generalis eiusdem congregationis iurisdictione . . . separo . . . ac . . . magistri fratris Hermanni Rab moderni . . . prioris provincialis dicte provincie Saxonie iurisdictioni . . . submitto . . . cum his capitulis inviolabiliter observandis Inprimis quod nullus de cetero in priorem provincialem . . . aut diffinitorem generalis vel provincialis capituli, - - socium prioris provincialis etc. . . vicarium vel visitatorem nationum Misne, Turingie, Livonie et orientalis, cuius appellatione veniant conventus Magdenburgensis, Bremensis, Rostoccensis, Wismariensis, Nordensis et Robellensis aut in illarum nationum conventibus in priorem, subpriorem vel socium prioris ad capitulum provinciale eligi . . . possit, nisi sit de conventu reformato . . . Et volo et declaro, quod hii tantum conventus pro reformatis habeantur, scilicet conventus dictarum nationum . . . Si vero . . . contingeret fieri priorem provincialem, qui non esset modo premissis de conventu reformato . . ., tunc . . . singuli vicarii dictarum nationum . . . convocare possint conventus sibi subditos et se a iurisdictione provincialis subtrahere atque immediate sub magistri generalis . . . iurisdictione . . . manere . . .“ A. Vorberg, Beiträge zur Geschichte des Dominikanerordens in Mecklenburg, Leipzig 1913, 12 ff. (Q. F. Heft 9).

<sup>2)</sup> Reimers, Edzard d. Gr. a. a. O. 128; Beninga 463.

charakterisiert. „Nicht von außen durch den Zustand des Kirchenwesens ward der Anstoß (zur Reformation) gegeben . . ., sondern von innen her aus der an der heiligen Schrift erwachsenen persönlichen Frömmigkeit“<sup>1)</sup>. Graf Edzard beobachtete dem Luthertum und den lutherischen Schriften gegenüber eine wohlwollende Neutralität und vermied es taktvoll, öffentlich zu den Dingen Stellung zu nehmen oder jemand zu drängen, aber unter seinen Augen entfaltete sich langsam der Same des Evangeliums. „Sein Verhalten ist gewiß ein Stück abgeklärter überlegener Regentenweisheit“<sup>2)</sup>, und wie angesehen und geschätzt er selbst bei den Anhängern des alten Glaubens war, das geht am besten aus der Norder Dominikanerchronik hervor. Es ist von nicht geringer Bedeutung, wenn der Klosterbruder ihn bei der Erwähnung seines Todes, am 14. Februar 1528, als „sanctitate praecipuus“ bezeichnet<sup>3)</sup>.

Wie standen nun die Norder Dominikaner zur neuen Lehre? Wenn wir auch zunächst nichts Näheres über die Stellungnahme erfahren<sup>4)</sup>, so dürfen wir doch annehmen, daß ihnen die lutherischen Gedanken durch die Predigten des evangelisch gesinnten Johann Stevens bekannt geworden sind<sup>5)</sup>. An dem Oldersumer Religionsgespräch<sup>6)</sup> von 1526 nahmen sie nicht teil, ließen dafür aber ihre glaubenseifrigeren Groninger Ordensbrüder, den Prior Laurens Laurensen und seinen Begleiter Reiner Munter (Mone-tarius), lieber den Strauß mit Ulrich von Dornum, Georg Aportanus (Jürgen bi dem Dare von Wildeshausen<sup>7)</sup>) und Genossen ausfechten. Immerhin dürfte Johann Stevens, der an dem Gespräch

<sup>1)</sup> Reimers a. a. O. 130.

<sup>2)</sup> H. Reimers, Die Gestaltung der Reformation in Ostfriesland, Aurich 1917, 11 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, hgg. v. F. Wachter, Heft 20).

<sup>3)</sup> Klosterchronik z. J. 1528

<sup>4)</sup> Nach B. de Jonghe, *Desolata Batavia Dominicana, Gandavi 1717*, 200 f, der die Akten der holländischen Kongregation benutzte, war Norden eines der ersten Klöster, die um 1524 dem Luthertum zufielen. Doch dürfte dieser Jahreszahl nach unseren weiteren Ausführungen kein großes Gewicht beizulegen sein; der wirkliche Abfall vom Katholizismus geschah erst einige Jahre später.

<sup>5)</sup> E. Kochs, Die Anfänge der ostfriesischen Reformation, *Emders Jb.* 19, 2 (1918), 216.

<sup>6)</sup> Vgl. darüber Kochs a. a. O. 204 ff.

<sup>7)</sup> Über ihn F. Ritter im *Emders Jb.* 18, 1 (1913), 142 ff.; ebd. 20 (1920), 268

teilgenommen hatte, die Norder Predigermönche zur Beschäftigung mit den schwebenden Fragen angeregt haben, und die Folgen davon zeigten sich bald. Schon im Herbst des Jahres 1526 ließ der Dominikaner Heinrich Rees (Resius), den die Schriften der Reformatoren von der Wertlosigkeit seines Mönchsstandes überzeugt hatten, mit Genehmigung des Grafen im ganzen Lande zu einer öffentlichen Disputation auf den 1. Januar 1527 einladen; denn er wollte seinen Austritt aus dem Kloster vor aller Öffentlichkeit rechtfertigen und seine Kutte nicht an den ersten besten Zaun hängen, wie Eggerik Beninga sich ausdrückt<sup>1)</sup>. Am Neujahrstage 1527 bestieg Heinrich Rees in seinem schwarzen Mönchsgewand vor einer zahlreich versammelten Zuhörerschaft aus beiden Lagern die Kanzel der Norder Dominikanerkirche und las seine 22 Thesen vor<sup>2)</sup>. Widerspruch fand er mit seinen radikalen zwinglianischen Ansichten lediglich bei dem ihm vielleicht an theologischer Schulung nicht unebenbürtigen Abt von Marienthal vor Norden (Oldekloster), Gerard Synellius (Schnell). Die verschiedenen Ansichten platzten heftig aufeinander, aber keiner vermochte den anderen zu überzeugen, und Rees schloß die Versammlung, als sich niemand mehr zum Wort meldete; dann legte er vor aller Augen seine Kutte ab, wodurch er symbolisch den Bruch mit dem Papsttum andeutete, und wurde Pfarrer der Norder Kirchengemeinde. Das Beispiel wirkte auf seine ehemaligen Ordensbrüder, die nunmehr sich mehr um eingehendes Bibelstudium als um den alten Meßritus kümmerten und zum Teil als Pastoren in das weltliche Leben traten. Vollends wurde der Zusammenhang der Konventualen zerrissen, als der Prior mit beträchtlicher Habe, worunter vermutlich der ganze Urkundenbestand des Klosters war, unter dem Vorwande, seinen Ordensvorsetzten aufsuchen zu wollen, auf Nimmerwiedersehen verschwand<sup>3)</sup>. Mehrere Mönche entflohen nun gleichfalls, und es wurde keine Messe mehr im Kloster gelesen<sup>4)</sup>. Die noch zurück-

<sup>1)</sup> Chronik a. a. O. 620: „wulde averst so lichtverdich sine kappen an den thuen nicht hangen noch vorwerpen“.

<sup>2)</sup> Vgl. Kochs a. a. O., Emders Jb. 19, 2 (1918), 216 ff.

<sup>3)</sup> Quellenmäßige Darstellung dieser Vorgänge bei Kochs a. a. O.

<sup>4)</sup> v. Wicht z. J. 1528: Edzardo sublato Enno comes omnes calices et ornamenta sacra ex omnibus templis et monasteriis sustulit, et fratres praedicatorum Nordani tam sacerdotes quam conversi aufugiebant eorumque habitum repudiarunt, et missa abrogata nulla sacrificia amplius Nordae in templis ac coenobiis peragebantur, vgl. Kochs, Emders Jb. 20 (1920), 5 f., u. Ubbius' Bericht unten S. 295.

gebliebenen Brüder wurden von Graf Enno II., der weniger duldsam als sein Vorgänger war, gegen eine Rente zum Auszug bewogen<sup>1)</sup> und die Kirchenschmuckstücke und die Güter eingezogen; von Unterdrückung kann jedenfalls nicht die Rede sein.

Die Klostergebäude ließ der junge Graf Enno mit großem Aufwand umbauen und für seine Hofhaltung einrichten; es wurde dann aber von Junker Balthasar von Esens, der Enno damit einen besonderen Ärger zuzufügen suchte<sup>2)</sup>, im Jahre 1531 verbrannt. Nun scheint das Kloster lange Zeit in Trümmern gelegen zu haben, denn 1558 wurden die Ruinen als Steinbruch benutzt und dienten beim Bau der Festungsanlagen in Aurich und Stickhausen<sup>3)</sup>. Aber zwei Jahre später blühte auch aus den Ruinen neues Leben, denn die betagte Gräfin Theda, die einst auf Wunsch ihres Vaters Edzard als Nonne in das Oldekloster (Marienthal) eingetreten war (nach 1518) und nach ihrem Austritt aus dem Konvent ihre Altjungfernjahre am Hofe zu Aurich verbrachte<sup>4)</sup>, ließ sich in den Trümmern des Norder Dominikanerklosters 1560 ihren „Froichenhof“ einrichten, wo sie ihre letzten Jahre verbrachte<sup>5)</sup>. Sie starb auf einer Reise nach Aurich am 29. November 1563<sup>6)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Beninga a. a. O. 670.

<sup>2)</sup> v. Wicht z. Jahre 1531; Emmius gibt m. E. nicht mit Unrecht diese ansprechende Begründung für den Raubzug des Balthasar in seiner *Rer. Fris. Hist.* (1616), 864. Der Annahme von Kochs im *Emd. Jb.* 20 (1920), 6, Anm. 5, daß Enno erst nach dem Ueberfall des Balthasar die Umbauten vorgenommen habe, widerspricht auch die Nachricht bei v. Wicht z. J. 1558, daß das Kloster als Steinbruch benutzt sei, s. Anm. 3.

<sup>3)</sup> v. Wicht: *Destruitur monasterium Nordanum fr. praedicatorum; lapides harum aedium sacrarum Auricam et Stickhusam uehebantur, quibus in arcis munitiones usi sunt, et pomeria ex iis exstructa sunt.*

<sup>4)</sup> Kochs, *Emd. Jb.* 19, 1 (1916), 155. — Nach Henricus Ubbius trat sie um 1530 aus lutherischer Ueberzeugung ins weltliche Leben. *Emd. Jb.* 18, 104.

<sup>5)</sup> v. Wicht: *Theda Domicella virgo aetate gravis relicta aula Nordae habitare coepit, ubi reliquiae coenobii fratrum Dominicanorum erant.* *Suur a. a. O.* 108, danach O. G. Houtrouw, *Ostfriesland* 2, Aurich 1891, 232, und Reimers, *Die Säkularisation*, a. a. O. S. 27, berichten, daß Theda seit Aufhebung des Kl. Marienthal dauernd hier gewohnt habe. Aus den Worten v. Wichts geht hervor, daß sie vorher am Hofe gelebt hat.

<sup>6)</sup> v. Wicht: *Domicella Theda . . Norda Auricam profecta . . in morbum subito incidit et . . exspiravit.*

Die im Jahre 1567 gegründete „lateinische Schule“ zu Norden läßt sich gewissermaßen als eine protestantische Fortsetzung des Norder Studiums, der mittelalterlichen Klosterschule, betrachten, ist aber nach neueren Forschungen wohl vorwiegend mit den Gütern des Oldeklosters ausgestattet gewesen<sup>1)</sup>. Babucke nimmt an, das der lateinischen Schule von Graf Johann geschenkte „Oisterhauss auff unserm hoiff zu Norden“ sei mit einem Teile des verfallenen Konventsgebäudes identisch. Er stützt sich dabei auf Suur, dem noch 1838 ein Klassenzimmer „mit seinem steinernen Gewölbe, dem stützenden Pfeiler in der Mitte und den Spuren von Nischen an den Wänden auf Zusammenhang mit dem Kloster“ hinzuweisen schien. Als weiteren Beleg bringt Babucke Nachrichten von starken Fundamenten und Funden mittelalterlicher Handwerkerzeugnisse, die bei dem Schulneubau um 1852 gemacht wurden<sup>2)</sup>. — Eine gründliche archäologische Untersuchung ist damals leider nicht unternommen worden, und die kunstgeschichtliche Forschung<sup>3)</sup> hat sich mit der Sache noch zu wenig befaßt. Eine erneute fachmännische Untersuchung der Stätte würde gewiß noch wertvolle Aufschlüsse geben können. Vorläufig bleibt uns von der einstigen Herrlichkeit des Dominikanerkonvents nicht viel mehr als der Name des Froichenhofes übrig.

Nachdem wir unter möglichst umfassender Quellenbenutzung den Untergang des Klosters, wie er sich uns heute darstellt, geschildert haben, möchten wir es nicht unterlassen, auf zwei Darstellungen der Vorgänge von katholischer Seite hinzuweisen, die trotz ihrer beschränkten Quellenkenntnis (von einer Ausnahme abgesehen) lesenswert sind.

Als der aus Norden gebürtige gräflich ostfriesische Kanzler Dr. Henricus Ubbius um 1530 seine „Frisiae Descriptio“ schrieb<sup>4)</sup>, konnte er, ein treuer Anhänger des katholischen Glaubens, von dem Dominikanerkloster seiner Vaterstadt nicht so günstige Mitteilungen machen wie über das reiche Benediktinerinnenkloster

---

<sup>1)</sup> Reimers, Die Säkularisation, a. a. O. 28 f.

<sup>2)</sup> H. Babucke, Gesch. des kgl. Progymnasiums (der Ulrichschule) in Norden, Emden 1877, 186 ff.

<sup>3)</sup> Mithoff, H. W. H., Kunstdenkmale u. Altertümer im Hannoverschen, Bd. 7, Hannover 1880, beschränkt sich auf die Wiederholung des von Suur Mitgeteilten.

<sup>4)</sup> hgg. v. F. Ritter im Emd. Jb. 18, 1 (1913), 74 ff.

Marienthal (Oldekloster). Hatte der Nonnenkonvent noch die stattliche Anzahl von 120 Mitgliedern und sein Abt an jährlichen Einkünften die hohe Summe von über 3000 Gulden aus 4 reichen Dörfern, so war es mit dem Predigerkonvent weit schlechter bestellt, sowohl was die Zahl der Brüder als auch die Größe der Einkünfte anbetraf. Während das einst vom Grafenhouse hochgeehrte Benediktinerinnenkloster nur langsam an Zahl verlor, war das Dominikanerkloster schon damals verwaist und ohne Gottesdienst; es hatte als erstes der zahlreichen ostfriesischen Konvente der um sich greifenden lutherischen Ketzerei weichen müssen<sup>1)</sup>. Ubbius hat sich mit den Dingen verhältnismäßig glatt abgefunden, wenn er auch mit Klagen nicht zurückhält<sup>2)</sup>.

Schmerzlicher mußte der Predigerorden selbst den Verlust seines Konventes empfinden, und es ist interessant zu erfahren, wie ein späterer Dominikaner P. de Jonckheere um 1685 über Norden und die ostfriesische Reformation schrieb, indem er seine Kenntnisse aus den Kapitelsakten der Congregatio Hollandie sowie aus einem uns unbekanntem Totenregister schöpfte<sup>3)</sup>. Er ist der

<sup>1)</sup> ebd. 80.

<sup>2)</sup> ebd. 103: „Edzardus . . . animi celsitudinem . . . haereseos facinore ac labe obscuravit“.

<sup>3)</sup> Nach frdl. Mitteilung des Herrn P. Dr. A. Walz O. Pr. in Rom ist de Jonckheere der Verfasser des in den *Analecta s. ordinis fratrum praedicatorum*, vol. IV, Rom., Maio 1900, anno 8, fasc. 3, 569, Anm. 2, gedruckten Briefes aus dem Generalordensarchiv. Er lautet wie folgt:

Norda in agro cognomine et Emdano comitatu, orientalis Frisiae urbs non ignobilis, tametsi moenium expers, metropoli ditionis Emde germanico mari adjacenti, ambitu par aut maior, pulchritudine, opibus et cultu proxima est. Haud longe et ipsa ab eo mari dissita, rebus marinis dedita, populo frequens, omnium rerum copia ad vitam tuendam per se affluit. Fuit et quondam 4 suis fanis, mole et forma praestantibus, admodum conspicua et illustris.

Ibi autem fuit ecclesia fratrum nostri Praedicatorum ordinis; quorum conventus, in eius urbis descriptione, uti regularium singulariter memoratur, dudum de provincia Saxoniae, inter eius provinciae conventus a. D. Antonino illoque P. Michaelae inter primos annumeratus.

Observantia regulari serius aliquando restituta congregationi Hollandiae anno 1503 aggregatur. „Imprimis acceptamus et incorporamus conventum Nordensem Gelrie, conventum Alberstadensem, conventum Robolensem, in natione orientali.“ Sic legitur in actis capituli eo anno habiti fitque aliter de illo inibi mentio; etiam persaepe in actis sequentium capitulorum et in memorato elencho fratrum defunctorum, nominatis ibi 4 illius sacerdotibus.

Non dudum postea, anno 1515, ex universis ferme in tota Belgica ordinis coenobiis tam congregationis quam provinciarum ad instantiam Caroli

Ansicht, daß der Konvent Norden schwerlich dem Dominikanerorden entglitten wäre, wenn er nicht von der niederländischen Provinz abgetrennt worden wäre (S. oben S. 288 u. f.) Von Emden, Frieslands Metropolis, die damals ein Zufluchtsort für allerlei niederländische Flüchtlinge und eine Brutstätte gottloser Neuerungen gewesen sei, gleichsam ein zweites deutsch-niederländisches Genf, habe die lutherische Pest um sich gegriffen und auch Norden angesteckt.

*Austriaci, Belgici principis, erecta fuit nova provincia; quam autem ob causam adnumeratus iis ille non fuerit, cum tamen nonnullis vicinior esset et recentius reformatus, non satis capio. Sed eum principem inter et Emde comitem exardescebat fortassis bellum: aut certe aliter diffidebant et mutuis animis erant fortassis omnino aversis; coeterum quicquid de istiusmodi causa sit, seiunctus eum in modum ab iis conventibus Nordensis ad suam Saxoniae provinciam paulo post regressus, non adeo multis exinde elapsis annis eidem periit; nihilominus periturus, tametsi sic seiunctus tunc non fuisset.*

Etenim, ut fertur, Emda, istius Frisiae metropolis, recentem suscitata Lutheranam haeresim publice ac universim amplexa anno circiter 1525, omnium omnino tota Belgica urbium prior et prima, citius procul dubio eiusdem suae haereseos lue infecerit atque corruperit (!) eam vicinam Nordam totamque illam regionem, facta iam tum ninirum ipsa quorumcumque haereticorum metu suppliciorum e vicinioribus Belgicae ditionibus profugientium securum asilum eorundemque in iis ecclesiarum (si sic fas sit dicere eiusmodi hominum colluvies) infelix progenitrix et dudum impie sollicita nutrix, altera Geneva Germano-Belgica, adeoque haud dudum post ultimo dictum annum Nordensis conventus ordini permanserit (!), exinde ei atque fidei orthodoxae deperditus; huius illa in regione exigua et contractiorum limitum universali mox secuta strage periere manentque disperdita 30 diversorum ordinum utriusque sexus monasteria, pleraque splendida et opulenta; haec inter praeter saepe dictum Nordensem conventum: Velde (im Druck steht Melde) Ostringicum nostri ordinis monialium, cuius reliquiae sive rudera iuxta Gevram (im Druck: Hueram), minoris notae urbem, etiamnunc conspiciuntur.

---

## 2. TEIL.

### Das innere Leben im Konvent.

Wir versuchen uns nunmehr ein Bild von dem inneren Leben im Kloster zu machen, soweit es die wenigen und oft nur fragmentarischen Urkunden zulassen. Nach dem Plane des Ordensstifters war das Ziel der Predigermönche die apostolische Tätigkeit „durch Wissen und Wort“; neben der eigenen Heiligung sollte die Heiligung anderer, besonders durch die Predigt, die Hauptaufgabe der Dominikaner bilden. Daraus ergibt sich, daß das Studienwesen von Anfang an eine besondere Rolle im Dominikanerorden spielte, damit seine Mitglieder befähigt waren, durch scharfe, verstandesmäßige Schulung der Geisteskräfte in wohlgedachten, zündenden Predigten die Volksmassen zu ergreifen, denen sie an wissenschaftlicher Bildung natürlich weit überlegen sein mußten <sup>1)</sup>).

Der Norder Dominikanerkonvent wäre unter diesen Voraussetzungen berufen gewesen, eine hohe Bildungsaufgabe unter den Ostfriesen zu erfüllen und Träger des geistigen Lebens für ganz Friesland zwischen Weser und Ems zu werden. In der Tat finden wir unter den Mönchen Namen von gutem friesischem Klang, so z. B. schon 5 Jahre nach der Gründung einen Bruder Memmo <sup>2)</sup>). Dies ist der beste Beweis dafür, daß der Konvent von Anfang an seine Novizen aus den umliegenden friesischen Landschaften ergänzte, und wir werden noch weitere Bestätigungen dafür

<sup>1)</sup> Vgl. Heimbucher a. a. O. 104 f. und für Norden insbesondere s. oben S. 283.

<sup>2)</sup> Ostfr. UB. 1, 21, n. 28 = Brem. UB. 1, 381, n. 340. Auch wenn der Norder Konvent etwa Mitglieder von Sachsen überwiesen erhielt, so hätte deren Wirkung auf das Volk nicht gering sein dürfen, denn die Ordenssatzungen schrieben ausdrücklich vor, daß die Brüder die Volkssprache lernten. Beschluß des Pariser Generalkapitels 1236: *Monemus, quod in omnibus provinciis et conventibus fratres linguas addiscant illorum, quibus sunt propinqui*, Mon. Ord. Pr. 1, 9. Das Altfriesische mag einer fremden Zunge schwer genug geworden sein. Das gilt natürlich für die Friesen, die nach auswärts überwiesen wurden, umgekehrt ebenso gut.

erhalten. Wenn die Dominikaner dennoch nicht die hohe Bildungsmission erfüllt haben, Friesland mit dem geistigen Leben der Zeit zu verbinden — wenigstens nicht in einer für uns erkennbaren Weise —, so lag das vor allem an dem Mangel einer öffentlichen Klosterschule und in der Verfassung des Ordens. Dieser war ja ein Mendikanten- oder Bettelorden, dessen Kleriker auf persönlichen Besitz verzichten mußten, um desto freier und ungebundener auf ihre Mitmenschen wirken zu können. Im Gegensatz zu den schon bestehenden Mönchsorden, welche liebliche Täler, freie Bergeshöhen oder auch sumpfige Einöden bevorzugten, um sich einem frommen, beschaulichen Leben oder der Urbarmachung des Bodens zu widmen, suchten die Bettelorden besonders die aufblühenden Städte auf. Diese waren reich genug, die Mendikanten zu unterhalten, und darum widmeten sich die Dominikaner nicht der körperlichen Arbeit, sondern ausschließlich einer geistigen Beschäftigung, dem Studium und der Predigt. Eine Eigentümlichkeit dieses Ordens war auch die Aufhebung der *stabilitas loci*, d. h. seine Mitglieder waren nicht an ein Kloster gebunden, sondern mußten jedem Winke ihrer Vorgesetzten hierhin und dorthin folgen, wie es das Ordensinteresse erforderte. So wechselten die Studenten, die angehenden Geistlichen, im Verlaufe ihres Studiums auf Anordnung des Provinzialkapitels häufig ihr Kloster. Andererseits konnten auch ungeeignete oder das Ansehen des Klosters herabsetzende Elemente leicht strafversetzt werden (s. oben S. 276), und so kam es selten vor, daß sich einzelne Mitglieder längere Zeit in einem bestimmten Kloster festsetzten, wenigsten nicht in jüngeren Jahren. Diese Ordenseigentümlichkeit macht uns nun die geringe Einwirkung des Norder Konvents auf das friesische Geistesleben verständlich. Allmählich wurden eben die neueingetretenen Ostfriesen versetzt und kamen wohl selten und spät in ihre Heimat zurück. So war jede Verbindung zerrissen, und die Söhne Frieslands gingen ganz auf im Dienste für den Orden und die Kirche.

Das Studienwesen im Dominikanerorden war durch ein Ordensgesetz auf dem Pariser Generalkapitel von 1248 geregelt worden. Es sollte je ein *studium generale* in 4 Ordensprovinzen errichtet werden, und zwar in Bologna für die Lombardei, Montpellier für die Provence, Oxford für England, Köln für Deutschland, d. h. die Provinz Teutonia, wohin jede Provinz jährlich zwei

ihrer befähigsten Schüler schicken durfte zur völligen Absolvierung ihrer Studien bis zum Doktorgrad<sup>1)</sup>. Das St. Jakobskloster in Paris war die Zentralstelle der Studien, und nach ihm hieß der Orden auch wohl Jakobitenorden. Jeder Konvent hatte nun aber noch seine eigene Ausbildungsanstalt (*studium particulare*), die auf den Provinzialkapiteln jeweils die Lektoren für ein bestimmtes Fach zugewiesen bekam. Jedes Kloster bildete also für sich eine kleine Universität, und in der Tat haben sich ja an einigen Orten mit Dominikanerstudien, wie etwa Erfurt, Leipzig, Rostock, Jena, später Hochschulen entwickelt; an Stelle des Norder Konvents entstand, wie wir (oben S. 295) sahen, leider nur eine Lateinschule.

Wenn wir vom Norder Studium und vom inneren Klosterleben so wenig Nachricht haben, so liegt das nicht so sehr an dem Verlust des Klosterarchivs, als vielmehr an der Tatsache, daß uns von den Verhandlungen der Provinzialkapitel, die satzungsgemäß ursprünglich jährlich, später wenigstens alle 2 Jahre stattfanden, so auffallend wenig überliefert ist. Es muß von den Protokollen der Kapitelsversammlungen ein reiches und unschätzbares Material in den Stürmen der Reformationszeit verloren gegangen sein. Die kläglichen Trümmer, die bis jetzt veröffentlicht sind, verdanken ihre Erhaltung meist nur der Gnade der Buchbinder, welche sie zu Bucheinbänden verwandten, und man kann nur hoffen, daß sich im Laufe der Zeit noch mehr solcher Fragmente aufspüren lassen. Was also für die Geschichte des Norder Studiums aus den einschlägigen Veröffentlichungen zu holen ist, wird im folgenden geboten.

Zwei Jahrzehnte nach der Klostergründung wurde bereits einem Norder Mönch, dem Lektor Winand, die hohe Ehre zuteil, zum *studium generale* nach Oxford geschickt zu werden. Die Bruchstücke eines Provinzialkapitels der Provinz Teutonia aus der Zeit von 1284—1288 berichten das mit den Worten<sup>2)</sup>:

„Mittimus ad studium Anglie Winandum lectorem Nordensem et fratrem Gislerum de Magdeborch.“

---

<sup>1)</sup> Heimbucher a. a. O. 107, nach Mon. Ord. Pr. 3, 41: . . . quatuor autem provincie scilicet Provincia, Lombardia, Theutonia, Anglia, provideant, ut semper in aliquo conventu ydoneo sit generale studium et sollempne et ad illum locum quilibet prior provincialis potestatem habeat mittendi duos fratres ydoneos ad studium . . .

<sup>2)</sup> H. Finke, Römische Quartalschrift 8 (1894), 377.

Dann verstummen die Nachrichten über die Studien für laiege Zeit. —

Zu den Aufgaben der Dominikaner gehörte auch die Seelsorge in den Nonnenklöstern ihres Ordens (*cura monialium*). Sie war mehrfach vom Papste verboten worden, weil sie von Studium und Predigt nur ablenkte, und doch wieder erlaubt worden<sup>1)</sup>, bis schließlich Papst Clemens IV. im Jahre 1267 den Dominikanern endgültig die Leitung der Frauenklöster übertrug<sup>2)</sup>. Hermann von Minden, 1286—1290 Provinzial der Teutonia, erließ eine besondere Instruktion für die Predigerbrüder, denen die Seelsorge der Schwestern oblag<sup>3)</sup>. Als die Einwohner von Östringen und Wangerland im Jahre 1350 den Norder Dominikanern die Kirche in Östringfelde (in campo S. Marie) zur Anlegung eines Nonnenklosters ihres Ordens schenkten, machten sie gleich zur Bedingung, daß wenigstens 6 fratres dort residierten, unter deren Leitung und Seelsorge das Kloster stehen sollte<sup>4)</sup>. Urkundlich bezeugt ist uns weiterhin auch die cura über die Augustinernonnen in Reide in einer Urkunde vom 12. Dez. 1376<sup>5)</sup>. Obwohl der Ausdruck „sorores de Reyda ordinis sancti Augustini sub cura fratrum Predicatorum vivencium“ an sich ebensogut auf die Groninger Dominikaner passen könnte, besteht doch wohl im Hinblick auf die Unterzeichnung des frater Redolfus, prioris Nordensis, kein Zweifel, daß die Norder Prediger die Seelsorge in Osterreide ausübten, das jetzt im Dollart versunken ist. Die cura über die Augustinernonnen ist vielleicht daher zu erklären, daß die Dominikanerregel sich bekanntlich an die des hl. Augustin anlehnt<sup>6)</sup>. — Auch in dem 1378 von mehreren Häuptlingen gestifteten<sup>7)</sup> Nonnenkloster Dykhusen, welches mit Schwestern von Reide besetzt wurde<sup>8)</sup>, werden die Norder Dominikaner die Seelsorge aus-

1) Vgl. H. Schomburg, Die Dominikaner im Erzstift Bremen, a. a. O. 3 ff., u. die Literatur hierunten Anm. 3.

2) Potthast, Regesta Pontificum Romanorum, Berlin 1877, n. 19935; Bull. ord. Pr. 1, 481

3) Heimbucher a. a. O. 165; Abdruck bei Denifle im Archiv f. Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, 2, 649 ff.

4) Ostfr. UB. 1, 69, n. 68. — 5) Ostfr. UB. 2, 655, n. 1692.

6) Heimbucher a. a. O. 103. Hier sei auf die ähnliche Erscheinung hingewiesen, daß die Dominikanernonnen in Blankenburg i. Oldbg. einer Augustiner-Priorisse unterstanden. Vgl. G. Rütthing im Oldbg. Jb. 29 (1925), 186.

7) Beninga S. 154 z. J. 1378. — 8) Klosterchronik ad. a.

geübt haben; urkundlich bezeugt ist freilich nur der Grunderwerb der Nonnen zu Dykhusen vom Prior zu Norden <sup>1)</sup> im Jahre 1473.

Da uns die Akten der Provinzialkapitel der Saxonica bezw. der Teutonia für das nach der Gründung des Norder Konvents folgende Jahrhundert bisher völlig fehlen, so ist man geneigt, sich an die vollständig erhaltenen Protokolle der Generalkapitel <sup>2)</sup> des Dominikanerordens zu halten, um darin vielleicht Auskunft über Norden zu erhalten. Allein die Durchsicht dieser Bände war völlig ergebnislos; nur ein einziges Mal findet sich der Name des Norder Konvents zum Jahre 1363 erwähnt, und das kann man den Norder Brüdern eigentlich nur zum Ruhme anrechnen. Wenn nämlich vor dem Generalkapitel außer den allgemeinen Ordensangelegenheiten ein einzelner Konvent oder einzelne Ordensmitglieder erwähnt werden, dann handelt es sich meist um einen schweren Disziplinarfall, zu dessen Beurteilung das Provinzialkapitel anscheinend nicht fähig war. Ganz außergewöhnliche Maßregeln ergriff das Generalkapitel zu Marseille im Jahre 1300, welches alle Prioren der Provinz Teutonia mit der gewöhnlichen Bestimmung absetzte, daß sie in diesem Jahre nicht wiedergewählt werden dürften <sup>3)</sup>. Davon wurde natürlich auch Norden betroffen. Zugleich wurden die bisherigen Prioren von Magdeburg und Zürich als Vikare mit einer eingehenden Untersuchung betraut, deren Ergebnis dem nächsten Generalkapitel vorzulegen sei <sup>4)</sup>. Auf dem folgenden Generalkapitel zu Köln 1301 wurde in der Tat eine Reihe schwerer Strafen verhängt, vorwiegend aber über süddeutsche Prioren. Leider ist über die Art der Exzesse, die ein so strenges Vorgehen veranlaßte, nichts gesagt. Möglicherweise lagen sittliche Verfehlungen vor, wie sie schon Hermann von Minden bekämpft hatte <sup>5)</sup>. Natürlich traf eine solche Maßregelung am

<sup>1)</sup> Ostfr. UB. 2, 13, n. 914. Über das erwähnte Kloster Blankenburg übten die Bremer Dominikaner die Seelsorge aus. Vgl. Rütthing a. a. O. 188 ff.

<sup>2)</sup> hgg. v. B. M. Reichert als *Acta capitulorum generalium Ord. Praed.* Tom. I ff. in den *Monumenta ordinis Praed. historica* Tom. III, Rom 1898, (1220—1303); Tom. IV, ebd. 1898 (bis 1378); Tom. VIII, ebd. (1900 bis 1848); Tom. IX, ebd. 1901 (bis 1553) usw.

<sup>3)</sup> *Acta cap. gen.* 1 = *Mon. ord. Pr. hist.* 3, 298.

<sup>4)</sup> ebd. 307 ff.

<sup>5)</sup> Finke, *Ungedr. Dominikanerbriefe* 157, n. 145; vgl. auch seine Ausführungen über die Männerkloster S. 46 f. Es sei auch etwa an den fr. Siffridus de Brema erinnert, der unbefugterweise ein Nonnenkloster betreten hatte, Bünker Q. F. 14, 10.

häufigsten das Land, in dem das Generalkapitel tagte, und als es 1363 in Magdeburg stattfand, finden wir unter den Konventsprioren, deren Absetzung beschlossen wurde, neben denen von Straußberg, Seehausen, Rostock, Soldin, Jena, Mülhausen, Magdeburg, Nimwegen und Groningen auch unseren Norder genannt<sup>1)</sup>.

Der übliche Ausdruck für Absetzung, absolutio, kann sowohl die Erlaubnis vom Amte zurückzutreten als auch die Amtsenthebung zur Strafe bedeuten. Der Konvent mußte dann eine Neuwahl vornehmen, und ein einziges Mal haben wir urkundliche Notiz von der Wahl eines Priors in Norden; ob es sich um eine regelmäßige Wahl, die alle 3 Jahre stattfand<sup>2)</sup>, oder eine zwangsweise vorgenommene handelt, wissen wir leider nicht.

Am 12. Nov. 1367 zeigten der Subprior Ayso und der ganze Konvent zu Norden dem Johann von Ovenstede, Lektor Prediger-Ordens zu Minden und Vikar des Provinzialpriors für die Kontrate Friesland, die Wahl eines neuen Priors an und ersuchten um seine Bestätigung. Nachdem der alte Prior auf dem letzten Provinzialkapitel (vermutlich im Sept. 1367 in Halberstadt<sup>3)</sup>, seines Amtes enthoben war, haben satzungsgemäß alle Brüder am 12. Okt. die Neuwahl vorgenommen. Der Wahlvorgang verdient hier berichtet zu werden. Vor dem Frühstück versammelten sich die durch Glockenläuten zusammengerufenen Stimmberechtigten, und der Subprior Ayso bezeugte feierlich ihre Absicht, ja keinen des Amtes Enthobenen, Exkommunizierten oder im Banne Stehenden oder aus anderen Gründen Wahlunfähigen zu küren. Nachdem sie dann die Gnade des hl. Geistes erfleht hatten, schritten die 16 Stimmberechtigten zur Wahl durch Abstimmung, wobei der Subprior, der Bruder Menard von Alandze und Bruder Rudolf Ymmana, die ältesten des Konvents, die Stimmen entgegennahmen, wahrscheinlich Pergamentzettel. Die Wahl des Sub-

<sup>1)</sup> Act. cap. gen. 2 = Mon. ord. Pr. hist. 4, 400: Item. Hos absolvimus priores conventuales: Viennensem (lies Wincemensem oder Wismariensem, da es sich um Konvente der Saxonia handelt), Straußbergensem, Sehusensem, Rostocensem, Nordensem, Soldinensem, Jenensem, Molenhusensem, Magdeburgensem, Noviomagensem et Groningensem; et volumus . . . , quod priores . . . in hoc capitulo absoluti ad eadem officia in eisdem provinciis vel conventibus nullatenus assumantur. — <sup>2)</sup> Heimbucher a. a. O. 107.

<sup>3)</sup> Finke, Rom. Quart. Schr. 8, 373; die Provinzialkapitel fanden gewöhnlich im September statt, meist am Tage Maria Geburt, Sept. 8, was wohl mit der Marienverehrung im Orden zusammenhängt.

priors, des Rudolf Ymmana, Tytardus Nikolai, Tammo von Harlingen, Gelbertus, Menardus von Rüstringen, Conradus Kule, Wiboldus, Ulricus, Otto von Emden, Tammo von Westerhusen, Ludolfus, Laurentius und Ellardus fiel auf Menardus von Alandze; dieser selbst stimmte für Tytardus Nicolai, und der Lektor des Konvents schlug den Tammo von Harlingen vor. Nach der Stimmenvergleichung ergab sich also eine Mehrheit für Menardus von Alandze, und Einstimmigkeit bestand, als auch der Lektor noch diesem seine Stimme gab. Dann verkündete der Subprior Ayso, der den Wahlvorsitz führte, im Namen des Vaters, des Sohnes und hl. Geistes, daß Menardus von Alandze zum Prior gewählt sei <sup>1)</sup>. Interessant ist hierbei die große Anzahl nachweislich friesischer Namen und die Herkunft der Mönche aus ganz Ostfriesland zwischen Ems und Weser, aus Emden, Harlingen und Rüstringen, während andere sächsische Namen tragen. Bemerkenswert ist auch die Zahl der Klosterinsassen; nach den Ordensbestimmungen sollte jeder Konvent mindestens 12 Mitglieder, darunter 10 Priester, zählen <sup>2)</sup>; daneben gab es noch Laienbrüder, die nicht studierten, sondern notwendige Haus- oder Feldarbeiten verrichteten.

Über das innere Klosterleben, insbesondere über das Studienwesen, geben in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. wieder einige spärliche Fragmente von Provinzialkapitelsakten Nachricht. Zuvor sei noch die Studienordnung für die Saxonia vom Generalmagister Hervaeus Natalis aus dem Jahre 1322 mitgeteilt, die das Generalkapitel in Genua 1513 noch bestätigte <sup>3)</sup>. Danach soll

---

<sup>1)</sup> Sudendorf, Braunschweig-Lüneburg. UB. 9, 75. n. 5; danach Ostfr. UB. 2, 652, n. 1690. Die Urkunde soll in einer HS. gelegen haben, ist aber nach Anfrage in Hannover und Wolfenbüttel nicht mehr aufzufinden.

<sup>2)</sup> Heimbucher a. a. O. 107.

<sup>3)</sup> *Approbamus ordinationem reverendissimi magistri Hervaei Natalis, generalis magistri ordinis, factam in provincia Saxonie anno MCCCXXII infrascripti tenoris: Nullus fratrum provincie Saxonie extra provinciam pro studente generali [assignetur], nisi iuvenibus legerit artes ad minus per tres annos aut in aliquo conventum provincie per triennium theologiam audierit, et postquam de studio generali redierit, ante lectoratum in aliquo particulari studio sententias legat.* Mon. ord. Pr. 9, 115.

Man darf wohl annehmen, daß die Studienordnung seit ihrem Erlaß 1322 allmählich in Vergessenheit gekommen war und daß darum fast 2 Jahrhunderte später das Generalkapitel aus Gründen der Reform wieder daran erinnerte.

kein Bruder der Saxonica an ein Generalstudium in eine auswärtige Provinz überwiesen werden, der nicht wenigstens 3 Jahre den jungen Studenten die artes vorgetragen oder in einem Konvent der Provinz 3 Jahre hindurch Theologie gehört hat; wenn er vom Generalstudium zurückgekehrt ist, soll er vor seinem Lektorat in irgend einem studium particulare die sententiae lesen<sup>1)</sup>. Ob diese Regel stets befolgt wurde, können wir für Norden leider nicht feststellen; oft enthalten die Bruchstücke nicht mehr als Namen.

Ein von Büniger<sup>2)</sup> veröffentlichtes Bruchstück gibt uns folgende Angaben aus der Zeit um 1369:

„[In] Norda magister studencium frater Henricus de Herlingia<sup>3)</sup>, studentes fratres . . . , [I]senbrandus<sup>4)</sup>.“

Aus der Zeit von 1370—75 stammt folgendes, von Hofmeister<sup>5)</sup> veröffentlichtes Fragment, von dem wir die ganze Kontrate Friesland wiedergeben, weil im Groninger Konvent offenbar Ostfriesen sind; es handelt sich wohl um studentes artium.

|        |                                      |   |              |
|--------|--------------------------------------|---|--------------|
|        | Campo                                | } | Lywarden.    |
|        | Joh[annes]                           |   |              |
|        | A[in]ardus <sup>6)</sup>             |   | Norden.      |
|        | . . . . . y . . . ch                 |   |              |
|        | R[i]ch[ar]dus                        | } | Wincem.      |
| Frisie | Sibrandus <sup>7)</sup> de Loppirsum |   |              |
|        | Thomas Reydensis <sup>8)</sup>       |   |              |
|        | Mathias                              |   | [Gr]uningen. |
|        | Baldewinus                           |   |              |
|        | Engelbertus de Thrivancia            |   |              |

<sup>1)</sup> Acta cap. gen. 4 = Mon. ord. Pr. hist. 9, 115.

<sup>2)</sup> Quellen und Forschungen z. Gesch. d. Dominikanerordens H. 14, 27.

<sup>3)</sup> Er begegnet uns nachher noch als Provinzialprior, s. unten S. 308.

<sup>4)</sup> Vielleicht ist er identisch mit dem gleichnamigen Lektor der Theologie, der 1420 nach Haarlem überwiesen wird, s. unten S. 308.

<sup>5)</sup> Zeitschrift f. Kirchengesch. 34 (1913), 477 ff. auf 1370—1380 datiert und von Büniger a. a. O. 14 genauer begrenzt als vor 1375.

<sup>6)</sup> Das a ist nach Hofmeister unsicher; in der Urk. v. 1367 (Ostfr. UB. 2, n. 1690) kommt er nicht vor.

<sup>7)</sup> Hofmeister liest Dibrandus, doch kann nur der friesische Name Sibrand gemeint sein.

<sup>8)</sup> Vielleicht identisch mit dem Thomas . . . , der 1420 als Lector nach Leeuwarden überwiesen wurde. S. unten S. 308.

Neuerdings veröffentlichte Bünger <sup>1)</sup> weitere Studentenverzeichnisse der Saxonia um 1377, die in der Rubrik der studentes theologie folgende Namen für Friesland aufweisen:

|                                  |   |   |             |
|----------------------------------|---|---|-------------|
| Frisie                           | } | Wiardus de Hol <sup>2)</sup> . . . . legit loycam   | } Liwarden. |
|                                  |   | Gherlacus Rufus tribus theologiam                   |             |
|                                  |   | Henricus de Curia legit loycam                      | } Norden.   |
|                                  |   | Sibrandus de Pilsun <sup>3)</sup> tribus theologiam |             |
|                                  |   | Yrpolfus de Rostringia <sup>4)</sup>                |             |
| Herbordus Martini uno theologiam |   |   |             |

In dem Protokoll des Provinzialkapitels zu Warburg i. Westf. 1379 steht über Leeuwarden und Norden in dem von Finke veröffentlichten Fragment unter der Rubrik De studiis et studentibus folgendes zu lesen <sup>5)</sup>:

In Liwardia legat et disputet frater Symon Grimensis, sentencias ibidem frater Johannes Alhardi, studentes: fratres Martinus de Gheveris <sup>6)</sup>, Gerhardus de Clivis, Petrus Gomensis, Bartholomaeus de Monte, Nycolaus Osterwyck, Phylippus de Osterholthe . . . .

In Norda magister studentium frater Wyhardus de Helphere <sup>7)</sup> (?), studentes: fratres Mathias de Gochein, Poptatus Nordensis <sup>8)</sup>, Johannes Densinck, Vredericus Wildeshusensis <sup>9)</sup>, Syffridus Bernewater <sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Zs. f. Kirchengesch. 44, N. F. 7 (1925), 489—504; die Friesen sind dort mit no. 34—39 bezeichnet.

<sup>2)</sup> Vermutlich identisch mit dem Wihardus de Hel . . von 1379, s. unten.

<sup>3)</sup> Sollte er identisch sein mit Sibr. de Loppirsum? vgl. S. 305; die Lesung Pilsinn b. Bünger läßt sich nicht halten, da hier zweifellos der Ort Pilsun in Ostfriesland gemeint ist.

<sup>4)</sup> Ein seltener friesischer Name, identisch mit dem Hyrpolfus v. 1379; s. S. 307 Anm.

<sup>5)</sup> Rom. Q. Schr. 8, 384 f.

<sup>6)</sup> Gemeint ist Jever; fr. Martin dürfte in den Norder Konvent eingetreten sein.

<sup>7)</sup> Er ist wohl identisch mit dem oben erwähnten Wiardus de Hol . . . Der Name ist leider nicht zu entziffern.

<sup>8)</sup> Der Name entlockte dem Herausgeber ein Ausrufungszeichen; uns erscheint er gut friesisch, und er wird urkundlich mehrfach bezeugt. Vergl. das Register zum Ostfr. UB.

<sup>9)</sup> Fredericus de Wildeshusen und Johannes Tensen erscheinen 1377 in einem westfälischen Konvent. Zs. f. Kirchengesch. 44, 498, n. 59 u. 60 als stud. phil.

<sup>10)</sup> In dem Verzeichnis von 1377 bei Bünger Zs. f. Kirchengesch. 44, 501 findet er sich unter no. 109 als stud. art. Cyfridus Bernewater uno grammat. Bremen.

Wegen ihres ostfriesischen Namens erwähnen wir noch den Hyrpolfus <sup>1)</sup>, studens in Lübeck, und Henricus de Herlingia, der als Sentenziar nach Magdeburg überwiesen wird <sup>2)</sup>.

Ebenfalls aus den siebziger Jahren des 14. Jhs. stammt ein kleines Fragment, das Schmidt <sup>3)</sup> veröffentlichte; leider fehlt die Konventsangabe. Eine genauere Datierung wäre erst möglich, wenn man die Brüder genauer nachweisen könnte:

Frisie { Johannes Polis  
          { Tammo  
          { Wybrandus

In dem Bruchstück eines Kapitelprotokolls der Saxonia aus der Zeit von etwa 1396—1399 finden wir in Finkes Veröffentlichung <sup>4)</sup> als studens in Halberstadt unter dem als Historiker berühmt gewordenen magister studentium fr. Hermann Korner einen Bernardus Nordensis.

Unter den „suffragia“ steht folgende Bemerkung:

„Item pro bono statu Frisie quilibet sacerdos tres missas.“ Ob damit auf den Zustand der Ordenskontrate Friesland oder auf politische Verhältnisse angespielt wird, entzieht sich unserer Kenntnis; wahrscheinlich aber trifft das letztere zu (Kampf zwischen Schieringern und Vetkopern).

Das Protokoll des Provinzialkapitels in Luckau <sup>5)</sup> 1400 ist bemerkenswert durch eine Reihe zweifellos friesischer Namen, deren Konventsangabe leider weggeschnitten ist:

. . . . Arnoldus Vrön, Simon de Rustringia <sup>6)</sup>, Conradus Hake, Bernardus de Emsgovia, Hermannus Th.

Bünger glaubt, daß diese Reihe sich auf den vorher genannten Konvent Magdeburg beziehe und daß davor zu ergänzen sei: [studentes fratres]. Trifft diese Vermutung zu, so wäre sie mit ein Beweis für unsere (oben S. 299 ausgesprochene) Behauptung, daß der Orden die Brüder ihrer Heimat entfremdete.

<sup>1)</sup> Identisch mit dem Yrpolfus de R . . von 1377, s. S. 306, Anm. 4.

<sup>2)</sup> Finke S. 383.

<sup>3)</sup> Zeitschr. f. Kirchengesch. 41, N. F. 4 (1922), 140 f. Ein Tammo begegnete uns 1367, s. oben S. 304.

<sup>4)</sup> Rom. Q. Schr. 8, 389; zur Datierung vgl. Bünger Q. F. 14, 33, Anm. 2, S. 160, Anm. 2.

<sup>5)</sup> bei Bünger Q. F. 14, 36.

<sup>6)</sup> Sollte er identisch sein mit dem oben 1379. (S. 306) erwähnten Simon Grimensis? Man müßte dann annehmen, daß er jetzt am Magdeburger studium generale seine Studien abschließt.

Die Besetzung der studia artium oder philosophie ergibt für Norden folgende Namen<sup>1)</sup>:

In Norda magister studencium frater Wilhelmus Meynold  
studentes fratres Gotfridus de Deil, Henricus . . . . .

Fragmente von Kapitelsakten eines zu Soest im Jahre 1409 oder 1411 gefeierten Provinzialkapitels gab Förstemann heraus<sup>2)</sup>, doch findet sich gerade in diesem sonst reichhaltigen Protokoll nichts über Norden, außer der Memorie für einen Ostfriesen in den suffragia pro defunctis:

Item pro anima reverendi patris magistri Henrici de Herlingia<sup>3)</sup> quondam provincialis pie memorie quilibet sacerdos 3 missas.

Das Protokoll des Provinzialkapitels zu Marburg 1420, gleichfalls von Förstemann veröffentlicht<sup>4)</sup>, enthält folgende Anweisung, vermutlich für lectores Theologie oder Sentenziare, die uns interessieren:

In Harlem frater Ysebrandus<sup>5)</sup> . . . . .

In Norda frater Goswinus Summerbecke,

In Lewardia frater Thomas<sup>6)</sup> . . .

Volumus autem et ordinamus, quod fratres, qui in hiis actis promoti sunt, ad tardius in proxime instanti festo omnium sanctorum in locis sibi deputatis [sint] et quod tunc officiales studii lecciones aliaque scholastica exercicia cum studentibus suis mox incipiant atque continent ad instans festum penthecostes<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Bünger a. a. O. 11.

<sup>2)</sup> Förstemann, Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Gesellschaft d. Wissenschaften, phil. hist. Klasse, Leipz. 1895, 15 ff.

<sup>3)</sup> Förstemann 24; über Heinrich v. Harlingen, s. o. S 305 u. unten S. 309.

<sup>4)</sup> ebd. 25.

<sup>5)</sup> Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Bruder in Norden um 1369, s. oben S. 305.

<sup>6)</sup> Vielleicht identisch mit Fr. Thomas Reydensis um 1370—70; s. oben S. 305.

<sup>7)</sup> Interessant sind für Westfriesland noch folgende Sätze (bei Förstemann 29): De penitentiis: Item quia frater Balduwinus de Pingwi Liwardensis gravia schandala dicitur in Frisia commisisse, ideo sibi imponimus, ut infra quindenam a noticia presencium coram venerabili vicario Frisie compareat et se de infamia ac impositis sibi legitime expurget; quod si facere neglexerit, ipsum tamquam reum et convictum sentenciamus per presentes . . . Bemerkenswert ist auch eine Bestätigung für den Tod des Grafen Moritz II. von Oldenburg. Es heißt ebd. 8, 31 unter den suffragia pro defunctis: Item pro anima nobilissimi [dom]icelli Mauricii quondam comitis de Oldenburg quilibet sacerdos 1 missam. Vgl. Rütthning. Oldenb. Gesch. I, Bremen 1911, 132.

Ein noch nicht genau datiertes Bruchstück, das nach seinem Herausgeber Bünger <sup>1)</sup> in die Zeit zwischen 1418 und 1430 und genauer in die Jahre 1418 oder 1422/23 oder 1425/30 fällt, nennt uns unter der zu ergänzenden Rubrik *De studiis philosophie* <sup>2)</sup> folgende (vermutlich alles Nichtfriesen):

In Norda magister studencium frater Johannes Nicolai.  
studentes fratres Hermannus Rosendal <sup>3)</sup>, Johannes de  
Büren, Martinus Fusoris.

Unter der Rubrik *De studiis arcium* aber finden wir einen Ostfriesen <sup>4)</sup>:

In Lywardia . . studentes fratres . . Fredericus Nordensis.

Des weiteren unter der Abteilung *De lectoribus theologie* <sup>5)</sup>:

In Nordia frater Johannes Lange <sup>6)</sup>.

Und endlich unter *De penitenciis* eine Strafversetzung <sup>7)</sup>:

Mittimus . . . fratrem Sigismundum [Se?]husensem in  
Nordam.

Die Studienordnung des Provinzialkapitels zu Hildesheim 1454 nennt wohl mehrere Friesen, aber leider ist wieder die Konventsangabe nicht mehr erhalten. Wir drucken sie dennoch wieder ab in der Hoffnung, daß der eine oder andere sich später einmal genauer nachweisen läßt.

Ad legendum sentencias fratres <sup>8)</sup> . . .

Frisones { Petrus de Bodelswardia <sup>9)</sup>  
Rodolphus Richardi  
Theodoricus Fabri <sup>10)</sup>

Studentes extra provinciam fratres <sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Q. F. 14, 46 ff.

<sup>2)</sup> ebd. 51.

<sup>3)</sup> Nach Bünger a. a. O., Anm. 6, ist er 1432 im Konvent Groningen.

<sup>4)</sup> a. a. O. 56.

<sup>5)</sup> a. a. O. 61.

<sup>6)</sup> Ueber sein weiteres Leben in Prenzlau und Reval (?) usw. vgl. Bünger a. a. O. 61, Anm. 6.

<sup>7)</sup> Bünger 63.

<sup>8)</sup> Bei Bünger Q. F. 14, 72.

<sup>9)</sup> Bünger a. a. O. Anm. 2 weist ihn später in den Matrikeln von Erfurt 1440, Rostock 1446 und 1457 in Köln nach, doch ohne die Angabe *frater*.

<sup>10)</sup> Bünger hält ihn für möglicherweise identisch mit einem gleichnamigen Bruder in Riga c. 1457.

<sup>11)</sup> Bünger a. a. O. 73.

Wesselus Wylde, qui alias fuit Magdeburg.  
Frisones | Egbertus Lünsche, qui anno preterito fuit promotus  
| in Magdeburg.

Leider ist damit die Reihe der bisher bekannten Provinzialkapitelsakten erschöpft. Jedenfalls geht daraus hervor, daß Norden, wenn es auch nicht an hervorragendster Stelle unter den wissenschaftlichen Ausbildungsanstalten der Dominikanerprovinz Saxonía steht, so doch immerhin einen ganz beachtenswerten Anteil an dem scholastischen Betrieb gehabt haben muß. Und auch die Anzahl der friesischen Studenten ist im Vergleich zu anderen deutschen Landschaften durchaus nicht gering im Verhältnis zu der Größe des Landes<sup>1)</sup>.

Ob je einer der von Norden ausgegangenen Dominikaner im Orden größere Bedeutung erlangt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur von einem, Heinrich von Harlingen, wissen wir Näheres. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß er in den Norder Konvent eingetreten ist und dort seine erste Ausbildung empfangen hat, auch wenn wir ihn dort als Student noch nicht urkundlich nachweisen können. Aber ein anderes Kloster kam ja für Harlingerland garnicht in Frage, und es genügt, wenn wir ihn urkundlich als magister studencium um 1369 in Norden bezeugt sehen<sup>2)</sup>; dieser ehrenvollen Stellung sind aber wahrscheinlich mehrere Studienjahre in einem auswärtigen Konvent vorangegangen. 1379 wird Heinrich von Harlingen vom Provinzialkapitel in Warburg als Sentenziar nach Magdeburg überwiesen<sup>3)</sup>, wo damals wohl das studium generale der Saxonía war; er bekleidete hier also gewissermaßen die Stelle eines Professors an der Ordensuniversität. Danach entschwindet er unseren Blicken auf lange Zeit, um 1405 wieder aufzutauchen, und zwar mit dem Rang eines Provinzialpriors der Saxonía. Er wird nun auch Professor der hl. Theologie genannt und bestätigt ein Abkommen des Konvents Zütphen mit dem dortigen Ordensbruder

---

<sup>1)</sup> Vergleiche auch die Matrikelauszüge bei Sundermann, Emd. Jb. 11 (1895), 106 ff., 12 (1897), 48 ff.; G. Sello, Studien z. Geschichte von Östringen und Rüstringen, Varel 1898, 67 f.; Sichart, Oldbg. Jb. 26 (1919/20), 186 ff. Die hier von mir gebotenen Auszüge mögen als Ergänzung dazu betrachtet werden.

<sup>2)</sup> S. oben S. 305, Anm. 3.

<sup>3)</sup> S. oben S. 307; Finke, Rom. Q. Schr. 8, 383.

Johannes Medici<sup>1)</sup>. Mehrere Jahre können wir ihn in der Stellung als Provinzial verfolgen. Vor dem 1. April 1406 ermächtigt er den Konvent zu Braunschweig zu einem Abkommen mit dem dortigen Rat über ein an dem Kloster vorbeifließendes Wasser und einen „molenkulk“; er führt den Titel mester, lerer in der hilgen scrift<sup>2)</sup>. Am 8. Septbr. 1407 gewährt er der Brauerinnung zu Prenzlau Anteil an den guten Werken der Ordensprovinz, gegeben zu Leipzig auf dem Provinzialkapitel<sup>3)</sup>. Vor dem Jahre 1411 muß er dann gestorben sein, denn das Provinzialkapitel zu Soest, das wahrscheinlich 1411 stattfand<sup>4)</sup>, erwähnt ihn als verstorben<sup>5)</sup>. —

Einige weitere Namen von Lehrern am Norder Konvent mögen diesen Abschnitt abschließen.

Die Dortmunder Dominikanerchronik (M. S. conv. Tremon.) berichtet in ihrem catalogus lectorum zum Jahre 1443 die Ernennung des fr. Erembertus Stover zum Lektor in Norden<sup>6)</sup>, eines redegewaltigen Mannes. Der ihm beigelegte Titel eines „Praedicator generalis“ wurde nämlich nur an solche Brüder verliehen, die längere Zeit und besonders lobwürdig in größeren Städten predigten und wenigstens 35 Jahre alt waren; sie standen den Magistern der Theologie an Rang und Würde gleich<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Archief v. d. geschied. van het Aartsbisdom Utrecht 2 (1875), 133.

<sup>2)</sup> Bünger Q. F. 14, 89 unter Berufung auf eine Urk. des Braunschweiger Stadtarchivs no. 417.

<sup>3)</sup> Bünger a. a. O. 89, nach Urk. no. 240 im Stadtarchiv Prenzlau.

<sup>4)</sup> Bünger 89, Anm. 1 u. 113 f.; beachte aber Förstemann a. a. O. 25: sequens capitulum ponimus in Northusin, das nach Bünger a. a. O. 1, 16 im J. 1413 stattfand. Eine kritische Untersuchung dieser Frage wäre erwünscht.

<sup>5)</sup> Förstemann a. a. O. 24, s. oben S. 300.

<sup>6)</sup> Diese Chronik im Stadtarchiv Dortmund wurde 1706 von dem Prior Const. Schultz unter Benutzung der Manuskripte des P. J. Krawinkel, der 1463 Prior in Dortmund war, zusammengestellt und enthält ein wertvolles Verzeichnis aller Prioren und Lektoren des Konvents; vgl. darüber Chroniken d. deutschen Städte Bd. 20, Dortmund S. XXX ff. — Ich verdanke die Nachrichten über den fr. Stover der Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. Lic. Dr. F. Bünger in Charlottenburg. — Nach ihm heißt es S. 96 im Catalogus lectorum unter der laufenden no. 20: fr. Erembertus Stover praed. gen[eralis] anno 1443 fit lector Nordensis, rexit studium in Groninga 2 annis, docendo et praedicando fructuose laboravit; fuit vir magni ingenii et tenacissimae memoriae, praefuit ut prior uno anno, fuit terminarius in Essendia et Werden ad Ruram, ubi obiit et requiescit ad PP. Benedictinos. Als Lektor ist er in Dortmund urkundlich nachweisbar; 1451 Okt. 14 (b. Calixti) urkunden broder

Wir erwähnten bereits zum Jahre 1472 den magister Dodo, sacre theologie professor, und den lector Udo <sup>1)</sup>. Am 30. Sept. 1475 wird der Bruder Johannes Arnoldi in Norden wohl für seine Verdienste zum Lektor am selben Konvent befördert, wie die Regesta magistrorum generalium im Generalordensarchiv zu Rom mit folgenden Worten vermelden: fr. Johannes Arnoldi conventus Nordensis fuit assignatus in lectorem sui conventus cum gratiis <sup>2)</sup>. Weiter berichten die genannten Register zum 19. Juni 1481 die Überweisung des fr. Joannes Phunt: fr. Joannes Phunt conventus Luckowensis fuit assignatus conventui Nordensi <sup>3)</sup> und zum 18. Jan. 1495 die Zurücksendung des Bruders Gerhard Henrici von einer auswärtigen Provinz, wahrscheinlich vom studium generale in Paris oder Bologna:

fr. Gerardus Henrici remittitur ad provinciam suam et assignatur in conventu Nordensi <sup>4)</sup>.

Das Studienwesen hat also bis zum Untergang des Klosters geblüht, und wir sahen bereits, daß der Bruder Hinrich Rees, der zuerst unter aufsehenerregenden Umständen dem Mönchtum Lebewohl sagte, theologisch wohl geschult war. Zweifellos war das Dominikanerkloster zu Norden unter allen ostfriesischen Konventen in mancher Hinsicht am besten gebildet, und wir können nur unser wiederholtes Bedauern aussprechen, daß die Gelehrsamkeit der Mönche so wenig für das Land selbst abgeworfen hat. Da die Dominikaner ein ordo clericorum waren, also durchweg studierte Leute, hätten sie ihr Wissen der Allgemein-

---

Tydeman, Prior, Erenbert Stover „lesemester“, u. Johan Schotte, Unterprior (Stadtarch. Dortmund, no. 45). — Im M. S. Conv. Trem. wird weiter über ihn im catalogus priorum unter no. 24 (S. 38) berichtet, nachdem z. J. 1460 die Amtsentbindung seines Vorgängers mitgeteilt war: Altero die translationis S. Thome Aquin. post absolutionem praedecessoris, quae facta ipso die translatae S. Thomae, electus est in priorem huius conventus fr. Erembertus Stoveren . . . Prior hic non stetit per annum in officio . . . Sein Nachfolger wurde am 22. Nov. gewählt u. am 24. Dez. 1460 bestätigt (In die S. Coecilie electus et in vigilia nativitatis Christi confirmationem accepit anno 1460; ebenda S. 38).

<sup>2)</sup> (zu S. 311) Heimbucher a. a. O. 108.

<sup>1)</sup> Ostfr. U. B. 2, 8, n. 906, s. oben S. 286.

<sup>2)</sup> G. A. Meyer, Archief Utrecht a. a. O. 32 (1907), 57, Anm. 2.

<sup>3)</sup> Mitteilung des Herrn P. Dr. A. Walz O. P. in Rom.

<sup>4)</sup> Meyer Arch. Utr. a. a. O.

heit zugute kommen lassen können, möchte man heute sagen. Aber der mittelalterliche Wissenschaftsbetrieb war nicht danach angetan<sup>1)</sup>.

Im Unterschied von der modernen Wissenschaft war die mittelalterliche durchweg unschöpferisch und beschränkte sich vorwiegend auf Nachlernen und Auslegen des Erbteils der Antike und der Kirchenväter in Logik, Grammatik und Philosophie; in der Theologie suchte sie dialektisch und logisch die Richtigkeit der kirchlichen Lehren mit Hilfe der antiken Philosophie, besonders mit Aristoteles, zu beweisen. Fruchtbare und für uns viel wertvoller sind die Schöpfungen der Mystik, die in zahlreichen süddeutschen Dominikanerinnenklöstern erblühten, aber leider ist uns von Reide, Dykhusen, Östringelde oder Blankenburg nichts dergleichen überliefert.

Dank ihrer hohen Bildung hätten die Dominikaner hervorragend befähigt sein müssen, Geschichte zu schreiben. Aber diese Folgerung wird durch die Tatsache widerlegt, daß wir unter allen Geschichtsschreibern des Mittelalters von Rang keinen Dominikaner haben<sup>2)</sup>. Das im Mittelalter vielbenutzte *Speculum historiale* des Predigermönchs Vinzenz v. Beauvais († 1264), sowie das daraus von ihm zusammengestrichene *Memoriale omnium temporum*, ferner das armselige, aber ebenfalls in zahllosen Handschriften verbreitete „Handbuch der Weltgeschichte“ des Dominikaners Martin von Troppau (1278) schöpfen ganz überwiegend aus

<sup>1)</sup> Empirische Forschungen waren schon von vornherein ausgeschlossen. Die alchimistischen Studien, die doch immerhin ein Interesse an naturwissenschaftlichen Versuchen voraussetzen, hatten Ende des 13. Jhs. auch im Dominikanerorden Eingang gefunden, wurden aber scharf bekämpft. Vgl. Finke, Ungedr. Dominikanerbriefe 44.

<sup>2)</sup> Bemerkenswert ist es, daß die älteren Östringfelder Chorherren, oder besser ihre Nachfolger, an der Kirche in Östringelde seit dem Brande des Klosters 1272, dies Handbuch für sich abschrieben, wie eine Note zu der vom 25. Jan. 1350 datierten Urkunde (Ostfr. UB, 169 n. 68) ergibt, die in die *Annalen Remmers v. Seedië* (HS im Oldbg. L.-Arch.) eingeklebt, aber von Friedlaender nicht mit abgedruckt ist. Sie steht in der von F. W. Riemann hg. *Chronica Jeverensis* (Jever 1896), 30, Anm. 1, und lautet: A. Dom. 1323 (so ist die Zahl wohl mit Rücksicht auf das Todesdatum des Vinzenz v. Beauvais zu lesen), fuerunt tunc isti sacerdotes in campo Ostringiae, scilicet Billebrandus perpetuus vicarius S. Bartholomei in custodem, qui scripsit *speculum historiale fratris Vincentii ordinis praedicatorum* etc. In Anbetracht der bekannten Flüchtigkeit Remmers ist wohl zu lesen: Hillebrandus, und hinter custodem vielleicht electus zu ergänzen.

fremden Quellen. Nicht viel besser ist die Weltchronik des Westfalen Heinrich von Herford; sie wird an Quellenwert weit übertroffen durch die *Chronica novella* des Lübecker Dominikaners Hermann Korner<sup>2)</sup> (c. 1365—1438), der manche seiner Nachrichten über die Wasserkante auf Provinzialkapiteln von seinen Ordensbrüdern gehört haben mag; aber auch sein Werk weist viele Flüchtigkeiten auf. Es ist eine ganz eigenartige Erscheinung, daß die Dominikanerchroniken im großen und ganzen recht bedeutungslos sind und nur in gelegentlichen lokalen Nachrichten und Einzelheiten Wert haben.

Ganz ähnlich liegen die Dinge nun auch für Norden. Was für eine wertvolle ostfriesische Chronik hätten die Dominikaner uns hinterlassen können, und wie kläglich sind die Trümmer, die uns erhalten sind, verglichen etwa mit Emos und Menkos ausführlichen Nachrichten! Dennoch wollen wir uns freuen, daß wir die Bruchstücke überhaupt haben und das Verlorene wenigstens einigermaßen rekonstruieren können, denn sie bilden eine der wichtigsten Quellenschriften zur mittelalterlichen Geschichte Ostfrieslands und dienten Eggerik Beninga, E. F. v. Wicht und wahrscheinlich auch Ubbo Emmius in mancher bedeutsamen Nachricht zur Grundlage. Eine sorgfältige Untersuchung der von „Broder Gerrit van Norden“ um 1530 zusammengestellten Annalen, welche die Zeit von 1271—1530 umfassen, steht schon lange auf dem Programm unserer Gesellschaft, die auch die vorliegende Untersuchung angeregt hat. Jene ist ebenso notwendig, wie die Herausgabe und kritische Betrachtung aller friesischer Chroniken überhaupt.

---

<sup>2)</sup> Hgg. v. J. Schwalm, Göttingen 1895.

## Zur Vorgeschichte und Geschichte der Emders Revolution von 1595.

Auf die Ergiebigkeit früher kaum herangezogener auswärtiger Archive für die ostfriesische Geschichtschreibung ist in den letzten Jahrzehnten vielfach hingewiesen worden. Manche ihrer Schätze finden sich in neueren Darstellungen verwertet. Auch für die von mir in meinem Buche: Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses<sup>1)</sup> gegebene Übersicht über den Werdegang unserer heimischen Geschichte, konnte ich eine Anzahl der dort zum ersten Male veröffentlichten Nachrichten auswärtigen Archiven, so denen von Stuttgart, Wiesbaden, Marburg u. a., entnehmen. Von diesem Quellenmaterial mögen zwei Schriftstücke aus dem ehemaligen Archive der Grafen von Nassau, das als „Altes Dillenburgers Archiv“ einen Teil des jetzigen Staatsarchivs Wiesbaden ausmacht, hier eine Stätte finden, zumal sie sich auf Emders Geschehnisse beziehen, die in ihren Folgen für das ganze Land von Bedeutung geworden sind und deren einheimische Überlieferung eine Ergänzung durch auswärtige Quellen willkommen erscheinen läßt. Die Vervollständigung einer von mir an Ort und Stelle genommenen Abschrift, sowie die Abschrift eines von mir nur ausgezogenen Schriftstückes verdanke ich Herrn Geh. Archivrat Dr. Wagner in Wiesbaden.

Der in der Urschrift erhaltene an den Grafen Johann d. Ä. von Nassau gerichtete Brief eines Emders Geistlichen aus dem Jahre 1588 mit der Unterschrift Gerhardus, kann nach dem Vornamen nur von Gerhard Eobanus Geldenhauer stammen, dem als Sohn einer der Zierden der Marburger Universität, Gerhardus Geldenhauer Noviomagnus († 1542), und vor allem als ehemaligem Prediger zu Herborn Beziehungen zu den Nassauer Grafen nahe liegen mochten. Der Brief läßt auf regelmäßigen Briefwechsel schließen, von dem sich allerdings außer dem vorliegenden Stück im Dillenburgers Archiv nichts erhalten hat. Gerade dieser Brief

<sup>1)</sup> Friesenverlag, Bremen 1925.

aber verdankt seine Erhaltung vermutlich der Wichtigkeit des in ihm behandelten Gegenstandes, die ihn auch der Veröffentlichung wert erscheinen läßt.

Am 10. September 1588 war Margaretha von Ostfriesland, die älteste Tochter Edzards II. und der Katharina von Schweden, gestorben. Bei ihrer Beisetzung im Grabgewölbe der Cirksena unter der Großen Kirche zu Emden hatte es einen ärgerlichen Auftritt gegeben, der die Verhältnisse unter Edzard II. grell beleuchtet. Der Wunsch des lutherischen Landesherrn, am Grabe seiner Tochter ein Trostwort von einem Geistlichen seines Bekenntnisses zu hören, war nur natürlich. Man hatte sich, um dies ohne Anstoß zu erreichen, mit der reformierten Geistlichkeit an der Großen Kirche, deren anerkanntes Oberhaupt damals Menso Alting war, in Verbindung gesetzt, war aber auf ablehnende Haltung gestoßen. Trotzdem erschien zu der für die Beisetzung bestimmten Stunde der Graf an der Spitze seines Hofes und der Vertreter seines Landes mit seinem Hofprediger Heßhusius, der in der Kirche die Leichenpredigt halten soll. Da sperrt ihm Menso Alting persönlich den Zugang zur Kanzel, und die Haltung einer zahlreichen in der Kirche versammelten Volksmenge läßt keinen Zweifel darüber, daß es im Falle der Anwendung von Gewalt zu ernstern Verwickelungen kommen wird. Nun weicht der Landesherr der Übermacht und läßt, nachdem man den Sarg seiner Tochter in der Stille in die Gruft gesenkt hat, von Heßhusius die Leichenpredigt auf der Burg halten.

Abgesehen von dem peinlichen Eindruck, den eine Demütigung des Landesherrn in dieser Lage überhaupt machen mußte, sorgten bewegliche Klagen Edzards beim Kaiser und den ihm befreundeten Fürsten dafür, daß die Sache weithin berechtigtes Aufsehen erregte. Man mußte in Emden mit weitreichenden Verwickelungen rechnen und hatte in Folge dessen ein Interesse daran, bei Zeiten in konfessionell gleichgesinnten Kreisen um Verständnis für die eigene im Angesicht eines offenen Grabes mit solcher Schärfe vertretene Anschauung zu werben. In diesem Sinne trägt Geldenhauer dem Grafen von Nassau seine und damit zugleich Menso Altings Auffassung der Sache vor.

Seine Darstellung ist für die konfessionelle Stimmung jener Tage außerordentlich kennzeichnend. Aus ihr tritt uns ein unüberwindliches Mißtrauen entgegen, das auch hinter dem so natür-

lichen Wunsche betrübter Elternherzen noch die berechnend ausgenutzte Möglichkeit zur Schaffung eines Präzedenzfalles sehen will. Dabei fehlt es durchaus an einem Gemeinsamkeitsgefühl der evangelischen Konfessionen. Das Verhalten früherer evangelischer Geistlicher gegen die Mönche wird ohne weiteres zur Richtschnur für das Verhalten gegen Evangelische der anderen Konfession gemacht. Bemerkenswert für die Haltung Edzards II. ist die durch unseren Brief beglaubigte Tatsache, daß er bei den Verhandlungen nicht etwa von vornherein auf der Abhaltung der Leichenpredigt durch seinen Hofprediger bestanden, sondern den Emdern mehrere Geistliche seines Bekenntnisses zur Auswahl vorgeschlagen hat, von denen dann allerdings keiner vor Mensos Augen Gnade fand, da er vermeinte, sie alle als „friedhässige Leute und reißende Wölfe“ ansehen zu müssen.

Während in diesem Stücke die Geldenhauersche Darstellung ihrem ganzen Absehen entsprechend unbedingt Glauben verdient, zeigen sich ihre Schwächen in der Behandlung der Vorgänge in der Großen Kirche während der Beisetzung. Man gewinnt nach Geldenhauers Erzählung den Eindruck, als ob unter Vermeidung eines ärgerlichen Auftrittes alles im Verhandlungswege geregelt worden wäre. Der Augenzeuge Elsenius aber weiß zu berichten: „Menso Alting de uprörische Prediger is vor de Predigtstöl gestanden, werende, daß nene lutherische daer schulde uptreden. De Borgers hebben blote Schwerter und Stenen under de Mantel gehadt und wolden uns gesteniget hebben, do wy mit S. G. gekamen worden, wann een Lutheraner sick wulde des Predigens understaen hebben.

Die von Geldenhauer erwähnten Verhandlungen des Emders Rates mit dem Grafen beziehen sich, wie der Ausdruck „nachtweylige Posten“ beweist, zum Teile auf Erörterungen, die vor der Beisetzung gepflogen zu sein scheinen, zugleich aber wohl auch auf eine Vermittlungsaktion in der Großen Kirche, durch die der Graf dort zum Nachgeben bewogen wurde. Nur so ist der Hinweis auf den befürchteten Tumult des „Schippervolkes“ zu verstehen, von dessen Vorhaben die Emders Geistlichkeit jetzt sichtlich abzurücken sucht. Darnach würde also der Emders Magistrat durch geschickte Verhandlungen in diesen kritischen Augenblicken dem Grafen den Rückzug erleichtert haben, so daß er nicht auf unmittelbaren Druck der Volksmenge hin, sondern auf die

gütlichen Vorschläge von Bürgermeistern und Rat zu handeln schien. Hierdurch wurde nach der andern Seite hin zugleich die von Elsenius so bitter empfundene Tatsache verschleiert, daß man „seinen angeborenen Herrn aus seiner eigenen Kirche stieß.“

Einen bemerkenswerten Einblick in die damalige Emdener Volksstimmung gibt uns die Erzählung von den Verhandlungen, die Edzard nachher durch den Magistrat mit der Bürgerschaft hat führen lassen, um deren Haltung gegenüber dem in der Großen Kirche Geschehenen klarzustellen. Wenn man ihm berichtet hat, daß die Bürgerschaft nicht durchaus guten Gefallen daran habe, so war dies jedenfalls nicht ganz aus der Luft gegriffen. Die Erwägung unsres Gewährsmannes, daß es im Falle, daß nach dieser Richtung hin ein Widerspruch zu Tage getreten wäre, „ganz schwächlich“ mit ihm und seinen Amtsbrüdern würde gestanden haben, klingt nicht gerade siegessicher. Er weiß wohl um die Tatsache, daß die Bürger „von mancherlei ungleicher Religion“ sind und daß dem herrschenden Calvinismus einmal von hieraus unwillkommene Überraschungen drohen könnten. Daß sich die Bürgerschaft trotzdem einhellig hinter sie stellte, war für die zielbewußten Vertreter der herrschenden Richtung eine sichtliche Erleichterung. Für die Beurteilung der Erfolge Menso Altings und der Seinen aber ist die richtige Einschätzung der Opposition, mit der er in Emden zu rechnen hatte, von nicht zu verkennender Bedeutung.

Das zweite unserer Wiesbadener Schriftstücke führt uns in eine Zeit, die 7 Jahre später liegt. Die treibenden Kräfte im öffentlichen Leben der Stadt Emden, die wir 1588 gegenüber dem wenig zielbewußten Handeln Edzards II. in siegreichem Vordringen begriffen sehen, haben in der Emdener Revolution vom 18. März 1595 einen Sieg errungen, an den 7 Jahre zuvor kaum die Kühnsten ihrer Führer gedacht haben mögen. Seit dem 24. März ist die Stadt, mit einem aus Kreisen, die dem Emdener Konsistorium nahe stehen, gewählten Magistrate an ihrer Spitze, in tatsächlicher Unabhängigkeit vom Grafen. Auch von seiner Burg hat man die gräfliche Besatzung verdrängt, und jetzt stehen sich Emden und Edzard II. wie zwei feindliche Mächte gegenüber. Ob die seit Ende Mai in Delfzyl gepflogenen Verhandlungen die endgültige Regelung bringen werden, ist vorläufig noch nicht abzusehen.

In dieser Zeit, am 23. Juni 1595, erstattet einer der Emders Geistlichen, vielleicht wieder Geldenhauer, einem vermutlich im Nassauischen angestellten Amtsbruder Bericht. Derselbe hat sich ohne Briefeingang und -schluß abschriftlich im gräflich Nassauischen Archive erhalten. Über die Märzrevolution und ihre unmittelbaren Folgen ist der Empfänger des Briefes bereits unterrichtet. Die sich im weiteren Verfolg hieran anschließenden Ereignisse aber werden bis zum Datum des Briefes hin in kurzer Übersicht dem teilnehmenden Freunde und Gesinnungsgenossen erzählt.

Das bedeutsamste Ereignis dieser Berichtsperiode ist die Aufnahme von niederländischen Truppen in die Stadt. Als Datum dieses, auch von sonstigen Quellen übereinstimmend gemeldeten Einrückens wird, im Einklang mit der Emders Apologie, der 13. Juni angegeben. Aus unserem Briefe erfahren wir, daß der seit dem März im Amte befindliche Magistrat gleichzeitig mit diesen Truppen von den westlichen Nachbarn Kriegsschiffe erbeten hat und daß schon vorher zwei aus Westfriesland abgesandte Schiffe zu seiner Verfügung standen, denen sich jetzt 5 weitere, von den Staaten von Holland abgesandte hinzugesellen.

Besonders interessant ist die Begründung, die unser Briefschreiber dieser Maßnahme gibt. Er läßt sie geschehen sein, um den Hof, d. h. den Grafen Edzard II., um so schneller zum Friedensschluß zu bewegen. Es handelt sich also um ein politisches Druckmittel. Das hat man in der Öffentlichkeit niemals zugeben wollen. Die Emders Apologie (S. 112) sucht der Sache eine ganz andere Wendung zu geben, wenn sie behauptet, als der Graf eine Schanze an der Knock habe anlegen und militärisch besetzen lassen, wäre es dahin gekommen, daß „der gemeine Mann in der Stadt nit wol in officio gehalten und von ausfallen auf die angefangene Schantz abgewehret werden“ könnte. Darnach wären dann die Niederländer gerufen, um einen Bruderkrieg zwischen den Emdern und den Gräflichen zu verhüten. Demgegenüber stellt die *Historia nostri temporis* (S. 27) die Sache als eine Art Protest der damals in Emden weilenden niederländischen Deputierten gegen den Schanzenbau Edzards an der Knock hin. Einen bedeutsamen Blick hinter die Kulissen läßt uns Everhard van Reid (Reidanus) tun, wenn er in seiner *Historie der Nederlantscher Oorlogen* (Buch XI S. 252) zur Begründung dieser

Sache sagt: „de Magistraet van Embden bevreesde, daer soudē metter tydt, by doorstoeckinge des Graven eenighe Burger opgerockent (!) ende oneenigheydt onder de ghemeente ghesticht worden.“ Dieser Grund hat bei den Emdern jedenfalls mitgesprochen, um jenes Druckmittel zu ergreifen, durch das man den Grafen zum Friedensschluß gefügig machen wollte.

Daß andererseits gerade die Herbeiziehung der fremden Truppen von den gräflich Gesinnten benutzt wurde, um die „leicht bewegliche Menge“ gegen die Männer vom 18. März aufzureizen, beweist unser Brief. Die Schilderung der folgenden Ereignisse ist ein interessanter Beleg dafür, wie wenig die neuen Männer sich der breiteren Volksschichten in Emden versichert halten konnten. Es kam, noch bevor die Truppen den Boden der Stadt betreten hatten, zu einer solchen Erregung, daß man sich genötigt sah, in der Stadt militärische Vorkehrungen für den Fall einer Gegenrevolution zu treffen, die dann dadurch vermieden wurde, daß ein Volksredner von so erprobter Wirkungskraft wie Bolardus die Lage für seine Partei rettete.

Wie man trotzdem die beruhigende Wirkung von Bolardus' Rede nur erst als einen Augenblickserfolg ansah, beweisen die Erörterungen über die Frage, ob man nunmehr die niederländischen Fähnlein in die Stadt ziehen sollte oder nicht, deutlich genug. Die niederländischen Deputierten forderten angesichts der Unbeständigkeit der Bevölkerung im Interesse der Sicherheit der Truppen die Aufnahme von 3 Fähnlein in die Stadt. Der Magistrat hingegen sah darin eine unmittelbare Gefahr für das Ausbrechen einer Gegenrevolution. Man benutzte dann die Vorbereitungen zu einer angeblichen militärischen Hinrichtung, um, ohne zu großes Aulsehen zu erregen, die niederländischen Truppen in die Stadt ziehen zu können, vermochte aber nicht zu verhindern, daß sich des getäuschten Volkes hinterher eine starke Erregung bemächtigte, die in persönlichen Bedrohungen der Häupter der Stadt sich entlud.

Nur durch eins seiner ungeschickten, der Wirklichkeit keine Rechnung tragenden Schreiben rettete in diesem Augenblick Edzard II. wider Willen seinen ärgsten Widersachern den inneren Frieden in ihrer Stadt. Bemühungen von Edzards Anhängern, diesen Mißgriff wieder gut zu machen, blieben vergeblich, und die Dinge nahmen bis zum Abschluß des Delfzyllischen Vertrages

ihren ungestörten Fortgang. Daß aber die Emden Machthaber schon damals, so bald nach ihrer Erhebung, mit derartigen für sie gefahrvollen Strömungen innerhalb der eigenen Bürgerschaft zu rechnen hatten, erfahren wir aus den amtlich beeinflussten Berichten über die Ereignisse jener Zeit überhaupt nicht. Erst bei den späteren Bewegungen innerhalb der Emden Bürgerschaft, wie sie im Jahre 1598 durch die Hinrichtung der gräflichen Parteigänger Renken und Grone ihren Ausdruck finden, hören wir von diesen Dingen. Wir finden dabei die von der herrschenden Kirche unterdrückten Sektierer, besonders die Joristen<sup>1)</sup> (vgl. Emmius, Vita Menisonis S. 107), mit den gräflich gesinnten Teilen der Bürgerschaft in einem engen Bunde, der vielleicht auch schon bis in diese Zeit zurückreicht. Der Emden Brief vom 23. Juni 1595 aber ist uns, neben seiner Bedeutung als Quelle für wertvolle Einzelheiten, ein gewichtiges Zeugnis dafür, daß sich die innerpolitischen Verhältnisse Emdens zwischen dem 18. März 1595 und dem Delfzyler Vertrage keineswegs so glatt abgewickelt haben, wie uns dies die amtliche Berichterstattung glauben machen möchte.

---

<sup>1)</sup> Für die Stärke dieser Bewegung spricht es, wenn der Jesuitenpater Jakob Ryswick, ein Neffe des im Jahre 1924 heilig gesprochenen Petrus Canisius, der im Herbst 1601 im Gefolge des Grafen Johann von Ostfriesland und Rietberg einige Monate in Ostfriesland weilte, in einem Bericht vom 31. Dezember 1601 an den Ordensgeneral Aquaviva sagt: „Leider hat das Land schon seit 60 Jahren dem alten Glauben entsagt und ist dann nach und nach in ein solches Gewirr von Irrtümern geraten, daß es wohl kaum irgendwo mehr Sekten geben kann. Die hauptsächlichsten sind die Calviner, die Lutheraner und die Libertiner. Bei letzteren zielt alles aufs Fleisch. Sie kümmern sich wenig um das Recht der Ehegatten und die einstige Auferstehung, passen sich allen an und nehmen infolgedessen am stärksten zu. Vgl. Bernhard Duhr S. J., Gesch. der Jesuiten in den Landen deutscher Zunge II, 1, S. 621. Der Hinweis auf Ehe und Auferstehung läßt bei den Libertinern besonders an Joristen denken. P. Ryswick hatte seine Eindrücke vorwiegend in Emden gewonnen.“

I.

Gerhardus [Geldenhauer] berichtet an den Grafen Johann d. Ä. von Nassau über die Vorgänge in Emden bei der Beisetzung der Gräfin Margarethe.

Emden, den 20. Oktober 1588.

Original auf Papier mit Verschlussiegel im Staatsarchiv zu Wiesbaden, VII, Altes Dillenburger Archiv E. 407.

Gottes gnade durch u. h. Jesum Christum zuvor alle zeit. Wohlgeborner graff, genediger herr etc. Ob wol sonsten von schreibwürdigen dingen wenig diessmals fuffellet, so sende doch e. g. mit erpiethung aller underthenigkeit undt gehorsamer guthen diensten ich hiebey verwaret copiam dero beschwerlichen handelung, so bey dem begräbnuss dero wohlgebornen freuwlin Margeritae, gräffin undt freuwlin zu Ostfrieslandt, dieser orths m. g. h. graff Etzhardts etc. eltesten dochter, den 14. Septembris zwischen s. g. undt unss armen kirchendieneren wegen dero leichpredigt sich zugetragen.

Dann s. g. durch solchen zustandt bedacht gewesen, weyl das gräffliche begräbnuss alhie in der grossen kirchen gebreuchlich, under solchem schein denen Lutherischen praedicanten die cancel einzurauwmen. Welchs, wenn es einmahl zugelassen, hernach eine böse consequentzs gegeben haben undt nicht mehr abzuwehren gewesen seyn sollte. Derowegen wier (wiewohl sehr ohngerne undt nicht ohne grosse gefahr) unss haben widdersetzen muessen, doch mitt möglicher bescheydenheit, alleine zu Gottes ehren, seiner kirchen zum besten undt auch unser gewissen zu salviren (alss e. g. anders nicht befinden werden).

Undt seindt dieses unsere fundamente gewesen, ut acta testabuntur:

1. Der ordentliche beruff von s. g. selbst nicht we[niger] alss von einem ehrbaren rath undt gemeiner buer[er]schafft eingewilliget undt bestelliget.

2. Der eydt, mitt welchem wier dero gemeinde al[hie] uff die ware dieser orths befundene religion fur gottes ahngesichte unss verpflichtet.

3. Daß die vorgeschlagene Lutherische prediger ohnrühige, friedthessige leuthe, zustörer undt feinde dieser gemeinde undt waren religion, die wier nicht für schwache christen, als andere fromme, friedsame der Augspurgischen confession zugethane leuthe, sondern als reisende wolffe achteten undt ihnen den predigstuel oder eingang zum schaffstall Christi keineswegs zustehen kondten.

4. Dass s. g. selbst vielmals dero burgerschafft genedige vertröstung undt zusagung gethan, sie bey wolherbrachter religion friedtlich undt ohnverhindert pleiben zu lassen.

5. Dass unss als dieneren der gemeinde ohne vorgehende rucksprache mitt denen buergeren undt sonder ihre bewilligung diessfals nichts nachzugeben gebueren wollte.

6. Dass grosse ohnrühigkeit undt gefährliche trennung under de burgerschafft darauss zu besorgen.

7. Dass in vorigen zeitten derengleichen exempell sich zugetragen, dah doch denen predicanten undt dieneren dieser gemeinde, nemlich unseren antecessoribus, solche dinge niemahls uffgetrungen worden. Undt haben bey s. g. herrn vaters sehligem loblicher milder gedechtnuss begrebnuss die monche, so die leyche besungen, vor der grossen kirchen abtreten undt umbwenden muessen.

Daruff wier unss endelichen erklehret, viel lieber das leben zu verlieren, dann ein solches ergernuss undt praeiudicium von der lehre denen schwachen mittgliederen dieser unss ahnvertrauweten gemeinde undt anderen mittchristen zu geben.

Hierueber haben s. g. undt sonderlich deren gemahl u. g. f. undt frauw etc. sich zum hefftigsten bewegt, welchs wier nicht besseren können.

Es stehet auch die sache noch zur zeit gantz gefehrlich. Dann s. g. baldt darnach durch einen ehrbaren rath die burgerschafft uffs rathhauss erfordern undt ernstlich haben befragen lassen, wessen sie diessfals gesinnet, undt ob sie deren praedicanten handelung, so zu uffruhr gerichtet, pillichen kondten. Dann s. g. berichtet, dass die burgerschafft nicht durchaus guthen gefallen darane haben sollte.

Wohferne nuhen dieser wegk einen vortgang solte gewonnen haben, können e. g. genediglich erachten, dass alssdann alle sachen gantz schwewlich mitt unss wurden gestanden haben.

Aber Gott hat es wunderbarlich also gefueget, dass uber vieler zuversicht die buergere (wiewol von mancherley ohngleicher religion), alss sie die gantze handelung sampt unserer antwort ahngehöret undt ihnen verlesen worden, einmuethligk unss zugefallen seindt undt beygepflichtet haben, wie e. g. die schriftliche antwortt hierbey finden werden.

Nuhen dann wier vermercken, dass es noch dabey nicht pleiben werde undt wolermeldter dieser orths m. g. herr etc. die sachen ahn fursthen, herren undt universiteten wolle oder habe gelangen lassen <sup>1)</sup> mitt furwendung grosser iniurien in communi luctu, s. g. von unss begegnet contra sepulturae debitam pietatem, welchs alles plausibiler zu unserer beschwerung gereichen möchte, alss haben die kirchendienere alhie beyneben mir selbst sehr nothwendig geachtet, mitt vermeldung gepuerlicher underthenigkeit e. g. allen bericht von dieser sachen zu uberschicken undt undertheniglich zu pitten, dieselbigen wollen nach ihrem hohen verstandt den gantzen handel christlich erwegen helffen undt ihren wohlmeinenden, getreuwen rath umb dero ehren Gottes willen undt zu befuerderung der waren religion genediglichen unss mittheylen, auch <sup>2)</sup> die sache bey denen herren landtgraffen etc. undt anderstwoh so viel möglich (ad evitanda praeiudicia) underbauwen helffen. Solches umb e. g. hienwieder undertheniglich zu verdienen, seindt wier alle mehr alss urpiethigk undt wollen in allem, was christlich ist, unss gerne gehorsam erzeigen mitt göttlicher huelffe.

Es seindt die schreiben von hoiffe sehr bitter gewesen, die man unss zum theyl (nicht allerdings) im rath vorgelesen, aber copiam derenselbigen verweigert hat, dann sie nicht ahn unss, sondern an burgermeister und rath gehalten.

Gleichwol ist nicht ohne, dass ein ehrbar rath (ob wohl niemandt vom rath mit unss communiciret) sehr weisslich undt vorsichtig gehandelt, sonst were (doch ohne unsere schuldt) ein gross ohnheyl undt tumult durch das schippersvolck undt derengleichen gewisslich erfolget, welchs albereidt gröblich zu spueren gewesen. Undt hat endtlich ermeldter rath durch nachtweylige posten undt grosse intercession erhalten, dass keine leichpredig in der kirchen bey dem begrebnuss (datzu

<sup>1)</sup> Nach „lassen“ „undt“ ausgestrichen.

<sup>2)</sup> „auch — helffen“ am Rande hinzugefügt.

wier doch sampt undt sonder gegenwertig undt gefasst in underthenigkeit unss erpotten), sondern dieselbige von Heshusio im schloss geschehen, welcher zu ende der <sup>1)</sup> predigt (alss viele vom adel bezeugen undt selbst ahngehöret haben) gesagt: alle dinge weren mitt der genedigen freuwlin sehr wol gestanden, ohne allein dass ihre g. nicht mitt Gott sich versuenet; doch so zu verstehen, dass i. g. das sacrament nicht empfangen hetten. Aber gleichwol hetten i. g. am letzten ende bekennet, dass es warhafftiges fleischs undt bluth were, welchs man nicht alleine mitt glauben, sondern auch mitt dem Munde esse <sup>2)</sup>). Haec fuerant verba formalia. Hieruff beruhet noch der handel. Gott wolle genediglich helffen; dann es lesset sich sehr gefehrlich bey solcher verbitterung dero obrigkeit ahnsehen.

Die Hispanische armada ist gantz verstreuwet, Gott lob, alss noch täglich die zeittung ahnkompt. Man heltt es dafür, dass nicht ein schiff soll davon kommen seyn, welchs nicht durch heeres krafft geschehen, sondern allein Gottes wunderwerck ist, der mit sturme undt ohngewitter den hochmuetigen, vermessenem feindt geschlagen hat, darumb auch ihme alleine die ehre undt dancksagung gebueret <sup>3)</sup>).

Ich freuwe mich in meinem bewusten elende, dass es bey e. g. und in deren landen, dessgleichen bey denen umbher benachbarten herren undt in der Pfaltz mitt kirchen undt schulen so wohl zugehet. Undt bedancke mich undertheniglich der zugeschickten Zweybruckischen zeittung, welche gantz herlich undt tröstlich ist. Undt wird auch viel guthes von saxen geruemet. Gott wolle ferners genade undt segen geben. Amen. Wunder ist es, daß bey so großer sicherheit vieler potentaten undt des gemeinen volcks die sachen noch so guth werden können.

Der hertzog von Parma helt sich, nachdem er ein gross volck beysamen hat, sehr stille, alleine dass er Bergen up Som in

<sup>1)</sup> dero Orig.

<sup>2)</sup> „welche — esse“ von anderer Hand am Rande eingefügt.

<sup>3)</sup> Die Katastrophe der Armada fiel in den August 1588 und stand im Zusammenhang mit der unten erwähnten zwischen dem spanischen Hof und Herzog Alexander von Parma eingetretenen Spannung, die diesen nötigte, in seiner Verteidigung gegen die Vorwürfe wegen seines Mangels an Eifer für die Armada einen seiner Vertrauten nach Madrid zu senden — Die Belagerung des von englisch-holländischen Truppen tapfer verteidigten Bergen op Zoom gab er im November 1588 auf.

Brabandt belegert hat. Undt soll Noritz, der capitein auss Engellandt, uberkommen seyn, die stadt zu entsetzen <sup>1)</sup>. Man sagt, der von Parma sey in des königs ohngenaden undt habe eine stadtliche legation in Hispanien abgefertiget, sich zu entschuldigen.

Mich verlanget sehr nach e. g. und pitte Gott stetigs fur deren sampt deren ihren wolfarth, alls pillich ist, undt bin von hertzen urpiethig auch pflichtig, e. g. alle underthenige treuwe dienste besten vermögens zu leysten. Dieselbige hiermitt in des allerhochsten genade, segen, schutzs undt schirme befehlend.

Embden am 20. Octobris anno etc. 1588.

E. g.

undertheniger  
gehorsamer  
Gerhardus  
s[ubscrip]sit.

Adresse:

Dem wohlgebornen graffen undt herrn, herrn Johan dem elteren, graffen zu Nassauw Catzenelnpogen, Vianden undt Dietzs, herrn zu Beylstein etc., meinem genedigem herrn zu s. g. selbst handen.

---

<sup>1)</sup> Lord John Norris oder Norrits, ruhmvoller Führer englischer Truppen, die in den Jahren 1577—1589 mit Vorwissen oder im Auftrage der Königin Elisabeth mit den Niederländern gegen Spanien kämpften.

## II.

Ein ungenannter Geistlicher in Emden berichtet einem Ungenannten über Vorgänge in Emden im Juni 1595.

E m d e n , den 23. Juni [15]95.

Brieffragment, gleichzeitige Abschrift auf Papier im Staatsarchiv zu Wiesbaden VII, Altes Dillenburger Archiv K 591.

De dato 23. Junii 95. Ex Embda.

De rebus nostris, quarum magno desiderio te teneri, honorande frater, intelligo, sic accipe. Civitas, ut ad pacem citius permoveret aulam, et classem et militem certis condicionibus ab Ordinibus petiit. Missae itaque sunt derepente ex Holandia naves quinque praeter duas Frisicas, quas antea acceperamus. Mandatum a suis, ut Senatui populoque Embdensi sint praesto dictoque audientes in omnibus. Addita sunt peditum signa quinque a Frisiis. Haec res dedit Aulae eiusque sequacibus occasionem de Senatu armorumque praefectis male loquendi eosque in suspicionem apud mobile vulgus adducendi, acsi de tradenda civitate secreto cum Ordinibus convenissent inque extremam servitutem cives adigere satagerent. Hinc nata diffidentia die Pentecostes [8. Juni] sub vesperam et die sequenti murmur magnum malorumque conspiratio adeo quidem, ut ad reprimendum furorem opus habuerint primates militem, quem in urbe habebant, ad arma vocare et occupare forum.

Eo facto mox hora 12. in Curiam vocant cives, ubi Bolardus habita oratione se collegasque purgat omnibusque satisfacit. Consensum igitur fuit ab omnibus, ut eodem vespere traducerentur signa praedicta et in suburbiis disponerentur. Verum domini Commissarii Ordinum, quod cives militem petentes receperant se duo triave signa intromissuros populi inconstantiam intelligerent eaque multum niti Aulam animadverterent, urserunt capita nostra, ut suae et vicinorum securitatis ergo in urbem reciperent signa tria, praestito juramento fidelitatis; aut se revocare velle militem suum, qui loco incerto inter hostes haerens opprimi facile posset. Illinc iterum in maximis angustiis Senatus armorumque praefecti fuerunt. Nam militem intromittere cum maximo sedi-

tionis periculo erat conjunctum eundemque remittere causae publicae nequaquam expediebat. Proinde in eam sententiam eunt, ut arte inscio populo admittant militem.

Serviebat strategemati captivus miles, qui in furto deprehensus in foro suspendendus erat. Hoc pretextu miles urbanus in armis esse jubetur die 13. huius. Quosdam ex iis educit capitaneus extra portam, ut captivum furem adducant. Dum haec foris geruntur, Senatus et armorum praefecti in Curiam vocant civium capitaneos et signiferos, ut cum hiis deliberent, ne populus capitibus destitutus concurrere ad arma posset. Hoc pacto absque strepitu et impedimento ullo introducti sunt milites, captivus vero, quod enormiter nihil deliquisset, dimissus. Tum vulgus fremere et maledicere quidem diraque minari capitibus, donec prelegeretur Comitibus responsum ad postulata sua, quod tam iniquum visum est, ut facile prioris offensionis obliviscerentur et re intellecta probarint consilium Senatus et eorum, qui armis presunt. Quam reconciliationem indigne ferentes illi, qui in seditione salutem suam positam opinantur, spargunt Aulam benignissime respondisse, sed illa premi a primoribus aliaque comminisci odiosa, ut populum mendaciis retineant.

Hinc nova purgatione capitibus fuit opus, utque omnem ansam calumniandi preciderent, adsciverunt duos ex XLviris et totidem ex praefectis tribunum (sic), qui tractationi pacis intersint. Aula nunc spargit passim pacis se studiosam esse mitioresque condiciones pollicetur, que quales sint, nondum rescivi. Vereor, nisi domini Commissarii prescribant, numquam venturas, que latissime dissident, partes. Nam et subditi poscunt, quibus numquam carere volet Comes, et hic plura repetit, quam amisit. Credo tamen, militem alienum intromissum incitamento magno fore, ne tandem accidat, quod est in proverbio: „camelus affectans cornua aures amisit“. Milites jurarunt se parituros Senatui et armorum praefectis Embdensibus neque illis insciis facturos quicquam contra dominum Comitem aut imperium Romanum. Ordines parati fuerunt eos revocare et in campum cum reliquis educere, sed nostri sentientes commodum noluerunt dimittere ante tempus, sed pro iis, qui in suburbio haerebant, receperunt signa duo ex Gallia reversa, ut in quiete se reficiant et augeant. Haec habui de nostris. Etc.

## Zur Geschichte des Norder Kirchenstreits vom Jahre 1554.

### Der Emdener Prediger Gellius Faber.

Das folgende aus dem Konsistorialarchiv zu Aurich in das Staatsarchiv gelangte Gutachten der Emdener Prediger an die Gräfin Anna v. J. 1554, das auf eine viel behandelte Episode in der ältesten Geschichte der Norder Kirche ein neues Licht zu werfen geeignet und zugleich für seinen Verfasser, den Prediger Gellius Faber, sehr bezeichnend ist, war zwar schon älteren Erforschern der ostfriesischen Kirchengeschichte nicht ganz unbekannt. Bei Funck, Brenneysen und Bertram, die das ihnen so nahe Konsistorialarchiv doch sonst vortrefflich kannten und andere in der Norder Angelegenheit ausgegangene Schreiben ausführlich erwähnen<sup>1)</sup>, sucht man freilich seine Spur vergebens. Erst Reershemius zog es (S. 165, 172, 224 für Micronius, 572 und 660) für die Namen seines „Prediger-Denkmahl“ heran, und auf ihn gestützt verschaffte sich Gerretsen in seiner Schrift über Micronius (Nijmegen 1895) die Abschrift eines Stückes, auf das sich Kochs in unserm Jahrbuch Bd. XX. S. 111 wieder beruft. Auf reformierter Seite scheint es vor Gerretsen abgesehen von Houtrouw (Ostfriesland I S. 129), der ihm vielleicht eine kurze Nachricht über das eingegangene Kirchspiel Hohegast bei Leer verdankt, überhaupt nicht bekannt gewesen zu sein. Menso Alting im Emdener Reformationsbericht von 1594 (S. 397) und ihm folgend Emmius (S. 946 f.) stellen den Verlauf der Tatsachen, wahrscheinlich noch aus lebendiger Überlieferung, richtig dar, kannten aber das Schreiben selber nicht. Von Lutheranern hat auch Garrelts weder in seinem Werk über Ligarius noch in seiner jüngsten Arbeit über die Reformation Ostfrieslands v. J. 1925 Gebrauch davon gemacht, ebensowenig wie die beiden diesen vor allem zu Grunde liegenden lutherischen Berichte des 16. Jahrhunderts es verwandt haben. So erscheint bei seiner nicht geringen Bedeutung für die Kirchengeschichte der ostfriesischen Reformationszeit eine vollständige Mitteilung wünschenswert.

<sup>1)</sup> Die Anmerkungen folgen am Schluß, S. 340 u. f.

Der Verfasser des Gutachtens, G e l l i u s F a b e r (Jelle Smit de Bouma, Sohn eines nur seinem Vornamen nach bekannten Kaufmanns Bouwe in Leeuwarden<sup>2)</sup>), um 1515 Priester in Jelsum bei Leeuwarden, erscheint um 1536 als evangelischer Prediger und Amtsgenosse des lutherischgesinnten Antwerpeners Wilhelm Lemsius in Norden, — um 1537, als Nachfolger des wegen seines Widerstandes gegen die Lüneburger Kirchenordnung entsetzten Johann Oldeguil v. Groningen und als Amtsgenosse wahrscheinlich des Johann de Brune und des Heinr. v. Steenwyk<sup>3)</sup>), in Emden, wo er hochbetagt nach J. I. Harkenroht (Emdens Herderstaf, 1716, S. 4), der wahrscheinlich noch seinen Grabstein in der Großen Kirche gesehen hatte, am 2. Juni 1564 starb. Nachdem er mit Lasco und Hermann Brass in der Franziskaner-Kirche zu Emden gegen seinen Landsmann M e n n o S i m o n s schon im Januar 1544 aufgetreten war, antwortete er auf einen um 1550 (?) ausgegangenen Sendbrief der Taufgesinnten, der auseinandersetzte, warum sie sich der Emdener Kirche nicht anschließen, und deren Diener „schändlich lästerte und schalt“, in der anscheinend mit Unterstützung des reichen Häuptlings Hoiko Manninga von Pewsum um 1551 (?) bei Ambrosius Kerckenher (Kirchner) in Magdeburg gedruckten und Manninga gewidmeten kleinen Schrift: „Eine Antwort Gellii Fabri, dener des hilligen wordes binnen Embden, up einen bitter höni-schen breeff der Wedderdöper“ usw., auf die Menno Simons von Wismar aus mit der Gegenschrift: „Een klare beantwoordinge over een schrift Gellii Fabri“ erwiderte<sup>4)</sup>). Bald darauf, gegen Ende des J. 1553, traten zwischen Faber und dem eben aus England zurückgekehrten L a s c o wegen Fabers im Bucerschen Sinne zwischen Luthers, Zwinglis und Calvins Anschauungen Vermittlung suchenden K a t e c h i s m u s, der ohne Lasco's Vorwissen durch dessen alten Freund Hardenberg zu Bremen in den Druck gegeben war, schwere Meinungsverschiedenheiten zu Tage. In erbittertster, vielleicht aber doch nicht ganz gerechtfertigter Stimmung<sup>5)</sup> setzte Lasco seine Zurückziehung durch und gab dann an seiner Stelle in Gemeinschaft mit Faber und Brass einen Auszug aus seinem in England vollendeten großen Katechismus, den unter dem Namen des „Emdener Katechismus“ bekannten kleinen Katechismus, heraus. Fabers Katechismus blieb zu seinen Lebzeiten ungedruckt und soll erst 1646 (aus dem Besitz oder dem Nachlaß eines seiner Söhne?) durch Cornelis Udemans in Veere

als „Gellius de Bouma's Catechismus mitsgaders een samenspraak van't H. Avondmaal“ in Haarlem herausgegeben worden sein<sup>6)</sup>; eine deutsche Übersetzung von J. V. Reuser (Catechismus, oder kurtzer Unterricht christlicher Lehre, wie dieselbige in den reformiert-evangelischen Schulen gelehret wird) erschien in Hanau 1658.

Als „Bereimer“ dreier niederdeutscher Kirchengesänge kannte Meiners (I 214) Faber noch 1738 aus einem Exemplar des seltsamerweise in Magdeburg gedruckten, seitdem verschollenen Emders Gesangbuches von 1589: des 128. Psalms („Salich werdt de gepresen“ . .), der „deutschen Litanei“ („Godt de Vader in dem Hemmelryck“ . .) und des nach Utenhove bearbeiteten Lobgesangs Mariae (des „Magnificat“). Von diesen muß die deutsche Litanei schon in dem Gesangbuch von 1551 gestanden haben<sup>7)</sup>; sie ist neben dem wie das Magnificat nach Utenhove bearbeiteten Psalm 128 auch noch in dem Gesangbuch von 1630 abgedruckt; alle drei sind sicherlich aber schon in einer der vor seinem Tode 1564 erschienenen Auflagen zu finden gewesen. Das Vorhandensein der Litanei in dem höchstwahrscheinlich auch in Magdeburg gedruckten Gesangbuch von 1551<sup>7)</sup> läßt nicht nur vermuten, daß die Ausgabe wesentlich unter seinem Einfluß stand (Goeman S. 184), sondern daß Faber, der schon 1551/2 seine Antwort gegen die Wiedertäufer zu Magdeburg in den Druck gab, auch ihren Druck in Magdeburg von Emden aus leitete. Daß er das notwendige Verständnis zur Herausgabe eines Gesangbuchs besaß, geht aus der Mitteilung des Ligarius hervor (bei Garrelts, Die Reformation Ostfrieslands nach der Darstellung der Lutheraner, S. 172), in Norden und Emden sei es noch jetzt (1593) nicht vergessen, wie fein und mit wie heller Stimme der selige Gellius das deutsche Patrem, die Praefation, den Text des Abendmahls, das Vaterunser und die Collecten zu singen pflegte<sup>8)</sup>.

Von Fabers Söhnen muß der älteste, seinem Namen nach unbekannt (wahrscheinlich Petrus) um die Zeit, wo der Vater starb, die Schule des Molanus besucht haben. Die Protokolle des Emders Kirchenrats vom 12. Jan. 1565 erwähnen ein Versprechen der Gräfin Anna, mit ihren Söhnen reden zu wollen, damit „sal. Gellii oldeste soen in studiis tho Bremen tho underholt 30 dalers“ zugefügt erhalte. Die sich zuerst bei J. I. Harkenroht (1716) findende Angabe, der bei Reershemius S. 487 und 640 als Prediger

in Borssum und Emden genannte Asswer Fabricius, der mit seinen Kollegen Bernhard von Borssum und Johann Ostendorp in August 1575 von der Pest dahingerafft wurde, sei G. Faber's ältester Sohn gewesen (Knipscheer N. N. B. W. VI), ist nicht wahrscheinlich, weil die von ihm bekannten Söhne nach Reersh. S. 488 Petrus, Paulus und Gellius hießen. Petrus studierte 1568 in Heidelberg, war Prediger zu Alzey in der Pfalz (1574), zu Nymwegen (1578), Zütphen (1580), wo er bei der Einnahme der Stadt durch die Spanier 1583 in schwere Gefangenschaft geriet, aus der ihn nur ein hohes Lösegeld befreien konnte (zu einem Beitrage darum wurde nach Meiners I. S. 215 von der Gemeinde in Deventer auch die Emdener Kirche ersucht), Leer (?), Haag (1584), nochmals in Zütphen (1591?), wo er am 3. Aug. 1604 starb. Auch sein um 1579 vermutlich in Nymwegen geborener Sohn Gellius, der nach Reersh. S. 652, wie sein Großvater, einen Katechismus bearbeitete (s. oben S. 331 u. Anm. 6), in dessen Vorrede er seines Vaters Leben erzählte, war 1622 bis zu seinem Tode i. J. 1658 Prediger in Zütphen (Knipscheer N. N. B. W. VI). — Eine Tochter Gellius Fabers wird in Verhandlungen des Emdener Kirchenrats v. 13. Dez. 1557 und v. 1. Jan. 1558 wegen Ausschreitungen bei der Hochzeit der Tochter des Thomas Schutemaker genannt, der sie gegen ihren Willen „von Mittag bis Mitternacht“ festgehalten hatte und dies dann unter Tränen vor dem Kirchenrat beklagte.

Die Vorgeschichte unsers Gutachtens v. J. 1554 beginnt für seinen ersten Abschnitt, den *Norder Kirchenstreit*, schon mit dem Gegensatz, der sich vor 1530 zwischen den ersten dem Papsttum abgewandten Predigern Resius, Rode und Joh. Stevens entwickelt hatte. Im Jahre 1552 suchte zwischen den Lutheranern Wilhelm Lemsius aus Antwerpen, der sich bereits um 1544 Lasco widersetzt hatte, Johannes Forstius und dem nicht minder hitzigen reformierten Johannes Adolphus Fusipedius zu Norden, die in der Abendmahlslehre und wegen der Riten im Gottesdienst aufeinandergestoßen waren, im Auftrage der Gräfin Gellius Faber mit seinem Amtsbruder Herm. Brass in dem *Wirdumer Kolloquium* vom 10. Mai 1552 durch eine Haltung zu vermitteln, aus der weniger auf Hinneigung zum Luthertum als auf das Streben, die Gegensätze innerhalb des Protestantismus zu glätten, geschlossen werden darf. Auch sein Verhalten bei der

fast gleichzeitigen Amtsniederlegung der Inhaber der 3 Norder Pfarrstellen, das Garrelts (Ligarius S. 23) mit Ligarius und Funck<sup>o</sup>) (Bertram Hist. crit. Joh. a Lasco S. 281 äußert sich bez. der Absetzung vorsichtiger) so darstellt, als hätten nicht bloß seinem Auftreten bei dem Wirdumer Gespräch lutherische Tendenzen zu Grunde gelegen, sondern auch Lemsius' wie Forstius' Amtsentsetzung sei nur unter dem Drucke Lasco's, gegen Fabers eigentlichen Willen, erfolgt, kann nicht als „lutherisch“ gelten. Von einer Beteiligung Lasco's, der soeben erst aus England zurückgekehrt war, deutet das Gutachten vom 12. April 1554 nicht das Mindeste an, die konfessionelle Überzeugung des Joh. Forstius hat nach ihm bei seiner Absetzung gar nicht mitgespielt, und Fusipedius ist nicht, wie Funck meint, damit die Sache für die Reformation „einen besseren Schein“ hätte, als letzter, sondern zuerst, und zwar von der Gräfin (wohl auf Anraten des eifrig lutherischen Norder Drostens Reinko Krumminga), ohne daß Faber und die Emdener Kirche befragt worden wären, abgesetzt worden. Der angebliche „Krypto-Lutheraner“ Faber hat damals die Absetzung des 25jährigen heißblütigen Lutheraners Forstius — der sich dem Junker (Hero) von Oldersum, den Emdener Predigern und seinem Kollegen Fusipedius als Anhänger des zwischen den Zürichern und Calvin geschlossenen Vergleiches (des auch von den Emdern anerkannten „Consensus Tigurinus“ v. J. 1549) ausgegeben und sich als so unbeständig und so stark als eine Ursache des meisten Haders und Zwistes habe befinden lassen, daß im Falle einer Absetzung keiner der Gräfin Unrecht geben und sie beschuldigen könne, ihn wegen seiner Lehre abgesetzt zu haben — nur als dem Frieden dienlich dringend befürwortet und Lemsius' Belassung im Amte nur deshalb empfohlen, weil es sonst heißen werde, Forstius sei seiner Lehre zum Opfer gefallen. Den Vorschlägen der Emdener Prediger folgte die Gräfin. Auch Forstius mußte auf sein Amt verzichten und fand ein Unterkommen in Hadersleben und nachmals in Itzehoe, wo er nach vorübergehender Tätigkeit in Antwerpen (1566), 1599 als Superintendent gestorben ist. Lemsius hätte bleiben können. Als aber Fabers Vorschlag gemäß neben einem andern (wahrscheinlich Vincentius Frisius) der mit Lasco soeben aus England zurückgekehrte Genter Arzt und Theologe Martin Micronius in Norden ernannt oder nach Hamelmann's Darstellung (Opp. geneal.-hist. S. 829) der

Gemeinde als Prediger „aufgedrängt“ wurde, wick auch er und starb bald darauf (im Juni 1556) als Superintendent in Meldorf <sup>10)</sup>.

Kann also aus Gellius Fabers Haltung im Norder Kirchenstreit wohl auf Versöhnlichkeit, aber nicht auf Hinneigung zu Luther geschlossen werden <sup>11)</sup>, so zeigte er sich nach der eigenen Darstellung der Lutheraner als entschieden nichtlutherisch, und zwar in der Abendmahlslehre, in der von der Gräfin Anna unter Fabers Vorsitz im Emdener „Gasthause“ zwischen dem Coetus der reformierten Prediger und Ligarius zugelassenen öffentlichen Disputation vom 12. Juli 1563 <sup>12)</sup>, in der Faber der Berufung des Ligarius auf die Einsetzungsworte des Abendmahls mit den Worten begegnete (Garrelts Ligarius S. 40): „Wenn du dieses meinst, daß der Leib Christi wirklich, wesenhaft, mit dem Munde, leiblich (wie viele sagen) genossen wird, dann sind wir vollständig anderer Meinung als du“, eine Äußerung, von welcher der Gegenbericht der Lutheraner (Garrelts S. 37) freilich behauptete, Faber hätte sich diesmal „von des Micron's Anhang mit ansehnlicher Unwahrheit gegen Ligarium entrüsten lassen und sich später der haderschen Faction einschlagen.“

In der Briefsammlung des spätern Bremer Rektors Johannes Molanus, der damals an der neugegründeten Lateinschule in Duisburg lehrte, befindet sich unter dem 31. Juli 1561 eine Bitte von diesem an Faber um Rat, ob sein Verhalten richtig gewesen sei, wenn er einen Verwandten in Duisburg veranlasst habe, sich der Taufe seines Erstgeborenen mit Wasser, das ein päpstlicher Priester geweiht hatte, zu widersetzen und sich dadurch die Verbannung aus der Stadt zuzuziehen. Nach dem, was über Fabers Vermittlerrolle innerhalb der streitenden protestantischen Parteien Ostfrieslands bekannt ist, kann es nicht Wunder nehmen, daß Faber in diesem Falle selbst der katholischen Kirche gegenüber die äußerste Duldsamkeit oder gar Nachgiebigkeit zeigte und, wie die kurz zuvor befragten Freunde in der wallonischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., Molanus' Haltung mit dem Tadel ablehnte, er habe unnötiger Weise die Ruhe gestört. Über die nicht selbst erhaltene Antwort Fabers läßt sich aus einem kurz nachher geschriebenen Briefe des Molanus an seinen und Hardenbergs Freund, den Bremer Domherrn Herbert von Langen, schließen, daß sie sogar ziemlich scharf ausfiel <sup>13)</sup>. Wenn aber der zweifellos streng kalvinistische Molanus, der in Emden seit 1553 so gut Bescheid

wußte, in einer Gewissensfrage grade Faber um seinen Rat anging, so darf darin ein Beweis dafür gesehen werden, daß er von lutherfreundlichen Anschauungen des Gellius Faber nicht das Geringste wußte oder an sie glaubte. Ebenso darf dem fanatisch lutherischen und gleichfalls in Emden wohlvertrauten Herm. Hamelmann (Opp. S. 829) Glauben geschenkt werden, wenn er Faber unter lauter als „Sacramentariier“ bekannten Nichtlutheranern, wie Herm. Brass, Lasco, Gottfried v. Wingen, „Arnoldus Caletunius“ (lies: Arnoldus Veltman et Cornelius Cooltunius), Menso Alting, mitaufführt. Umgekehrt würde Faber mit lutherfreundlichen Neigungen der Gräfin Anna nicht den Gefährten Lasco's, Micronius, als Ersatz für den Prediger Forstius nach Norden empfohlen haben <sup>14</sup>).

Wenn so das Gutachten vom 12. April 1554 als ein nicht unwichtiger Beitrag zur Geschichte der ostfriesischen Konfessionsstreitigkeiten im XVI. Jahrhundert und zur Charakteristik der versöhnlichen, aber freimütigen und durchgreifenden <sup>15</sup>) Gestalt des einflußreichen Predigers Gellius Faber gelten darf, so ist es andererseits geeignet, von neuem Achtung einzuflößen vor der landesmütterlichen Fürsorge der Gräfin Anna, und gewährt uns zugleich einen Einblick in die damaligen verworrenen seelsorgerischen Verhältnisse auf dem ostfriesischen Lande, sowie in die bevorzugte Vertrauensstellung, die unter der in andrer Hinsicht nicht durchaus segensreichen Regentschaft der Gräfin zur Besserung jener Zustände der durch hervorragende Prediger und Älteste ausgezeichneten Emdener Kirche zugefallen war.

---

Emden, 12. April 1554.

Antwort des Predigers Gellius Faber im Namen der Emdrer Prediger <sup>1)</sup> auf ein Schreiben der Gräfin Anna betr. die Absetzung der drei Prediger Wilhelm Lemsius, Johannes Forstius und Joh. Ad. Fusipedius in Norden, die Neubesetzung zweier Stellen daselbst, die Entfernung unbrauchbarer Prediger auf dem Lande, die Besetzung der Predigerstellen in Hinte, Hohegast, Siegelsum und Vehnhusen und die Ernennung eines vierten Predigers in Emden.

Original im Staatsarchiv in Aurich.

Gnade, frede und vullenkamen leve der religie wunschen wy dener der kerken tho Embden J(uwe G(naden) van Gade dem hemmelschen vader dorch Jesum Christum in de krafft des h. Geistes.

Edele unde wolgebarn G. F. Wy hebben J. G. breeff entfangen unde de meninge woll vorsthan, averst wy koennen J. G. nicht bergen, wo wy gistern den dach aver de sake van Norden mith einander geradtslaget hebben und voer gudt angesehen, dat J. G. woldonde werde, so se ock Joannem Forstium mith Fusipedio hedde affgesettet, dar uns vornemeliken dree orsaken tho bewegen:

Thom ersten, dath Forstius voer syner insettinge synes gelovens bekentenisse hefft gedan vor den E(rbaren) Juncker tho Oldersum, darnha voer uns deners tho Embden, thom lesten by Fusipedium, dem he dath verdrach der Tzurischer und Calvini <sup>2)</sup> hefft vorgestalt und darby tho blyvende belavet, unde hefft baven dessem alle sick so unbestendich bewysset unde des meisten haders unde twystes ein orsaek am sterkesten befinden laten, dar aver J. G. mith recht nicht konde beschuldiget werden, also hedde se em unrecht gedan, und he ock nen rhoem konde dryven, also weer he umme syner lere willen affgesettet, dewile Wilhelmus <sup>3)</sup> van einer lere mith em dar gelaten und rhum unde wille <sup>4)</sup> tho blyvende gestediget worde.

Thom andern, wanner Forstius ock synes denstes entsettet worde, so were ydt tho vorhapan, dath de partyen to Norden aver beyden syden beth scholden gestillet werden.

<sup>1)</sup> Außer Faber waren es damals Hermann Braß und Arnold Veltman.

<sup>2)</sup> Der »Consensus Tigurinus« 1549, s. o. S. 333.

<sup>3)</sup> Wilh. Lemsius, s. o. S. 332 u. f.

<sup>4)</sup> rhum unde wille? vgl. Lübben-Walter, Mittelniederd. Handwörterbuch u. d. W. rum, das auch die Bedeutung »rein und frei von Lasten und Beschwerden« hat.

Thom drudden worde men daruth sehen und sporen, dath J. G. nha einheit der lere und der ceremonien im lande tho hebben trachtet, dath nicht gescheen wert, so lange also de beiden tho Norden mith einander blyven; twee vorduvelen alle tydt einen: „ne Hercules quidem contra duos“, secht men bysproekeswyse. Wenner den solckes gescheen, so were woll unse bedencke[n]t, dath J. G. wolldonde werde, dath se M. Martinum uth Engellandt <sup>5)</sup> und Hesselum <sup>6)</sup> tho Larlt tho Norden wederunne geschicket und ingesettet hedde.

Van Hint hebben wy geredet, dat, so men Joannem <sup>7)</sup> uth Vitterburn nemen und dar mith bewillinge der gemene ordinern scholde, dath ydt nodich were, dewyle S. Jürgen up de handt kumpt, dath de Vicarius tho Hindt wuste, wor he mith syn beesten blyven und wedderumme ingesettet scholde werden. Wente dar ys tho Hint nen ander huß, dar Joannes scholde in wanen koennen, wo ick berichtet werde; sus anders dunket uns J. G. vornement gudt syn, und werden mit den van Hindt gerne handelen, dat se in Joannem van Fitterburn bewilligen.

Ock koennen wy J. G. nicht bergen, wo dar twee van wegen der gemene uth Hogagaste <sup>8)</sup> synt by uns gewesen und hebben aver eren olden Pastorn seer gheklaget, wo he van der cantzel de froemde lude, so em kundig in der kercken kamen, tho gast noediget, fraget, wath und wo lank he predigen schall, und einen in syn kaspel schall he vaken fragen: „Mentet, du bist ein iunck gesell und heffst ein hete mage, ist nu schyr lange noch geprediget?“ Dith hebben my des Drostens schryver up den Ordt <sup>9)</sup> und de Pastor tho Borgum geklaget, war aver unse hapene ys, Juwe Gnaden wert ein solcken olden spotter nicht im denste konnen dulden, de sulvest aver ein yar twee die nicht wuste, war de tein gebaden geschreven stunden, und nu im winter, do ick up den Ordt was, noch nicht

<sup>5)</sup> Mart. Micronius, s. o. S. 333.

<sup>6)</sup> Hessel Consins (?), vgl. Reersh., S. 572.

<sup>7)</sup> Nur dem Vornamen nach bekannt, vergl. Reersh. unter Viktorbur, S. 169.

<sup>8)</sup> Hohegaste an der Ems, mit Heyenhörn zwischen Leer und Nüttermoor noch jetzt eine kleine Gemeinde, vgl. Fr. Arends, Ostfriesland und Harlingerland, S. 216.

<sup>9)</sup> Dirk Ganseneb Harderwyk; Drost von Leerort war damals der Junker Claes Frese, vgl. Upstalsboombl. III, S. 90, 95, 99. Der Name des damaligen Pastors von Kirchborgum ist nicht bekannt, vgl. Reersh. S. 675.

ein geboth van der ersten taffell Moysy wust her tho seggen. Ya, wenn J. G. en dulden wolde, so moste ick fryg heruth seggen, dath de straffe, so van em vordenet und up allen mißbrücker des hilligen godtliken namens kamen wert, up J. G. (dar Godt vor sy) vallen moste. Wy geven ydt J. G. tho bedenckende, efft de arme gemene, de sus lanck nen Evangelium gehoerl hebben und worden vellichte noch in ethlike yaren nen Evangelium hoeren, wo he dar bleve, nicht in groten vahr erer seelen sthan worde, efft ere blodt nichí van J. G. hende scholde gevordert werden, so se dar aver vorgohan mochten. Wy bidden J. G. tho iuwer salicheit, wo wy dith alles tho iuwer salicheit uth hertgruntliker leve J. G. vormanen, J. G. willen sick mith nene fromde schult beladen. Hefft he veertich yar dar Pastor gewest, so ys de arme gemene yo veertich yaren tho unrechte gelert und regeit. J. G. don bothe und bekeren sick und lathen alle kercken wedderumme mith vlyte visiteren, up dath de unnutte Pastoren und unfruchtbare werktuige, ya, werktuige des torns, moegen affgesettel werden und J. G. am dage des Gerichtes an der gemenen blodt moghen unschuldig gefunden werden. Dith ys de raedt des hilligen Geistes, men gelove ydt edder gelove ydt nicht.

Ein yder wert woll lichtliken ein orsaeck edder unschult synes blyvendes finden, wanner he man gehöret mach werden. Ick gedencke woll, de Pastor tho Sigelsum<sup>10)</sup>, de van allen brodern unser versammelingē vorworpen und nuwerle<sup>11)</sup> weder tho gelaten ys, wert nu syn unschult und orsake synes blyvendes van der syinge nemen, dath he ydt landt beseyet hefft. De Pastor tho Fehnhusen<sup>12)</sup>, ein gantz unnutt drunkenboldt, wert ock vellichte woll watt finden, dat he segge, so ydt mach gehöret werden. Aldergnedichste Frouwe, handelt doch wath yneger unde ernstiger in desse grothwichtige saeck unde hoeret doch nicht so balde de yenen, de solcke unnutte luden willen vordedigen. J. G. koennen alle tydt de saeck tho der versammelingē der gemeinen predikern<sup>13)</sup> wysen, de aver solckes sick willendes und wetendes nicht werden besmitten<sup>14)</sup>.

<sup>10)</sup> Der Name ist unbekannt, vgl. Reersh. S. 172.

<sup>11)</sup> = niemals (nuwerlde, nie in der Welt).

<sup>12)</sup> Sonst unbekannt, vgl. Reersh. 680.

<sup>13)</sup> Des 1544 von Lasco gegründeten »Coetus«. — <sup>14)</sup> = betecken.

Thom lesten wolden wy ock J. G. wal demoedichliken gebeden hebben, umme den veerden dener binneu Embden<sup>15)</sup> tho hebben, wente de saeck valt uns dreen tho lastig, und schalmen visitation holden, wo noedich, so koennen wy ydt alles yo nicht uthrichten. Wy weren mit s(alige) M. Jürgens soen<sup>16)</sup> noch woll tho freden, averst dewile he sick aver syne yoget hart tho soekende maket, were unse demoedige bidd und begherte woll, effte dat J. G. dorch er autoriteit S. M. Jürgens soen dar hen bewage edder uns Arnoldus tho Loppersum<sup>17)</sup> wolde gunnen unde em schryven, dath he sick ein maell binnen Embden lethe hoeren.

Hyr mede willen wy J. G. den Almechtigen bevalen hebben, de J. G. lanckwylich in geluckseligem regimente Iriste unde spare. Amen, Amen.

Datum tho Embden den 12. Aprilis Anno 1554.

Gellius Faber, des h. godtliken  
wordes dener binnen Embden.

Aufschrift: Der Edelen und Wolgebarn Frouwe  
Frouwe Anna, gebarn Dochter tho Oldenboreh  
unde Delmanhorst etc., Graffinne tho  
Oestfreeßlandt, Weduwe, unser gnedigen  
Frouwen, denstlick und mith aller  
eherbedinge gescreven.

Ein Siegel fehlt

Emden.

F. Ritter.

---

<sup>15)</sup> Die Zahl der Prediger an der Großen Kirche wurde nicht vor 1575 erhöht, wo, statt der in diesem Jahre von der Pest hinweggerafften drei Prediger Bernh. v Borssum, Asswer Fabricius und Joh. Ostendorp, die vier: Oyer Althes, Joh. Zuidlareus oder Pilsumanus, Menso Alting u. Rud. Langius Landius) gewählt wurden. Im November 1576 wurde von Burgermeistern und Rat in Gemeinschaft mit dem Kirchenrat M. Erasmus zugleich zum Rektor der Lateinschule und zum fünften Prediger bestellt 1602 wirkten (neben einem eigenen Prediger der seit 1554 bestehenden französisch-reformierten Gemeinde) wieder nur vier: Joh. Zuidlareus, Menso Alting, Daniel Eilshemius und Ritzius Lucae, 1607 dagegen fünf: Menso Alting, D. Eilshemius, Ritzius Lucae, Rotger Biermann, Matthias Martinus. Zwischen 1720 und

1730 stieg die Zahl auf 6, 1774 gar auf 7, sank aber zwischen 1800 und 1810 wieder auf 6. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wirken an der Gemeinde, auch nachdem die französische Gemeinde in sie aufgegangen ist, nur 5 Prediger.

<sup>16)</sup> Georg Aportanus' Sohn Johann, 1552—1584 Pastor in Canum; er hatte 1548 in Rostock, 1549 in Wittenberg studiert.

<sup>17)</sup> Arnold de Visscher oder Piscator. 1553—1563 Pastor in Loppersum, ein Bruder des aus Flandern eingewanderten Großkaufmanns, Ratsherrn und Kirchenältesten Wilhelm de Visscher. Er stand nach Pijper Utenhove S. XXVII und Hessels Eccl. Lond.-Bat. Arch. II, S. 79 (1568) mit Joh. Utenhove im Briefwechsel und hinterließ einen gleichnamigen begabten Sohn, der um 1570 Molanus Schule in Bremen besuchte.

---

### Anmerkungen zu Seite 329—335.

<sup>1)</sup> S. 329. Funck, Ostfr. Chronik (vollendet vor 1714), III S. 16; Brenneyesen I (1720), L. VII, S. 386; Bertram Hist. crit. Johannis à Lasco (1733) S. 280.

<sup>2)</sup> S. 330. Gellius' Bruder, Claes Bouwensens (! Emders Kontr.-Protok., Bd. VIII, S. 95) bekannte, ihm i. J. 1558 aus des Vaters Nachlaß 130 Goldgulden schuldig zu sein. Der Name „de Bouma“ scheint erst bei Gellius Fabers Nachkommen aufgekommen zu sein und steht vielleicht mit seinem Vatersnamen „Bouwe“ im Zusammenhang.

<sup>3)</sup> S. 330. Nach Gerhard tom Camp's Rechnungsbuch war G. Faber 1548 mit 100 Gulden, vorher mit 180 Gulden Gehalt angestellt.

<sup>4)</sup> S. 330. Vergl. K. Vos, Menno Simons, Leiden 1914, S. 108 und 110. Ein ihm zu Gesicht gekommenes Exemplar der jetzt wohl verschollenen Antwort Fabers beschreibt Bertram Hist. crit. Joh. à Lasco, S. 409 ff., der ihre Herausgabe um 1551 bloß vermutet. Als Feind der Mennoniten galt G. Faber auch noch lange nachher. Nach den Protokollen des Emders Kirchenrats warf ihm am 29. Juli 1560 der Kirchenälteste Tyes Keteler vor, er habe „de overichet gereizet tegen de Wedderdoperen tho vordrucken“, und vom Eide habe er gelehrt, „de nicht wolde sweren, dat de Christum de Vader tegen solde setten“. Sein Auftreten muß den Eindruck großer Entschiedenheit und Strenge oder gar Härte gemacht haben. Der vor den Kirchenrat zitierte Bürger Joh. Luesink weigerte sich am 14. Juni 1563 zu erscheinen mit den Worten: „Gellius is unse Pa west, de richt eine nye monnikerye an, dar wil ick nicht mede tho doende hebben; Gellius thee vor ersten den balcken uth sein oege, darnha richte he anderen“.

<sup>5)</sup> S. 330. Vergl. seinen Brief aus Frankfurt an Bullinger vom 3. Juni 1555 bei Kuyper II S. 711 ff. und Spiegel, Alb. Hardenberg, S. 140 u. f. Faber und noch mehr Hardenberg hatten gegen Lasco wenig offen gehandelt; ihr Ziel war aber der allen so notwendige Friede unter den protestantischen Parteien.

<sup>6)</sup> S. 331. Nach Knipscheer im N. Nederl. Biogr. W. VI; die deutsche Uebersetzung des Katechismus wird im Katalog der 1910 von O. Harassowitz in Leipzig versteigerten Bibliothek William Jackson-Paris (Kat. 327, Nr. 127)

aufgeführt. Auch Gellius gleichnamiger Enkel, 1622—1658 Pastor in Zutphen, bearbeitete nach Reersh. S. 652 einen Katechismus. Sollte dieser mit dem von Udemans herausgegebenen identisch sein?

<sup>7)</sup> S. 331. Goeman, Das Emden Enchiridion von 1630, Jahrb. XVIII, S. 180, 184 und 143. In Magdeburg ließ nach dem Emden Reformationsbericht v. 1594 (S. 388) i. J. 1557 auch der Norder Lutheraner Nossiophagus Kükenbieter) die Klage über seine Entlassung als Prediger erscheinen.

<sup>8)</sup> S. 331. Ligarius, Garrelts und auch Reimers (Die Gestaltung der Reform. S. 47) gehen zu weit, wenn sie in dieser Nachricht den Beweis einer Befestigung des Luthertums in Emden sehen.

<sup>9)</sup> S. 333. Funck, Ostfr. Chronik III, S. 16: „Auf die beiden ältesten war es gemünzt: jedoch daß die Sache desto bessern Schein hätte, mußte Fusipedijs der unterste mitwandern“. Fusipedijs war auch sonst ein unruhiger Geist, der dem Kirchenrat in Emden später öfters zu schaffen machte und nach E. F. Harkenroht (Gesch. beb. tot de Moederkerke S. 337) selbst gegen Gellius Faber einmal die Worte ausstieß, „dat he Dom. Gellius wilde te schande maken, of hy zoude het hem doen“. Als Prediger in Woltzeten lebte er 1560 und 1565 mit seiner Gemeinde und dem Küster Arent in Streit. Als er am 15. Juli 1560 vor dem Kirchenrat den Wunsch aussprach, in der Emden Gemeinde mit zum Abendmahl gehen zu dürfen, „heft he myt eyn voetval de gemene gesecht, he wolde alles doen, wat hem de gemene werde upleggen, uthgenomen syck tho vorsoenen mit de bouren van Woltzeten“ (Kirchenrats-Protokoll).

<sup>10)</sup> S. 334. Lemsius' Fortgang von Norden bedauert in einem Brief an Joachim Westphal in Hamburg v. 29. März 1555 der lutherische Prediger Martin Faber in Hage bei Norden, weil Lemsius durch seinen Umgang und seine Gespräche ihn seine Einsamkeit hätte leichter ertragen lassen (Sillem, Briefsammlung des Joachim Westphal, S. 140). In seinem Tode sah nach einem Briefe an Medmann v. 8. August 1556 der sonst so milde Hardenberg ein Strafgericht Gottes.

<sup>11)</sup> S. 334. (Gellius Fabers Luthertum) Ebenso wenig wie aus seinem Briefwechsel mit dem Lutheraner Martin Faber in Hage (vgl. Anm. 10), den Hardenberg in einem ungedruckten, aber von Spiegel in seiner Hardenberg-Biographie oft zitierten Brief v. 8. August 1556 an den Emden Bürgermeister Petrus Medmann erwähnt.

Daß G. Faber sich beim Aufstellen der Formula Wirdumana 1552 der Wittenberger Concordie von 1536 anschließen wollte, sagt über sein Luthertum nichts, da u. a. auch der strenge Calvinist Guy de Bray dem Antwerpener Consistorium 1565 zur Erlangung der freien Predigt ihre Annahme riet (vgl. Pont, Geschiedenis van het Lutheranisme in de Nederlanden, Haarlem 1911, S. 199. Ligarius' Hinweis auf die „Lüneburgische Ordnung“, auf die Fabers Berufung von Norden nach Emden im Jahre 1537 erfolgt wäre. und auf die private Austeilung des Abendmahls an Kranke („Coena clinica“), die Faber in Norden ausgeübt habe, ist schon im Emden Reformationsbericht von 1594 S. 134/5 widerlegt worden. Der »Bericht« betont auch Fabers nichtlutherische Haltung gegenüber den Anordnungen des »Interims« von 1548. Faber's in

seiner Schrift gegen die Wiedertäufer aus d. J. 1551 (?) ausgesprochene Anschauung über das Abendmahl (Bertram, Hist. crit. Joh. à Lasco, S. 412, vgl. Meiners I, S. 212), daß Christus darin »gegenwärtlich den bothverdigen spyset unde drenket mit synem waren lyve und bloed«, ist auch reformiert, aber nicht [darauf weist mit Meiners auch der Lutheraner Pont a. a. O. S. 199 f. und mit diesem Loosjes, Geschiedenis der Luthersche Kerk in de Nederlanden ('s-Gravenh. 1921), S. 32, hin], daß er nach lutherischer Lehre auch die Unbußfertigen speise. Auch läßt Fabers Erklärung über das Abendmahl, wie gleichfalls Pont S. 200 bemerkt, in bedenklich unlutherischer Weise für die damalige Zeit eine Angabe über die Art und Weise der Gegenwart Christi im Abendmahl vermissen.

<sup>12)</sup> S. 334. Nach Ligarius' Bericht bei Garrelts, S. 37. Garrelts nimmt verschiedene Verhandlungen, im Coetus und im Gasthause, an; es ist aber nur ein einziges vom Coetus im Gasthause, seinem bis 1870 ständigen Versammlungsort, abgehaltenes Gespräch gewesen.

<sup>13)</sup> S. 334. Molanus an Herb. v. Langen am 18. August 1561: »Dedit ad me litteras Dominus Gellius Faber, Emdensis Ecclesiae minister venerandus, argumenta mea erudite refellens et graviter [vituperans] impudenter tumultuantem«. Das voraufgehende Urteil der Frankfurter und der Emdener Brüder (darunter wahrscheinlich das des Hieron. Commelin) faßt Mol. in seinem Brief an Faber in die Worte: »de re non necessaria nos tumultuosos esse«, in dem Brief an H. v. Langen: »de re non satis idonea turbatum a nobis esse«.

<sup>14)</sup> S. 335. Vergl. Kochs E. Jahrbuch, Bd. XX, S. 111.

<sup>15)</sup> S. 335. Vergl. oben Anm. 4.

---

## Zwei Väter der friesischen Sprachwissenschaft.

### Briefe H. G. Ehrentrauts an J. H. Halbertsma.

Bei friesischen Studien in der Provinzialbibliothek zu Leeuwarden i. J. 1924 stieß ich in J. H. Halbertsma's Nachlaß, auf den mich ihr Leiter, Hr. Dr. G. A. Wumkes, aufmerksam machte, auf zwei an Halbertsma gerichtete Briefe des Jeverländers H. G. Ehrentraut, die als eine Erinnerung aus der Frühzeit des Studiums der friesischen Sprache auch in den friesischen Landschaften zwischen Ems und Weser auf Interesse rechnen dürfen.

Von dem Schreiber wußte man bisher nur wenig mehr, als daß er i. d. J. 1847—1854 in zwei Bänden das überaus wertvolle Quellenwerk des „Friesischen Archivs“ herausgegeben hat, dessen kleinen Mitarbeiterstab außer dem Herausgeber sein an Jahren viel jüngerer Vetter Dr. Joh. Fr. Minssen aus Jever, später Professor am Lyzeum in Versailles, Dr. med. Hidde Justusz. Halbertsma in Leiden, die Archivare Dr. Lappenberg und Dr. Leverkus in Hamburg und Oldenburg, der Prediger Lor. Fr. Mecklenburg auf Amrum und Bürgermeister C. Stüve in Osnabrück bildeten. Auf dem Titelblatt des zweiten Bandes nennt Ehrentraut sich „Großherzogl. Oldenburgischer Hofrat“, ohne daß aus dem Titel zu sehen ist, welche Berufstellung er im Großherzogtum Oldenburg einnahm. Stürenburg nennt in seinem 1857 erschienenen Ostfriesischen Wörterbuch unter den drei „sprachgelehrten nachsichtigen lieben Freunden“, denen er sein Werk widmet, den „Hofrat Ehrentraut“ an erster Stelle. Als Verwandten des friesischen Sprachforschers Dr. Joh. Friedr. Minssen erwähnt ihn ein Lebensabriß desselben im 14. Bande des Jahrbuchs der „Kunst“.

Etwas mehr über Leben und Persönlichkeit des verdienten Mannes, dessen Lebensriß man auch in der Allgemeinen deutschen Biographie vergebens sucht, bietet die im Auftrage seines Enkels Wilh. Ehrentraut zu Havighorst bei Reinfeld in Holstein von Helene Höhnk i. d. I. 1909—1917 bearbeitete, wenig bekannte Geschichte der Familie, die wir durch Mitteilungen eines ent-

ferneren Verwandten, Pastor C. Woebcken in Sillenstede, wesentlich ergänzen konnten. Die Familie Ehrentraut war gegen Ende des XVII. Jahrhunderts aus der sächsischen Lausitz in Jever eingewandert, wo sie bald durch Vermählung mit den Töchtern des Landes Wurzel faßte. Heinrich Georg Ehrentraut, am 4. April 1798 als Sohn des wohlhabenden Landgerichtsassessors Heinrich Christian Ehrentraut und einer Tochter des Kaufmanns Wolf aus Wittmund in Jever geboren, besuchte das Gymnasium zu Jever, als Student der Rechte die Universitäten Göttingen und Heidelberg, wo er 1818 mit Halbertsma's Bruder Eelko ein frohes Semester verlebte, und machte dann eine Reise nach Italien und Griechenland, worauf er 1821 und 1825 seine juristischen Examina bestand, 1825 mit Margar. Friederike Minssen, einer Tochter des Kaufmanns Minssen in Jever und einer aus Esens gebürtigen Mutter, einen Hausstand gründete und 1827 zum Landgerichts-assessor in Jever ernannt wurde. Seine Mittel erlaubten ihm aber ohne Beruf schon früh ganz seinen wissenschaftlichen Neigungen zu leben, die sich, wie bei seinem Urgroßvater, dem Advokaten Anton Heinrich Ehrentraut (1696—1761), zunächst vor allem auf die Geschichte seiner engeren Heimat, dann aber auch auf andere Dinge, wie die Sammlung von Mineralien und ausgestopften Vögeln, richteten. Zu seinem Landgut Schönhörn bei Tettens und andern ererbten größeren und kleineren Gütern erwarb er 1839 das aus den Wirtschaftsgebäuden des ehemaligen Dominikanerinnen-Klosters Östringfelde bestehende Gut Kloster bei Schortens, das nun mit seiner parkartigen Umgebung Ehrentraut's Lieblingsaufenthalt wurde, wenn er auch dauernd abwechselnd in Jever (St. Annenstraße 10) und in Hannover wohnte. Anzie-

Anziehende Proben gibt die Familiengeschichte aus seinem Briefwechsel mit dem gleichstrebenden Oberamtmann Christian Friedr. Strackerjan in Jever (nicht zu verwechseln mit seinen Söhnen Karl Str., dem Verfasser der „Jeverländischen Personennamen“ 1864, und Ludwig Str., dem Verfasser der vortrefflichen Sammlung „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg“ 1867) aus d. J. 1834—1841, mit dem er unablässig eine kritische, Emmius und Wiarda überholende Neubearbeitung der friesischen Geschichte erörterte. Schon 1834 schwebten ihm die Ideale eines Jeverischen Urkundenbuchs und einer Oldenburgisch-ostfriesischen Gesellschaft nach dem Muster des „Friesch Genootschap“ in

Westfriesland vor. In einem Brief v. J. 1836 äußert er sich einmal über die Stellung der deutschen Rechtshistoriker zur friesischen Geschichte, die sie nicht recht anzugreifen wüßten, weil sie wie ein Aal immer wieder ihren Händen entgleite. 1838 gibt er seiner Bewunderung für Jacob Grimm als Neubegründer der deutschen Altertumswissenschaft lebhaften Ausdruck. Immer wieder verurteilt er kritiklose Geschichtsschreibung und redet, bis der berufene Darsteller erscheine, der Herbeischaffung und unverfälschten Wiedergabe von Quellen und Urkunden das Wort, wie er denn selbst mehr treuer Sammler als Geschichtsschreiber war und nur als solcher gelten wollte.

Durch Strackerjan kam er von den Chroniken und Urkunden auf die sprachlichen Überreste des Friesischen. Seit 1837 widmete er sich, nach Vorarbeiten des Rechtskandidaten M. B. Martens in Jever und des Wangerooger Pastors Frerichs, in mehrere Jahre hindurch wiederholten wochenlangen Besuchen auf der Insel dem Studium der am reinsten unter allen friesischen Dialekten erhaltenen Wangerooger Mundart, das um so dringender war, als nach der Sturmflut von 1855 die Insel von ihren Bewohnern verlassen werden mußte. Seinen 1823 gebornen Vetter Joh. Fr. Minssen wußte er auch für die übrigen friesischen Dialekte, namentlich den Helgoländer und den Saterländer, zu erwärmen<sup>1)</sup>, für welchen letzteren bisher die verdienstvollen, aber unzureichenden Reisebeschreibungen von Hoche (Bremen 1802) und der beiden Niederländer Hettema und Posthumus (Franeker 1836) als Hauptquelle dienen mußten.

1847 trat Ehrentraut endlich mit dem ersten Hefte des im Verlage der Schulzeschen Buchhandlung zu Oldenburg erschienenen Friesischen Archivs hervor. Für eine friesische Zeitschrift war in Deutschland jedoch trotz von Richthofen die Gelehrtenwelt noch nicht reif, und über den zweiten, 1854 ausgegebenen Band ist das Friesische Archiv nicht hinausgekommen.

Ueber Ehrentrauts Lebensabend bis zu seinem am 5. Nov. 1866 eingetretenen Tod vermögen wir auch nach den Bemühungen W o e b c k e n s leider nichts zu berichten; selbst über eine etwaige Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Arbeiten haben wir nichts

---

<sup>1)</sup> Ueber Minssen, den die Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer in Emden kurz vor seinem Tode im Jahre 1901 zu ihrem korrespondierenden Mitgliede ernannte, s. Emders Jahrbuch, Band XIV, S. 360

in Erfahrung bringen können. Vielleicht ist das zur Wahrheit geworden, was er am 8. Mai 1848 an Halbertsma über ein schweres Unglück schreibt, das ihn betroffen habe und an dessen Folgen er vielleicht zeitlebens zu leiden haben werde: die Erkrankung seiner Frau, die sich geisteskrank später das Leben nahm, hat vielleicht auch ihm den Lebensmut genommen. Über seine im selben Briefe angedeutete politische Tätigkeit als Abgeordneter im oldenburgischen Landtage seit d. J. 1848, in der nicht einmal seine Partei-richtung feststeht, könnten wohl nur Nachforschungen in den damaligen Tageszeitungen und im oldenburgischen Landtagsarchiv Auskunft geben. Von seinen Kindern starb eine Tochter, Ida Ehrentraut, deren Krankheit der erste Brief erwähnt, erst 18 Jahr alt, i. J. 1847 (?); eine zweite heiratete 1853 in Jever den Mathematiker C. M. Meinardus, die dritte den nachmaligen bekannten ersten Direktor der Seewarte zu Hamburg, von Freeden aus Norden. Sein einziger Sohn, Heinr. Friedr. Ehrentraut (1838 bis 1881), bewohnte das väterliche Gut „Kloster“ bei Schortens. Den größten Teil seines wissenschaftlichen Nachlasses, Bücher und Handschriften, schenkten nach seinem Tod die Erben dem Mariengymnasium in Jever. Weitere Lebensnachrichten und Beziehungen zu Halbertsma haben sich daraus, während sich über seinen

u. f. und G. Lübben, »Niedersachsen« XXIII (1918), S. 179 u. f. Im Saterlande hielt er sich bei dem Gastwirt Oldigs in Scharrel fast 3 Monate auf. Das verwandtschaftliche Verhältnis der beiden nach Martens (1796) und Frerichs (um 1830) ältesten Erforscher der neufriesischen Mundarten aus Ostfriesland und Jeverland geht aus folgender Übersicht hervor, die wir Herrn Pastor C. Woebcken und der noch lebenden Nichte Ehrentrauts, Fräulein Marie Cordes in Jever, verdanken:

Friedrich Bernhard Minssen, Kaufmann in Jever.

|   |   |  |
|---|---|--|
| Nanne Heinrich Minssen,<br>Kaufmann in Jever. | Marg. Cath. Minssen,<br>vermählt m. Gerh. Cordes,<br>Pastor in Sillenstede. | Friedr. Bernh. Minssen,<br>Kantor in Jever |
|---|---|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| Friederike Minssen,<br>verm. m. Hofrat Ehrentraut | Heinrich Cordes,<br>Landwirt in Wüppels | Dr. Joh. Friedr. Minssen,<br>Professor in Versailles<br>1823 1901. |
|---|---|--|

Marie Cordes  
in Jever.

Gedankentausch mit Strackerjan, Stürenburg, Mecklenburg und Leverkus dort manches erhalten hat, trotz der Nachforschungen des Leiters der Gymnasialbibliothek, Studienrat Dr. Hoyer, leider nicht feststellen lassen. Begraben liegt Ehrentraut auf dem Friedhof in Jever, wo Woebcken sich seine Grabplatte über einem Keller gesehen zu haben erinnert.



H. G. Ehrentraut.  
1798—1866.

Während Ehrentrauts Name ohne das „Friesische Archiv“ wohl der Vergessenheit anheimgefallen wäre, hat Halbertsma infolge seiner regen schriftstellerischen Tätigkeit das Glück gehabt, schon bald nach seinem Tode und später unter seinen friesischen und niederländischen Landsleuten mehrere Biographen zu finden, unter denen der obengenannte Verwalter seines Nachlasses in der Provinzial-Bibliothek zu Leeuwarden, Dr. Wumkes, ihm

eine im folgenden benutzte kurze, aber warm in sein Leben eindringende Würdigung im dritten Teil des Nieuw Nederlandsch Woordboek gewidmet hat.

Aus einem altfriesischen Geschlecht, dem schon der reformierte Prediger Scipio (Sipke) Halbertsma (Halbetsma) aus Ternaard um 1750 angehörte, 1789 in Grouw geboren, besuchte er seit 1800 das Gymnasium in Leeuwarden, seit 1807 die akademieartige „Kweekschool“ (das Seminar) der „Doopsgezinden“ und das „Athenaeum“ zu Amsterdam. Als „Lehrer“ der Mennonitengemeinde zu Bolsward seit 1814 vertiefte er sich in die ihm schon von seinem Amsterdamer Lehrer Rinse Koopmans her bekannten Schriften des in Bolsward gebornen ältesten neufriesischen Dichters Gysbert Japiks (1603—1666), dem auf sein Betreiben 1823 in der dortigen Martinskirche ein Denkmal enthüllt wurde. Seine Beschäftigung mit Japiks gab den Hauptanstoß zu der neufriesischen Bewegung, die bis auf den heutigen Tag in immer stärkerem Maße das gesamte geistige Leben der niederländischen Friesen durchdrungen hat. Schon 1822 nach Deventer berufen, blieb er Friesland treu und ließ noch im selben Jahre mit seinem jüngern Bruder Dr. Eelko (Eltje) H. (den Ehrentraut 1818 in Heidelberg kennen lernte) eine kleine Sammlung eigener friesischer Gedichte, den „Lapekoer fen Gabe Skroar“ (Lappenkorb des Schneiders Gabe), als Manuskript drucken, dessen Erscheinen im Buchhandel 1829 einen ungeahnten Erfolg hatte und eine neue Periode der friesischen Literatur eröffnete. Von seinem Gute Westerein unter Workum aus, wo H. alle Jahre mehrere Wochen zubrachte, pflegte er Friesland nach allen Richtungen zu durchstreifen und den Gesprächen der Landbewohner zu lauschen, um für seine Lebensarbeit, die er leider nicht vollenden sollte, das „Lexicon Frisicum“, Worte, Wendungen, Sprichwörter, Sitten und Gebräuche zu sammeln. Bis zum Buchstaben F arbeitete er es (in lateinischer Sprache!) aus, und nur soweit konnte sein Sohn Tjalling H., Rektor des Gymnasiums zu Haarlem<sup>1)</sup>, das aus den Mitteln des

<sup>1)</sup> Sein älterer Sohn Hidde Justusz. Halbertsma (1820—1865) erwarb sich einen Namen als Professor der Anatomie und Physiologie an der Universität Leiden. Seines obengenannten Bruders Eelko Sohn war wohl der Verfasser der in Ostfriesland nicht unbekanntem »Norderneyer Schetsen en Fantazien« (Groningen 1854), Lieuwe Eeltjes Halbertsma (geb. zu Grouw 1824, gest. zu Lippsspringe 1854), der die Insel im Sommer 1852 besuchte und wahrscheinlich identisch ist mit dem gleichnamigen Prediger der Emdrer Mennonitengemeinde

Vaters und teilweise noch unter dessen eigener Aufsicht in Deventer gedruckte Bruchstück i. J. 1872 der Wissenschaft vorlegen. In seinem Hause hatte H. sich ein kleines Museum friesischer Altertümer eingerichtet, die er, als die „Staten“ von Friesland i. J. 1853 dafür Räume im Justizpalast zu Leeuwarden zur Verfügung stellten, zur Vereinigung mit den Sammlungen des Friesch Genootschap der Provinz schenkte, aus welcher Vereinigung sich das jetzige großartige Friesische Museum dieser Gesellschaft entwickelt hat. Nach einem 13jährigen Ruhestand, den er schon 1858 freiwillig antrat und in dem er unermüdlich der Verwirklichung seiner friesischen Ideale weiterlebte, verschied er als Achtzigjähriger zu Deventer am 27. Februar 1869<sup>2)</sup>).

Nach diesen Mitteilungen über Halbertsma und Ehrentraut wird es kein Wunder nehmen, wenn beide Männer, als sie von einander hörten, sich zueinander hingezogen fühlten und namentlich über die beiden so am Herzen liegenden Ausläufer der Ursprache ihrer Heimat nach einem Austausch ihrer Gedanken verlangten. Angeregt durch das Erscheinen des ersten Heftes des Friesischen Archives tat Halbertsma am 6. Aug. 1847 durch einen Brief in französischer Sprache dazu den ersten Schritt.

---

(von 1850—1854), der 1851 die Tochter des Großkaufmanns W. H. Barth in Emden heiratete und dessen 1872 gestorbene Gattin nach dem Tode ihres Vaters (1863) das Haus der heutigen durch ihre stattliche Vortreppe in die Augen fallenden »Herberge zur Heimat« an der Großen Faldernstraße besaß. — Ein noch älterer Angehöriger der Familie als der obengenannte Prediger Scipio H. war dessen gleichnamiger Großvater, der Jurist Dr. Scipio Halbertsma, der 1664 in Franeker immatrikuliert wurde, vgl. die Zeitschrift »De Nederlandse Leeuw«, Jahrg. XLIII, 1925, S. 258 u. f. u. S. 297 u. f., wo auch Weiteres über die in weiblicher Linie bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückzufolgende Familie zu finden ist.

<sup>2)</sup> Einen, wie die beiden Briefe von Ehrentraut, in der Provinzial-Bibliothek zu Leeuwarden erhaltenen Brief von Karl v. Richthofen an Tiede Roelofs Dykstra v. 27. Dezember 1853 habe ich in der Germanisch-Romanischen Monatsschrift, Bd. XIV, 1926, S. 310 u. f. veröffentlicht.

I.

Leipzig, 11. Dezember 1847.

Hochgeehrtester Herr Doctor!

Ihr freundliches Schreiben vom 6. August wurde mir erst in diesen Tagen aus der Heimath, von der ich seit dem Julymonate abwesend bin, hierher nach Leipzig gesandt, ich darf daher wegen dieser verspäteten Antwort um Ihre gütige Entschuldigung bitten. Sie haben die Artigkeit gehabt, in französischer Sprache zu schreiben, was mir sehr angenehm war, da mir besonders hier, wo ich kein holländisches Wörterbuch zur Hand habe, in der holländischen Sprache manches undeutlich geblieben wäre, und ich bitte Sie, ferner in französischer Sprache zu schreiben, wenn Sie mich etwa wieder mit einem Briefe beehren wollen. Mir dagegen erlauben Sie gütigst, in deutscher Sprache antworten zu dürfen, da ich der französischen Sprache nicht in dem Grade mächtig bin, um mich schriftlich gehörig darin auszudrücken. Gegen Ostern wird wahrscheinlich das zweite Heft des friesischen Archives erscheinen, und ich werde mir dann erlauben, Ihnen ein Exemplar desselben zukommen zu lassen. Es wird eine Vergleichung der neufriesischen Mundarten, nämlich der wangeroogischen, saterländischen, helgoländischen, nordfriesischen und westfriesischen mit dem Altfriesischen enthalten, welche mir der Dr. Minssen zugesandt hat.<sup>1)</sup> Die Abhandlung gefällt mir wohl, doch ist die Vergleichung der beiden letzten Mundarten sehr mangelhaft, da keine andern Glossarien als Outzen<sup>2)</sup> und Epkema<sup>3)</sup> zu Gebote standen. Außerdem werden Sie wahrscheinlich die ersten Stücke von

<sup>1)</sup> Vergleichende Darstellung der Laut- und Flexionsverhältnisse der noch lebenden neufriesischen Mundarten und ihres Verhältnisses zum Altfriesischen von Dr. philos. Johann Friedrich Minssen aus Jever, pp. 165—276.

<sup>2)</sup> N. Outzen, Glossarium der Friesischen Sprache, besonders in Nord-Friesischer Mundart etc. Herausgeg. von Engelstoff und C. Molbech, Kopenhagen 1837.

<sup>3)</sup> E. Epkema, Woordenboek op de gedichten en verdere geschriften van Gijsbert Japicx, Leeuwarden 1824.

Minssen's Untersuchungen über das Saterländische in dem zweiten Hefte finden, vielleicht auch noch etwas Wangeroogisches <sup>4)</sup>). Von diesem Dialecte werden Ihnen meine späteren Mittheilungen wohl noch interessanter seyn, als der Inhalt des ersten Heftes. Es ist mir sehr schmerzhaft, daß der Abdruck des zweiten Heftes so sehr verzögert wurde, was darin seinen Grund hatte, daß ich mit meiner Familie nach Carlsbad reisen mußte, wo meine Tochter von einer schwerer Krankheit befallen wurde, an deren Folgen sie jetzt noch leidet, und deßhalb mußte ich mich entschließen, den Winter hier zuzubringen, um sie hier noch ärztlich behandeln zu lassen. Ich versuchte es, die Abhandlung des Dr. Minssen hier in der Metropole des Buchhandels drucken zu lassen, aber Leipzig hat keine friesischen Sympathien. Ihren Bruder Eelko <sup>5)</sup> kenne ich sehr wohl, er ist mein alter Freund und Studiengenosse, mit dem ich im Jahre 1818 zu Heidelberg ein halbes Jahr im Rausche der Jugend verlebt habe. Er wird sich meiner wohl noch erinnern, und ich bitte ihm meinen freundlichen Gruß zu vermelden. Ich würde ihm das Archiv zugesandt haben, wenn ich seinen Wohnort gewußt hätte, den ich erst jetzt durch Clements Übersetzung des Lapekoer <sup>6)</sup> erfahre. Für die Übersendung Ihrer Schriften meinen wärmsten Dank, ich werde mich ihrer bey meiner Rückkehr in die Heimath sehr freuen und dafür sorgen, daß das für die Bibliothek zu Oldenburg bestimmte Buch jetzt abgegeben werde. Den Lapekoer kannte ich bereits seit einigen Jahren, allein es war mir darin bey dem Mangel eines Glossars sehr vieles dunkel, denn Epkema ist zu dürftig und stellt die Sprache nicht in ihrem jetzigen Zustande dar. Ein solches Glossar und Grammatik der westfriesischen Dialecte in ihrem jetzigen Zustande wäre eine Aufgabe für Sie und Ihre Freunde, und wenn dann erst Clement seine nordfriesischen Sammlungen bekannt gemacht hat, dann wird eine vollständige Vergleichung der friesischen Dialecte mit dem Angelsächsischen möglich seyn. Wollen Sie mich in diesem Winter noch mit einem Briefe erfreuen, so dürfen

<sup>4)</sup> Mittheilungen ans der Sprache der Wangerooger. Vom Heransgeber, pp. 338—341.

<sup>5)</sup> Vergl. »Broersen Halbertsma, Rimen en Teltsjes«, 5. Auflage, 1918, Ljouwert (Leeuwarden). Mit einleitendem Aufsatz über die Brüder Halbertsma von G. A. Wumkes u. einem Portrait von Dr. Eeltsje Halbertsma (1797—1858).

<sup>6)</sup> K. J. Clement, Der Lappenkorb von Gabe Schneider aus Westfrisland mit Zuthaten aus Nord-Frisland. Leipzig o. J. [1846].

Sie nur unter meiner Adresse poste restante nach Leipzig schreiben, und sehr angenehm würde mir ein kleiner Beytrag von Ihnen oder Ihrem Bruder zu meinem friesischen Archive seyn, besonders, wenn er mit einigen Erläuterungen verbunden wäre. Bey dem wangeroogischen Dialecte schien mir meine Aufgabe darin zu bestehen. das Vorhandene genau aufzufassen und getreu wiederzugeben, ohne irgend etwas aus der alten Sprache hineinzutragen. Wird so das gesammelte Material in die Hände der Sprachforscher geliefert, so ist die Anordnung desselben gleichgültig, und ich lege auf meine Classification, die ich nur der Übersichtlichkeit halber gewählt habe, kein Gewicht. Die Lautbezeichnung hat ihre Schwierigkeit und bleibt immer ungenügend, ich bin aber der Meinung, daß einen diese Hindernisse um so mehr anspornen müssen, dem Ideal nachzustreben. Für uns Deutsche ist die holländische Lautbezeichnung des Friesischen mit Schwierigkeiten verbunden, wovon ich nicht weiß, ob sie gehoben werden können.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ihr ganz ergebener

Leipzig, am 11. December 1847.

H. G. Ehrentraut.

Dem Herrn

Doctor J. H. Halbertsma

Franco.

zu Deventer.

II.

Oldenburg, 8. Mai 1848

Geehrter Herr!

Ihren gütigen Brief vom 28. März erhielt ich zu Leipzig durch Ihren Herrn Sohn, in dem ich mit Vergnügen einen wackern jungen Mann kennen lernte. Zu Anfange des Aprilmonats reiste ich von Leipzig, wo ich meine Familie zurücklassen mußte, nach Hause, um meine Angelegenheiten zu ordnen, und als ich ankam, erfuhr ich, daß ich als Abgeordneter gewählt war, um zu Oldenburg über eine Verfassungsurkunde zu berathen. Zu Hause nahmen mich mannigfaltige Geschäfte in Anspruch, und seit dem 27. April hier, daher Sie die Verspätung dieser Antwort gütigst entschuldigen wollen. Ich sage Ihnen für Ihre gütige Mittheilung meinen verbindlichsten Dank und freue mich von Ihrem Herrn Sohne zu hören, daß Ihre Krankheit glücklich überstanden ist. Möge der Himmel Sie ferner vor Unheil bewahren und mir bald das Vergnügen Ihrer persönlichen Bekanntschaft gewähren, der Sie sich mit so vieler Theilnahme über mein unglückliches Schicksal geäußert haben. Ich werde noch lange, vielleicht Zeit-lebens, an den Folgen dieses Unglücks zu leiden haben, und jetzt noch gelingt es mir nur, während der Debatte in der Versammlung mich darüber zu erheben. Besonders angenehm würde es mir seyn, wenn ich Sie diesen Sommer in meiner Heimath bewirthen und (nach aufgehobener Blockade)<sup>7)</sup> nach Wangeroog begleiten könnte. Allein ich weiß noch nicht, ob ich alsdann zu Hause seyn werde und kann immer nur an die nächste Zukunft denken: ich muß alsbald nach Leipzig zurück reisen und kann alsdann erst für diesen Sommer einen Plan machen, da meine Frau besonders wohl einen Gesundbrunnen wird besuchen müssen. Wollen Sie das Seebad zu Wangeroog benutzen, so empfehle ich Ihnen, sich an den Dr. Chemnitz zu Jever, welcher Badearzt ist, zu wenden, um ein gutes Quartier zu erhalten, und ihm dabey zu melden, ob Sie es vorziehen, im Logirhause oder bey einem Insulaner zu wohnen. Ich höre von Ihrem Herrn Sohne, daß Sie sich bereits lange mit Ausarbeitung eines westfriesischen

<sup>7)</sup> Die Dänen hielten damals Elbe und Weser blockiert.

Glossars \*) beschäftigt haben, und erlaube mir die Bitte, doch recht bald damit hervorzutreten, denn ich bin der Meinung, daß man in der Sprache etwas Vollständiges niemals liefern, eine Sprache niemals auslernen kann — le mieux est toujours l'ennemi du bien —; was dann noch fehlt, kann später nachgeliefert werden. Hätte ich etwas Vollständiges liefern wollen, dann wäre meine Sammlung, wovon der größte Theil noch in der Handschrift liegt, nie gedruckt worden. Dabey erlauben Sie mir aber die Bitte, doch in der Lautbezeichnung dahin zu sehen, daß ein und derselbe Laut immer durch dasselbe Zeichen ausgedrückt, und daß Buchstaben, die man in der Aussprache nicht mehr hört, auch nicht geschrieben werden, sonst werden deutsche Leser zu Irrthümern verleitet. Wie sehr aber das baldige Erscheinen Ihrer Sammlung zu wünschen ist, das werden Sie aus einer Abhandlung meines Veters Minssen in dem zweiten Hefte meines Archives sehen. An diesem wird jetzt, aber sehr langsam, gedruckt, und es werden noch einige Monate vergehen, bis es erscheinen kann. Allerdings ist, wie Sie mit Recht bemerken, der jetzige Zeitpunkt für solche Unternehmungen kein günstiger, allein ich werde doch damit fortfahren, so weit es meine Lage gestattet, wenn nicht, was Gott verhüten wolle, eine gänzliche Anarchie über unser zerrissenes Vaterland kommt. Neigt es sich zu einem guten Ziele, dann haben wir vielleicht auch noch einmal die Freude, daß uns Niederland, mit uns eines Stammes und Blutes, brüderlich die Hand reicht. Der französischen Sprache scheinen Sie vollkommen mächtig zu sein, — sonst, wenn Sie dieses irgend geniren sollte, so wird mir ein Brief von Ihrer Hand auch in niederländischer Sprache jederzeit willkommen seyn. Mit der lebhaftesten Hochschätzung und Ergebenheit

Ihr H. G. Ehrentraut.

Dem Herrn

Doctor J. H. Halbertsma

Franco.

zu Deventer.

Berlin.

F r i t z B r a u n ,

(ergänzt von der Schriftleitung)

---

\*) Es erschien später unter dem Titel „Lexicon Frisicum“, A — Feer, nach seinem Tode herausgegeben von seinem Sohn Tiallingius Halbertsma, Deventer 1872.

---

Für die Schriftleitung verantwortlich: F. Ritter, Emden.